



Bewertung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 – 2020 (MEPL III)

Bewertungsbericht 2017 (Bezugszeitraum 2014-2016)

17. August 2017

Auftraggeber

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden Württemberg
Ansprechpartner: Herr Hans-Peter Riedlberger
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

Hauptauftragnehmer:

Institut für Ländliche Strukturforchung (IfLS)
an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Projektleiter: Jörg Schramek
Kurfürstenstraße 49, 60486 Frankfurt a.M.
Tel. 069-972 6683 0, Fax. 069-972 6683 22
Website: www.ifls.de; Email: schramek@ifls.de

&

Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf (ART)
Leitung: Prof. Dr. Otmar Seibert
Steingruberstraße 4
91746 Weidenbach-Triesdorf
Tel.: (0 98 26) 333 177
Fax: (0 98 26) 333 194
Internet: www.fg-art.de

Unterauftragnehmer :

UNIQUE forestry and land use GmbH,
Freiburg im Breisgau
Gesellschafter: Dr. Bernd Wippel

Autoren

Jörg Schramek, Ulrich Gehrlein, Manfred Geißendörfer, Heike Nitsch, Holger Pabst, Otmar Seibert, Bettina Spengler, Christiane Steil, Tanja Strobel-Unbehaun, Anja Weller, Kristina Nöhring, Stefan Wilhelm, Bernd Wippel, Cordula Rutz, Sarah Peter

Beteiligte Forschungsinstitute und Verantwortlichkeiten

<p>Institut für Ländliche Strukturforchung (IfLS)</p> <p>Dipl.-Ing. agr. Jörg Schramek Dr. Ulrich Gehrlein Dipl. Geoökol. Heike Nitsch Dr. Holger Pabst Dipl.-Soz. Sarah Peter M. Sc. Cordula Rutz M. Sc. Bettina Spengler Dipl.-Ing. Christiane Steil</p>	<p>Gesamtkoordination der Evaluierung</p> <p>&</p> <p>federführend verantwortlich für folgende Kapitel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kap. 1-2 - Kap. 3.5 – 3.7 - Kap. 3.10 - Kap. 3.12 – 3.14 - Kap. 3.16 - Kap. 3.21 – 3.22 - Kap. 3.24 - Kap. 3.26 - Kap. 3.27 – 3.28 - Kap. 3.30 – 3.33 - Kap. 4.8 – 4.18 - Kap. 4.20
<p>Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf (ART)</p> <p>Dr. Manfred Geißendörfer Prof. Dr. Otmar Seibert M. Sc. Tanja Strobel-Unbehaun B. Sc. Anja Weller, B.Sc. Kristina Nöhring</p>	<p>Federführend verantwortlich für folgende Kapitel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kap. 3.1 – 3.4 - Kap. 3.9 - Kap. 3.11 - Kap. 3.15 - Kap. 3.25 - Kap. 4.1 – 4.7 - Kap. 4.19
<p>UNIQUE forestry and land use GmbH</p> <p>M. Sc. Stefan Wilhelm Dr. Bernd Wippel</p>	<p>Federführend verantwortlich für folgende Kapitel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kap. 3.8 - Kap. 3.17 – 3.20 - Kap. 3.23 - Kap. 3.29

Inhaltsverzeichnis

Beteiligte Forschungsinstitute und Verantwortlichkeiten	3
1 Einleitung	1
2 Ziele und Umsetzung des MEPL III	2
2.1 Ziele und Maßnahmen	2
2.2 Methodik zur Bewertung der Umsetzung des MEPL III.....	4
2.3 Ergebnisse der Befragungen zur Umsetzung des MEPL III	6
2.3.1 Information.....	6
2.3.2 Inanspruchnahme.....	9
2.3.3 Verfahren (Antrag, Umsetzung und Kontrolle).....	10
2.3.4 Zusammenarbeit.....	12
2.3.5 Wechselwirkungen	13
2.3.6 Zielerreichung.....	14
3 Bewertung differenziert nach Maßnahmen	15
3.1 Bildung (M 1.1.1).....	15
3.1.1 Kurzbeschreibung	15
3.1.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	16
3.1.3 Bewertung	16
3.1.4 Schlussfolgerungen und Empfehlungen	16
3.2 Förderung von Innovativen Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum (M 1.1.2, 6.4.2 und 16.7.2)	17
3.2.1 Kurzbeschreibung	17
3.2.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	20
3.2.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	22
3.2.4 Bewertung	23
3.2.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen	28
3.3 Beratung (M 2.1.1)	30
3.3.1 Kurzbeschreibung	30
3.3.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	32
3.3.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	38
3.3.4 Bewertung	39
3.3.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen	40
3.4 Einzelbetriebliche Förderung – Agrarinvestitionsförderprogramm (M 4.1.1)	43
3.4.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme	43
3.4.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	44
3.4.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	50
3.4.4 Bewertung	51
3.4.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen	56
3.5 Investitionen in kleine landwirtschaftliche Betriebe (M 4.1.2)	60
3.5.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme	60
3.5.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	60
3.5.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	64
3.5.4 Bewertung	65
3.5.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen	66
3.6 Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (M 4.2.1)	67
3.6.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme	67
3.6.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	68

3.6.3	Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	70
3.6.4	Bewertung	71
3.6.5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	72
3.7	Förderung für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse (M 4.2.2)	73
3.7.1	Kurzbeschreibung der Maßnahme	73
3.7.2	Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	73
3.7.3	Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	76
3.7.4	Bewertung	77
3.7.5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	78
3.8	Forstwirtschaftliche Infrastruktur Vorhabensart (M 4.3.1)	80
3.8.1	Kurzbeschreibung der Vorhabensart	80
3.8.2	Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	80
3.8.3	Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	82
3.8.4	Bewertung	83
3.8.5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	84
3.9	Integrierte ländliche Entwicklung - Flurneuordnung (M 4.3.2)	86
3.9.1	Kurzbeschreibung der Maßnahme	86
3.9.2	Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	87
3.9.3	Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	94
3.9.4	Bewertung	95
3.9.5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	100
3.10	Unterstützung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Agrarumwelt- und Klimaziele (M 4.4.1 u. 4.4.3)	102
3.10.1	Kurzbeschreibung	102
3.10.2	Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	102
3.10.3	Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	107
3.10.4	Bewertung	109
3.10.5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	110
3.11	Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (M 6.4.1)	112
3.11.1	Kurzbeschreibung der Maßnahme	112
3.11.2	Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	112
3.11.3	Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	117
3.11.4	Bewertung	118
3.11.5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	121
3.12	Erstellung und Aktualisierung von Naturparkplänen (M 7.1.1)	122
3.12.1	Kurzbeschreibung der Maßnahme	123
3.12.2	Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	124
3.12.3	Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	125
3.12.4	Bewertung	126
3.12.5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	126
3.13	Entwicklung des Erholungswertes (M 7.5.1)	127
3.13.1	Kurzbeschreibung der Maßnahme	127
3.13.2	Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	127
3.13.3	Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	129
3.13.4	Bewertung	129
3.13.5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	130
3.14	Entwicklung des natürlichen und kulturellen Erbes in den Naturparks (M 7.6.1)	131
3.14.1	Kurzbeschreibung der Maßnahme	131
3.14.2	Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	131

3.14.3	Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	133
3.14.4	Bewertung	134
3.14.5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	134
3.15	Naturnahe Gewässerentwicklung (M 7.6.2).....	135
3.15.1	Kurzbeschreibung	135
3.15.2	Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	135
3.16	Dienstleistungen für Naturschutz und Landschaftspflege (Pläne, Konzeptionen, Umweltsensibilisierung) und Projekte zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung ländlicher Landschaften und Gebiete mit hohem Naturwert (M 7.6.3 u. 7.6.4).....	136
3.16.1	Kurzbeschreibung	136
3.16.2	Analyse des bisher erzielten Outputs und der Umsetzung	136
3.16.3	Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	142
3.16.4	Bewertung	144
3.16.5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	146
3.17	Maßnahmen des integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald (M 8.4.1)	148
3.17.1	Kurzbeschreibung der Vorhabensart	148
3.17.2	Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	148
3.17.3	Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	149
3.17.4	Bewertung	150
3.17.5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	150
3.18	Waldnaturschutz und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder (M 8.5.1)	151
3.18.1	Kurzbeschreibung der Vorhabensart	151
3.18.2	Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	151
3.18.3	Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	152
3.18.4	Bewertung	153
3.18.5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	153
3.19	Bodenschutzkalkung im Wald (M 8.5.2).....	155
3.19.1	Kurzbeschreibung der Vorhabensart	155
3.19.2	Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	155
3.19.3	Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	156
3.19.4	Bewertung	157
3.19.5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	158
3.20	Technikförderung (M 8.6.1)	159
3.20.1	Kurzbeschreibung der Vorhabensart	159
3.20.2	Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	159
3.20.3	Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	160
3.20.4	Bewertung	161
3.20.5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	162
3.21	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) (M 10).....	164
3.21.1	Kurzbeschreibung	164
3.21.2	Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	167
3.21.3	Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	185
3.21.4	Bewertung	187
3.21.5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	192
3.22	Ökologischer/biologischer Landbau (M 11)	194
3.22.1	Kurzbeschreibung	194
3.22.2	Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	194
3.22.3	Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	196
3.22.4	Bewertung	197

3.22.5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	198
3.23	Erhalt von FFH-Waldlebensraumtypen (M 12.2.1)	198
3.23.1	Kurzbeschreibung der Vorhabensart	198
3.23.2	Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	199
3.23.3	Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	200
3.23.4	Bewertung	200
3.23.5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	201
3.24	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebieten (M 13.1, 13.2 u. 13.3)	202
3.24.1	Kurzbeschreibung	202
3.24.2	Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	202
3.24.3	Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	204
3.24.4	Bewertung	206
3.24.5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	206
3.25	Tierschutz (M 14).....	207
3.25.1	Kurzbeschreibung der Vorhabensarten.....	207
3.25.2	Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	208
3.25.3	Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	211
3.25.4	Bewertung	212
3.25.5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	213
3.26	EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (M 16.1.1).....	215
3.26.1	Kurzbeschreibung der Maßnahme	215
3.26.2	Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	215
3.26.3	Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	217
3.26.4	Bewertung	218
3.26.5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	218
3.27	Pilotprojekte, neue Produkte und Verfahren (M 16.1.2)	219
3.27.1	Kurzbeschreibung der Maßnahme	219
3.27.2	Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	219
3.27.3	Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	220
3.27.4	Bewertung	221
3.27.5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	221
3.28	Projektkoordination für Naturparke (M 16.7.1).....	222
3.28.1	Kurzbeschreibung der Maßnahme	222
3.28.2	Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	222
3.28.3	Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	223
3.28.4	Bewertung	224
3.28.5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	224
3.29	Waldbewirtschaftungspläne (M 16.8.1) – Waldbewirtschaftungspläne.....	225
3.29.1	Kurzbeschreibung der Vorhabensart.....	225
3.29.2	Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	225
3.29.3	Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	226
3.29.4	Bewertung	227
3.29.5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	227
3.30	LEADER Vorbereitende Unterstützung (M 19.1)	229
3.30.1	Kurzbeschreibung der Maßnahme	229
3.30.2	Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	229
3.30.3	Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	231
3.30.4	Bewertung	232
3.30.5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	232

3.31	LEADER Förderung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung (M 19.2)	233
3.31.1	Kurzbeschreibung der Maßnahme	233
3.31.2	Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	233
3.31.3	Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	236
3.31.4	Bewertung	237
3.31.5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	238
3.32	LEADER Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (M 19.3)	239
3.32.1	Kurzbeschreibung der Maßnahme	239
3.32.2	Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	239
3.32.3	Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	240
3.32.4	Bewertung	241
3.32.5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	242
3.33	LEADER Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung (M 19.4)	242
3.33.1	Kurzbeschreibung der Maßnahme	242
3.33.2	Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung	242
3.33.3	Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen	244
3.33.4	Bewertung	244
3.33.5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	244
4	Beantwortung der Bewertungsfragen („SFC-Berichtsstruktur“)	246
4.1	Bewertungsfrage 1	246
4.2	Bewertungsfrage 2	260
4.3	Bewertungsfrage 3	266
4.4	Bewertungsfrage 4	266
4.5	Bewertungsfrage 5	283
4.6	Bewertungsfrage 6	284
4.7	Bewertungsfrage 7	295
4.8	Bewertungsfrage 8	298
4.9	Bewertungsfrage 9	313
4.10	Bewertungsfrage 10	319
4.11	Bewertungsfrage 11	326
4.12	Bewertungsfrage 12	328
4.13	Bewertungsfrage 13	332
4.14	Bewertungsfrage 14	335
4.15	Bewertungsfrage 15	339
4.16	Bewertungsfrage 16	347
4.17	Bewertungsfrage 17	355
4.18	Bewertungsfrage 18	362
4.19	Bewertungsfrage 19	362
4.20	Bewertungsfrage 20	368
4.21	Bewertungsfrage 21	372
5	Literatur	373
	Anhang	374

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: ELER-Maßnahmcodes aus MEPLIII mit Bezeichnung der Vorhabensarten und den Verwaltungsvorschriften	3
Tabelle 2: Übersicht über förderfähige Kosten, Fördersätze und Fördervoraussetzungen IMF	18
Tabelle 3: Zielerreichung im Jahr 2016 nach Vorhabensart	20
Tabelle 4: Förderfälle und abgeschlossene Fälle nach Vorhabensart	21
Tabelle 5: Indikatoren IMF	22
Tabelle 6: Regionale Verteilung der Förderfälle nach Regierungsbezirken und Vorhabensart	22
Tabelle 7: Indikatoren Bewertung	24
Tabelle 8: Schwerpunkte der Beratungsmodule	30
Tabelle 9: Zielerreichung im Jahr 2016 nach Schwerpunktbereichen (Primäreffekte)	32
Tabelle 10: Zielerreichung im Jahr 2016 nach Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekte)	33
Tabelle 11: Auswertung Beratungsverträge	33
Tabelle 12: Module und Zahl der Beratungsverträge 2016	34
Tabelle 13: Top 5 für die Jahre 2015 und 2016	34
Tabelle 14: Zusätzliche Indikatoren	35
Tabelle 15: Umsetzung der Teilmaßnahme 4.1.1 und Zielerreichungsgrad	44
Tabelle 16: Verteilung der Förderfälle nach der Höhe des Investitionsvolumens	45
Tabelle 17: Verteilung der Förderfälle nach Investitionsschwerpunkten	46
Tabelle 18: Verteilung der Fördermittel nach Bewirtschaftungsform	47
Tabelle 19: Verteilung der Fördermittel nach Regierungsbezirken	47
Tabelle 20: Verteilung der Fördermittel nach Gebietskategorien	48
Tabelle 21: AFP-Auswahlkriterien	49
Tabelle 22: Indikatoren (IST - Ziel)	52
Tabelle 23: Umsetzung der Vorhabensart 4.1.2 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen	61
Tabelle 24: Umsetzung der Vorhabensart 4.2.1 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen	68
Tabelle 25: Umsetzung der Teilmaßnahme 4.2.2 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen	74
Tabelle 26: Umsetzung der Vorhabensart 4.3.1 und Zielerreichungsgrad	80
Tabelle 27: Umsetzung der Teilmaßnahme 4.3.2 und Zielerreichungsgrad	87
Tabelle 28: Umsetzung der Flurneuordnung 2013-2016	90
Tabelle 29: Finanzierung nach Gebietskategorien: Benachteiligte / nicht benachteiligt Gebiete	90
Tabelle 30: Auswahlkriterien für Vorhaben in Flurneuordnungsverfahren	93
Tabelle 31: Veränderung des Wegebestands im Rahmen der Flurneuordnung	96
Tabelle 32: Flächenbereitstellung im Rahmen der Flurbereinigung	99
Tabelle 33: Umsetzung der Vorhabensarten 4.4.1 & 4.4.3 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an vorher festgelegten Zielen	103
Tabelle 34: Umsetzung der Vorhabensart 6.4.1 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen	113
Tabelle 35: Förderschwerpunkte 2014-2016	114
Tabelle 36: Verteilung der bewilligten Anträge und Zuschüsse nach Gebietskulisse	115
Tabelle 37: Diversifizierung Auswahlkriterien	116
Tabelle 38: Indikatoren (IST - ZIEL)	119
Tabelle 39: Umsetzung der Teilmaßnahme/Vorhabensart 7.1.1 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen	124
Tabelle 40: Umsetzung der Teilmaßnahme/Vorhabensart 7.5.1 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen	127
Tabelle 41: Umsetzung der Teilmaßnahme/Vorhabensart 7.6.1 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen	131
Tabelle 42: Umsetzung der Vorhabensarten 7.6.3 & 7.6.4 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den im MEPL III definierten quantifizierten Zielen	137

Tabelle 43: Umsetzung der Vorhabensart 8.4.1 und Zielerreichungsgrad	148
Tabelle 44: Umsetzung der Vorhabensart 8.5.1 und Zielerreichungsgrad	151
Tabelle 45: Umsetzung der Vorhabensart 8.5.2 und Zielerreichungsgrad	155
Tabelle 46: Umsetzung der Vorhabensart 8.6.1 und Zielerreichungsgrad	159
Tabelle 47: Umsetzung der Maßnahme M10 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an vorher festgelegten Zielen	169
Tabelle 48: Umsetzung der einzelnen Vorhabensarten der Maßnahme M10 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an vorher festgelegten Zielen	169
Tabelle 49: Anzahl geförderter Zuchttiere im Rahmen der Vorhabensart 10.1.34 (InVeKoS-Daten, Auszahlung im Jahr 2016)	170
Tabelle 50: Umsetzung der Maßnahme M11 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an vorher festgelegten Zielen	195
Tabelle 51: Umsetzung der Vorhabensart 12.2.1 und Zielerreichungsgrad	199
Tabelle 52: Umsetzung der Teilmaßnahmen 13.1, 13.2 und 13.3 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen	203
Tabelle 53: Umsetzung der Vorhabensarten 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4 und 14.1.5 sowie Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen	208
Tabelle 54: Umsetzung der Teilmaßnahme/Vorhabensart 16.1.1 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen	215
Tabelle 55: Umsetzung der Teilmaßnahme/Vorhabensart 16.1.2 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen	219
Tabelle 56: Umsetzung der Teilmaßnahme/Vorhabensart 16.7.1 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen	222
Tabelle 57: Umsetzung der Vorhabensart 16.8.1 und Zielerreichungsgrad	225
Tabelle 58: Umsetzung der Teilmaßnahme/Vorhabensart 19.1 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen	229
Tabelle 59: Umsetzung der Teilmaßnahme/Vorhabensart 19.2 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen	233
Tabelle 60: Umsetzung der Teilmaßnahme/Vorhabensart 19.3 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen	239
Tabelle 61: Umsetzung der Teilmaßnahme/Vorhabensart 19.4 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen	242

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Durchschnitt der Einschätzungen von Verwaltungsmitarbeitern und (potentiell) Begünstigten zu den einzelnen Maßnahmen bzgl. ihrer Bekanntheit. (n=Anzahl der Befragten).....	6
Abbildung 2: Durchschnitt der Einschätzungen von Verwaltungsmitarbeitern und (potentiell) Begünstigten zu den einzelnen Maßnahmen bzgl. ihrer Resonanz. (n=Anzahl der Befragten).....	9
Abbildung 3: Durchschnitt der Einschätzungen zur Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern des Ministeriums, nachgeordneten Behörden und potentiell Begünstigten aus Befragungen zu den einzelnen Maßnahmen. (n=Anzahl der Befragten)	12
Abbildung 4: Verteilung der Förderfälle und Investitionszuschüsse nach Regierungsbezirken	48
Abbildung 5: Finanzielle Kenndaten der Flurneuordnung in Baden-Württemberg - Finanzierungsquellen.....	88
Abbildung 6: Finanzielle Kenndaten der Flurneuordnung in Baden-Württemberg - Finanzierungsschwerpunkte.....	89
Abbildung 7: Verfahrensablauf eines Flurneuordnungsverfahrens	92
Abbildung 8: Verteilung bewilligtes Förderbudget	114
Abbildung 9: Anteil der Maßnahmengruppen an den Gesamtausgaben in Vorhabensart 7.6.3 (LPR-Teil E3) pro Maßnahmengruppe in % (bis Ende 2016 abgeschlossene Vorhaben)	138
Abbildung 10: Vorhabensarten der Maßnahme M10 und ihre programmierten Schwerpunktbereiche.....	164
Abbildung 11: 10.1.8 – Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands mit 1,4 RGV/ha; Flächenanteile nach Landkreisen	173
Abbildung 12: 10.1.12 – Bewirtschaftung von artenreichem Grünland; Flächenanteile nach Landkreisen	173
Abbildung 13: 10.1.7 – Fruchtartendiversifizierung; Flächenanteile nach Landkreisen	174
Abbildung 14: 10.1.17 – Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel; Flächenanteile nach Landkreisen.....	174
Abbildung 15: 10.1.3 – Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung; Flächenanteile nach Landkreisen	175
Abbildung 16: 10.1.4 – Vertragsnaturschutz Beweidung; Flächenanteile nach Landkreisen	175
Abbildung 17: 11.1/11.2 - Ökolandbau; Flächenanteile nach Landkreisen.....	195

Abkürzungen

AFP	Agrarinvestitionsförderungsprogramm
AK	Arbeitskraft
ART	Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf
AZL	Ausgleichszulage Landwirtschaft
EIP	Europäische Innovationspartnerschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EPLR	Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums
FAKT	Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl
GIS	Geografisches Informationssystem
GWK	Grundwasserkörper
GV	Großvieheinheit
IFLS	Institut für Ländliche Strukturforschung
ILE	Integrierte ländliche Entwicklung
IMF	Innovative Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum
IuK	Informations- und Kommunikationstechnik
KMU	Klein- und mittelständische Dienstleistungsunternehmen
KOM	Europäische Kommission
LAIS	Landschaftspflege-Informationssystem
LEL	Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume
LEV	Landschaftserhaltungsverbände
LEADER	Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft
LF	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LPR	Landschaftspflegerichtlinie = Richtlinie des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
LuF	Land- und Forstwirtschaft
MEKA	Markentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich
MEPL II	Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007-2013
MEPL III	Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020
MLR	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
NRR	Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume
NWW	Nachhaltige Waldwirtschaft
ÖVF	Ökologische Vorrangfläche
PLENUM	Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt
RGV	Raufutter verzehrende Großvieheinheit
RP	Regierungspräsidium
SchALVO	Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung
SEU	Stabsstelle Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen
UM	Ministerium für Umwelt, Klima, Energiewirtschaft
UZW	Umweltzulage Wald
VO	Verordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VAIF	Verfahren zur Abwicklung investiver Förderprogramme
VwV FAKT	Verwaltungsvorschrift zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl
VwV Naturparke	Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Zuwendungen für Naturparke
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie der EU (2000/60/EG)

1 Einleitung

Mit der Verordnung über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (Verordnung (VO) (EU) Nr. 1305/2013; im Folgenden ELER-VO) und der Verordnung über die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (VO (EU) Nr. 1303/2013; im Folgenden ESI-Verordnung) hat die Europäische Kommission den Rahmen für die gemeinschaftliche Förderung der ländlichen Entwicklung im Zeitraum 2014 – 2020 festgelegt.

Darauf aufbauend wurde vom Land Baden-Württemberg der Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (im Folgenden MEPL III) konzipiert, der von der Europäischen Kommission (KOM) am 26. Mai 2015 genehmigt wurde.

Nach den Vorgaben der EU-Kommission soll während der Programmlaufzeit eine Bewertung der ländlichen Entwicklungsprogramme vorgenommen werden. Nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung wurden das Institut für Ländliche Strukturforchung (IfLS) und die Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf (ART) als Bietergemeinschaft vom Land Baden-Württemberg mit der Bewertung des MEPL III beauftragt. Unterauftragnehmer, zur Bearbeitung von forstwirtschaftlichen Fragestellungen, ist UNIQUE forestry and land use GmbH, Freiburg im Breisgau.

Zur laufenden Bewertung gehören die Ex ante-Bewertung (wurde 2015 bereits abgeschlossen), die Ex post-Bewertung (diese ist 2023 fällig) sowie bewertungsrelevante Beiträge zu den jährlichen Durchführungsberichten. Besondere Bedeutung haben dabei die erweiterten jährlichen Durchführungsberichte 2016 und 2018.

Bei dem vorliegenden Bericht handelt es sich um den Bewertungsbericht 2017, als Basis für Beiträge zum jährlichen Durchführungsbericht 2016.

Der vorliegende Bewertungsbericht berücksichtigt, dass die EU-Kommission immer mehr auf komprimierte und quantitative Bewertungsergebnisse setzt, um diese mit Ergebnissen aus anderen EU-Staaten einfacher aggregieren zu können. Um politische Maßnahmen zielorientierter optimieren zu können, benötigen die Programmverantwortlichen in Baden-Württemberg andererseits differenzierte maßnahmen-spezifische Bewertungen.

Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Bericht wie folgt strukturiert:

- Die Kapitel 2+3 richten sich vor allem an die Programmverantwortlichen, das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) und das Ministerium für Umwelt, Klima, Energiewirtschaft (UM), aber auch an den Begleitausschuss zum MEPL III. Die Kapitel enthalten Analysen und Bewertungen mit Fokus auf die einzelnen Förderungen des MEPL III.
- Kapitel 4 richtet sich vor allem an die EU-Kommission. Es ist nach den Vorgaben der Europäischen Kommission nach den 18 Bewertungsfragen strukturiert, die sich auf die ELER-Schwerpunktbereiche beziehen. Hier werden die maßnahmen-spezifischen Ergebnisse aggregiert für die in Baden-Württemberg relevanten Schwerpunktbereiche präsentiert.

Der Schwerpunkt der Bewertung in 2017 liegt vor allem auf der Umsetzung des MEPL III und seiner Maßnahmen und Teilmaßnahmen. Eine erste umfassende Bewertung der Ergebnisse und Wirkungen des MEPL III wird erst mit dem Bewertungsbericht 2019 erfolgen.

Als Basis für die Bewertung der Umsetzung des MEPL III wurden im Winter 2016/2017 leitfadengestützte Interviews geführt (vgl. Kapitel 2.2). Die Ergebnisse der Befragungen sind maßnahmen-übergreifend für

den MEPL III in Kapitel 2.3 dargestellt. Eine Bewertung der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erfolgt in den Teilkapiteln von Kapitel 3.

2 Ziele und Umsetzung des MEPL III

2.1 Ziele und Maßnahmen

In Orientierung an den 6 ELER-Prioritäten verfolgt das Land Baden-Württemberg verschiedene Teilziele, die in Kapitel 5 des Entwicklungsprogramms differenziert dargestellt sind (vgl. MLR, 2015: Abbildungen 5-14 bis 5-20).

Bei der Ausgestaltung des MEPL III wurden aus landespolitischer Sicht außerdem folgende drei Prinzipien zugrunde gelegt (MLR, 2016):

- Öffentliches Geld für öffentliche Leistungen. Damit sollen die Leistungen der Landwirtschaft für Natur, Umwelt, Klima und Tierschutz aufgewertet werden, für die am Markt keine Entlohnung gewährt wird.
- Stärkung der Grünlandstandorte, die im Vergleich zu Ackerbaustandorten nicht in dem Maße von der Entwicklung der Weltagrarmärkte profitieren. Dabei spielt auch das Auslaufen der Milchquote seit April 2015 eine Rolle.
- Breiter Ansatz zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit – insbesondere durch das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), das Programm zur Marktstrukturverbesserung, die Investitionsförderung nach der Landschaftspflegerichtlinie (kleines AFP) sowie das Programm Beratung landwirtschaftlicher Betriebe.

Im MEPL III sind folgende 16 „Förderprogramme“¹ zusammengefasst, für die Verwaltungsvorschriften erstellt wurden (MLR, 2016):

- Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)
- Landschaftspflegerichtlinie (LPR)
- Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)
- Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)
- Umweltzulage Wald (UZW)
- Naturnahe Gewässerentwicklung
- Beratung landwirtschaftlicher Betriebe
- Zusammenarbeit/Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)
- Bildung und Qualifizierung in der Landwirtschaft
- Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)
- Förderung von Investitionen zur Diversifizierung
- Marktstrukturverbesserung
- Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) / Flurneuordnung
- Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)
- Naturparke
- Regionalentwicklungsprogramm LEADER („Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“)

¹ Das Land Baden-Württemberg verwendet in seiner Kommunikation zum MEPL III den Begriff „Förderprogramme“, für die jeweils Verwaltungsvorschriften vorliegen. Im folgenden Bericht wird aber in Orientierung an die Terminologie der ELER-Verordnung die Begriffe Maßnahmen, Teilmaßnahmen und Vorhabensarten verwendet.

Tabelle 1: ELER-Maßnahmcodes aus MEPLIII mit Bezeichnung der Vorhabensarten und den Verwaltungsvorschriften

ELER-Maßnahme	Code der Förderung	Bezeichnung der Vorhabensart	Verwaltungsvorschrift
M01	1.1.1	Berufliche Bildung in der Land- und Forstwirtschaft	Bildung
	1.1.2	Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum	IMF
M02	2.1.1	Förderung von Beratungsleistungen	Beratung
M04	4.1.1	Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen	AFP
	4.1.2	Investitionen in kleine landwirtschaftliche Betriebe	LPR
	4.2.1	Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Markt
	4.2.2	Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse	LPR
	4.3.1	Forstwirtschaftliche Infrastruktur	NWW
	4.3.2	Integrierte Ländliche Entwicklung	ILE
	4.4.1	Arten- und Biotopschutz	LPR
	4.4.3	Investitionen für Naturschutz und Landschaftspflege	LPR
M06	6.4.1	Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	AFP-Div.
	6.4.2	Gründung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten durch Frauen im Ländlichen Raum	IMF
M07	7.1.1	Erstellung und Aktualisierung von Naturparkplänen	Naturparke
	7.5.1	Entwicklung des Erholungswertes	Naturparke
	7.6.1	Entwicklung des natürlichen und kulturellen Erbes in Naturparks	Naturparke
	7.6.2	Naturnahe Gewässerentwicklung	FrGewässer
	7.6.3	Dienstleistungen für Naturschutz und Landschaftspflege (Pläne, Konzeptionen, Umweltsensibilisierung)	LPR
	7.6.4	Projekte zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung ländlicher Landschaften und Gebiete mit hohem Naturwert	LPR
M08	8.4.1	Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald	NWW
	8.5.1	Waldnaturschutz und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder	NWW
	8.5.2	Bodenschutzkalkung im Wald	NWW
	8.6.1	Technikförderung	NWW
M10	10.1.1	Vertragsnaturschutz - Ackerbewirtschaftung	LPR
	10.1.2	Vertragsnaturschutz - Umstellung von Acker auf extensive Grünlandbewirtschaftung	LPR
	10.1.3	Vertragsnaturschutz - Grünlandbewirtschaftung	LPR
	10.1.4	Vertragsnaturschutz - Beweidung	LPR
	10.1.5	Vertragsnaturschutz - Pflegende Bewirtschaftung	LPR
	10.1.6	Vertragsnaturschutz - Pflege nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen	LPR
	10.1.7	Fruchtartendiversifizierung (mind. 5-gliedrige Fruchtfolge) (FAKT-Maßnahme A 1)	FAKT
	10.1.8	Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF (nach MSL) (FAKT-Maßnahme B 1.1)	FAKT
	10.1.9	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha DGL (FAKT-Maßnahme B 1.2)	FAKT
	10.1.12	Bewirtschaftung von artenreichem Grünland (FAKT-Maßnahmen B 3.1, B 3.2, B und B 6)	FAKT
	10.1.15	Erhaltung von Streuobstbeständen (FAKT-Maßnahme C 1)	FAKT
	10.1.16	Weinbausteillagen (FAKT-Maßnahme C 2)	FAKT
	10.1.17	Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel (FAKT-Maßnahme D 1)	FAKT
	10.1.18	Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau (FAKT-Maßnahme E 1.1)	FAKT
10.1.19	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau (FAKT-Maßnahme E 1.2)	FAKT	

	10.1.20	Brachebegrünung mit Blümmischungen (FAKT-Maßnahmen E 2.1 und E 2.2)	FAKT
	10.1.22	Herbizidverzicht im Ackerbau (FAKT-Maßnahme E 3)	FAKT
	10.1.23	Ausbringung von Trichogramma bei Mais (FAKT-Maßnahme E 4)	FAKT
	10.1.24	Nützlingseinsatz unter Glas (FAKT-Maßnahme E 5)	FAKT
	10.1.25	Pheromoneinsatz im Obstbau (FAKT-Maßnahme E 6)	FAKT
	10.1.26	Extensive Nutzung von §30 BNatSchG/ §32 NatSchG Biotopen (FAKT-Maßnahmen B 4 und B 6)	FAKT
	10.1.27	Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen (FAKT-Maßnahmen B 5 und B 6)	FAKT
	10.1.28	Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch) (FAKT-Maßnahme A 2)	FAKT
	10.1.29	Winterbegrünung (FAKT-Maßnahme F 1)	FAKT
	10.1.30	Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion (FAKT-Maßnahme F 2)	FAKT
	10.1.31	Precision Farming (als Paket) (FAKT-Maßnahme F 3)	FAKT
	10.1.32	Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren (FAKT-Maßnahme F 4)	FAKT
	10.1.33	Freiwillige Hoftorbilanz (FAKT-Maßnahme F 5)	FAKT
	10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (FAKT-Maßnahme C 3)	FAKT
M11	11.1.1	Ökolandbau - Einführung (FAKT-Maßnahme D 2.1)	FAKT
	11.2.1	Ökolandbau - Beibehaltung (FAKT-Maßnahme D 2.2)	FAKT
M12	12.2.1	Erhalt von FFH-Waldlebensraumtypen	UZW
M13	13.1.1	Berggebiete	AZL
	13.2.1	Andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind	AZL
	13.3.1	Andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete, sog. Kleine Gebiete	AZL
M14	14.1.1	Sommerweideprämie (FAKT-Maßnahme G 1.1)	FAKT
	14.1.2	Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe Tierschutzlabel (FAKT-Maßnahme G 2.1)	FAKT
	14.1.3	Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe Tierschutzlabel (FAKT-Maßnahme G 2.2)	FAKT
	14.1.4	Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Einstiegsstufe Tierschutzlabel (FAKT-Maßnahme G 3.1)	FAKT
	14.1.5	Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe Tierschutzlabel (FAKT-Maßnahme G 3.2)	FAKT
M16	16.1.1	EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"	Zus.arbeit
	16.2.1	Pilotprojekte, Neue Produkte und Verfahren	Zus.arbeit
	16.7.1	Projektkoordination für Naturparke	Naturparke
	16.7.2	Netzwerkorganisationen für Frauen im Ländlichen Raum	IMF
	16.8.1	Waldbewirtschaftungspläne	NWW
M19	19.1.1	Förderung von Vorhaben im Rahmen der vorbereitenden Unterstützung	LEADER
	19.2.1	Förderung der Vorhaben im Rahmen der lokalen Strategien	LEADER
	19.3.1	Kooperationsmaßnahmen	LEADER
	19.4.1	Verwaltungskosten und Sensibilisierung	LEADER
M20	20.1.1	Technische Hilfe	TH

2.2 Methodik zur Bewertung der Umsetzung des MEPL III

Zur Bewertung der Umsetzung des MEPL III wurden im Winter 2016/2017 von den Mitgliedern des Evaluatorenteams Interviews mit Expertinnen und Experten zu den jeweiligen Teilmaßnahmen bzw. Vorhabensarten geführt. Die Auswahl der befragten Personen erfolgte mit dem Ziel, sowohl die Perspektive der potenziellen Zielgruppen der Fördermaßnahmen (z.B. Landwirtinnen und Landwirte) als auch die Sichtweise der Verwaltung auf unterschiedlichen Ebenen einzubeziehen. Angestrebt wurde keine statistisch repräsentative Befragung, z.B. unter den Begünstigten, sondern ein fundierter Einblick in für die Umsetzung der Maßnahmen relevante Aspekte. Befragt wurden:

- die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Fachreferaten des MLR sowie des UM
- Vertreterinnen und Vertreter ausgewählter Bewilligungsstellen und an der Umsetzung der Maßnahmen beteiligter Behörden (u.a. Regierungspräsidien, untere Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden),
- Weitere Expertinnen und Experten, z.B. von Universitäten und Landesanstalten,
- Ausgewählte Mitglieder des Begleitausschusses sowie weitere Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden und Organisationen.

Die Auswertung der Befragung erfolgte anonym. Die Anzahl der pro Teilmaßnahme geführten Interviews war unterschiedlich, je nachdem, wie komplex, neu bzw. bereits seit Langem unverändert etabliert die Maßnahmen sind bzw. wie viele Personen sich zu einer Befragung bereit erklärt hatten. Insgesamt war die Teilnahmebereitschaft der angefragten Personen sehr hoch. Anhang 2 enthält eine Übersicht der Anzahl der pro Teilmaßnahme/Vorhabensart geführten Interviews, differenziert nach Befragten-Gruppe (Ministerium/Bewilligungsstellen, potenzielle Begünstigte, sonstige Expertinnen und Experten).

Um eine gewisse Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten, aber trotzdem auf die Besonderheiten der jeweiligen Fördermaßnahmen eingehen zu können, wurde je ein Interviewleitfaden für die Befragten aus den Bereichen Ministerien/Bewilligungsstellen und potenzielle Begünstigte entwickelt, der zur Strukturierung Interviews diente. Er wurde von den Interviewerinnen und Interviewern an die verschiedenen Maßnahmen angepasst und teilweise um maßnahmenspezifische Ergänzungsfragen erweitert.

Themen der Leitfäden waren:

- Informationsmaßnahmen- und -quellen zu den Förderangeboten,
- die Bekanntheit der Maßnahmen bei den Zielgruppen,
- die bisherige Resonanz auf die Maßnahmen,
- die Ausgestaltung der Maßnahmen, mit besonderem Augenmerk auf Veränderungen im Vergleich zur vorherigen Förderperiode, z.B. hinsichtlich der Fördergegenstände, der Auswahlkriterien oder der Höhe der Förderung,
- die administrative Umsetzung der Maßnahmen,
- die Zusammenarbeit der an der Umsetzung der Maßnahmen beteiligten Institutionen sowie die Zusammenarbeit der Behörden mit den potenziell Begünstigten,
- der Grad der Zielerreichung der Maßnahmen sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Maßnahmen (Synergien, komplementäre Wirkungen, gegenläufige Wirkungen, nicht-intendierte Nebeneffekte).

Der Leitfaden für die Befragung der potenziell Begünstigten war dabei etwas kürzer. Zum Beispiel wurden diese nicht nach den Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen MEPL-Maßnahmen gefragt, da diese das Programm häufig nicht gut genug kennen, um derartige Fragen beantworten zu können.

Neben offenen Fragen enthielten die Leitfäden auch Fragen, bei denen die Befragten gebeten wurden, bestimmte Aspekte, wie z.B. die bisherige Resonanz auf eine Maßnahme auf einer Skala zu bewerten. Diese Angaben wurden ergänzend zu den qualitativen Informationen quantitativ ausgewertet und grafisch aufbereitet (vgl. Abbildungen 1-3).

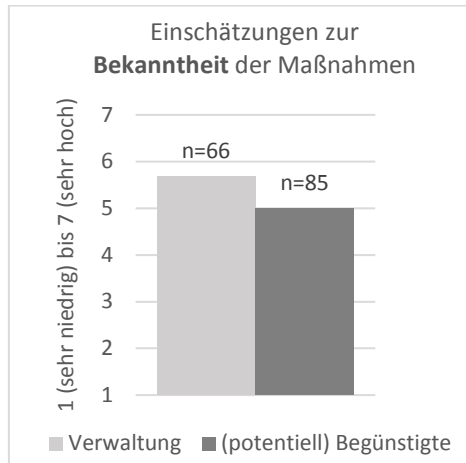
Die qualitativen Aussagen der interviewten Personen wurden verschriftlicht und mithilfe der Software MAXQDA ausgewertet. Dabei wurden die Aussagen mittels eines einheitlichen Codesystems kodiert, d.h. Aussagen wurden bestimmten Themen und Aspekten zugeordnet. Auf diese Weise ist es möglich, die Aussagen der Befragten zu bestimmten Themen sowohl innerhalb einer Maßnahme als auch maßnahmenübergreifend zu vergleichen. Die Ergebnisse der maßnahmenübergreifenden Auswertung finden sich in den folgenden Kapiteln 2.3.1 bis 2.3.5, die maßnahmenspezifischen Ergebnisse sind in den jeweiligen Unterkapiteln von Kapitel 3 dargestellt.

2.3 Ergebnisse der Befragungen zur Umsetzung des MEPL III

2.3.1 Information

Abbildung 1 gibt zunächst einen Überblick, wie die Befragten die Bekanntheit der jeweiligen Fördermaßnahme des MEPL III, zu der sie befragt wurden, einschätzen (siehe dazu auch Kapitel 2.2 und Anhang 2). Im Folgenden wird dargelegt, wie über die verschiedenen Fördermaßnahmen informiert wird und wie sich die Information auch auf die Inanspruchnahme der Förderungen auswirkt.

Abbildung 1: Durchschnitt der Einschätzungen von Verwaltungsmitarbeitern und (potentiell) Begünstigten zu den einzelnen Maßnahmen bzgl. ihrer Bekanntheit. (n=Anzahl der Befragten)



Quelle: Eigene Erhebung

Die Frage nach den genutzten Ansätzen der Informationsvermittlung zu den Fördermöglichkeiten ergibt, dass maßnahmenübergreifend eine Vielzahl an **Informationsmaßnahmen** zum Einsatz kommt. Zu den relevanten Formaten gehört insbesondere der **persönliche** Austausch. Positiv hervorgehoben werden in den Befragungsergebnissen Aspekte wie ein direkter persönlicher Kontakt, Vernetzung und Informationsweitergabe „über die verschiedenen Ebenen hinweg“ und „kurze Dienstwege“. Begrüßt wird auch der Informationsaustausch unter Antragstellerinnen und Antragstellern sowie die Rolle von Multiplikatoren, z. B. Akteuren des Naturschutzes bei der LPR (Teilmaßnahmen 4.4/7.6): „*Dieser weiß, um was es geht, und weist die Landwirte entsprechend darauf hin.*“ Persönliche Kontakte im Allgemeinen werden v. a. von den Behörden genutzt, hier besonders zwischen den Regierungspräsidien und Unteren Landwirtschaftsbehörden (IMF, Beratung, alle Forst-/Wald-Maßnahmen, ILE, Naturparke, M14 FAKT, LEADER, AZL, M10 FAKT, AFP, AFP-Div., 4.2 LPR). Im Einzelnen umfassen die persönlichen Formate über das Maßnahmenspektrum hinweg Veranstaltungen, Dienstbesprechungen und Fortbildungen. **Veranstaltungen** (z. B. Fachkongresse, Einweihungsfeiern, Verbands- und berufsständische Veranstaltungen) werden insbesondere von Behörden genutzt, aber auch von Beratungsorganisationen, Landesanstalten, Verbänden und weiteren Akteuren (IMF, Beratung, ILE, AFP-Div., Naturparke, M14 FAKT, EIP, Waldbewirtschaftungspläne, LEADER, 4.4/7.6 LPR, M10 FAKT, kleines und „klassisches“ AFP, Markt), um über die Fördermöglichkeiten zu informieren. Ausstellungen (z. B. Landesgartenschau, Messen) werden von diversen Akteuren als Informationsplattform genutzt (IMF, Beratung, Naturparke, LEADER, Markt). **Dienstbesprechungen**, insbesondere unter Behörden, z. T. aber auch unter Einbeziehung von Verbänden (und – maßnahmenspezifisch – Naturparken) spielen ebenfalls maßnahmenübergreifend eine Rolle (IMF, Naturparke, alle Forst-/Wald-Maßnahmen, M14 FAKT, LEADER, AZL, kleines und „klassisches“ AFP, AFP-Div.). **Fortbildungen** sind v. a. unter den Bewilligungsstellen (hier besonders Regierungspräsidien) und Landesanstalten relevant (IMF, Beratung, Naturparke, M14 FAKT, 4.4/7.6 LPR, kleines und „klassisches“ AFP, AFP-Div.). Die genannten Formate machen die Verbindungen zwischen den Themenbereichen Information und **Zusammenarbeit** deutlich (siehe Kapitel 2.3.4).

Über die verschiedenen Maßnahmen hinweg werden Informationen weiterhin mittels **Druck und Presse** verbreitet. Hier spielen **Druckerzeugnisse** wie z. B. Broschüren zu Fördermöglichkeiten eine Rolle, die von diversen Akteuren (Behörden, Verbänden, Landesanstalten, Beratungsorganisationen, Fachschulen, Naturparks) zur Informationsverbreitung genutzt werden (IMF, Beratung, Naturparke, alle Forst-/Wald-Maßnahmen, M14 FAKT, LEADER, 4.4/7.6 LPR, M10 FAKT, kleines und „klassisches“ AFP, AFP-Div., 4.2 LPR, Marktstrukturverbesserung). **Amts- und Gemeindeblätter** werden ebenfalls in Bezug auf mehrere Maßnahmen genannt (IMF, Beratung, alle Forst- und Waldmaßnahmen, M14 FAKT Tierwohl, AFP, AFP-Div.). Die **Fachpresse** wird insbesondere von den Behördenvertretern erwähnt (IMF, Beratung, alle Forst- und Waldmaßnahmen, M14 FAKT, EIP, Ausgleichzulage, M10 FAKT, kleines AFP, AFP-Div., Markt), ebenso Presse im Allgemeinen (IMF, Beratung, ILE, EIP, LEADER, 4.4/7.6 LPR). Nur bezüglich weniger Maßnahmen nennen die Befragten die Informationsvermittlung mittels behördlicher **Rundschreiben** (Beratung, EIP, Markt) oder im Rahmen der **Ausschreibungen** (EIP, LEADER, 4.4/7.6 LPR).

Internetbasierte Informationsvermittlung wird insbesondere seitens der Behörden, der Landesanstalten, Verbände (z. B. Landfrauen) sowie – maßnahmenspezifisch – der LEADER-Geschäftsstellen und der Naturpark-Geschäftsstellen– genutzt. Dies betrifft v. a. auf Homepages bereitgestellte Informationen (IMF, Beratung, alle Forst- und Waldmaßnahmen, ILE, Naturparke, M14 FAKT, EIP, LEADER, AZL, 4.4/7.6 LPR, M10 FAKT, kleines und „klassisches“ AFP, AFP-Div., 4.2 LPR, Marktstrukturverbesserung), in Bezug auf Sommerweide/Tierwohl werden FAQ als inhaltliches Beispiel solcher Informationen genannt. **Soziale Medien** werden nur im Fall von IMF als Ansatz zur Informationsvermittlung angeführt.

Bei den **Verbesserungsvorschlägen** zu Informationsmaßnahmen wird von den Befragten eine Intensivierung der bereits am stärksten genutzten Formate empfohlen, d. h. des persönlichen Kontaktes („direkte Kommunikation“, „Mundpropaganda“) sowie der Nutzung von Druck und Presse. Auch die Relevanz von Veranstaltungen (z. B. Messen, Kongresse) als Rahmen der Informationsvermittlung wird unterstrichen, jedoch auch internetbasierter Formate. Darüber hinaus umfassen weitere Ideen Kurse, Exkursionen, Beschilderungen und TV.

Aus der Befragung wird deutlich, dass die Information eine wichtige Rolle für die **Inanspruchnahme** von Fördermöglichkeiten spielt (siehe Kapitel 2.3.2). Je länger eine Maßnahme bereits angeboten wurde, desto bekannter ist sie i. d. R. und wird entsprechend tendenziell stärker in Anspruch genommen (Bsp. 4.4/7.6 LPR: „Die Sensibilisierung für die LPR-Förderung nahm über die Jahrzehnte zu.“). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auch bei etablierten Maßnahmen aufgrund ihrer Komplexität ein höherer Erklärungsbedarf bestehen kann. So ist z. B. zu vermitteln, wofür „LEADER“ steht und es gilt aufzuzeigen, was „Diversifizierung“ konkret für einen Landwirtschaftsbetrieb bedeutet. Zur Förderung der Resonanz werden als **Informationsmaßnahme** anschauliche Leuchtturm-/Best-Practice-Beispiele aus der Praxis empfohlen, die zukunftsfähige Entwicklungen aufzeigen. In einigen Fällen wird die Information als unzureichend gesehen, um auch Interesse bei neuen potenziellen Begünstigten zu wecken (Naturparke, M14 FAKT Tierwohl), über die „Insider“ hinaus (z. B. Vertragsverlängerung durch begünstigte Landwirte bei M10 FAKT). Es gibt jedoch auch den Fall, dass die Intensität von Informationsmaßnahmen bewusst gedämpft wird (z. B. verfahrensbedingt bei den Naturparks, begründet mit der Komplexität der Projekte bei LEADER). Weiterhin wird es von einigen Stimmen befürwortet, „überzeichnete“ Maßnahmen nicht bekannter zu machen (IMF, Naturparke, M10 FAKT, kleines AFP).

In Bezug auf den **inhaltlichen Informationsbedarf** werden als wichtige Anlässe insbesondere die Einführung neuer Maßnahmen sowie Änderungen an bestehenden Maßnahmen thematisiert. Es zeigt sich, dass auch bei allgemein gut bekannten Maßnahmen Details der Ausgestaltung erklärungsbedürftig sind, z. B. in Bezug auf einzelne Vorhabensarten, Fördergegenstände oder Neuerungen (M14 FAKT Tierwohl, LEADER, IMF, Beratung, AFP-Div., AZL, 7.6.4 LPR, 10 FAKT, 4.2 LPR, Markt). Empfohlen werden hierbei praxisnahe Informationen sowie „positive Stimmen“ von Begünstigten zu ihren Erfahrungen, um einer „bürokratischen Überforderung“ potenzieller Antragsteller entgegenzuwirken.

In Bezug auf die **Zielgruppenerreichung** ergibt die Befragung eine mangelnde Bekanntheit mancher Fördermöglichkeiten bei bestimmten Akteursgruppen bzw. Teil-Zielgruppen, ggf. auch durch neu festgelegte potenzielle Begünstigtengruppen (IMF, EIP, LEADER, 4.2 LPR, Markt). Es kann jedoch auch

gelten, eine negative Einstellung potenzieller Begünstigter gegenüber dem Förderthema zu revidieren, wie etwa im Falle der Beratung, wo eine skeptische Einstellung auf die in der der Landwirtschaftsbranche vorherrschende „Mentalität“ zurückgeführt wird: „[...] In anderen Branchen gehört es zum guten Image, sich coachen zu lassen, in der Landwirtschaft wird dies als Unvermögen, Dinge selbst zu schaffen wahrgenommen. Aus diesem Grund sollte der Stellenwert der Beratung erhöht werden, auch Öffentlichkeitsarbeit und Werbung sollte in diese Richtung gehen: positive Darstellung der Beratung.“ Verbesserungsvorschläge der Befragten zur Informationspolitik beziehen denn auch den Aspekt der Zielgruppenenerreichung ein (IMF, LEADER, 7.6.4 LPR, M10 FAKT, Markt), z. B. hinsichtlich Zielgruppengenauigkeit sowohl der vermittelten Inhalte als auch der Informationsformate.

Die maßgeblich an der Informationspolitik beteiligten **Akteure/Institutionen** lassen sich in drei Hauptgruppen unterteilen:

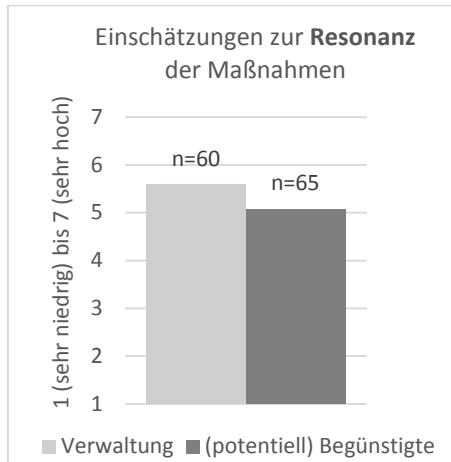
1. Unter den **Behörden** spielen Landesministerien – maßnahmenspezifisch jeweils das MLR bzw. das UM – durchweg eine zentrale Rolle in der Informationsvermittlung. Dies gilt auch für die nachgeordneten Behörden, d. h. die Regierungspräsidien und – maßnahmenspezifisch – die Unteren Landwirtschafts-, Naturschutz- und Forstbehörden (ggf. in ihrer Rolle als Bewilligungsstelle). Behörden auf Bundesebene (BMEL, BMWi) werden dagegen nur im Kontext der Marktstrukturverbesserung genannt.
2. Unter den **Fachexperten und Bildungseinrichtungen** werden **Landesanstalten** (IMF, Beratung, ILE, M14 FAKT, LEADER, 4.2/4.4/7.6 LPR, M10 FAKT) und **Beratungsorganisationen** (IMF, Beratung, M14 FAKT, M10 FAKT, kleines und „klassisches“ AFP, AFP-Div.) am stärksten hervorgehoben, während **Betreuer** (AFP, AFP-Div. Markt) und **Fachschulen** (AFP, AFP-Div.) nur vereinzelt genannt werden.
3. Unter den **Verbänden** werden z. B. Landwirtschafts-, Umwelt-, Tourismusverbände sowie WiSo-Partner genannt (IMF, Beratung, ILE, Naturparke, M14 FAKT, LEADER, 4.4/7.6 LPR, M10 FAKT, Ökolandbau, kleines und „klassisches“ AFP, AFP-Div., Markt). Maßnahmenspezifisch spielen in der Informationspolitik zudem Landschaftserhaltungsverbände eine Rolle (4.4/7.6 LPR, M10 FAKT, kleines AFP, 4.2 LPR).

Des Weiteren sind maßnahmenspezifisch die **Geschäftsstellen** des Biosphärengebietes (4.2 LPR) sowie von LEADER (auch für IMF) und den Naturparkvereinen zu nennen. Nur vereinzelt explizit genannt werden **Wirtschaftsunternehmen** (M10 FAKT, AFP), **Kommunen** (ILE, 4.2 LPR) sowie die **Fachpresse als Akteur** (M10 FAKT, kleines und „klassisches“ AFP).

Kritik wird in einigen Fällen geäußert an einer mangelhaften Unterstützung seitens der Behörden im Informationsbereich (IMF, kleines AFP), was u. a. auch auf fehlende Personalkapazitäten zurückgeführt wird. In Bezug auf Beratung, Ökolandbau und AFP wird auf eine Verunsicherung potenzieller Begünstigter durch bereitgestellte Information hingewiesen; so fehle z. B. nach Einschätzung von Befragten eine neutrale Beratung bzgl. der Umstellung auf Ökolandbau. Bemängelt wird auch, dass **Informationen zu wenig aktiv angeboten** werden, sondern die Erschließung der Eigeninitiative Interessierter überlassen bleibt: „wer im Internet sucht, findet sie auch“ (IMF, Beratung, 7.6.4 LPR, Arten- und Biotopschutz, M10 FAKT, kleines AFP). **Verbesserungsvorschläge** aus der Befragung beziehen sich über die verschiedenen Maßnahmen hinweg auf eine stärkere Unterstützung von Informationsmaßnahmen durch die drei oben benannten zentralen Akteursgruppen. Hierbei werden bei den **Behörden** zusätzlich Vertreter der EU-Ebene benannt, bei den **Fachexperten/Bildungseinrichtungen** zusätzlich Volkshochschulen. Aus dem **Wirtschaftsbereich** werden zusätzlich Banken empfohlen (siehe auch Kapitel 2.3.4).

2.3.2 Inanspruchnahme

Abbildung 2: Durchschnitt der Einschätzungen von Verwaltungsmitarbeitern und (potenziell) Begünstigten zu den einzelnen Maßnahmen bzgl. ihrer Resonanz. (n=Anzahl der Befragten)



Quelle: Eigene Erhebung

Wenngleich die Inanspruchnahme der Fördermaßnahmen insgesamt von den Befragten im Durchschnitt positiv bewertet wird (siehe Abbildung 2), wird eine Reihe von Gründen für eine mangelnde Resonanz aufgeführt.

Marktbedingungen werden als ausschlaggebend für die Aktivitäten (potenzieller) Begünstigter betrachtet, während die Förderung lediglich eine unterstützende Rolle spielt. So nimmt die Zielgruppe aus Sicht der Befragten an einer Reihe von Maßnahmen z. B. deshalb nicht teil, weil sie bereits über anderweitige Vermarktungsstrukturen verfügt (M14 FAKT Tierwohl, 4.2 LPR, AFP, Ökolandbau). Hinzu kommen **betriebswirtschaftliche Hinderungsgründe**, z. B. Investitionszyklen (M10 FAKT, AFP, AFP-Div., Marktstrukturverbesserung).

Als weiterer Hinderungsgrund für die Inanspruchnahme wird in einigen Fällen der Abstimmungsbedarf bzw. die Kollision mit Fachrecht bzw. **anderen Interessenbereichen** benannt (Forst, 7.6.4 LPR, ILE).

Eine Reihe weiterer genannter Gründe steht im Zusammenhang mit der **Ausgestaltung** von Maßnahmen (siehe auch Kapitel 2.3.3 zum Verfahren). Zum einen betrifft dies eng gefasste bzw. durch Förderkulissen beschränkte **Zielgruppen** und/oder schwer erreichbare (Teil-)Zielgruppen (4.2 LPR, M14 FAKT Tierwohl, Forst, M10 FAKT). Tierwohlmaßnahmen beispielsweise werden aus Sicht eines potenziell Begünstigten als „mutige Maßnahme für wenige Betriebe“ gesehen. Im Falle des kleinen AFP werden kleinere Betriebe aus Begünstigtensicht durch das von den Regierungspräsidien vertretene Leitbild des „Wettbewerbs“ benachteiligt, im Falle von M10 FAKT werden von Behörden- und Expertenseite nicht (teil-)zielgruppengerechte Fördergegenstände kritisiert. Auf der anderen Seite wird auch eine Reihe von bestehenden Faktoren positiv hervorgehoben, die Akzeptanz bei der Zielgruppe schafft (z. B. IMF, Naturparke, M14 FAKT Tierwohl, AZL). Unter den Vorschlägen für Maßnahmen zur verbesserten Inanspruchnahme wird eine zielgruppenspezifische Ansprache genannt. **Budget und Finanzierung** stellen einen weiteren wichtigen Bereich dar. Einerseits wird bezüglich einiger Maßnahmen aus Behördensicht die Attraktivität der Prämienhöhen für Begünstigte hervorgehoben (4.4/7.6 LPR, M10 FAKT, Ökolandbau). Es gibt jedoch innerhalb derselben Befragtengruppe sowie unter sonstigen Experten und potenziellen Begünstigten auch die Sicht, dass Finanzierungsprobleme (z. B. geringe Prämienhöhe, Prosperitätsschwelle, hoher Eigenanteil, Problem der Doppelförderung) die Inanspruchnahme beeinträchtigen (M14 FAKT Tierwohl, AFP, M10 FAKT, 4.2/4.4/7.6 LPR). Beispielsweise besteht aus Expertensicht bei der LPR (4.4/7.6) das „*Problem, den Eigenanteil zu finanzieren, gerade bei Vereinen und*

Gruppen; bei Spenden muss man aufpassen, dass man nicht in die Doppelförderung kommt, wenn man daraus den Eigenanteil deckt“. Es werden entsprechende Verbesserungsvorschläge in Richtung einer Lockerung von Beschränkungen und der Senkung der hohen Teilnahmeschwelle bei potenziellen Begünstigten formuliert. Ein weiterer Hindernisfaktor für die Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten ist aus Sicht aller Befragtengruppen der **bürokratische Aufwand** (IMF, M14 FAKT Tierwohl, 4.4/7.6 LPR, Forst, AFP, LEADER, Ökolandbau, AZL). Hier werden z. B. hohe Hürden durch anspruchsvolle Förderkriterien und ein mit der Antragstellung verbundener, im Verhältnis zum (finanziellen) Nutzen unverhältnismäßig hoher Aufwand genannt: Die *„Bürokratie wächst manchem über den Kopf, weshalb dann auf Antrag verzichtet wird.“* (AZL in Nicht-Berggebieten). Schließlich wird in Bezug auf mehrere Maßnahmen eine **verzögerte Umsetzung** (z. B. späte Implementierung, lange Wartezeiten auf Fördermittel nach Bewilligung) als Grund genannt (AFP, IMF, Naturparke, LEADER, M10 FAKT).

Weitere Hinderungsgründe stehen im Zusammenhang mit der mangelhaften **Informationsvermittlung** zu einigen Maßnahmen an potenzielle Begünstigte (Forst, IMF, AFP-Div., Marktstrukturverbesserung, Ökolandbau). Hier wird vorgeschlagen, durch Informationsmaßnahmen das Image von Förderthemen zu verbessern (z. B. Diversifizierung). Dem gegenüber steht die Sichtweise, dass bereits ein hoher Bekanntheitsgrad erreicht ist (z. B. IMF, Naturparke) oder es wird darauf verwiesen, dass die Resonanz die verfügbaren Mittel übersteigt (Naturparke, EIP, LEADER, 4.4/7.6 LPR) (siehe auch Kapitel 2.3.1).

Schließlich werden vereinzelt Hindernisfaktoren im Kontext der **Zusammenarbeit** genannt, nämlich regionalspezifische Unterschiede, gebunden an mehr oder weniger eingespielte Umsetzungsstrukturen (z. B. LEADER) sowie eine fehlende Steuerungsinstanz aufgrund von Personalmangel auf Seiten der Behörden (z. B. IMF). Andererseits wird jedoch auch die bestehende gute Unterstützung durch Untere Landwirtschaftsbehörden und Betreuer als Erfolgsfaktor hervorgehoben (AFP, AFP-Div.) (siehe auch Kapitel 2.3.4).

2.3.3 Verfahren (Antrag, Umsetzung und Kontrolle)

Aus vielen Aussagen wird deutlich, dass der **Verwaltungsaufwand** in Zusammenhang mit der ELER-Förderung aus Sicht der Befragten hoch ist und im Laufe der Jahre tendenziell zugenommen hat.

Auf manche potenzielle Antragstellerinnen und Antragssteller wirkt der Verwaltungsaufwand abschreckend, so dass sie sich gegen eine mögliche Förderung entscheiden. Von solchen Fällen wird zum Beispiel im Zusammenhang mit der Förderung der Existenzgründung für Frauen, der FAKT-Maßnahme Nützingseinsatz unter Glas oder mit der Marktstrukturverbesserung gesprochen.

Auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung, insbesondere den Bewilligungsstellen, führt großer und in den Augen der Betroffenen nicht nachvollziehbarer Verwaltungsaufwand zu Frust. Beim LPR werden die Vorgaben beispielsweise als sehr eng empfunden und die Begrenztheit des eigenen Ermessensspielraums kritisiert

Der Aufwand für Verwaltung und Kontrolle steht aus Sicht mancher der Befragten nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko bzw. zum Umfang der Förderung: *„Wenn bei einer Prüfung der Bewilligungen festgestellt wird, dass dem Antragssteller 60 Cent zu wenig ausbezahlt wurden, muss der Betrag noch ausgezahlt werden. Das Briefporto kostet mehr als die Auszahlung!“* (kleines AFP). Teilweise wird beklagt, dass der eigentliche Sinn der Förderung zugunsten der Erfüllung formaler Kriterien in den Hintergrund tritt: *„Vor lauter Angst vor Sanktionen und Anlastungen wird das Ziel der Förderung aus den Augen verloren“* (Marktstrukturverbesserung).

Ein Thema, das über verschiedene Maßnahmen (IMF, Diversifizierung, kleines und großes AFP, EIP, LEADER, Naturparke, Marktstrukturverbesserung, Verarbeitung und Vermarktung naturschutzgerechter Produkte) hinweg angesprochen wird, sind Schwierigkeiten mit der **Kostenplausibilisierung** mittels Vergleichsangeboten, was insbesondere bei spezieller Technik oder Dienstleistungen, für die es nur wenige Anbieter gibt, schwierig ist: *„Das Einholen von drei Angeboten ist sehr aufwendig, z.B. werden Qualifizierungen für Spezialthemen angeboten, hierzu gibt es oft nur wenige Referenten und es ist schwierig drei Vergleichsangebote zu bekommen; das gleiche gilt für Tagungsräume im ländlichen Raum,*

diese sind begrenzt vorhanden. Wenn Vergleichsangebote eingeholt werden, wissen die Referenten oder Leiter von Tagungshäusern oft schon, dass sie nicht zum Zuge kommen, man verprellt Referenten und Tagungshäuser“ (IMF). Auch die gute Auslastung des Handwerks erschwert das Einholen von Vergleichsangeboten, da die angefragten Firmen teilweise gar nicht reagieren. Zur Lösung dieser Probleme schlagen die Befragten eine höhere Untergrenze (zum Beispiel von 1000 €) vor, ab der Vergleichsangebote für Materialkosten eingeholt werden müssen. Weitere Vorschläge sind die Anerkennung einer Kostenschätzung durch einen Fachplaner oder Ausnahmen für spezielle Aufgaben im Rahmen innovativer Modellprojekte. In Bezug auf die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen wird vorgeschlagen, bei inhaltsgleichen Veranstaltungen, die wiederholt an unterschiedlichen Standorten durchgeführt werden, die Pflicht zur Vorlage der Vergleichsangebote auf die erste Durchführung zu beschränken.

Besonders bei Maßnahmen, die auf Innovationen (z.B. EIP, LEADER, Marktstrukturförderung) abzielen, wirkt die Bürokratie kontraproduktiv: Die Regularien werden teils als zu massiv empfunden, um innovativen Ideen eine Plattform geben zu können. Insbesondere das rigide Verwaltungs- und Kontrollsystem der EU wird als unpassend für Maßnahmen, wie beispielsweise für den LEADER-Ansatz angesehen.

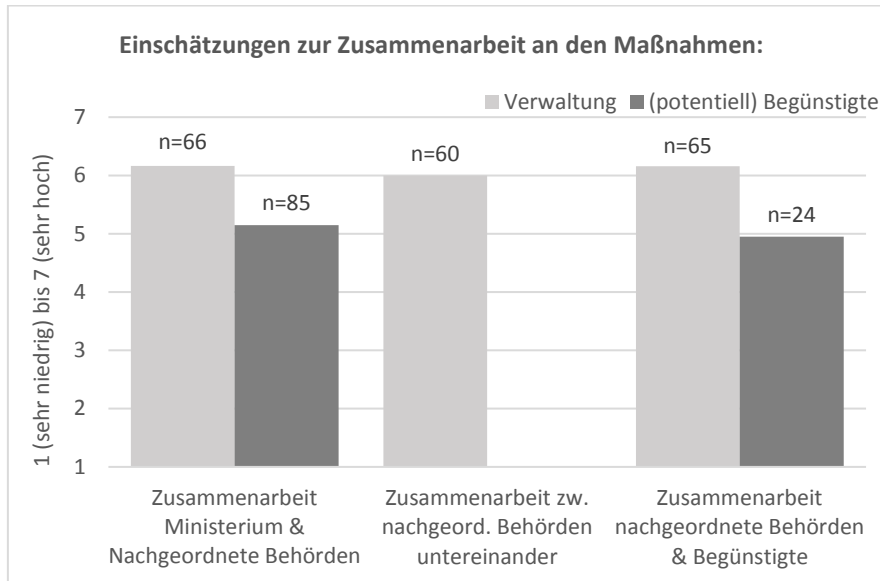
Das mit Beginn der aktuellen Förderperiode in dieser Form neu eingeführte Auswahlverfahren mit festen **Auswahlterminen** und der Priorisierung nach mit festgelegten Punktwerten versehenen **Auswahlkriterien** scheint bei den meisten Maßnahmen ohne größere Probleme zu funktionieren. Vereinzelt wird geäußert, dass die Priorisierung erst dann voll greifen wird, wenn zu einem späteren Zeitpunkt in der Förderperiode die Mittel knapp werden. Manche Befragten sehen in einer Priorisierung auch erst in dieser Situation einen Sinn bzw. halten eine Priorisierung in Zeiten ausreichender Mittel für unangemessen aufwendig. Es wird zum Teil die fachliche Gewichtung bei der Bepunktung der Auswahlkriterien hinterfragt: So lassen die vorgegebenen Punktwerte für Kulissen beim LPR nicht ausreichend Spielraum für die naturschutzfachliche Bewertung von Anträgen. Es wird davon ausgegangen, dass Vorhaben, die in einem FFH-Gebiet liegen einen höheren Beitrag zum Naturschutz leisten; sie erhalten „automatisch“ eine höhere Punktzahl. Andere, wichtige Vorhaben, wie die Umsetzung von Artenschutzprogrammen oder der Erhalt langjährig gepflegter Flächen außerhalb von FFH-Gebieten, haben das Nachsehen. Angeführt wird weiterhin, dass das Priorisierungsverfahren nicht auf diejenigen Naturschutzdienstleistungen passt, die per Ausschreibung vergeben werden. Die Durchführung bestimmter Naturschutzmaßnahmen wird durch die Beschränkung auf festgesetzte Auswahltermine fachlich unangemessen eingeschränkt. In Bezug auf LEADER wird kritisiert, dass die Abstände zwischen den Förderaufrufen zu lang bzw. zu unflexibel sind.

Ein Problem, das in Bezug auf unterschiedliche Maßnahmen angesprochen wird, ist die Notwendigkeit, mit Ausgaben in **Vorleistung** zu gehen (IMF, Beratung, EIP, LEADER), was insbesondere für weniger finanzstarke, kleine Institutionen ein Problem darstellt.

Ein im Vergleich zu früheren Förderperioden steigender **Kontrollaufwand** wird immer wieder und maßnahmenübergreifend beklagt, wobei die angesprochenen Probleme maßnahmenspezifisch sind. In einzelnen Fällen werden sogar Begriffe wie „Angst“ oder „Misstrauen“ verwendet. Der Druck und die Angst vor falsch verausgabten Mitteln, Anlastungen und Sanktionen werden von einer Ebene an die nächste weitergegeben, teilweise mit der endgültigen Konsequenz, dass potenzielle Begünstigte abgeschreckt werden (s.o.).

2.3.4 Zusammenarbeit

Abbildung 3: Durchschnitt der Einschätzungen zur Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern des Ministeriums, nachgeordneten Behörden und potentiell Begünstigten aus Befragungen zu den einzelnen Maßnahmen. (n=Anzahl der Befragten)



Quelle: Eigene Erhebungen

Die Zusammenarbeit der Akteursgruppen (Ministerien, nachgeordnete Behörden, Begünstigte) wird insgesamt von den Befragten im Durchschnitt positiv bewertet (siehe Abbildung 3). Nachfolgend werden jeweils die positiven und negativen Aspekte zu den verschiedenen Akteurskonstellationen dargestellt.

Die Ausführungen der Befragten zur Zusammenarbeit von **Ministerien und nachgeordneten Behörden** sind vorrangig positiv. In Bezug auf die Konstellation **MLR/nachgeordnete Behörden** wird für mehrere Maßnahmen die gute Regelung der Zuständigkeiten unter den Behörden betont (AFP/AFP-Div., Naturparke, EIP, LEADER). Nur vereinzelt wird auch auf Schwierigkeiten bzgl. Personalkapazitäten und Zuständigkeiten/Rolle der Unteren Landwirtschaftsbehörden bzw. Regierungspräsidien hingewiesen (AFP, Beratung). Zur Konstellation **MLR/Stabstelle EU (SEU)** liegt lediglich eine Ausführung bezüglich des bürokratischen Aufwandes vor, diese fällt jedoch sehr kritisch aus (Marktstrukturverbesserung; siehe Kapitel 3.6.2.2). Probleme in der Konstellation **UM/nachgeordnete Behörden** seien einzelnen Meinungen zufolge Defizite in der fachlichen Kompetenz, Zuverlässigkeit von Informationen und Regelung von Zuständigkeiten (M10 FAKT, kleines AFP). Der **Informationsaustausch** als wichtiger Aspekt der Zusammenarbeit wird sowohl in der Zusammenarbeit des **MLR** als auch des **UM** mit den **nachgeordnete Behörden** positiv bewertet. Dieser wird v. a. durch Dienstbesprechungen gewährleistet (IMF, Beratung, AFP/AFP-Div., Naturparke, M14 FAKT, LEADER, AZL, 4.2/4.4/7.6 LPR, M10 FAKT, kleines AFP). Direkte persönliche Kontakte und kurze Dienstwege werden als Erfolgsfaktoren genannt (**MLR**; Beratung, kleines AFP und „klassisches“ AFP/AFP-Div.). Weiterhin wird als Erfolgsfaktor der Konstellation **MLR/nachgeordnete Behörden** hinsichtlich des **Verfahrens** aufgeführt, dass Abstimmung unter den Behörden gegen uneinheitliche Handhabung von Bestimmungen absichere (AFP/AFP-Div., Naturparke). Zur Bewertung der Zusammenarbeit der **nachgeordneten Behörden untereinander** liegen nur wenige Erläuterungen seitens der Befragten vor. In Bezug auf IMF wird aus Sicht der Regierungspräsidien (RP) eine fehlende Zusammenarbeit und verbesserungswürdige Kommunikation zwischen Ämtern und RP festgestellt, zudem wird eine zu geringe Einbindung der Ämter bei Beratungen und Fortbildungen gesehen. Am Beispiel des kleinen AFP werden die mit einem Zuständigkeitswechsel verbundenen Herausforderungen deutlich: „Das kleine AFP ist ein neues Element der LPR. Früher wurde die LPR zwischen Umweltamt/Landwirtschaftsamt aufgeteilt, später ging es komplett an das Umweltamt. Nun ist eine Abstimmung zwischen den beiden nötig“. Insbesondere aus Behördensicht werden dagegen klar geregelte

Zuständigkeiten als positiver Aspekt hervorgehoben (kleines und „klassisches“ AFP/ AFP-Div., 4.4/7.6 LPR, Naturparke, LEADER).

In der Befragung am breitesten ausgeführt wird die Zusammenarbeit von **nachgeordneten Behörden und Begünstigten**. Über die verschiedenen Maßnahmen hinweg werden von allen drei Befragtengruppen **fehlende Personalkapazitäten** als einschränkender Faktor genannt (Beratung, Naturparke, LEADER, M10 FAKT, AFP/AFP-Div.). Auch wird die Abhängigkeit funktionierender Prozesse von Einzelpersonen in den Institutionen thematisiert (IMF, Naturparke, M14 FAKT, EIP, AZL, 4.2/4.4/7.6 LPR, M10 FAKT, Markt). Positiv wird insbesondere aus Begünstigtensicht betont, dass ein direkter/persönlicher Kontakt weitgehend gegeben sei (M14 FAKT, 7.6 LPR, kleines und „klassisches“ AFP/AFP-Div., 4.2 LPR, Markt). Ebenfalls aus dieser Perspektive werden **kürzere Wege über die Ämter** als über die RP hervorgehoben (ILE, kleines AFP). Der **Informationsaustausch** als wichtiger Aspekt der Zusammenarbeit wird von allen drei Befragtengruppen in Bezug auf eine Reihe von Maßnahmen positiv bewertet (IMF, Beratung, Wald/Forst, Naturparke, M14 FAKT, LEADER, AZL, 4.2/4.4/7.6 LPR, M10 FAKT, kleines und „klassisches“ AFP/AFP-Div., Markt). Informationsdefizite werden im Zusammenhang mit der Bewertung der Zusammenarbeit nur vereinzelt aufgeführt (IMF, Beratung, Ökolandbau). (Zum Themenbereich Information siehe auch Kapitel 2.3.1.) Vorrangig aus Behördensicht und tendenziell positiv wird die Antragstellung als wichtiger Kontext der Zusammenarbeit zwischen Begünstigten und nachgeordneten Behörden thematisiert (IMF, Naturparke, M10 FAKT, 4.4/7.6 LPR, kleines AFP/AFP-Div., 4.2 LPR, Markt). Als problematisch wird aus Sicht sonstiger Experten und (potenzieller) Begünstigter eine uneinheitliche Handhabung von Prozessen durch Behörden genannt, z. B. bzgl. Anträgen, Budget, und Informationsangebot (Beratung, M10 FAKT, 4.2 LPR, Markt). Weiterhin wird aus Begünstigtensicht vereinzelt „Misstrauen“ zwischen den Akteuren im Zusammenhang mit der Kontrolle Begünstigter genannt: es herrsche „hoher Prüfungsdruck“ bei den Behörden (IMF, 4.4/7.6 LPR). (Siehe auch Kapitel 2.3.3 zum Verfahren.) Insgesamt werden von den Befragten relativ wenige Vorschläge zur **Verbesserung** der Zusammenarbeit gemacht. Die meisten davon betreffen die Zusammenarbeit zwischen **nachgeordneten Behörden und Begünstigten** (IMF, AFP-Div., 4.2 LPR) und hierbei u. a. Aspekte der Maßnahmen-**Ausgestaltung**, teils in Verbindung mit der **Informationsvermittlung** sowie die Senkung des **bürokratischen Aufwandes** (siehe Ausführungen in den jeweiligen maßnahmenspezifischen Unterkapiteln in Kapitel 3).

2.3.5 Wechselwirkungen

Auf die Frage nach **positiven Wechselwirkungen** zwischen Maßnahmen geben einige Befragte an, dass Maßnahmen des MEPL III gut aufeinander abgestimmt sind. Hinweise kamen diesbezüglich häufiger in Bezug auf das Verhältnis des kleinen AFPs zum „klassischen“ AFP. Wenn beispielsweise für das AFP bestimmte Wertgrenzen unterschritten und damit eine Förderung ausscheidet, könne dennoch das "kleine AFP" das passende Förderverfahren sein. Das kleine AFP wird als sinnvolle Ergänzung, insbesondere für kleine Betriebe und Nebenerwerbsbetriebe gesehen.

Die Beratung wird als Querschnittsmaßnahme mit positiven Wechselwirkungen auf andere Maßnahmen angesehen, unter anderem mit den auf Tierwohl ausgerichteten Maßnahmen in FAKT und AFP.

Bestimmte Kombinationen von Maßnahmen mit positiven Wechselwirkungen werden häufiger genannt, z.B. die AFP Premiumförderung mit FAKT bzw. mit der Förderung des Ökolandbau oder die Förderung der Landschaftserhaltungsverbände (LEV) mit der Förderung des Vertragsnaturschutzes. Vereinzelt wird auch Bezug auf Förderprogramme außerhalb der ELER-Förderung genommen, z.B. Baumschnittprämie oder Weinmarktordnung, die aus Sicht der Befragten eine gute Ergänzung zur MEPL-Förderung darstellen. Konkrete Projektbeispiele, in denen Maßnahmen miteinander kombiniert wurden, wurden so gut wie gar nicht benannt.

Das AFP und die Marktstrukturverbesserung könnten aus Sicht von zwei befragten Personen noch größere Synergien entfalten, indem die Lieferanten eines über die Marktstrukturverbesserung geförderten Unternehmens über das AFP gefördert würden, um beispielsweise den Neueinstieg in eine Produktionsnische zu ermöglichen. Dies sei, vor allem in der Vergangenheit im Rahmen des MEPL 2007-2013 (MEPL II), aufgrund einer zu rigiden Schwerpunktsetzung im AFP nicht möglich gewesen.

Negative Wechselwirkungen werden insgesamt nur selten und meistens in eher allgemeiner Form von den Befragten thematisiert, z.B. in Form der Aussage, dass die Stallbauförderung im AFP eher zu einer Intensivierung der Landwirtschaft beiträgt, was den Zielen der Agrarumweltmaßnahmen oder des Ökolandbaus entgegenlaufen kann.

Vereinzelte Konflikte zwischen Naturschutz- oder Klimaschutzauflagen und den Zielen von Fördermaßnahmen angesprochen. Beispielsweise wird aus Sicht mancher Befragter die Bewirtschaftung von Flächen durch Naturschutzauflagen erschwert; dies widerspricht dem Ziel der Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Streuobstwiesen oder Mähwiesen und der Inwertsetzung der erzeugten Produkte, wie sie z.B. mit dem kleinen AFP oder der Förderung der Verarbeitung und Vermarktung naturschutzgerecht erzeugter Produkte verfolgt wird (siehe Kapitel 2.3.6).

Auch **nicht-intendierte Nebeneffekte** von Maßnahmen werden insgesamt wenig angesprochen. Benannt wird in diesem Zusammenhang zum Beispiel der Zielkonflikt zwischen artgerechten Haltungssystemen (Laufstall) und der Reduzierung von Emissionen. Thematisiert werden weiterhin die Fragen, ob es durch Förderungen (AFP, kleines AFP) zu einer Verschärfung der Flächenkonkurrenz in bestimmten Regionen kommt und ob AFP-Förderung zu einer Grünlandintensivierung führt, die Naturschutzzielen zuwiderläuft. In den meisten Fällen werden die angesprochenen Nebeneffekte und Zielkonflikte als im Zuge der Zielabwägung (z.B. zwischen Tier- und Klimaschutz) hinnehmbar eingeschätzt.

2.3.6 Zielerreichung

Von allen Befragtengruppen wird die **Ausgestaltung** von Maßnahmen als wichtiger Faktor für die Zielerreichung betrachtet (siehe hierzu auch Kapitel 2.3.3). Hierbei werden Aspekte wie die zeitliche Verzögerung der Umsetzung (Naturparke, LEADER), spezifische Maßnahmeninhalte (AFP-Div., 4.4/7.6 LPR, M10 FAKT, 4.2 LPR) sowie – insbesondere von potenziellen Begünstigten – hohe Anforderungen und ein hoher bürokratischer Aufwand genannt (IMF, Beratung, Naturparke, M14 FAKT, LEADER). Die insgesamt relativ wenigen Vorschläge zur **Verbesserung** der Zielerreichung beziehen sich ebenfalls insbesondere auf die **Ausgestaltung**. Dieser Zusammenhang wird breit hergestellt, jedoch sind die konkret genannten Faktoren zumeist maßnahmenspezifisch (siehe Ausführungen in den jeweiligen maßnahmenspezifischen Unterkapiteln in Kapitel 3). Ein Fokus liegt auf der Gestaltung der Fördervoraussetzungen (AZL, 4.4/7.6 LPR, kleines und „klassisches“ AFP/AFP-Div.), darunter auch die Zielgruppen (Bsp. Marktstrukturverbesserung: aus Begünstigtensicht trägt die Förderung aktuell der zunehmenden Bedeutung strategischer Kooperationen zu wenig Rechnung und ist zu unflexibel bzgl. förderfähiger Unternehmensgrößen sowie -verbünde).

Vereinzelte wird aus der Begünstigtenperspektive auf **Informationsdefizite** als Hinderungsfaktor der Zielerreichung Bezug genommen (Beratung, IMF, LEADER). Ebenfalls vereinzelte wird von potenziellen Begünstigten und sonstigen Experten ein Zusammenhang zwischen Zielerreichung und **Inanspruchnahme** hergestellt, sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht (M10 FAKT Min., Beratung Exp., IMF Beg., M10 FAKT Beg., AZL Beg.). So wird z. B. eine positive Bewertung der Zielerreichung der AZL begründet mit „*der guten Resonanz der Landwirte auf die Maßnahme*“. (Zum Themenbereich Information siehe auch Kapitel 2.3.1)

Unterschiedliche Sichtweisen gibt es hinsichtlich der **Breite der Zielpaletten** der Maßnahmen. Während beispielsweise in Bezug auf die Verarbeitung und Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse (4.2 LPR) aus Expertensicht eine auf den Naturschutz verengte Zielpalette den breiten Aufgaben eines Biosphärengebietes nicht gerecht wird, wird aus Behördensicht in Frage gestellt, dass die Maßnahme Naturschutzziele ausreichend fokussiert. In Bezug auf Maßnahmen mit einem breiteren Zielspektrum wiederum (IMF, Beratung, ILE, M14 FAKT Sommerweide, Wald, 7.6 LPR, AFP-Div.) wird darauf hingewiesen, dass dieses eine pauschale Bewertung der Zielerreichung auf Maßnahmenebene erschwere. Außerdem wird das Problem benannt, dass die Erreichung mehr Zeit erfordert. Positiv wird gesehen, dass das Anstreben verschiedener Ziele einen „guten Kompromiss“ darstelle (M14 FAKT Sommerweide, AFP-Div.). Weiterhin werden von allen Befragtengruppen in Bezug auf mehrere

Maßnahmen (ILE, 4.4/7.6 LPR, M10/14 FAKT, kleines und „klassisches“ AFP) Ziel-/Interessenkonflikte thematisiert, die der Zielerreichung im Wege stehen (siehe auch Kapitel 2.3.5).

In Bezug auf einige Maßnahmen wird die **Zusammenarbeit** zwischen Behörden (auch im Sinne einer „ressortübergreifenden Kommunikation“, LPR) von deren Vertreterinnen und Vertretern explizit als Erfolgsfaktor der Zielerreichung benannt (IMF, 7.6 LPR, M10 FAKT). Betont wird insbesondere aus Experten- und Begünstigtensicht weiterhin die Bedeutung von **(intersektoraler) Kooperation und Partizipation**. Hierbei geht es z. B. um eine Angebotsbündelung und Vertiefung der vertikalen Kooperation (Markt) sowie die Stärkung des intersektoralen Wirtschaftsgefüges und die Zusammenarbeit von Vertreter/innen unterschiedlicher Interessenbereiche (4.2/7.6 LPR). Bei Leader wird die partizipative Entwicklung von Konzepten durch regionale Akteure betont. (Zum Themenbereich Zusammenarbeit siehe auch Kapitel 2.3.4)

Ein konkretes Ziel, auf das von den Befragten für eine Reihe von Maßnahmen Bezug genommen wird, ist der **Beitrag zur Steigerung bzw. Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung**. Obwohl hier die Zielerreichung einerseits gut eingestuft wird (M10 FAKT, kleines AFP/AFP-Div., 4.2 LPR), wird andererseits darauf verwiesen, dass Maßnahmen eher der Erhaltung als der Steigerung dienen (M14 FAKT Beg./Min.; AFP-Div. Beg./Min., AZL). Teilweise wird die Erreichung der Aufrechterhaltung sogar als fraglich betrachtet; so wird bzgl. M10 FAKT festgestellt: *„Die Förderung hat die Abnahme der Flächen im Steillagenweinbau gemindert, kann sie aber mittelfristig nicht erhalten.“* Das kleine AFP und die LPR (4.2) werden mit Blick auf die Sicherung der Bewirtschaftung negativ bewertet, wobei in Bezug auf letztere Maßnahme eingeräumt wird, dass dies auch *„selten das Hauptziel bei Verarbeitungsmaßnahmen“* sei.

Ein weiteres Ziel, auf das für mehrere Maßnahmen Bezug genommen wird, ist die **Verbesserung von Vermarktung und Wertschöpfungsketten** und der Aspekt, Marktanforderungen gerecht zu werden. Hier gibt es von allen Befragtengruppen positive Bewertungen zu mehreren Maßnahmen (M10 FAKT Beg., kleines AFP/AFP-Div., 4.2 LPR), lediglich in Bezug auf die Verarbeitung und Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse wird als Problem benannt, dass Netzwerke/Strukturen noch ausbaufähig sind (4.2 LPR).

3 Bewertung differenziert nach Maßnahmen

3.1 Bildung (M 1.1.1)

3.1.1 Kurzbeschreibung

Gemäß MEPL III sollen mit der Maßnahme M01 der Wissenstransfer und Innovationen in der Land- und Forstwirtschaft (LuF) gefördert werden. Die Teilmaßnahme 1.1.1 – berufliche Bildung in der Land- und Forstwirtschaft - wird prioritätsübergreifend angeboten. Ziel der Bildungs- und Informationsmaßnahmen ist die kontinuierliche Vermittlung von Kompetenzen und Fähigkeiten, die für unternehmerische Entscheidungen und damit zur Weiterentwicklung und zeitgemäßen Ausrichtung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe notwendig sind. Im Mittelpunkt der Angebote stehen dabei u.a. die neuen Anforderungen hinsichtlich Tier-, Umwelt- und Klimaschutz ebenso wie Herausforderungen, die sich aus veränderten politischen Rahmenbedingungen, Marktgeschehnissen und Verbraucherwünschen ergeben.² Aufgrund ihrer Querschnittsfunktion soll die Maßnahme zudem einen Beitrag zu den übergeordneten Zielen Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, Umweltschutz sowie Eindämmung des Klimawandels liefern.³ Die Informations- und Bildungsmaßnahmen sollen in Form von

² Ebenfalls relevant sind Kompetenzen im Bereich Risikomanagement, in neuen Medien oder der Organisation von Veranstaltungen. Darüber hinaus sollen auch innovative Entwicklungen wie die Unterstützung der Betriebe durch die Nutzung von mobilen Endgeräten, *precisionfarming* und *smartfarming* im Zuge der Digitalisierung des Agrarbereichs wichtige Bildungsinhalte sein.

³ Vgl. MEPL III m. NRR nach 1. ÄA S. 332ff

Lehrgängen, Workshops, Coachings oder Betriebsbesuchen bzw. Austauschprogrammen angeboten werden.

Zentrales Ziel ist die konsequente Weiterbildung für in der Land- oder Forstwirtschaft Tätige. Begünstigte der Maßnahme sind Anbieter von Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen oder Workshops.

3.1.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

Für die Maßnahme 1.1.1 lag keine Richtlinie vor. Aus diesem Grund wurde die Maßnahme nicht umgesetzt.

3.1.3 Bewertung

Die Maßnahme wurde nicht umgesetzt. Dennoch wurden Vertreter und Vertreterinnen der Bildungsträger im ländlichen Raum sowie der Landfrauenverbände zum Thema „Bildung in der Land- und Forstwirtschaft“ mündlich befragt.

Schulungen, Coachings, Demonstrationen und Austauschmaßnahmen für LuF-Beschäftigte anzubieten, wurde grundsätzlich begrüßt. Zentrales Ziel einer Maßnahme nach Artikel 14 ist die konsequente Weiterbildung dieser Zielgruppe, um den wachsenden Anforderungen aus Tier-, Umwelt- und Klimaschutz, aber auch der betriebliche Orientierung am Markt und den Verbraucherwünschen, adäquat begegnen zu können. Gerade bei der Einführung von Innovationen in der Landtechnik oder dem Austausch von best-practice Beispielen in der Tierhaltung spielen Demonstrationen und die Möglichkeit, sich in einem größeren Rahmen auszutauschen, eine wichtige Rolle. Auch im Pflanzenbau nehmen Demonstrationsvorhaben eine wichtige Funktion ein.

Artikel 15 der ELER-Verordnung lässt die Förderung einer Gruppenberatung nicht zu. In Zusammenhang mit der Expertenbefragung zur Maßnahme „Beratung“ (siehe Kap. Beratung (M 2.1.1)) wurde der Wunsch geäußert, die Gruppenberatung wieder in die Förderung einzuführen. Abhängig vom thematischen Schwerpunkt der Beratung, beispielsweise zum Anlagenbau, zu Anbau- und Düngeversuchen oder im Rahmen sog. „Stable-Schools“ (aus Dänemark stammendes System zur Gruppenberatung von biologisch wirtschaftenden Milchbauern) sollte dies unterstützt werden. Unabhängig davon sollte Beratung weiterhin einzelbetrieblich und individuell (gemäß Artikel 15) angeboten werden.

Den Bildungsträgern im ländlichen Raum (Landvolkshochschulen, Bauernschule) stehen andere Quellen zur Finanzierung ihrer Bildungsveranstaltungen und Kurse zur Verfügung– auch Landesmittel des MLR. Fördergelder aus dem MEPL III spielen hier deshalb keine Rolle.

Die Maßnahme 1.1.1 soll mit dem 3. Änderungsantrag aus dem MEPL III gestrichen werden.

3.1.4 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Schlussfolgerungen	Empfehlungen
Schulungen und Austauschmaßnahmen etc. für in der Land- oder Forstwirtschaft Tätige nach Artikel 14 anzubieten, wird grundsätzlich begrüßt.	
	Artikel 15 der ELER-VO lässt die Förderung der Gruppenberatung nicht zu. In der Expertenbefragung wurde der Wunsch geäußert, die Gruppenberatung wieder in die Förderung aufzunehmen. Abhängig vom thematischen Schwerpunkt der Beratung, beispielsweise zum Anlagenbau, zu Anbau- und Düngeversuchen oder im Rahmen sog. Stable-Schools, sollte dies unterstützt werden. Unabhängig davon sollte

	Beratung weiterhin einzelbetrieblich und individuell (gemäß Artikel 15) angeboten werden.
--	---

3.2 Förderung von Innovativen Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum (M 1.1.2, 6.4.2 und 16.7.2)

3.2.1 Kurzbeschreibung

Die Maßnahme wird auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des MLR zur „Förderung von innovativen Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum“ (IMF) umgesetzt. Sie umfasst drei Einzelmaßnahmen:

- 1.1.2 Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen für Frauen im ländlichen Raum
- 6.4.2 Gründung und Entwicklung nicht landwirtschaftlicher Tätigkeiten durch Frauen im ländlichen Raum
- 16.7.2 Netzwerkorganisationen für Frauen im ländlichen Raum

Darüber hinaus wird IMF auch als Modul (privat-gewerblich) in LEADER angeboten. In diesem Fall entscheiden die lokalen Aktionsgruppen über die Förderwürdigkeit von Anträgen.

Die Maßnahme IMF ist vor allem dem Schwerpunktbereich 6A zugeordnet. Die Vorhabensarten 1.1.2 und 16.7.2 sind zusätzlich dem Schwerpunktbereich 1A zugeordnet. Die Maßnahme IMF hat darüber hinaus auch programmierte **Sekundärwirkungen** in den Schwerpunktbereichen 2A und 3A.

Ziel der Vorhaben ist die Unterstützung von Frauen in ländlichen Räumen. Durch die Förderung von Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen (1.1.2) sollen neue Einkommens- und Beschäftigungsperspektiven für Frauen im ländlichen Raum entwickelt werden, z.B. durch das Schaffen einer beruflichen Grundlage für die Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder die Gründung kleiner Unternehmen. Weitere Ziele sind:

- Erschließung neuer Geschäftsfelder,
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Ressourceneffizienz von nichtlandwirtschaftlichen Betriebszweigen,
- Gründung bzw. Weiterentwicklung von kleinen Unternehmen durch Frauen,
- Erleichterung des Zugangs zu Telearbeitsplätzen und des Wiedereinstiegs in den erlernten nichtlandwirtschaftlichen Beruf.

Zur Erleichterung der Gründung und Entwicklung nicht landwirtschaftlicher Tätigkeiten durch Frauen (6.4.2) sollen durch Bereitstellung von Risikokapital Kooperationsprojekte zwischen Landwirtinnen und Nichtlandwirtinnen oder Projekte wie Existenzgründungen und Unternehmensentwicklungen von Nichtlandwirtinnen unterstützt werden. Ein Fokus liegt dabei auf der Förderung von Teilzeitgründungen, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Zusätzlich soll die Maßnahme zur Sicherung und Schaffung von adäquaten Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen beitragen.

Zur Verbesserung der spezifischen Lebenssituationen von ortsgebundenen, auf einen außerlandwirtschaftlichen Zuerwerb angewiesene oder vom landwirtschaftlichen Strukturwandel betroffene Landwirtsfrauen und Frauen mit Kindern und/oder betreuungsbedürftigen älteren Angehörigen bedarf es spezifischer Netzwerkorganisationen (16.7.2). Gefördert werden neu gegründete Netzwerke mit dem Ziel, die Zusammenarbeit unterschiedlichster Kooperationspartner zu fördern, um wohnortnahe Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen zu schaffen. Sie sollen Plattform für Landwirtinnen und Nichtlandwirtinnen sein, um im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe gemeinsam neue Geschäftsideen (z. B. ländlicher Tourismus, Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen etc.) zu

entwickeln und umzusetzen. Außerdem sollen sie zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts in den Dörfern beitragen⁴.

Weitere spezifische Ziele dieser Vorhabensart sind:

- Stärkung der Zusammenarbeit unterschiedlichster Kooperationspartner zur Schaffung wohnortnaher Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten,
- Schaffung einer Plattform zur Entwicklung und Umsetzung neuer gemeinsamer Geschäftsideen,
- Stärkung des sozialen Zusammenhalts zwischen Landwirtinnen und Verbraucherinnen und der verschiedenen Generationen in den Dörfern.

Antragstellerinnen

Bei Qualifizierungen und Coachings sind die vom MLR anerkannten Bildungsträger die Anbieter der Maßnahmen und zugleich auch die Antragssteller, etwa die Bildungs- und Sozialwerke der Landfrauenverbände. Eine Liste der Anbieter anerkannter Bildungsträger liegt dem MLR vor. Bei den Existenzgründungen bzw. Unternehmenserweiterungen besteht keine Begrenzung auf bestimmte Zielgruppen; berechtigt sind grundsätzlich alle Frauen im ländlichen Raum. Bei den Netzwerken muss es sich um neu gegründete Zusammenschlüsse von Netzwerkorganisationen für Frauen und / oder Kooperationspartnern handeln. Hierfür sind mindestens zwei Kooperationspartner notwendig.

Tabelle 2: Übersicht über förderfähige Kosten, Fördersätze und Fördervoraussetzungen IMF⁵

Vorhabensart	Förderfähige Kosten	Fördersatz	Fördervoraussetzungen (Auszug)
1.1.2	<ul style="list-style-type: none"> • Referentenhonorare, Reisekosten, Raummiete, Seminarleitung, Lehr- und Lernmittel, Werbematerialien, notwendige technische Einrichtungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuschuss dient zur Verringerung der Teilnahmegebühren. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlage eines Qualifizierungskonzeptes mit mind. folgenden Informationen: Angestrebtes Ziel der Maßnahme, geplante Fachinhalte, Qualifikation der Referenten, zeitlicher Umfang (mind. 18 und max. 225 Zeitstunden). • Das Erreichen der Mindestteilnehmerinnenzahl (10 Personen bei Qualifizierungsmaßnahmen und 6 Personen bei Coaching) ist spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn der Maßnahme der Bewilligungsbehörde schriftlich nachzuweisen. • Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans. • Die Höhe der Referentenhonorare ist durch drei Angebote zu plausibilisieren.

⁴ http://www.foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Foerderwegweiser/Innovative+Massnahmen+fuer+Frauen+im+laendlichen+Raum+_IMF_

⁵ Ebd.

<p>6.4.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • z. B.: Kosten für Errichtung und Erwerb von unbeweglichem Vermögen, Maschinen und Anlagen einschließlich Computersoftware, Architekten- und Ingenieurleistungen, Betreuergebühren, Erwerb von Lizenzen, Durchführbarkeitsstudien, Werbekonzeption, Eintragung ins Handelsregister. 	<ul style="list-style-type: none"> • 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. MwSt. ist nicht förderfähig. • Maximale Fördersumme: 120.000 €. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der fachlichen Eignung • Vorlage eines Unternehmenskonzeptes mit mind. folgenden Informationen: Unternehmenszweck, Businessplan mit wirtschaftlichen Kennzahlen, erwarteter Einkommensbeitrag, Kosten- und Finanzierungsplan, Marktanalyse, Anzahl der geschaffenen wohnortnahen Arbeitsplätze für Frauen in Voll- und/oder Teilzeitbeschäftigung. • Vorlage einer De Minimis Bescheinigung für den Fall, dass das Projekt bei Antragstellung in den letzten drei Jahren eine Staatsbeihilfe erhalten hat.
<p>16.7.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten (bis max. Entgeltgruppe 13 TV-L), Reisekosten und Fortbildungskosten im Rahmen der Projektkoordination • Betriebs- und Sachkosten, z. B. Mieten, Kosten für Büroausstattung, Technik, Verbrauchsmaterial, Bürokommunikation, Öffentlichkeitsarbeit der Netzwerkorganisation, für Veranstaltungen der Mitglieder, projektspezifische Schulungen und Durchführbarkeitsstudien. 	<ul style="list-style-type: none"> • 70 % der förderfähigen Personalkosten der Projektkoordinatorin (-innen) pro Jahr, • 50 % der förderfähigen Betriebs- und Sachkosten pro Jahr. • Die Förderung wird über eine Laufzeit von maximal vier Jahren gewährt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die neugegründete Netzwerkorganisation hat die Rechtsform: gemeinnützige juristische Person des Privatrechts. • Neu gegründete Netzwerkorganisationen für Frauen können Zuwendungen erhalten, wenn sie folgende Unterlagen vorlegen: ein Konzept über die Ziele, Struktur, Aufgaben und Laufzeit; eine Satzung, einen Vertrag oder vergleichbare Vereinbarung und eine Arbeitsplatzbeschreibung für die zu beschäftigende(n) Projektkoordinatorin/-innen sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan über die gesamte Projektlaufzeit. Bei Antragstellung sind verbindliche Finanzierungszusagen der Partner vorzulegen. • Es gilt die MEPL III festgelegte Gebietskulisse für den Ländlichen Raum.

Auswahlkriterien bei IMF und somit entscheidend für Priorisierung des Vorhabens sind⁶:

Vorhabensart	Auswahlkriterien
Qualifizierung/Coaching (1.1.2)	<ul style="list-style-type: none"> • Qualität des Konzeptes: Verbesserung der Wissensbasis für neue Geschäftsfelder (Gründung, Weiterentwicklung eines Unternehmens) oder Aufnahme einer nichtselbständigen Tätigkeit
Existenzgründung/Unternehmenserweiterung (6.4.2)	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl neu geschaffener Arbeitsplätze für Frauen • Beispielgebendes Projekt für die Region
Netzwerkorganisationen (16.7.2)	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der neuen Arbeitsplätze für Frauen, • Zahl der Frauen, die zusammenarbeiten bei Organisation gemeinsamer Arbeitsabläufe, • Nutzung von Anlagen und Ressourcen, • Entwicklung und Vermarktung von Dienstleistungen, • Zahl der Kooperationspartner, die zusammenarbeiten.

3.2.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

3.2.2.1 Finanzielle und physische Umsetzung

Im Förderzeitraum 2014 bis 2020 sollen „Innovative Maßnahmen für Frauen“ mit einem öffentlichen Mittelvolumen von 3,5 Mio. Euro gefördert werden. Im Berichtszeitraum wurden rund 1,19 Mio. Euro für IMF-Maßnahmen insgesamt (ohne IMF in LEADER) bewilligt, davon rund 779.630 € für die Vorhabensarten M 1.1.2 und M 6.4.2. Allerdings wurden bisher nur 11 Projekte abgeschlossen und dafür etwa 160.000 Euro Fördermittel ausgezahlt. Bei den abgeschlossenen Vorhaben handelt es sich um 9 Qualifizierungsmaßnahmen (1.1.2) und zwei Existenzgründungen (6.4.2). Die Qualifizierungsangebote waren mit 137 Teilnehmerinnen und 1.457,5 Schulungstagen bisher gut besucht.

Tabelle 3: Zielerreichung im Jahr 2016 nach Vorhabensart

Vorhabensart	Indikator	Ziel gemäß MEPL III	Abgeschlossene Fälle (gerundet)	Zielerreichung
1.1.2	O1: Bewilligungen		314.287€	
	O1: Öffentl. Gesamtausgaben	1.380.000 €	48.454 €	6,2%
	O3: Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben		9	
	O11: Zahl der Schulungstage		1.457,5	
	O12: Anzahl der Teilnehmer an Schulungsmaßnahmen		137	

⁶ Präsentation E. Fieß-Heizmann: Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF) im Kontext des Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum BW 2014 – 2020 (MEPL III) 22.4.2014

6.4.2	O1: Bewilligungen		465.343€*	
	O1: Öffentl. Gesamtausgaben	1.320.000 €	110.613 €*	6,6%
	O2: Gesamtinvestitionen (öffentlich und privat)		305.203 €	
	O3: Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben		2	
	O4: Zahl der unterstützten Betriebe/Begünstigten		2	
16.7.2	O1: Bewilligungen		411.476€	
	O1: Öffentl. Gesamtausgaben	800.000 €	0,00 €	0 %
	O17: Zahl der unterstützten Kooperationsvorhaben (ausgenommen EIP)		0	
Summe	O1: Bewilligungen		1.191.106 €	
	O1: Öffentliche Gesamtausgaben	3.500.000 €	159.067 €	4,5%
<p>*Im Jahr 2015 erfolgten nur Bewilligungen und noch keine Auszahlungen. Ein Teil dieser Bewilligungen wurde 2016 schlussausgezahlt. Aus diesem Grund sind die Auszahlungen im Jahr 2016 höher als die Bewilligungen. Quelle: Monitoringdaten LEL (Stand: 30.5.2017) und MLR, 2017</p>				

Die Auswertung der Projekt- und Bewilligungsdaten der Regierungspräsidien zeigt, dass im Berichtszeitraum 43 Projekte im Rahmen von IMF begonnen wurden (vgl. *Tabelle 4*). In rund zwei Drittel aller Fälle wurden Coachings und Qualifizierungen (1.1.2) gefördert. Bei knapp einem Drittel der Fälle handelt es sich um Existenzgründungen (6.7.2). Im Berichtszeitraum wurden zwei Netzwerke (5%, 16.7.2) gegründet.

14% aller Projekte (6 Fälle) wurden über LEADER beantragt (vgl. Kapitel LEADER).

Tabelle 4: Förderfälle und abgeschlossene Fälle nach Vorhabensart

Vorhabensart	Zahl der Förderfälle	Prozentualer Anteil	Davon abgeschlossene Fälle
1.1.2	29	67%	9
6.4.2	12	28%	3**
16.7.2	2	5%	0
Gesamt	43*	100%	12
<p>*Summe aus den bewilligten (31 Fälle) und abgeschlossenen Fälle (12 Fälle 2016 und **1 Fall 2017) Quelle: Projekt- und Bewilligungsdaten der Regierungspräsidien 2016</p>			

Die Gesamtkosten der Projekte bei Erstbewilligung beliefen sich auf rd. 3,13 Mio. Euro (vgl. *Tabelle 5*). Davon wurden rund 1,48 Mio. Euro über Fördermittel und der Rest (1,65 Mio. Euro) als Eigenanteil geleistet.

Tabelle 5: Indikatoren IMF

Indikator	Wert (gerundet)	Anteil an Gesamt
Gesamtkosten bei Erstbewilligung	3.130.209	
Bewilligte Fördermittel	1.473.691	47,%
davon ELER- (Landes-) Anteil	738.573	0,5%
Eigenanteil an Gesamtkosten	1.650.639	52,7%
Quelle: Projekt- und Bewilligungsdaten der Regierungspräsidien 2016		

Regionale Verteilung

In den vier Regierungsbezirken wurde die Maßnahme unterschiedlich stark in Anspruch genommen (Tabelle 4). Die räumliche Verteilung der Förderfälle zeigt in der Gesamtbetrachtung eine Konzentration in den südwestlichen Landesteilen (Regierungsbezirk Freiburg). Im Regierungsbezirk Karlsruhe gab es bisher die meisten Existenzgründungen, wohingegen im Regierungsbezirk Freiburg die meisten Qualifizierungen stattfanden. Letzteres ist den Angaben der Befragten zufolge auf den Einsatz der dortigen Landfrauenverbände zurückzuführen. Die beiden Netzwerke wurden im Regierungsbezirk Freiburg bzw. Stuttgart gegründet.

Tabelle 6: Regionale Verteilung der Förderfälle nach Regierungsbezirken und Vorhabensart

Vorhabensart	Stuttgart		Tübingen		Karlsruhe		Freiburg	
	Gesamt	abgeschl.	Gesamt	abgeschl.	Gesamt	abgeschl.	Gesamt	abgeschl.
1.1.2	7 (16%)	3	3 (7%)	2	7 (16%)	1	12 (28%)	3
6.4.2	1 (2%)	0	5 (12%)	0	2 (5%)	1	4 (9%)	1
16.7.2	1 (2%)	0	0 (0%)	0	0 (0%)	0	1 (2%)	0
Gesamt	9 (21%)	3	8 (19%)	2	9 (21%)	2	17 (40%)	4

3.2.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Für die Bewertung der Maßnahme IMF sind die im folgenden Abschnitt aufgeführten zwei Bewertungsfragen⁷ zu beantworten. Die Ermittlung von Finanz- und Outputdaten basiert auf der Auswertung der Monitoringdaten bis zum 31.12.2016. Über die bereits genannten Indikatoren hinaus wurden in Interviews weitere Kriterien und Aspekte zur Implementierung der Maßnahme qualitativ und quantitativ abgefragt, die in die Beantwortung der Bewertungsfragen einfließen.

Die Zielgruppen zur Beurteilung der Umsetzung der Maßnahme waren:

- das MLR / Referat 29,
- Vertretungen der Bewilligungsstellen: die Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen und Freiburg,
- Vertreterinnen der Landfrauenverbände,
- Zuwendungsempfängerinnen aller Vorhabensarten.

⁷ Schwerpunktbereich 1A (für 1.1.2 und 16.7.2): „In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Innovation, die Zusammenarbeit und den Aufbau der Wissensbasis in ländlichen Gebieten gefördert“.

Schwerpunktbereich 6A (für 1.1.2, 6.4.2 und 16.7.2): „In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt“.

Insgesamt wurden 12 Telefoninterviews zu IMF geführt, die sich an den gemeinsam von IfLS und ART entwickelten Gesprächsleitfäden (für Begünstigte bzw. MLR und Bewilligungsstellen) orientierten. Inhalte der Leitfäden waren

- Fragen zur Information potenziell Begünstigter über die Maßnahme,
- Fragen zur Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahme,
- Fragen zur Zielerreichung, zum Zusammenspiel und zu Wechselwirkungen zwischen Maßnahmen und nicht-intendierte Nebeneffekte der Maßnahme.

Für die Bewertung der Maßnahme wurden die Interviews anonym ausgewertet.

3.2.4 Bewertung

Zur Bewertung der Maßnahme IMF sind zwei Bewertungsfragen vorgesehen.

Schwerpunktbereich 1A (für 1.1.2 und 16.7.2): „In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Innovation, die Zusammenarbeit und den Aufbau der Wissensbasis in ländlichen Gebieten gefördert“.

Schwerpunktbereich 6A (für 1.1.2, 6.4.2 und 16.7.2): „In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt“. Zur Beantwortung erfolgte eine Konkretisierung der Bewertungsfragen durch folgende Detailfragen:

- In welchem Umfang kann die Maßnahme zur Gründung und Entwicklung von (kleinen) Unternehmen durch Frauen im ländlichen Raum beitragen?
- In welchem Umfang ist die Maßnahme geeignet, Arbeitsplätze zu erhalten sowie neue Beschäftigungsmöglichkeiten und Einkommenskombinationen für Frauen im gesamten ländlichen Raum zu schaffen?
- Kann die Vereinbarkeit von Familie und Beruf von Frauen im ländlichen Raum erreicht werden?
- Kann die Wissensbasis speziell von Frauen im ländlichen Raum durch Qualifizierungen und Netzwerkarbeit gefördert werden?
- In welchem Umfang können innovative Maßnahmen für Frauen zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie in LEADER-Gebieten (vgl. Leader-Kapitel) beitragen?

Jährlich berichtet werden muss der Ergebnisindikator R21: „In unterstützten Projekte geschaffene Arbeitsplätze“. Er wird allerdings ausschließlich der Vorhabensart 6.4.2 zugerechnet. Im Jahr 2016 wurden durch Existenzgründungen 1,8 Arbeitsplätze geschaffen (gemessen an den abgeschlossenen Fällen).

Darüber hinaus muss der Zielindikator T1 „Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)“ berichtet werden. Dieser Indikator wird weder für ausreichend noch zweckmäßig befunden, um eine indikatorengestützte Bewertung der mit der Beratungsleistung verfolgten Zielerreichung durchzuführen.

Neben den vorgegebenen Output- und Ergebnisindikatoren wurden deshalb zusätzliche Bewertungsindikatoren vorgeschlagen, um die Aussagekraft der Bewertung erhöhen zu können. Diese Indikatoren wurden mit dem zuständigen Referat abgestimmt und sind im Feinkonzept zur Bewertung des MEPL III dokumentiert. Eine Vielzahl der im Feinkonzept genannten Indikatoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht quantifiziert werden. Dies kann erst im Laufe des Bewertungszeitraums oder sogar erst im Rahmen der Ex post-Evaluation erfolgen. Dies betrifft unter anderem die Art der umgesetzten Vorhaben bzw. Netzwerk-Aktionen sowie die ökonomischen Erfolgskennzahlen.

Die Maßnahme IMF hat darüber hinaus auch programmierte **Sekundärwirkungen** in den Schwerpunktbereichen 2A und 3A. Da bisher nur wenige Förderfälle abgeschlossen wurden, lassen sich die Beiträge zu diesen Schwerpunktbereichen zum jetzigen Zeitpunkt nur unzureichend quantifizieren.

Schwerpunktbereich 1A „In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Innovation, die Zusammenarbeit und der Aufbau der Wissensbasis in ländlichen Gebieten gefördert“?

Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen (1.1.2)

Durch die Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen sollen berufliche Grundlagen geschaffen werden, die für die Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder die Gründung kleiner Unternehmen durch Frauen essentiell sind. Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu den Teilnahmebeiträgen und erhöht so die Attraktivität der Veranstaltungen.

Bei den Qualifizierungsmaßnahmen handelt es sich hauptsächlich um mehrtätige Veranstaltungen, die von ausgewählten Bildungsträgern organisiert und durchgeführt werden. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum mit 29 Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen 348 Teilnehmerinnen, davon 21 Landwirtinnen, und über 2.000 Fortbildungstage erreicht (vgl. Tabelle 7, Bewilligungsdaten). Bis Ende 2016 waren 9 Projekte abgeschlossen.

Tabelle 7: Indikatoren Bewertung

Indikator	Anzahl (Anteil)	Anzahl unter den abgeschlossenen Projekten
Anzahl Qualifizierungen / Coachings	29	9
Anzahl Fortbildungstage 1.1.2	2.006,5	1.457,5
Gesamtzahl Teilnehmerinnen 1.1.2	348	137
Anteil TN Landwirtinnen	21 (→ 6%)	21
Geschaffene Arbeitsplätze FTE	6,8	1,8
IMF in LEADER	6 (dav. ein Vorhaben über 1.1.2 und fünf über 6.4.2) (→14%)	0
Quelle: Monitoringdaten der Regierungspräsidien und Monitoringdaten LEL		

Die Qualifizierungskurse widmeten sich unter anderem den folgenden Themen:

- Social Media, Marketing und Werbung,
- Kompetenzvermittlung in Hauswirtschaft, Pflege und der Alltagsbegleitung bis hin zur Qualifikation als Betreuungskraft in diesen Bereichen,
- Büroorganisation im landwirtschaftlichen Betrieb,
- Professionalisierung des Hofladen-Angebots oder des Beherbergungsangebots,
- Fachberatung z.B. für Bienenprodukte,
- Unterstützung auf dem Weg in die Selbständigkeit.

Grundqualifizierung: Frauenkompetenz im Agrarbüro

Gerade die von den Bildungswerken der Landesfrauenverbände angebotenen Kurse zur Büroorganisation finden schon seit Jahren einen regen Zuspruch. Zielgruppe sind Frauen, die „Mitverantwortung im landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen, dort ihr Büromanagement optimieren und ihre beruflichen Kompetenzen ausbauen wollen“. Weitere Themen waren

Zeitmanagement, Datenverarbeitung, Bearbeitung von Rechtsfragen, Risikomanagement, Rechnungswesen und Steuerrecht sowie fachliche Auflagen und gesetzliche Dokumentation, Förderungs- und Verwaltungsaufgaben in der Landwirtschaft und Coaching.

Quelle: https://www.landfrauenverband-wh.de/weiterbildung/landwirtschaft/frauenkompetenz-im-agrarb%C3%BCro/

Eine umfassendere Darstellung erfolgreicher Qualifizierungen soll durch die Befragung von begünstigten Frauen im Rahmen der laufenden Bewertung (Durchführungsbericht 2018 oder Ex post-Evaluierung) erfolgen.

Netzwerkorganisation (16.7.2)

Bisher wurden zwei Netzwerke gefördert. Da die Förderung über einen Zeitraum von maximal vier Jahren gewährt wird, wurde noch kein Vorhaben abgeschlossen.

Netzwerk Einkommen schaffende Dienstleistungen

Das „Netzwerk Einkommen schaffende Dienstleistungen“ – NESD unterstützt Frauen im ländlichen Raum bei der Suche nach Einkommensmöglichkeiten. Die Beratung vor dem Schritt in die Selbstständigkeit oder einer Einkommenserweiterung bildet einen Schwerpunkt des Netzwerks, ebenso die Vernetzung von Frauen mit ähnlichen Interessen. In Zusammenarbeit mit dem Bildungs- und Sozialwerk des LandFrauenverbandes Württemberg-Baden e.V. werden Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen angeboten.
--

Quelle: https://landfrauen-bw.de/kategorie/projekte/nesd-netzwerk-einkommen-schaffende-dienstleistungen/

Netzwerk Nachbarschaftshilfe e.V.
--

Das Netzwerk Nachbarschaftshilfe e.V. unterstützt durch Schulungen Frauen und Gemeinden im ländlichen Raum, die sich in den vielfältigen Bereichen der Nachbarschaftshilfe „engagieren oder neue Vereine aufbauen und weiterentwickeln“ wollen. Ziel des Netzwerks ist es, „die Lebensqualität vor Ort zu verbessern und Frauen wohnortnahe Arbeitsmöglichkeiten zu bieten.“ Das Netzwerk Nachbarschaftshilfe e.V. koordiniert eine Vielzahl von kleinen Netzwerken mit der entsprechenden Ausrichtung im ländlichen Raum in Baden-Württemberg.

Quelle: http://www.netzwerk-nachbarschaftshilfe.de/

Die Befragten schätzten die Bedeutung der Netzwerke als hoch ein. Durch die Netzwerke und die Öffnung der Zielgruppen entstehe eine positive Austausch-Atmosphäre und gegenseitige Lernprozesse würden angestoßen. Die Netzwerke füllen insofern schon jetzt eine Multiplikator-Funktion aus, ohne deren Wirkungen bereits abschätzen zu können.

Schwerpunktbereich 6A „In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt“?

Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen (1.1.2)

Durch die angebotenen Kurse und Qualifizierungsmaßnahmen werden die Frauen befähigt, eigene Ideen umzusetzen und sich in verschiedenen Bereichen (Pflege, Direktvermarktung, Hauswirtschaft) selbständig zu machen. Unter den Teilnehmerinnen waren überwiegend nichtlandwirtschaftlich tätige Frauen, aber auch 6% Landwirtinnen (vgl. Tabelle 7).

Altes Backhaus Grüntal

Ein Beispiel, dass die Qualifizierungsmaßnahmen zu einer Existenzgründung führen, ist das Projekt "Altes Backhaus Grüntal - märchenhaftes Landerleben". Nach der Teilnahme an einem Coaching-Kurses

des LandFrauenverbandes Württemberg-Hohenzollern wurde das Projekt entwickelt, das einen Erholungs- und Beherbergungsbetrieb im Nordschwarzwald mit verschiedenen Zusatzangeboten wie Brotbacken im Holzbackofen oder Eselwanderungen kombiniert. Das Projekt wird über LEADER umgesetzt. 2016 wurde mit der Planung und Durchführung der Bauarbeiten begonnen. Im Frühjahr 2017 soll das Projekt starten.⁸

Quelle: <http://harr-wiedamals.de/>

Zur Bewertung der Wirkungen ist im Rahmen der laufenden Bewertung eine Befragung der Kurs-Teilnehmerinnen vorgesehen.

Existenzgründungen (6.4.2)

Bei allen Existenzgründungen sicherten sich die Frauen ihren Arbeitsplatz im ländlichen Raum. Durch die Hälfte aller Existenzgründungen (6 von 12 Gründungen) wurden 6,8 zusätzliche Vollzeit-Arbeitsplätze generiert, durch die zwei bisher abgeschlossenen Projekten waren es 1,8. Aussagen zu wirtschaftlichen Erfolgskennzahlen (Umsatz, Umsatz je AK etc.) der Gründungen lassen sich noch nicht treffen. Schwerpunkte der Existenzgründungen waren Tourismus und Naherholung (Schaffung von Beherbergungsbetrieben oder Tagungsstätten) sowie Nahrung und Genuss (z.B. Hofladen).

Vogelhüsli

Aus einer großen Scheune mit Eselstall entstand im Schmitzinger Sommertal (nähe Waldshut) das Vogelhüsli. Neben Übernachtungsmöglichkeiten für Tagestouristen gibt es im Vogelhüsli auch Angebote für Gruppen und die Möglichkeit, Seminare, Veranstaltungen oder erlebnispädagogische Aktionen durchzuführen. Darüber hinaus werden Eseltrekking und tiergestützte Pädagogik angeboten. Das Vogelhüsli verfügt über einen Aufenthaltsraum, eine Arbeitsküche, einen Brotbackofen und Mehrbettzimmer für 17 Personen

Quelle: <http://www.vogelhuesli.de/index.htm>

Eine detaillierte Auswertung der Existenzgründungen ist für die laufende Bewertung vorgesehen. In diesem Zusammenhang soll auch geklärt werden, welche Leistungen / Angebote (Dienstleistungen, Produkte, Infrastruktur) IMF im Allgemeinen und die Existenzgründungen im speziellen für die Regionen gebracht haben. Auch der Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität und der Chancengleichheit für Frauen soll genauer untersucht werden.

Netzwerkorganisation (16.7.2)

Die beiden geförderten Netzwerke unterstützen Frauen bei der Suche nach Einkommensmöglichkeiten bzw. begleiten Frauen und Gemeinden im ländlichen Raum, die sich in der Nachbarschaftshilfe engagieren wollen. Beide Netzwerke wurden erst im Laufe des Jahres 2016 gegründet. Arbeitplatzeffekte lassen sich deshalb noch nicht dokumentieren.

3.2.4.1 Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Information

Über die Maßnahme IMF informieren das MLR, die Regierungspräsidien, aber auch Landfrauenverbände, Lokale Aktionsgruppen und teilweise die Abteilungen für Wirtschaftsförderung der Landratsämter. Auf die Förderung wird vom MLR unter anderem über eine eigene Facebook-Seite⁹, im Online-Förderwegweiser (www.foerderung.landwirtschaft-bw.de), in Broschüren zum MEPL, in Ausstellungen und Fachkongressen, in Presseartikeln sowie bei großen Publikumsveranstaltungen hingewiesen. Auch die Regierungspräsidien beteiligen sich mit Presseartikeln, im Rahmen von Veranstaltungen oder in Vor-

⁸ Dieses Projekt erhält erst im Jahr 2017 die Schlusszahlung; es gilt somit noch nicht als abgeschlossen.

⁹ <https://de-de.facebook.com/Land.Frauen.Zukunft/posts/598084880357138>

Ort-Gesprächen ebenfalls an der Publikation. Darüber hinaus ist der Austausch der Frauen untereinander ein wichtiger Baustein der Informationspolitik.

Die Informationsmaßnahmen wurden von den Befragten insgesamt als „gut“ bis „sehr gut“ bewertet. Dennoch ist Verbesserungspotenzial vorhanden: Unter anderem werden Artikel in Amtsblättern genannt, damit vermehrt nichtlandwirtschaftlich-tätige Frauen besser erreicht werden.

Akzeptanz / Resonanz

Alle Befragten hoben die Wichtigkeit der Maßnahme hervor, die in ihren Augen ein Alleinstellungsmerkmal unter den Förderangeboten in Baden-Württemberg darstellt. Die Maßnahme hat einen hohen Bekanntheitsgrad, auch deshalb, weil sich IMF bereits in der dritten Förderphase befindet und neue Wege in der Öffentlichkeitsarbeit (Facebook) gegangen werden. Entsprechend hoch war bisher die Resonanz auf das Programm, wobei allerdings Unterschiede zwischen den Einzelangeboten bestanden: Während unter Bildungsträgern die Maßnahme sehr bekannt ist und stark nachgefragt wird, stoßen nicht landwirtschaftlich-tätige Frauen oft eher „zufällig“ auf die Maßnahme.

Ausgestaltung (Förderbestimmungen und Verfahren)

Im Vergleich zu den vorangegangenen Förderperioden wurden Inhalt und Ausgestaltung der Maßnahmen in der aktuellen Förderphase 2014-2020 kaum verändert. Die Erweiterung der Zielgruppe auch um Nicht-Landwirtinnen greift eine Forderung der Halbzeitbewertung der Förderphase 2007-2013 auf. Die beruflich unterschiedliche Zusammensetzung der Teilnehmergruppen an Qualifizierungsveranstaltungen wurde als vorteilhaft gewertet. Außerdem wurde positiv hervorgehoben, dass es – anders als bei LEADER – keine Beschränkung auf eine räumliche Kulisse (z.B. Landkreis) gebe. Nachteilig sei jedoch, dass bei der Umsetzung von Qualifizierungsmaßnahmen über LEADER alle Teilnehmerinnen aus einer LEADER-Region kommen müssten.

Viele der Befragten bewerten allerdings die Anforderungen für Antragsstellung, Abrechnung und Dokumentation kritisch:

- Gemessen an der Förderhöhe ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand, der insbesondere bei (risikoreichen) Existenzgründungen angesichts drohender Sanktionen bzw. Kürzungen die Teilnahmebereitschaft tendenziell bremse;
- Schwierigkeiten bei der Kostenplausibilisierung, sofern Vergleichsangebote für spezielle Dienstleistungen eingeholt werden müssen, für die es nur wenige Anbieter gibt.

Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit aller Beteiligten wurde überwiegend positiv bewertet. Besonders hervorgehoben wird das Engagement des Referats 29. Ein intensiver Informationsaustausch und eine weitgehend zügige Informationsweitergabe werden positiv bewertet. Dennoch betonen die Regierungspräsidien explizit, dass Änderungen bei den Verwaltungsvorschriften oder andere Neuerungen frühzeitig und transparent kommuniziert werden sollten, um die Antragstellerinnen auch im Vorfeld schon beratend begleiten zu können

Die kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Bewilligungsstellen wurde von den Begünstigten als wichtiger Erfolgsfaktor herausgestellt.

Zielerreichung und Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen

Die Ziele der Maßnahme wurden von den Befragten als „richtig gesetzt“ eingeschätzt. Eine Bewertung der Zielerreichung kann aber erst im weiteren Verlauf der Förderperiode erfolgen. Nicht intendierte Nebeneffekte der IMF-Förderung sind nicht erkennbar. IMF hat keine negativen Effekte auf andere Maßnahmen des MEPL III.

3.2.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Schlussfolgerungen	Empfehlungen
<p>Die Maßnahme ist etabliert. Von den Befragten wird die Ausgestaltung von IMF überwiegend positiv bewertet. Die Nutzung neuer Medien (Facebook) wird begrüßt und gut angenommen. Die Maßnahme hat unter den Maßnahmen im MEPL III den Befragten zufolge ein „Alleinstellungsmerkmal“.</p>	<p>Verbesserungspotenzial im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist vorhanden: Unter anderem werden Artikel in Amtsblättern genannt, damit vermehrt nichtlandwirtschaftliche Frauen besser erreicht werden. Darüber hinaus werden Veranstaltungsreihen oder die Teilnahme an Gründerinnenmessen, eigene Flyer des MLR und eine stärkere Unterstützung durch die Landwirtschaftsämter gewünscht, letzte vor allem bei Existenzgründungen.</p>
<p>Ein hoher organisatorischer Aufwand und die Notwendigkeit zu finanziellen Vorleistungen werden von den Befragten teilweise als hohe Hürden wahrgenommen.</p>	
<p>Die Öffnung der Zielgruppen (Empfehlung der Halbzeitbewertung der Förderphase 2007-2013) wird von den Befragten sehr positiv bewertet.</p>	<p>Änderungen der Verwaltungsvorschriften sollten an alle Beteiligten (Bewilligungsstellen, Begünstigte) zügig weitergeleitet und offen kommuniziert werden.</p>
<p>Eine ausführliche Analyse und Bewertung der Wirkungen von IMF und Beträge z.B. zu Lebensqualität und Chancengleichheit ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Dies wird Gegenstand der laufenden Bewertung bzw. der Ex post-Evaluation sein.</p>	<p>Für die Anbieter von Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen ist das Einholen von drei Angeboten für Referenten und Referentinnen sehr aufwändig. Schwierig wird es außerdem gerade für Spezialthemen – wenn es nur wenige Referenten für ein Thema gibt. Dies gilt auch für die begrenzte Anzahl an Tagungsräumen im ländlichen Raum.</p>
	<p>Bei den Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen sollte eine stärkere Einbeziehung der ULB geprüft werden, um Überschneidungen, Doppelungen oder sogar „Konkurrenzveranstaltungen“ zu vermeiden.</p>
	<p>In Bezug auf die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen bei inhaltsgleichen Veranstaltungen, die wiederholt an unterschiedlichen Standorten durchgeführt werden, wird vorgeschlagen, die Pflicht zur Vorlage der Vergleichsangebote auf die erste Durchführung zu beschränken. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass vor Bewilligung keine Zusagen an Referenten und Bildung-, Tagungshäuser gemacht werden dürfen. Dies erscheint den Befragten zufolge praxisfern.</p>
	<p>Auch für Beträge unter 1.000 € müssen zwei Vergleichsangebote eingeholt werden. Diese Arbeit wird oft als mühselig empfunden. Die Einführung einer Pauschale für Büroartikel oder</p>

	bestimmte wiederkehrende Tätigkeiten wäre in diesem Fall wünschenswert.
--	---

3.3 Beratung (M 2.1.1)

3.3.1 Kurzbeschreibung

Beratungsdienstleistungen sind ein wichtiger Teil des Wissens- und Informationssystems der Landwirtschaft in Baden-Württemberg. Für die Förderphase 2014-2020 wurde das Beratungssystem – unter breiter Akteursbeteiligung - grundlegend verändert. Das neue System „Beratung.Zukunft.Land“ ist modular aufgebaut. Grundsätzlich wird die Beratung außerhalb der Landwirtschaftsverwaltung gestärkt, da die Beratungskapazitäten in der Verwaltung knapper geworden sind. Beratungsorganisationen, die eine Dienstleistungskonzession erhalten haben, werden - anders als in der Förderphase 2007-2013 – nicht mehr institutionell gefördert, sondern können nach Abschluss einer von den Landwirten gebuchten Beratungsleistung eine Förderung beantragen. Die Abwicklung der Maßnahme erfolgt über das Regierungspräsidium (RP) Karlsruhe. Zielgruppe der Beratung sind alle Betriebe der Landwirtschaft und des Garten-, Obst- und Weinbaus¹⁰, Forstwirte und Forstwirtinnen werden mit der Beratung nicht angesprochen.

Ziele der Förderung sind:¹¹

- Stärkung der individuellen Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe;
- Unterstützung der Inanspruchnahme von Beratungsmodulen, die einen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz von landwirtschaftlichen, garten-, obst- oder weinbaulichen Unternehmen und/oder ihrer Investition leisten;
- Verbesserung der Betriebsführung in der Landwirtschaft durch die Unterstützung von Wissenstransfer und Innovation;
- Stärkung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, Umwelt und Natur schonenden sowie an den Klimawandel angepassten und anpassungsfähigen, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft, die auf künftige Anforderungen ausgerichtet ist.

Zuwendungsempfänger sind Beratungsorganisationen, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens ausgewählt wurden, eine Dienstleistungskonzession zur Erbringung einzelner oder mehrerer Beratungsmodule erhalten haben und diese Beratungsmodule bei landwirtschaftlichen Betrieben [...] mit Sitz in Baden-Württemberg auf der Grundlage eines Rahmenvertrages durchführen.

Gefördert werden Beratungsleistungen aus einem Katalog mit insgesamt 56 verschiedenen Modulen in den Bereichen Unternehmensführung (einschließlich Qualitätssicherung), Einkommenskombination, Tierhaltung, Pflanzenbau, Ökolandbau, Umwelt und Energie (vgl. *Tabelle 8*).

Tabelle 8: Schwerpunkte der Beratungsmodule

Modul-Kategorie	Schwerpunkte / Besonderheiten
Unternehmen und Familie	Betriebs-Check
	Betriebswirtschaft inkl. Arbeitswirtschaft
	Qualitätssicherung
Einkommenskombination	Alternative Erwerbsquellen inkl. Biogas
Ökolandbau	Umstellung Ökolandbau inkl. Garten-, Obst- und Weinbau inkl. Vermarktung und Verarbeitung

¹⁰ Quelle: Beratung.Zukunft.Land Geförderte Beratungsmodule für Landwirtschaft, Gartenbau und Weinbau in Baden-Württemberg, MLR 2015

¹¹ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung von Beratungsmodulen für die Landwirtschaft (VwV Beratung) Vom 25. August 2015 Az.: 28-8420.80

Pflanzenbau	Außenwirtschaft
	Ackerbau
	Grünland
	Gartenbau
	Obstbau
	Weinbau
Tierhaltung	Tiergerechtheit
	Rinder
	Schweine
	Schafe – Ziegen
	Pferde
	Geflügel
Umwelt und Energie	Landschaft
	Energieeffizienz in der Landwirtschaft

Die Struktur der Beratungsmodule ist untergliedert in:

- Einstiegsmodule: Erstberatungsangebote wie z.B. Betriebs-Check, Öko-Umstellungsberatung;
- Grundmodule: Beratungen innerhalb eines Produktionsbereichs;
- Spezialmodule: Tiefer gehende Beratung zu spezifischen oder vorhabensbezogenen Fragen.

Die Beratungsmodule können unabhängig von der Bewirtschaftungsform gewählt werden. Je Betrieb sind mehrere Beratungsmodule wählbar. Eine Besonderheit stellt das Modul „Betriebs-Check“ dar, das zu 100% aus Landesmitteln gefördert wird. Der Anbieter dieses Moduls war die landeseigene Beratungsgesellschaft AgriBW GmbH. Dieses Modul kann von den landwirtschaftlichen Unternehmen nur einmal innerhalb von zwei Jahren in Anspruch genommen werden. Inhalt dieser Beratung ist die betriebliche Standortbestimmung zum Zweck der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit¹².

Die Förderung der Beratungsmodule erfolgt mit unterschiedlichen Fördersätzen. Sie reichen von 50 bis 100% der förderfähigen Kosten bei einem Förderhöchstsatz von 1.100 Euro je Modul. Die Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig. Zuwendungsfähig sind die Kosten für Beratungshonorare. Den Stundensatz legt hat jede Beratungsorganisation in der Vergabe der Dienstleistungskonzession selbst festgelegt. Dieser liegt zwischen 50 und 160 Euro.

Zu Dokumentationszwecken führen die Beratungskräfte ein Beratertagebuch, in dem die aufgewandten Zeiten (Beratung vor Ort, Vor- und Nachbereitung etc.) erfasst werden. Beratungsprotokolle in Form der ausgefüllten Modulstammlätter sind Bestandteil der Zahlungsanträge und mit diesen einzureichen. Die Beratungsorganisationen können einen Sammelantrag über alle im jeweils vorangegangenen Quartal abgeschlossenen Beratungsverträge stellen. Jeder Beratungsvertrag entspricht dabei einem Förderantrag.

Jede in der geförderten Beratung eingesetzte Beratungskraft muss jährlich fachliche, fachrechtliche und methodische Fortbildungsveranstaltungen absolvieren. Seit 2016 ist die Teilnahme an einer eintägigen Fortbildung zum Fachrecht und zu Cross Compliance verpflichtend. Die Kosten dafür tragen die Beratungsorganisationen selbst.

¹² Quelle: http://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung,Len/Startseite/Foerderwegweiser/Betriebs_Check

3.3.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

3.3.2.1 Finanzielle und physische Umsetzung

Im Förderzeitraum sollen gemäß der baden-württembergischen Entwicklungsstrategie quantifizierbare Förderziele erreicht werden. In der Förderperiode 2014-2020 sind als Zielindikatoren vorgegeben: Förderung von 53.100 Beratungsverträgen mit einem öffentlichen Mittelvolumen von 38,5 Mio. Euro. Nach Beginn der Maßnahme im Herbst 2015 waren bis zum 31.12.2016 waren davon 4.697 Fälle mit einem Mittelvolumen von 5.438.890 Euro bewilligt (Tabelle 9). Vollständig abgeschlossen waren erst 2.454 Fälle mit einem Förderbedarf von rund 2,24 Mio. Euro. Dies entspricht einer Zielerreichung von 4,6% bzw. 5,8%.

Rd. 95% der abgeschlossenen Beratungsleistungen (2.329 Fälle) lassen sich dem **Schwerpunktbereich 2A** zuordnen. Die öffentlichen Gesamtausgaben belaufen sich auf rund 2,16 Mio. Euro; entsprechend rund 7% des Zielwerts. Die Bewilligungen im Schwerpunktbereich 2A liegen bei über 4.400 Fällen und 5.160.950 Euro, kumuliert für die Jahre 2014-2016.

Für den **Schwerpunktbereich 4A** wurden 116 von 1.900 geplanten Fällen abgeschlossen (Zielerreichungsgrad: rund 6%). Dies entspricht Gesamtausgaben von rund 77.000 Euro. Bewilligt wurden 260 Fälle und 0,26 Mio. Euro.

Im **Schwerpunktbereich 5B** wurden lediglich 9 von 2.500 Fälle abgeschlossen. Die Zielerreichung liegt bei 0,4%. Die Summe der Gesamtausgaben beträgt in diesem Schwerpunktbereich 7.243 Euro, entsprechend 0,2% des Zielwerts. Die Zahl der Bewilligungen beläuft sich auf 26 und rund 16.040 Euro (2014-2016).

Tabelle 9: Zielerreichung im Jahr 2016 nach Schwerpunktbereichen (Primäreffekte)

Schwerpunktbereich	Indikator	Ziel gemäß MEPL III	Bewilligungen*	Abgeschlossene Fälle	Zielerreichung**	
2A	O1	32.400.000 €	5.160.950 €		2.160.563,98	6,7%
	O13	48.700	4.411	2.329		4,8%
4A	O1	2.800.000 €	261.900 €		76.967,42	2,7%
	O13	1.900	260	116		6,1%
5B	O1	3.300.000 €	16.040 €		7.243,76	0,2%
	O13	2.500	26	9		0,4%
Summe	O1	38.500.000 €	5.438.890 €		2.244.775,16	5,8%
	O13	53.100	4.697	2.454		4,6%
O1: Öffentliche Gesamtausgaben O13: Anzahl der Begünstigten, die beraten wurden * Bewilligungen bis 31.12. 2016 **gemessen an den abgeschlossenen Fällen (gerundet)						
Quelle: Monitoringdaten der LEL						

Die Beratungsmaßnahme ist sekundär auch den Schwerpunktbereichen 3A, 3B, 5A, 5D und 5E zugeordnet. Für die meisten Beratungsmodule erfolgte allerdings keine Zuordnung zu einem dieser Bereiche. Gemessen an den öffentlichen Gesamtausgaben wurden durch die entsprechenden Beratungsmodule für die Schwerpunktbereiche 3A und 3B zusammen rund 0,69 Mio. Euro verausgabt (Tabelle 10). Dies entspricht rund 31% der bisherigen Gesamtmittel. Dagegen entfielen auf die Schwerpunktbereiche 5A, 5D und 5E bisher weniger als 1% der verausgabten Mittel. Auch die Zahl der abgeschlossenen Beratungsverträge (Tabelle 14) macht deutlich, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine substantiellen Aussagen zu den Beiträgen der Beratungsmodule zu diesen Schwerpunktbereichen möglich sind.

Tabelle 10: Zielerreichung im Jahr 2016 nach Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekte)

Schwerpunktbereich	Indikator	Wert (gerundet)	Anteil gemessen an den bisherigen öffentlichen Gesamtausgaben**:
3A	O1: Öffentliche Gesamtausgaben	372.477 €	16,6%
3B	O1: Öffentliche Gesamtausgaben	318.179 €	14,2%
5A	O1: Öffentliche Gesamtausgaben	8.080 €	0,36%
5D	O1: Öffentliche Gesamtausgaben	7.244 €	0,32%
5E	O1: Öffentliche Gesamtausgaben	5.872 €	0,26%
Summe	O1: Öffentliche Gesamtausgaben	711.852 €	
**errechnet aus den abgeschlossenen Fällen (gerundet)			
Quelle: Monitoringdaten der LEL			

Mit dem Beginn der Maßnahmenumsetzung im Jahr 2015 hatten 63 Beratungsorganisationen eine Dienstleistungskonzession erhalten. Im Jahr 2016 wurden 5.818 Beratungsverträge mit landwirtschaftlichen Unternehmern und Unternehmerinnen abgeschlossen (s. Tabelle 11). Die durchschnittliche Anzahl der Beratungsverträge liegt in diesem Jahr bei 93 je Organisation. Nur sieben Anbieter schlossen weniger als 10 Beratungsverträge ab.

Bis zum 31.12.2016 wurden insgesamt 10.994 Beratungsverträge abgeschlossen und dafür 11,8 Mio. Euro gebunden. Als Folge des späten Maßnahmenbeginns (Mitte 2015) und der langwierigen Abrechnungspraxis liegen Auszahlungen für abgeschlossene Verträge deutlich darunter.

Tabelle 11: Auswertung Beratungsverträge

Indikator	Wert
Anzahl Beratungsverträge (ab 10/2015 bis 1/2016)	5.176
Anzahl Beratungsverträge (ab 2/2016 bis 1/2017)	5.818
Summe	10.994
Summe Bedarf Haushaltsmittel gemäß Antragseingang (ab 10/2015 bis 1/2016)	5.524.390
Summe Bedarf Haushaltsmittel gemäß Antragseingang (ab 2/2016 bis 1/2017)	6.276.440
Summe	11.800.830
Anzahl der bewilligten Anträge	4.697
Auszahlungsfälle (abgeschlossene Fälle, 2016)	3.585
Hinweis zur Auszahlung: Die Beratungsorganisationen stellen beim zuständigen Regierungspräsidium jeweils zum fünften des ersten Quartalmonats einen Sammelantrag über alle im jeweils vorangegangenen Quartal abgeschlossenen Beratungsverträge. Deshalb werden die Daten von Januar des Folgejahres mitgezählt.	
Quelle: MLR, Referat 28 Beratungsanträge 2016: Externes Monitoring vom 20.1.2017	

Eine detailliertere Auswertung der Beratungsverträge ist in Tabelle 12 dargestellt. Rund 6% aller Beratungsverträge wurden zu den Einstiegsmodulen geschlossen. Insgesamt entfielen 83% aller Verträge auf Grundmodule. Spezialmodule machten nur einen Anteil von 11% der Fälle aus.

Tabelle 12: Module und Zahl der Beratungsverträge 2016

Module	Zahl der Beratungsverträge 2016	Prozentualer Anteil
Einstiegsmodule	360	6%
Grundmodule	4.836	83%
Spezialmodule	622	11%
Schwerpunkte		
Tierhaltung	2.160	37,1%
Pflanzenbau	1.668	28,7%
Ökolandbau	974	16,7%
Unternehmen und Familie	685	11,8%
Einkommenskombination	245	4,2%
Umwelt und Energie	86	1,5%
Quelle: MLR, Referat 28 Beratungsanträge 2016: Externes Monitoring vom 20.1.2017		

Schwerpunktthemen waren die Tierhaltung mit 2.160 Beratungen und der Pflanzenbau (1.668 Fälle). Der Ökolandbau liegt mit 974 Beratungsfällen an dritter Stelle. Beratungen zu betriebswirtschaftlichen Fragen, zu Möglichkeiten der Einkommenskombination oder Umwelt- und Energiethemen spielten eine eher untergeordnete Rolle. 13 Module wurden nicht gebucht, darunter viele Spezialmodule.

Gemessen an der Anzahl der Beratungsverträge und der Summe der Haushaltsmittel wurden für die Jahre 2015 und 2016 Ranglisten der gebuchten Module erstellt (*Tabelle 13*). In beiden Jahren befinden sich nur Module mit Primärwirkung in Schwerpunktbereich 2A unter den Top 5. Außerdem handelt es sich in allen Fällen um Grundmodule. Auf Platz 1 lag in beiden Jahren das Grundmodul Milchvieh mit knapp 1.400 Beratungsverträgen und 1,5 Mio. Euro. Auf Platz 2 lag – ebenfalls in beiden Jahren – das Grundmodul Ackerbau. Im Jahr 2015 lag das Grundmodul Schweinehaltung auf Platz 3. Im Jahr 2016 war dieses Modul nicht mehr unter den Top 5. In diesem Jahr lag die Betriebswirtschaftliche Begleitung auf Rang 3. Auf den Plätzen 4 und 5 lagen in beiden Jahren die Module Gemüsebau und Ökolandbau.

Tabelle 13: Top 5 für die Jahre 2015 und 2016

Rang	Jahr	Modul-Nummer	Name des Moduls	Primärwirkung	Anzahl der Beratungsverträge	Summe Bedarf Haushaltsmittel gemäß Antragseingang
1	2016	46	Grundmodul Milchvieh	2A	1.394	1.516.900
	2015				1.388	1.526.800
2	2016	24	Grundmodul Ackerbau	2A	517	568.700
	2015				554	609.400
3	2016	1	Grundmodul Betriebswirtschaftliche Begleitung	2A	481	529.100
	2015	52	Grundmodul Schweinehaltung		388	426.800
4	2016	28	Grundmodul Gemüsebau	2A	429	471.900
	2015				321	353.100

5	2016	13	Grundmodul Ökolandbau	2A	377	414.700
	2015				288	316.800
Gesamt	2016				5.818	6.276.440
	2015				5.176	5.524.390

Basierend auf der Zahl der Beratungsverträge

Quelle: MLR, Referat 28 Beratungsanträge 2015 und 2016: Externes Monitoring vom 20.1.2017

Für die Beratungsmaßnahme sind keine Ergebnisindikatoren vorgesehen. Der Ziel-Indikator T1 (Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A) wird weder für ausreichend noch zweckmäßig befunden, um eine indikatorengestützte Bewertung der mit der Beratungsleistung verfolgten Zielerreichung durchzuführen. Der Output-Indikator „O13: Zahl der Begünstigten, die beraten wurden“ wird aus diesem Grund wie folgt untergliedert:

Tabelle 14: Zusätzliche Indikatoren

Indikator	Wert	
<ul style="list-style-type: none"> Anzahl / Anteil geförderter landwirtschaftlicher Betriebe und anderer Landnutzer 	2.454 geschlossene Beratungsverträge (gemessen an der Zahl der abgeschlossenen Fälle) entsprechend 5,5 % aller landwirtschaftlicher Betriebe (Kontextindikator 17 gemäß MEPL III: 44.510 Betriebe) – wobei Mehrfachverträge nicht ausgeschlossen sind)	
<ul style="list-style-type: none"> Anzahl / Anteil an geförderten KMU in ländlichen Gebieten, sofern sie in einem direkten Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Unternehmen oder landwirtschaftlicher Produktion stehen 	0	
<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der Begünstigten, die beraten wurden, differenziert nach primärem fachlichem Ziel der Beratung (2A, 4A, 5B) 	Siehe Tabelle 9	
<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der Beratungsverträge, gemessen an der Zahl der beantragten Beratungsverträge nach fachlichem Ziel der Beratung (Sekundäreffekte 3A, 3B und 5A, 5D und 5E) 	Schwerpunktbereich	Werte (für 2015 und 2016)
	3A	3.119
	3B	1.971
	5A	29
	5D	91
	5E	48

Regionale Verteilung

Da keine Informationen vorliegen, wo die Beratungsverträge geschlossen wurden, können zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen gemacht werden, wie sich die Beratung im Land Baden-Württemberg räumlich verteilt. Auch eine Zuordnung zu einer Gebietskulisse (Berggebiet, benachteiligtes Gebiet oder nicht benachteiligtes Gebiet) ist nicht möglich.

3.3.2.2 Bewertung der Umsetzung und der Fördervorhaben

Ablauf der Beratung

Grundsätzlich können Landwirte und Landwirtinnen sowohl Beratungsmodule als auch die entsprechende Beratungsorganisation frei wählen. Gängige Praxis ist, dass die Organisationen, die bereits in der vorherigen Förderphase institutionell unterstützt wurden und auch in dieser Förderphase eine Konzession erhalten haben, bei „ihren alten“ Betrieben die Beratungsmodule bewerben (Information aus den Expertengesprächen). Eine gezielte Kundenakquise müssen demnach vor allem die „neuen“ Beratungsorganisationen betreiben. Welche Betriebe (Größe, Produktionsschwerpunkt, Wirtschaftsweise etc.) letztlich von der Beratung profitieren, kann erst in späteren Fortschrittsberichten analysiert werden. Voraussetzung für eine Zuwendung ist der Abschluss eines Vertrages zwischen Beratungsorganisation und Landwirt/ Landwirtin. Unabhängig vom Sitz der Organisationen oder der Betriebe müssen alle Beratungsorganisationen beim RP Karlsruhe zum Fünften des ersten Quartalmonats einen Sammelantrag über alle im vorangegangenen Quartal abgeschlossenen Beratungsverträge stellen. Das RP prüft die Förderanträge und bewilligt die Zuwendung. Außerdem ist es zuständig für die Prüfung der Zahlungsanträge. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist für alle Beratungsverträge eingeräumt. Die Beratungsgespräche orientieren sich für jedes Modul an einem entsprechenden Stamblatt. Zu Dokumentationszwecken führen die Beratungskräfte zudem ein Beratertagebuch, in dem die benötigten Zeiten dokumentiert werden. Die einzelne Beratung muss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Beratungsvertrages abgeschlossen sein. Teilberatungen sind nicht zuwendungsfähig. Nach vollständig durchgeführter Beratungsleistung stellen die Beratungsorganisationen einen Antrag auf Auszahlung. Diesem sind das Beratungsprotokoll und eine Mehrfertigung der Rechnung an den beratenen Betrieb enthalten. Der Zahlungsantrag muss spätestens 14 Monate nach Abschluss des Beratungsvertrages beim RP Karlsruhe eingehen. Die Zahlungen können kontinuierlich beantragt werden. In der Beratung dürfen nur Beratungskräfte mit ausreichender Berufserfahrung sowie methodischen, fachlichen und fachrechtlichen Kompetenzen eingesetzt werden.

Information

Informationen zu „Beratung.Zukunft.Land“ wurden über das Internet (www.landwirtschaft-bw.info/) und Printmedien sowie Beiträge in landwirtschaftlichen Fachzeitschriften, wie den Landwirtschaftlichen Wochenblättern, verbreitet. Neu aufgelegt wurde ein umfangreicher Katalog, in dem die Module vorgestellt werden. Außerdem wurde ein Flyer mit dem Gemeinsamen Antrag verschickt. Positiv ist auch die Teilnahme der Verwaltung an Veranstaltungen der Beratungsorganisationen. Darüber hinaus informieren die Unteren Landwirtschaftsbehörden (ULB), die Landesanstalten, die landwirtschaftlichen Verbände sowie die Beratungsorganisationen über die Maßnahme.

Resonanz

Den Befragungen zufolge ist das neue Beratungssystem vor allem bei den Adressaten bekannt, die schon vorher in Kontakt mit „ihrer“ Beratungsorganisation standen. Neue Organisationen müssen ihre Angebote aktiv bewerben, was aus Sicht des MLR bisher noch eher zurückhaltend erfolgte. Als ein Grund hierfür wurde der zeitliche Aufwand für die Umstrukturierung der Organisationen nach dem Wegfall der institutionellen Förderung genannt. Aus Sicht der Landwirtschaftsverwaltung ist die Maßnahme bei den Landwirten und Landwirtinnen allerdings auch noch nicht voll „angekommen“. Dies bestätigte auch der Workshop in Weissach¹³, bei dem die Beratungsorganisationen „bemängelten“, dass das neue Beratungssystem noch zu wenig bekannt sei. Offensichtlich sei das „Selbst aktiv werden müssen“ für viele potenziell Förderbegünstigte ein Hinderungsgrund, obwohl die Maßnahme als „niedrigschwellig“ (im

¹³ Am 13.10.2016 fand in Weissach eine Veranstaltung des MLR zusammen mit den Beratungsorganisationen statt bei dem in Arbeitsgruppen Änderungsvorschläge für die Beratungsmodule entwickelt wurden. Die Ergebnisse dieses Workshops fließen in die vorliegende Bewertung der Maßnahme mit ein.

Vergleich zur vorherigen Förderphase) wahrgenommen werde. Die bisherige Nachfrage dürfte aber auch Ausdruck einer noch unterentwickelten „Beratungsmentalität“ in der Landwirtschaft sein.

Ausgestaltung (Förderbestimmungen und Verfahren)

Von den Befragten wurde der Modul-Charakter der Beratungsangebote als gut bewertet. Das neue System findet durchweg Zustimmung. Besonders geschätzt wird die Möglichkeit, auf individuelle Probleme eingehen zu können, da die Modul-Stammbblätter viel Beratungsspielraum lassen (Ergebnisse des Workshops in Weissach). Dass der Beratungsansatz zielführend zu sein scheint belegt auch die Tatsache, dass das Land Nordrhein-Westfalen sowie Kroatien das System „übernommen“ haben.

Das Antragsverfahren wurde zum Zeitpunkt der Befragung nicht von allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen als zufriedenstellend bewertet. Anlässe dafür waren unter anderem die Umstellung der Beratungsmaßnahme und die Bündelung aller Bewilligungen beim RP Karlsruhe.

Einigen Beratungsorganisationen scheint es schwer zu fallen, in finanzielle Vorleistung zu gehen. Ein langer Zeitraum zwischen Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung verzögert bei den Organisationen die Abrechnung mit den Betrieben. Andererseits, so die Verwaltung, reichen auch die Beratungsorganisationen ihre Zahlungsanträge erst spät ein, wodurch sich die Abrechnung im MLR weiter verzögert. Um Schwächen im Verwaltungsverfahren zu minimieren, arbeitet das MLR daran, Antragsformulare digital bzw. online verfügbar zu machen. Das soll helfen, etwaige Fehler beim Ausfüllen durch die Beratungsorganisationen zu reduzieren und die Antragsbearbeitung zu verkürzen.

Vereinzelte wurden Grundmodule mehrfach gebucht, da sie über reine Grundlageninformationen hinausgehen und bereits Inhalte von Spezialmodulen enthalten (können). Außerdem werden für Grundlagenmodule höhere Fördersätze gewährt. Dies wird vom MLR grundsätzlich akzeptiert. Gleichwohl wäre eine bessere Abgrenzung zwischen Grund- und Spezialmodulen mit einer noch transparenteren inhaltlichen Beschreibung erwünscht (Ergebnissen des Workshops in Weissach). Im Sinne einer betriebsindividuellen Beratung sollten die Inhalte der Beratungsmodule jedoch auch weiterhin einen gewissen Spielraum erlauben. Diesbezüglich wurde in Weissach vorgeschlagen zu prüfen, ob über die Modulstammbblätter mehr fakultative Inhalte angeboten werden können. Auch bei den in den Protokollen vorgeschriebenen Ziele sollte geprüft werden, ob diese mit den Beratungsinhalten der Grundmodule erreicht werden können - und nicht etwa mit den spezifischeren Inhalten der Spezialmodule. In der Folge müssten auch die Beratungsprotokollvorlagen geändert werden.

Den Aussagen der Befragten zufolge begrenzen Förderhöchstsätze die Zeit, die für die Beratung notwendig wäre. Dies sei beispielsweise der Fall bei komplexen Modulen wie „Arbeitswirtschaft“. Einige Beratungsorganisationen sehen deshalb im Förderhöchstsatz ein Hindernis, die Betriebe adäquat zu begleiten. Im Sinne einer Effizienzsteigerung (weniger Anträge pro Jahr, reduzierter Antrags- und Abrechnungsaufwand, mehr Beratungszeit) wäre die Anhebung des Förderhöchstsatzes -wie in Weissach vorgeschlagen von 1.100 Euro auf 1.500 Euro zu prüfen. Weil vor allem kleine Betrieben häufig weniger als fünf Stunden Beratung benötigen wurde außerdem diskutiert, die Mindestberatungsdauer von fünf auf vier oder drei Stunden zu reduzieren. Dies sollte auch für das Ökoumstellungsmodul gelten, für das als niedrigschwelliges Angebot ein einmaliger Betriebsbesuch buchbar sein sollte.

Gruppenberatungen und Feldbegehungen sind ein wichtiger Bestandteil der Beratungspraxis. Allerdings ist eine Gruppenberatung nach Art. 15 der ELER-VO nicht förderfähig. Dennoch sollte geprüft werden, ob nicht in Verbindung mit Art. 14 des ELER eine solche Förderung realisiert werden könnte. Die Zweckmäßigkeit von Gruppenberatungen wurde in Weissach insbesondere für die Rindermast und den Pflanzenbau (Feldbegehungen) hervorgehoben.

Die Aufnahme von Modulen zu Unternehmenscoaching d.h. die persönliche Begleitung zum Beispiel in Zusammenhang mit Diversifizierungsentscheidungen und anderen Entscheidungsprozessen und zum Thema Hofübergabe wurden von den Befragten und den Teilnehmern und Teilnehmerinnen des Workshops in Weissach angeregt. Das MLR bestätigt, dass eine entsprechende Ergänzung des Beratungskatalogs um das Modul „Hofübergabe“ vorgesehen sei.

Zusammenarbeit

Der Kontakt zwischen den Beratungsorganisationen, der Bewilligungsstelle (RP Karlsruhe) und dem MLR wird als insgesamt „gut“ und professionell bewertet. Auch der Informationsfluss zwischen allen Beteiligten wird positiv bewertet. Vereinzelt wurde darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaftsämter wieder stärker in die Beratung einbezogen werden sollten, auch im Hinblick auf eine intensivere Bewerbung der Beratung. Gegebenenfalls könnten auch die ULBn als neutrale Auskunftstelle über die Anbieter von Beratungsmodulen fungieren.

In den Befragungen kam auch zum Ausdruck, dass eine längere Laufzeit der Beratungs-Konzessionen die Planungssicherheit für die Beratungsorganisationen und die Betriebe erhöhen würde. Denkbar wären Verträge mit einer Laufzeit von fünf bis sechs Jahren.

3.3.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Für die Bewertung der Maßnahme „Beratung“ sind gemäß ELER-Durchführungsverordnung vier Bewertungsfragen zu beantworten.

Zur Analyse der Primär und Sekundäreffekte wurden die Großrechner- und Monitoringdaten bis 31.12.2016 hinsichtlich Finanz- und Outputdaten gesichtet und ausgewertet. Wesentliche Kennzahlen sind im voranstehenden Kapitel aufgeführt. Über die genannten Indikatoren hinaus wurden in Interviews weitere Kriterien und Aspekte zur Implementierung der Maßnahme qualitativ und quantitativ abgefragt. In die Beantwortung der Bewertungsfragen flossen zudem die Ergebnisse des Workshops des MLR vom 13.10.2016 in Weissach ein, dessen Teilnehmer überwiegend die Beratungsorganisationen waren, aber auch Verbandsvertreter, Vertreter der Wissenschaft und der unteren Landwirtschaftsbehörden. Ergänzt wurden diese Schritte durch einen Austausch mit dem zuständigen Fachreferat des MLR und den Zuständigen an der LEL.

Die Zielgruppen zur Beurteilung der Umsetzung der Maßnahme waren:

- das MLR / Referat 28,
- Vertretungen der Bewilligungsstelle (RP Karlsruhe),
- Vertreterinnen und Vertreter der Landfrauen- und Bauernverbände,
- Zuwendungsempfänger d.h. Vertretungen der Beratungsorganisationen.

Beratungs-Begünstigte wurden noch nicht befragt. Dies wird zusammen mit einer Auswertung der Beratungsprotokolle in einem späteren Schritt erfolgen.

Insgesamt wurden acht telefonische Interviews zu Beratung geführt, die sich an den gemeinsam von IfLS und ART entwickelten Gesprächsleitfäden orientierten. Ein Interviewleitfaden war für die Begünstigten entwickelt worden, ein anderer für das MLR und die Bewilligungsbehörden. Inhalte der Leitfäden waren:

- Fragen zur Information potenziell begünstigter Personen über die Maßnahme
- Fragen zur Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahme
- Fragen zur Zielerreichung, Zusammenspiel und Wechselwirkungen zwischen Maßnahmen und nicht-intendierte Nebeneffekte der Maßnahme.

Der letzte Fragenblock war nur für die Befragungen des MLR und der Bewilligungsbehörde relevant.

Für die folgenden Bewertungen der Beratungsmaßnahme sind die Auswertung der Beratungsprotokolle und eine umfangreiche Befragung der Landwirte und Landwirtinnen, die eine Beratung in Anspruch genommen haben, vorgesehen. Nach Auswahl einer geeigneten Stichprobe sollen eine schriftliche Befragung und Vor-Ort-Besuche ein umfassenderes Bild vermitteln, welche Betriebe welche Beratungsinhalte in Anspruch nahmen, in welchen Bereichen und in welchem Umfang sie von der

Beratung profitieren und welche Konsequenzen aus den Beratungen gezogen wurden. Dies soll letztlich dazu dienen, quantitative und qualitative Wirkungen der Beratungsmaßnahme zu identifizieren und Schlussfolgerungen und Empfehlungen abzuleiten.

3.3.4 Bewertung

Obwohl im MEPL III die Maßnahme auch der Priorität 1A zugeordnet ist, soll nach Aussage des Fachreferats keine Zuordnung zu dieser Priorität erfolgen.¹⁴ Für den aktuellen Durchführungsbericht 2017 bleiben dennoch die Primäreffekte für 1A, 2A, 4A und 5B relevant. Somit sind vier Bewertungsfragen zu beantworten.

Schwerpunktbereich 1A: In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Innovation, die Zusammenarbeit und der Aufbau der Wissensbasis in ländlichen Gebieten gefördert?

Die Bewertungsfrage lässt sich nur allgemein beantworten. Durch die Beratung wird per se die Wissensbasis der Landwirte und Landwirtinnen erhöht. Da Beratung ein ergebnisoffener Prozess ist, kann der Umfang des generierten Wissens nicht pauschal aus der Zahl der Förderfälle quantifiziert werden. Eine qualitative Erfassung des generierten (oder aufgefrischten) Wissens soll im Rahmen der geplanten Befragung der Landwirtinnen und Landwirte erfolgen.

Da jede in der geförderten Beratung eingesetzte Beratungskraft jährlich Fortbildungsveranstaltungen absolvieren muss, bleibt auch gewahrt, dass das vermittelte Wissen stets auf einem aktuellen Stand ist.

Schwerpunktbereich 2A: In welchem Umfang haben die Investitionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums dazu beigetragen, Wirtschaftsleistung, Betriebsumstrukturierung und -modernisierung der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere durch Erhöhung der Marktbeteiligung und der landwirtschaftlichen Diversifizierung zu verbessern?

Fast alle bisher gebuchten Beratungsmodule tragen zum Schwerpunktbereich 2A bei.¹⁵ Somit ist ein klarer Schwerpunkt der Beratung erkennbar. In welchem Umfang die Wirtschaftsleistung landwirtschaftlicher Betriebe durch die Beratung erhöht werden konnte, ist zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht quantifizierbar. Dies gilt in gleichem Maße auch für die Betriebsumstrukturierung und die Betriebsmodernisierung. Erst die geplante Intensiv-Befragung von Beratenden und von Betriebsleitern und Betriebsleiterinnen, die eine Beratung in Anspruch genommen haben, werden entsprechende Rückschlüsse erlauben. Einflüsse auf die Wirtschaftsleistung der Betriebe dürften – falls überhaupt - voraussichtlich erst im Rahmen der Ex post-Evaluierung zu bewerten sein, da z.B. die Auswertung ökonomischer Kennzahlen nach größeren Investitionen erst Jahre nach Maßnahmenabschluss sinnvoll ist.

In rund 4% der Fälle (245 Beratungsverträge) wurden im Jahr 2016 die Module zur Diversifizierung gebucht. Am häufigsten wurde das Grundmodul „Diversifizierung – Unternehmen nachhaltig begleiten“ gewählt. Dieses Modul enthält unter anderem eine Betriebszweiganalyse und soll Entscheidungshilfen für die Weiterentwicklung von Betriebszweigen bieten. Eine Auswertung der Beratungsprotokolle sowie Befragungen von Landwirten und Landwirtinnen zu einem späteren Zeitpunkt wird Aufschluss darüber geben, welche Betriebe diese Beratung in Anspruch nahmen und ob und welche zusätzlichen Betriebszweige vorhanden waren oder ausgebaut wurden.

Schwerpunktbereich 4A: In welchem Umfang haben die Investitionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, die Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie der Zustand der europäischen Landschaften, unterstützt?

¹⁴ Vgl. MEPL III – Auftaktarbeitsstreffen zur laufenden Bewertung des MEPL III am 25.1.2016 in Stuttgart, Bericht S. 37.

¹⁵ Dies gilt auch für die Top 10 gebuchten Beratungsmodule.

In 2% der Fälle (116 Beratungsverträge) wurden Module gebucht, die einen Fokus auf Biodiversität und extensive Grünlandnutzung bzw. ökologischen / integrierten Pflanzenschutz haben. Der Schwerpunkt lag hierbei beim Pflanzenschutz. Obwohl die Nachfrage nach diesen Modulen noch eher verhalten ist, lässt sich ein Interesse an diesen Modulen erkennen. Inwieweit die Betriebsleitungen die Beratungsinhalte in der Praxis umsetzen und ein Beitrag zum Erhalt oder zur Verbesserung der Biodiversität zu verzeichnen ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter quantifiziert werden.

Schwerpunktbereich 5B: In welchem Umfang haben die Investitionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zur Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung beigetragen?

Die dem Schwerpunktbereich 5B zugeordneten Module beinhalten unter anderem den Energieeffizienz-Check und das Spezialmodul Technik. 9-mal (entsprechend gemessen am Zielwert: rund 0,4%) wurden im Jahr 2016 die Module „Kleiner bzw. Großer Energieeffizienz-Check“ gebucht. Das Spezialmodul Technik wurde nicht gebucht. Der Zielwert für das Jahr 2023 liegt bei 2.500 Fällen. Somit hinkt die Nachfrage nach diesen Modulen noch stark hinterher und es lassen sich keine Aussagen über Wirkungen der Beratung treffen. Befragungen bei den Landwirten und Landwirtinnen und eine Auswertung der Beratungsprotokolle zu einem späteren Zeitpunkt sollen auch in diesem Fall eine Antwort liefern.

Im Rahmen des Workshops in Weissach wurde vorgeschlagen, Energieeffizienzaspekte auch beim Stall(um)bau zu berücksichtigen. Außerdem wurde deutlich, dass die Energieberatung ein sehr umfassendes Thema ist, das einen entsprechenden zeitlichen Umfang benötigt.

Die Beratungsmaßnahme hat auch programmierte **Sekundärwirkungen** in den Schwerpunktbereichen 3A, 3B sowie 5A, 5D, 5E. Da bisher nur wenige Beratungsverträge für Module geschlossen wurden, die diese Sekundärwirkungen abdecken, lassen sich die Beiträge zu diesen Schwerpunktbereichen zum jetzigen Zeitpunkt nur unzureichend quantifizieren.

Zielerreichung und Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen

Da die Maßnahme erst Mitte des Jahres 2015 gestartet ist, lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nur wenige Aussagen zur Zielerreichung machen. Dennoch ist von einer Zielerreichung der Maßnahme „Beratung“ auszugehen. Dies wird durch die Befragten bestätigt, die die Zielerreichung mit insgesamt „gut“ bewerteten.

Grundsätzlich hat die Beratung mit allen Maßnahmen Berührungspunkte, die Betriebsentscheidungen beeinflussen, z.B. im Rahmen der Planung und Umsetzung von Stallbauten (AFP). Auch die Vorhabensarten in FAKT (z.B. Tierwohl, Biodiversität) sowie die Maßnahmen „Diversifizierung“ und „Innovative Maßnahmen für Frauen“ können durch die Beratung positiv beeinflusst werden. Somit kann die Beratung alle Bereiche der Landwirtschaftsverwaltung unterstützen d.h. sie kann eine Vernetzungsfunktion für alle Fördermaßnahmen und alle produktionstechnischen Bereiche haben. Gleichzeitig wurde positiv gewertet, dass die Beratungsmodule ausreichend inhaltliche Flexibilität aufweisen, um auf betriebsindividuelle Bedürfnisse eingehen zu können. Die Befragten waren sich einig, dass eine Einengung der Modulinhalte nicht zielführend wäre. Im Workshop in Weissach wurde vorgeschlagen, zudem einen völlig offenen Beratungsinhalt „für erweiterte Fragestellungen“ aufzunehmen, um noch besser betriebsindividuell beraten zu können.

Die Beratungsmaßnahme hat keine negativen Effekte auf andere Maßnahmen des MEPL III.

3.3.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Schlussfolgerungen	Empfehlungen
Das neue Beratungssystem bzw. der Modulcharakter der Beratung wird als sehr gut bewertet. Nordrhein-Westfalen aber auch	Eine Darstellung von „best practice“ Beispielen d.h. von positiven Berichten über die Beratung in den Landwirtschaftlichen Wochenblättern könnte das Spektrum an Informationsmaßnahmen

<p>Kroatien haben das Beratungssystem übernommen. Dies spricht für das neue System.</p>	<p>sinnvoll erweitern und die Resonanz erhöhen helfen.</p>
<p>Von einer Zielerreichung der Maßnahme „Beratung“ ist auszugehen. Zum jetzigen Stand wurde die Zielerreichung mit „gut“ bewertet.</p>	
<p>Interne Anlaufschwierigkeiten in der Förderabwicklung wurden von der Mehrzahl der Befragten angemerkt. Abhilfe sollen die Einstellung von geschultem Personal und das geplante Online-Antragsverfahren schaffen.</p>	
<p>Grundsätzlich hat die Beratung mit allen Maßnahmen Berührungspunkte, die Betriebsentscheidungen beeinflussen. Sie hat keine negativen Effekte auf andere Maßnahmen des MEPL III.</p>	<p>Eine längere Laufzeit der Konzessionen der Beratungsorganisationen wäre im Sinne einer nachhaltigen Planungssicherheit und Verlässlichkeit für die Beratungsorganisationen und die Landwirte und Landwirtinnen wünschenswert. Denkbar wären Verträge mit einer Laufzeit von fünf bis sechs Jahre.</p>
<p>Die Aufnahme von Modulen zu Coaching und zum Thema Hofnachfolge wurden von den Befragten angeregt. Eine entsprechende Aufnahme des Moduls „Hofnachfolge“ in den Beratungskatalog ist deshalb vorgesehen. Dies wird begrüßt.</p>	<p>Die Befragten sind sich einig, dass eine offene Formulierung der Modulstammlätter es ermöglicht, viel Raum zur Beratung zu lassen und auf individuelle Bedürfnisse der Betriebsleitungen einzugehen. Dies sollte beibehalten werden. Es sollte gleichwohl geprüft werden, ob mehr fakultative und weniger obligatorische Inhalte angeboten werden könnten. Bei den in den Beratungsprotokollen vorgeschriebenen Zielen und Inhalten sollte geprüft werden, ob diese mit den Beratungsinhalten der Grundmodule erreicht werden können - und nicht etwa mit den spezifischeren Inhalten der Spezialmodule.</p>
<p>Für einige Beratungsorganisationen ist es schwierig, in finanzielle Vorleistung zu gehen. Ein langer Zeitraum zwischen Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung verzögert bei den Beratungsorganisationen die Abrechnung mit den Landwirten und Landwirtinnen. Andererseits reichen auch die Beratungsorganisationen teilweise sehr spät die Zahlungsanträge ein. Damit kommt es wiederum zu Verzögerungen bei der Abrechnungsstelle im MLR. Die Einführung eines digitalen Antragsystems wird aus diesem Grund befürwortet.</p>	<p>Den Befragten zufolge begrenzen Förderhöchstsätze die Zeit, die für die Beratung eingesetzt werden kann. Einige Beratungsorganisationen sehen darin ein Hindernis, die Betriebe adäquat zu begleiten. Im Sinne einer Effizienzsteigerung könnte der Förderhöchstsatz auf 1.500 Euro erhöht werden.</p>
<p>Das Einreichen von Sammelanträgen (d.h. von allen im Quartal abgeschlossenen Beratungsverträgen für jeweils ein Beratungsmodul) wird von den Befragten befürwortet.</p>	<p>Oft werden nur Kleinbeträge abgerechnet, die in keinem Verhältnis zum (bürokratischen) Aufwand stehen. Die Einführung von Sammelanträgen für die Abrechnung wäre zu prüfen.</p>
	<p>Für kleinere Betriebe sind drei Stunden (Mindest-)Beratungszeit ausreichend. Dies gilt auch für das Öko-Umstellungsmodul, das Interessierten eine</p>

	<p>niedrigschwellige Hilfe geben soll. Eine Anpassung der Beratungszeit an die Inhalte der Module oder die Einführung einer Mindestberatungszeit von vier Stunden wäre sinnvoll.</p>
	<p>Mindestqualifikationen und regelmäßige Fortbildungspflichten der Beratungskräfte sind zu begrüßen. Art und Umfang der Berufserfahrung der Beratungskräfte sollten berücksichtigt werden, da gemäß den Ergebnissen des Evaluierungsworkshops in Weissach, Neueinstellungen oft Berufsanfänger sind. Ob Berufserfahrung aus anderen Arbeitsbereichen anrechenbar sind, sollte geprüft werden.</p>
	<p>Gruppenberatungen und Feldbegehungen sind ein wichtiger Bestandteil der Beratungspraxis. Allerdings lässt die ELER-VO eine Förderung von Gruppenberatung nicht zu. Dennoch sollte geprüft werden, ob nicht in Verbindung mit Art. 14 des ELER wieder eine Gruppenberatung eingeführt werden kann. Die Wichtigkeit wurde auch im Rahmen der Veranstaltung in Weissach betont.</p>
	<p>Positiv ist, dass die Beratungsmodule ausreichend Flexibilität bieten, um auf betriebsindividuelle Bedürfnisse angemessen eingehen zu können. Die Befragten sind sich einig, dass eine Einengung der Modulinhalte nicht zielführend wäre. Im Workshop in Weissach wurde vorgeschlagen, zudem einen völlig offenen Beratungsinhalt „für erweiterte Fragestellungen“ aufzunehmen, um noch besser betriebsindividuell beraten zu können.</p>

3.4 Einzelbetriebliche Förderung – Agrarinvestitionsförderprogramm (M 4.1.1)

3.4.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Um eine Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsstrukturen, effizientere Verfahren (Energie-, Nährstoffverwertung etc.) sowie bessere Arbeitsbedingungen unterstützen zu können, werden Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert. Die Landwirtschaft ist im Vergleich zu anderen Sektoren auf relativ kapitalintensive Produktionsverfahren angewiesen. Die Förderung verfolgt deshalb mehrere Ziele:

Nach Maßgabe des MEPL III zielt die Maßnahme 4.1.1 auf die Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, besonders umweltschonenden und besonders tiergerechten Landwirtschaft durch

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Verbesserung des Tierwohls,
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung,
- Entwicklung und Einführung von innovativen Verfahren,¹⁶
- besondere Berücksichtigung des Verbraucher-, Umwelt- und Klimaschutzes.

Insgesamt soll die Maßnahme einen Beitrag zu den MEPL-III-Zielen der Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der baden-württembergischen Landwirtschaft, der Stärkung einer nachhaltigen, besonders umweltschonenden und tiergerechten Erzeugung, der Unterstützung landwirtschaftlicher Familienbetriebe bei der Erschließung neuer Einkommenspotenziale und der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum leisten.

Primäreffekte werden vor allem im Schwerpunktbereich 2A erwartet. Hinzu kommen (programmierte) Sekundäreffekte in den Schwerpunktbereichen 5A, 5B und 5D. Nach Analyse der Förderinhalte und -kriterien ist davon auszugehen, dass diese Sekundäreffekte grundsätzlich unterstützt werden können, jedoch abhängig sind von der Ausgestaltung der Investitionsvorhaben (z.B. Tröpfchen-Bewässerung, Energiesparschirme im Gartenbau). Angesichts des geringen Umfangs solcher Maßnahmen wurde im Feinkonzept (IfLS und Forschungsgruppe ART, 2016, S. 21f.) eine Streichung des Sekundäreffekts 5A empfohlen. Wenngleich die Reduktion der Ammoniakemissionen vor allem durch eine Abdeckung von Güllegruben erreicht werden könnte, ist mit einer Kompensation dieser Effekte durch die erhöhte Emission von Ammoniak in Laufställen zu rechnen. Insofern sind kaum Beiträge für die Erreichung der Ziele in Schwerpunktbereich 5D zu erwarten.

Potentielle Zuwendungsempfänger sind KMU und Unternehmen der Landwirtschaft, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 25 % der Umsatzerlöse aus der Landwirtschaft gewinnen und die im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten.¹⁷ Voraussetzung für eine Förderung sind Nachweise über landwirtschaftliche Berufsqualifikationen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in der Vergangenheit (positive Eigenkapitalbildung) und die Einhaltung von Prosperitätsgrenzen (Summe der positiven Einkünfte: max. 100.000 € Ledige bzw. 120.000 €/J. Verheiratete). Fördergegenstand sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter der Primärproduktion, aber auch in die Verarbeitung und (Direkt-)Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen.¹⁸ Zuwendungsfähig waren in den Jahren 2015 und 2016 Investitionen von mindestens 20.000 Euro bis zu maximal 750.000 Euro (Einzelunternehmen) bzw. 1,5 Mio. Euro (Betriebszusammenschlüsse). Die Zuwendungen wurden als Zuschüsse in folgender Höhe gewährt:¹⁹

¹⁶ Über die Vorhabensart M4.1.1 werden auch investive EIP-Projekte umgesetzt (vgl. Kapitel 3.26).

¹⁷ MLR: VV zur Einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen, S. 9f. des MLR vom 29. April 2015, Az.: 27-8510.00 zuletzt geändert durch Bekanntmachung VV am 31.5.2016, GABl. S. 492

¹⁸ Die von der Förderung ausgeschlossenen Gegenstände sind in Punkt 4.3 der o.g. Rili definiert bzw. eingegrenzt, z.B. Investitionen in Rebanlagen, Maschinen-/Lagerhallen, Maschinen der Außenwirtschaft etc.

¹⁹ Bürgschaften sind lt. EIF-Richtlinie vorgesehen, derzeit jedoch aus beihilferechtlichen Gründen nicht möglich.

- Als Basisförderung kann ein Zuschuss von bis zu 20 % für Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter (gemäß Definition der Fördergegenstände in der Richtlinie) gewährt werden.
- Bei Erfüllung der baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung kann der Zuschuss für Vorhaben der Rinderhaltung bis zu 30 %, für alle anderen Tierarten bis zu 40 % betragen.²⁰
- Vorhaben im Rahmen einer europäischen Innovationspartnerschaft (EIP Agri) kann ein Aufschlag von bis zu 20 % auf die genannten Zuschussätze gewährt werden.

Investitionen in bauliche Anlagen der Tierhaltung waren nur förderfähig, sofern die vorhandenen und geplanten Tierplätze im antragstellenden Unternehmen die tierartspezifischen Bestandsobergrenzen nicht überschritten (Punkt 4.2.4 der Richtlinie). Betriebszusammenschlüsse (mit bis zu 5 Partnern) konnten bis zu einer Obergrenze von 1,5 Mio. € gefördert werden. Externe Betreuer sind bei Vorhaben über 100.000 € vorgeschrieben, diesbezügliche Kosten sind abhängig vom Investitionsvolumen zuwendungsfähig.²¹ Im Zuge der Neufassung der Richtlinien zum Jahresbeginn 2017 wurden die Förderkriterien angepasst.²² Alle eingereichten Anträge werden durch ein Auswahlverfahren qualifiziert.

3.4.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

Finanzielle und physische Umsetzung

Im Förderzeitraum sollen gemäß der baden-württembergischen Entwicklungsstrategie konkrete quantifizierte Förderziele erreicht werden. Die Ziel-Indikatoren zeigen auf, dass in der Förderperiode mit einem öffentlichen Mittelvolumen von 206,5 Mio. € (dav. 85,6 Mio. ELER) Investitionen in 1.750 Betrieben gefördert werden sollen. Die Zielplanung geht davon aus, dass dadurch Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von 1,22 Mrd. € finanziert werden. Durch Fördervorhaben im Schwerpunktbereich 2A sollen insgesamt 3,93% der baden-württembergischen landwirtschaftlichen Betriebe bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (R1-Ergebnis bzw. T4-Zielindikator).

Tabelle 15: Umsetzung der Teilmaßnahme 4.1.1 und Zielerreichungsgrad

Input (Finanz) & Output-Indikatoren	Ziel (bis 2020)	Umsetzung (bis 31.12.2016)	Zielerreichungsgrad
Anzahl bewilligter Fördervorhaben (Anz.)		552	
Bewilligte öffentliche Ausgaben (Mio. €)		57,0 Mio. €	
Investitionsvolumen, netto (bewilligt)		287.658.620	
Öffentliche Ausgaben (O1) ¹	206,5 Mio. €	10,8 Mio. €	5,2
Anzahl unterstützter Betriebe (O4) ¹	1.750	145	8,2
Gesamtinvestitionen (O2) ¹	1.219,3 Mio. €	40,3 Mio. €	3,3
1) Abgeschlossene Fälle gemäß MLR-Monitoringtabellen Quelle: MLR-Förderdaten 2016, MLR-Monitoringtabellen 2016			

Die Maßnahme traf auf eine hohe Resonanz in den baden-württembergischen Regionen. Bis Ende des Jahres 2016 wurden der Förderdatenbank zufolge ca. 552 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von rd. 287 Mio. € bewilligt. Im Durchschnitt werden über 521.000 € je Vorhaben investiert. Die zugesagten öffentlichen Mittel betragen rd. 57 Mio. €, etwa 103.000 € je Förderfall. Im Verhältnis zu den Plan-Zielen von 206,5 Mio. € werden insbesondere bei den bewilligten öffentlichen Mitteln mit 27,6% bereits vergleichsweise hohe Realisierungsgrade erreicht.

²⁰ Wenn zusätzlich die Anforderungen nach EIF-Richtlinie, Anlage 1B erfüllt werden („Premiumförderung“).

²¹ Bis zu 2,5 % des förderfähigen Investitionsvolumens bis 500.000 €; bis zu 1,5 % des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens über 500.000 €. Der Sockelbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 6.000 Euro, der Höchstbetrag 17.500 Euro. Der Fördersatz beträgt maximal 60 Prozent der förderfähigen Betreuergebühren.

²² Z.B. kann seit 2/2017 Junglandwirten zusätzlich ein Zuschuss von bis zu 10 % der Bemessungsgrundlage bis 200.000 Euro oder max. 20.000 Euro bei über 200.000 Euro Bemessungsgrundlage gewährt werden. Darüber hinaus wurden die zuwendungsfähigen Kosten auf 1,5 Mio. € (Gewächshäuser bis zu 2Mio. €) und die Prosperitätsgrenzen auf 140.000 bzw. 170.000 € angehoben.

Für 145 abgeschlossene Fälle mit etwa 40,3 Mio. € Gesamtkosten wurden bislang 10,8 Mio. € ausbezahlt (vgl. Tabelle 15). Dabei handelt es sich i.d.R. um kleinere Vorhaben, da die Kosten der abgeschlossenen Vorhaben mit 278.000 € je Fall weit unter dem Durchschnitt liegen. Dadurch bedingt fällt auch der bisherige Zielerreichungsgrad mit 8,2 % (Indikator O4: Anzahl unterstützter Betriebe) bzw. 5,2% (Indikator O1: Öffentliche Ausgaben) vergleichsweise niedrig aus.

Die Auswertung der bewilligten Förderfälle nach der Höhe des Investitionsvolumens zeigt, dass etwa 43% der Betriebe über 500.000 € investiert haben (gemessen am Bruttoinvestitionsvolumen). Kennzeichnend für die neue Förderperiode ist ein insgesamt steigendes Investitionsvolumen. Mehr als ein Viertel (27%) der Betriebe liegt bei den Gesamtkosten der Investition bereits über 750.000 €. In diesen Vorhaben werden allein ca. 58 % der bewilligten Fördermittel gebunden.

Tabelle 16: Verteilung der Förderfälle nach der Höhe des Investitionsvolumens

Gesamtausgaben der Investition	Betriebe		Summe Zuschuss	
	Anzahl	%	Mio. €	%
< 50.000	39	7,1	0,4	0,6
50.000 - 100.000	84	15,2	1,3	2,3
100.001 - 200.000	85	15,4	2,3	4,0
200.001 - 500.000	108	19,6	8,2	14,4
500.001 - 750.000	87	15,8	11,8	20,7
750.001 - 1.000.000	56	10,1	11,8	20,7
1.000.001 - 2.000.000	86	15,6	19,6	34,4
2.000.001 - 3.000.000	6	1,1	1,3	2,2
> 3.000.000	1	0,2	0,3	0,5
Summe	552	100	57,0	100

Quelle: MLR-Förderdatenbank AFP

Die Investitionsschwerpunkte der bis Ende 2016 bewilligten Vorhaben verteilen sich auf wenige Produktionsbereiche. Herausragende Investitionsrichtung ist die Milchviehhaltung mit über 240 Vorhaben (44,0%, vgl. Tabelle 17). Werden weitere Investitionen in Jungvieh-, Rindermast- und Mutterkuhställe hinzugerechnet entfallen weit mehr als Hälfte der Investitionsvorhaben auf die Rinderhaltung. Ein hoher Anteil der „erhöhten“ Zuschüsse zur Erfüllung der Anforderungen an eine besonders artgerechte Tierhaltung („Premiumförderung“) entfällt auf diese Investitionsrichtung (73 Fälle mit einem Zuschlag von 10 %). Dadurch werden Premium-Vorhaben im Bereich der Milchvieh- und Rinderhaltung zur wesentlichen Säule der landwirtschaftlichen Investitionsförderung.

Investitionen in Geflügelställe (13,7 %), insbesondere Legehennen (12,1 %), aber auch Mastgeflügel (1,6%) liegen an zweiter Stelle, gefolgt von Investitionen in die Schweinehaltung (6,5%). Hier liegen Vorhaben zur Ausweitung der Mast (4,3 %) noch vor Investitionen in die Zuchtsauenhaltung (2,2 %). Vorhaben im Zusammenhang mit der Errichtung gartenbaulicher Anlagen (Gewächshäuser: 1,6%) und Investitionen in sonstige Tierhaltungsverfahren (Schafe, Ziegen: 0,5 %) runden die Förderfälle in Produktionsanlagen ab. Insgesamt entfallen mehr als drei Viertel der Förderfälle (76,8 %) auf Gebäude zur Verbesserung und Ausweitung der Produktionsanlagen. Diese binden ca. 78 % der öffentlichen Mittel (vgl. Tabelle 17).

Tabelle 17: Verteilung der Förderfälle nach Investitionsschwerpunkten

Schwerpunkt der Förderung	Betriebe		Summe Zuschuss		
	Anzahl	%	Tsd. €	%	
Milchkuhstall	243	44,0	25.880	45,4	
Jungviehstall	25	4,5			
Mutterkühe, Rindermast	28	5,1			
Zuchtsauenstall	12	2,2			
Aufzuchtferkelstall	4	0,7			
Mastschweinstall	24	4,3			
Legehennenstall	67	12,1			
Mastgeflügelstall	9	1,6			
Schaf-, Ziegenstall	3	0,5			
Gewächshaus	9	1,6			
Sonstige bauliche Anlagen	7	1,3			1.095
Baul. Maßnahmen zur Energieeinsparung	5	0,9			
Baul. Maßnahmen Bewässerung	4	0,7			
Sonst. Anlagen	1	0,2			
Lagerhalle für Obst	10	1,8	903	1,6	
Lagerhalle für Obst, Wein	5	0,9			
Heu- u. Einstreulager	8	1,4			
Futtersilos	15	2,7			
Dunglager fest	1	0,2			
Dunglager flüssig	14	2,5			
Maschinen, Anlagen der Innenwirtschaft	13	2,4	1.357	2,4	
Maschinen Dung	1	0,2			
Maschinen Pflanzenschutz	1	0,2			
Maschinen, Anlagen zur Energieeinsparung	1	0,2			
Maschinen, Anlagen zur Bewässerung	2	0,4			
Dauerkulturen	16	2,9	856	1,5	
Hagelnetze	24	4,3			
Gesamt	552	100	100	57.001	100
Quelle: MLR-Förderdatenbank AFP					

Darüber hinaus werden weitere Fördergegenstände wie Lagerhallen für Obst und Wein, aber auch Futter-, Heu- und Dunglager gefördert (9,6 %), die in der Regel überwiegend zur Rationalisierung der Produktion beitragen. Hinzu kommen wenige Vorhaben zur sonstigen Verbesserung der technischen Ausstattung oder der Gebäude (3,1%), z.B. zur Einsparung von Energie oder zur Einrichtung einer Bewässerung. Bewegliche Maschinen der Innen- und Außenwirtschaft (soweit förderfähig) umfassen weitere 3,3 % der Maßnahmen. Aufgrund der Bedeutung von Dauerkulturen, insbesondere des Obstbaus in Baden-Württemberg, lassen sich etwa 7 % der Förderfälle der Anlage von neuen Kulturen und der Sicherung der Produktion durch Installation von Hagelnetzen zuordnen.

Etwa ein Fünftel der Antragsteller wirtschaftet nach ökologischen Richtlinien. Einschließlich der Umstellungsvorhaben wurden für Investitionen in Höhe von über 49 Mio. € rund 11 Mio. € öffentliche

Mittel bewilligt (19,6% der Mittel). Die wachsende Zahl der Umsteller sowie zusätzliche Investitionen von bereits existenten Öko-Betrieben dürfte diese hohe Nachfrage erklären.

Tabelle 18: Verteilung der Fördermittel nach Bewirtschaftungsform

Bewirtschaftungsform	Betriebe		Summe Zuschuss		Gesamtausgaben der Investition	
	Anzahl	%	Mio. €	%	Mio. €	%
Konventionell	439	79,5	45,8	80,4	238,7	83,0
Ökologisch	110	19,9	10,7	18,8	47,0	16,3
Umstellung	3	0,5	0,5	0,8	2,0	0,7
Summe	552	100	57,0	100	287,7	100

Quelle: MLR-Förderdatenbank AFP

Regionale Verteilung

Gemessen an der Zahl der Förderfälle, lagen die Regierungsbezirke Stuttgart (209 Vorhaben) und Tübingen (175 Vorhaben) mit nahezu 70 % aller Projekte weit vor den anderen beiden Bezirken Baden-Württembergs. Einschließlich der Vorhaben in der Region Freiburg (136 Vorhaben) fließen 97 % aller Investitionsausgaben und 95 % der öffentlichen Mittel in drei Regierungsbezirke. In Abhängigkeit vom Umfang der Investition und der Art der Bauweise (z.B. bei besonders artgerechter Tierhaltung) variieren die Gesamtkosten und die öffentlichen Zuwendungen. Aus Tabelle 19 ist ersichtlich, dass die Spannweite der Investitionen von 463 Tsd. € bis 579 Tsd. €/Betrieb reicht.

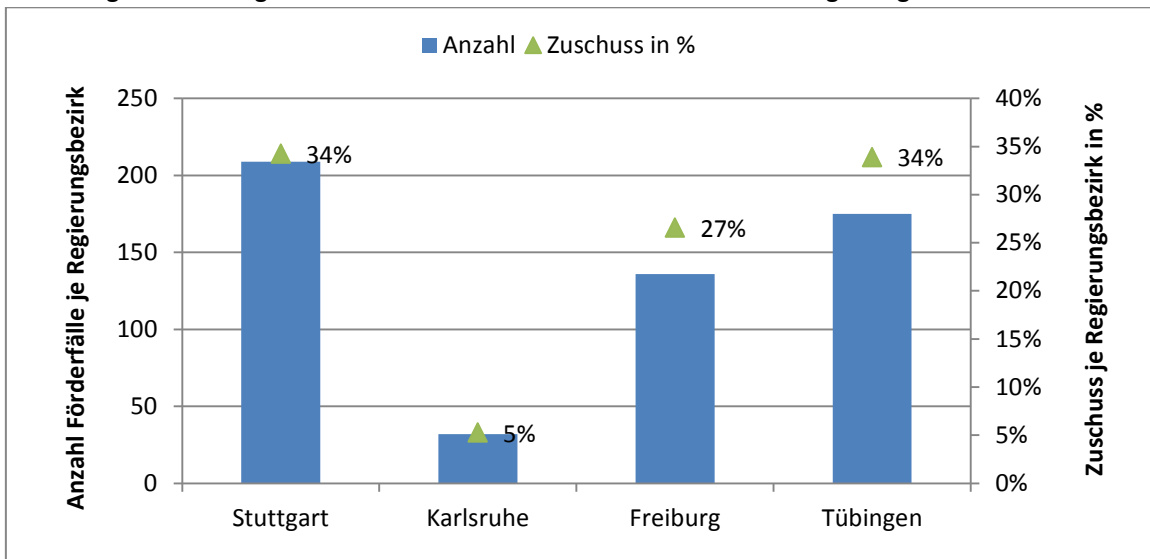
Tabelle 19: Verteilung der Fördermittel nach Regierungsbezirken

Regierungsbezirk	Betriebe		Gesamt-Zuschuss			Gesamt-Ausgaben		
	Anzahl	%	Summe (Mio. €)	%	je Vorhaben (€)	Summe (Mio. €)	%	je Vorhaben (€)
Stuttgart	209	37,9	19,5	34,3	93.455	96,7	33,6	462.827
Karlsruhe	32	5,8	3,0	5,3	93.972	15,6	5,4	486.002
Freiburg	136	24,6	15,2	26,6	111.401	74,1	25,7	544.605
Tübingen	175	31,7	19,3	33,9	110.351	101,3	35,2	578.910
Summe	552	100	57,0	100	103.263	287,7	100	521.121

Quelle: MLR-Förderdatenbank AFP

Weil in den Zuständigkeitsbereichen der Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen Förderprojekte mit vergleichsweise hohen Gesamtkosten bewilligt wurden, ist der Anteil der dort gebundenen Mittel höher als in den beiden anderen Gebieten (vgl. Abbildung 4). Offensichtlich werden in grünlandstarken Gebieten (Schwarzwald, Allgäu) Projekte mit höheren Investitionskosten geplant.

Abbildung 4: Verteilung der Förderfälle und Investitionszuschüsse nach Regierungsbezirken



Quelle: MLR-Förderdatenbank AFP

Dass etwa 45% der Investitionsmaßnahmen (dav. 4,7 % im Berggebiet) in von der Natur benachteiligten Gebieten stattfinden, weist auf eine nach wie vor starke Bedeutung der Landwirtschaft in diesen Gebieten hin. Vor allem die Tierhaltung spielt in den von der Natur benachteiligten Gebieten eine wichtige Rolle. Etwa 55 % der Vorhaben liegen im nicht benachteiligten Gebiet. Der Anteil der Gesamtinvestitionsausgaben und der öffentlichen Mittel in dieser Gebietskulisse liegt nur leicht darunter.

Tabelle 20: Verteilung der Fördermittel nach Gebietskategorien

Gebietskategorie	Betriebe		Summe Zuschüsse		Summe Gesamtinvestitionen	
	Anzahl	%	Mio. €	%	Mio. €	%
Berggebiet	26	4,7	1,8	3,2	8,8	3,1
benachteiligtes Gebiet	218	39,5	24,6	43,1	126,6	44,0
nicht benachteiligtes Gebiet	308	55,8	30,6	53,6	152,2	52,9
Summe	552	100	57,0	100	287,7	100

Quelle: MLR-Förderdatenbank AFP

Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Das Förderverfahren sieht eine Antragstellung und die Bearbeitung (Bewilligung bzw. Ablehnung) an den Regierungspräsidien vor. Die Unteren Landwirtschaftsbehörden werden zur Beratung der Antragsteller als Erstansprechpartner für die Landwirte eingebunden. Teilweise hängt die Intensität der Betreuung durch die lokalen Behörden auch von deren Personalkapazität ab. Alternativ erfolgt die Betreuung durch anerkannte Beratungsorganisationen, überwiegend durch AFP-geförderte Betreuungsleistungen (s. Kapitel 3.4.1), aber teilweise auch durch Nutzung der neuen Beratungsmodule (ELER-Maßnahme 2.1.1) zur Vorbereitung von Investitionen.

Die Information der Zielgruppe und die Reichweite des Programms werden von befragten Förderreferenten und Wirtschafts- und Sozialpartnern als gut bis sehr gut eingeschätzt. Das AFP-Programm ist das – über Fachschulen und Fachberatung sowie alle klassischen Informationsmedien kommunizierte – weithin bekannte Instrument zur landwirtschaftlichen Investitionsförderung. Die Akzeptanz und die Reichweite ist alles in allem hoch, jedoch werden angesichts der Marktentwicklungen zunehmend kritische Stimmen am „Wachstumszwang“ bei Inanspruchnahme der AFP-Förderung geäußert. Reine Umstellungsinvestitionen von Anbinde- auf Laufstallhaltung werden z.B. (bei gleichbleibender Bestandsgröße) von der Förderung ausgeschlossen, weil die Wirtschaftlichkeit des

Vorhabens in der Regel nicht nachgewiesen werden kann. Häufig werden nur bei Aufstockung des Bestands „tragfähige“ Investitionskonzepte erreicht. Dies trifft teilweise auch auf Öko-Umstellungsbetriebe zu. Die „Basisförderung“ (ohne die Betonung des Tierwohls als öffentliches Gut) ließe sich nur teilweise mit dem gesellschaftlichen Nutzen begründen, dagegen verschärfe die Förderung in angespannten Marktsituationen sogar den Preisdruck mit Folgen für die Rentabilität der Investitionen. Eine Einschränkung der Basisförderung sei deshalb in Erwägung zu ziehen, um öffentliche Mittel noch stärker in Richtung „Gemeinwohlleistungen“ zu lenken. Begrüßt wird vielfach auch das „kleine AFP“ (Landschaftspflegeprogramm, Teil D1), das einen leichteren Zugang für Betriebe ermöglicht, die nicht dem Oberziel der Wettbewerbsfähigkeit folgen wollen.²³ Vor allem im badischen Raum sei die Resonanz sehr gut, da es den Bedürfnissen der dort kleineren Betriebe besser entspreche (niedrigere Mindest-Investitionssummen, z.B. für die Einrichtung eines Laufhofs etc.). Ein Konflikt mit großem AFP wird kaum gesehen.

Alle eingereichten Anträge werden durch ein Auswahlverfahren qualifiziert, d.h. in ein Ranking gebracht und für eine Förderung ausgewählt bzw. abgelehnt (s.u.). Die Auswahlkriterien sind in Tabelle 21 dargestellt. Die Mindestpunktzahl (Schwelle) beträgt nur 1 von 12 Punkten und war insofern kaum als Ausschluss-Schwelle für die Antragstellung anzusehen. Aufgrund der ausreichend zur Verfügung stehenden Mittel und der moderaten Nachfrage, war das Auswahlverfahren nicht begrenzend.

Tabelle 21: AFP-Auswahlkriterien

AFP Auswahlkriterien¹	Punktebewertung
1. Innovation: - Neues Verfahren bzw. neues Erzeugnis ist erstmalig Gegenstand eines Förderantrages im Landkreis in den letzten 3 Kalenderjahren - Die Investition ist Teilprojekt einer operationellen Gruppe im Rahmen von EIP	2
2. Qualifizierte Ausbildung im landwirtschaftlichen Bereich: mindestens Fachschulabschluss	1
3. Ordentliches Ergebnis je nicht entlohnter AK verbessert sich im Zielbetrieb laut Investitionskonzept um min. 10 %	2
4. Vorhaben mit Marktpotential: Selbstversorgungsgrad in BW < 50 % (z.B. Gemüse, Obst, Legehennen)	2
5. Junglandwirt/in unter 40 Jahre	1
6. Erfüllung der Kriterien des Tierschutzlabels des Deutschen Tierschutzbundes	2
7. Landwirtschaftlicher Betrieb wird nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus bewirtschaftet oder befindet sich in der Umstellung	1
8. Selbstbewirtschaftete Fläche kann den gesamten Wirtschaftsdünger des Betriebes vollständig aufnehmen, d.h. der Betrieb benötigt keine Dungabnahmeverträge	1
Mindestpunktzahl / Schwellenwert:	1
Maximalpunktzahl	12
¹⁾ mit dem MEPL-Begleitausschuss Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III) am 17. Juni 2015 abgestimmt.	

²³ Gefördert werden im „kleinen“ AFP vor allem Investition in kleine landwirtschaftliche Betriebe: Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, Kauf von neuen technischen Anlagen der Innenwirtschaft, Kauf von neuen Hangspezialmaschinen, insbesondere, wenn sie überbetrieblich eingesetzt werden. Vgl. MLR: LPR-Richtlinie, 2015. Die Fördersätze orientieren sich am AFP-Programm und beziehen auch die Anforderungen an die besonders tiergerechten Haltungsformen mit ein. Das förderfähige Investitionsvolumen liegt zwischen 20 000 maximal 200 000 €.

Die Ausgestaltung der Förderung wurde in Teilen des landwirtschaftlichen Berufsstands jedoch auch als zu eingrenzend wahrgenommen. Daher hatten Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie das MLR-Fachreferat einen Abbau begrenzender Förderkriterien gefordert. Im Zuge der Neufassung der Richtlinien zum Jahresbeginn 2017 wurden die Förderkriterien angepasst. Die bisher auf 750.000 € begrenzten zuwendungsfähigen Kosten wurden auf 1,5 Mio. € (Gewächshäuser bis zu 2 Mio. €) und die Prosperitätsgrenzen von 90.000 bzw. 120.000 € auf 140.000 bzw. 170.000 € angehoben. Darüber hinaus sollen verstärkt Junglandwirte durch die AFP-Förderung angesprochen werden. Sie sollen zusätzlich ein Zuschuss von bis zu 10 % der Bemessungsgrundlage (bis 200.000 €), max. jedoch 20.000 € erhalten. Die Tierbestandsobergrenzen werden weiterhin angewendet, jedoch nicht mehr im Bereich der Premium-Förderung von besonders tiergerechten Haltungsverfahren für Schweine und Geflügel.

3.4.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Zur Bewertung der Maßnahme werden gemäß ELER-Durchführungsverordnung folgende Bewertungsfragen beantwortet:

- Primäreffekt (2A): In welchem Umfang haben die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums dazu beigetragen, Wirtschaftsleistung, Betriebsumstrukturierung und -modernisierung der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere durch Erhöhung der Markteteiligung und der landwirtschaftlichen Diversifizierung, zu verbessern?
- Sekundäreffekt (5B): In welchem Umfang haben die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zur Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung beigetragen?
- Weiterer möglicher Sekundäreffekt (5D): In welchem Umfang haben die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen beigetragen?

Für die Beantwortung der Bewertungsfragen werden folgende Bewertungskriterien eingesetzt:

- Die landwirtschaftliche Erzeugung (Betriebsertrag) je Arbeitseinheit der unterstützten landwirtschaftlichen Betriebe ist gestiegen.
- Landwirtschaftliche Betriebe wurden modernisiert und umstrukturiert (rationellere Produktionsverfahren, Verbesserung der Arbeitsbedingungen).
- Die Bedingungen zur Förderung des Tierwohls wurden verbessert (tiergerechtere Aufstallung, Management- und Tierkontrollverbesserungen etc.)
- Effizientere und umweltschonendere Produktions- oder Lager-Verfahren wurden etabliert.

Neben den vorgegebenen Output- und KOM-Ergebnisindikatoren (R1 und R2) können folgende zusätzliche Bewertungsindikatoren die Aussagekraft der Bewertung erhöhen:

- Anzahl der Landwirte, die Produktionskapazitäten aufstocken (Betriebsertrag, Milchmenge, Tierzahlen (Stück, GV), Landwirtschaftliche Nutzfläche (ha LF).
- Veränderung des landwirtschaftlichen Gewinns
- Veränderung der Arbeitsproduktivität (Ordentliches Ergebnis + Personalaufwand / Gesamt-AK; Umsatz je Gesamt AK)
- Arbeitsrentabilität (Ordentliches Ergebnis bzw. Gewinn je Familien-AK)
- Anteil „Tierwohl“-Investitionen („Premium-Stufe“; besonders artgerechte Haltungsformen, erstmalige Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung)
- Verringerung des Energieverbrauchs und Verbesserung der Energieeffizienz (Sekundäreffekt)
- Verringerung von Emissionen durch Gülleabdeckungen (beabsichtigter Sekundäreffekt).

Methodischer Ansatz

Zur Analyse der Primär und Sekundäreffekte ist folgendes methodisches Vorgehen geplant:

- Vorher-Nachher-Vergleich auf Basis der Investitionsdaten bis 2017 (Grundgesamtheit); zusätzliche Experten- und Behördenbefragungen;
- Vorher-Nachher-Vergleich auf Basis von Buchführungsabschlüssen bis 2019; zusätzliche schriftliche Befragung (abgeschlossene Fälle z.B. Quoten-Stichprobe oder geschichtete Zufallsauswahl);
- Vorher-Nachher-Vergleich auf Basis identischer Betriebe 2023 (alle verfügbaren Abschlüsse geförderter Betriebe 2014-2020) und zusätzlich Mit-Ohne-Vergleich für ausgewählte Betriebsgruppen.

Grundlage der Bewertungsaktivitäten für den Zeitraum 2014-2016 sind die jeweiligen Monitoringdaten. Darauf aufbauend wurden folgende Arbeitsschritte durchgeführt:

- Ergänzende Auswertung von Finanz- und Outputdaten der Förderstatistik mit ökonomischen und physischen Kennwerten zur Betriebsentwicklung, zur Energieeffizienz und zur Verbesserung der Tierhaltungsbedingungen;
- Befragung von Behördenvertretern, Experten und Betriebsbetreuern (n=10), auch zu exemplarischen betrieblichen Entwicklungsverläufen
- Auswertung von Studien (KTBL, Landesanstalten; Forschungsvorhaben) zu Energie-, Umwelt- und Klimaeffekten sowie zur Auswirkung von Investitionen in spezifische Tierhaltungs- und Lagersysteme.

Das Bewertungskonzept berücksichtigt den unterschiedlichen Informationsbedarf für die Arbeitsschritte in den einzelnen Bewertungsjahren.²⁴ Für den jährlichen Durchführungsbericht 2016 werden nur quantitative Informationen auf Basis der Bewilligungsdaten („Großrechner-Daten“) bis 31.12.2016 ausgewertet. Dadurch ist ein einfacher Vergleich mit einzelbetrieblich kalkulierten Vorher-Nachher-Daten möglich. Sie spiegeln jedoch noch nicht die tatsächliche Entwicklung der Betriebe nach Realisierung ihrer Vorhaben wider. Erste Auszahlungen mit „neuen ELER-Mitteln“ fanden 2015 statt. Vollständig abgeschlossene Vorhaben lagen bis Ende 2016 lediglich in 145 Fällen vor. Die qualitativen Interviews mit „Multiplikatoren“ (Förderreferenten, Verbände, Berater) lieferten jedoch zahlreiche übertragbare Aussagen zur Implementierung des Programms und zu erwarteten Zielbeiträgen der Fördermaßnahme.

Um Nettoeffekte für alle Ergebnisindikatoren zu erhalten sollte im weiteren Verlauf der Förderperiode ein vergleichender Ansatz gewählt werden. Die jeweiligen Vergleichsgruppen sind möglichst in enger Übereinstimmung mit den Begünstigtengruppen zu benennen. Um verlässliche und belastbare Ergebnisse zu den Entwicklungsverläufen der geförderten Betriebe zu erhalten, sind Vergleichsanalysen in der Regel nur aussagekräftig, wenn mehrere Wirtschaftsjahre nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. Investition berücksichtigt werden können. Aufgrund dessen lassen sich solche Vergleiche erst zum Ende der Förderperiode durchführen.²⁵

3.4.4 Bewertung

Die Beantwortung der Bewertungsfragen orientiert sich an den vorgegebenen Zielen, den Bewertungsfragen und den identifizierten Primär- und Sekundäreffekten der jeweiligen Maßnahme. Im Durchführungsbericht 2016 stehen vor allem die Umsetzung der Förderverfahren, der Beitrag der angelaufenen Maßnahmen zur Zielerreichung und absehbare Wirkungspfade im Fokus (erwartete Wirkungen). Weil die Bewertungsleitfäden eine Betrachtung von abgeschlossenen Fällen mit tatsächlich eingetretenen Effekten fordert, steht zum Zeitpunkt 12/2016 keine ausreichende Bewertungsgrundlage für investive Maßnahmen zur Verfügung. Stattdessen wird auf Informationen der Förderdatenbank

²⁴ Vgl. IfLS / Forschungsgruppe ART: Feinkonzept zur MEPL III - Evaluation, Frankfurt/ Triesdorf 2017, S.21f. Dort wird sowohl der Bedarf an Primärdaten als auch an Sekundärdaten aufgezeigt. Neben den Datenquellen werden Erfassungssysteme, Erhebungszeitpunkte und -häufigkeit angegeben.

²⁵ Vgl. Bewertung des AFP in der Ex post-Bewertung MEPL II.

zurückgegriffen, in der finanzielle, physische und ökonomische Daten zu den IST- und ZIEL-Situationen (Vorher/Nachher) der investierenden Betriebe bereitgestellt werden konnten.

Tabelle 22: Indikatoren (IST - Ziel)

Indikator		Einheit	Ist-Situation	Ziel-Situation	Veränderung	
					absolut	in %
Gewinn je Unternehmen (Ordentl. Ergebnis)		T €	74,4	92,8	18,4	24,7
Umsatz je Unternehmen			364,3	408,0	43,6	12,0
Bereinigte Eigenkapitalveränderung			42,2	54,8	12,7	30,0
Arbeitsproduktivität	Umsatz / AK	T € / AK	129,8	132,0	2,2	1,7
	Gewinn + Lohnaufwand / AK		33,0	39,3	6,4	19,3
Arbeitsrentabilität	Gewinn / AK		26,5	30,0	3,5	13,3
Produktionskapazitäten		ha LF	47.387,4	49.109,9	1.722,5	3,6
		ha LF / Betr.	86,3	89,0	2,7	3,1
		GV	44.848,5	58.552,9	13.704,4	30,6
		GV / Betr.	94,0	123,3	29,2	31,1
		kg Milch	44.598.102	49.005.905	4.407.803	9,9
		kg Milch/ Betr.	445.981	597.633	151.652	34,0
		AK	1.543,4	1.706,0	162,6	10,5
		AK / Betr.	2,8	3,1	0,3	10,1
Anteil Förderfälle mit Beitrag zur Verbesserung der "Energieeffizienz"		%		1,1		
Anteil Förderfälle mit Beitrag zur Reduzierung der Emissionen				11,1		
Anteil Förderfälle mit Basisförderung				65,6		
Anteil Förderfälle mit Premiumförderung				36,2		
Quelle: MLR-Förderdatenbank AFP						

(1) Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungskraft

Die Mehrzahl der Vorhaben investierte in den Ausbau von Produktionskapazitäten, insbesondere in der Tierhaltung. Wie bereits in Tabelle 17 aufgezeigt, fielen rund 75 % aller Förderfälle in den Bereich der Stallbauten für die Tierproduktion. Einschließlich der sonstigen Vorhaben zur Ausweitung der Produktionsgrundlagen, z.B. im Gartenbau (Gewächshäuser) und im Bereich des Obstbaus (Dauerkulturen) zeigen die Förderdaten anschaulich, dass in über 85 % der Fälle vor allem die landwirtschaftlichen sowie obst- und gartenbaulichen Erzeugungskapazitäten modernisiert und ausgeweitet wurden. Dadurch werden in der Regel der Umfang des Produktionsvolumens und die damit erzielbaren Erlöse erhöht. Gemessen am Indikator „Umsatz“ wird eine kalkulierte Zunahme um ca. 43.600 € je Unternehmen auf 408.000 € festgestellt (+12 %). Ersichtlich wird dies auch an den höheren

Produktionsmengen, z.B. der erzeugten Milchmenge, die im Schnitt der geförderten Milchviehbetriebe um über 30 % auf knapp 600.000 kg je Betrieb zunimmt.

Die höhere Leistungskraft wird durch eine Zunahme der eingesetzten Produktionsfaktoren unterstützt. Die Betriebe weiten dabei vor allem die Viehhaltung aus (+30,6% GV insgesamt). Dagegen bleibt die Flächenausstattung mit einer Steigerung um nur 3,6 % (2,7 ha je Betrieb) weit dahinter zurück. Um die erforderliche Produktionsausweitung bewältigen zu können, werden die Arbeitskapazitäten um 10 % aufgestockt, teils durch familieninterne Arbeitskräfte, teils durch Fremdarbeitskräfte als abhängige Beschäftigte. Der durchschnittliche Arbeitskräftebesatz je Betrieb steigt im Mittel um 0,3 AK auf 3,1 Arbeitskräfte.

Die mit der Einführung von neuen Verfahren verbesserte Arbeitsproduktivität drückt sich in der Verbesserung der beiden Kennwerte Umsatz je Arbeitskraft (+2%) und Gewinn plus Lohnaufwand je Gesamt-Arbeitskräfte aus (+19,3%). Häufig trägt die Ausweitung der Produktionskapazität zu einer Kostendegression je produzierter Einheit und einer besseren Verteilung von Gemeinkosten bei. Teilweise werden auch durch Umstellung von konventioneller auf ökologische Bewirtschaftung bessere Ertrags-Aufwandsrelationen erzielt. Letztlich kann die Ertragskraft der geförderten Unternehmen durch eine Gewinnzunahme um durchschnittlich fast 25 % auf 92.800 € je Unternehmen gesteigert werden.

Das Bewertungskriterium „Steigender Output je Arbeitseinheit der unterstützten landwirtschaftlichen Betriebe“ (R2)-Indikator lässt sich auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen aus den Kalkulationsdaten der Förderdatenbank deshalb positiv belegen. Die Kennwerte für die wirtschaftliche Leistungskraft - gemessen an den wesentlichen Indikatoren Umsatz (stellvertretend für den Indikator „Output“ bzw. Betriebsertrag) und Gewinn - können vergleichsweise stark positiv beeinflusst werden. Auch die Arbeitsrentabilität gemessen anhand des Indikators „Gewinn je Arbeitskraft“ entwickelt sich (kalkulatorisch) mit einem Zuwachs von 13 % auf 30.000 € je AK sichtbar positiv. In der Summe aller Vorhaben steigt den Investitionskonzepten zufolge die Eigenkapitalveränderung (bereinigt) um 30 % auf 54.800 € je Betrieb an. Es ist zu erwarten, dass sich die Eigenkapitalveränderung positiv auf die Stabilität der Betriebe auswirkt.

(2) Umstrukturierung und Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

Die Investitionsschwerpunkte in Tabelle 17 zeigen anschaulich, dass überwiegend Investitionen in die Tierhaltung durchgeführt wurden. Der Neubau von Stallungen und der Umbau bestehender Anlagen dienen in aller Regel einer Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen durch die Einführung rationellerer Produktionsverfahren. Vor allem die Einführung rationellerer und automatischer Melk- und Fütterungstechnologien verbessert die Arbeitsbedingungen für die betrieblichen Arbeitskräfte und erhöht die Effizienz in der Tierhaltung.

Nach Angaben der befragten Experten und Förderreferenten zielt ein großer Teil der Förderanträge primär auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Rationalisierung im Zuge der baulichen Investitionen. Auch die übrigen Förderfälle sind oft automatisch mit einer Verbesserung der Arbeitserledigung verbunden. Insbesondere die Einrichtung moderner Stallsysteme und Technik führt nachhaltig zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsqualität. Allerdings werden Zeiteinsparungen durch Rationalisierung häufig durch Produktionsausweitung und die höheren Ansprüche an das Management (Tierbeobachtung, Kontrolle der Melk- und Fütterungssysteme) wieder kompensiert. In Betrieben mit starker Aufstockung der Bestände ergeben sich häufig neue betriebliche Organisationsaufgaben, z.B. Mitarbeiterführung und -ausbildung, sowie zusätzliche Büro- und Managementaufgaben.

Zweifelsohne lässt sich mit Hilfe der Förderdaten zeigen, dass seit Beginn der Förderperiode eine hohe Zahl landwirtschaftlicher Betriebe in die Modernisierung und Umstrukturierung ihrer Produktionszweige investierten.

(3) Verbesserung des Tierwohls

Für die Schaffung besonders tiergerechter Haltungs- und Aufstallungsformen (btH) wurden zusätzliche Förderanreize in Form der „Premiumförderung“ gewährt (vgl. Abschn. 3.4.1). Der Anteil dieser Förderfälle mit Fokus auf das Tierwohl umfasste bislang nur 36 % aller Vorhaben (n=197). Dabei wurden öffentliche Mittel in Höhe von etwa 20 Mio. € zusätzlich bereitgestellt, das sind ca. 34 % aller AFP-Zuschüsse in der bisherigen Förderperiode. Anhand der Förderstatistik lässt sich zeigen, dass Fördervorhaben mit Einhaltung der btH-Anforderungen im Durchschnitt höhere Kosten aufweisen. Während im Mittel aller AFP-Vorhaben rund 521.000 € Gesamtkosten anfielen, steigt der Aufwand bei den „Tierwohlinvestitionen“ auf durchschnittlich über 745.000 €.

Die Förderung von besonders tiergerechten Haltungssystemen konzentriert sich bisher auf die Milchkuh-, Jungrinder- und Geflügelhaltung, dort jedoch eher die Kleinhaltungen. Die Nachfrage in diesen Produktionsbereichen dürfte auch deshalb so hoch gewesen sein, weil ein Anteil von rund 20% aller Fördervorhaben von ökologisch wirtschaftenden Betrieben beantragt wurde. Viele Vorgaben der Öko-Verbände und der Öko-Verordnung werden mit Hilfe der Erfüllung der btH-Anforderungen im Rahmen der Premiumförderung realisiert.

Der Anteil der insgesamt in Baden-Württemberg im Laufstall gehaltenen Milchkühe steigt durch die AFP-Förderung weiter an, auch weil Klein-Bestände abgebaut werden und nur noch in größeren Bestandsgrößen eine Zunahme erfolgt.²⁶ Inwiefern eine erstmalige Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung erfolgt, ließ sich aus der Förderdatenbank nicht ermitteln. Allerdings ist in der Milchkuhhaltung die Investition in „besonders tiergerechte Haltungsverfahren“ mittlerweile fast Standard, so dass die Premiumförderung potenziell zu Mitnahmeeffekten führen kann. Der im Vergleich zu anderen Produktionszweigen reduzierte Zuschlag für Milchvieh- und Rinderställe (+10 %) ist insofern gerechtfertigt und sollte beibehalten werden.

Auch wenn bei den schweinehaltenden Betrieben wichtige Haltungsdetails verbessert wurden, erzeugte die zusätzliche Förderung nur wenige Anreize zur Erfüllung besonderer Anforderungen. Gerade in diesem Betriebszweig sind die vorherrschenden Haltungsformen aus der Sicht der Tiergerechtheit jedoch sehr kritisch zu betrachten. Im Geflügelbereich beschränkt sich der Premiumzuschlag häufig auf zusätzliche kleine Einheiten (mobile Geflügelställe für Freilaufhaltung), weniger auf große Legehennen- oder Masthühnerhaltungen.

Das Kriterium „Verbesserte Bedingungen zur Förderung des Tierwohls wurden geschaffen“ dürfte deshalb für den Milchvieh- und überwiegend auch für den Geflügelsektor als weitgehend positiv bewertet werden. Im Mastschweine- und auch im Zuchtschweinebereich sind die Förderbedingungen und die marktlichen Anforderungen jedoch immer noch zu wenig kompatibel. Eine stärkere Fokussierung auf tiergerechtere Haltungsformen im Veredelungssektor durch Neu- und Umbauinvestitionen ist auch von der Marktrelevanz und den Anforderungen der Vermarkter abhängig. Dabei sollten andere ergänzende Programme (Qualitäts-, Management-, Tierwohl- und Vermarktungsetc.) in- und außerhalb des ELER genutzt sowie die Marktbearbeitung durch Erzeugerverbünde intensiviert werden.

Aber auch eine Reduzierung der Basisförderung und die Beibehaltung der Premiumförderung würde helfen, noch stärkere Anreize zugunsten einer Ausweitung von besonders tiergerechten Haltungsformen zu setzen.

²⁶ Die durchschnittliche Kuhzahl in Baden-Württemberg ist bis Ende 2015 auf 40,3 Kühe je Betrieb angestiegen. Es besteht jedoch nach wie vor ein Rückstand im Vergleich zu den alten Bundesländern. Zuwächse werden nur noch in der Größenklasse mit über 100 Kühen verzeichnet. Diese Bestände nahmen nach Angaben der LEL dank guter Wirtschaftlichkeit, intensiver Beratung und Förderung von 2010 bis 2014 um 127 % zu. Vgl. LEL: Agrarmärkte 2016, S. 241.

(4) Effizientere und umweltschonendere Produktionsverfahren wurden etabliert

Im Zusammenhang mit der Umstrukturierung und Modernisierung werden nicht nur ökonomische und arbeitswirtschaftliche Ziele verfolgt, sondern auch ein Beitrag zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Produktion anvisiert. Generell dürfte durch die in den Richtlinien verankerte Flächenbindung der AFP-Förderung ein grundsätzlicher Beitrag zur Sicherung einer umweltschonenden Landbewirtschaftung geleistet werden.

Zusätzlich soll sowohl die Verringerung des Energieverbrauchs bzw. die Verbesserung der Energieeffizienz (Sekundäreffekt Schwerpunktbereich 5B) als auch die Verringerung von Emissionen (Sekundäreffekt Schwerpunktbereich 5D) gefördert werden. Darüber hinaus sind weitere Beiträge zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, z.B. im Bereich der Bewässerung denkbar. Allerdings wurden diesbezüglich nur vier Vorhaben identifiziert, so dass dieser Effekt vernachlässigbar erscheint.

Wie aus Tabelle 22 ersichtlich, konnten lediglich 1,1% der bewilligten Vorhaben dem Investitionsschwerpunkt „Verbesserung der Energieeffizienz“ zugeordnet werden. Es handelt sich dabei um wenige Anlagen zur Energieerzeugung (vor allem mit regenerativen Energieträgern/Biomasse) oder zur energieeffizienteren Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Nach Angaben der befragten Fachreferenten werden jedoch auch allein durch die Investition in neue technische Anlagen im Rahmen von Stallum- und -neubauten häufig mehr oder weniger starke Beiträge zur Einsparung von Energien geleistet, z.B. im Bereich der Milchkühlung mit Energierückgewinnung. Der tatsächliche Verbesserungseffekt dürfte als begleitender Sekundäreffekt deshalb in sehr viel größerem Umfang auftreten, als in den oben aufgezeigten Vorhaben mit Investitionsschwerpunkt „Energieeffizienz“. Eine weitergehende Quantifizierung ist aufgrund der Datenlage in der Förderdatenbank derzeit nicht möglich. Andererseits werden durch Aufstockung von Beständen teilweise auch energieintensivere Techniken gefördert.

Ebenso ambivalent sind derzeit die Beiträge zur Emissionsminderung zu beurteilen. Während durch die Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung z.B. eine Erhöhung von Emissionen zu erwarten ist,²⁷ kann durch die Förderung verschiedener emissionsmindernder Maßnahmen auch eine einzelbetriebliche Reduzierung des Ausstoßes von Klima- und Umweltgasen gefördert werden, z.B. durch Einbau von Biofiltern oder Abluftwäschern, die bauliche Abdeckung von im Zusammenhang mit der geförderten Investition neu errichteten Lagerräumen für Flüssigmist oder die Verwendung klimafreundlicher Kühlmittel bei Investitionen in klimatisierte Lagerhallen (Kühlager) für Obst, Gemüse und Kartoffeln. Darüber hinaus werden auch Investitionen in mobile Stalleinheiten für Geflügel als emissionsmindernd eingeschätzt, da sie vor allem als Außenklimaställe mit im Vergleich zu herkömmlichen Haltungen niedrigerer Innenraumtemperatur eine weniger starke Freisetzung von Ammoniak (NH₃) verzeichnen (ähnlich wie Einstreuverfahren in der Schweinehaltung).²⁸ Auch der Verzicht auf

²⁷ Die Emissionen freigelüfteter Laufställe in der Milchviehhaltung werden aufgrund der größeren emittierenden Stallflächen im Vergleich zur Anbindehaltung um das Dreifache erhöht. In der Schweinehaltung werden aufgrund der niedrigeren Durchschnittstemperatur im Jahresverlauf, bezogen auf den Aktivitätsbereich, positivere Beurteilungen in der Literatur aufgezeigt. Aufgrund der niedrigeren Durchschnittstemperatur im Aktivitätsbereich von Außenklimaställen sind die Ammoniakemissionen aus solchen Ställen niedriger als aus geschlossenen, wärmedämmten Ställen mit Zwangslüftung. Es ist aber davon auszugehen, dass verschmutzte Ausläufe die emissionsrelevanten Flächen vergrößern und einen nicht unerheblichen Anteil an den Emissionen einer Stallanlage ausmachen können. Verschmutzungen lassen sich durch regelmäßiges Reinigen vermindern. V.a. im Sommer sind höhere Ammoniakemissionen als im Vergleich zu Teilspaltenboden zu erwarten. Das „Sauberkeits- Management“ ist dann hochrelevant für das Emissionsvolumen. Vgl. auch LEL: Landinfo 2/2016 Landwirtschaftlicher Hochschultag Hohenheim, S. 14ff.

²⁸ Verringerung von konzentrierten Flächenverschmutzungen, Abdeckungen, Temperaturabsenkung und Trocknung sind mit die einfachsten und besten Möglichkeiten Ammoniak-Emissionen zu reduzieren. Freilaufhaltungen in mobilen Stallanlagen bewirken in der Regel auch eine bessere Verteilung der Exkremente, jedoch abhängig vom Management durch den Betrieb. Vgl. KTBL: Emissionen und Immissionen von Tierhaltungsanlagen – Handhabung der Richtlinie VDI3894 (KTBL_Schrift 494), Darmstadt 2012, S.67ff.; auch bei: Lippmann, J.: Stickstoffdynamik im Umfeld einer Legehennenhaltung, LfLUG-Schriftenreihe, Heft 27/2011 S. 87.

Zwangsbelüftungsanlagen (weniger Energieverbrauch, Verzicht auf Heizung, insges. weniger CO₂-Ausstoß) trägt in gewissem Umfang zur Emissionsminderung bei. Insgesamt lassen sich aus der Förderdatenbank ca. 11 % der Förderfälle mit einem mehr oder weniger starken Sekundäreffekt im Bereich der „Emissionsminderung“ zuordnen, häufig in den Expertengesprächen jedoch als sekundäre „Randerscheinung“ bezeichnet. Umfangreichere Emissionsminderungen werden überwiegend von (eiweiß-)bedarfsangepassten Fütterungsstrategien und besseren Lager- und Ausbringtechniken erwartet. Insofern leisten AFP-geförderte Stallbaumaßnahmen vor allem bei starker Betonung von offenen Laufstall- bzw. Laufhof-Haltungssystemen im Milchviehbereich, für die ein positiver gesellschaftlicher Konsens hinsichtlich der Vorzüge für das Tierwohl besteht, per Saldo eher keinen bzw. nur geringen Effekt für die Minderung von Emissionen.

3.4.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Angesichts der noch sehr begrenzten Informations- und Datenlage können allenfalls vorläufige Empfehlungen zur (weiteren) Gestaltung der Fördermaßnahme getroffen werden. Sie beziehen sich auf Hinweise aus den Interviews mit Fachleuten sowie der grundsätzlichen Analyse der Förderbedingungen. In späteren Berichten werden auch die Einschätzungen von Förderbegünstigten in die Bewertung einbezogen.

(1) Akzeptanz des Programms und Zielgruppen

In den Jahren 2014 bis 2016 konnten bislang 552 Vorhaben bewilligt werden. Für die Investitionen in Höhe von 287 Mio. € wurden öffentliche Mittel in Höhe von 57 Mio. € bereitgestellt. Bezogen auf die Bewilligungen wurden bereits rund 28 % der verfügbaren Mittel gebunden. Wenngleich die Auszahlungen mit ca. 10,8 Mio. für 145 abgeschlossene Vorhaben noch weit hinter den gesteckten Zielen zurückliegen (5 % Realisierung), muss berücksichtigt werden, dass die Umsetzung investiver Maßnahmen erst zeitlich verzögert erfasst werden kann. Möglicherweise war die verhaltene Akzeptanz zu Beginn der Förderperiode auch den Unsicherheiten in der Beurteilung der Marktperspektiven geschuldet. Dass die Maßnahme im weiteren Verlauf auf eine hohe Resonanz in den baden-württembergischen Regionen traf, zeigen die 552 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von rd. 287 Mio. € (Bewilligung). Im Durchschnitt werden über 521.000 € je Vorhaben investiert. Etwa 20 % der Antragsteller wirtschaften nach ökologischen Kriterien. Auch Obst- und Gartenbaubetriebe profitierten von der Maßnahme.

- Die Durchführung des Antragsverfahrens liegt überwiegend in der Zuständigkeit der Regierungspräsidien. Die unteren Landwirtschaftsbehörden sollten jedoch weiterhin die Aufgaben der Information, Beratung und Unterstützung bei Formalitäten wahrnehmen. Eine enge Abstimmung zwischen externen Betreuern, lokalen und regionalen Behörden zur Auslotung der zweckdienlichsten Förderangebote ist weiterhin erforderlich, auch im Hinblick auf die Nutzung alternativer Programme (Diversifizierung, „kleines AFP“ in der LPR, Teil D1). Aber auch der zielorientierte Einsatz der Beratungsmodule im Hinblick auf die Entwicklungsplanungen und Investitionsabsichten der landwirtschaftliche Betriebe kann von den Unteren Landwirtschaftsbehörden gefördert bzw. koordiniert werden.

Die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Familien bewirtschaftet ihre Betriebe in Kombination mit anderen Erwerbstätigkeiten. Sie bilden einen beachtlichen Teil der Betriebe in Baden-Württemberg, dies häufig auch in Gebieten, in denen im strengen Sinne wettbewerbsfähige Vollerwerbsstrukturen nicht flächendeckend existieren können. Gerade in den benachteiligten Gebieten leisten sie wichtige Beiträge zur regionalen Versorgung, Beschäftigung, Umweltsicherung und Landschaftsgestaltung. Das Ziel der Sicherung öffentlicher Leistungen der Landwirtschaft steht deshalb gerade in den von der Natur benachteiligten Gebieten oft in Widerspruch zum Ziel der Wettbewerbsfähigkeit mit Hilfe von Wachstumsinvestitionen. Für die Unterstützung solcher Betriebe sind weniger Hilfen für die Produktionsausdehnung sondern vielmehr Hilfen zur Steigerung der Qualitätsproduktion, der Erschließung neuer Vermarktungswege (Öko- oder nach besonderen Regeln hergestellte

Regionalprodukte etc.) oder zur Erleichterung überbetrieblicher Lösungen der Landbewirtschaftung und zur Stabilisierung von Erwerbskombinationen bedeutsam.

- Gerade die Förderung „kleiner“ Investitionen etwa bis 100.000 € zielt in vielen Fällen eher auf Verbesserungen der Arbeitsorganisation als auf die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit aus. Die Vorhaben waren nicht auf Wachstumsschritte ausgerichtet, sondern dienten der Erhaltung der Betriebsstruktur oder der Verbesserung der betrieblichen Wirtschaftsabläufe (Umstellung von Anbinde- auf kleine Laufställe, Jungviehställe, Lager, kleine Geflügelställe, Automatische Melksysteme). Eine enge Abstimmung der Fördermöglichkeiten zwischen dem AFP-Programm und dem Landschaftspflegeprogramm (Teil D) („kleines AFP) zur konsistenten Weiterentwicklung aller Formen von Landbewirtschaftung im Haupt- und Nebenerwerb wäre deshalb zweckmäßig (z.B. Schwellenwerte bezüglich Investitionsvolumen, Förderinhalte und -voraussetzungen). Eine Erhöhung des AFP-Mindestinvestitionsvolumens könnte z.B. eine deutlichere Abgrenzung der Förderprogramme und gleichzeitig einen Beitrag zur Erhöhung der Verwaltungseffizienz in den Verfahrensabläufen leisten.

(2) Ausgestaltung der Förderung und Öffnung bisher begrenzender Restriktionen

In der seit 2014 laufenden Förderperiode wurde eine stärkere Differenzierung der Fördersätze nach jeweiligen Anforderungen der Haltungsformen und der Vorgabe eines Mindeststandards von der Förderverwaltung umgesetzt. Die sogenannte Basisförderung greift einen Mindeststandard mit Beiträgen zum Verbraucher- und Tierschutz oder zum Umwelt- und Klimaschutz auf. Im Rahmen der „Premiumförderung“ sind definierte Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltungsform einzuhalten, die über die Mindeststandards hinausgehen (Anlage 1B der AFP-Richtlinie). Bisher entfallen etwa 36 % der Förderfälle auf die „Premiumförderung“.

- Um die gesellschaftliche erwünschten Verbesserungen bei den Haltungsformen zu erreichen, sollte eine Steigerung des Anteils der Investitionen in besonders tiergerechte Haltungsformen anvisiert werden. Da die Kosten für diese Aufstallungsformen höher liegen, ist eine weitere „Spreizung“ zwischen Basis- und Premiumförderung zu prüfen. Aus Effizienzgründen ist eine Absenkung der Basisförderung zu empfehlen.

Während der laufenden Programmperiode wurde durch Erhöhung von Prosperitätsschwellen, die teilweise Aufhebung von Bestandsobergrenzen und die Wiedereinführung der Junglandwirteförderung ein Strategiewechsel eingeleitet. Inwieweit diese Änderungen zur verstärkten Fokussierung auf Entwicklungschancen mittlerer und größerer Betriebe führt, kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschließend bewertet werden. Aussagen von befragten Betriebsleitern zufolge wirkten Bestandsobergrenzen vor allem im Veredelungssektor restriktiver als in anderen Tierhaltungsbereichen.

- Schon bisher ist der überwiegende Teil der öffentlichen Mittel in größere Investitionen (>750.000 €) geflossen. Die Öffnung der Bestandsobergrenzen für „Premium-Förderfälle“ mit Investitionen in besonders tiergerechten Haltungsformen ist zu begrüßen. Dagegen sollten die Folgen einer Ausweitung der Junglandwirteförderung und der Erhöhung der Prosperitätsgrenzen in den kommenden Jahren kritisch beobachtet und sorgfältig in Bezug auf Mitnahmeeffekte analysiert werden.

(3) Wirtschaftliche Leistungskraft und Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen

Mit Hilfe der Förderdaten lässt sich zeigen, dass seit Beginn der Förderperiode eine hohe Zahl landwirtschaftlicher Betriebe in die Modernisierung und Umstrukturierung ihrer Produktionszweige investierten. Neben der rationelleren Gestaltung der betrieblichen Produktionsprozesse unter Einsatz automatischer Systeme werden vielfach umfangreiche Kapazitätsausweitungen erreicht. In der Regel steigt dadurch die Produktivität und die wirtschaftliche Leistungskraft der Betriebe. Die Kennwerte für die wirtschaftliche Leistungskraft - gemessen an den wesentlichen Indikatoren Umsatz (stellvertretend für den Indikator „Output“ bzw. Betriebsertrag) und Gewinn – können nach Analyse der Investitionskonzepte

vergleichsweise stark positiv beeinflusst werden. Auch die Arbeitsrentabilität gemessen anhand des Indikators „Gewinn je Arbeitskraft“ entwickelt sich (kalkulatorisch) mit einem Zuwachs von 13 % auf 30.000 € je AK sichtbar positiv. Werden die angenommenen Plan-Daten in den umgesetzten Vorhaben tatsächlich erreicht, trägt die Investitionsförderung somit zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen bei.

- Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Investitionsmaßnahme als grundlegendes Prinzip der Förderung ist beizubehalten. Da jedoch zunehmend nicht-monetäre Nebenziele verfolgt werden (Tierwohl, Arbeitsqualität, Umstellung auf Ökologische Landwirtschaft, Erschließung neuer Marktzugänge, etc.) ist im Einzelfall auch eine isolierte Betrachtung der Nebenziele denkbar. Vor allem die Erarbeitung eines schlüssigen und tragfähigen Bewirtschaftungskonzepts einschließlich einer effektiven Betriebsorganisation sollten durch die investive Förderung unterstützt werden. Integraler Bestandteil dabei sollte auch die Vermarktung und ggf. die Weiterqualifikation sein.

Angesichts der hohen zeitlichen und physischen Belastungen der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte ist die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen eine zentrale Voraussetzung für die Weiterführung der Betriebe. In den Interviews wurde neben der begrenzten Fläche die knappe Arbeitskapazität als wichtiger Entwicklungsengpass genannt. Bei den getätigten einzelbetrieblichen Investitionen hatten deshalb die Einsparung von Arbeitszeitbedarf und die Schaffung sozial verträglicher Arbeitsbedingungen einen hohen Stellenwert. Im Rahmen des Generationenwechsels sind sie oft Voraussetzungen für die Weiterführung der Betriebe. Sowohl die Investitionen in neue Stallsysteme (arbeitsextensivere Haltungsverfahren) als auch in schlagkräftige Technik führen zu deutlichen Entlastungen. Sie tragen gleichzeitig zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität bei und schaffen so relative Wettbewerbsvorteile.

- Um diesbezüglich noch stärkere Impulse zu setzen wäre analog zur differenzierten Förderung besonders tiergerechter Haltungsformen künftig zu prüfen, ob auch besonders innovative arbeitswirtschaftliche Lösungen – z.B. im Rahmen von Kooperationen – durch Differenzierung des Investitionszuschusses schneller in die Praxis eingeführt werden könnten.

(4) Differenzierung von Förderbedingungen und Anreize für mehr „Tierwohl“

Die Schaffung verbesserter Haltungsbedingungen zur Förderung des Tierwohls wird bisher überwiegend im Rinder- und teilweise im Geflügelsektor umgesetzt. Im Mastschweine- und auch im Zuchtschweinebereich, aber auch in der konventionellen Geflügelproduktion sind die Förderbedingungen und die marktlichen Anforderungen in der Breite der Praxis immer noch zu wenig kompatibel (vgl. Bewertung der FAKT-Tierwohlmaßnahmen in 3.25.5). Eine stärkere Fokussierung auf tiergerechtere Haltungsformen im Veredelungssektor durch Neu- und Umbauinvestitionen ist auch von der Marktrelevanz und den Anforderungen der Vermarktenden abhängig.

- Zur Flankierung der Investitionsförderung sollten andere ergänzende Programme (Qualitäts-, Management-, Tierwohl- und Vermarktungsetc.) in- und außerhalb des ELER genutzt sowie die Marktbearbeitung durch Erzeugerverbünde intensiviert werden. Aber auch eine Reduzierung der Basisförderung und die Beibehaltung der Premiumförderung würde helfen, noch stärkere Anreize zugunsten einer Ausweitung von besonders tiergerechten Haltungsformen zu setzen.

(5) Ergebnisse im Zusammenhang mit emissionsvermindernden und umweltschonenderen Produktionsverfahren bislang indifferent

Die Inanspruchnahme der Förderung ist mit einer Flächenbindung gekoppelt. Dies sichert eine grundlegende Orientierung der Investition an den verfügbaren betrieblichen Flächenressourcen. Die Beiträge zur Emissionsminderung durch neue Stallanlagen sind jedoch eher ambivalent zu bewerten. Während durch die Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung z.B. eine Erhöhung von Emissionen zu erwarten ist, kann durch die Förderung verschiedener Maßnahmen auch eine einzelbetriebliche Reduzierung des Ausstoßes von Klima- und Umweltgasen gefördert werden, z.B. durch Einbau von Biofiltern oder Abluftwäschern, die bauliche Abdeckung von im Zusammenhang mit der geförderten

Investition neu errichteten Lagerräumen für Flüssigmist oder andere baugestalterische und betriebliche Maßnahmen, die eine Reduzierung der emissionsfördernden Faktoren bewirken (Oberfläche, Temperatur, Luftgeschwindigkeit, Einstreu etc.). Auch Außenklimaställe oder Festmistverfahren (z.B. in der Schweinehaltung) sowie mobile Freilaufhaltungen für Legehennen sind grundsätzlich dazu geeignet. Generell ist bei den einzelbetrieblichen Investitionen jedoch eher ein indirekter (sekundärer) Beitrag zur Emissionsminderung zu verzeichnen.

(6) Stärkung von Innovationen

Im Rahmen der bis 2020 angebotenen investiven Förderung wird sowohl in der Maßnahme AFP als auch in der neu angebotenen Maßnahme „Europäische Innovationspartnerschaft“ die Zielrichtung der Innovationsförderung verstärkt. Dabei stehen vor allem kooperative Ansätze mit Partnern aus Praxis, Beratung und angewandter Wissenschaft als strategische Ansatzpunkte im Vordergrund, deren Umsetzung durch entsprechende Informations- und Beratungsmaßnahmen erleichtert werden sollen. Bis Ende 2016 waren kaum Vorhaben mit dieser Zielsetzung bewilligt.

- Um die Erprobung und die Umstellung auf neue Techniken in der landwirtschaftlichen Praxis noch stärker zu fördern, sollten in Baden-Württemberg mehrere Pilot- und Modellvorhaben gefördert werden. Die Einführung neuer Pilot-Verfahren soll einen Beitrag zur effizienteren Nutzung betrieblicher Ressourcen, zu arbeitswirtschaftlichen Erleichterungen, zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Produktqualität, zur Einrichtung höherer Tierschutzstandards und zur Verringerung von Umweltbelastungen leisten. Die Projektträger und Operationellen Gruppen sollten den Transfer der Ergebnisse in die Praxis erleichtern helfen.

3.5 Investitionen in kleine landwirtschaftliche Betriebe (M 4.1.2)

3.5.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Die Investitionen in kleine landwirtschaftliche Betriebe – kurz auch „kleines AFP“ genannt – dienen den folgenden Zielsetzungen:

- Sicherung der Landbewirtschaftung und damit der Kulturlandschaft in landwirtschaftlich schwierig nutzbaren Gebieten und von Grünland dominierten Mittelgebirgen,
- Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft,
- Erhaltung und Förderung der Biodiversität,
- Stärkung der ländlichen Räume.

Förderfähig sind lt. der Landschaftspflegerichtlinie (MLR 2017a; Stand 28.10.2015)

- die Errichtung, der Erwerb oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- der Kauf von neuen technischen Anlagen der Innenwirtschaft sowie
- der Kauf von neuen Hangspezialmaschinen, insbesondere bei überbetrieblichem Einsatz.

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses, Zuwendungsempfänger sind kleine landwirtschaftliche Betriebe, deren Standardoutput 80.000 EUR nicht überschreitet.

Primäreffekte werden laut Beschreibung für die Vorhabensart im Schwerpunktbereich 4A erwartet, sowie Sekundäreffekte im Schwerpunktbereich 4B. Während die primäre Zuordnung zu 4A unstrittig ist, erscheint ein Ausweis von Sekundäreffekten nach Meinung der Evaluatorin unter 2A aber zielführender als unter 4B. Die Maßnahme betrifft tendenziell eher Gebiete, in denen es bereits wenige Probleme mit dem Wasserschutz gibt. Die Weiterführung der Betriebe und damit auch die Weiterbewirtschaftung der Flächen hängen aber von der Wirtschaftlichkeit der Unternehmen ab, d.h. Schwerpunktbereich 2A ist stärker betroffen von den Investitionen als 4B.

3.5.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

3.5.2.1 Finanzielle und physische Umsetzung

Für die Förderung von Investitionen in kleine landwirtschaftliche Betriebe wurden für den Förderzeitraum 2014 - 2020 rd. 14 Mio. € öffentliche Ausgaben eingeplant. Bis zum 31.12.2016 wurden in 16 abgeschlossenen Vorhaben rd. 1,6 % davon verausgabt. Das förderfähige Investitionsvolumen betrug 948.904 €. (vgl. Tabelle 23)

Neun der 16 abgeschlossenen Verfahren betrafen die Finanzierung von Maschinen (v.a. Hangspezialmaschinen) und Geräten, in den restlichen sieben Fällen wurden bauliche Anlagen, z.B. der Umbau von Rinderställen, gefördert.

Bezüglich der Erfüllung der insgesamt sechs Auswahlkriterien ergab sich folgendes Bild: am häufigsten wurde das Kriterium „mehr als 50% Grünlandanteil im Betrieb“ erfüllt (14 Fälle/87,5%), gefolgt von den Kriterien „Junglandwirt/in“ (7 Fälle/43,75%), „qualifizierte Ausbildung“ und „Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstall“ (je 4 Fälle/25%). Lediglich einmal wurde das Kriterium „Mindestflurkonzeption / Nicht-Aufforstungsgebiet vorhanden“ genannt (6,3%). Das Kriterium „neues Verfahren bzw. neues Erzeugnis“ war nicht vertreten. Insgesamt wurden von keinem der 16 Betriebe mehr als drei Auswahlkriterien erfüllt.

Hinsichtlich der regionalen Verteilung ist auffällig, dass 13 der Fälle im Regierungsbezirk Freiburg, zwei der Fälle im Regierungsbezirk Tübingen und ein Fall im Regierungsbezirk Karlsruhe umgesetzt wurden. Acht der geförderte Betriebe lagen in Berggebieten, sieben Betriebe in sonstigen benachteiligten Gebieten und ein Betrieb außerhalb von benachteiligten Gebieten.

Da die Vorhabensart neu ist und erst im Jahr 2016 erstmalig umgesetzt wurde, ist nachvollziehbar, dass die realisierten öffentlichen Ausgaben und die Anzahl der geförderten Vorhaben noch sehr begrenzt sind. Die Anzahl der bewilligten, aber noch nicht abgeschlossenen Vorhaben von 35 Fällen im Jahr 2016 zeigt jedoch einen positiven Trend. Da davon 32 Fälle bauliche Maßnahmen betreffen, sind die bewilligten

Fördersummen (inkl. bereits bewilligter Summen für die Jahre 2017 und 2018) im Durchschnitt per Antrag beinahe dreimal so hoch wie die bereits abgeschlossenen Fälle. Insgesamt wurde ein Volumen von fast 1,5 Mio. EUR für diese 35 Fälle bewilligt.

Tabelle 23: Umsetzung der Vorhabensart 4.1.2 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen

Input (Finanz) & Output-Indikatoren	Ziel (bis 2020)	Umsetzung (bis 31.12.2016)	Zielerreichungsgrad
O1: Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	14.000.000 EUR	230.650 EUR	1,6%
O2: Gesamtinvestitionen (EUR)	k.A.	948.904 EUR	-
O3: Anzahl der geförderten Maßnahmen/Vorhaben	350	16	4,6%
O4: Zahl der unterstützten Betriebe/Begünstigten	k.A.	16	-

Quelle: Monitoringdaten

3.5.2.2 Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Information

Informationsträger und Anlaufstelle für die Antragsteller sind für das kleine AFP die Unteren Landwirtschaftsbehörden bzw. auch die unteren Naturschutzbehörden. Die Regierungspräsidien als Bewilligungsstellen bieten Unterstützung bei Fragen aus den unteren Behörden an, auch im Rahmen gemeinsamer Dienstbesprechungen, und sie schulen die Mitarbeiter der Unteren Landwirtschaftsbehörden in fachlichen und inhaltlichen Erfordernissen der Maßnahme. Eine direkte Informationsweitergabe an (potenzielle) Antragsteller ist von ihrer Seite aber nicht vorgesehen. Das Umweltministerium verbreitet Informationen über die Fördermöglichkeit von Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben durch Pressemitteilungen in den landwirtschaftlichen Fachzeitschriften, verschiedene Veranstaltungen (z.B. auf dem Landschaftspflegetag in Baden-Württemberg) und durch Flyer. Hinzu kommen als Informationsquellen der Förderwegweiser auf der Homepage des MLR und die Landschaftserhaltungsverbände, die insbesondere die Nebenerwerbsbetriebe erreichen. Hier besteht eine Verknüpfung mit der gesamtbetrieblichen Biodiversitätsberatung, die aber nicht in der Breite von möglichen Antragsstellern angenommen wird.

Da die Maßnahme neu ist, wird insgesamt noch weiterer Informationsbedarf von den Befragten gesehen. Hier wurden eine verstärkte Informationsverbreitung durch die unteren Fachbehörden, speziell im Winter gefordert, sowie mehr Veranstaltungen und Pressemitteilungen, z.B. in den landwirtschaftlichen Wochenblättern. Von Seiten des Umweltministeriums ist zur Veranschaulichung der Fördermöglichkeiten eine LPR-Broschüre mit Best-Practice-Beispielen in Vorbereitung. Weiterhin ist die Vorstellung der Maßnahme auf dem landwirtschaftlichen Hauptfest geplant und ein Artikel in einer Fachzeitschrift zur bisherigen Umsetzung angedacht. Ein Befragter von Seiten der Begünstigten sah stärkeren Informationsbedarf bezüglich Hangspezialmaschinen.

Letztlich sollten nach Aussage von zwei Befragten von Behördenseite die Informationsmaßnahmen erst bei Erreichen einer ausreichenden Anzahl von Förderfällen bzw. bei der Ausschöpfung des Maßnahmenbudgets gestoppt werden. Bei einer Überzeichnung sollte lt. einer Aussage über eine Aufstockung nachgedacht werden.

Resonanz

Die Resonanz auf die Förderung wurde grundsätzlich positiv bewertet, allerdings ist dabei die regionale Konzentration der Anträge im Regierungsbezirk Freiburg zu berücksichtigen. In anderen Regionen sind die Antragszahlen deutlich kleiner. Generell verweisen die Befragten auf die relativ kurze Zeit, die die Maßnahme besteht. Es bestehe noch viel Informationsbedarf (s.o.), viele Betriebe würden die Maßnahme

noch nicht kennen und es würde noch zwei bis drei Jahre dauern, bis sich die Maßnahme durchsetze. Aber die Anzahl der erwarteten Förderanträge war nicht hoch, bzw. die Anzahl der förderfähigen Betriebe ist insgesamt kleiner als bei anderen Maßnahmen (kleinere Zielgruppe).

Als problematisch wurde von einem Befragten (Vertreter von Begünstigten) gesehen, dass sich gerade in Gunstregionen die Unteren Landwirtschaftsbehörden mit dieser Maßnahme eher schwer täten, da sie nicht in das bisherige Portfolio von Wachstumsmaßnahmen passe. Das würde sich auch auf die Unterstützung der Maßnahme auswirken. Man werde aber an der Förderung interessierte Personen gezielt auf die Ansprechpartner bei den Unteren Landwirtschaftsbehörden verweisen. Auch ein anderer Befragter von Seiten der Begünstigten erläuterte, dass bisher nicht klar sei, ob die Unteren Landwirtschaftsbehörden ausreichend über die Maßnahme informieren. Von einem anderen wurde darauf hingewiesen, dass zu wenige Förderfälle im Bereich Sonderkulturen (Obst-, Gemüse-, Weinbau) gestellt würden.

Ausgestaltung (Förderbestimmungen und Verfahren)

Die Ausgestaltung der Maßnahme wird insgesamt positiv bewertet. Lobend hervorgehoben wurden von den Befragten „die gute Mischung von förderfähigen Investitionsgegenständen“ und die „anwenderfreundlichen Kriterien (kleinere bürokratische Last)“. Von einem Behördenvertreter wurde betont, dass Anforderungen an Qualifikation und Wirtschaftlichkeit noch gegeben seien, aber im Vergleich zum „großen AFP“ in geringerem Umfang. Es sei gut, dass damit auch solche Investitionen umgesetzt werden könnten. Ein Vertreter der Begünstigten sah die Maßnahme gut an die vorhandenen Strukturen angepasst. Wichtig sei auch, dass die kleinen Betriebe ein Signal erhielten, dass das Land die Tierhaltung in ihren Betrieben erhalten wolle. Ein Befragter gab an, dass die Maßnahme noch so neu sei, dass noch nicht viele Erfahrungswerte vorhanden seien, auf deren Basis man Aussagen dazu treffen könne.

Allerdings haben die Befragten auch einige Kritikpunkte aufgeführt und teilweise auch Lösungsvorschläge gemacht. Zum einen gäbe es keine definierte Grenze zwischen dem großen und kleinen AFP. Ein Betrieb, der beides in Anspruch nehmen könne, würde eher das kleine AFP wegen des geringeren Aufwandes wählen. Tendenziell werde aber ein solcher Betriebe eher an das große AFP verwiesen, wenn er der Zielgruppe des kleinen AFP nicht entspreche. Zudem sollten die Zielgebiete besser abgegrenzt werden, so dass das Ziel der LPR, die Kulturlandschaft zu erhalten, stärker umgesetzt werde. Alternativ könnten hier die Auswahlkriterien angepasst werden. Um die Nachhaltigkeit der Investition zu gewährleisten, solle auch darauf geachtet werden, dass die Ansprüche an Qualifikation, Wirtschaftlichkeit etc. zu einem gewissen Grad gewährleistet seien, so dass eine langfristige Landbewirtschaftung gegeben sei, und der geförderte Betrieb nicht doch nach einigen Jahren aufgegeben werde. Die Unteren Landwirtschaftsbehörden kämen dieser Aufgabe heute schon teilweise nach, indem die Sinnhaftigkeit einer Investition geprüft und dem Antragssteller erläutert werde. Ein Vertreter der Begünstigten erachtete die Begrenzung für kleine Betriebe (max. 80.000 SO (Standard-Output)) als zu niedrig, ebenso wie das max. Investitionsvolumen von 200.000 EUR, welches für Stallbauten zu niedrig angesetzt sei. Zudem solle ein Aufschlag für standörtliche bzw. natürliche Erschwernisse gewährt werden. Bezüglich der Förderung von Hangspezialmaschinen durch das kleine AFP in Kombination mit Pflegeverträgen solle außerdem darauf hingewiesen werden, dass eine Doppelförderung vermieden werden könne, wenn man die Maschinenkosten aus dem Pflegevertrag herausrechnet. Dies solle bei den Landwirten bekannter gemacht werden.

Ein Befragter schlug vor, vorerst keine Veränderungen in der Maßnahme vorzunehmen, und erst einmal die Befragung von Begünstigten und die Evaluierung abzuwarten. Positiv wurde von einem Befragten hervorgehoben, dass eine Anschubinvestition gefördert werde, und danach keine jahrelange Förderung durch LPR-Mittel nötig sei.

Hinsichtlich der verwaltungstechnischen Abwicklung gab es einige weitere, deutliche Kritikpunkte, die sich allerdings auf die Bewilligungsverfahren von investiven Maßnahmen allgemein beziehen und nicht nur für das kleine AFP gelten. Von Behördenseite wurde die Kostenplausibilisierung als problematisch bezeichnet. Der Antragsteller muss zu einem Zeitpunkt, wo die Investition im Detail noch gar nicht geplant ist, Kostenvoranschläge und Planungskosten einreichen. Das sei sowohl für den Antragsteller als auch den

Berater frustrierend. Die frühere Lösung, Planungskosten pauschal bis max. 12% zu fördern, wurde als besser erachtet.

Auch die EU-Vorgaben werden teilweise nicht als zielführend erachtet. Werde bei einer Prüfung der Bewilligungen festgestellt, dass dem Antragsteller 60 Cent zu wenig ausbezahlt wurden, müsse der Betrag noch ausgezahlt werden. Das Briefporto koste dann mehr als die Auszahlung.

Bezugnehmend auf das kleine AFP hat ein Behördenvertreter einer Region, die nur wenige Förderfälle ausweist, darauf hingewiesen, dass der Verfahrensaufwand für die ersten drei Anträge sehr hoch sei, mehr Anträge würden das Verfahren effektiver gestalten. Von Seiten der Begünstigten wurde darauf hingewiesen, dass das Abrechnungsverfahren analog zu dem des großen AFP und daher sehr anspruchsvoll sei. Eine Vereinfachung und Entbürokratisierung sollte hier stattfinden.

Von Behördenseite wurde noch die Finanzierung der Maßnahme über Haushaltsmittel thematisiert. „Besser wäre es, über Verpflichtungsermächtigungen finanzieren zu können. Bei der Finanzierung über Haushaltsmittel belasten nicht ausgezahlte, aber bewilligte Fälle bereits das kommende Haushaltsjahr (dann stehen schon weniger Mittel für Neubewilligungen in diesem Jahr zur Verfügung).“

Zusammenarbeit

Die Qualität der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Verwaltungsebenen einerseits und zwischen den Bewilligungsstellen und den Antragstellerinnen und Antragstellern wird von den Befragten überwiegend positiv beurteilt. Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen Umweltministerium, Regierungspräsidien und unteren Behörden wird als unproblematisch bezeichnet („guter Austausch auf sehr kurzen Dienstwegen“, „enge Kommunikation“ etc.). Das liegt wohl auch teilweise an den relativ unkomplizierten Förderfällen, so dass z.B. bei der Zusammenarbeit mit Baubehörden bei Stallbauten keine Komplikationen auftraten. Kritische Anmerkungen eines Befragten bezogen sich auf den anfänglich suboptimalen Informationsaustausch zwischen dem Umweltministerium und den Regierungspräsidien, wobei dies auf die Neuheit der Maßnahme zurückgeführt wurde. Ein Befragter deutet darauf hin, dass die investiven Maßnahmen vom Umweltministerium eher als „Exoten“ empfunden würden, was zu einem geringeren Interesse und einer weniger umfangreichen Unterstützung als bei anderen Maßnahmen zu führen scheine. Bei der Zusammenarbeit zwischen Regierungspräsidien und Unteren Landwirtschaftsbehörden läge der Schwerpunkt auf der bilateralen Hilfe bei spezifischen Fragen, aber darüber hinaus werde aktiv nicht beraten.

Die Qualität der Zusammenarbeit zwischen den Bewilligungsstellen und den Begünstigten wird insgesamt positiv bewertet. Es wurde der enge Kontakt der Unteren Landwirtschaftsbehörden zu den Antragstellern hervorgehoben und dass keine Probleme bzw. keine Klagen von Landwirten bekannt seien. Von einem Vertreter der Begünstigten wurde hervorgehoben, dass die Vorgaben anwenderfreundlich seien, d.h. eine kleinere bürokratische Last darstellten als bei anderen Maßnahmen und die Unteren Landwirtschaftsbehörden die Landwirte u.a. bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung unterstützten. Der Aussage eines Behördenvertreters, dass Antragssteller unabhängig von der Unternehmensgröße bestmöglich beraten würden, steht der Aussage eines Vertreters von Begünstigten gegenüber. Er verwies auf den teilweisen Widerstand der Unteren Landwirtschaftsbehörden, zu der Maßnahme zu beraten, weil sie nicht den üblichen Wachstumszielen entspräche. Von Behörden- und Begünstigtenseite wurde je einmal kritisch darauf hingewiesen, dass die Regierungspräsidien als Bewilligungsstelle von den Antragsstellern weiter entfernt wären als die unteren Landwirtschaftsbehörden. Diese Aussage bezog sich nicht nur auf die räumliche Distanz sondern auch auf den größeren Kontakt zwischen Unteren Landwirtschaftsbehörden und Antragstellern beim fachlichen Austausch.

Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Zusammenarbeit bezogen sich auf die stärkere Verbreitung von Informationen für die Antragsteller (Beschreibung von Best-Practice-Beispielen und Fördergrundsätzen, Einbeziehung der Tagespresse) und die bessere Verteilung von Förderfällen, da es „Ämter mit vielen Anträgen und Ämter mit sehr wenigen oder gar keinen Anträgen“ gebe. Entsprechend reiche „die Geübtheit und Vertrautheit mit der Maßnahme von „sehr gut“ bis „in Ordnung“ bei den Ämtern“.

3.5.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Gemäß der KOM-Bewertungsfrage für den Schwerpunktbereich 4A ist für die Teilmaßnahme 4.1.2 zu bewerten, wie die Förderung zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt beigetragen hat. Ausgehend von der Konzeption und spezifischen Zielsetzung der Maßnahme steht dabei die Sicherung der Landbewirtschaftung in landwirtschaftlich schwierig nutzbaren Gebieten und von Grünland dominierten Mittelgebirgen im Vordergrund. Damit einhergehend sollen die dortigen Kulturlandschaften mit den dafür typischen Lebensräumen für Flora und Fauna erhalten werden. Mit dem Erhalt der Betriebe wird eine Stärkung oder zumindest keine Schwächung des ländlichen Raums erzielt. Das betrifft nicht nur die wirtschaftliche Stärke sondern auch den Verbleib von Bewohnern im ländlichen Raum. Dies schließt nicht nur die Betriebsleiter und ihre Familien auf den Höfen ein, sondern auch andere Bewohner, für die die Attraktivität der Landschaft durch die Offenhaltung erhalten bleibt.

Die zur Beantwortung der Bewertungsfrage definierten Bewertungskriterien lauten wie folgt:

- Anzahl der geförderten Projekte nach Investitionsgegenstand (bauliche Maßnahmen, technische Anlagen der Innenwirtschaft, Hangspezialmaschinen),
- Anzahl der geförderten Projekte nach gegebenen Auswahlkriterien (Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung, Mindestflurkonzeption, > 50% GL-Fläche),
- Beitrag des geförderten Vorhabens zum Unternehmensgewinn,
- Beitrag der geförderten Vorhabens zur Arbeitsproduktivität.

Die Auszahlungsdaten aus LAIS einschließlich der Projektauswahlkriterien und die Monitoringdaten bilden die Basis für die Bewertung der Teilmaßnahme. Interviews mit Beratern aus den Unteren Landwirtschaftsbehörden und einer Stichprobe von geförderten Unternehmen werden zu einem späteren Zeitpunkt in der Förderperiode ergänzend durchgeführt.

Bewertung der Sicherung der Landbewirtschaftung in landwirtschaftlich schwierig nutzbaren Gebieten und von Grünland dominierten Mittelgebirgen

Die geförderten Vorhaben werden regional abgebildet. Mit zunehmender Anzahl an geförderten Vorhaben über die Förderperiode hinweg können Schwerpunktgebiete der Maßnahme identifiziert werden. Die geförderten Investitionen lassen Rückschlüsse auf die Art der Landbewirtschaftung zu, z.B. Offenhaltung der Landschaft durch Viehhaltung bei geförderten Stallbauten. Der Flächenumfang der geförderten Betriebe lässt Rückschlüsse auf die Wirkung der Maßnahme auf lokaler bzw. regionaler Ebene zu.

Die Untersuchungshypothese ist, dass es bestimmte Regionen geben wird, in denen die Förderung vermehrt in Anspruch genommen wird. In diesen Regionen trägt die Förderung auf lokaler und regionaler Ebene zum Erhalt kleiner landwirtschaftlicher Betriebe und damit auch der Kulturlandschaft bei.

Es wird auch untersucht werden, ob Regionen mit ähnlich schwierigen Bedingungen existieren, die aber nur wenige Förderfälle aufweisen. In einem solchen Fall wird durch die Befragung der zuständigen Regierungspräsidien bzw. Unteren Landwirtschaftsbehörden der Grund für die geringere Inanspruchnahme erfasst werden.

Bewertung der wirtschaftlichen Besserstellung bzw. produktionstechnischen Erleichterung im Betrieb und der Stärkung des ländlichen Raumes

Durch die Befragung einer Stichprobe von Förderempfängern wird die wirtschaftliche Besserstellung bzw. die produktionstechnische Erleichterung im Betrieb untersucht werden. Die Ergebnisse der Befragung sollen darüber Aufschluss geben, inwieweit die Förderung den Erhalt, d.h. die Fortführung der Betriebe unterstützt hat. Diese Befragung ist aber erst später in der Förderperiode möglich, wenn eine ausreichende Anzahl von Betrieben bereits die Investitionen getätigt haben und eine gewisse Zeit damit gearbeitet haben. Die Untersuchungshypothese ist, dass die geförderten Investitionen die Wirtschaftlichkeit bzw. die Arbeitseffizienz der Betriebe soweit unterstützen, dass diese längerfristig bestehen bleiben.

3.5.4 Bewertung

Zielerreichung und Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen

Der Grad der Zielerreichung wird von den Befragten unterschiedlich bewertet. Die „Sicherung der Landbewirtschaftung und damit der Kulturlandschaft in landwirtschaftlich schwierig nutzbaren Gebieten und von Grünland dominierten Mittelgebirgen“ wird von drei Befragten (aus Behörden und von Vertretern der Begünstigten) positiv beurteilt, da die Stallbauten und die damit verbundene Tierhaltung den Landschaftserhalt voll unterstützten. Allerdings sehen die Befragten die jeweiligen Effekte nur begrenzt auf die jeweiligen Betriebe und ihre Flächen, eine größere Wirkung habe sich aufgrund der geringen Anzahl der Förderfälle noch nicht entwickeln können. Zwei Befragte von Behördenseite kritisieren, dass der Erhalt der Kulturlandschaft bei der Abwicklung von Anträgen nicht konsequent verfolgt werde. Eine Gebietsabgrenzung wäre hier nötig, damit nur Betriebe in Gebieten mit entsprechenden Problemen gefördert werden. In Gebieten mit Flächenkonkurrenz, wo Flächen eines aufgebenden Betriebes von einem anderen Landwirt weiterbewirtschaftet werden würden, ist die Förderung eigentlich nicht nötig. Hier würden öffentliche Gelder verwendet werden, obwohl die Weiterbewirtschaftung der Fläche gegeben sei. „Die Maßnahme ist nur sinnvoll, wenn kein Bedarf mehr für die fraglichen Flächen gegeben ist.“

Die „Erhaltung und Förderung der Biodiversität“ wurde ebenfalls uneinheitlich bewertet, aber tendenziell etwas schlechter als der Erhalt der Kulturlandschaft. Die Weiterbewirtschaftung und Offenhaltung von Flächen sowie eine geringe GV-Dichte werden von einigen Befragten als Indikatoren für den Erhalt der Biodiversität angesehen. Bei einer Betrachtung von einzelnen Pflanzenarten (Anzahl auf der Fläche) wäre laut der Aussage eines der Befragten die Bewertung aber wahrscheinlich schlechter. Weiterhin wurde von Behördenseite betont, dass die „Finanzierung aus Naturschutzmitteln eigentlich eine stärkere Ausrichtung am Naturschutz rechtfertigen würde“. In der Landwirtschaft werde die Maßnahme aber eher strukturpolitisch gesehen.

Das Ziel „Stärkung der ländlichen Räume“ wird vor allem durch den Verbleib von Familien auf den Höfen positiv bewertet und der damit verbundene Erhalt landwirtschaftlicher Tätigkeit sei auch für Besucher der Region ersichtlich. Es gab nach Angaben eines Befragten aber auch Fälle, in denen die Weiterführung des Hofes auch ohne Förderung garantiert gewesen wäre (Mitnahmeeffekt) bzw. wo die Weiterführung des Betriebes im Haupterwerb keinen Sinn mache.

Zielübergreifend gab ein Befragter (Behörde) an, dass die Zielgruppen und -regionen gut erreicht werden, ein anderer (Begünstigte) wies darauf hin, dass auch außerhalb der schwierig nutzbaren Gebiete Grünland ein wichtiger Teil der Kulturlandschaft und schützenswert sei, dort greife die Maßnahme aber noch nicht. Ein Zusammenspiel mit anderen MEPL-Maßnahmen wird vor allem für die Maßnahmen der LPR Teil A (Vertragsnaturschutz) und die Fakt-Förderung gesehen. Gerade Letztere wird häufig parallel zum kleinen AFP eingesetzt. Hinzu kommen Überschneidungen in der Beratung (Biodiversität, LEV-Förderung). Im Bezug zum großen AFP wird das kleine AFP als Ergänzung bzw. „Auffangnetz“ für Investitionen gesehen, die nicht über das große AFP gefördert werden können. Es wurde aber auch darauf hingewiesen, dass das kleine AFP in Einzelfällen einen Strukturverlust bewirke, der den Wachstumszielen benachbarter Betriebe entgegenstehen könne. Dieser Nebeneffekt sei aber in seinem Umfang hinnehmbar.

Beitrag zu den Schwerpunktbereichen

Aus den oben beschriebenen Beiträgen zu den Zielsetzungen ergibt sich der Schluss, dass der Beitrag der Maßnahme zum Schwerpunktbereich 4A vor allem im Erhalt der Kulturlandschaft liegt. Die Förderung unterstützt Betriebe, deren Flächen nach Hofaufgabe voraussichtlich nicht weiterbewirtschaftet würden. Auch wenn es hier in einzelnen Fällen zu Mitnahmeeffekten bzw. zur Förderung von Flächen mit Übernahmemöglichkeiten kommt, ist ein entsprechend positiver Effekt auf betrieblicher Ebene zu beobachten. In begrenztem Umfang wird auch die Biodiversität auf diesen Flächen geschützt.

Der Sekundäreffekt im Schwerpunktbereich 4B ist wie bereits unter 3.1.1 erläutert eher gering, da Gebiete mit bereits wenigen Wasserschutz-Problemen vorrangig gefördert werden. Ein Beitrag zu

Schwerpunktbereich 2A ist gemäß der Bewertung der Befragten nur indirekt durch den Erhalt der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch die Investitionen ableitbar.

Weitere Aussagen zu Wirkungen können aufgrund der Neuheit der Maßnahme und der noch geringen Anzahl bereits abgeschlossener Fälle nur begrenzt gemacht werden. Allerdings deutet die Umstellung von Anbindehaltung auf Laufställe auf den Willen der entsprechenden Landwirtinnen und Landwirte hin, die Bewirtschaftung ihrer Betriebe fortzuführen, was zur Offenhaltung der Flächen u.a. auch durch Beweidung führt. Auch die Förderung von Hangspezialmaschinen unterstützt die Offenhaltung und damit den Erhalt der Kulturlandschaft.

3.5.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Durch die Neuheit der Maßnahme ist die Anzahl der abgeschlossenen Fälle gering, so dass Aussagen auf dieser Basis nur begrenzt möglich sind.

Aus der bisherigen Umsetzung und den Aussagen der Befragten geht aber hervor, dass weiterer Informationsbedarf bei den potenziellen Begünstigten besteht. Eine stärkere Bewerbung der Maßnahme z.B. in landwirtschaftlichen Blättern oder durch die Veröffentlichung von Best-Practice-Beispielen ist daher angebracht.

Es muss zukünftig beobachtet werden, ob sich die bisherige regionale Konzentration der Förderfälle im Regierungsbezirk Freiburg weiter fortsetzt oder ob andere Regionen in dieser Hinsicht nachziehen. Setzt sich diese Häufung in der Schwarzwaldregion fort, sollte geprüft werden, ob es in den anderen Regierungsbezirken tatsächlich keine Nachfrage gibt oder die Bewerbung bzw. Beratung hier Verbesserungspotenzial aufweist.

Außerdem ist es erforderlich Zielgebiete mit besonderer Beeinträchtigung der Kulturlandschaft besser abzugrenzen bzw. Inhalte wie den Naturschutz stärker zu verfolgen, u.a. mit Hilfe der Auswahlkriterien. Die bisher abgeschlossenen Fälle werden aber zumindest hinsichtlich der Zielgebiete nahezu ausschließlich in den Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten umgesetzt. Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch nicht beurteilt werden, ob die Anpassung der Förderkriterien, wie z.B. die Erhöhung des maximalen förderfähigen Investitionsvolumens, nötig ist.

3.6 Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (M 4.2.1)

3.6.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Die Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung dient den folgenden Zielsetzungen:

- der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene,
- der Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes,
- der Ausrichtung der Verarbeitung und Vermarktung an den Erfordernissen des Marktes,
- dem Ausbau der Angebotsbündelung und der Vertiefung der vertikalen Kooperation,
- der Rationalisierung von Verarbeitungs- und Vermarktungsprozessen,
- der Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität – auch durch Innovationen,
- der Erschließung und Sicherung von Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- dem Beitrag zum Umweltschutz.

Förderfähig sind lt. Maßnahmenbeschreibung im MEPL III (MLR 2017; Stand 16.02.2017):

- Investitionen für Maschinen, Einrichtungen und bauliche Anlagen, die zur Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.
- allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, etc.
- für innovative Investitionen im Rahmen der EIP, wenn dies im Rahmen der Tätigkeit einer OG oder deren Mitglieder durchgeführt wird.

Mögliche Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (ohne eigene Primärproduktion) und nach Agrarmarktstrukturrecht anerkannte Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen sowie Erzeugerzusammenschlüsse für definierte Qualitätsprodukte. Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Primäreffekte werden laut Maßnahmenbeschreibung für die Vorhabensart im Schwerpunktbereich 2A erwartet sowie Sekundäreffekte in den Schwerpunktbereichen 3A und 5B. Die Förderung nimmt aber auf die Wirtschaftsleistung der landwirtschaftlichen Betriebe (Schwerpunktbereich 2A) nur indirekt über die Verbesserung der Absatzmöglichkeiten Einfluss. Der als Sekundäreffekt programmierte Schwerpunktbereich 3A beschreibt hingegen die Wirkungen der Maßnahme hinsichtlich (1) der besseren Einbeziehung der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, (2) der Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, (3) der Absatzförderung auf lokalen Märkten und (4) Erzeugergemeinschaften. Der programmierte Sekundäreffekt in Schwerpunktbereich 5B (effizientere Energienutzung) ist nachvollziehbar.

3.6.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

3.6.2.1 Finanzielle und physische Umsetzung

Für die Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung wurden für den Förderzeitraum 2014-2020 66,5 Mio. € öffentliche Ausgaben eingeplant. Bis zum 31.12.2016 wurden in 32 abgeschlossenen Vorhaben rd. 11,5 % davon verausgabt und 12,5 % des geplanten förderfähigen Investitionsvolumens erreicht. Die Anzahl der Begünstigten belief sich dabei auf 25. Von 2014 bis 2016 wurden 83 Vorhaben bewilligt mit einem Gesamtvolumen von 25,76 Mio. €. (vgl. Tabelle 24)

In den 32 abgeschlossenen Verfahren wurden 20 technische Anlagen und 12 Bauten, teilweise in Kombination mit technischen Anlagen gefördert. Die meisten Investitionen bezogen sich auf die Fleischverarbeitung (9 Fälle), den Sektor Milch inkl. Käseherstellung (7 Fälle), den Handel bzw. die Verarbeitung von Getreide (7 Fälle), sowie auf die Saftherstellung (4 Fälle) und den Obstsektor (3 Fälle).

Damit sind nach drei Jahren Förderlaufzeit noch relativ wenige Verfahren abgeschlossen worden und auch die realisierten öffentlichen Ausgaben sind noch begrenzt. Die Anzahl und das Volumen der Bewilligungen weist aber auf eine positive Entwicklung hin.

Tabelle 24: Umsetzung der Vorhabensart 4.2.1 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen

Input (Finanz) & Output-Indikatoren	Ziel (bis 2020)	Umsetzung (bis 31.12.2016)	Zielerreichungsgrad
Öffentliche Ausgaben	66.500.000 EUR	7.666.283 EUR	11,53%
Gesamtinvestitionen	340.000.000 EUR	42.550.002 EUR	12,51%
Zahl der Vorhaben	k.A.	32	-
Zahl der Begünstigten	140	25	17,86%
Bewilligungen (Anzahl) 2014-2016	k.A.	83	-
Bewilligungen (Volumen) 2014-2016	k.A.	25.760.772 EUR	-

Quelle: Monitoringdaten / Daten des zuständigen Fachreferates

3.6.2.2 Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Information

Über die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Marktstrukturverbesserung informieren das MLR, die Regierungspräsidien, das Bundeslandwirtschafts- sowie das Bundeswirtschaftsministerium, Betreuer und Wirtschaftsverbände. Auf die Förderung wird seitens des MLR im Online-Förderwegweiser, in der allgemeinen Broschüre zum MEPL und in Ausstellungen, mittels Beiträgen in der Fachpresse, in einem Flyer zur Marktstrukturförderung (wird auf Veranstaltungen und auf Nachfrage verteilt) sowie über Infoschreiben an Verbände und Betreuer bei Änderungen hingewiesen. Verbände, die Branchen vertreten, die neu in die Förderung gekommen sind, wurden vom Fachreferat gezielt informiert. Antragstellende Firmen werden auch seitens der befragten Bewilligungsstelle auf Neuerungen hingewiesen. Auch die Betreuer wurden von der Bewilligungsstelle angeschrieben. Kurze Information zur Förderung sind ebenso auf der Homepage der Regierungspräsidien zu finden (mit Link auf die MLR-Homepage). Da diese Förderung schon lange läuft ist sie grundsätzlich bei der Zielgruppe bekannt. Besonders in Branchen, wie der Fruchtsaftherstellung, in der es in den vergangenen Jahren viele Förderfälle gab, ist sie sehr gut bekannt. In Branchen, die nicht immer förderfähig waren, ist die Bekanntheit allerdings ausbaufähig. Insbesondere in Branchen, die seit dieser Förderperiode neu in die Förderung aufgenommen wurden, z.B. Mühlen, ist die Förderung noch wenig bekannt. Nach Ansicht eines Befragten liegt dies auch daran, dass nicht alle Verbände die Informationen an ihre Mitgliedunternehmen, so wie

erhofft, weitergeben. Neugegründete Firmen kennen die Fördermöglichkeit oft nicht, besonders, wenn sie noch nicht Mitglied in einem Verband sind. Verbesserungsbedarf sehen die Befragten folglich in der Information dieser Zielgruppen. Als (verstärkt) einzusetzende Informationsmaßnahme werden Artikel in Fachzeitschriften und Pressemitteilungen, zum Beispiel anlässlich der Übergabe des Förderbescheids oder der Eröffnung einer geförderten Anlage, empfohlen. Auch werden Informationsveranstaltungen für Verbände und Betreuer angeregt, um ausführlicher zu informieren als über Zeitschriftenartikel und um Rückfragen beantworten zu können.

Resonanz

Die Resonanz auf die Förderung entspricht insgesamt der Erwartung der Befragten. Allerdings ist die Resonanz in manchen Branchen aufgrund mangelnder Information (s.o.) und einem kleinen Kreis der potenziell begünstigten Unternehmen (z.B. kleine Ölmühlen) noch verhalten. Immer wieder stellen Unternehmen, die bereits früher gefördert wurden, weitere Anträge. Unternehmen, die erstmalig gefördert werden, sind in der Minderheit. Allerdings ist nach Auskunft der Befragten zu beachten, dass die Anzahl der förderfähigen Unternehmen begrenzt sei und die Maßnahme schon länger bestehe. Daher gäbe es nicht so viele „ungeförderte“ Unternehmen. Aus Sicht eines Befragten sind es vor allem die gut strukturierten großen Unternehmen, die zu Beginn einer Förderperiode Anträge stellen, die kleineren Unternehmen ziehen später nach.

Ausgestaltung (Förderbestimmungen und Verfahren)

Die Ausrichtung der Förderung auf regionale und Qualitätsprodukte, die sich sowohl in den Auswahlkriterien als auch in den Fördersätzen widerspiegelt, wird von den Befragten überwiegend als richtig eingestuft, da eine auf den Weltmarkt ausgerichtete Preisführerstrategie für die baden-württembergische Landwirtschaft und Verarbeitungsbetriebe nicht der richtige Weg sei. Auch die Ausweitung auf Nicht-Anhang-I-Produkte wird positiv bewertet.

Da es in dieser Förderperiode bisher nicht zu Mittelknappheit gekommen ist, kamen die Auswahlkriterien noch nicht voll zum Tragen. Die Befragten halten die Kriterien insgesamt für plausibel und anwendbar. Ein Befragter mahnt an, dass die Punktvergabe für Antragstellerinnen und Antragsteller und ihre Betreuer transparenter gemacht und die Kriterien von den Regierungspräsidien einheitlich ausgelegt werden sollten, wenn die Auswahlkriterien bei knappen Mitteln wichtiger werden. Vorgeschlagen wird weiterhin bei einer eventuellen Überarbeitung der Auswahlkriterien ein höheres Gewicht auf Kooperationen zu setzen. Da es einige Unternehmen gibt, die in der Vergangenheit schon häufiger gefördert wurden, könnte aus Sicht eines Befragten überlegt werden, ob die Häufigkeit der Förderung in den vergangenen Jahren im Auswahlverfahren berücksichtigt werden könnte (häufige Förderung = weniger Punkte). Die in der Verwaltungsvorschrift vorgesehene Deckelung des Zuschusses in einem gewissen Zeitraum und die Möglichkeit, diese Deckelung in begründeten Fällen aufzuheben, sind aus Sicht des Befragten sinnvoll, um Mitnahmeeffekte und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. In Bezug auf die festen Auswahltermine hebt ein Befragter hervor, dass die Fördermittel auch zum entsprechenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen müssten. In der Vergangenheit sei geplant gewesen, Förderanträge bis zu den festen Auswahlterminen bewilligungsreif zu machen, um dann zu den Terminen die Bewilligungen auszusprechen und die Fördermittel auszuzahlen. Tatsächlich standen die notwendigen finanziellen Mittel allerdings nicht zu den Terminen zur Verfügung. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn war zwar mit Genehmigung möglich, aber die Antragsunterlagen mussten zum Zeitpunkt der Bewilligung nochmals auf Aktualität überprüft und Unterlagen nachgereicht werden (z.B. neue Jahresabschlüsse). Zudem sei der Auswahltermin im Dezember ungünstig gewählt gewesen, da er in die Zeit des Kassenschlusses fiel und sowohl die Regierungspräsidien als auch die Betreuer sehr stark belastet gewesen seien. Der mit der Förderung verbundene Aufwand für die antragstellenden Unternehmen und die Bewilligungsstellen wird als zunehmend hoch und als zum Teil unverhältnismäßig bewertet. Das Antragsverfahren sei für die antragstellenden Unternehmen immer aufwendiger und teurer geworden. Dies sei für kleine Antragsteller ohne

externe Dienstleister, wie z.B. Architekten, nicht leistbar. Ursächlich für diese Entwicklung sei das Bestreben, die Verwaltung gegen Anlastungen seitens der EU abzusichern. Einzelne Vorgaben, zum Beispiel hinsichtlich der Kostenplausibilisierung, würden als realitätsfremd und unflexibel wahrgenommen, z.B. dass jedes Baugewerk schon bei der Antragstellung oder spätestens beim Verwendungsnachweis mit drei vergleichbaren Angeboten zu unterlegen sei.

Zusammenarbeit

Die Qualität der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Verwaltungsebenen einerseits und zwischen den Bewilligungsstellen und den Antragstellerinnen und Antragstellern wird von den Befragten differenziert beurteilt. So wird die Zusammenarbeit zwischen den Regierungspräsidien und dem Fachreferat im MLR positiv bewertet. Die Zusammenarbeit der Stabsstelle Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen (SEU) mit den Bewilligungsstellen wird aber kritisiert (u.a. schwierige Umsetzung der Vorgaben, unberücksichtigte Änderungsvorschläge). Die Qualität der Zusammenarbeit zwischen den Bewilligungsstellen und den Begünstigten wird insgesamt positiv bewertet, wobei ein Befragter hier personenabhängige Unterschiede zwischen den Regierungspräsidien sieht. Entscheidungsspielräume würden unterschiedlich genutzt werden.

3.6.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Gemäß der KOM-Bewertungsfrage für den Schwerpunktbereich 2A ist für die Teilmaßnahme 4.2.1 zu bewerten, wie die Förderung zur Verbesserung der Wirtschaftsleistung landwirtschaftlicher Betriebe und zur Unterstützung ihrer Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere hinsichtlich der Erhöhung der Markteteiligung und -orientierung beigetragen hat. Da aber wie oben beschrieben die Teilmaßnahme indirekt auf die Wirtschaftsleistung der landwirtschaftlichen Betriebe wirkt, sollte hier die Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe untersucht werden. In Schwerpunktbereich 3A wird die Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette mittels Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände untersucht. In diesem Zusammenhang werden die Einführung von Innovationen (neue Technologien oder Produkte) sowie die Herstellung von Qualitätsprodukten, die Veränderung der Beschäftigtenzahl sowie der Arbeitsproduktivität betrachtet. Bezüglich des programmierten Sekundäreffektes 5B wird die Verbesserung der Ressourceneffizienz in den geförderten Unternehmen untersucht.

Die zur Beantwortung der Bewertungsfrage definierten Bewertungskriterien wurden zwischen der Evaluatorin und dem zuständigen Fachreferat abgestimmt und lauten wie folgt:

- über Lieferverträge gebundenes Rohwarenvolumen,
- Veränderung der Bruttowertschöpfung,
- Anzahl der Förderfälle, bei denen mithilfe der geförderten Investition die Einführung neuer Technologien, neuer Produkte und Produktlinien ins Unternehmen, in die Region und die Branche realisiert wurde,
- Förderfälle im Rahmen von EIP-OGs,
- Teilnahme an Qualitätsprogrammen (Entwicklung des Rohwareneinsatzes und der Umsatzerlöse mit entsprechenden Produkten in den geförderten Unternehmen),
- Veränderung der Ressourceneffizienz (Einsatz zugekaufter Energie und Trinkwasser im Verhältnis zum Rohwareneinsatz),
- Veränderung der Arbeitsproduktivität (Gesamtumsatz je vollbeschäftigter Arbeitskraft).

Die Monitoringdaten und die Erhebungsbögen²⁹ „Marktstrukturförderung“, die den Vorher-Nachher-Vergleich der für die Berechnung der zusätzlichen Bewertungsindikatoren notwendigen Daten enthalten, bilden die Basis für die Bewertung der Teilmaßnahme. Interviews mit einer Stichprobe von geförderten Unternehmen werden zu einem späteren Zeitpunkt in der Förderperiode ergänzend durchgeführt.

Bewertung der Verbesserung der Wirtschaftsleistung landwirtschaftlicher Betriebe

Wie oben beschrieben hat die Teilmaßnahme 4.2.1 nur eine indirekte Wirkung auf die Wirtschaftsleistung landwirtschaftlicher Betriebe über die Verbesserung ihrer Absatzmöglichkeiten. Diese Wirkung wird im Rahmen der zu einem späteren Zeitpunkt geplanten Interviews untersucht werden (aus Sicht der verarbeitenden und vermarktenden Betriebe).

Die Untersuchungshypothese ist, dass die Unterstützung von Betrieben der Verarbeitung und Vermarktung auch einen positiven Einfluss auf die Absatzmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe hat. Das gilt insbesondere wenn die Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung größere Kapazitäten durch die geförderte Investition von den Erzeugern nachfragen bzw. qualitativ hochwertigere Produkte den Verbrauchern anbieten können. Auf diese Weise können z.B. Größenvorteile (economies of scale) ausgenutzt werden oder höhere Preise für Qualitätsprodukte am Markt erzielt werden.

Bewertung der Verbesserung der Wirtschaftsleistung von Betrieben der Verarbeitung und Vermarktung

Durch die Auswertung der Erhebungsbögen sowie die spätere Befragung von Förderempfängern wird überprüft, inwieweit die Maßnahme dazu beigetragen hat, die Wirtschaftsleistung der geförderten Unternehmen zu erhöhen.

Die Untersuchungshypothese ist, dass die geförderten Investitionen die Wirtschaftsleistung von Betrieben der Verarbeitung und Vermarktung – vor allem in Verbindung mit der Einführung von neuen Technologien, neuen Produktlinien oder qualitativ hochwertigeren Produkten – erhöhen. Dies kann sich sowohl auf Kostenseite (Einsparungen durch neue Technologien, Arbeitsprozesse) als auch durch höhere Umsatzerlöse (neue Produkte mit Alleinstellungsmerkmal, Qualitätsprodukte) äußern.

Verbesserung der Energieeffizienz

Durch die Befragung von Förderempfängern wird der Beitrag der geförderten Vorhaben zur Ressourceneffizienz und speziell zur Energieeffizienz geprüft.

Die Untersuchungshypothese ist, dass geförderte Investitionen in die Modernisierung der technischen Einrichtungen bzw. die Rationalisierung der Produktionsprozesse insgesamt zu einer effizienteren Energienutzung in den geförderten Unternehmen führen.

3.6.4 Bewertung

Zielerreichung und Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen

Der Grad der Zielerreichung wird von den Befragten ausschließlich positiv bewertet. Die Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Unternehmen werde gestärkt, da die Förderung eine schnellere Ausrichtung an den Erfordernissen des Marktes ermögliche. Hohe Qualitäten, regionaler Bezug und Rohstoffsicherung seien für die Unternehmen in Baden-Württemberg wichtige Faktoren, um am Markt zu bestehen. Die Notwendigkeit, die Rohstoffbasis, gerade für neue, regionale und qualitativ hochwertige Produkte zu sichern, führe zu verbesserten und gesicherten Absatzmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Betriebe. Eine wichtige Funktion der Maßnahme ist es aus Sicht eines Befragten, überhaupt Verarbeitungsstrukturen zu erhalten, da die Landwirtschaft darauf angewiesen ist, dass sie vor Ort (mehrere) Abnehmer hat. Chancen für neue Absatzmöglichkeiten böten Neugründungen von Verarbeitungsunternehmen, besonders in Nischenmärkten. Die Ausrichtung auf Qualitätsprodukte führe zu höheren Auszahlungspreisen für die landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe. Eine verbesserte Ressourceneffizienz werde für die Unternehmen immer wichtiger, sowohl

²⁹ Die Erhebungsbögen basieren auf einem Bewertungsbogen, der vom Thünen-Institut entwickelt und für Baden-Württemberg zur Erfassung von Monitoringdaten angepasst wurde.

wegen der Kosten als auch als Vermarktungsargument. Auch wenn wegen Kapazitätsausweitungen der absolute Verbrauch manchmal steige, erhöht sich die Energieeffizienz.

In Bezug auf das Zusammenspiel mit anderen MEPL-Maßnahmen wird von den Behördenvertretern die weniger starre Ausrichtung des AFP in der neuen Förderperiode positiv bewertet. Hier seien in der vergangenen Förderperiode mögliche Synergieeffekte wegen einer zu engen Schwerpunktsetzung und zu hohen Hürden, z.B. für Neueinsteiger in die Landwirtschaft, nicht realisiert worden. Es wäre aus Sicht des Befragten sinnvoll, wenn antragstellende Landwirte, die an ein über Marktstrukturverbesserung gefördertes Unternehmen liefern, zusätzliche Punkte im AFP-Auswahlverfahren bekämen, ähnlich wie beim EIP (Wertschöpfungskettenansatz). Als Chance für mögliche Synergien im Bereich Qualitätsprodukte wird auch das kleine AFP gesehen.

Um Synergien zwischen den Maßnahmen besser auszuschöpfen, sollte es aus Sicht eines Befragten mehr Austausch zwischen den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern in den Regierungspräsidien über verschiedene Fördermaßnahmen hinweg geben. Alle sollten wissen, was die anderen machen (nicht im Detail, aber grundsätzlich). Dies könnte zum Beispiel in Form von vierteljährlichen Fachgesprächen realisiert werden.

Beitrag zu den Schwerpunktbereichen

Aus den oben beschriebenen Beiträgen zu den Zielsetzungen ergibt sich der Schluss, dass der Beitrag der Maßnahme zum Schwerpunktbereich 3A (definiert als Sekundäreffekt) am stärksten ist und vor allem im Erhalt von Verarbeitungsstrukturen liegt. Aber auch die Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten wird durch die Förderung unterstützt. Effekte im Schwerpunktbereich 2A (definiert als Primäreffekt) zeigen sich durch die höheren Auszahlungspreise für die Erzeugerbetriebe, Sekundäreffekte in 5B durch die verbesserte Ressourceneffizienz.

3.6.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die Ausrichtung der Förderung sowie der Grad der Zielerreichung wurden insgesamt positiv bewertet. Nach drei Jahren Förderlaufzeit sind jedoch noch relativ wenige Verfahren abgeschlossen und die öffentlichen Ausgaben sind entsprechend begrenzt. Die Anzahl und das Volumen der Bewilligungen weist aber auf eine positive Entwicklung hin. In den Befragungen von Behördenvertretern und potenziell Begünstigten wurde darauf hingewiesen, dass in bestimmten Branchen die Förderung noch nicht bekannt sei, da sie zuvor für diese Branchen nicht verfügbar war. Auch neugegründeten Firmen sei die Förderung oft nicht bekannt. Daher lautet eine Empfehlung, die o.g. Branchen bzw. Firmen gezielter z.B. über Fachzeitschriften und Pressemitteilungen zu informieren. Für eine breit aufgestellte Verarbeitung und Vermarktung in Baden-Württemberg wäre es vorteilhaft, wenn die Förderung durch die Information neuer Zielgruppen (in dieser Förderperiode neu aufgenommen) bzw. von neu gegründeten Unternehmen breiter gestreut wird. In diesem Zusammenhang sollte auch überprüft werden, inwieweit es zu Mehrfachförderungen der gleichen Unternehmen kommt, d.h. dass mehrere Investitionen von den gleichen Unternehmen über die Förderperiode hinweg gefördert werden. Eine Deckelung der Förderzuschüsse pro Unternehmen auf zwei Mio. EUR Fördermittel je Zuwendungsempfänger ist aber schon per Verwaltungsvorschrift vorgeschrieben.

Ein kontinuierlicher Austausch zwischen den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern in den Regierungspräsidien über verschiedene Fördermaßnahmen hinweg wäre ein guter Weg, Synergien zwischen den Maßnahmen zu stärken.

3.7 Förderung für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse (M 4.2.2)

3.7.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Die Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse dienen den folgenden Zielsetzungen:

- Stabilisierung der Bewirtschaftung naturschutzwichtiger Flächen (Erhalt der Artenvielfalt) der Kulturlandschaft durch Inwertsetzung der auf ihnen erzeugten Produkte.
- Eröffnung von regionalen Absatzchancen für naturschutzgerecht erzeugte Produkte, insbesondere mithilfe von Produktinnovationen und dem Aufbau von Vermarktungsstrukturen.
- Stärkung des Wirtschaftsgefüges insbesondere von Klein- und Mittelunternehmen sowie Netzwerken von Bewirtschaftern, Gastronomie, Tourismus usw. und regionaler Wirtschaft der jeweiligen Region.

Förderfähig sind lt. der Landschaftspflegerichtlinie (MLR 2017a; Stand 28.10.2015)

- Investitionen für die Vermarktung und Verarbeitung von Produkten aus Gebieten mit integrativem Naturschutzansatz (d.h. PLENUM- und Biosphärengebiete),
- bauliche Anlage oder technische Einrichtung,
- Konzeptionen, insbesondere Marktanalysen, Entwicklungsstudien, Planung und externe Beratung zur Einführung der Konzeption, Durchführbarkeits- und Konzeptstudien, Marktforschung, Produktentwürfe,
- Organisation eines zu gründenden oder wesentlich zu erweiternden Erzeugerzusammenschlusses,
- Gründungskosten für Erzeugerzusammenschluss oder Ausgaben für die Erweiterung, Büroeinrichtung und -maschinen, Personal- und Geschäftskosten, Zusammenfassung und Aufbereitung der Qualitätsprodukte, externe Beratung, Qualitätskontrolle und -management, Umweltmanagement, Erstzertifizierung.

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Primäreffekte werden laut Maßnahmenbeschreibung für die Vorhabensart im Schwerpunktbereich 4A erwartet, sowie Sekundäreffekte im Schwerpunktbereich 4B. Auch wenn die Förderung sich nur indirekt über die Inwertsetzung naturschutzgerecht erzeugter Produkte auf den Erhalt der biologischen Vielfalt auswirkt, ist die Zuordnung zum Schwerpunktbereich 4A berechtigt. Allerdings erscheint ein Ausweis von Sekundäreffekten nach Meinung der Evaluatorin unter 3A zielführender zu sein als unter 4B. Ein Bezug zum Wasserschutz besteht bei dieser Förderung nur indirekt hinsichtlich der Stärkung extensiver landwirtschaftlicher Produktionsweisen durch die Inwertsetzung ihrer Produkte. Die Auswahlkriterien sind jedoch deutlich stärker auf Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes ausgerichtet. Der Evaluatorin erscheint eine Programmierung von Sekundäreffekten in Schwerpunktbereich 3A vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass die Förderung neben der Naturschutzwirkung auch auf eine höhere Wertschöpfung und die Stärkung lokaler Märkte abzielt, sinnvoller.

3.7.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

3.7.2.1 Finanzielle und physische Umsetzung

Für die Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse wurden für den Förderzeitraum 2014 – 2020 2 Mio. € öffentliche Ausgaben eingeplant. Bis zum 31.12.2016 wurden in 60 abgeschlossenen Vorhaben rd. 15,2 % davon verausgabt und 15,0 % des geplanten förderfähigen Investitionsvolumens erreicht. Die Anzahl der Begünstigten belief sich dabei auf 50. (vgl. Tabelle 25Tabelle 52)

Von 2014 bis 2016 wurden noch neun weitere Vorhaben bewilligt mit einem Gesamtvolumen an öffentlichen Ausgaben von 23.194 €, die aber Ende 2016 noch nicht abgeschlossen waren.

In den 60 abgeschlossenen Verfahren wurden vor allem technische Anlagen bzw. Ausstattungsgegenstände, Geräte u. Ä. gefördert. Die Förderempfänger waren überwiegend Handels- oder Verarbeitungsunternehmen (43,3 %), Landwirte (30,0 %) und Personen des Privatrechts (16,7 %). 54 der Fälle wurden in einem PLENUM-Gebiet, sechs der Fälle in einem Biosphärengebiet umgesetzt.

Nach drei Jahren Förderlaufzeit sind im Vergleich zur Planzahl relativ viele Verfahren abgeschlossen worden, aber die realisierten öffentlichen Ausgaben sind noch in ihrem Umfang begrenzt. Die Differenz zwischen der Anzahl der Vorhaben und der Begünstigten zeigt, dass in den ersten drei Jahren acht Betriebe bereits wiederholt gefördert wurden, bzw. in einem Betrieb schon drei Investitionen unterstützt wurden.

Tabelle 25: Umsetzung der Teilmaßnahme 4.2.2 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen

Input (Finanz) & Output-Indikatoren	Ziel (bis 2020)	Umsetzung (bis 31.12.2016)	Zielerreichungsgrad
O1: Öffentliche Ausgaben	2.000.000 EUR	304.779 EUR	15,2%
O2: Gesamtinvestitionen	5.000.000 EUR	751.574 EUR	15,0%
O3: Zahl der geförderten Vorhaben	150	60	40,0%
O4: Zahl der geförderten Betriebe/Begünstigte	120	50	41,7%

Quelle: Monitoringdaten und Daten des zuständigen Fachreferats (O4)

3.7.2.2 Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Information

Über die Fördermöglichkeiten informieren die Regierungspräsidien und die Geschäftsstellen der PLENUM- und Biosphärengebiete sowie die Kommunen, die unteren Naturschutzbehörden und die Landschaftserhaltungsverbände. Außerdem informiert die LUBW durch Veröffentlichungen und Internetauftritt sowie das Umweltministerium durch Pressemitteilungen und Broschüren (Faltblätter / LPR-Flyer). Es findet aber keine aktive Bewerbung statt. Die Bewertung der Informationspolitik fiel bei den Befragten sehr unterschiedlich aus. Während von Behördenseite diese eher als gut bewertet wurde (viele Informationsquellen verfügbar), sind die Vertreter der Begünstigten eher kritisch. Verschiedene Sparten seien unterschiedlich gut informiert (z.B. im Bereich Streuobst sehr gut (Brennereien, Mostereien)). Im Vorläuferprogramm PLENUM/Regionen-Aktiv sei stärker informiert worden. Trotz Veröffentlichungen seien die Verarbeitungsförderung und gerade in der Landwirtschaft die kleinen Maßnahmen allgemein weniger bekannt, obwohl beispielsweise „Nachholbedarf im Bereich der landwirtschaftlichen Direktvermarktung“ bestehe. Auch die Möglichkeit der Förderung von Vermarktungskonzepten über PLENUM sei bei den Obst- und Gartenbauvereinen wenig bekannt.

Um die Informationslage zu verbessern sollten nach Meinung der Begünstigten „die Geschäftsstelle des Biosphärengebiets aktiver auf die Obst- und Gartenbauvereine zugehen“ bzw. weitere persönliche Kontakte gepflegt werden. Auch Berichte in der Tagespresse und Informationen durch die Gemeindeblätter werden empfohlen.

Resonanz

Die Resonanz auf die Förderung wird von den Befragten unterschiedlich bewertet. Während Behördenvertreter sie als gut oder sogar sehr gut bezeichnen, sind die Einschätzungen der Begünstigten eher verhalten. Und auch unter diesen gibt es Widersprüche. So wird die Resonanz aus dem Bereich Streuobst von einem Befragten als hoch bezeichnet, während ein anderer darauf hinweist, dass der überwiegende Teil der Streuobstflächen im Landkreis Reutlingen in Privatbesitz sei und mit der Förderung nur schlecht erreicht werde. Für einen anderen Befragten wäre eine höhere Resonanz aus dem Bereich Schäferei wünschenswert, aber es sei schwer, die Schäfer aufgrund ihrer Arbeitsbelastung und dem Fehlen langfristiger Perspektiven zu aktivieren. Vernetzungen und

Fachvorträge könnten den Schäfern helfen. Weiterhin „wären mehr Projekte im Bereich der Milchprodukte und in den Bereich Getreide, Eier und Fleisch wünschenswert“ (eventuell durch Nachahmung laufender Projekte). Ein Grund für die verhaltene Resonanz könnten alternative Förderangebote durch LEADER sein. Ein anderer, dass die Entwicklung von Konzeptionen mit einem Anteil an Eigenmitteln nicht so populär wie die Förderung von baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen sei.

Hinsichtlich der Verbesserung der Resonanz verwies ein Befragter auf eine geplante Regionalmarke, die zu weiteren Anträgen führen werde. Ein anderer empfiehlt mehr Anstrengungen im Bereich Vermarktungswege.

Ausgestaltung (Förderbestimmungen und Verfahren)

Von einem Vertreter der Begünstigten wurden die vorhandenen Spielräume in der Vorhabensart positiv bewertet, die aufgrund der Verschiedenheit der Projekte notwendig seien. Auch die geforderten Vertragsunterlagen seien überwiegend angemessen. Ein Behördenvertreter bezeichnete die Ausgestaltung als „grundsätzlich gut“. Die Befragten gingen aber auch auf Probleme und Verbesserungsvorschläge ein, die nachfolgend wiedergegeben sind:

- Die Vorlage von drei vergleichbaren Angeboten, insbesondere für gebrauchte oder spezielle Maschinen, ist z.T. schwierig. Die Vergleichbarkeit ist nicht immer gegeben. Für Materialkosten zwischen 500 und 1.000 EUR ist dieser Aufwand unangemessen, ein Angebotsvergleich erst ab 1.000 EUR wäre sinnvoller. (Vertreter der Begünstigten)
- Landkreis Reutlingen: Seit Ende des PLENUM-Programms ist der Erhalt von Fördermitteln für ehrenamtlich getragene Initiativen schwierig geworden. Vermarktungsinitiativen im Biosphärengebiet erhalten keine Mittel mehr, doch sie dienen dem Erhalt von Lebensräumen (Streuobstwiesen). Dieser indirekte Nutzen wird nicht ausreichend honoriert (zu eng gefasster Naturschutzgedanke). Insbesondere das Produktmarketing sollte unterstützt werden, um den höheren Preis (wegen höherer Herstellungskosten) im Markt realisieren zu können. (Vertreter der Begünstigten)
- Das Biosphärengebiet setzt stark auf die Zusammenarbeit mit Betrieben („Partner-Initiative“), zum Beispiel aus der Gastronomie, die bestimmte Kriterien erfüllen müssen. Vereine oder Privatpersonen können diese aber nicht erfüllen, so dass die Initiative für den Bereich Streuobst kaum nutzbar ist. (Vertreter der Begünstigten)
- Für manche gebündelte Vermarktungskonzepte stellt die PLENUM-Vorgabe, dass keine Drittlandware im Sortiment enthalten sein darf, eine Schwierigkeit dar, z.B. bei Geschenkkörben, bei denen Kaffee oder Schokolade von der PLENUM-Förderung ausgeschlossen ist. Hier wären flexiblere Kriterien sinnvoller (z.B. Festlegung eines Mindestanteils regionaler Ware). (Vertreter der Begünstigten)
- Im Bereich Fleisch und Eier sind die PLENUM-Vorgaben teilweise limitierend: es gibt Betriebe, die die Voraussetzungen bzgl. der Extensivflächen erfüllen, aber nicht auf GVO-haltige Futtermittel verzichten wollen. Die Kriterien sollten trotzdem beibehalten werden. (Vertreter der Begünstigten)
- Auch Werbemittel, wie z.B. Flyer, sollten förderfähig sein (teilweise über E3 – Öffentlichkeitsarbeit förderbar, aber der Fördersatz ist dort zu hoch, Eigenanteil sollte höher sein). (Behördenvertreter)
- In der neuen Förderperiode sind die Fördersätze der LPR (aufgrund der Vorgaben der EU-Kommission) nicht mehr flexibel. Früher war es möglich, die Fördersätze entsprechend dem Beitrag des Projekts zum Naturschutz abzustufen. Jetzt kann nur gar nicht oder mit dem vollen Fördersatz gefördert werden. (Vertreter der Begünstigten)
- Durch die Mittelverwendung für „hellgrüne“³⁰ Maßnahmen (D.1, Vermarktung) fehlen später eventuell Mittel für „dunkelgrüne“³¹ Maßnahmen. Eventuell sollten die Auswahlkriterien angepasst werden. (Behördenvertreter)

³⁰ schwächer umweltwirksame Maßnahmen

³¹ stärker umweltwirksame Maßnahmen

- Große Projekte, die das Budget der Vorhabensart übersteigen, werden teilweise über andere Förderprogramme gefördert (Marktstrukturverbesserung, AFP). Teilweise ist das nicht möglich, für diese Projekte gibt es dann keine befriedigende Lösung. (Vertreter der Begünstigten)
- Teilweise gibt es Mitnahmeeffekte. Auswahlkriterien helfen diese zu minimieren. (Behördenvertreter)
- Die Antragsstellung ist komplex und für manche Antragstellerinnen und -steller abschreckend, aber mithilfe der Geschäftsstelle machbar. (Vertreter der Begünstigten)

Zusammenarbeit

Die Qualität der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Verwaltungsebenen einerseits und zwischen den Bewilligungsstellen und den Antragstellerinnen und Antragstellern andererseits wird von den Befragten als gut bzw. sehr gut befunden. Die Zusammenarbeit zwischen den Regierungspräsidien und dem Fachreferat im Umweltministerium wird im Hinblick auf die gute Arbeitsteilung, die vielen Dienstbesprechungen und Schulungen und den ständigen telefonischen Kontakt positiv bewertet. Bei der Zusammenarbeit zwischen den Bewilligungsstellen und den Begünstigten wird vor allem die intensive Betreuung der Antragstellerinnen und -steller durch die (Biosphärengebiet-/PLENUM-)Geschäftsstellen hervorgehoben. Dabei wird auch auf die Beiräte (u.a. Behördenvertreter) in den Gremien verwiesen. Weiterhin werden die regelmäßigen Besprechungen der Geschäftsstellen mit den Regierungspräsidien genannt. Die Zusammenarbeit wird als offen und konstruktiv, aber auch als personenabhängig bezeichnet. Es gäbe Unterschiede in der Flexibilität zwischen den einzelnen Bewilligungsstellen, abhängig von den Sachbearbeiterinnen und -bearbeitern. Beispielsweise konnten Projekte, die für 2016 vorgesehen waren, aus verschiedenen Gründen nicht umgesetzt werden, so dass das Budget nicht ausgeschöpft werden konnte. Sinnvoll wäre es gewesen, für 2017 bewilligte Projekte vorzuziehen. Stattdessen musste kurzfristig eine zweite Antragsrunde durchgeführt werden. Eine größere Flexibilität wurde auch gewünscht, wenn sich im Laufe der Projektumsetzung nicht abwendbare Abweichungen beim Vorhaben ergeben.

3.7.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Gemäß der KOM-Bewertungsfrage für den Schwerpunktbereich 4A ist für die Vorhabensart 4.2.2 zu bewerten, wie die Förderung zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt beigetragen hat. Ausgehend von der Konzeption und spezifischen Zielsetzung der Vorhabensart steht dabei die Stabilisierung der Bewirtschaftung naturschutzwichtiger Flächen mittels der Inwertsetzung der auf ihnen erzeugten Produkte im Vordergrund. Damit einhergehend sollen die dortigen Kulturlandschaften mit ihrer Artenvielfalt erhalten werden.

Der programmierte Sekundäreffekt in Schwerpunktbereich 4B ist nur bedingt erkennbar im Zusammenhang mit extensiven Produktionsweisen. Vielmehr ist die Bewertung der Vorhabensart im Hinblick auf die höhere Wertschöpfung und die Stärkung lokaler Märkte notwendig (Schwerpunktbereich 3A). Diese entscheiden letztendlich darüber, ob die Betriebe durch naturschutzgerecht produzierte Erzeugnisse einen wirtschaftlichen Mehrwert erzeugen können, so dass eine ausreichend hohe Motivation für die Aufrechterhaltung der extensiven Bewirtschaftung gegeben ist.

Die zur Beantwortung der Bewertungsfrage definierten Bewertungskriterien lauten wie folgt:

- Anzahl der geförderten Projekte, die den Zielen von Natura 2000 (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Artenschutz Anhang IV) dienen,
- Anzahl der geförderten Projekte, die den Zielen eines PLENUM-Gebiets dienen,
- Anzahl der geförderten Projekte, die den Zielen eines Biosphärengebiets dienen,
- Anzahl der geförderten Projekte, die der Offenhaltung der Kulturlandschaft dienen,
- Anzahl der geförderten Investitionen,
- Anzahl der geförderten Konzepte,

- Anzahl der neu in das Unternehmen oder die Region eingeführten naturschutzgerecht erzeugten Produkte,
- Beitrag der geförderten Maßnahme zum Unternehmensgewinn,
- wirtschaftliche Tragfähigkeit der geförderten Maßnahme.

Die Auszahlungsdaten aus LAIS einschließlich der Projektauswahlkriterien und die Monitoringdaten bilden die Basis für die Bewertung der Vorhabensart. Eine schriftliche Befragung sowie Interviews mit einer Stichprobe von geförderten Unternehmen werden zu einem späteren Zeitpunkt in der Förderperiode ergänzend durchgeführt.

Bewertung der Bewirtschaftung naturschutzwichtiger Flächen der Kulturlandschaft durch Inwertsetzung der auf ihnen erzeugten Produkte

Die Anzahl der geförderten Projekte, die den Zielen bestimmter naturschutzrelevanter Gebiete bzw. der Offenhaltung der Kulturlandschaft dienen, wird im Verlauf der Förderperiode zeigen, welche Gebietsarten am stärksten von der Förderung profitieren. Auch aus der regionalen Verteilung der Projekte wird ersichtlich werden, welche Regionen mehr oder weniger von der Förderung profitieren.

Die Untersuchungshypothese ist, dass die Bewirtschaftung naturschutzwichtiger Flächen der Kulturlandschaft durch Inwertsetzung der auf ihnen erzeugten Produkte in bestimmten Gebietskulissen unterstützt wird.

Bewertung der Eröffnung von regionalen Absatzchancen für naturschutzgerecht erzeugte Produkte, insbesondere mithilfe von Produktinnovationen und dem Aufbau von Vermarktungsstrukturen.

Durch die schriftliche Befragung von Förderempfängern wird überprüft, inwieweit die Vorhabensart dazu beigetragen hat, dass neue naturschutzgerecht erzeugte Produkte in das Unternehmen oder die Region eingeführt wurden und inwieweit neue Vermarktungsstrukturen aufgebaut wurden. Die Untersuchungshypothese ist, dass die geförderten Investitionen die Absatzchancen für naturschutzgerecht erzeugte Produkte durch Produktinnovationen und den Aufbau von neuen Vermarktungsstrukturen verbessern bzw. erst ermöglichen.

Bewertung der Stärkung des Wirtschaftsgefüges insbesondere von Klein- und Mittelunternehmen sowie Netzwerken und regionaler Wirtschaft der jeweiligen Region

Durch die schriftliche Befragung von Förderempfängern wird der Beitrag der geförderten Vorhaben zum Unternehmensgewinn und ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit untersucht. Die Ergebnisse der Befragung sollen darüber Aufschluss geben, inwieweit die Förderung dazu beigetragen hat, die geförderten Unternehmen wirtschaftlich zu stärken. Dies umfasst nicht nur den Unternehmensgewinn, sondern auch die Vernetzung der Betriebe. Die Untersuchungshypothese ist, dass die geförderten Investitionen die Wirtschaftlichkeit und Vernetzung der Betriebe nachhaltig unterstützt.

3.7.4 Bewertung

Zielerreichung und Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen

Der Grad der Zielerreichung wird von den Befragten nicht einheitlich bewertet. Grundsätzlich zeichnen sich gegensätzliche Positionen in der Zielsetzung der Vorhabensart ab. Für einen Behördenvertreter ist es fraglich, ob mit der Vorhabensart immer Naturschutzziele umgesetzt werden. Eine gezieltere Hinführung an gesellschaftliche bzw. naturschutzfachliche Ziele wäre aus seiner Sicht wünschenswert. Für einen anderen Befragten (Begünstigter Biosphärengebiet) ist gerade die starke Ausrichtung der Ziele am Naturschutz auf der Fläche schwierig, da die Aufgaben des entsprechenden Biosphärengebietes breiter sind (Wirtschaft, Tourismus, Bildung etc.).

Das Ziel „Stabilisierung der Bewirtschaftung naturschutzwichtiger Flächen der Kulturlandschaft“ wird am positivsten bewertet. Dies ist lt. Aussage der Befragten auf die gute Umsetzung im Streuobstbereich zurückzuführen, und darauf dass man mit der Vorhabensart gezielt Teilbereiche fördern könne. Die Vorhabensart

habe auch eine wichtige Rolle im Steillagenweinbau und in Zukunft auch für kleine Schäfereien. Die Förderung erhöhe die Motivation der Bewirtschafter. Allerdings wird auch darauf hingewiesen, dass die Vorhabensart insgesamt keinen großen Einfluss auf die Stabilisierung der Bewirtschaftung hat bzw. dies selten das Hauptziel bei Verarbeitungsmaßnahmen ist. Andere Maßnahmen der LPR, z.B. die Förderung von Spezialmaschinen, sind dafür geeigneter.

Das Ziel „Eröffnung von regionalen Absatzchancen für naturschutzgerecht erzeugte Produkte (Produktinnovationen und Vermarktungsstrukturen)“ wird auch noch relativ gut bewertet. Der Erfolg stelle sich aber – auch bei guten Produkten – nur ein, wenn sie auch entsprechend vermarktet werden. Hier bestünden teilweise noch Defizite bzw. die Vermarktungsstrukturen seien ausbaufähig (z.B. zeitgemäße Vermarktungswege, professionell erstellte Marketingkonzepte), eine Verbesserung sei aber fraglich.

Das Ziel „Stärkung des Wirtschaftsgefüges (KMU, Netzwerke von Bewirtschaftern, Gastronomie, Tourismus usw. und regionaler Wirtschaft) der jeweiligen Region“ wird teilweise sehr kritisch beurteilt. Einerseits bestehe eine positive Tendenz durch die Entstehung neuer Kontakte und speziell im Biosphärengebiet sei dieses Ziel durch die Kooperation mit Gastronomen und Hoteliers stark ausgeprägt. Allerdings könne man noch nicht von einem Netzwerk sprechen, dafür müssten sich die Beteiligten häufiger treffen, wozu ein einzelnes Projekt nicht ausreiche (das Leitprojekt „Dachmarke“ werde hier neue Anstöße geben). Es werde viel Input geleistet, aber der Output sei fraglich.

In Bezug auf das Zusammenspiel mit anderen MEPL-Maßnahmen werden die Landschaftspflegerichtlinie (Teil A – Vertragsnaturschutz, Teil B – Arten- und Biotopschutz, Teil D – Landschaftspflege, Teil E - Öffentlichkeitsarbeit), die AUKM, die Förderung des Ökolandbaus und die Förderung von Projekten zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung ländlicher Landschaften und Gebiete mit hohem Naturwert (M 7.6.4) genannt. Außerdem wurde noch auf die Baumschnittprämie hingewiesen, die über die Streuobstkonzeption Baden-Württemberg außerhalb des MEPL III angeboten wird und allgemein auf die wiederkehrende Zusammenarbeit mit den Landschaftserhaltungsverbänden.

Beitrag zu den Schwerpunktbereichen

Aus den oben beschriebenen Beiträgen zu den Zielsetzungen ergibt sich der Schluss, dass der Beitrag der Vorhabensart zum Schwerpunktbereich 4A vor allem im Erhalt der Kulturlandschaft liegt, der durch die Absatzförderung von naturschutzgerecht erzeugten Produkten erzielt wird. Die Förderung motiviert die Besitzer und Pächter der Flächen zur Weiterbewirtschaftung. Dies betrifft vorrangig naturschutzwichtige Flächen, wodurch auch die Biodiversität auf diesen Flächen geschützt wird.

Der Sekundäreffekt im Schwerpunktbereich 4B ist wie bereits unter 3.7.1 erläutert, nur indirekt gegeben, da die Stärkung extensiver landwirtschaftlicher Produktionsweisen durch die Inwertsetzung ihrer Produkte mit einem sparsamen Einsatz von Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln einhergeht. Ein Beitrag zu Schwerpunktbereich 3A ist durch die Eröffnung regionaler Absatzchancen und der Stärkung des Wirtschaftsgefüges in der Region gegeben.

Die Wirkung der Vorhabensart ist insgesamt allerdings aufgrund ihres Umfanges beschränkt.

3.7.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Nach drei Jahren Förderlaufzeit sind relativ viele Verfahren abgeschlossen worden, aber die realisierten öffentlichen Ausgaben sind noch in ihrem Umfang begrenzt. Daraus ist zu schließen, dass die bisherigen Anträge überwiegend kleinere Volumen auswiesen als erwartet. Dabei gab es bereits Mehrfachförderungen, d.h. das mehrere Unternehmen bereits mehr als einen Investitionszuschuss über diese Vorhabensart in Anspruch nahmen. Da zu diesem Zeitpunkt nicht die Gefahr einer Mittelknappheit besteht, stellt dies kein Problem dar. Allerdings sollten auch Betriebe außerhalb des Obstbaus bzw. der Obstverarbeitung und –vermarktung stärker auf die Förderung aufmerksam gemacht werden, um die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten in Baden-Württemberg breiter aufzustellen, bzw. mehr Branchen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen. Für einen größeren Bekanntheitsgrad können entsprechende

Interessenverbände direkt angesprochen werden und/oder eine stärkere Werbung durch Flyer oder Artikel in der (Fach-)presse verfolgt werden.

Anpassungen in der Ausgestaltung der Vorhabensart, z.B. bessere Fördermöglichkeiten für Antragssteller aus Biosphärengebieten sollten angedacht werden, v.a. wenn sich entsprechende Tendenzen (bisher nur 10% der Förderfälle aus Biosphärengebieten) weiter fortsetzen.

3.8 Forstwirtschaftliche Infrastruktur Vorhabensart (M 4.3.1)

3.8.1 Kurzbeschreibung der Vorhabensart

Ziel der Förderung der Vorhabensart ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen. Die Umsetzung erfolgt über die Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW) des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Die Förderung wird in Form von Zuschüssen für Körperschafts- und Privatwaldbesitzende als Anteilsfinanzierung gewährt. Förderfähig sind dabei nachgewiesene Kosten für:

- Bauentwürfe, Bauausführung und Bauleitung
- Kosten für Sachleistungen und Eigenleistungen gemäß Artikel 69 der VO (EU) Nr. 1303/2013
- Kosten für den Neubau forstwirtschaftlicher Wege, Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege sowie Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege
- Kosten für zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen, wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes, diese gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme
- Kosten; die entstehen, weil durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig werden.

Nach den Vorgaben der Europäischen Kommission trägt die Vorhabensart 4.3.1 zum Schwerpunktbereich 5E bei und wurde im Rahmen des MEPL III entsprechend eingebunden. Sekundäreffekte werden für die Schwerpunktbereiche 4C und 5C des MEPL III erwartet.

3.8.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

3.8.2.1 Finanzielle und physische Umsetzung

Gemäß der baden-württembergischen Entwicklungsstrategie sollen konkrete quantifizierte Förderziele erreicht werden. In der Förderperiode werden 5,6 Mio. € an öffentlichen Fördermitteln für die Vorhabensart 4.3.1 zur Verfügung gestellt.

Die Vorhabensart 4.3.1 enthält drei wesentliche Teilaspekte: den Wegeneubau forstwirtschaftlicher Wege, die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege und die Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege. Darüber hinaus gelten als Bestandteil des Wegebaus die notwendigen Anlagen wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen sowie erforderliche Maßnahmen der Landschaftspflege, des Hochwasser- und Naturschutzes. Die korrespondierenden Kosten dieser Bestandteile des Wegebaus sind ebenfalls förderfähig.

Die folgende Tabelle zeigt die Plan- und Umsetzungsgrößen sowie den aktuellen Zielerreichungsgrad.

Tabelle 26: Umsetzung der Vorhabensart 4.3.1 und Zielerreichungsgrad

Input (Finanz) & Output-Indikatoren	Ziel (bis 2020)	Umsetzung (bis 31.12.2016)	Zielerreichungsgrad
Anzahl bewilligter Fördervorhaben (Anz.)	-	4	-
Investitionsvolumen, netto (bewilligt)	-	81.498	-
Öffentliche Ausgaben (O1)	5.600.000	53.371	1%
Quelle: MLR-Großrechnerdaten 2016, MLR-Monitoringtabellen 2016			

In Summe betragen die Investitionskosten für die bewilligten Vorhaben, die bis Ende 2016 ausbezahlt wurden rund 81.500 €. Die öffentlichen Ausgaben betragen rund 53.400 €. Hiermit wurde ein Zielerreichungsgrad von 1 % erreicht. Bezogen auf die einzelnen Fördermaßnahmen wurden rund 13.400 € je Förderfall ausgeschüttet.

3.8.2.2 Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Information

Über die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur informieren das MLR, die Regierungspräsidien, die unteren Forstbehörden sowie die Betreuungsförster, die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und die land- und forstwirtschaftlichen Verbände. Auf die Förderung wird seitens des MLR im Online-Förderwegweiser, in der allgemeinen Broschüre zum MEPL und in Ausstellungen hingewiesen. Es wurden Beiträge in der Fachpresse, ein Flyer mit Kurzbeschreibungen der Maßnahmen sowie ein Informationsschreiben veröffentlicht. In einer Richtlinien- und Einführungsschulung der Beratenden wurde auf die Fördermaßnahme hingewiesen. Darüber hinaus erhalten Forstbetriebe in einigen Landkreisen mit einer Fläche über 5 ha einmal jährlich das Privatwaldheft, in dem auch die Fördermaßnahmen beschrieben werden.

Auf Grund der schon langen Laufzeit der Förderung des Wegeneubaus kann bei dieser Vorhabensart von einem sehr hohen Bekanntheitsgrad ausgegangen werden. Lediglich bei den Neuerungen dieser Vorhabensart, dem Wegeausbau und der Wegeinstandsetzung, besteht bei den möglichen Fördermittelempfängern ein stärkerer Informationsbedarf.

Resonanz

Bei der Resonanz zeigt sich ein differenziertes Bild. Der Bekanntheitsgrad der Förderung entspricht auf Grund der langen Laufzeit der Vorhabensart insgesamt der Erwartung der Befragten. Die Nachfrage nach der Förderung sinkt jedoch häufig bei der Erstberatung, wenn die Anforderungen an den Wegebau bekannt werden. Insbesondere die Einbindung von Naturschutz- und Flurbereinigungsaspekten werden als Planungshindernisse gesehen. Aber auch die hohen Bau-Anforderungen, die mit erheblichen Kosten verbunden sind, von denen der Waldbesitzende noch 30% zuzüglich der Mehrwertsteuer zu tragen hat, werden als Hinderungsgrund für die Förderung angesehen. Insbesondere im kleineren Privatwald ist ein solcher Weg auf Grund seiner Dimensionierung teurer, als ein Weg kleinerer Dimension ohne Förderung, der aus Sicht des Eigentümers für dessen Zwecke meist ausreichend ist. Die Förderquote wird auf Grund der hohen Anforderungen von einigen Fördermittelempfängern als zu gering eingestuft. Insbesondere bei kleineren Wegebauprojekten bzw. kürzeren Wegeabschnitten wird dementsprechend auf eine Unterstützung durch die Förderung der Vorhabensart 4.3.1 verzichtet und die Wegebaumaßnahme vollständig eigenfinanziert durchgeführt. Dies trifft in Teilen nicht nur für den einzelnen Waldbesitzenden mit kurzen Wegelängen sondern auch für Wegebaugemeinschaften mit längeren Wegeinstandsetzungs- und Ausbauprojekten zu.

Im Rahmen der forstlichen Fördermaßnahmen des MEPL ist vor allem eine langfristige Verlässlichkeit dieses Förderangebots auf Grund der hohen Investitionskosten beim Wegebau wichtig. Insbesondere für Waldbesitzende kleinerer Flächen war die Fortführung aus der Vorförderperiode von Bedeutung, was ihnen Planungssicherheit verschafft.

Ausgestaltung (Förderbestimmungen und Verfahren)

Die Förderung des Wegeneubaus, Wegeausbaus und der Wegeinstandsetzung wird von den Befragten überwiegend als zielführend eingestuft. Insbesondere der Ausbau im Kleinen- und Kleinstprivatwald ermöglicht, bisher nicht genutzte Waldbestände zu erschließen, deren Vorräte nachhaltig zu nutzen und durch eine gezielte Pflege stabile Bestände zu entwickeln. Dabei sollen auch vor dem Hintergrund des Klimawandels ganzjährig befahrbare Wege entwickelt werden. Insbesondere die Anpassung an den Klimawandel ist im Vergleich zur Vorförderperiode verstärkt in den Mittelpunkt dieser Fördermaßnahme gerückt.

Die hohen technischen Erfordernisse bei der Umsetzung werden dabei von einigen Befragten ebenso wie die Einbindung von Naturschutz- und Flurbereinigungsaspekten als hinderlich angesehen. Ähnliches gilt für den mit der Förderung verbundenen Aufwand für den antragsstellenden Waldbesitzenden und die Bewilligungsstelle. Der

Verwaltungsaufwand wird von den Beteiligten als zunehmend zu hoch und unverhältnismäßig eingestuft, insbesondere, wenn noch eine u. U. mehrfache Prüfung der Umsetzung mit einbezogen wird, auf die aus der Sicht der Gutachter jedoch keinesfalls verzichtet werden kann. Die Förderhöhe wird auf Grund der hohen Anforderung an den Wegebau und auf Grund der zu berücksichtigten Naturschutzaspekte von einigen Fördermittelempfängern als zu gering eingestuft.

Allerdings ist es aus Sicht der Befragten wichtig, dass die Forstbetriebe durch die Förderung des Wegeausbaus und der Wegeinstandsetzung bei der Anpassung ihres Wegenetzes an die Folgen des Klimawandels unterstützt werden.

Zusammenarbeit

Im Kleinprivatwald besteht die Herausforderung darin, mehrerer Eigentümer in einer Wegebaugemeinschaft zusammen zu bringen und dabei möglichen Widerständen unterschiedlicher Anspruchsgruppen, wie zum Beispiel Jägern, Naturschützern oder einzelner zu beteiligenden Waldbesitzenden entgegenzuwirken. Für eine effektive Beantragung der Fördermittel und der späteren Umsetzung ist auf Grund der Komplexität und der mit der Vorhabensart verbundenen Anforderungen eine Unterstützung bzw. eine enge Zusammenarbeit mit den Beratenden und Betreuenden notwendig. Kaum eine Fördermaßnahme besitzt einen derart hohen Koordinations- und Abstimmungsaufwand und polarisiert die unterschiedlichen Akteure mit Waldbezug derart, wie der Wegebau. Die Zusammenarbeit mit den Behörden wird von den Befragten als gut eingeschätzt.

3.8.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Gemäß der KOM-Bewertungsfrage für den Schwerpunktbereich 5E ist für die Vorhabensart 4.3.1 zu bewerten, wie die Förderung zur Verbesserung der Kohlenstoff-Speicherung und – Bindung in der Land- und Forstwirtschaft beigetragen hat. Wesentliches Ziel der Förderung ist es, durch die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur zur nachhaltigen Bewirtschaftung der forstwirtschaftlichen Fläche beizutragen. Hierdurch soll die Nutzung der Potenziale der Wälder zur CO₂-Bindung ebenso unterstützt werden, wie auch die Anpassung der Wälder an den Klimawandel. Durch die Anpassung der Wälder sollen diese robuster auf die zu erwartenden Klimaveränderungen reagieren und ihre vielfältigen Funktionen auch angesichts veränderter Standortbedingungen erfüllen können. Darüber hinaus soll die Förderung zur Sicherung und Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und der Verbesserung der Erholungsleistung der Wälder beitragen.

Für den Sekundäreffekt des Schwerpunktbereichs 4C ist für die Vorhabensart 4.3.1 darüber hinaus zu bewerten, wie die Förderungen zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung beiträgt. Für den Sekundäreffekt 5C ist darüber hinaus die Wirkung auf die Versorgung und stärkeren Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft mit zu bewerten.

Bewertungskriterien zur Beantwortung der Bewertungsfragen aufgrund der Ausgestaltung der Vorhabensart sind wie folgt:

- In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft gefördert?
- In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Verhinderung der Bodenerosion und die Verbesserung der Bodenbewirtschaftung unterstützt?
- In welchem Umfang haben die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zur Versorgung mit und stärkeren Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft beigetragen?

Als weitere Datenquelle werden zu späteren Zeitpunkten Sonderauswertungen der Antrags- bzw. Bewilligungsdaten der Fördermittelempfänger durchgeführt. Auf Grund der bisherigen kurzen Laufzeit der Förderperiode und noch geringen Anzahl an Fördermittelempfängern wird zum aktuellen Zeitpunkt auf diese

Sonderauswertung verzichtet. Basierend auf dieser Datengrundlage sind folgende Auswertungen im Laufe der Förderperiode geplant:

- Investitionsschwerpunkte und regionale Verteilung der Förderung nach Landkreisen
- Wegelänge der Grundinstandsetzung
- Wegelänge des Wegeneubaus.

3.8.4 Bewertung

Die Zielerreichung dieser Vorhabensart wurde von den meisten Befragten für den aktuellen Stand trotz des Zielerreichungsgrades von lediglich 1 % als gut eingeschätzt. Begründet wurde dies damit, dass die Vorhabensart gestartet sei und aus den Erfahrungen der Vorjahre mit einem erfolgreichen Verlauf zu rechnen sei. Die mit dieser Maßnahme verbundenen hohen Anforderungen an den Wegestandard sowie die mit dem Wegebau verbundenen Naturschutz- und Flurbereinigungsaspekte wurden in der Umsetzung als hinderlich angesehen. Grundsätzlich hat sich diese Vorhabensart bewährt, die forstwirtschaftlich genutzten Wege weiter auszubauen um diese ganzjährig befahrbar zu machen. Auch die Stärkung gegenüber den Klimawandelfolgen wird positiv bewertet. Dem Wegebau kommt insbesondere im Rahmen des Klimawandels eine herausgehobene Stellung zu. Das Niederschlagsregime wird sich stark verändern. Klimaprognosen gehen von künftig trockeneren Sommern und niederschlagsreicheren Wintern aus, was zu einem verstärktem Oberflächenabfluss bei geringerer Evapotranspiration führen wird. Zudem werden die Starkregenereignisse zunehmen. Dies führt zu steigenden Anforderungen beispielsweise an die Qualität der Wege, die Ableitung des Niederschlagswassers oder die Konzeption von Durchlässen. Ein klimaangepasster Wegebau wird für die künftigen Nutzungsmöglichkeiten im Wald von entscheidender Bedeutung sein.

Die Erschließung in Baden-Württemberg kann insgesamt auf großer Fläche als gut bezeichnet werden. Dennoch bestehen weiterhin in Abhängigkeit von der Topographie Defizite beim Neubau und hier insbesondere im kleinen und kleinsten Privatwald. Dementsprechend unterstützt diese Maßnahme nach wie vor die Erschließung bisher nicht nutzbarer Waldbestände und trägt einerseits durch möglich gewordene Pflegemaßnahmen zur Erzielung stabiler Bestände bei und andererseits lassen sich bisher nicht wirtschaftlich nutzbare Holzvorräte in eine nachhaltige Nutzung überführen.

Die durch den Wegeneubau oder den Wegeausbau erschlossenen Waldbestände können zu einer nachhaltigen Nutzung und zur längerfristigen Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung beitragen. Vor allem die Bindungswirkung in langlebigen Holzprodukten wird als klima-positiver Aspekt beurteilt. Darüber hinaus lassen sich geringwertige Hölzer aus diesen neu erschlossenen Beständen für die Versorgung der Haushalte bzw. der Industrie mit erneuerbaren Energien ebenfalls nutzen.

Die Bewirtschaftung von Bestände und die gezielte Pflege von mehrschichtigen ungleichaltrigen Mischbeständen mit einer Vielzahl an Baumarten können auch im Vergleich zu gleichaltrigen homogenen Reinbeständen zu einer Verbesserung des Bodenschutzes beitragen. Insbesondere für den Kleinstprivatwald kann der Wegeaus- und -neubau in Verbindung mit einem festen systematischen Erschließungsnetz in den Beständen dazu beitragen, dass die Bestände nur noch auf den Rückegassen befahren werden und somit eine weitere unplanmäßige Befahrung der Fläche ausgeschlossen wird. Dies trägt zur Verbesserung des Bodens bei. Gleichwohl sind mit der Verbesserung bzw. Wiederherstellung von Waldböden in Abhängigkeit vom Standort sehr langfristige Prozesse verbunden, die sich über mehrere Jahrzehnte erstrecken können.

Auch wenn auf Grund des bisher kurzen Förderzeitraums und der lediglich 4 geförderten Maßnahmen der angestrebte Umfang der gesteckten Ziele für diese Vorhabensart bei weitem noch nicht erreicht ist, so lässt sich zumindest für den aktuellen Bewertungszeitpunkt festhalten, dass sich mit dieser Vorhabensart die beschriebenen Zielsetzungen der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung, der Versorgung mit erneuerbaren Energien und der Verbesserung der Bodenbewirtschaftung erreichen lassen.

3.8.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Für den Staats-, den größeren Privat- und Kommunalwald in Baden-Württemberg kann, wie bereits dargestellt, eine ausreichende Erschließung unterstellt werden. Defizite bei der Wegedichte bestehen jedoch nach wie vor im Klein- und Kleinstprivatwald. Die Herausforderungen im Wegebau im Kleinprivatwald liegen vor allem darin mehrere Eigentümer gemeinsam im Rahmen einer Wegebaugemeinschaft zu organisieren. Diese Notwendigkeit zeigen auch die Befragungen, denn nur ab einer gewissen Länge rechtfertigt sich der als hoch beschriebene Verwaltungsaufwand sowie der zeitliche Aufwand für die Einbindung von Naturschutz- und Flurbereinigungsaspekten. Insbesondere der hohe zeitliche Aufwand für die Vorbereitung, Planung und Durchführung wird angemerkt. Die Mobilisierung der Waldbesitzenden, Antragstellung, Vorprüfung, Erstellung des Leistungsverzeichnisses, Ausschreibung und Überwachung sind nach diesen Aussagen einerseits notwendige Arbeitsschritte des Verfahrens andererseits aber auch Hinderungsgründe für eine intensivere Inanspruchnahme der Vorhabensart. Darüber hinaus sind Widerstände von einzelnen Interessensgruppen (z.B. Jägern) oder den Waldbesitzenden selbst zu lösen. Den beratenden Revierleitern und den unteren Forstbehörden, aber auch den Kommunen und den Forstbetriebsgemeinschaften kommt dabei eine lenkende Rolle zu. Diese führt dazu, dass sich die Wegebaumaßnahmen auf solche Kreise bzw. Forstbezirke konzentrieren, die den Wegebau konsequent als ihre Aufgabe in der Beratung wahrnehmen und in den Kommunen und Forstbetriebsgemeinschaften starke Partner haben.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels, wie zum Beispiel der Zunahme von Starkregenereignissen und der Verschiebung von Niederschlägen ins Winterhalbjahr, nimmt auch der Wegeausbau und die damit verbundenen Anpassungen der Grabensysteme und der Wasserableitungen eine wichtige Rolle ein. Bereits bestehende Wege sind vielfach nicht mit moderner, boden- und bestandesschonender Holztechnologie ganzjährig nutzbar. Dem Wegeausbau kommt daher auch auf Grund dieses Aspekts für eine effiziente und schonende zukunftsfähige Holzernte nach wie vor eine wichtige Bedeutung zu. Besonders im Bergland und auf empfindlichen Standorten sind Konzepte mit ergänzenden Maschinenwegen und Rückegassen gefragt, die über den Waldbesitz der einzelnen privaten Waldbesitzenden hinausgehen.

Mit dem Wegeausbau, aber insbesondere auch mit dem Wegeneubau wird die Erschließungssituation der Bestände verbessert und die Waldbesitzenden werden in die Lage versetzt nachhaltig bisher nicht oder nur aufwändig nutzbare Holzreserven zu ernten und am Holzmarkt bereitzustellen. Gleichzeitig können die Holzerntekosten auf Grund von geringeren Rückedistanzen und dem Einsatz hochmechanisierter Ernteverfahren reduziert werden. Mit dieser erhöhten Holznutzung geht auch eine gestiegene Versorgung der nachgelagerten Holzindustrie mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz einher. Hierdurch wirkt der Wegebau auch steigernd auf die Bruttowertschöpfung. Darüber hinaus untermauert auch das gesellschaftliche Interesse am Wald für Erholungs- und Freizeitaktivitäten eine an diesen Wünschen ausgerichtete bedarfsgerechte Erschließung der Wälder. Für Regionen, die durch den Tourismus geprägt sind trifft dies in besonderem Maße zu.

Für die laufende Förderperiode werden folgende Empfehlungen abgeleitet: Die Beratungsleistung beim Wegeausbau und der Wegeinstandsetzung sollte insbesondere dort intensiviert werden, wo in der Vergangenheit wenig Aktivitäten diesbezüglich stattgefunden haben. Die Untersuchung der ex-post Evaluierung der letzten Förderperiode gab klare Hinweise auf aktive und weniger aktive Regionen bzw. Landkreise. Der Bündelung von Waldbesitzenden in Form von Wegebaugemeinschaften kommt eine zentrale Rolle zu. Hierdurch lässt sich der Aufwand für den einzelnen Waldbesitzenden gering halten. Dabei sollten die fast 200 forstlichen Zusammenschlüsse oder Gemeinschaftswälder in Baden-Württemberg eine wesentlich aktivere Rolle als bisher einnehmen. Alle Beteiligten beklagten den hohen Verwaltungsaufwand und die hohen bürokratischen Hürden, die im Vergleich zur Vorförderperiode nochmals zugenommen haben. Es sollte sich keiner Illusion hingeben werden, dass diese Verfahren einfacher werden. Im Gegenteil ist zu vermuten, dass Compliance-Anforderungen insbesondere den Umweltbereich betreffend in Zukunft einen noch breiteren Raum einnehmen werden. Fördermittelnnehmer müssen den Aspekt des Verwaltungsaufwands akzeptieren. Öffentliches Geld kann es nur

unter bestimmten Bedingungen geben, und dazu gehören auch ein gewisser Verwaltungs- und Kontrollaufwand. Gleichwohl können konkret benannte Vorschläge auf der administrativen Seite angegangen und verbessert werden.

3.9 Integrierte ländliche Entwicklung - Flurneuordnung (M 4.3.2)

3.9.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Die Vorhabensart „Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft (M 4.3.2)“ wird auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung der Flurneuordnung und Landentwicklung/Integrierte ländliche Entwicklung umgesetzt (VwV Förder-ILE, Fassung vom 16.12.2013 und 8.1.2016). Diese setzt die im Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) verankerten Ziele für die Verwaltungspraxis um. Im FlurbG werden als Zweck der Flurbereinigung die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung genannt. Dazu kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen der Flurbereinigung neu geordnet werden.

Zentrales Ziel der Fördermaßnahme in Baden-Württemberg ist gemäß MEPL III die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft sowie die Erschließung und infrastrukturelle Grundausstattung der ländlichen Räume. Die Flurneuordnung soll auch zur Verbesserung der Standortfaktoren im ländlichen Raum beitragen, insbesondere durch bodenordnerische, infrastrukturelle und rechtliche Maßnahmen. Aufgrund ihres integrierten Ansatzes will sie nicht nur zum Erhalt und zur Entwicklung der kulturellen Besonderheiten bzw. der Kulturlandschaft beitragen, sondern ebenso auch zur Ressourcenschonung und zur Attraktivitätssteigerung. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Lösung von Nutzungskonflikten, z.B. zwischen Landwirtschaft und Naturschutz oder bei der Anlage öffentlicher Wege und der Bereitstellung von Land für örtliche und überörtliche Vorhaben.

Als spezifische Maßnahmenziele der Flurbereinigung sind im MEPL III folgende Ziele genannt:

- Verbesserung der Produktionsbedingungen – Neuordnung des Grundbesitzes für eine bessere und rationellere Nutzung,
- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe,
- Aufrechterhaltung der flächendeckenden Landbewirtschaftung,
- Sicherung der Attraktivität der ländlichen Räume als Natur-, Kultur- und Erholungsraum,
- Schutz und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen: Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Ökosystemleistungen und des Gewässerschutzes,
- Förderung der regionalen und gemeindlichen Entwicklung: Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, Erschließung touristischer Entwicklungspotenziale.

Neben den eher traditionellen Zielen der landwirtschaftlichen Strukturverbesserung durch Verminderung der „Flächen-Zersplitterung“ und der Steigerung der Produktivität traten durch Änderung der gesellschaftlichen Ansprüche und politischen Ziele immer stärker auch integrierte Sichtweisen auf, die eine enge Synchronisation der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange bei der Durchführung der Flurneuordnungsverfahren erforderten. Infolgedessen wurden die Ziele der Flurneuordnung den geänderten Rahmenbedingungen angepasst. Neben umfangreichen Regel- und Unternehmensflurbereinigungen werden zunehmend kleinere und schnellere Verfahren aber auch „Freiwilliger Landtausch“ und „Freiwilliger Nutzungstausch“ (ohne investive Baumaßnahmen) durchgeführt.

Primäreffekte werden in Bezug auf den Schwerpunktbereich 2A (Beitrag zur Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung von innovativen landwirtschaftlichen Techniken und nachhaltige Waldbewirtschaftung) erwartet. Hinzu kommen (programmierte) Sekundäreffekte in den Schwerpunktbereichen 4A und 6B. Nach Analyse der

Förderinhalte und -kriterien im Feinkonzept ist davon auszugehen, dass alle programmierten Sekundäreffekte unterstützt werden. Insbesondere die Forderung nach der Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Ökosystemleistungen (4A) und der integrierte Ansatz zur Förderung der regionalen und gemeindlichen Entwicklung (6B) lassen entsprechende Effekte erwarten.

Unabhängig vom weiterhin bestehenden Bedarf der Maßnahme 4.3.2 wird im 3. Änderungsantrag eine Herausnahme der Flurneuordnung aus dem MEPL III beantragt. Die Gründe dafür liegen im Ziel begründet, die Fachverwaltung über Vereinfachungen in der MEPL-Programmstruktur und eine Konzentration der ELER-Mittel zu entlasten. Die Verminderung des Verwaltungsaufwands durch Fokussierung der ELER-Mittel auf weniger Einzelmaßnahmen scheint ein signifikanter Aspekt der nationalen Umsetzung von EU-Strukturfördermaßnahmen zu sein.

3.9.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

Finanzielle und physische Umsetzung

Im Förderzeitraum sollen gemäß der baden-württembergischen Entwicklungsstrategie konkrete quantifizierte Förderziele erreicht werden. Als operationelle Ziele der Maßnahme sind die Förderung von öffentlichen Investitionen in Höhe von 133 Mio. € (für M4.3.1 forstwirtschaftliche und M4.3.2 landwirtschaftliche Erschließung insgesamt) vorgesehen. Dabei wurde das breite Maßnahmenspektrum der Flurneuordnung nur stark verkürzt in den operationellen Zielen dargestellt.³² Aus den internen Programmplanungsdokumenten ist zu entnehmen, dass für die Flurneuordnung ein vergleichsweise geringes Finanzvolumen von 35 Mio. € vorgesehen war (dav. 17,5 Mio. € aus ELER-Mitteln). Jedoch sollte die Maßnahme in der Programmperiode durch 98 Mio. € nationaler Top ups verstärkt werden. Durch Fördervorhaben im Schwerpunktbereich 2A sollen insgesamt 3,93% der baden-württembergischen landwirtschaftlichen Betriebe bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (T4-Zielindikator, für ILE jedoch nicht relevant).

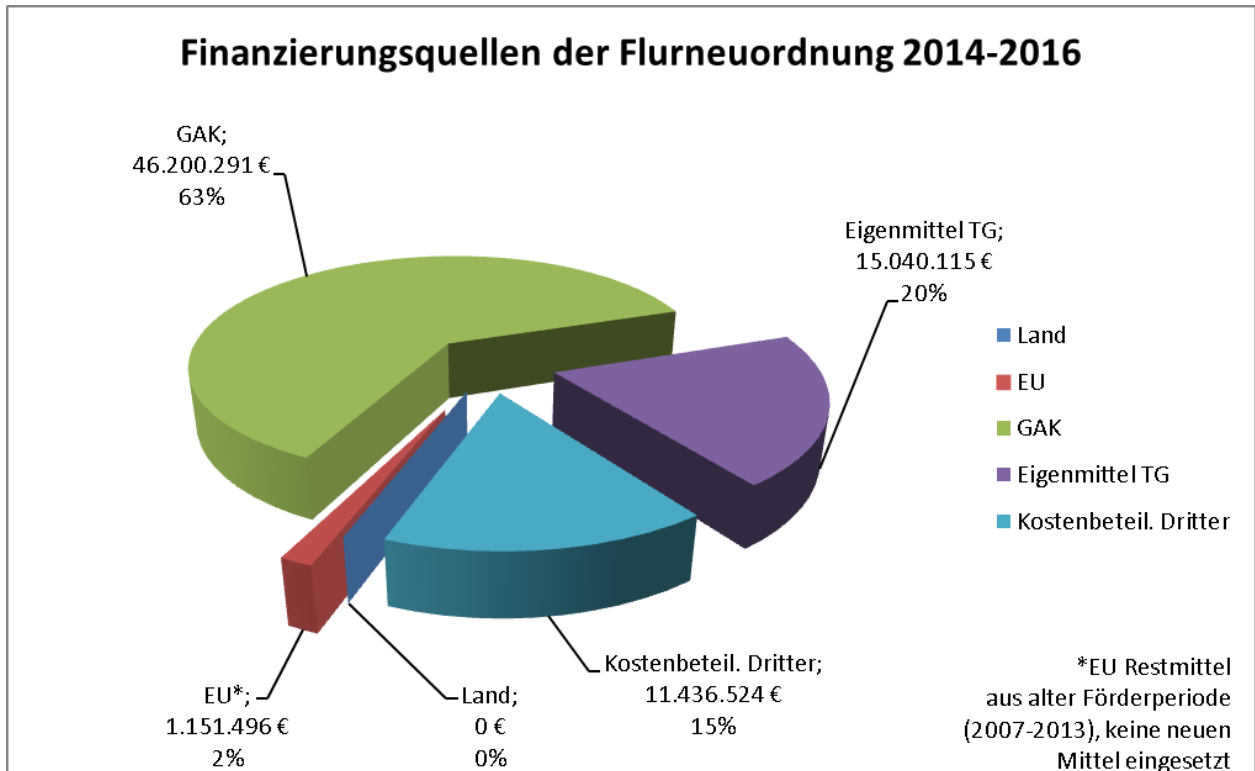
Tabelle 27: Umsetzung der Teilmaßnahme 4.3.2 und Zielerreichungsgrad

Input (Finanz) und Output-Indikatoren	Ziel (bis 2020)	Umsetzung (bis 31.12.2016)	Zielerreichungsgrad
Öffentliche Ausgaben (O1) ¹	133 Mio. €	47,46 Mio. €	
Anzahl unterstützter Vorhaben (O3) ¹		848	
Förderfähiges Gesamtinvestitionen (O2)		65.339.812	
1) Abgeschlossene Fälle gemäß MLR-Monitoringtabellen Quelle: MLR-Monitoringtabellen 2016			

Die Maßnahme trifft nach wie vor auf eine hohe Resonanz in den baden-württembergischen Regionen. Bislang wurden 848 Vorhaben mit einem öffentlichen Mittelvolumen in Höhe von 47,4 Mio. € gefördert. Dadurch konnten Gesamtinvestitionen in Höhe von über 65 Mio. € finanziert werden. Die Fördermittel stammten rein aus nationalen Quellen („Top up“), weil auf die ELER-Kofinanzierung in der neuen Förderperiode bislang verzichtet wurde. In den Jahren 2015 und 2016 wurden ausschließlich GAK-Mittel eingesetzt. Nur im Januar 2014 wurden noch ELER-Mittel für Zahlungsanträge aus der vorangegangenen Förderperiode 2007-2013 abgerufen. Weitere Finanzierungsquellen waren die Eigenanteile der Teilnehmergemeinschaften (ca. 20%) und Kostenanteile Dritter (ca. 15%, vgl. Abbildung 5).

³² Es wurden keine operationellen Ziele z.B. zum Umfang der Bodenordnung oder des Wegebaus etc. formuliert; auch keine Ziele zum Umfang der Anordnung von Verfahren.

Abbildung 5: Finanzielle Kenndaten der Flurneuordnung in Baden-Württemberg - Finanzierungsquellen



Wie aus der folgenden Abbildung 6 ersichtlich, unterteilen sich die zur Ausführung der Flurneuordnungsziele erforderlichen Aufwendungen auf verschiedene Einzelpositionen, von denen der „Wegebau“ mit durchschnittlich 59 % den größten Anteil einnimmt. Im Vergleich dazu nehmen weitere Investitionsbereiche einen vergleichsweise geringen Anteil ein:

- Bodenverbesserung: 11 %
- Verwaltungsausgaben TG: 10 %
- Landschaftspflege 5 %
- Bodenordnung 5 %
- Dorferneuerung 4 %
- Wasserbau 3 %
- Unwetterschäden 3 %.

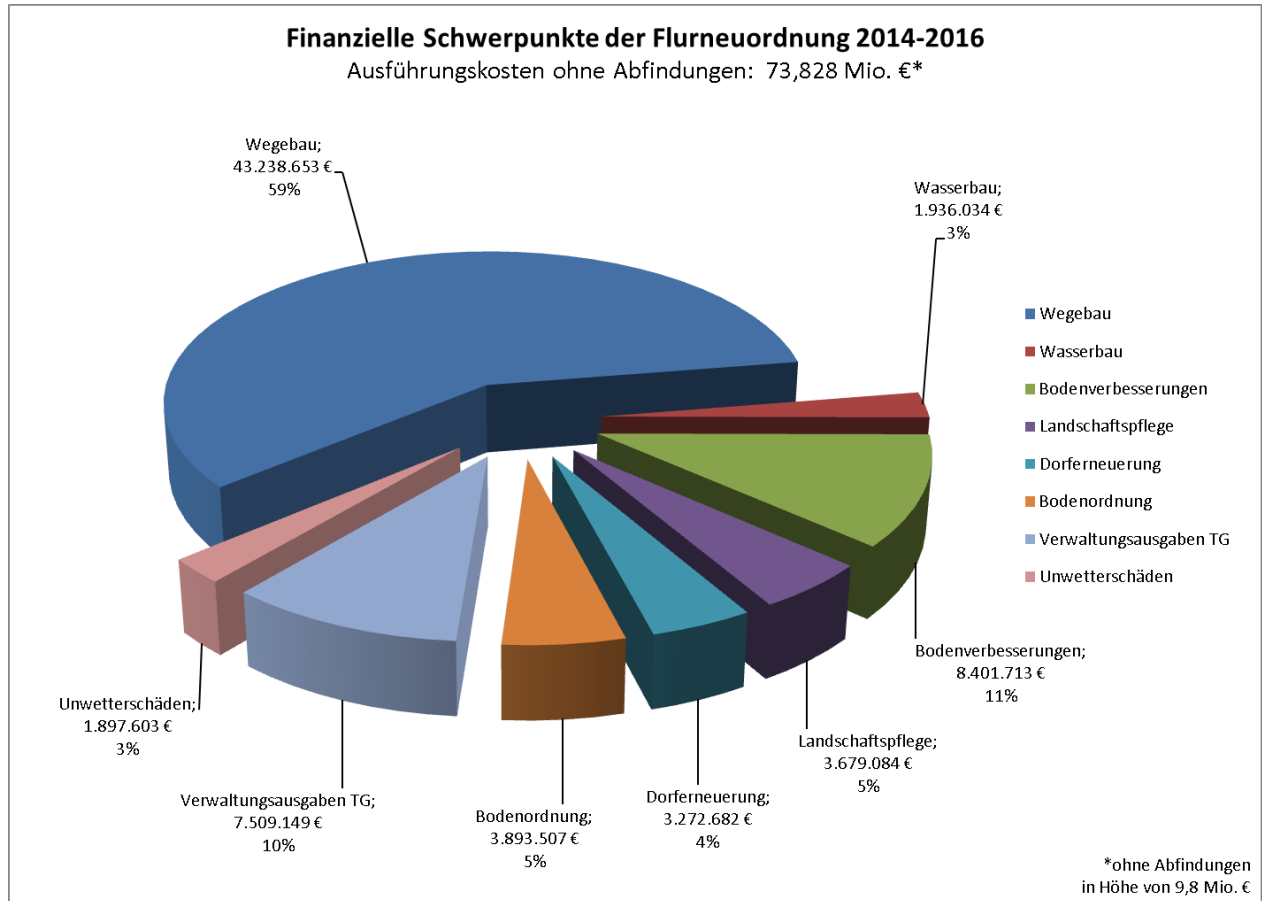
Die hohen Kosten des Wegebaus sind dem Ziel des Ausbaus des befestigten Wegenetzes zuzuordnen (vgl. Bewertung, Tabelle 32: Flächenbereitstellung im Rahmen der Flurbereinigung). Im Rahmen der FNO-Verfahren wird das gesamte ländliche Wegenetz neu geplant und ausgebaut. Die Herstellung eines leistungsfähigen Wegenetzes, das den Anforderungen der modernen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen genügt, ist häufig die Voraussetzung zur Erreichung der agrarstrukturellen Ziele. Da diese Anforderungen in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen sind (Traglast, Fahrzeugbreite etc.), schlägt sich dies auch in den Aufwendungen für den Wegebau nieder.

Die Kosten der Bodenordnung (5 %) bzw. der Bodenverbesserungen (11 %) fallen dagegen vergleichsweise niedrig aus. Der durch die Neuordnungen erreichte Zusammenlegungs- und Neugestaltungseffekt in der Parzellenstruktur und die Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit schlagen in den ökonomischen Effekten der Bewirtschaftungskosten jedoch deutlicher zu Buche als die Verbesserung der Erreichbarkeit durch den Wegebau.

Wichtige Komponenten der Verfahren sind Landschaftspflege- (5 %) und Wasserbaumaßnahmen (3 %), die im Zuge der Umsetzung des Wege- und Gewässerplans bzw. des landschaftspflegerischen Begleitplans durchgeführt

werden. Neben Pflanzungen und dem Einzug von Grün- und Brachstreifen werden dabei auch Gewässerschutzmaßnahmen durchgeführt. Dies umfasst sowohl die Ausweisung von Gewässerrandstreifen zum Schutz vor Nährstoff-Eintrag als auch hochwasservermindernde Baumaßnahmen durch Neugestaltung der Gewässer und des potenziellen Retentionsraums einschließlich von Schutzdämmen.

Abbildung 6: Finanzielle Kenndaten der Flurneuerung in Baden-Württemberg - Finanzierungsschwerpunkte



Nach Angaben des Fachreferats war von 2013 bis 2015 eine leicht geringere Nachfrage nach (neuen) Flurneuerungsverfahren festzustellen. Grund dafür dürften auch inhaltliche Maßnahmenänderungen gewesen sein, die ein gewisses Maß an Unsicherheit bei potenziellen Antragstellern auslösten (vgl. IfLS/Forschungsgruppe ART: Ex post Bewertung, S. 153 ff.).

Wie aus Tabelle 28 ersichtlich, verringerte sich die Anzahl der laufenden Verfahren von 2013 bis 2016 auf unter 350 laufende Verfahren. Die bearbeitete Fläche veränderte sich – nach größeren Rückgängen in der Förderperiode bis 2013 - seitdem nur noch gering und lag vergleichsweise stetig bei einem Umfang von etwa 260.000 ha. Dass über 100.000 Teilnehmer in die laufenden Verfahren eingebunden sind, zeigt einerseits die hohe Bedeutung für landwirtschaftliche Grundbesitzer in Baden-Württemberg. Andererseits weist die Relation Fläche zu Teilnehmerzahl auch darauf hin, dass sehr viele Eigentümer mit Kleinbesitz berücksichtigt werden müssen.

54 Verfahren konnten im Laufe der bisherigen Förderperiode abgeschlossen werden und in 65 Verfahren wurden Flächen neu in den Besitz eingewiesen. Von 2014 bis 2016 wurden damit knapp 24.100 ha neu geordnet und ihren neuen Eigentümern zugeteilt. Seit 2014 werden in 38 neu angeordneten Verfahren Flächen im Umfang von ca. 13.200 ha bearbeitet.

Tabelle 28: Umsetzung der Flurneuordnung 2013-2016

	2013	2014	2015	2016	Summe 2014- 2016
Anzahl abgeschlossener Verfahren	23	21	18	15	54
Anzahl laufender Verfahren	366	352	344	349	-
- dav. mit Besitzeinweisung	23	24	18	23	65
- dav. ELER gefördert	82	0	0	0	-
Fläche in laufenden Verfahren [ha]	269.515	258.829	259.493	261.026	-
Zahl der Teilnehmer in laufenden Verfahren	108.293	101.818	101.938	104.817	-
Fläche der Besitzeinweisung [ha]	6.693	10.398	6.433	7.261	24.092
Anzahl neu angeordneter Verfahren	27	9	9	20	38
Fläche neu angeordneter Verfahren [ha]	11.417	4.410	2.051	6.725	13.186

Quelle: LGL, Sonderauswertung 2017

Regionale Verteilung

Gemessen am Fördervolumen, lagen die Gebiete im Südwesten sowie im Osten Baden-Württembergs im Fokus der Förderung. Dabei spielt der Bedarf insbesondere durch die agrarstrukturelle Ausgangssituation eine wesentliche Rolle („Realteilungsgebiete“, Bedarf zur Verbesserung der Wegenetze), aber auch das Interesse der Gemeinden und des Berufsstands, insbesondere der aktiven Bewirtschafter. Dabei flossen nach Monitoringangaben des MLR ca. 80% der Mittel in benachteiligte Gebiete, allein zwei Drittel in die sonstigen benachteiligten Gebiete. Auch der besonderen Situation im Schwarzwald wird durch beschleunigte Verfahren und Einzelhof-Erschließungen Rechnung getragen (teilweise Berggebiet im Sinne der ELER-Verordnung).

Tabelle 29: Finanzierung nach Gebietskategorien: Benachteiligte / nicht benachteiligt Gebiete

Öffentliche Ausgaben im ...	€	%
Normalgebiet	11.483.746	20,9
Berggebiet	7.519.935	13,7
Sonstigen benachteiligten Gebiet	35.926.041	65,4
In kleinen Gebieten	-	-

Quelle: LEL, Monitoringdaten 2017

Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Das Förderverfahren sieht eine Antragstellung und die Bearbeitung (Bewilligung bzw. Ablehnung) an den Unteren Flurbereinigungsbehörden vor. Das MLR erstellt ein nach Prioritäten geordnetes, jährliches landesweites Arbeitsprogramm, das seit 2012 durch die Hausspitze des MLR genehmigt wird. Aus dem Spektrum der möglichen Verfahrensarten (gemäß FlurbG) soll durch die Flurbereinigungsbehörden diejenige Verfahrensart ausgewählt werden, die aufgrund der lokalen Ausgangslage und der Zielsetzung möglichst effizient, schnell und kostengünstig die Aufgaben bewältigen kann.

Dazu werden in einem behördlich geleiteten Verfahren innerhalb eines abgegrenzten Gebietes in Trägerschaft einer Teilnehmergemeinschaft und unter Mitwirkung der Träger öffentlicher Belange, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sowie der anerkannten Naturschutzverbände mehrjährige Verfahren angeordnet. Der komplexe Verfahrensablauf gliedert sich in mehrere Phasen: Vorbereitung/Anordnung, Bestandserhebung,

Planung, Ausführung/Neugestaltung des Flurneuordnungsgebiets, Neuzuteilung und Abschluss des Verfahrens mit rechtsverbindlicher Ausführungsanordnung sowie Schlussfeststellung (vgl. Abbildung 7).

Ein zentrales Instrument zur Neugestaltung des Gebiets ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan. Er enthält die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, insbesondere Straßen, Wege, Gewässer sowie wasserwirtschaftliche, bodenverbessernde und landschaftsgestaltende Anlagen. Erst wenn dieser Plan mit den Trägern öffentlicher Belange einvernehmlich abgestimmt und vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung geprüft und genehmigt ist sowie die entsprechenden Mittel bewilligt sind, können (Bau-)Maßnahmen durchgeführt werden.

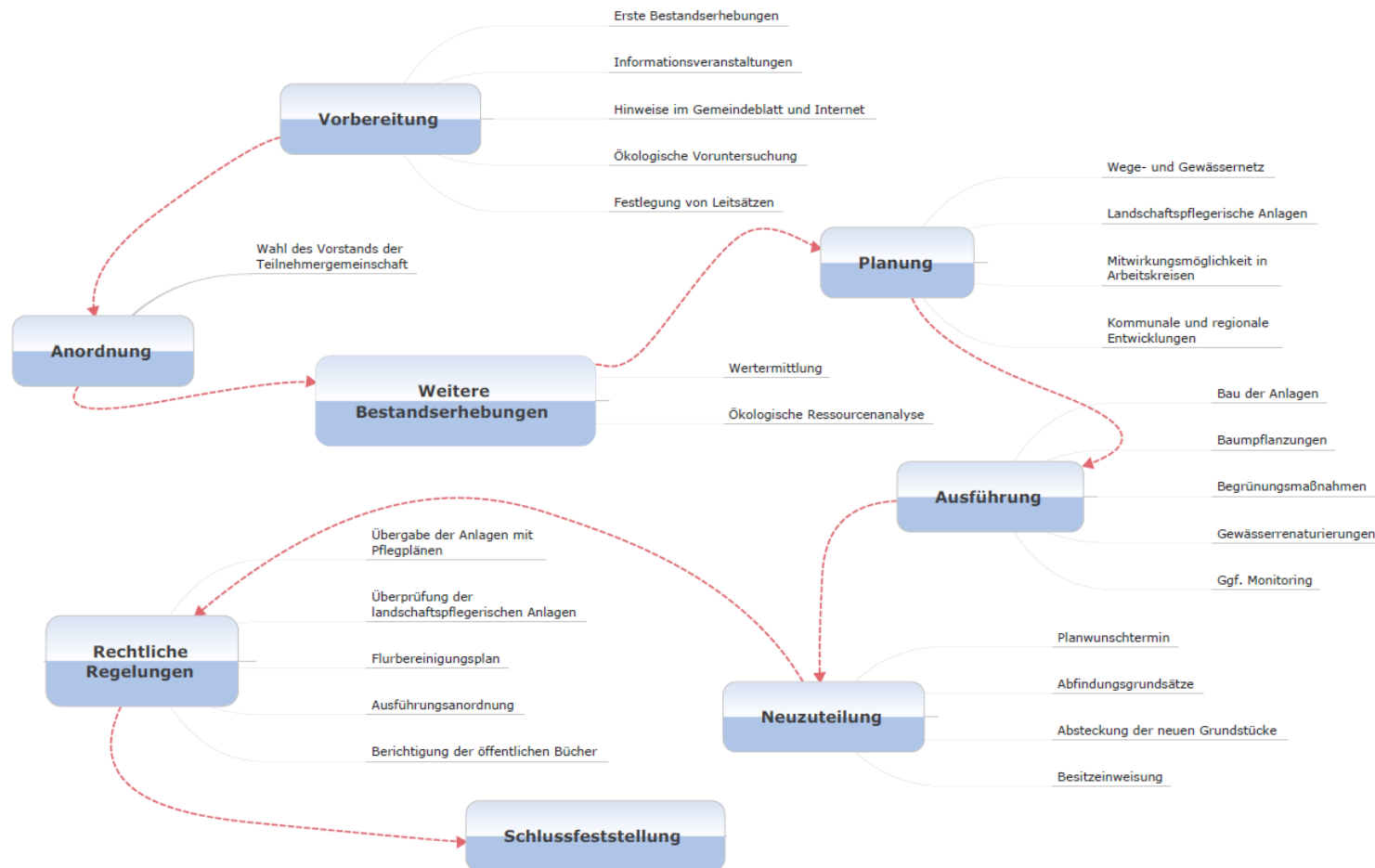
Nach Diskussion der Flurneuordnungsgrundsätze auf landespolitischer Ebene wurde auf Initiative des MLR im Januar 2012 mit der Erarbeitung eines Konzepts zur stärkeren Berücksichtigung von ökologischen Zielsetzungen im Rahmen der Flurneuordnung begonnen („Ökologisierung der Flurneuordnung“):

- Höhere Transparenz und frühere Abstimmung mit den am stärksten berührten Trägern öffentlicher Belange, den Bürgern und den Verbänden in der Verfahrensvorbereitung (vor Aufnahme ins Arbeitsprogramm);
- Festlegung von Kriterien für die Aufnahme in das Arbeitsprogramm (erweiterte Begründung im Kurzbericht für das Arbeitsprogramm); insbesondere zur Sicherung ökologischer Ziele.
- Neuerungen bei der Durchführung der Flurneuordnung; z.B. erweiterte Planungsgrundsätze für den Wegebau; Transparenz in der Plangenehmigung mit erweiterter Abwägung und ausführlicher Begründung bei Konfliktentscheidungen; Finanzierungsregelung für über den Ausgleich hinausgehende landschaftspflegerische Maßnahmen; bessere Nachbetreuung und Monitoring von landschaftspflegerischen Anlagen.
- Ausweitung des Zielspektrums durch neue Schwerpunkte, z.B. Beiträge zur Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds, stärkere interkommunale und intersektorale Ausrichtung, auch durch das Instrument „Integriertes ländliches Entwicklungskonzept“ und interkommunales Flächenmanagement zur Reduzierung des Flächenverbrauchs.

Für alle Neu-Anordnungen seit 2013 galten deshalb neue Verwaltungsvorschriften mit folgenden Regelungen:

- Zuschlag für besondere ökologische Zielsetzungen: Erhöhung des Grundzuschusses bis zu 15 % ausschließlich für Verfahren, die einen ökologischen Mehrwert über den Eingriffsausgleich hinaus nachweisen können.
- Sicherung des ökologischen Mehrwerts von geplanten Verfahren durch Erbringung eines Nachweises bereits bei der Aufnahme ins Arbeitsprogramm.
- Festlegung neuer Kriterien unter Berücksichtigung vorhandener Wegenetze sowie ökologischer Voruntersuchungen für die Planung des Wegebaus und Anpassung an veränderte Anforderungen. Verfahren mit ausschließlicher Zielsetzung der Instandhaltung bzw. Modernisierung ländlicher Wege wurden nicht mehr in das Arbeitsprogramm aufgenommen.
- Langfristige Sicherung der Pflege geschaffener landschaftspflegerischer Anlagen, z.B. durch Pflegeverträge und die Ausweitung eines naturschutzfachlichen Monitorings während und nach der Durchführung des Flurneuordnungsverfahrens.
- Vollständige Erfassung aller naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensräume und Artenvorkommen (in der ökologischen Ressourcenanalyse).
- Priorisierung von Verfahren mit folgenden Zielsetzungen: Realisierung ökologischer Projekte, Umsetzung von Zielen integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte, Unterstützung der Energiewende.

Abbildung 7: **Verfahrensablauf eines Flurneuordnungsverfahrens**



Quelle: LGL, 2013³³

³³ https://www.lgl-bw.de/lgl-internet/opencms/de/06_Flurneuordnung/Publikationen/#info; Ablaufschema eines Flurneuordnungsverfahrens (Version 2013).

Üblicherweise wird der Verfahrensablauf durch eine enge Zusammenarbeit zwischen TG-Vorstand und Behörde gekennzeichnet. Darüber hinaus wird durch das Ziel, Flächennutzungsansprüche zu entflechten, auch eine Konsultation und möglichst enge Kooperation mit Trägern öffentlicher Belange angestrebt. Da es häufig um konkrete Lösungen für lokale Nutzungskonflikte bzw. Nutzungskombinationen geht, hängt die Zielerreichung (agrarstrukturell, einzelbetrieblich, ökologisch, kommunal) häufig vom Grad der gemeinsamen Zielfindung und der damit einhergehenden Suche nach Kompromissen bei der Ausführung der geplanten Maßnahmen einher, nicht nur im Bereich des Naturschutzes. Insgesamt soll die Information, die Einbindung und das Eigenengagement der Teilnehmer und Bürger noch stärker gefördert werden, auch um mehr Transparenz bei der Planung und Durchführung der Verfahren zu schaffen.

Allerdings ergaben sich seit der Änderung der Verfahrensziele 2013 auch zahlreiche „Eingangshürden“ für potenzielle Antragsteller, weil bisherige Neben-Ziele viel stärker berücksichtigt werden mussten. Insbesondere der „Nachweis des ökologischen Mehrwerts“ und die diesbezügliche Pflicht der Kommunen zur Gewährleistung der Zielerreichung (1 % der Verfahrensfläche) hatten zeitweise zu Akzeptanzproblemen bei potenziellen Interessen- und Teilnehnergemeinschaften geführt. Nach Angaben der befragten Fachvertreter sollten künftig andere Lösungen gefunden werden, um z.B. Anreize für zusätzliche ökologische Maßnahmen zu setzen.

Um die Ziel-Kohärenz mit dem MEPL III zu gewährleisten, müssen seit 2014 alle eingereichten Anträge auf Anordnung durch ein Auswahlverfahren qualifiziert werden, d.h. in ein Ranking gebracht und für eine Förderung ausgewählt bzw. abgelehnt werden (s.u.). Das Auswahlverfahren findet zweimal jährlich statt. Die neun Auswahlkriterien sind in Tabelle 30 dargestellt, sie werden in der praktischen Anwendung durch konkrete quantitative Begründungen bzw. Ja-/Nein-Kriterien z.B. auf Grundlage des Wege- und Gewässerplans untermauert.

Tabelle 30: Auswahlkriterien für Vorhaben in Flurneuordnungsverfahren

Auswahlkriterien ¹	Punkte	Gewicht	Ergebnis
Verbesserung der Produktionsstrukturen und der Wettbewerbsfähigkeit		5	
Ausbau der betrieblichen Infrastruktur		3	
Verbesserung der Standortfaktoren die für land- u. forstwirtschaftliche Entwicklung der Betriebe		5	
Multifunktionalität landwirtschaftlicher Wegenetze		3	
Anteil ökologischer Wege sowie Rückbau an den Wegen insgesamt		3	
Kosten für Wege- und Wasserbau		3	
Bedeutung der Anlagen zum Schutz von Mensch und Ressourcen		4	
Unterstützung bei der Umsetzung von Bundes-, Landes- und kommunalen Planungen		4	
Schwierigkeitsgrad bzgl. Topographie oder Naturschutzgebiete / Natura 2000-Gebiete im Verfahren		3	
Maximalpunktzahl 66 / Mindestpunktzahl 17			
¹) mit dem MEPL-Begleitausschuss Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III) am 17. Juni 2015 abgestimmt.			

Nach Angaben des Fachreferats wirkte sich die Forderung nach einem „ökologischen Mehrwert“ sehr positiv auf den Erfolg der auszuwählenden Vorhaben im Auswahlverfahren aus.

3.9.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Zur Bewertung der Maßnahme werden gemäß ELER-Durchführungsverordnung folgende Bewertungsfragen beantwortet:

- Primäreffekt (2A): In welchem Umfang haben die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums dazu beigetragen, Wirtschaftsleistung, Betriebsumstrukturierung und -modernisierung der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere durch Erhöhung der Marktbeteiligung und der landwirtschaftlichen Diversifizierung zu verbessern?

Die Bewertungsfrage für den Schwerpunktbereich 2A ist für die Maßnahme 4.3.2 nur insoweit passend, da diese die Betriebsumstrukturierung durch Verbesserung landwirtschaftlicher Infrastrukturen unterstützt. Eine direkte Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe erfolgt nicht, sondern nur der Zusammenschluss von Landwirten in Teilnehmergemeinschaften gemäß FlurbG. Alternativ sollte deshalb bei der Evaluierung vor allem der überbetriebliche und agrarstrukturelle Effekt der Maßnahmen erfasst werden. Korrespondierend mit den zu erwartenden Sekundäreffekten sind Bewertungsfragen für die Schwerpunktbereiche 4A und 6B zu beantworten.

Die Inhalte der jeweiligen Bewertungsfragen werden durch Bewertungskriterien und -indikatoren operationalisiert, um anschließend mit geeigneten Erfassungsmethoden eine ausreichende Datenbasis für die verlässliche Bemessung der Effekte zu erhalten. Die vorgeschlagenen zusätzlichen Bewertungsindikatoren sind deshalb als Mindest-Datenpool auf Begünstigten-Ebene (Betriebe) anzusehen, der durch weitere Informationen aus Sekundärdaten, Studien und Expertenbefragungen zu ergänzen ist.

Für die Beantwortung der Bewertungsfragen werden folgende **Bewertungskriterien** eingesetzt:

- Flächenstruktur und Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen werden verbessert;
- Rationellere Produktionsbedingungen verbessern die Entwicklungsperspektiven von landwirtschaftlichen Betrieben;
- Natürliche Lebensgrundlagen und Landschaft werden geschützt sowie die ökologische Leistungsfähigkeit gefördert;
- Ländliche Gemeinden werden durch infrastrukturelle und touristisch-kulturelle Erschließung attraktiver.

Wie im Feinkonzept erläutert, ist der Ergebnisindikator R2: „Veränderung in der landwirtschaftlichen Erzeugung bei unterstützten Betrieben je landwirtschaftlicher Arbeitseinheit“ nicht für Maßnahme 4.3.2 geeignet. Der Indikator ist auf die Messung einzelbetrieblicher Investitionen bzw. Veränderungen ausgelegt. Die Flurneuordnung bewegt sich jedoch häufig im überbetrieblichen Bereich der Landwirtschaft, weshalb der Ergebnisindikator R2 für die Maßnahme 4.3.2 nur schwer zu quantifizieren ist. Zutreffender wäre in diesem Fall die Angabe „Zahl der Betriebe, die von ILE-/FNO-Maßnahmen profitieren“.

Neben den vorgegebenen Outputindikatoren können folgende zusätzliche Bewertungsindikatoren, die den spezifischen Zielen der Flurneuordnung besser entsprechen, die Aussagekraft der Bewertung erhöhen:

- Teilnehmerzahl
- Verfahrensfläche
- Investitionsschwerpunkt (Wege, Bodenordnung, Ökologie, Gewässer etc.)
- Anzahl und Fläche der neu in den Besitz eingewiesenen und der neu angeordneten Verfahren;
- Anzahl bzw. Anteil der Vorhaben im öffentlichen Interesse (Verkehr, Gewässer- oder Hochwasserschutz, Infrastruktur etc.)
- Zusammenlegungsverhältnis
- Flächenbereitstellung (nach Nutzung differenziert, insbesondere Fläche für landschaftspflegerische und ökologische Zwecke)

- Zeit- und Kostenersparnis (in Akh/ha und Euro/ha)
- Erhöhung der durchschnittlichen Flurstücksgröße (ggf. auch ohne Einzelflächenbesitz; Flächen ab einer Größe von 1 ha Umfang)
- Verbesserung des Wegenetzes und der Infrastruktur (quantitativ/ qualitativ)
- Beitrag zum Landschafts-, Gewässer- und Naturschutz (z.B. Schaffung neuer linienhafter Strukturen und Länge von Gewässerschutzstreifen)
- Beitrag zur integrierten Landentwicklung, z.B. durch Flächen für gemeindliche Entwicklung, zusätzliche Infrastruktur und zur Verbesserung der Erholungsfunktion

Damit erscheint es möglich, die EU-Bewertungsfragen zu Maßnahme 4.3.2 hinsichtlich der Beiträge zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Entwicklung der Landschaft und der Gewässer sowie des Beitrags zur lokalen Entwicklung weitgehend zu beantworten.

Methodischer Ansatz

Zur Analyse der Primär- und Sekundäreffekte war bislang folgendes methodisches Vorgehen geplant:

- Vorher-Nachher-Vergleich auf Basis der FIS-FNO-Großrechnerdaten bis 2017 und 2019 (Grundgesamtheit); zusätzliche Experten- und Behördenbefragungen;
- Vorher-Nachher-Vergleich auf Grundlage von Fallstudien und Expertengesprächen: Die Analyse der ergänzenden Informationen zielt auf die Aspekte Verbesserung der Agrarstruktur, der Landnutzung sowie der ökologischen Leistungen.

Grundlage der Bewertungsaktivitäten sind die jeweiligen Monitoringdaten. Darauf aufbauend werden folgende Methoden eingesetzt:

- Ergänzende jährliche Auswertung von Finanz- und Outputdaten der Förderstatistik (FIS-FNO) mit physischen Kennwerten zu laufenden, neu angeordneten und abgeschlossenen Verfahren; Analyse der Auswahlverfahren;
- Anlage einer Fallstudie: Auswertung einer Stichprobe und zielgruppenspezifische Befragung von geförderten Teilnehmergeinschaften und ggf. Betriebsleitern (z.B. zu Effekten der Flurneuordnung, zur Zufriedenheit mit der Durchführung etc.);
- Expertenbefragung z.B. in den Unteren Flurneuordnungsbehörden (UFB) und der LGL sowie Auswertung von Grundlagen-Studien (Landesanstalten; Forschungsvorhaben) zur Analyse von ökologischen Leistungen (ÖRA I und II) und zur Umsetzung von Innovationen etc.

Das Bewertungskonzept berücksichtigt den unterschiedlichen Informationsbedarf für die Arbeitsschritte in den einzelnen Bewertungsjahren.³⁴ Für den jährlichen Durchführungsbericht 2016 werden nur quantitative Informationen auf Basis der Bewilligungsdaten (FIS-FNO-Datenbank) bis 31.12.2016 ausgewertet.

3.9.4 Bewertung

Die Beantwortung der Bewertungsfragen orientiert sich an den vorgegebenen Zielen, den Bewertungsfragen und den identifizierten Primär- und Sekundäreffekten der jeweiligen Maßnahme. Im Durchführungsbericht 2016 stehen vor allem die Umsetzung der Förderverfahren, der Beitrag der angelaufenen Maßnahmen zur Zielerreichung und absehbare Wirkungspfade im Fokus (erwartete Wirkungen). Eine umfassende Bewertung war für den Durchführungsbericht 2018 vorgesehen. Die Bewertung folgt den in Abschn. 3.9.3 aufgezeigten Bewertungskriterien.

³⁴ Vgl. IfLS / Forschungsgruppe ART: Feinkonzept zur MEPL III - Evaluation, Frankfurt/ Triesdorf 2017, S.21f. Dort wird sowohl der Bedarf an Primärdaten als auch an Sekundärdaten aufgezeigt. Neben den Datenquellen werden Erfassungssysteme, Erhebungszeitpunkte und -häufigkeit angegeben.

(1) Flächenstruktur und Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe werden verbessert

Die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung sind explizit als übergeordnete Ziele der Flurneuordnung benannt. Die Neuordnung des Grundbesitzes soll zu einer rationelleren Flächennutzung führen und damit die Leistungsfähigkeit der Betriebe erhöhen. Spezifisches Ziel der Bodenordnung ist die Senkung der Arbeits- und Bewirtschaftungskosten, auch durch Optimierung des Wege- und Gewässernetzes.

Wie bereits in Tabelle 28 aufgezeigt, konnten von 2014 bis 2016 rd. 24.000 ha Fläche in den Besitz eingewiesen werden. Im Zuge der Besitzeinweisung werden die vergrößerten und besser erschlossenen landwirtschaftlichen Flächen an die Landwirte zugeteilt. Dabei wird über die anfängliche Wertermittlung und Zuteilung von möglichst wertgleichen Grundstücken versucht, Flächenungleichheiten (Bodenart und -güte, Nässe, Hangneigung, Entfernung etc.) so gut wie möglich zu berücksichtigen. Aus früheren Bewertungen und Fallstudien ließ sich ermitteln, dass die Vergrößerung von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten – abhängig von der lokalen Ausgangssituation – überwiegend erfolgreich verläuft.³⁵ Durch Erhöhung der Schlaglängen und Verbesserung der Schlagform, die u.a. von der Geländetopografie und den Gewässerläufen beeinflusst wird, gelang es häufig rationell bewirtschaftbare Flurstücke zu erhalten. Dabei wurde in der Regel mindestens ein Zusammenlegungsverhältnis von 2,5 : 1 (Zahl der Flurstücke vorher / nachher) erzielt.

Bereits in den Jahren vor der Besitzeinweisung erfolgt der Wegebau, dessen Flächenbedarf mittels „Landabzug“ gleichmäßig von allen Teilnehmern getragen wird. Den Monitoringangaben zufolge weist der Wegebestand der Verfahren von 2014–2016 eine Länge von ca. 687 km auf (befestigte Wirtschaftswege). Hinzu kommen 369 km Grünwege. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der bei Einleitung der Verfahren vorhandene Wegebestand meist modernisiert und bezüglich der Tragfähigkeit oder Fahrbahnbeschaffenheit verbessert wird.³⁶ Dabei ist sowohl die verbesserte Leistungs- als auch die Passfähigkeit des Wegenetzes hervorzuheben.

Tabelle 31: Veränderung des Wegebestands im Rahmen der Flurneuordnung

	2014	2015	2016	Summe 2014-2016
Wegebestand alt [km]				
- dav. befestigt	262,4	87,5	153,5	503,40
- dav. Grünwege	135,6	69,5	58,1	263,20
Wegebestand neu [km]				
- dav. befestigt	356,2	128	202,8	687,00
- dav. Grünwege	207,1	70	91,7	368,80

Quelle: LGL Baden-Württemberg, Sonderauswertung 2017

Neben der schnelleren Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist die verbesserte Funktionalität des Wegenetzes für landwirtschaftliche, darüber hinaus aber auch für freizeitorientierte Zwecke positiv zu erwähnen (Rad-/Wanderwege, örtliche und überörtliche Beschilderungskonzepte, Ruhe- und Erholungseinrichtungen). Teilweise werden Wegebaumaßnahmen (z.B. in Schwarzwaldverfahren) primär zur

³⁵ In den Fallstudien der Halbzeit- und Ex post-Bewertung ließen sich auch höhere Zusammenlegungsgrade nachweisen. Im FIS-FNO-System werden jedoch nur „Flurstücke“ auf Grundlage des Katasters ermittelt. Bewirtschaftete Schläge, häufig durch Zupacht oder freiwilligen Tausch vergrößert, werden in den Verfahrensstatistiken dagegen nicht ermittelt (nur die Besitzstände der jeweiligen Eigentümer ohne Pachtflächen werden erfasst). Der agrarstrukturelle Effekt wird dadurch i.d.R. unterschätzt. Vgl. IfLS / Forschungsgruppe ART: Ex post-Bewertung MEPL II, Frankfurt/ Triesdorf 2016, S.170 ff.

³⁶ Eine Berechnung der Differenz zwischen „neu“ und „alt“ ist nach Angaben der Verwaltungsbehörde nicht immer aussagekräftig, da im Zuge des Verfahrens häufig alte Wege entfallen können (Entwidmung, Rekultivierung). Teilweise werden jedoch auch alte zu „neuen“ Wegen gezählt, wenn Verbesserungen vorgenommen werden. Der „Wegebestand alt“ wird zudem nicht in jedem Fall erfasst. Dies führt zu Unvollständigkeits bei der Saldierung. Aussagekräftiger seien nach Angaben des MLR die „Brutto“-Angaben zum neuen Wegebestand.

Erschließung von Einzelhoflagen durchgeführt, um die Bereitschaft zur Hofbewirtschaftung zu sichern. Ein an die Anforderungen der lokalen Situation angepasster Wegebau stärkt somit auch die ländliche Infrastruktur für einen breiteren Bevölkerungskreis.

(2) Rationellere Produktionsbedingungen verbessern die Entwicklungsperspektiven von landwirtschaftlichen Betrieben: Arbeitszeit- und Kosteneinsparung

Bei diesem Kriterium wird insbesondere auf die Auswirkung der verbesserten Bewirtschaftungsverhältnisse und dadurch ermöglichte Kostensenkungen, Zeiteinsparungen und Anpassungen in den landwirtschaftlichen Produktionsverfahren Bezug genommen. Obwohl dies ein wesentliches Ziel der Flurneuordnungsverfahren ist, werden über die physischen verfahrensbezogenen Indikatoren hinaus kaum Daten für die Erfassung der (ökonomischen) Zielerreichung in den Verfahren gesammelt. Die Datenlage sollte künftig verbessert werden.

Deshalb wird an dieser Stelle auf bereits durchgeführte Studien zur Erfassung der einzelbetrieblichen Effekte bodenordnerischer und infrastruktureller Maßnahmen verwiesen.³⁷ Es ist davon auszugehen, dass die Effekte auf analoge Fälle in den aktuell laufenden Verfahren übertragbar sind. Die Kalkulationen führten zu folgenden Ergebnissen in Bezug auf wichtige Wettbewerbsparameter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe:³⁸ Durch die Flurneuordnung können die an Verfahren beteiligten Landwirte jährliche Kosteneinsparungen von durchschnittlich ca. 60 €/ha erzielen. Dieser Effekt wird überwiegend durch die Einsparung von variablen Maschinenkosten in den einzelnen Arbeitsschritten, die Verminderung von „Rand“-Effekten und die Reduzierung von Wegekosten bewirkt.³⁹ Bezogen auf den Gesamtbetrieb errechnen sich bei ansonsten gleichen Ertrags- und Erlösbedingungen betriebliche Einsparungspotenziale von durchschnittlich rd. 1.200 €/Jahr je Betrieb. Diese (gewinnsteigernden) Kosteneinsparungen variieren je nach Ausgangssituation (Schlagstruktur, Lage), Betriebsgröße, Bewirtschaftungsintensität und Mechanisierungsausstattung sehr stark.

Bezogen auf den durchschnittlichen Einsatz von Arbeitsstunden (Akh) in den tatsächlichen Produktionsverfahren der Beispielsbetriebe errechnete sich eine deutliche Einsparung von 2 - 4 Akh je ha. Abhängig von der Ausgangslage (Größe der Parzellen, Zahl der Schläge) und der Verminderung der Zahl der anzufahrenden Flurstücke in den untersuchten Betrieben sinkt der Zeitaufwand für die Bewirtschaftung und die Überwindung der Hof-Feld-Entfernung mehr oder weniger deutlich. Dadurch ergaben sich sowohl für Nebenerwerbs- und Haupterwerbsbetriebe zusätzliche Gestaltungsfreiräume für einzelbetriebliche Entwicklungsoptionen. Während i.d.R. diejenigen Landwirte, die ihr Einkommen überwiegend aus der landwirtschaftlichen Produktion erwirtschaften, die freiwerdende Arbeitszeit in die Ausweitung landwirtschaftlicher Tätigkeiten investieren (einschl. Lohn- und Maschinenringarbeiten), sehen stagnierende Haupterwerbsbetriebe häufiger den Entlastungseffekt bei der Arbeitsbelastung. In allen Betriebstypen ergeben sich häufig Organisationsvorteile z.B. im Zusammenhang mit der Ausweitung der überbetrieblichen Arbeitserledigung und dem Einsatz rationellerer Bewirtschaftungstechniken. Die Bewertung der eingesparten Arbeitszeit muss deshalb betriebsindividuell und im Zusammenhang mit den gewählten Entwicklungswegen der Bewirtschafteterfamilien erfolgen. Werden

³⁷ Vgl. IfLS / Forschungsgruppe ART: Ex post-Bewertung MEPL II, Frankfurt/ Triesdorf 2016, S.170 ff. Bereits in der Halbzeitbewertung 2010 wurden für 11 Beispielsbetriebe in drei Verfahren die beiden Indikatoren „Kosteneinsparung“ und „Zeitersparnis“ berechnet.

³⁸ Der Kalkulation wurden möglichst realistische Ausgangsdaten zu regionalen bzw. betriebsindividuellen Produktionsparametern zugrunde gelegt (vgl. IfLS / Forschungsgruppe ART (2010): Kap. 6.4.4). Dazu wurden mit Unterstützung der jeweiligen Unteren Landwirtschaftsbehörde typische Mechanisierungsvarianten und Produktionsverfahren für 3 Gebiete definiert.

³⁹ Die Vergrößerung der Flurstücke verursacht weniger Wendezeiten und Überfahrten einschl. der Reduktion von Feldrandeffekten. Die geringere Zahl von anzufahrenden Parzellen verringert die Wegekosten (Hof-Feld bzw. Feld-Feld). Bei künftigen Preissteigerungen von Betriebsmitteln generell, insbesondere jedoch des Dieseltreibstoffs, kann der kalkulierte Einspareffekt weiter steigen, da die kalkulierte Kosteneinsparung je Hektar überwiegend auf die Einsparung von Treibstoff als Teil der variablen Maschinenkosten zurückzuführen ist

durchschnittliche landwirtschaftliche Lohnansätze unterstellt (vgl. ART: 2008, S 67 ff.)⁴⁰, erhöht sich der wirtschaftliche Effekt auf über 100 €/ha. Allerdings besteht eine hohe Abhängigkeit von Ausgangsstruktur, Zusammenlegungsgrad, alternativer Nutzung der Arbeitszeit, Betriebsgröße und -organisation (Mechanisierungsvarianten, Anbauverhältnisse, Bewirtschaftungsgänge).⁴¹

Verbesserte Entwicklungsperspektiven ergeben sich im Einzelfall auch durch Flächentransfers, indem Landwirtschaftsfläche zu strukturverbessernden Zwecken an wachsende Betriebe verkauft wird. Im Zeitraum 2014 bis 2016 umfassten diese Flächenübertragungen 41 ha (vgl. Tabelle 32).

(3) Natürliche Lebensgrundlagen und Landschaft werden geschützt sowie die ökologische Leistungsfähigkeit gefördert

Neben agrarstrukturellen Zielen rücken immer stärker andere Verfahrensziele in den Vordergrund, z.B. die Bereitstellung von Flächen zur Erleichterung von Hochwasserschutzmaßnahmen oder die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen. Im Verfahren sollen die Nutzungskonflikte zwischen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits sowie den Interessen der landwirtschaftlichen Grundstückseigentümer andererseits ausreichend berücksichtigt werden. Bereits vor der Aufnahme des Verfahrens in das Arbeitsprogramm sollen die Umsetzung ökologischer Ziele sowie die Erbringung eines ökologischen Mehrwertes durch das Verfahren absehbar sein. Gemeinden sichern diesen, indem sie sich verpflichten, 1 % der Verfahrensfläche für ökologische Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, sofern sich ein ökologischer Mehrwert nicht durch mit dem Naturschutz abgestimmte Maßnahmen erreichen lässt. Die zusätzlichen Maßnahmen beinhalten vor allem in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten die Förderung von Biotopvernetzung und den Erhalt naturnaher Flächen zum Zwecke des Artenschutzes.

In Laufe der Planung, insbesondere im Wege- und Gewässerplan und im landschaftspflegerischen Begleitplan, sind ökologische Maßnahmen zu benennen. Zuvor werden umfangreiche Bestandserhebungen durchgeführt (ökologische Voruntersuchung etc.). Seit dem Jahr 2009 wurde die „Ökologische Ressourcenanalyse“ (ÖRA) als fester Bestandteil der Flurneuordnung etabliert. Sie zielt darauf ab, eine umfassende Bestandsaufnahme der im Zuge der Flurneuordnung tangierten ökologischen Ressourcen durchzuführen. So finden Flora, Fauna, Boden, Wasser, Landschaft, Biotopvernetzung und Schutzgebiete systematisiert Eingang in die weitere Planung des jeweiligen Flurneuordnungsverfahrens. Durch diese Vorgehensweise werden überdies ohnehin rechtlich vorgeschriebene Erhebungen zu schutzwürdigen Bestandteilen des Naturhaushaltes zusammengefasst. Die standardisierte Bestandsaufnahme ermöglicht weiterhin ein ressourcenspezifisches Monitoring einzelner Landschaftsbestandteile. So können Erkenntnisse über die mittel- und langfristigen Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen gewonnen werden. Allerdings erhöht die Durchführung der ÖRA die Verfahrensdauer, da mindestens eine Vegetationsperiode für die Erhebungen vorzusehen ist.

Je nach Ausgangslage ist auf Basis der Bestandserhebungen ein Bündel von „Umweltmaßnahmen“ möglich: Beispielsweise können ökologisch wertvolle Lebensräume zweckmäßig abgegrenzt bzw. nutzungsgerecht zugeteilt werden, um den Erhalt vorhandener Strukturen zu sichern. Darüber hinaus werden Vorschläge zur Bereitstellung von Land zum Zweck des Arten- und Biotopschutzes oder für Schutzzonen erarbeitet. Weitere Maßnahmen zielen auf die Vernetzung ökologischer Flächen durch Schaffung neuer Landschaftselemente und

⁴⁰ Die Arbeitszeiteinsparung bringt nur dann Einkommensvorteile, wenn die gewonnene Arbeitszeit entweder im Betrieb zur Erweiterung des Produktionsumfangs genutzt oder eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen oder ausgedehnt werden kann. Dies war in den untersuchten Betrieben nur in geringem Umfang zutreffend. Häufig wird der monetären Bewertung eingesparter Arbeitszeit eine Entlohnung auf Basis von Maschinenring-Sätzen zugrunde gelegt. Falls diese Annahme für die begünstigten Betriebe zutrifft, würde sich ein zusätzlicher Effekt in Höhe von rund 50 €/ha errechnen (vgl. z.B. Burgmaier, K. 1993).

⁴¹ Die Schwankungsbreite der eingesparten Arbeitszeit kann bei unterschiedlichen Betriebs- und Flächenstrukturen von ca. 1 h/ha bis zu 10 h/ha reichen.

linienhafter Strukturen (Feldgehölze, Pflanzungen, Randstreifen, Feuchtflächen etc.). Darüber hinaus können wasserbauliche Maßnahmen die ökologische Leistungsfähigkeit des Verfahrensgebiets verbessern helfen. Dazu zählen die Ausweisung von Gewässerschutzstreifen, die Renaturierung von begradigten Bachläufen, die Ausweisung von Retentionsflächen und die Bereitstellung von Flächen für Hochwasserschutzmaßnahmen.

Nach Angaben des MLR wurden von 2014-2016 rd. 82 ha für Zwecke des Naturschutzes zur Verfügung gestellt. Die Anlage von Gewässerschutzstreifen als Pufferzonen zur Verminderung des Nähr- und Schadstoffeintrags (24 ha) sowie weitere Pflanzmaßnahmen und die Anlage linienhafter Strukturen runden die landschaftspflegerischen Beiträge ab. Zur Summe der Maßnahmen liegen derzeit keine umfassenden Flächen-Indikatorwerte vor. Wie in der Förderperiode 2007-13 sollte dieser Indikator jedoch wieder aufgenommen werden.

(4) Ländliche Gemeinden werden durch infrastrukturelle und touristisch-kulturelle Erschließung attraktiver

Im Rahmen der Verfahren wird regelmäßig auch „Land“ für andere, auch nicht-landwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Neben den verkehrsbezogenen Maßnahmen sind dies z.B. Flächen für den Gemeinbedarf, für wasserwirtschaftliche oder landschaftspflegerische Ziele (s.o.). Aus Tabelle 32 ist ersichtlich, dass im Förderzeitraum insgesamt rd. 340 ha für diese Ziele von den Teilnehmergeinschaften aufgebracht wurden. Davon wurden für gemeindliche Entwicklung, zusätzliche Infrastruktur und zur Verbesserung der Erholungsfunktion Flächen im Umfang von ca. 170 ha bereitgestellt. Dies unterstützt die ländlichen Gemeinden i.d.R. bei den Bemühungen zur Verbesserung des Freizeit- und Erholungswerts der Landschaft.

Tabelle 32: Flächenbereitstellung im Rahmen der Flurbereinigung

	2014	2015	2016	Summe 2014-2016
Bereitstellung Flächen für [ha]				
- Verkehr, Infrastruktur	44,3	24,0	63,4	131,7
- Wasserwirtschaft	1,0	17,3	5,7	24,0
- Naturschutz	11,5	16,3	54,1	81,9
- Sonst. Gemeinbedarf	8,7	8,1	18,2	35,0
- Freizeit	0,2	1,4	0,1	1,7
- Strukturverbesserung / Aufstockung etc.	12,9	16,2	11,9	41,0
- Sonstiges	16,8	5,0	0,0	21,8
GESAMT				337,1

Quelle: LGL Baden-Württemberg, Sonderauswertung 2017

Den Kommunen kommen vor allem die Förderung des (Wirtschafts-)Wegebbaus und die Bodenordnung im Zusammenhang mit gemeindlichem Flächenbedarf zugute:

- Das für den Wegebau oder für die Beschaffung von erforderlichen Flächen für kommunale Zwecke notwendige Flächenmanagement übernimmt die Untere Flurbereinigungsbehörde.
- Die Neuanlage von Gemeindewegen bringt auf Jahre hin eine Entlastung durch die Einsparung ansonsten anfallender Unterhaltskosten; wird der Wegebau mit einer verbesserten Vernetzung und Führung der Wirtschaftswege verknüpft, lassen sich ferner innerörtliche Verkehrsbelastungen senken.
- Die Anlage kombinierter Flur- und Radwege schafft ein zusätzliches Potenzial für die touristische Erschließung eines Gebietes (Naherholungs- und Freizeitwert), das allerdings erst dann wirkungsvoll realisiert werden kann, wenn eine entsprechende touristische Grundausrichtung vorhanden ist und Einzelmaßnahmen verschiedener Akteure (Privatanbieter, Gastronomie, kommunale Freizeitinfrastruktur, Marketing) stärker in ein integriertes Entwicklungskonzept mehrerer Gemeinden oder einer LEADER-Region eingebettet sind.

Hinzu kommen indirekte Effekte für die regionale Wirtschaft, die durch das verausgabte Investitionsvolumen durch Aufträge in der Bau- und Dienstleistungsbranche profitiert (Multiplikatoreffekt). (vgl. ART, 2008, S 174 ff.)⁴² Wenngleich es sich dabei überwiegend um konjunkturelle Beschäftigungs- und Einkommenseffekte handelt, werden dadurch meist regionale Handwerks- und Baubetriebe im ländlichen Bereich unterstützt.

3.9.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Während die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Bodenordnung und landwirtschaftlichen Wegebau weiterhin eine hohe Priorität genießt, rücken neben der traditionellen agrarstrukturellen Zielsetzung immer stärker auch andere Verfahrensziele in den Vordergrund. Allerdings wird Expertenmeinungen zufolge das Instrument Flurneuordnung teilweise überfrachtet und in der agrarstrukturellen Wirksamkeit begrenzt, wenn unangemessen hohe Erwartungen bzw. hohe Auflagen an die Verfahren gestellt werden.

- Anstöße für zusätzlich zu erbringende Leistungen über die Grundziele hinaus sollten ausschließlich durch erhöhte finanzielle Anreize gefördert werden. Z.B. sollten zusätzliche ökologische Maßnahmen (über den Pflichtausgleich hinaus) auf freiwilliger Basis mit besonderen Zuschüssen gefördert werden. Auch wenn ein ökologischer Mehrwert in künftigen Verfahren nicht mehr verpflichtend zu erbringen wäre, sollten genügend Anreize zur Durchführung freiwilliger Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen bestehen bleiben. Darüber hinaus sollte durch Schaffung von Vernetzungsstrukturen im Rahmen der Flurneuordnung immer ein Beitrag zu übergeordneten Arten- und Biotopschutz-, Gewässer-, Wildkatzen- und FFH-Plänen geschaffen werden.
- Generell ist abzuwägen, welche Verfahrensart die höchste Effektivität gewährleistet. Um die vielfältigen Möglichkeiten des Instruments Flurneuordnung auch künftig nutzen zu können, sollten in den Verfahren nicht zu viele Ziele auf einmal verfolgt werden. Damit verbunden ist auch die Forderung nach kleineren Verfahren mit weniger Beteiligten, um diese zügiger durchführen zu können. Vor allem die durchschnittliche Verfahrensdauer sollte durch schlankere und zügigere Verfahrensumsetzung gesenkt werden. Konkret wäre noch intensiver zu prüfen, welche Verfahrensart zweckmäßig ist – z.B. ob Nutzungstausch, freiwilliger Landtausch und vereinfachte Verfahren gegenüber Regelverfahren noch häufiger vorgezogen werden sollten. Da zunehmend andere als agrarstrukturelle Ziele verfolgt werden, ist in solchen Verfahren klar zu begründen und zu dokumentieren, welchen Aufwand diese Nebenziele verursachen. Dieser Aufwand wäre stärker in der Kostenbeteiligung Dritter zu berücksichtigen.

Die Maßnahme ILE/Flurneuordnung (M4.3.2) trägt zur Verbesserung der Agrarstrukturen und der Schaffung von Entwicklungsperspektiven, zum Erhalt der Kulturlandschaft und zunehmend auch zur Sicherung der ökologischen Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums bei. Die planerischen Vorgaben sowie die Auswahlkriterien erhöhen dabei die Transparenz bei der Anordnung von Verfahren.

- Auch wenn die Maßnahme 4.3.2 nicht mehr aus ELER kofinanziert wird, sollte zur Prioritätensetzung das Auswahlverfahren mit den spezifischen Kriterien angewendet werden. Aufbauend auf einer jeweiligen Bedarfsanalyse mit Problembeschreibung sollten diejenigen Verfahrensziele mit einer entsprechenden Empfehlung zur Auswahl des passendsten Instruments (Verfahrensart) herausgearbeitet werden, die eine rasche und situationsbezogene Lösung der Landnutzungsprobleme erwarten lassen. Die absehbare Dauer eines Verfahrens kann dabei neben der Dringlichkeit von zu lösenden Problemen, erwarteten Kosten und absehbaren Nutzen für verschiedene Zielgruppen als zusätzliches Kriterium zur Auswahl herangezogen werden. Das durch Auswahlkriterien dokumentierte und nach Prioritäten geordnete Arbeitsprogramm sollte Grundlage der Anordnung und Mittelbereitstellung sein.

⁴² Nach Modellrechnungen können durch Umsätze im Baugewerbe über 8 Arbeitsplätze je 1 Mio. € Umsatz gesichert werden. Hinzu kommen weitere Multiplikatoreffekte durch (regionalen) Vorleistungsbezug und Konsumausgaben.

Die Kommunen profitieren stärker von den Flurbereinigungsmaßnahmen als bisher in der Öffentlichkeit wahrgenommen. Dies betrifft nicht nur direkte Einsparungen beim Wegeunterhalt und -bau oder die generelle Steigerung der Attraktivität des dörflichen Umfelds (Freizeit- und Erholungswert), sondern auch das kostenlose Flächenmanagement für gemeindliche Ziele und Entwicklungsvorhaben.

- Je nach Leistungsfähigkeit der Kommunen sollte deshalb eine angemessene finanzielle Grundbeteiligung geprüft werden oder zumindest ein (freiwilliger) Kommunalbeitrag vorgeschlagen werden (s.u.).

Der Wegebau umfasst den größten Anteil der Ausführungskosten. Gleichzeitig sichert ein optimiertes und tragfähiges Wegenetz die zeitgemäße Bewirtschaftung mit großen Transportkapazitäten. Dennoch ist zu überlegen, inwiefern die hohen Kosten für Wegenetze (überwiegend für agrarische Zwecke) gesenkt werden können.

- Sofern auch andere Nutznießer (Tourismus, Gemeinden, Unternehmen) durch das verbesserte Wegenetz Vorteile haben, sollte eine angemessene Beteiligung geprüft werden. Allerdings leisten heute schon viele „Flurbereinigungsgemeinden“, die finanziell dazu in der Lage sind, einen freiwilligen Beitrag zur Senkung der Teilnehmerbeiträge. Dadurch wird die Wichtigkeit der Maßnahme Flurneuordnung für die Gemeinde zusätzlich untermauert.

Zentrale Ziele der ILE-Maßnahme sind die Verbesserung der Produktionsbedingungen durch Flächenzusammenlegung und damit verbundene Rationalisierungseffekte (Arbeitszeit- und Kosteneinsparung). Bei diesem Kriterium wird insbesondere auf die Auswirkung der verbesserten Bewirtschaftungsverhältnisse (Zusammenlegungsgrad) und dadurch ermöglichte Kostensenkungen, Zeiteinsparungen und Anpassungen in den landwirtschaftlichen Produktionsverfahren Bezug genommen.

- Obwohl dies ein wesentliches Ziel der Flurneuordnungsverfahren ist, werden über die physischen verfahrensbezogenen Indikatoren hinaus kaum Daten für die Erfassung der (ökonomischen) Zielerreichung in den Verfahren gesammelt. Die Datenlage sollte künftig verbessert werden, um ein stärkere Ziel- und Nutzenorientierung der Verfahren belegen zu können. Auch für andere Zielbereiche (Landschaftspflege, verbesserte Gewässer- und Landschaftsstrukturen) sind aussagekräftige Indikatoren erforderlich.

3.10 Unterstützung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Agrarumwelt- und Klimaziele (M 4.4.1 u. 4.4.3)

3.10.1 Kurzbeschreibung

Die Teilmaßnahme 4.4 „Unterstützung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Agrarumwelt- und Klimaziele“ enthält im MEPL III die folgenden Vorhabensarten, die über die Landschaftspflegerichtlinie⁴³ (LPR) umgesetzt werden:

- 4.4.1 Arten- und Biotopschutz: LPR Teil B (Arten- und Biotopschutz) und Teil C (Gründerwerb)
- 4.4.3 Investitionen für Naturschutz und Landschaftspflege: LPR Teil D3 (Investition für Landschaftspflege) und D4 (Investition des Landes oder einer Einrichtung mit Landesbeteiligung)

Während im Arten- und Biotopschutz nicht-produktive Investitionen wie z.B. Biotopgestaltung und Biotop- und Landschaftspflege im Mittelpunkt stehen, beinhalten die Investitionen für Naturschutz und Landschaftspflege bauliche Anlagen, Maschinen, Lehrpfade etc. Die Fördersätze wurden im Vergleich zur vergangenen Förderperiode erhöht. Im Rahmen der Teilmaßnahme 4.4.1 können im Fall von Luzerneanbau auch auf ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) gezielt jährliche Maßnahmen zum Hamsterschutz unterstützt werden. In diesem Fall werden nur die Kosten gefördert, die über das Greening hinausgehen.

Begünstigte können je nach LPR-Teil natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften oder auch Naturschutzvereinigungen sein. Die Zuwendung erfolgt als Anteils- oder Vollfinanzierung im Rahmen der Projektförderung. Bewilligungen können als Antrag oder als Vertrag oder Auftrag erfolgen. Neu ist das von der EU vorgeschriebene stärker formalisierte Auswahlverfahren mit Auswahlterminen (Stichtagen) und Priorisierung von Fördermaßnahmen.

Beide Vorhabensarten dienen überwiegend öffentlichen Interessen mit dem Ziel, zu Naturschutz und Biodiversität beizutragen und die Förderung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft zu unterstützen und sind in naturschutzfachlich wertvollen Gebieten anzuwenden. Primäreffekte werden daher im Schwerpunktbereich 4A erwartet, Sekundäreffekte im Schwerpunktbereich 4B. Für die Vorhabensart 4.4.1 sind zudem Sekundäreffekte im Schwerpunktbereich 5E ausgewiesen.

3.10.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

3.10.2.1 Finanzielle und physische Umsetzung

Die folgenden Analysen beruhen auf der Auswertung der LAIS-Daten und beziehen sich ausschließlich auf abgeschlossene Förderfälle (schlussausgezählte Vorhaben).

Für die im Rahmen von Maßnahme M.04 primär auf Priorität 4 ausgerichteten Vorhabensarten (d.h. 4.1.2, 4.2.2, 4.4.1 und 4.4.3) wurden bis Ende des Jahres 2016 insgesamt 28.919.306 € ausgezahlt. Dies entsprach einem Zielerreichungsgrad von fast 24 % (s. Tabelle 33). Auf die Vorhabensart 4.4.1 entfielen dabei mit 25.749.674 € weitaus die meisten Mittel. Für Vorhabensart 4.4.3 wurden 2.634.203 € verausgabt. Für diese Vorhabensarten wurden damit 28 % bzw. 20 % der für die Förderperiode eingeplanten Mittel verwendet.

⁴³ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegerichtlinie 2015 – LPR) vom 28. Oktober 2015 - Az.: 63-8872.00

Tabelle 33: Umsetzung der Vorhabensarten 4.4.1 & 4.4.3 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an vorher festgelegten Zielen

Input (Finanz) & Output-Indikatoren	Ziel (bis 2020)	Umsetzung (bis 31.12.2016) ⁴⁴	Zielerreichungsgrad
<i>Ziele lt. MEPL (Tab. 11.2):</i>			
Öffentliche Ausgaben insgesamt (M.04 mit primärer Wirkung in Priorität 4, d.h. Vorhabensarten 4.1.2, 4.2.2, 4.4.1, 4.4.3))	121.650.000 €	28.919.306 €	24 %
<i>Eingeplante Mittel lt. Finanztableau (Stand 17.12.2015):</i>			
Öffentliche Ausgaben insgesamt(4.4.1)	92.650.000 €	25.749.674 €	28 %
Öffentliche Ausgaben insgesamt (4.4.3)	13.000.000 €	2.634.203 €	20 %
<i>Weitere Ziele:</i>			
Anzahl schlussausgezahlter Projekte (4.4.1)	35.300	8.920	25 %
Anzahl schlussausgezahlter Projekte (4.4.3)	250	158	63 %

Quelle: MLR, 2017 (Stand 16.02.2017); Monitoringdaten der LEL (2014-2016)

Eine detailliertere Analyse der LAIS-Daten zeigt folgende Differenzierungen (Anmerkung: Die LAIS-Daten weisen in geringem Maße Abweichungen zu den Monitoringdaten auf):

Vorhabensart 4.4.1:

- Im Rahmen der Vorhabensart 4.4.1 wurden fast ausschließlich Fördermaßnahmen über den LPR-Teil B (Arten- und Biotopschutz) verwirklicht (9.010 Vorhaben), während es nur 7 Fälle von Grunderwerb mit Biotopentwicklung (LPR-Teil C) gab.
- 80 % der Mittel wurden für flächenhafte Maßnahmen ausgegeben, 20 % für Geräte/Gegenstände und weitere nicht flächenbezogenen Maßnahmen.
- 44 % der Begünstigten von über den LPR-Teil B geförderten Vorhaben waren Landwirte. Weitere wichtige Gruppen waren Personen des Privatrechts (23 %) und Verbände oder Vereine (19,4 %). 69 % der Förderfälle wurden über Auftrag/Vertrag vergeben, die übrigen über Anträge, wobei Verbände und Gebietskörperschaften jeweils zu 83 % Anträge stellten, während Landwirte und Personen des öffentlichen Rechts meist von Aufträgen/Verträgen profitierten (86 % bzw. 84 %).
- In gut der Hälfte der Förderfälle in LPR-Teil B wurden explizit betroffene Biotoptypen angegeben. Diese waren zu 77 % Grünland (davon knapp 2/3 Wiesen und Weiden und ein knappes Drittel Magerrasen; 7% Wacholderheiden und 1% Sandrasen,) und zu 12 % Alleenen, Feldgehölze oder Gebüsche. Die übrigen Biotoptypen waren von untergeordneter Bedeutung. Auf waldfreie Niedermoore entfielen 3 % der Förderfälle (121 Fälle) und 4 % des für LPR-Teil B verausgabten Budgets. 2 % der Vorgänge betrafen Äcker. Gut 400 Maßnahmen betrafen Gewässer (u.a. Pflege von Gewässer-(rändern), Neophytenbekämpfung, Artenschutzmaßnahmen).
- Als flächenhaft codierte Maßnahmen summierten sich auf 4.843 ha⁴⁵. Davon waren 86 % (fast 3.700 ha) von pflegender Bewirtschaftung, Erstpflge oder sonstigen Pflegemaßnahmen betroffen. Auf weiteren 10 % wurde eine extensive Beweidung gefördert.

⁴⁴ basierend auf Angaben für schlussausgezahlte Vorhaben

⁴⁵ Bei gleicher Vorgangsnummer wurden genau gleich große Flächen nur einfach gezählt, um Dopplungen von Vorgängen auf derselben Fläche auszuschließen.

Vorhabensart 4.4.3:

- Im Fall der Vorhabensart 4.4.3 (Investitionen für Landschaftspflege) flossen 85 % der verausgabten Mittel in über den LPR-Teil D3 geförderte Vorgänge.
- In 70 % der Fälle waren Landwirte die Begünstigten, in weiteren 13 % Vereine oder Verbände. 15 % wurden für entsprechende Investitionen des Landes oder einer Einrichtung mit Landesbeteiligung (LPR-Teil D4) ausgegeben.
- In 44 % der Fälle wurden bauliche Anlagen oder Wege gefördert (häufig Zäune oder Ställe), in 31 % sonstige Investitionen (ebenfalls häufig Weidezäune).

Die einzelnen Fördervorgänge werden den jeweiligen im Geografischen Informationssystem (GIS) hinterlegten LPR-Förderkulissen zugeordnet (dies können auch mehrere Kulissen pro Vorgang sein)⁴⁶. 62 % der Förderfälle in Vorhabensart 4.4.1 waren mit §30 BNatSchG/§32 NatSchG Biotopen verknüpft, 49 % mit FFH-Gebieten. Weitere wichtige Kulissen waren Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Vogelschutzgebiete. Die anderen LPR-Förderkulissen waren von untergeordneter Bedeutung. Im Fall der Vorhabensart 4.4.3 waren dieselben Gebiete am stärksten vertreten, wobei FFH-Gebiete am häufigsten, nämlich in 55 % der Fälle betroffen waren. Explizit dem Ziel Natura 2000 dienten 38 % bzw. 60 % der Vorgänge mit 12.423.935 € bzw. 1.618.615 € verausgabten Mitteln.

3.10.2.2 Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Die folgenden Ausführungen basieren maßgeblich auf den in Kapitel 2.2 vorgestellten Befragungen.

Information

Das UM informiert durch Internetauftritte, LPR-Flyer, MEPL-Broschüre und –Flyer sowie Informationsveranstaltung für LEADER-Aktionsgruppen zu den LPR-Maßnahmen. Eine LPR-Broschüre mit best-practice-Beispielen ist außerdem in Planung. Sie könnte zukünftig insbesondere neuen Antragstellern eine Art Wegweiser bieten. Je nach Zuständigkeit informieren die unteren Naturschutzbehörden (in seltenen Fällen auch die Untere Landwirtschaftsbehörde, soweit sie Bewilligungsbehörde ist) sowie die LEV ebenfalls in Veranstaltungen, mit Internetauftritten oder auch kommunalen Flyern bzw. schreiben Aufträge aus oder sprechen potenziell Begünstigte an. Teilweise gibt es zum Arten- und Biotopschutz AGs auf Gemeindeebene (mit Landwirten, Jägern, Vertretern aus Naturschutz und Gemeinde sowie interessierten Bürgern), in denen mögliche Maßnahmen besprochen werden. Hier wird auch über Fördermöglichkeiten informiert. Ebenso haben die RPs entsprechende Internetauftritte und bieten Veranstaltungen an. Vor allem die verbesserte Personalausstattung durch die nun fast flächendeckende Verbreitung der LEV trägt zu einer deutlich verbesserten Kommunikation zu den Maßnahmen und einer intensiveren Betreuung der Begünstigten bei. Auch Verbände wie der NABU sind aktiv, entweder als „Motivator“ oder teilweise auch selbst als Begünstigte. Planer von Biotopvernetzungs Konzepten betreuen teilweise die Umsetzung für die Gemeinden, d.h. sie bereiten z.B. die Anträge für die Pflanzung von Streuobstbäumen in dieser Kulisse vor und besprechen das Vorgehen mit den Begünstigten.

Der Informationsfluss und der Informationsstand bei den Landnutzern werden verbreitet für gut befunden. Die Maßnahmen laufen schon lange, die Sensibilisierung für die LPR-Förderung nahm über die Jahrzehnte zu. Ansprechpartner sind vorhanden. Dies kann jedoch regional sehr unterschiedlich und davon abhängig sein, wie aktiv die Verwaltungsbehörden und die LEV bisher in der Umsetzung waren.

Generell werden die Maßnahmen jedoch nicht (mehr) so stark beworben sondern es wird gezielt und projektbezogen informiert (Umsetzung von Managementplänen, Biotopvernetzung, Kreispflegeprogrammen, etc.). Zudem geht die Initiative i.d.R. nicht vom Bewirtschafter aus sondern von LEV oder Behörde. Es werden Aufträge erteilt und manche Aufgaben öffentlich ausgeschrieben (z.B. Baumpflanzungen), über die dann u.a.

⁴⁶ Beachtet werden muss allerdings, dass nicht nachvollzogen werden kann, wie groß die Überlappung der Förderkulissen mit der Maßnahme tatsächlich ist.

Presse und Gemeindeblatt informieren. Der LEV ist vor allem involviert in die Vorhabensart 4.4.1 (Arten- und Biotopschutz). Ggf. hält man sich mit Informationen zu den Fördermöglichkeiten auch zurück, da die Nachfrage bereits hoch ist und das Budget für die Kreispflegeprogramme häufig bereits ausgeschöpft.

Resonanz

Die Nachfrage nach Fördermaßnahmen in den Vorhabensarten, insbesondere der Vorhabensart 4.4.1, ist hoch, nicht zuletzt aufgrund höherer Fördersätze und der verstärkten Aktivitäten der LEV. Die Fördermöglichkeiten im Rahmen der LPR werden von den Befragten als grundsätzlich sehr gut angesehen.

Die Erstellung der Entwicklungspläne für Natura 2000-Gebiete im Rahmen der Vorhabensart 7.6.3 wird aus Gründen des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der EU priorisiert, und auch die LEV-Finanzierung über die Vorhabensart 7.6.4 ist aufgrund von Zusagen an die Landkreise gewährleistet. Der Bedarf dieser Fördertatbestände wird daher zu 100 % bedient (vgl. Kapitel. 3.16). Dies und die höheren Fördersätze bedingen, dass im Rahmen der Vorhabensarten 4.4.1 und 4.4.3 längst nicht alle geplanten Vorhaben gefördert werden konnten. So wurden in den Landkreisen teilweise Maßnahmen ins Folgejahr verschoben, im Aufwand reduziert oder auch durch andere Quellen finanziert.

Insbesondere die Nachfrage nach einer Förderung über den LPR-Teil B ist sehr hoch, wobei der Schwerpunkt auf Flächenmaßnahmen (häufig Offenhaltung, Pflege) liegt. Sie wird im Fall der Vorhabensart 4.4.1 in erster Linie über die Kreispflegeprogramme und andere Konzepte der Landkreise bestimmt und ist auch abhängig von der Personalausstattung vor Ort, die durch zusätzliches Personal über die LEV und Natura 2000-Beauftragten in diesem Bereich gestiegen ist. Einmalige an die Flächen angepasste Maßnahmen wie beispielsweise Entbuschung und Erstpflge können für Landwirte, die hier die wichtige Begünstigte sind, ein echtes Zubrot sein, so dass diese teilweise auch aktiv anfragen. Die Erstpflge von Flächen wird oft über die Vorhabensart 4.4.1 unterstützt und später über den Vertragsnaturschutz weiter gefördert. Dies liegt vor allem im Interesse der Verwaltung aufgrund des geringeren Aufwands, da der Antrag nicht jährlich gestellt und bearbeitet werden muss. Außerdem sind die Gelder im Vertragsnaturschutz für fünf Jahre gesichert, während das Kreispflegeprogramm jährlich genehmigt werden muss. Andererseits haben 1-jährige Maßnahmen den Vorteil, jährlich nachjustiert werden zu können. Der Grunderwerb mit Biotopentwicklung (LPR-Teil C) hat eine vergleichsweise geringe Bedeutung und wird nach Angaben von Befragten teilweise auch über andere Mittel (z.B. aus Ersatzgeldern aufgrund der Errichtung von Windkraftanlagen) finanziert

Im Bereich der Vorhabensart 4.4.3 ist auch nach Aussage von Befragten in den Landkreisen der Bedarf im Vergleich zu Vorhabensart 4.4.1 deutlich geringer. In den Landkreisen werden einzelne Maßnahmen (z.B. Zäune und Ställe, um die Beweidung u.a. von FFH-Flächen zu unterstützen) verwirklicht. Dies hängt natürlich auch stark von der Beratung vor Ort ab. Die zu erfüllenden Kriterien seien allerdings recht hoch. Hüteschäfer können eine solche Förderung häufig nicht in Anspruch nehmen, da sie wenig eigene Fläche haben. In diesem Fall wäre es sinnvoll, wenn, wie in einigen Gemeinden bereits gehandhabt, die Kommunen die Schafställe bauen und an Schäfer verpachten, solange diese die Fläche pflegen. Die Maschinenförderung wird wegen der Doppelförderungsproblematik mit dem Vertragsnaturschutz nur wenig in Anspruch genommen (wird die Anschaffung eines Balkenmähers über LPR Teil D ermöglicht, muss dies aus den Prämien bei einer etwaigen Inanspruchnahme einer entsprechenden Maßnahme im Vertragsnaturschutz herausgerechnet werden).

Ausgestaltung (Förderbestimmungen und Verfahren)

Die inhaltlichen Fördermöglichkeiten werden von vielen Befragten grundsätzlich als sehr gut eingeschätzt. Die nun geringere Flexibilität im **Auswahlverfahren** wird allerdings vor allem im Dienstleistungsbereich für Naturschutzmaßnahmen überwiegend kritisch gesehen bzw. Nachjustierungen für notwendig gehalten. Selbst im Fall von Ausschreibungsverfahren muss nachfolgend noch eine Bepunktung des Vorhabens für eine Priorisierung vorgenommen werden. Kritisiert wird auch, dass Natura 2000 im Gegensatz zu anderen Zielen (z.B. Amphibien, Artenschutz) zu stark priorisiert würde. Bei knappen Haushaltsmitteln könne dies dazu führen, dass

langjährig gepflegte und ökologisch wertvolle Flächen, die aber nicht im FFH-Gebiet liegen, aus der Förderung fallen. Streuobstpflanzungen erreichen ebenfalls nicht viel mehr als die Mindestpunktzahl. Der Erhalt von Trockenmauern hingegen erhält ebenfalls eine hohe Punktzahl. Landkreise müssen für eine „ausgewogene“ Förderung bei der Priorisierung fachlich argumentativ vorgehen, z.B. werden geplante Vorhaben mit anderen zusammengelegt oder mit dem Zielartenkonzept kombiniert. Eine eigenständige Bewertung von Vorhaben auf Landkreisebene kann auch dadurch verkompliziert werden, dass im GIS des Landschaftspflege-Informationssystems (LAIS), in dem LPR-Kulissen hinterlegt werden, diese automatisch bei der Priorisierung berücksichtigt werden, auch wenn im Einzelfall vor Ort z.B. ein Nutzen eines Vorhabens speziell für FFH-Arten trotz der Lage im FFH-Gebiet nicht so stark eingeschätzt wird. Abweichende Einschätzungen können nur im Ausdruck korrigiert werden. Verantwortliche auf Landkreisebene fühlen sich dadurch teilweise behindert und in ihrer fachlichen Kompetenz angezweifelt.

Im Arten- und Biotopschutz muss zudem teilweise flexibel und schnell reagiert werden, was mit festen Auswahlterminen kollidieren kann, z.B. müssen Äcker vor der Brutzeit von Feldvögeln vorbereitet oder Gehölzschnitte vor dem 1. März ausgeführt werden.

Vorgeschlagen wurde, dass Ausschreibungsverfahren, die ja bereits bestimmte Standards festlegen, das Bepunkten ersetzen sollten. Ebenfalls wäre es aus Sicht von vor Ort beteiligten Stellen wünschenswert, bei nicht EU-kofinanzierten Maßnahmen das Auswahlverfahren zu vereinfachen.

Insgesamt haben nach Aussagen von Bewilligungsbehörden über die Jahre die Komplexität der Regelwerke und der **Verwaltungsaufwand** für Dokumentation und Koordination im Zusammenhang mit der Förderung auf allen Ebenen deutlich zugenommen. Ausdrücklich wurden in diesem Zusammenhang die diversen ausführlichen, teilweise unflexibel zu handhabenden oder sogar missverständlichen Checklisten erwähnt. Dies erschwert auch die Umsetzung von Maßnahmen und kann sogar dazu führen, dass potenzielle Zuwendungsempfänger keinen Antrag mehr stellen.

Im Gegensatz zur vergangenen Förderperiode, in der die **Prämien** flexibler gestaltet werden konnten, gelten nun i.d.R. feste Fördersätze. Die EU möchte Willkürlichkeit verhindern, aber sie verringert dabei auch die Flexibilität, was aus Naturschutzsicht nicht optimal ist. Dies bedeutet, dass bei Vorhaben, an denen der Begünstigte ggf. ein hohes Eigeninteresse hat (dies betrifft z.B. den LPR-Teil D3), der Fördersatz nicht z.B. auf 50 % der entstandenen Ausgaben reduziert werden kann, und im Gegenzug mehr Mittel für andere Projekte übrig bleiben.

Ein Problem, das bei flächenbezogenen Vorhaben im Rahmen von Vorhabensart 4.4.1 nicht selten zu Irritationen und auch Frustration bei den Begünstigten führt, ist die **korrekte Bestimmung der Flächengröße**. Insbesondere auf naturschutzfachlich wichtigen Flächen wie Weideflächen mit vielen Landschaftselementen ist dies mit großem Aufwand behaftet und nicht verlässlich mit der geforderten m²-Genauigkeit zu bestimmen. Dies führt auch immer wieder zu großem Aufwand auf Seiten der LEV oder unteren Verwaltungsbehörden in der Korrektur von Verträgen (siehe hierzu auch das entsprechende Kapitel zu den AUKM). Die Beteiligten wünschen sich hier eine größere Toleranz.

Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden wird grundsätzlich als gut eingeschätzt, z.B. der Kontakt und die regelmäßigen Dienstgespräche zwischen Regierungspräsidien und den unteren Naturschutzbehörden über das Kreispflegeprogramm. Als sinnvoll wurden auch die regelmäßigen Fortbildungen für untere Naturschutzbehörden für die LPR Teil-B-Maßnahmen an der LEL genannt. Ggf. sind Landkreise etwas verstimmt aufgrund der finanziellen „Deckelung“ in 2016 insbesondere für die Förderung der LPR-Teil B (4.4.1)-Maßnahmen. Von hoher Bedeutung ist die Zusammenarbeit zwischen den unteren Naturschutzbehörden und den LEV. Der LEV hat für viele LPR-Maßnahmen die Rolle eines Vermittlers zu Landwirten und weiteren Begünstigten. Er übernimmt maßgeblich die Beratung und die Vertragsgestaltung einschließlich

Kostenabschätzung, wonach der Vertrag der Unteren Naturschutzbehörde zur Unterschrift vorgelegt wird. Je nachdem, wie gut der LEV etabliert ist, führt er viele Aufgaben vergleichsweise unabhängig von der UNB durch.

3.10.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Gemäß der KOM-Bewertungsfrage für den Schwerpunktbereich 4A ist für die Vorhabensarten 4.4.1 und 4.4.3 zu bewerten, inwieweit die Förderung zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, zu einer Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert sowie einem besseren Zustand der europäischen Landschaften beiträgt.

Die Beantwortung soll durch folgende Fragen konkretisiert werden:

- Welche Förderkategorien innerhalb der Vorhabensarten wurden mit welchem Budget gefördert?
- In welchen Kulissen (z.B. Flächen des Biotopvernetzungs- und Mindestflurkonzepts, Gebieten des Projekts des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt (PLENUM)/Biosphärenreservaten) wurden wie viele Maßnahmen mit welchem Budget gefördert?
- Wie viele Maßnahmen wurden mit welchem Budget mit dem Ziel Natura 2000 gefördert?

Laut MEPL werden auch Sekundäreffekte in den Schwerpunktbereichen 4B⁴⁷ sowie 5E⁴⁸ erwartet. Ein Bewertungskriterium für den Schwerpunktbereich 5E ist die Anzahl an geförderten Maßnahmen, die einer Wiedervernässung von Mooren und humosen Mineralböden dienen, auch wenn diese Flächen eher selten, wie in der Bewertungsfrage definiert, landwirtschaftlich genutzte Gebiete betreffen. In Bezug auf Wasserschutz sind keine konkreten Auswahlkriterien oder Förderkulissen für die Vorhabensarten 4.4.1 und 4.4.3 vorgegeben. Ein Beitrag zum Erhalt von Gebieten, die – neben dem primären Ziel der biologischen Vielfalt und des Landschaftsschutzes – auch für den Wasserschutz relevant sind, kann daher nur qualitativ vermutet werden.

Grundlage für die Bewertung sind Daten des LAIS. Diese enthalten auf Basis der Auszahlungsdaten Informationen zu den einzelnen Maßnahmen (Förderkategorien innerhalb der Vorhabensarten, jeweils verausgabtes Budget) und anonymisierte Angaben zu den Begünstigten. Die Auswahlkriterien, die Informationen zu LPR-Kulissen sowie zur angestrebten ökologischen Wirkungen enthalten, werden, soweit in LAIS eingepflegt, ebenfalls als Informationsquelle herangezogen.

Auf Basis dieser Datengrundlage werden folgende Auswertungen durchgeführt:

Bewertung der innerhalb der Vorhabensarten tatsächlich geförderten Maßnahmen

Der Umfang der Förderung kann über das verausgabte Budget für unterschiedliche Förderkategorien dargestellt werden. Eine konkrete Förderfläche kann jedoch nicht erhoben werden, da viele Vorhaben nicht an eine solche gebunden sind. Entsprechend der Kategorisierung der Fördergegenstände innerhalb der beiden Vorhabensarten in LAIS soll dargestellt werden, welche Maßnahmen in welcher Anzahl und mit welchem Budget tatsächlich verwirklicht wurden.

Für Vorhabensart 4.4.1 werden, neben der Zuordnung jeweils zu den LPR-Teilen B (Arten- und Biotopschutz) und C (Grunderwerb), folgende Förderkategorien unterschieden:

- Flächenbezogene Maßnahmen (mit Informationen zu LPR-Codes und betroffenen Biotoptypen)
- Geräte/Gegenstände und weitere nicht flächenbezogene Maßnahmen

⁴⁷ In welchem Umfang wurde durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln, unterstützt?

⁴⁸ In welchem Umfang wurde durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums Kohlenstoff-speicherung und -bindung in der Landwirtschaft gefördert?

Für Vorhabensart 4.4.3 werden, neben der Zuordnung jeweils zu den LPR-Teilen D3 (Investition für Landschaftspflege) und D4 (Investition des Landes oder einer Einrichtung mit Landesbeteiligung), folgende Förderkategorien unterschieden:

- Investitionen in landwirtschaftlichem Betrieb
- Investitionen eines Dritten im Bereich Naturschutz, Landschaftspflege und Landeskultur
- Ausgabe des Landes für Bauliche Anlagen oder Einrichtung, einschließlich Informationseinrichtungen
- Ausgabe des Landes für Fahrzeug, Maschine oder Geräte

Differenziertere Maßnahmenkategorien können je nach vorliegender Information berücksichtigt werden. Einbezogen werden auch Informationen aus den Auswahlkriterien zu weiteren im MEPL aufgeführten Entwicklungsbedarfen (Erhalt von Ackerwildkräutern, Erhalt von Streuobstwiesen)⁴⁹.

Mit Hilfe dieser detaillierteren Darstellung der tatsächlichen Fördergegenstände soll eine Annäherung an die Wirkung der Vorhabensarten geschehen (z.B. inwieweit konkrete Beiträge zur Biotopvernetzung, zum Erhalt von Streuobstwiesen, zur Offenhaltung oder eine eher indirekte Wirkung über Informationsmaßnahmen zu erwarten sind).

Analysiert werden soll auch die Art des Begünstigten und inwieweit die Umsetzung über Antrag, Auftrag oder Vertrag erfolgte.

Bewertung der Verteilung der Maßnahmen auf LPR-Gebietskulissen

Dargestellt werden soll, wie viele Maßnahmen der beiden Vorhabensarten mit welchem Budget in den unterschiedlichen LPR-Gebietskulissen (s. Auswahlkriterien) gefördert wurden. Dies veranschaulicht, in welchen Kulissen (mit ihren unterschiedlichen Funktionen), die Maßnahmen besonders zum Tragen kommen.

Bewertung des Ziels Natura 2000

Zusätzlich sollen die Auswahlkriterien daraufhin untersucht werden, welche Maßnahmen (Förderkategorie, Anzahl, verausgabtes Budget) jeweils den folgenden Zielen dienen:

- ... den Zielen von Natura 2000 (LPR-Gebietskulisse),
- ... dem Erhalt und der Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen
- ... dem Erhalt und der Entwicklung von FFH-Anhang-4-Arten

Mit Hilfe dieser Analysen wird die Wirkung der Maßnahmen auf die Ziele von Natura 2000 untermauert.

Bewertung des Beitrags zur Wiedervernässung von Mooren und humosen Mineralböden

Ebenso wird untersucht, welche Maßnahmen (Förderkategorie, Anzahl, verausgabtes Budget) mit dem Auswahlkriterium für eine Wiedervernässung von Mooren und humosen Mineralböden versehen sind. Untermauert mit Literaturangaben zur C-Speicherung in diesen Böden soll dies zur Abschätzung der Klimawirkung beitragen. Allerdings ist die tatsächliche Klimawirkung von der konkreten Flächennutzung sowohl vor als auch nach Durchführung der Maßnahme abhängig. Falls nur einzelne Maßnahmen mit diesem Ziel durchgeführt wurden, kann zu einem späteren Zeitpunkt zu diesen konkreten Projekten detaillierte Information im Rahmen von Befragungen erhoben werden.

⁴⁹ Die Auswahlkriterien wurden für diese Vorhabensarten bis Ende des Jahres 2016 noch sehr unvollständig vorhanden und wurden daher für diesen Bericht noch nicht ausgewertet.

Weitere Analysen in späterer Phase der Evaluierung:

Für den erweiterten Durchführungsbericht 2018 ist eine **Online-Befragung mit den unteren Naturschutzbehörden** vorgesehen. Die Befragung sollte im Rahmen der Ex-post Bewertung wiederholt werden. Befragungsinhalte werden zu einem späteren Zeitpunkt konkretisiert.

3.10.4 Bewertung

Zielerreichung und Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen

Die Bewertung der Zielerreichung basiert auf Befragungen von Vertretern aus Verwaltung und potenzieller Begünstigter sowie der Auswertung von LAIS-Daten.

Analog zum programmierten Schwerpunktbereich 4A sind, ist eine Bewertung in Bezug auf die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert sowie des Zustands der europäischen Landschaften relevant. Folgende Ziele werden im MEPL III im Zusammenhang mit den Vorhabensarten 4.4.1 und 4.4.3 besonders hervorgehoben:

- Erhalt/Offenhaltung der Kulturlandschaft
- Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität (Schutz freilebender Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume auch außerhalb von Schutzgebieten)
- Sicherung der Natura 2000-Gebiete und weiterer Gebiete von hohem Naturschutzwert
- Verbesserung der Biotopvernetzung

Im Fall der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Vorhabensarten 4.4.1 und 4.4.3 kann die Zielerreichung als grundsätzlich sehr gut eingeschätzt werden. Dies betrifft insbesondere die Vorhabensart 4.4.1, die weitaus mehr Mittel und umgesetzte Maßnahmen beinhaltet, auch wenn aufgrund der hohen Nachfrage nicht alle Anträge bedient werden konnten. Insbesondere Grünland profitiert über die flächenbezogenen Maßnahmen und die Förderung von Zäunen, Ställe und weiteren Einrichtungen zur Beweidung von der Förderung (vgl. 3.10.2.1). Die umgesetzten Maßnahmen werden zudem zur Qualitätssicherung begutachtet z.B. im Rahmen eines Monitorings durch den begleitenden Landschaftspflegeverband. Externe Sachverständigen werden vor allem bei größeren Maßnahmen hinzugezogen. Durch die seit 2016 geltenden Auswahlkriterien werden allerdings reine Offenhaltungsmaßnahmen oder reine Artenschutzmaßnahmen häufig sehr niedrig eingestuft und daher bei der Auswahl manchmal nicht berücksichtigt. Hingegen werden Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten priorisiert. Explizit (auch) dem Ziel Natura 2000 dienen 38 % bzw. 60 % der abgeschlossenen Vorgänge in den Vorhabensarten 4.4.1 und 4.4.3. Der LPR-geförderten kommunalen Biotopvernetzung wird durch Befragte ein eher schlechter Fortschritt bescheinigt, es gibt jedoch auf Landkreisebene große Unterschiede. Ein Hauptgrund ist hier die geringe Flächenverfügbarkeit, da landwirtschaftlich nutzbare Flächen von den Landwirten nur sehr ungern abgegeben werden. Zudem stellen Kommunen teilweise eher zögerlich Kofinanzierungsmittel für die Biotopvernetzung zur Verfügung. Die Biotopvernetzung kann jedoch von einer Stärkung von Maßnahmen im Schutzgebietsnetz Natura 2000 profitieren.

Gegenseitige Ergänzungen mit anderen MEPL III-Maßnahmen ergeben sich vor allem mit den anderen LPR-Maßnahmen sowie mit FAKT (hier insbesondere bei der Bewirtschaftung der Flachland- und Bergmähwiesen). Ein Zusatznutzen für den Naturschutz über LEADER wurde von mehreren Befragten angezweifelt. Es wurde im Gegenteil die Meinung geäußert, dass das für LEADER bereitgestellte LPR-Budget für andere LPR-Maßnahmen fehlt. Als MEPL III-Maßnahmen, die ggf. den Zielen der Teilmaßnahmen 4.4.1 und 4.4.3 entgegenlaufen könnten, wurden im Einzelfall die Flurneuordnung und die Agrarinvestitionsförderung genannt, wenn durch diese Intensivierung und große Strukturen gefördert würden. Auch die Marktstrukturförderung die eher wettbewerbsorientiert ausgerichtet ist, kann dem Erhalt einer kleinteiligen Kulturlandschaft entgegenwirken. Negative Wirkungen auf andere Ziele des MEPL III durch die Teilmaßnahmen 4.4.1 und 4.4.3 wurden von den Befragten nicht gesehen.

Beitrag zu den Schwerpunktbereichen

Aus den oben beschriebenen Beiträgen zu den Zielsetzungen ergibt sich, dass die Vorhabensarten 4.4.1 und 4.4.3 eindeutig primär zum Schwerpunktbereich 4A beitragen. Wie oben erwähnt, profitiert insbesondere Grünland von der Förderung. Maßnahmen mit Bezug zu Natura 2000 werden priorisiert. Eine Auswertung der Auswahlkriterien ist aufgrund der Datenlage erst für den Bericht im Jahr 2019 möglich. Durch die Bindung der Förderung an LPR-Kulissen und Auswahlkriterien und ein Monitoring der geförderten Flächen kann eine hohe Zielerreichung vorausgesetzt werden.

Inwieweit durch die geförderten Maßnahmen ein Beitrag zu den Sekundärwirkungen 4B (Wasserschutz) und 5E (Kohlenstoff-Speicherung) geleistet wird, konnte für diesen Bericht nicht quantifiziert werden. Generell trägt eine extensive Flächenbewirtschaftung zum qualitativen Wasserschutz und auch zur Kohlenstoff-Speicherung bei, wenn sie eine intensivere Nutzung verhindert. Der Fokus der geförderten Maßnahmen liegt allerdings auf der Pflege von Flächen, die ohnehin nicht intensiv bewirtschaftet werden (können). Gewässerbiotope sind von einem (geringeren) Teil der Maßnahmen in Vorhabenart 4.4.1 betroffen, Ziel ist auch hier in erster Linie die Förderung der Biodiversität. Ebenfalls ein geringer Anteil der Maßnahmen stand mit der LPR-Förderkulisse „Waldfreie Niedermoore“ in Zusammenhang und ist so potenziell von besonderem Interesse für eine Kohlenstoff-Speicherung. Inwieweit der Moorschutz jedoch explizit Ziel der Maßnahmen war, wird sich erst im weiteren Verlauf der Evaluierung anhand der Auswahlkriterien zeigen.

3.10.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die inhaltlichen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Vorhabensarten 4.4.1 und 4.4.3 werden von vielen Befragten grundsätzlich als sehr gut eingeschätzt. Die Nachfrage nach Fördermaßnahmen in den Vorhabensarten, insbesondere der Vorhabensart 4.4.1 mit überwiegend flächenhaften Maßnahmen, ist hoch, nicht zuletzt aufgrund höherer Fördersätze und der verstärkten Aktivitäten der LEV. Sie wird im Fall der Vorhabensart 4.4.1 in erster Linie über die Kreispflegeprogramme und andere Konzepte der Landkreise bestimmt und ist auch abhängig von der Personalausstattung vor Ort, die durch zusätzliches Personal über die LEV und Natura 2000-Beauftragten in diesem Bereich teilweise gestiegen ist. Dabei ist ein Auftrag zur Pflege von Flächen aufgrund der Fördersätze für die Begünstigten i.d.R. interessanter als ein Vertrag im Vertragsnaturschutz. Entbuschung und Erstpflüge können für Landwirte, die hier die wichtige Begünstigte sind, ein echtes Zubrot sein. Grundsätzlich sollte sichergestellt werden, dass in der Förderperiode weiterhin die hohe Nachfrage erfüllt werden kann.

Im Rahmen der Vorhabensart 4.4.3 werden insbesondere Zäune und Ställe gefördert. Um auch Hüteschäfer effektiv zu unterstützen, kann es empfehlenswert sein, z.B. die Erstellung von Schafställen durch Kommunen zu fördern, die diese dann an die Schäfer verpachten, solange diese die Fläche pflegen. Die Maschinenförderung (z.B. Balkenmäher) wird wegen der Doppelförderungsproblematik mit dem Vertragsnaturschutz nur wenig in Anspruch genommen. Hier sollte klar kommuniziert werden, wie dies gehandhabt werden kann.

Probleme zeigen sich teilweise auf Seiten der formellen Beantragung und Umsetzung: Aufwändig insbesondere für die Verwaltung ist das Auswahlverfahren. Bei Ausschreibungen sollte ermöglicht werden, dass dieses Verfahren das „Bepunkten“ der beantragten Maßnahmen ersetzen. Ebenfalls wäre es aus Sicht von vor Ort beteiligten Stellen wünschenswert, bei nicht EU-kofinanzierten Maßnahmen das Auswahlverfahren zu vereinfachen.

Ebenfalls sollte ggf. die Priorisierung nachjustiert werden bzw. den unteren Behörden mehr Flexibilität zugestanden werden. Natura 2000 wird im Gegensatz zu anderen Zielen (z.B. Amphibien, Artenschutz) stark priorisiert. Bei knappen Haushaltsmitteln könne dies dazu führen, dass langjährig gepflegte und ökologisch wertvolle Flächen, die aber nicht im FFH-Gebiet liegen, aus der Förderung fallen.

Die korrekte Bestimmung der Flächengröße führt bei flächenbezogenen Vorhaben im Rahmen von Vorhabensart 4.4.1 häufig zu Problemen. Insbesondere auf naturschutzfachlich wichtigen Flächen wie Weideflächen mit vielen Landschaftselementen ist dies mit großem Aufwand behaftet und nicht verlässlich mit der geforderten m²-Genauigkeit zu bestimmen. Dies führt auch immer wieder zu großem Aufwand auf Seiten der LEV oder unteren Verwaltungsbehörden in der Korrektur von Verträgen. Um Maßnahmen im Naturschutz weiterhin erfolgreich umsetzen zu können, wäre in diesem Bereich eine größere Toleranz sehr wünschenswert.

3.11 Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (M 6.4.1)

3.11.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Die Maßnahme unterstützt die Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit und verfolgt mehrere Ziele:

- Förderung von Investitionen zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Unternehmen zur Erschließung zusätzlicher Einkommensquellen durch Auf- und Ausbau nicht-landwirtschaftlicher Geschäftsfelder;
- Schaffung neuer Wertschöpfungsmöglichkeiten im Ländlichen Raum durch Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen sowie Schaffung von Arbeitsplätzen;
- Förderung der strukturellen Entwicklung in ländlichen Gebieten durch Unterstützung der Betriebsentwicklung und –umstrukturierung insbesondere im Blick auf die Erhöhung der (außerlandwirtschaftlichen) Marktbeteiligung und –orientierung.

Insgesamt soll ein Beitrag zur Flankierung des Strukturwandels und zur Erhaltung der Wirtschaftskraft im Ländlichen Raum geleistet werden.

Die Umsetzung wird über die Verwaltungsvorschrift zur einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen (VwV einzelbetriebliche Förderung) geregelt. Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von Zuschüssen gewährt, der Zuschuss beträgt 25 Prozent der Bemessungsgrundlage. Der Zuschuss für Kurzumtriebsplantagen beträgt 1.200 Euro/ha, jedoch höchstens 40 Prozent der förderfähigen Kosten. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 Euro, für Kurzumtriebsplantagen beträgt das Mindestinvestitionsvolumen 7.500 Euro. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in Form eines Investitions- und Marketingkonzeptes einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des durchzuführenden Projektes zu erbringen.⁵⁰ Die Maßnahme ist mit primärer Zielsetzung (Primäreffekt) dem ELER-Schwerpunktbereich 2A zugeordnet. Weitere Sekundäreffekte sollen in den Schwerpunktbereichen 3A, 6A und 6B erzielt werden⁵¹.

3.11.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

Für den Förderzeitraum wurden in der ELER-DVO Output- und Zielindikatoren vorgegeben (vgl. Tabelle 34). Die Bewertung des erzielten Output und der Zielerreichung erfolgt über die in der Tabelle ausgewiesenen Bewertungsindikatoren.

Finanzielle und physische Umsetzung

Für die Maßnahme „Diversifizierung“ ist gemäß Programmplanung ein Finanzvolumen in Höhe von 31,6 Mio. € vorgesehen. Eine Ex ante-Quantifizierung der zu unterstützenden Betriebe erfolgte für den Schwerpunktbereich 2A nur für ELER-Vorhabensart 4.1.1 (AFP), eine separate Ziel-Definition für die Vorhabensart 6.4.1 Diversifizierung erfolgte nicht.

Bis Ende 2016 wurden bereits 137 Förderanträge mit einem Fördervolumen von 9,6 Mio. € bewilligt (vgl. Tabelle 34). Bereits abgeschlossen waren jedoch lediglich 23 Vorhaben (Indikator O.3) mit Gesamtinvestitionen in Höhe von 4,4 Mio. € (Indikator O.4) und einem Fördervolumen von 1,022 Mio. € (3,2 % des Zielwertes).

⁵⁰ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen (VwV einzelbetriebliche Förderung) vom 29. April 2015 – Az.: 27-8510.00

⁵¹ MEPL-III-Programm, S. 402 ff.

Tabelle 34: Umsetzung der Vorhabensart 6.4.1 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen ⁵²

Input (Finanz) & Output-Indikatoren		Ziel (bis 2020)	Umsetzung (bis 31.12.2016)	Zielerreichungsgrad %
Anzahl bewilligter Fördervorhaben		-	137	-
Bewilligte öffentliche Ausgaben (€)		-	9.605.782	-
O.1 Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben (€)	Gesamt	31.600.000	1.021.930	3,2
	Öffentliche Ausgaben - Normalgebiet	-	651.935	-
	Öffentliche Ausgaben - Berggebiet	-	0	-
	Öffentliche Ausgaben – sonstige benachteiligte Gebiete	-	369.995	-
O.2 Gesamtinvestitionen (öffentlich und privat) (€)		126.000.000	4.435.009	3,5
O.3 Anzahl der geförderten Vorhaben	Gesamt	-	23	-
	Nichtlandwirtschaftlicher Sektor	-	23	-
O.4 Zahl der unterstützten Betriebe	Gesamt	-	23	1
	Frauen ≤ 40	-	0	-
	Männer ≤ 40	-	6	-
	Frauen ≥ 40	-	1	-
	Männer ≥ 40	-	16	-
Quelle: MLR-Förderdatenbank Diversifizierung				

Über die Hälfte der ausgezahlten öffentlichen Ausgaben entfielen auf Betriebe in nicht benachteiligten Gebieten, an Betriebe in Berggebieten erfolgte zum Berichtszeitpunkt noch keine Auszahlung. Die Auswertung der bewilligten Förderfälle (vgl. Tabelle 35) zeigt, dass die Förderschwerpunkte in den Bereichen Tourismus (34,2% des bewilligten Gesamtinvestitionsvolumens), landwirtschaftliche Dienstleistungen (24,9%) und Vermarktung (24,4%) lagen. Durchschnittlich lag das geplante Gesamtinvestitionsvolumen bei 367 Tsd. € je Förderfall.

⁵² MEPL III- Gesamtdokument (Stand: 16.02.2017)

Tabelle 35: Förderschwerpunkte 2014-2016

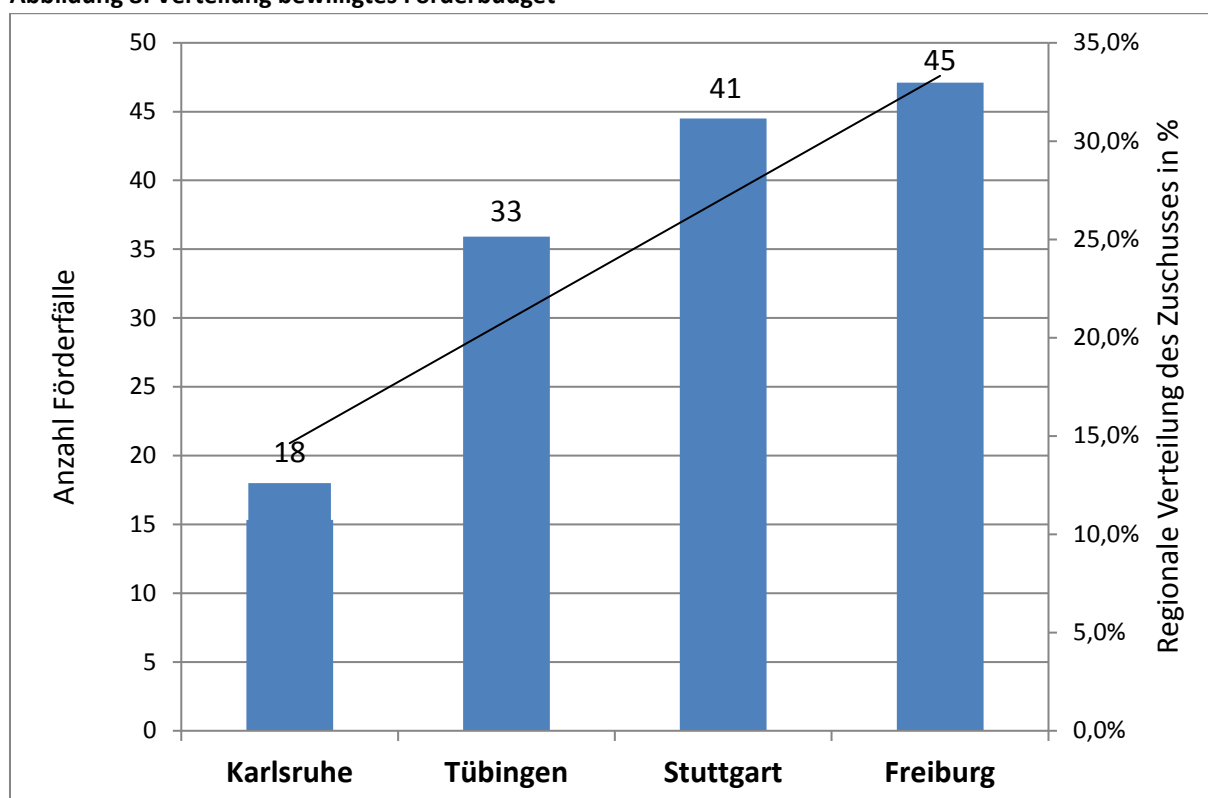
Arte der Investitionen	Anzahl Förderfälle		Investitionsvolumen	
	Anz.	%	Mio. €	%
Gastronomie	10	7,3	4,7	9,4
Kurzumtriebsplantagen	1	0,7	0,01	0,02
Landwirtschaftsnahe Dienstleistungen	36	26,3	12,5	24,9
Nicht Anhang	7	5,1	1,4	2,9
Pensionstierhaltung	5	3,6	2,2	4,3
Tourismus	41	29,9	17,2	34,2
Vermarktung	37	27,0	12,3	24,4
Insgesamt	137	100,0	50,3	100,0

Quelle: MLR Förderdatenbank Diversifizierung

Regionale Verteilung

Gemessen an der Zahl der bewilligten Förderfälle lag der regionale Schwerpunkt der Förderung in den Regierungsbezirken Freiburg (33,0%) und Stuttgart (30%), gefolgt von Tübingen (24,1%) und Karlsruhe (13,1%). Am höchsten war die Zahl der bewilligten Förderfälle in den Landkreisen Ortenaukreis (9%) sowie Ravensburg (7%).

Abbildung 8: Verteilung bewilligtes Förderbudget⁵³



Verteilung bewilligtes Förderbudget: Die regionale Verteilung der bewilligten Fördermittel verläuft analog zu den Förderfällen: 33% der bewilligten Ausgaben entfallen auf den Regierungsbezirk Freiburg, davon allein rund 10% auf den Ortenaukreis. Dieser weist aufgrund der geografischen Lage und des milden Klimas eine besondere Attraktivität für Touristen auf. Außerdem bieten zahlreiche Sonderkulturen (Wein, Obst) einen produktspezifischen Ansatzpunkt für direkte und regionale Vermarktungsstrategien. Der Regierungsbezirk

⁵³ MLR Förderdatenbank Diversifizierung

Stuttgart folgt mit 31,2% der bewilligten Zuwendungen an zweiter Stelle. Hier verteilen sich die bewilligten Zuwendungen relativ gleichmäßig auf die Landkreise, lediglich der Landkreis Schwäbisch-Hall mit 0,1% der bewilligten Zuwendungen ist unterrepräsentiert.

Tabelle 36: Verteilung der bewilligten Anträge und Zuschüsse nach Gebietskulisse⁵⁴

Indikator	Bewilligte Anträge		Bewilligte Zuschüsse	
	In €	In %	In €	In %
Berggebiet	2	1,5	67.106,00	0,7
Benachteiligtes Gebiet	47	34,3	2.825.266,75	29,4
Nicht benachteiligtes Gebiet	88	64,2	6.713.409,00	69,9
Gesamt	137	100	9.605.781,75	100

Von den 137 bewilligten Anträgen entfielen insgesamt 34,3% auf Antragsteller in von Natur benachteiligten Gebieten, davon nur 1,5% auf das Berggebiet. Aufgrund der landschaftlichen Attraktivität vieler von Natur benachteiligter Gebiete bieten sich besondere Chancen in den Bereichen Landtourismus sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die Mehrheit der geförderten Betriebe liegt mit 64,2% in nicht benachteiligten Gebieten. Nahezu analog zu der Verteilung der bewilligten Anträge flossen rund 70% der bewilligten Zuschüsse in Förderfälle im nicht benachteiligten Gebiet und rund 1% in Förderfällen in Berggebieten. Etwa 30% der bewilligten Zuschüsse entfielen auf Förderfälle im benachteiligten Gebiet.

Struktur der Förderbetriebe

Von den Antragstellern bewirtschaften ca. 92% der landwirtschaftlichen Betriebe konventionell und ca. 8% nach den Richtlinien der ökologischen Landwirtschaft. Gemessen am gesamten Durchschnitt Baden-Württembergs (9,2 %) ⁵⁵ ist der Anteil von Ökobetrieben damit leicht unterdurchschnittlich.

Bei den bewilligten Diversifizierungs-Vorhaben handelt es sich um überwiegend Vorhaben kleinstrukturierter Betriebe mit 0-30 ha LF (43%) bzw. mit 30-60 ha LF (24%). Etwa ein Drittel der bewilligten Betriebe bewirtschaftet über 60 ha LF (33%). Bewilligt wurden überwiegend größere Fördervorhaben mit geplanten Investitionssummen von über 200.000€. Dagegen investieren 22% der Betriebe bis 100.000 € und 16% von 100.000 – 200.000 €. ⁵⁶

Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Das Förderverfahren wird überwiegend von den Regierungspräsidien besorgt, lediglich in der Erstberatung werden die unteren Landwirtschaftsbehörden aktiv. Dabei sind zahlreiche Voraussetzungen zu erfüllen, die in übersichtlichen Checklisten für den Antragsteller zusammengestellt sind.

Bei Vorhaben über 100.000 € ist eine externe Betreuung gemäß Richtlinien vorgesehen. Darüber hinaus könnten zur Vorbereitung einer Investition auch verschiedene einzelbetriebliche Diversifizierungs- und Investitions-Beratungsmodulen in Anspruch genommen werden (ELER-Maßnahme 2.1.1). Außerdem besteht ein Zusammenhang mit den IMF-Fördermaßnahmen (M 1.1.2, 16.2.4 und 6.4.2), insbesondere den Qualifizierungsmaßnahmen. Dabei entstehen häufig Grundideen, die anschließend in einer einzelbetrieblichen Beratung weiter vertieft werden können.

Das Auswahlverfahren umfasst eine Liste von 5 Kriterien mit einer Gesamtpunktzahl von max. 7, von denen mindestens ein Punkt erreicht werden musste. Bis Ende 2016 wurden durchs Auswahlverfahren jedoch kaum

⁵⁴ MLR Förderdatenbank Diversifizierung

⁵⁵ MLR, Aktionsplan Bio, Zahlen von 2015.

⁵⁶ MLR Förderdatenbank Diversifizierung

Anträge ausgeschlossen. Häufig sind unvollständige Antragsunterlagen der Grund für verzögerte oder nicht zugelassene Anträge.

Tabelle 37: Diversifizierung Auswahlkriterien

Diversifizierung Auswahlkriterien	Punktebewertung
1. Neues Verfahren oder neues Erzeugnis ist erstmalig Gegenstand eines Förderantrages im Landkreis in den letzten 3 Kalenderjahren	1
2. Berufsabschluss des Antragsstellers/der Antragstellerin bzw. der Mitarbeiter/innen mit fachlichem Bezug zur Fördermaßnahme	1
3. Ordentliches Ergebnis des Gesamtbetriebes je nicht entlohnter AK verbessert sich im Zielbetrieb laut Investitionskonzept um mind. 10%	2
4. Landwirtschaftlicher Betrieb wird nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus bewirtschaftet oder befindet sich in der Umstellung	1
5. Betriebsfläche liegt überwiegen (>50%) in: <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgebieten - Landschaftsschutzgebieten - Natura 2000-Gebiete - Benachteiligten Gebieten AZL-Kulisse) 	2
Mindestpunktzahl/Schwellenwert:	1
Maximalpunktzahl	7

Information

Über die Maßnahmen informieren überwiegend die Untere Landwirtschaftsbehörde (ULB), die Betreuungsgesellschaften, Beratungsanbieter, Verbände und Fachlehrer von Fachschulen. Die Regierungspräsidien (RP) und das MLR sind hauptsächlich für die interne Informationsweitergabe und Schulung der jeweiligen Sachbearbeiter zuständig. Das MLR informiert zusätzlich über den Förderwegweiser der zentralen Homepage über die angebotenen Maßnahmen. Die ULB ist Ansprechpartner für die Landwirte, informiert zusätzlich intern über Dienstbesprechungen und ULB-Berater stellen bei Abend- und Winterveranstaltungen generelle Inhalte von Förderprogrammen vor. Eine weitere Informationsquelle sind Fachzeitschriften. Insgesamt wurde der Zugang zu Informationen zur Maßnahme positiv bewertet. Dennoch sind nach Einschätzung der Befragten die differenzierten Möglichkeiten der Maßnahme Diversifizierung bei den potentiellen Begünstigten oftmals weniger bekannt als das gängige Agrarförderprogramm für landwirtschaftliche Investitionen.

Akzeptanz

Ein Drittel der Befragten gab eine positive Bewertung zur Resonanz ab. Einerseits wird die gute Akzeptanz auf Seiten der Betriebe auf die gute Unterstützung der Unteren Landwirtschaftsbehörde sowie der Betreuer zurückgeführt. Diese planen und schätzen die Investitionen der Betriebe realistisch ein. Ein weiterer Punkt sind die niedrigen Einstiegsvoraussetzungen und ökonomischen Einschränkungen, mit welchen die Landwirte im Rahmen des Programms konfrontiert sind. Jedoch sollte den Betriebsleitern zukünftig die Möglichkeiten der Diversifizierung noch stärker als alternative Entwicklungsrichtung aufgezeigt werden. Hinzu kommt, dass für eine erfolgreiche Diversifizierung ein Betriebs- und Marktkonzept mit glaubwürdigen Annahmen zur Tragfähigkeit ausgearbeitet werden muss, wofür den Betrieben teils die Voraussetzungen fehlen. Erscheint der Aufwand im Verhältnis zum erwarteten Nutzen zu gering, werden anstelle von Diversifizierungsstrategien häufig einfachere (z.B. abhängige Beschäftigungs-)Alternativen gesucht. Als Verbesserungsvorschlag wurde angebracht, dass das

Programm Diversifizierung speziell in der Referendar-/Beraterausbildung positiver beworben werden sollte, um künftigen Beratern Diversifizierungsstrategien als gleichwertige Entwicklungsperspektive vermitteln zu können.

Ausgestaltung (Förderbestimmungen und Verfahren)

Positiv wurde bewertet, dass die Berater sowie Antragsbearbeiter durch Schulungen an der LEL die nötige Kompetenz vorweisen. Ebenso als gut befunden wurde die Realisierung der Ziele des Programms. Mehrmals bemängelt wurde jedoch der steigende Aufwand der Verfahren, welcher sich durch gestiegene Anforderungen begründet (z.B. Auswahlverfahren). Wenngleich die ausschließliche Verfahrenszuständigkeit der Regierungspräsidien eine Verfahrens-Harmonisierung bewirkt, sollten die lokalen Behörden weiter im Verfahren beteiligt werden (z.B. als Ansprechpartner für Antragsteller). Zudem wurde kritisiert, dass die Relation zwischen Aufwand und Nutzen oftmals unpassend erscheint (speziell bei kleineren Förderfällen) und es daher sinnvoll wäre, das Mindestinvestitionsvolumen anzuheben.

Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Begünstigten sowie den Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird überwiegend als positiv empfunden. Teilweise bemängelt wurde, dass die Fördervorhaben von den Regierungspräsidien abgewickelt werden. Die Rolle der Unteren Landwirtschaftsbehörde sei nicht klar definiert, dies beeinflusst wiederum die Intensität der lokalen Beratungs- und Diversifizierungsstrategien der Behörde. Gleichzeitig wurde jedoch die Bedeutung der professionellen Beratung durch die Unteren Landwirtschaftsbehörden und privaten Beratungsorganisationen hervorgehoben, da ein direkter Kontakt zwischen Regierungspräsidien und Antragstellern kaum stattfindet. Sofern Defizit in der Beratungs- und Förderzusammenarbeit auftreten, kann sich dies auch negativ auf die (regionale) Inanspruchnahme des Programms auswirken.

3.11.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Zur Bewertung des Primäreffekts der Maßnahme wird basierend auf der ELER-Durchführungsverordnung folgende Bewertungsfrage beantwortet:

- „In welchen Umfang haben die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums dazu beigetragen, Wirtschaftsleistung, Betriebsumstrukturierung und -modernisierung der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere durch Erhöhung der Markteteiligung und der landwirtschaftlichen Diversifizierung zu verbessern?“ (2A)

Für die Bewertung der Sekundäreffekte der Maßnahme sind die Bewertungsfragen für die Schwerpunktbereiche 3A, 6A und 6B zu beantworten:

- „In welchen Umfang haben die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums dazu beigetragen, die Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette mittels Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände zu steigern?“ (3A)
- In welchen Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt? (6A)
- „In welchen Umfang wurde durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die lokale Entwicklung im ländlichen Gebieten gefördert?“ (6B)

Für die Beantwortung der Bewertungsfragen werden von der EU-Kommission folgende Bewertungskriterien eingesetzt:

- Schaffung neuer Arbeitsplätze
- Neu-Gründung kleiner Unternehmen (hier: neue Betriebs- bzw. Unternehmenszweige)
- Kleine Unternehmen, welche ihre Einkommensquellen diversifizieren.

Zur Beantwortung des Schwerpunktbereichs 2A werden folgende Veränderungen als Bewertungskriterien herangezogen:

- Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungskraft (gemessen am Umsatz)
- Unterstützung der Betriebsumstrukturierung
- Veränderung des Gesamteinkommens (hier: Gesamtgewinn aus Landwirtschaft und Diversifizierung)

Neben den vorgegebenen Indikatoren der ELER-DVO sollen folgende ergänzende Bewertungsindikatoren verwendet werden:

- Investitionsschwerpunkt
- Veränderung des Gesamtumsatzes und des nicht-landwirtschaftlichen Umsatzes
- Veränderung der Bruttowertschöpfung
- Veränderung des Gewinns durch die Diversifizierung (in € und %-Anteil des Gesamteinkommens)
- Anzahl geschaffener/gesicherter Arbeitsplätze nach Alter/Geschlecht, dav. Fremd-AK (evtl. differenziert nach Landwirtschaft und Diversifizierung)
- Anteil „Teilzeit“-Arbeitsplätze
- Veränderung des Gesamteinkommens und der Eigenkapitalbildung
- Veränderung des Tierbestandes.

Ein Teil der Indikatoren wird erst im Zuge der späteren Auswertung von abgeschlossenen Projekten angewendet.

3.11.4 Bewertung

Die Fördermaßnahme „Diversifizierung“ wird im Folgenden mit Hilfe der abgeleiteten Kriterien und Indikatoren aus den Investitionskonzepten und den Angaben aus den qualitativen Interviews eingeschätzt.

Tabelle 38: Indikatoren (IST - ZIEL)

Indikator ¹		Einheit	Ist-Situation	Ziel-Situation	Veränderung	
					absolut	in %
Gewinn je Unternehmen (Ordentl. Ergebnis),		T €	46,3	63,1	16,9	36,5
Umsatz je Unternehmen			256,6	414,0	157,4	61,3
Bereinigte Eigenkapitalveränderung			52,4	53,9	1,5	2,9
Arbeitsproduktivität	Umsatz / AK	T € / AK	75,6	126,9	51,4	68,0
Arbeitsrentabilität	Gewinn / AK		15,9	19,2	3,5	22,0
Produktionskapazitäten		ha LF	6.914,2	6.969,7	55,6	0,8
		ha LF / Betr.	51,2	51,2	0,03	0,05
		GV	5.323,4	5.728,3	404,9	7,6
		GV / Betr.	56,6	64,3	7,7	13,6
		kg Milch	8.602.147	8.198.631	-403.516	-4,7
		kg Milch/ Betr.	477.897,1	546.575,4	68.678,3	14,4
		AK	393,9	446,8	53,0	13,5
		AK / Betr.	2,9	3,3	0,4	13,4
		Frauen - AK	105,7	123,7	17,9	16,9
Frauen - AK/Betr.	0,8	1,0	0,2	14,2		

¹⁾ Die ökonomischen Indikatoren beziehen sich auf den Gesamtbetrieb, der sowohl den landwirtschaftlichen Betriebszweig als auch den Betriebszweig Diversifizierung enthält. Der Gewinn steht somit stellvertretend für die Veränderung des Gesamteinkommens aus unternehmerischen Tätigkeiten, sofern keine weiteren (gewerblichen, freiberuflichen) Einkommen im Haushalt zur Verfügung stehen.
Quelle: MLR-Förderdatenbank Diversifizierung

Zur Bewertung der Maßnahme Diversifizierung sind, wie im Kapitel „Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen“ ausgeführt, vier Bewertungsfragen vorgesehen (s.o.).

Bewertungsfrage 4 zum Schwerpunktbereich 2A: Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungskraft

Die Verbesserung der Wirtschaftsleistung ist im Durchschnitt der bewilligten Vorhaben von hoher Bedeutung. Die in den Investitionskonzepten geplante Entwicklung sieht eine durchschnittliche Erhöhung des Umsatzes um 61% (157.415€) vor. Die starke Ausweitung von landwirtschaftsnahen und außerlandwirtschaftlichen Dienstleistungen trägt dazu bei, dass per Saldo der Gesamtgewinn des Unternehmens um 37% (16.896€) auf über 63.000 € steigt (vgl. Tabelle 38).

In den Interviews mit Vertretern der Förderverwaltung, Experten und WiSo-Partnern wurde deutlich, dass die Stabilisierung bzw. Verbesserung des Einkommens durch ergänzende Unternehmerleistungen bei den Förderempfängern eine zentrale Rolle spielt. Inwieweit die geplante Entwicklung erreicht und welchen Anteil das Diversifizierungseinkommen am Gesamteinkommen der Betriebe später einnehmen wird, lässt sich allerdings erst quantifizieren, wenn eine breitere Datenbasis zu abgeschlossenen Förderfällen vorliegt. Ein Hinweis auf die Stabilisierung des Einkommens liefert auch die in den Konzepten ermittelte Zunahme der Eigenkapitalbildung um 3% (1.497€).

Die bewilligten Vorhaben betreffen mehrheitlich Erweiterungsinvestitionen (64,2%), die überwiegend auch zur Weiterentwicklung und Modernisierung bereits vorhandener Einrichtungen dienen (sollen). Eine Verbesserung

der Marktbeteiligung kann durch den hohen Anteil von Investitionen in die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte (27%) realisiert werden. Inwieweit dieses Ziel erreicht wird, ist über die Befragung von Förderbegünstigten im weiteren Verlauf der Förderperiode zu analysieren.

Bewertungsfrage 6 zum Schwerpunktbereich 3A: Verbesserung der Einbindung in lokale Produktketten – Qualitätsregelungen, Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege

Da der Einstieg bzw. Ausbau der Direktvermarktung einen Investitionsschwerpunkt darstellt, ist anzunehmen, dass dadurch auch die Wertschöpfung eigener landwirtschaftlicher Produkte ansteigt. Der Absatz von Produkten auf lokalen Märkten wird unterstützt, auch dank kurzer Transportwege. In den Interviews wurde außerdem darauf hingewiesen, dass vor allem bei Wertschöpfungsketten im Tourismus, aber auch in anderen Dienstleistungsbereichen ein steigender Qualitäts- und Kundenanspruch durch qualitätsverbessernde Investitionen künftig besser entsprochen werden kann. Insofern ist künftig bei der Ausarbeitung der Betriebs- und Marketingkonzepte auf die Qualität der gesamten „Leistungskette“ des jeweils angebotenen Produkts zu achten.

Bewertungsfrage 16 zum Schwerpunktbereich 6A: Schaffung neuer Arbeitsplätze, Gründung neuer Unternehmenszweige

Den Investitionskonzepten zufolge wird damit gerechnet, dass die Förderung zur Sicherung bzw. Ausweitung der Beschäftigung im Umfang von durchschnittlich 0,4 AK-Einheiten pro Förderfall führen wird und ergibt somit eine Steigerung der AK um 13%. In der Summe steigt der Arbeitskräftebedarf in den geförderten Betrieben um 13,5 % auf 53 AK-Einheiten (vgl. Tabelle 38). Die tatsächlichen Beschäftigungseffekte können erst nachgewiesen werden, wenn eine größere Zahl von Vorhaben abgeschlossen und die Betriebsphase erfolgreich erreicht wurde (z.B. Zeitpunkt t+2). Bisher konnten nur 23 Investitionsvorhaben abgeschlossen werden, über die Anzahl der dort geschaffenen Arbeitsplätze liegen derzeit noch keine Informationen vor.⁵⁷

Wie oben erwähnt, betreffen die bewilligten Vorhaben mehrheitlich Erweiterungsinvestitionen (64,2%), nur etwa ein Drittel der Vorhaben sind „neue“ Unternehmenszweige. Das Kriterium „Gründung neuer Unternehmenszweige“ lässt sich damit zwar positiv bewerten, eine Erhöhung des Anteils ist jedoch durch intensivere Kommunikation, Beratung und Markterschließung durchaus erreichbar.

Nach Einschätzung der Interviewpartner wurden neue Arbeitsplätze vor allem nach größeren Investitionen und damit größeren Entwicklungsschritten geschaffen. Sie bilden überwiegend eine Beschäftigungsbasis für die Nachfolgegeneration bzw. Familienangehörige, weniger für (zusätzliche) Fremdarbeitskräfte. Dabei profitieren mehrheitlich Frauen von der Aufnahme ergänzender Erwerbstätigkeiten (+16,9% Zunahme, vgl. Tabelle 38). Häufig lassen sich dadurch mit dem landwirtschaftlichen Haushalt und der Familiensituation vereinbare „Teilzeitlösungen“ generieren. Zum Teil zielten die Investitionen nicht auf die Ausweitung der Beschäftigung, sondern auf eine Verbesserung der Arbeitsqualität ab, insbesondere durch die Realisierung von Arbeitserleichterungen und Arbeitszeiteinsparungen.

Bewertungsfrage 17 zum Schwerpunktbereich 6B: Beitrag zur lokalen Entwicklung

Die Mehrzahl der bewilligten Vorhaben sollen in den Bereichen Tourismus (29,9%), Vermarktung (27,0%) und Landwirtschaftliche Dienstleistungen (26,3%) realisiert werden. Investitionen in diesen Schwerpunktbereichen bereichern den ländlichen Raum durch Sicherung der Funktionsvielfalt, insbesondere auch der ergänzenden Dienstleistungen landwirtschaftlicher Betriebe. Durch verschiedene Vermarktungsmöglichkeiten kann sich die Versorgungslage verbessern, zudem hat der Ausbau des Tourismus einen positiven Effekt auf wirtschaftliche Lage eines Gebiets. Außerdem bewirken Investitionen vor allem im Baubereich regionale Impulse, z.B. durch induzierte Umsätze im Handwerk.

⁵⁷ Monitoringdaten LEL, 2016. Dazu sollen u.a. die geplanten Datenerhebungsblätter (Erfassung von Erfolgskenngrößen zum Zeitpunkt t+2) für Diversifizierungs-Vorhaben eine Datengrundlage liefern.

3.11.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Angesichts der noch sehr begrenzten Informations- und Datenlage können allenfalls vorläufige Empfehlungen zu (weiteren) Gestaltung der Fördermaßnahme gezogen werden. Sie beziehen sich auf Hinweise aus den Interviews mit 9 Fachleuten sowie der grundsätzlichen Analyse der Förderbedingungen. In späteren Berichten werden auch die Einschätzungen von Förderbegünstigten in die Bewertung einbezogen.

(1) Verbesserung der Kommunikation zwischen den am Programm Beteiligten

Bisher ist das Programm Diversifizierung und dessen vergleichsweise umfassenden Möglichkeiten bei den potenziellen Begünstigten oftmals noch unbekannt. Ebenso verhält es sich in der Referendar-/Beraterausbildung, in welcher das Programm Diversifizierung häufig eine untergeordnete Rolle einnimmt. Diesbezüglich wird empfohlen:

- Frühzeitige Aufklärung über die Möglichkeit der Diversifizierung bereits in den Fachschulen;
- Stärkere Kommunikation der Diversifizierung über die Medien wie etwa über landwirtschaftliche Fachzeitschriften;
- Breitere Information über Möglichkeiten außerhalb der typischen Diversifizierungsrichtungen, Aufzeigen von Best-practice-Beispielen.

(2) Breitere regionale Anwendung des Programms

Die Förderfälle sind regional sehr ungleichmäßig verteilt, so findet sich die Mehrheit der diversifizierten Betriebe nahe der Ballungszentren. Das ergibt sich aus dem höheren Marktpotential in den Gebieten. Gleichzeitig liegen die Förderfälle mehrheitlich in nicht von der Natur benachteiligten Gebieten, da es dort im Vergleich zu benachteiligten Gebieten mehr Möglichkeiten der Diversifizierung gibt.

Empfehlung:

- Um eine stärkere Inanspruchnahme auch in Gebieten zu erreichen, die bislang wenig von Maßnahme profitieren konnten, sollten Information und Kommunikation sowie Beratung zur Möglichkeiten der Diversifizierung gezielter vor Ort durchgeführt werden. Dazu sollten auch Demonstrationsvorhaben aus anderen Regionen eingesetzt werden, um erfolgreiche Diversifizierungsstrategien als Entwicklungsalternative für Betriebe aufzeigen zu können.

(3) Verbesserung der Akzeptanz und des Verfahrens

Viele Förderanträge lassen sich nur unter einem vergleichsweise hohen Aufwand bearbeiten. Gleichzeitig werden teilweise Maßnahmen mit nur geringem Umfang beantragt, die den Förderzielen „Unterstützung der Betriebsentwicklung und -Umstrukturierung“ und „Schaffung neuer Einkommensgrundlagen“ nur begrenzt entsprechen. Gründe dafür sind auch Anträge mit relativ niedrigem Investitionsvolumen.

Empfehlungen:

- Verbesserung der Verfügbarkeit von Informationen für die Verwaltung und Betreuer zur schnelleren Weitergabe von Informationen zum Ablauf des Förderverfahrens und zur gezielteren Planung von Projekten; einheitliche Kommunikation relevanter Förderinformationen aller beteiligten Stellen gegenüber den Antragstellern und Gewährleistung einer effektiven Zusammenarbeit zwischen Beratungsorganisationen und Förderverwaltung, um zielführende Diversifizierungskonzepte in größerem Umfang unterstützen zu können.

(4) Verbesserung der Tragfähigkeit und Stärkung des Bezugs zur fachlichen Qualität des Förderempfängers

Der fachliche Bezug zur Fördermaßnahme stellt ein Auswahlkriterium von fünf dar und sollte auch zukünftig betont werden. Neben der Qualifizierung ist die Voraussetzung für die erfolgreiche

Diversifizierung ein schlüssiges, auf die persönlichen und betriebsbezogenen Faktoren abgestimmtes Konzept. Deshalb sollten künftig folgende Aspekte stärker beachtet werden:

- Ausarbeiten von fundierten Markterschließungskonzepten seitens der Betriebe
- Weitere Analysen der Erfolgsvoraussetzungen verschiedener Vorhaben und der Voraussetzungen für eine stabile Entwicklung, auch in vergleichsweise neuen Diversifizierungsbereichen;
- Bereitstellung von weiterführendem Beratungsmaterial für die Einschätzung neuer Marktnischen und Diversifizierungsbereiche;
- Unterstützung der Professionalisierung von Betrieben durch Coachingmaßnahmen und Aufbau von Netzwerken auch von best practice-Demonstrationsbetrieben.

(5) Erstellung einer Gesamtstrategie für Diversifizierung

Aufgrund des fortschreitenden Strukturwandels im Sektor Landwirtschaft sollte speziell kleineren und mittleren Betrieben eine Entwicklungs- und Einkommensalternative geboten werden. Damit steigt die Unabhängigkeit von wirtschaftlichen und politischen Schwankungen und gleichzeitig wird die Fortführung der Landbewirtschaftung gewährleistet. Gerade in der Kombination verschiedener Einkommensquellen steckt ein erhebliches Potential für die unternehmerische Entwicklung vieler Betriebe. Die Schaffung alternativer Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten soll dazu beitragen, für eine Vielzahl von Familien-Betrieben zusätzliche Entwicklungsperspektiven zu eröffnen. Dazu ist es erforderlich, sich in verändernden Märkten zu orientieren, neue Rahmenbedingungen zu identifizieren, den eigenen Betrieb in einer kritischen Bestandsaufnahme zu analysieren und ggf. neue Wege gemeinsam innerhalb der Familie zu planen

Das MLR sollte deshalb umfassendere Grundlagen für eine Strategie zur sinnvollen Flankierung solcher einzelbetrieblichen Entscheidungen zu schaffen. Neben finanziellen Fördermaßnahmen kommt es dabei häufig auf fundierte Analysen und die Wahl der richtigen individuellen Strategie bis hin zu persönlichen Qualifikationen und Motivationen zur Planung solcher Entwicklungsoptionen an. Die Erstellung einer Gesamtstrategie für die Ausweitung der Diversifizierung mit Handlungsempfehlungen für Politik, Beratung, Bildung, Förderung und Markterschließung wird deshalb empfohlen.

3.12 Erstellung und Aktualisierung von Naturparkplänen (M 7.1.1)

Die Förderung der Naturparke hat zum Ziel, diese bei der Erreichung ihrer Aufgabenschwerpunkte zu unterstützen. Dies sind neben der Erhaltung und Förderung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft unter anderem auch die Sicherung und Entwicklung einer attraktiven Erholungslandschaft. Dabei stehen die Belange der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Forstwirtschaft sowie des naturnahen Tourismus gleichrangig nebeneinander.

Die Naturpark-Förderung besteht aus insgesamt vier Teilmaßnahmen:

- M 7.1.1 Erstellung und Aktualisierung von Naturparkplänen,
- M 7.5.1 Entwicklung des Erholungswertes,
- M 7.6.1 Entwicklung des natürlichen und kulturellen Erbes in den Naturparks sowie
- M 16.7.1 Projektkoordination für Naturparke.

Die nachstehende Karte zeigt die insgesamt sieben baden-württembergischen Naturparke, die auf die o.g. Teilmaßnahmen zugreifen können, im Überblick⁵⁸

⁵⁸ Der grenzüberschreitende Regionale Naturpark Schaffhausen wird in der Bewertung nachrangig behandelt, da lediglich das deutsche Teilgebiet mit den beiden deutschen Gemeinden Jestetten und Lottstetten eingebunden sind. Diese können theoretisch auf das ganze Förderspektrum zugreifen, sofern die Fördervorhaben innerhalb ihrer Gebietskulisse auf deutscher Seite umgesetzt werden.



Quelle: www.naturparke-bw.de, 2017

3.12.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Naturparkpläne sind die Grundlage für die Arbeit aller Naturparke. Sie sind insbesondere die Grundlage der Projektarbeit der Naturparke, alle Einzelprojekte müssen aus den Zielen des jeweiligen Naturparkplanes ableitbar sein. Da die Rahmenbedingungen im ländlichen Raum einem stetigen Wandel unterliegen, bspw. verursacht durch den demografischen Wandel, die zunehmende Landflucht oder auch die Veränderung politischer und gesellschaftlicher Entwicklungs- und Zielorientierungen, ist die Aktualisierung der Naturparkpläne in längeren Zeitabständen unerlässlich.

Gefördert wird demzufolge mit Maßnahme 7.1.1 zum einen die Evaluierung bestehender Naturparkpläne als eine zwingende Voraussetzung für die ebenfalls förderfähige Aktualisierung der Pläne.

Primäreffekte der Maßnahme Erstellung und Aktualisierung von Naturparkplänen werden im Schwerpunkt 4A erwartet. Sekundäreffekte wurden mit Blick auf die anderen Schwerpunktbereiche des MEPL III nicht definiert. Aufgrund der Aufgabenstellung der Naturparke sind jedoch auch Effekte in Schwerpunkt 6B zu erwarten. Die Wirkungen werden insgesamt eher indirekter Natur sein, da die Naturparkpläne erst in ihrer Umsetzung eine konkrete Wirkung entfalten.

3.12.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

3.12.2.1 Finanzielle und physische Umsetzung

Tabelle 39: Umsetzung der Teilmaßnahme/Vorhabensart 7.1.1 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen

Input (Finanz) & Output-Indikatoren	Ziel (bis 2020)	Umsetzung (bis 31.12.2016)	Zielerreichungsgrad
Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben	700.000 €	0 €	0 %
Gesamtinvestitionen	k.A.	0 €	-
Personen, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitieren	k.A.	0	-
Anzahl der geförderten Maßnahmen/Vorhaben	7	0	0 %

Im Verlauf des Jahres 2016 wurden keine Vorhaben abgeschlossen. Bewilligungen wurden in Höhe von 71.796,20 Euro ausgesprochen.

Regionale Verteilung

Da keine abgeschlossenen Vorhaben unter Teilmaßnahmen 7.1.1 zu verzeichnen sind, entfällt eine Darstellung der regionalen Verteilung.

3.12.2.2 Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Zuwendungsempfänger der Teilmaßnahme 7.1.1 sind ausschließlich die Naturparkvereine oder -fördervereine. Für die Umsetzung von Fördervorhaben stellen diese einen entsprechenden Antrag beim RP Freiburg, das diesen prüft und die Bewilligung ausspricht.

Gefördert werden können im Einzelnen:

- die Evaluierung und Aktualisierung bestehender Naturparkpläne oder -teilpläne,
- die Fortschreibung bestehender Naturparkpläne sowie
- die Erstellung eines neuen Naturparkplans oder -teilplans.

Die Förderquote beträgt 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Start in die Maßnahmenumsetzung erfolgte erst zu einem späten Zeitpunkt Ende des dritten Quartals 2016 aufgrund der Tatsache, dass die Naturparke-Richtlinie einer gesonderten beihilferechtlichen Genehmigung bedurfte.

Zudem wird sich die Umsetzung dieser Maßnahme unter den einzelnen Naturparks über die gesamte Laufzeit der Förderperiode erstrecken.

Die folgende Einordnung basiert auf den Ergebnissen der durchgeführten Befragungen.

Information

Die Maßnahme richtet sich ausschließlich an die baden-württembergischen Naturparke, die Informationen über diese Fördermöglichkeit beschränken sich daher auf den direkten Austausch zwischen MLR und den Geschäftsführungen der Naturparke, der im Rahmen der regelmäßigen Dienstbesprechungen sowie Arbeitsgruppensitzungen stattfindet.

Resonanz

Eine Einschätzung der Resonanz auf die Teilmaßnahme ist insofern schwierig, als dass der Umsetzungsstart sich bis ins dritte Quartal 2016 hinein verzögerte. Derzeit nutzt ein Naturpark die Teilmaßnahme, zur Einschätzung der zukünftig geplanten Inanspruchnahme führte das MLR in 2016 eine entsprechende Abfrage bei den Naturparkgeschäftsstellen durch. Demnach werden die anderen Naturparke nach und nach in die Überarbeitung ihrer Naturparkpläne einsteigen.

Ausgestaltung (Förderbestimmungen und Verfahren)

Mit der Ausgestaltung der Teilmaßnahme liegen aufgrund der fehlenden Umsetzung noch wenige Erfahrungen vor. Derzeit zeigt sich aber, dass die Förderquote in Höhe von 70 % der förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens zu niedrig sein könnte. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der Nicht-Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer in den Vorhaben.

Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen dem MLR, dem RP sowie den Naturparks wird mit Blick auf die Teilmaßnahme von allen Befragten als sehr gut beschrieben. Hilfreich ist dabei der ständige Austausch zwischen allen Beteiligten.

3.12.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Die KOM-Bewertungsfrage für den Schwerpunktbereich 4A⁵⁹ ist für die Maßnahme 7.1.1 nur bedingt passend. Etwas passender ist die Bewertungsfrage für Schwerpunktbereich 6B⁶⁰. Die spezifischen Aspekte, die mit Erstellung und Aktualisierung der Naturparkpläne einhergehen, sollen durch die im Folgenden angeführten ergänzenden Bewertungsfragen erfasst werden:

- In welchem Maß erfolgte ein Beitrag zur Erreichung der Naturpark-Ziele?
- In welchem Maße wurde die Maßnahme in der Fläche umgesetzt?
- Welche Wirkung hatten durchgeführte Evaluierungen im Vorfeld zur Aktualisierung von Plänen?
- Wie war die Qualität der Erstellungsprozesse (z.B. Einbindung, zeitliche Abläufe, inhaltliche Beteiligung)?
- Erfolgte die Umsetzung der Naturpark-Pläne entsprechend getroffener Festlegungen?

Die dargestellten ergänzenden Bewertungsfragen werden durch folgende zusätzliche Bewertungsindikatoren ergänzt:

- Erreichungsgrad der Naturpark-Ziele,
- Leistungen der Naturpark-Geschäftsstellen,
- Wirkungsbereiche von Evaluierungen,
- Teilnahme im Beteiligungsprozess (Evaluierung sowie Fortschreibung) in Bezug auf die Faktoren Zeit sowie Inhalt,
- sektorübergreifende Ansätze,
- Art und Anzahl nach der Fortschreibung angestoßener Projekte (Ex Post).

Dazu kommen die folgenden Datenquellen zum Einsatz:

- Auswertung der aktualisierten Naturparkpläne sowie der geförderten Evaluierungen,

⁵⁹ KOM-Bewertungsfrage 8: In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften unterstützt?

⁶⁰ KOM-Bewertungsfrage 17: In welchem Umfang wurde durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten gefördert?

- Monitoringdaten,
- jährliche schriftliche Geschäftsstellenerhebungen,
- mündliche Befragungen der Geschäftsführungen sowie
- schriftliche Befragungen regionaler Schlüsselpersonen.

3.12.4 Bewertung

Eine Bewertung auf der Basis abgeschlossener Fördervorhaben ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Hintergrund ist der verspätete Beginn der Umsetzung im dritten Quartal aufgrund der Notwendigkeit der beihilferechtlichen Genehmigung der Naturparke-Richtlinie.

Die angebotene Teilmaßnahme ist aus Sicht der Evaluation aber zu begrüßen, da die Naturpark-Pläne ein zentrales Steuerungsinstrument der Projektumsetzung sein sollten, auf dem auch die Bewilligung von Förderanträgen aus den weiteren für die Naturparke relevanten Teilmaßnahmen aufbauen. Die aktuell gültigen Naturpark-Pläne sind allein aufgrund ihres Alters dazu aber nicht mehr umfänglich geeignet. Ebenfalls sinnvoll ist die Förderung einer vorbereitenden Evaluation vor dem Einstieg in die eigentliche Fortschreibung des Naturpark-Planes. Damit können zum einen schon im Vorfeld die regionalen Akteurinnen und Akteure auf den Prozess der Fortschreibung aktiviert und eingestimmt werden. Zum anderen erfolgt eine umfassende Betrachtung der vorhandenen Plan- und Steuerungsgrundlagen.

Zielerreichung und Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen

Trotz der bisher noch geringen Umsetzung von Fördervorhaben unter Teilmaßnahme 7.1.1 kann mit Blick auf die weitere Förderperiode davon ausgegangen werden, dass die Ziele der Teilmaßnahme erreicht werden.

Mit Blick auf weitere Teilmaßnahmen des MEPLIII bestehen enge Bezüge zu den Naturparks vorbehaltenen Teilmaßnahmen 7.5.1, 7.6.1 sowie 16.1.1.

3.12.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die Maßnahme 7.1.1 ist sinnvoll mit Blick auf die Verbesserung der Grundlagen zur Steuerung der Entwicklung in den Naturparks Baden-Württembergs. Die bisher noch nicht entsprechend erfolgte Inanspruchnahme ist auf Verzögerungen in der Schaffung der förderrechtlichen Voraussetzungen zurückzuführen.

Im weiteren Verlauf sollte überprüft werden, ob die gegebenen Hinweise zur Verbesserung der Umsetzung (insbesondere mit Blick auf die Höhe des Fördersatzes) in der praktischen Anwendung zu Einschränkungen führen, um hierauf ggf. reagieren zu können.

3.13 Entwicklung des Erholungswertes (M 7.5.1)

3.13.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Für die Vorhabensart „Entwicklung des Erholungswertes“ steht die Förderung eines umweltangepassten Tourismus mit unterschiedlichen Facetten im Fokus. So werden Initiativen zur Bewusstseinsbildung der Bevölkerung für regionale Produkte unterstützt und Einrichtungen zur Besucherinformation und Erholungsnutzung geschaffen und unterhalten, die auch der Besucherlenkung dienen, um so die sensiblen Habitate in den Naturparken zu schützen.

Primäreffekte der Maßnahme Entwicklung des Erholungswertes werden im Schwerpunkt 4A erwartet. Sekundäreffekte wurden mit Blick auf die anderen Schwerpunktbereiche des MEPL III nicht definiert, sind aber in Schwerpunkt 6B durchaus zu erwarten.

3.13.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

3.13.2.1 Finanzielle und physische Umsetzung

Tabelle 40: Umsetzung der Teilmaßnahme/Vorhabensart 7.5.1 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen

Input (Finanz) & Output-Indikatoren	Ziel (bis 2020)	Umsetzung (bis 31.12.2016)	Zielerreichungsgrad
Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben	4.900.000 €	0 €	0 %
Gesamtinvestitionen	k.A.	0 €	-
Personen, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitieren	k.A.	0	-
Anzahl der geförderten Maßnahmen/Vorhaben	k.A.	0	-

Auch unter Teilmaßnahme 7.5.1 sind zum Stand 31.12.16 keine abgeschlossenen Fördervorhaben zu verzeichnen. Bewilligungen wurden in Höhe von 1.030.848,98 Euro ausgesprochen. Die Gründe hierfür wurden bereits unter Teilmaßnahme 7.1.1 dargestellt.

Regionale Verteilung

Eine Darstellung der regionalen Verteilung entfällt mangels abgeschlossener Vorhaben.

3.13.2.2 Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Die Umsetzung von Fördervorhaben unter Teilmaßnahme 7.5.1 steht zum einen den baden-württembergischen Naturparken selber offen. Daneben können aber auch weitere natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts (Gemeinden sowie Landkreise) Anträge stellen, sofern die Fördervorhaben innerhalb der Gebietskulisse eines rechtskräftig ausgewiesenen Naturparks durchgeführt werden.

Die Antragstellung erfolgt zunächst bei der Geschäftsstelle des jeweiligen Naturparks. Diese überprüft, inwieweit das geplante Vorhaben durch den jeweiligen Naturparkplan als Grundlage gedeckt wird mit den jeweiligen Naturparkzielen (auf Grundlage des Naturparkplans) übereinstimmt. Von dort wird der Antrag weitergeleitet an das RP Freiburg, das wiederum die Bewilligungsfähigkeit für das Vorhaben prüft und ggf. ausspricht.

Förderfähig sind unter dieser Teilmaßnahme

- Investitionen in Infrastrukturbereiche für eine integrierte, umweltangepasste Erholung sowie in diesem Zusammenhang notwendig werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des Naturschutzes und Maßnahmen für die Sicherung von Infrastruktureinrichtungen sowie
- Investitionen und Studien im Zusammenhang mit der Neuanlage, Entwicklung und Errichtung von Besucherleitsystemen und die Bereitstellung von Besucherinformationen.

Die Förderquote beträgt 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

In der förder- und finanztechnischen Abwicklung werden dann die Projekte unterschieden: Fördervorhaben über 10.000 Euro werden mithilfe von EU-Mitteln und Landesmitteln gefördert. Projekte unter 10.000 Euro werden seit dieser Förderperiode rein aus Landesmitteln finanziert, nicht zuletzt um den enorm hohen Verwaltungsaufwand, der mit der EU-Förderung einhergeht, zu reduzieren.

Der Start in die Maßnahmenumsetzung erfolgte auch für diese Teilmaßnahme erst zu einem späten Zeitpunkt Ende des dritten Quartals 2016 aufgrund der Tatsache, dass die Naturparke-Richtlinie einer gesonderten beihilferechtlichen Genehmigung bedurfte.

Die im Rahmen der durchgeführten Befragung angesprochenen Interviewpartnerinnen und -partner äußerten sich zu den nachfolgenden Aspekten wie folgt:

Information

Informationen zu dieser Teilmaßnahme werden zum einen auf Landesebene durch den Förderwegweiser auf der Homepage der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) sowie durch die Förderbroschüre zum MEPL III gegeben. Als deutlich wichtiger schätzen die Befragten aber die Bekanntmachung über die Naturpark-Geschäftsstellen ein, die im Rahmen ihrer Mitgliederversammlungen sowie der sonstigen eigenen Öffentlichkeitsarbeit auf die Teilmaßnahme hinweisen. Aufgrund der zunächst unklaren Lage zum genauen Beginn der Förderung wurde diese Teilmaßnahme in den Naturpark-Regionen zunächst entsprechend zurückhaltend kommuniziert.

Resonanz

Mangels abgeschlossener Fördervorhaben sind Aussagen zur Resonanz nur in begrenztem Rahmen möglich. Grundsätzlich liegen aus der vergangenen Förderperiode Umsetzungserfahrungen zu dieser Teilmaßnahme vor, so dass die Befragten davon ausgehen, dass nach der Klärung der formalen Fragen nun auch die Anträge entsprechend eingehen werden und eine plangemäße Umsetzung der Teilmaßnahme erfolgen kann.

Ausgestaltung (Förderbestimmungen und Verfahren)

Hinsichtlich der Ausgestaltung wurde vor allem auf die gestiegenen Anforderungen und Prüfaufgaben im Rahmen der Antragstellung sowie der Projektdurchführung insbesondere bei der EU-Förderung hingewiesen. Die Thematik der Kostenplausibilisierung (Kostenbausteine innerhalb der Anträge müssen mit jeweils drei Angeboten hinterlegt werden) stellt eine große Herausforderung dar.

Da noch keine aktuellen Umsetzungserfahrungen insbesondere zu den gestiegenen Anforderungen vorliegen, ist eine weitergehende Einschätzung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten (Kommunen, Naturparke-Geschäftsstellen, RP sowie dem MLR) wurden trotz der Anfangsschwierigkeiten und des noch sehr geringen Umsetzungsgrades von allen Befragten als gut bis sehr gut eingeschätzt.

3.13.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Die KOM-Bewertungsfrage für den Schwerpunktbereich 4A⁶¹ ist auch für die Maßnahme 7.5.1 nur bedingt passend. Etwas passender ist die Bewertungsfrage für Schwerpunktbereich 6B⁶². Mit der Maßnahme soll zum einen der Schutz von gefährdeten Arten und Biotopen durch Besucherlenkung erfolgen. Zum anderen sollen die Investitionen der Entwicklung einer umweltangepassten, nachhaltigen Erholung dienen. Darüber hinaus sind in diesem Zusammenhang Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung, die bspw. durch die Unterstützung der Vermarktung regionaler Produkte ebenso wie klassische BNE-Projekte erfolgen kann, zu betrachten. Weiterhin hat die Maßnahme 16.7.1 Projektkoordination für die Umsetzung von Aktivitäten eine hohe Bedeutung; diese Querverbindung gilt es ebenfalls zu erfassen.

Aufgrund dessen werden die folgenden ergänzenden Bewertungsfragen formuliert:

- Inwieweit hat die Maßnahme zur Erreichung der Naturpark-Ziele beigetragen?
- Inwieweit hat die Maßnahme zur Steigerung des Erholungswertes in den Naturparks beigetragen?
- Wurde die touristische Entwicklung der Gebiete beeinflusst?
- Wurden Naturschutz-Ziele erreicht?
- Wurden weitere Wirkungen erzielt (Aspekte Bewusstseinsbildung, neue Produkte und Dienstleistungen, aber auch territoriale oder sektorübergreifende Ansätze)?
- Wurden weitergehende Möglichkeiten der Steuerung für die Maßnahme in Anspruch genommen (Querbezug zur Projektkoordination)?

Die dargestellten ergänzenden Bewertungsfragen werden durch folgende zusätzliche Bewertungsindikatoren ergänzt:

- Beitrag zur Erreichung der Naturpark-Ziele,
- Erholungswert (Anzahl Tagesgäste, Teilnehmende, Angebote),
- Anzahl an Bildungsangeboten (z.B. BNE-Angebote, Führungen, Veranstaltungen, Exkursionen),
- neue touristische Angebote,
- weitere Wirkungen (z.B. Zahl neuer Produkte/Dienstleistungen, Anzahl Besucherlenkungsmaßnahmen),
- Nutzung der Maßnahme Projektkoordination.

Dazu kommen die folgenden Datenquellen zum Einsatz:

- Monitoringdaten,
- jährliche schriftliche Geschäftsstellenerhebungen,
- mündliche Befragungen der Geschäftsführungen sowie
- schriftliche Befragungen regionaler Schlüsselpersonen.

3.13.4 Bewertung

Eine Bewertung auf der Basis abgeschlossener Fördervorhaben ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Die Hintergründe wurden bereits dargestellt.

Grundsätzlich zeigen die Erfahrungen der vergangenen Förderperiode aber, dass die Teilmaßnahme 7.5.1 auch zukünftig eine wichtige Unterstützungsfunktion für die Naturparke in Baden-Württemberg haben wird.

Inwieweit die gestiegenen Anforderungen in der Antragstellung sowie der Abwicklung der Fördervorhaben zu einem Problem in der Umsetzung der Teilmaßnahme werden – auch vor dem Hintergrund einer zusätzlichen projektbezogenen Unterstützung über Maßnahme 16.7.1 – bleibt abzuwarten.

⁶¹ KOM-Bewertungsfrage 8: In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften unterstützt?

⁶² KOM-Bewertungsfrage 17: In welchem Umfang wurde durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten gefördert?

Zielerreichung und Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen

Die Erfahrungen der vergangenen Förderperiode zeigen, dass die Gestaltung der Teilmaßnahme 7.5.1 geeignet ist, die mit ihr verfolgten Ziele zu erreichen. Die Ergänzung durch Teilmaßnahme 16.1.1 ist geeignet, den Grad der Zielerreichung noch zu erhöhen.

3.13.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Mit Blick auf die aktuelle Förderperiode liegen noch keine umfassenden Umsetzungserfahrungen für die Maßnahme 7.5.1 vor. Die Vorerfahrungen aus der vergangenen Förderperiode zeigen aber, dass die Maßnahme für die Aufgabenerfüllung der Naturparke von hoher Bedeutung ist.

Mit Blick auf die Rückmeldungen der befragten Akteurinnen und Akteure ist aber festzustellen, dass der Aufwand in der Antragstellung durch gestiegenen EU-Anforderungen weiter angestiegen ist. Dies ist mit Blick auf den damit verbundenen Nutzen kritisch zu hinterfragen.

3.14 Entwicklung des natürlichen und kulturellen Erbes in den Naturparken (M 7.6.1)

3.14.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Zentrales Ziel der Vorhabensart „Entwicklung des natürlichen und kulturellen Erbes in den Naturparken“ ist die Entwicklung der biotischen Naturlandschaft wie der gebauten und kulturell geprägten Umwelt, auf der Erhaltung und Entwicklung dieses Erbes bauen die weiteren Maßnahmen letztlich auf. Gleichzeitig tragen das natürliche und kulturelle Erbe wesentlich zum Erholungswert der Naturparke bei und sind Gegenstand und Ziel um die Bevölkerung auf die Aspekte der Naturparke zu sensibilisieren. Die bereits unter Maßnahme 7.5.1 dargestellte Gleichrangigkeit der verschiedenen Belange hat zur Folge, dass auch dieser Teilbereich einer konsequenten Entwicklung durch die Naturpark-Geschäftsstellen bedarf. Ziel ist die Verhinderung des Verlustes von landschaftsprägenden Naturräumen sowie bedeutenden Kulturbauten und Traditionen, deren Erhaltung die Finanzkraft der ländlichen Räume häufig übersteigt.

Die Förderung der Vorhabensart „Entwicklung des natürlichen und kulturellen Erbes in den Naturparken“ umfasst daher die Unterstützung von Studien und Investitionen im Bereich natürliches Erbe, Investitionen im Bereich kulturelles Erbe sowie Aktivitäten zur Sensibilisierung der Bevölkerung, sofern diese dem gesetzlichen Auftrag sowie den besonderen Zielsetzungen des jeweiligen Naturparks entsprechen.

Wirkungen sollen im Schwerpunktbereich 4A erbracht werden. Sekundäre Wirkungen wurden nicht definiert, können aber aufgrund der Maßnahmenausgestaltung in Schwerpunkt 6B erbracht werden.

3.14.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

3.14.2.1 Finanzielle und physische Umsetzung

Tabelle 41: Umsetzung der Teilmaßnahme/Vorhabensart 7.6.1 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen

Input (Finanz) & Output-Indikatoren	Ziel (bis 2020)	Umsetzung (bis 31.12.2016)	Zielerreichungsgrad
Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben	7.000.000 €	78.199,01 €	1,1 %
Gesamtinvestitionen	k.A. im MEPL III	98.233,79 €	-
Personen, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitieren	k.A. im MEPL III	0	-
Anzahl der geförderten Maßnahmen/Vorhaben	k.A. im MEPL III	12	-

Für die Teilmaßnahme wurden bis zum 31.12.2016 insgesamt rund 78.200 Euro verausgabt und damit Investitionen in Höhe von rund 98.000 Euro angestoßen. Damit wurden insgesamt 1,1 % des geplanten Budgets verausgabt.

Regionale Verteilung

Zwar wurden unter Teilmaßnahme 7.6.1 bis zum 31.12.16 insgesamt zwölf Förderfälle abgeschlossen. Aufgrund der fehlenden Repräsentativität dieser Anzahl wird auf die Darstellung der regionalen Verteilung aber verzichtet.

3.14.2.2 Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Die Umsetzung von Fördervorhaben unter Teilmaßnahme 7.6.1 steht zum einen den baden-württembergischen Naturparken selber offen. Daneben können aber auch weitere natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts (Gemeinden sowie Landkreise) Antragsteller sein, sofern die Fördervorhaben innerhalb der Gebietskulisse eines rechtskräftig ausgewiesenen Naturparks durchgeführt werden.

Förderfähig sind im Rahmen dieser Teilmaßnahme:

- Studien über natürlich vorkommende Arten und Lebensräume sowie Studien über Auswirkungen von Land- und Erholungsnutzungen einschließlich Besucherlenkungsmaßnahmen zu den Arten und Lebensräumen,
- Investitionen in Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes soweit sich deren Fördernotwendigkeit aus einer Studie (Konzeption) ergibt,
- Investitionen und Studien im Zusammenhang mit Aktionen zur Erhaltung und Entwicklung des materiellen kulturellen Erbes. Hierzu zählen insbesondere kulturhistorisch bedeutsame und landschaftsprägende Bauwerke einschließlich der sie umgebenden Kulturlandschaft sowie
- Studien zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, wie Musik, Folklore und Ethnologie, die einen direkten Bezug zum Naturpark aufweisen.

Die Förderquote beträgt für diese Förderfälle jeweils 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Weiterhin förderfähig sind:

- Neu-, Aus- und Umbau von Naturparkzentren, der Neubau und die Neugestaltung von Infopoints und Themenwegen,
- Ausstellungen (Konzeption und die Umsetzung aller oder einzelner Module von Ausstellungen sowie dazugehörige Flyer und ähnliche Informationsmedien),
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, um die Identifikation der Bevölkerung mit dem Naturpark zu fördern (z.B. Imagebroschüren, Flyer oder Give aways),
- Aus- und Fortbildung von Naturparkführerinnen und -führern durch den Naturpark (die in diesem Fall ausschließlich Antragstellende sein können),
- Bildungsangebote und Aktionen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für naturparkbezogene Themen, insbesondere Bildungsmaßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung (BNE-Pädagogik),
- Aktionen und Konzeptionen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für erlebbare Zusammenhänge von Kultur und Natur im ländlichen Raum sowie
- Aktionen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Aspekte des kulturhistorischen Erbes mit direktem Bezug zum Naturpark.

Die Förderquote beträgt für diese Förderfälle jeweils 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; im Fall der Antragstellung durch den jeweiligen Naturpark erhöht sich Quote auf 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Mit einem Fördersatz von 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben können unter Teilmaßnahme 7.6.1 auch Investitionen in eine nachhaltige Produktion und Vermarktung von Naturparkprodukten, wenn sie im Zusammenhang mit einer ökologischen oder kulturellen Aufwertung des Naturparks stehen, unterstützt werden.

Die Antragstellung erfolgt zunächst bei der Geschäftsstelle des jeweiligen Naturparks, sofern der Naturpark nicht selber Antragsteller ist. Die Geschäftsstelle überprüft, inwieweit das geplante Vorhaben durch mit den jeweiligen Naturparkzielen (auf Grundlage des Naturparkplans) übereinstimmt. Von dort wird der Antrag weitergeleitet an das RP Freiburg, das wiederum die Bewilligung für das Vorhaben prüft und ggf. ausspricht.

In der förder- und finanztechnischen Abwicklung werden dann die Projekte unterschieden: Fördervorhaben über 10.000 Euro werden mithilfe von EU-Mitteln und Landesmitteln gefördert. Projekte unter 10.000 Euro werden seit dieser Förderperiode rein aus Landesmitteln finanziert, nicht zuletzt um den enorm hohen Verwaltungsaufwand, der mit der EU-Förderung einhergeht, zu reduzieren.

Der Start in die Maßnahmenumsetzung erfolgte auch für diese Teilmaßnahme erst zu einem späten Zeitpunkt Ende des dritten Quartals 2016 aufgrund der Tatsache, dass die Naturparke-Richtlinie einer gesonderten beihilferechtlichen Genehmigung bedurfte.

Die folgende Einordnung der Teilaspekte basiert auf den Ergebnissen der durchgeführten Befragungen.

Information

Informationen zu dieser Teilmaßnahme werden zum einen auf Landesebene durch den Förderwegweiser auf der Homepage der LEL sowie durch die Förderbroschüre zum MEPL III gegeben. Analog zu Teilmaßnahme 7.5.1 wurde aber die Bekanntmachung über die Naturpark-Geschäftsstellen als wesentlich bedeutsamer eingeschätzt. Diese weisen im Rahmen ihrer Mitgliederversammlung sowie der sonstigen eigenen Öffentlichkeitsarbeit auch auf diese Teilmaßnahme hin. Aufgrund der zunächst unklaren Lage des genauen Beginns der Förderung wurde diese Teilmaßnahme in den Naturpark-Regionen zunächst entsprechend zurückhaltend kommuniziert.

Resonanz

Mit insgesamt zwölf abgeschlossenen Projekten ist eine sinnvolle Bewertung der Resonanz zwar noch nicht möglich. Die Befragten gehen aufgrund der Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode aber davon aus, dass die Teilmaßnahme wieder eine entsprechende Resonanz erfahren und erfolgreich umgesetzt wird.

Ausgestaltung (Förderbestimmungen und Verfahren)

Hinsichtlich der Ausgestaltung wurde auch für die Teilmaßnahme vor allem auf die gestiegenen Anforderungen und Prüfaufgaben im Rahmen der Antragstellung sowie der Projektdurchführung hingewiesen. Insbesondere die Kostenplausibilisierung führt zu einem hohen Arbeitsaufwand schon im Rahmen der Antragstellung.

Da ansonsten noch kaum Umsetzungserfahrungen vorliegen, ist eine dezidiere Einschätzung durch die Befragten zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten (Kommunen, Naturparke-Geschäftsstellen, RP sowie dem MLR) wurde trotz der Anfangsschwierigkeiten und dem noch sehr geringen Umsetzungsgrad von allen Befragten als gut bis sehr gut eingeschätzt.

3.14.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Die KOM-Bewertungsfrage für den Schwerpunktbereich 4A⁶³ ist für die Maßnahme 7.6.1 teilweise passend, es fehlt jedoch die Betrachtungsebene kulturelles Erbe. Ebenso fließen Teilaspekte mit der Bewertungsfrage für Schwerpunktbereich 6B⁶⁴ nicht adäquat mit ein. Weiterhin weist die Maßnahme Querverbindungen zur Maßnahme 16.7.1 Projektkoordination auf, diese gilt es ebenfalls einzubeziehen.

Aufgrund dessen werden die folgenden ergänzenden Bewertungsfragen formuliert:

- Inwieweit hat die Maßnahme zur Erreichung der Naturpark-Ziele beigetragen?
- Wurde eine Erhaltung oder Verbesserung der Attraktivität ländlicher Räume erreicht?
- Inwieweit hat die Maßnahme zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert sowie für das kulturelle Erbe bedeutsamen Einrichtungen beigetragen?
- Wurden weitergehende Möglichkeiten der Steuerung und Koordination für die Maßnahme in Anspruch genommen?

Die dargestellten ergänzenden Bewertungsfragen werden durch folgende zusätzliche Bewertungsindikatoren ergänzt:

- Art der geförderten Maßnahmen,
- Beitrag zur Erreichung der Naturpark-Ziele,

⁶³ KOM-Bewertungsfrage 8: In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften unterstützt?

⁶⁴ KOM-Bewertungsfrage 17: In welchem Umfang wurde durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten gefördert?

- Attraktivität ländlicher Räume,
- Erhalt bedeutsamer Gebiete/kulturellen Erbes,
- Bezug zur Projektkoordination.

Dazu kommen die folgenden Datenquellen zum Einsatz:

- Monitoringdaten,
- jährliche schriftliche Geschäftsstellenerhebungen,
- mündliche Befragungen der Geschäftsführungen sowie
- schriftliche Befragungen regionaler Schlüsselpersonen.

3.14.4 Bewertung

Eine Bewertung auf der Basis der abgeschlossenen Fördervorhaben ist aufgrund der fehlenden Repräsentativität nicht sinnvoll. Die Hintergründe wurden bereits dargestellt.

Grundsätzlich zeigen die Erfahrungen der vergangenen Förderperiode aber, dass auch die Teilmaßnahme 7.6.1 weiterhin eine wichtige Unterstützungsfunktion für die Naturparke in Baden-Württemberg haben wird. Positiv zu bewerten ist die deutliche Ausweitung der Fördertatbestände, die den Naturparken eine höhere Flexibilität einerseits, aber auch eine bessere Ausgestaltung des sich wandelnden Aufgabenverständnisses andererseits ermöglicht.

Inwieweit die gestiegenen Anforderungen in der Antragstellung sowie der Abwicklung der Fördervorhaben zu einem Problem in der Umsetzung der Teilmaßnahme werden, bleibt abzuwarten. Angesichts der dünnen Personaldecke in den Naturpark-Geschäftsstellen ist aber davon auszugehen, dass auch mit Blick auf diese Teilmaßnahme mit einem gestiegenen Aufwand die Personalressourcen an anderer Stelle fehlen werden. Zumal sich die Effekte der Teilmaßnahmen in der Umsetzung kumulieren werden.

Zielerreichung und Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen

Ebenso wie Teilmaßnahme 7.5.1 zeigen die Erfahrungen der Umsetzung von Teilmaßnahme 7.6.1, dass diese geeignet ist, die gesetzten Ziele zu erreichen. Die Ausweitung auf weitere Bereiche der Sensibilisierung ist dabei zu begrüßen.

Unterstützend kann Teilmaßnahme 16.7.1 genutzt werden. Das Zusammenspiel der beiden Teilmaßnahmen ist geeignet, die intendierte Wirkung zu erhöhen und die Personalressourcen zu verstärken.

3.14.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Unter Maßnahme 7.6.1 konnten bis zum 31.12.2016 erste Fördervorhaben abgeschlossen werden. Eine umfassende Bewertung hinsichtlich der Durchführung ist aufgrund der noch sehr geringen Zahl dennoch nicht möglich. Die Vorerfahrungen der vergangenen Förderperiode zeigen aber, dass die Maßnahmen – ebenso wie Maßnahme 7.5.1 – von zentraler Bedeutung für die Arbeit der Naturparke in Baden-Württemberg sind.

Auch hier ist der gestiegene Verwaltungsaufwand im Rahmen der Antragstellung kritisch zu hinterfragen, insbesondere mit Blick auf die knappen Personalressourcen der Naturparke-Geschäftsstellen.

3.15 Naturnahe Gewässerentwicklung (M 7.6.2)

3.15.1 Kurzbeschreibung

Mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden für die Mitgliedstaaten der EU einheitliche Umweltziele für den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer geschaffen. Danach sollen alle Gewässer bis 2015, spätestens jedoch 2027, einen definierten „guten ökologischen Zustand“ erreicht haben. Ein bereits erreichter (sehr) guter Zustand ist zu erhalten. Als Referenz gilt die natürliche Vielfalt an Pflanzen und Tieren in den Gewässern, ihre unverfälschte Gestalt und Wasserführung und die natürliche Qualität des Oberflächen- und Grundwassers. In Baden-Württemberg besteht für die Erreichung des Ziels der WRRL noch Handlungsbedarf. Gemäß MEPL III sollten durch verschiedene Maßnahmen in Priorität 4 Ziele zur Verbesserung der Wasserwirtschaft primär an Gewässern I. Ordnung sowie der Erhalt des natürlichen und kulturellen Erbes unterstützt werden. Auch die Erhaltung und Verbesserung des Lebensraums an und in Gewässern werden angestrebt.

Für die Maßnahme 7.6.2 werden Primäreffekte für den Schwerpunktbereich 4B „Wasserwirtschaft“ erwartet. Zusätzliche Sekundäreffekte auf andere Schwerpunktbereiche des MEPL III werden nur für den Schwerpunktbereich 4A angegeben. Im Rahmen der Maßnahme 7.6.2 sollen spezifische Beiträge zur Erreichung eines „guten ökologischen Zustands“ der Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geleistet werden. Dazu sollen Durchgängigkeiten in Gewässern hergestellt, deren Struktur verbessert, Flora und Fauna aufgewertet und Lebensräume geschaffen werden. Diesbezüglich sind grundsätzlich auch Synergien zur Optimierung der ökologischen Ziele nach WRRL und einem wirksamen Hochwasserschutz entsprechend Art. 9 HWRM-Richtlinie zu erwarten, beispielsweise durch Vergrößerung des Abflussprofils bei der Durchführung gewässerökologischer Maßnahmen.

3.15.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

Da es sich im Gegensatz zur letzten Förderperiode ausschließlich um Landesmaßnahmen zur Gewässerentwicklung handelt (Gewässer I. Ordnung oder Gewässer II. Ordnung, bei denen die Ausbau- und Unterhaltungslast vom Land vertraglich übernommen wurde), sind nur staatliche Stellen mit der naturnahen Gewässerentwicklung befasst.

Für die Maßnahme wurden bislang keine ELER-Mittel bereitgestellt. Aus diesem Grund wurde die vorgesehene MEPL III-Maßnahme nicht umgesetzt.

Durch Neuausrichtung und Ausweitung der Zuständigkeit für Naturschutz und Landschaftspflege im Umweltministerium (vorher MLR) hat sich ein erhöhter Mittelbedarf für Naturschutzmaßnahmen (Landschaftspflegeverordnung) ergeben. Mit dem 3. Änderungsantrag wird die Herausnahme der Maßnahme „Naturnahe Gewässerentwicklung“ aus dem MEPL III für diese Förderperiode beantragt. Eine Umschichtung der vorgesehenen Mittel (ca. 12,25 Mio. € ELER-Mittel) in andere MEPL-Naturschutzmaßnahmen (Landschaftspflegeverordnung) ist vorgesehen.

Geplante und notwendige Vorhaben zur Gewässerentwicklung werden nach Angaben des Umweltministeriums auch ohne ELER-Mittel als realisierbar eingeschätzt.

3.16 Dienstleistungen für Naturschutz und Landschaftspflege (Pläne, Konzeptionen, Umweltsensibilisierung) und Projekte zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung ländlicher Landschaften und Gebiete mit hohem Naturwert (M 7.6.3 u. 7.6.4)

3.16.1 Kurzbeschreibung

Vorhabensart 7.6.3 wird durch die LPR-Teile E1 (Dienstleistung für Biotopvernetzung und Mindestflur) und E3 (Dienstleistung zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur) umgesetzt. Studien, Monitoring und Untersuchungen zum Zweck des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur, die im Rahmen der Vorhabensart 7.6.3 gefördert werden, sind notwendig, um weitere Kenntnisse und Hinweise für die naturschutzverträgliche Entwicklung der Kulturlandschaft zu erlangen. Ziel von Biotopvernetzungskonzepten sind Erhalt und Förderung naturnaher und landschaftstypischer Bereiche der Feldflur als wertvolle Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Die planerische Festlegung der Mindestflur dient der Attraktivität der Landschaft aber auch den Belangen des Arten- und Biotopschutzes. Managementpläne sind die Grundlage zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete sowie weiterer Gebiete von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Ein weiterer Aspekt sind Bildung und Sensibilisierungsmaßnahmen. Die primäre Wirkung der Vorhabensart 7.6.3 liegt damit in Schwerpunktbereich 4A.

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteils- oder Vollfinanzierung gewährt. Bewilligungen erfolgen als Antrag oder als Vertrag oder Auftrag. Mögliche Begünstigte sind Gebietskörperschaften, im Fall von LPR-Teil E3 auch natürliche Personen sowie juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts, z.B. Planungsbüros, Naturschutzverbände.

Der Vorhabensart 7.6.4 werden Vorhaben, die über die LPR-Teile B, C1, D3, E1, E2, E3 umgesetzt werden, zugeordnet, soweit sie in Gebieten mit integriertem Naturschutzkonzept (PLENUM, Biosphärenreservate) im Rahmen dieser Konzepte durchgeführt werden. Gefördert werden außerdem Projekte, die auf der Ebene der einzelnen Landkreise zum Erhalt und zur Entwicklung vielfältiger Landschaften beitragen; darunter fällt die Förderung der Geschäftsstellenkosten für PLENUM auf Nachweis sowie – ohne ELER-Kofinanzierung - der Geschäftsstellen der LEV (förderfähige Personalkosten zu 100 %).

Begünstigte können je nach LPR-Teil natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften oder auch Naturschutzvereinigungen sein. Bewilligungen erfolgen als Antrag oder als Vertrag oder Auftrag. Primäre Wirkungen der Vorhabensart 7.6.4 liegen im Schwerpunktbereich 4A, sekundär werden auch Wirkungen in den Schwerpunktbereichen 6B (im Rahmen von PLENUM) sowie 4B erwartet.

3.16.2 Analyse des bisher erzielten Outputs und der Umsetzung

3.16.2.1 Finanzielle und physische Umsetzung

Die folgenden Analysen basieren auf den LAIS-Daten beziehen sich ausschließlich auf abgeschlossene Förderfälle (schlussausgezählte Vorhaben).

Bezüglich der Vorhabensarten in Maßnahme M 07, die im MEPL III primär dem Schwerpunktbereich 4A zugeordnet wurden, wurden bis Ende des Jahres 12 % der eingeplanten Mittel benötigt (s. Tabelle 42). Alleine für die Vorhabensarten 7.6.3 und 7.6.4 ist der Zielerreichungsgrad deutlich höher. Für Vorhabensart 7.6.3 wurden 10.471.433 € verausgabt, für Vorhabensart 7.6.4 3.846.074 €. Die ursprünglich eingeplanten Mittel bei

Vorhabensart 7.6.3 wurden damit bereits deutlich überzeichnet. Die eingeplanten Mittel für Vorhabensart 7.6.4 wurden mit 64 % auch bereits zu einem guten Teil in Anspruch genommen.

Tabelle 42: Umsetzung der Vorhabensarten 7.6.3 & 7.6.4 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den im MEPL III definierten quantifizierten Zielen

Input (Finanz) & Output-Indikatoren	Ziel (bis 2020)	Umsetzung (bis 31.12.2016) ⁶⁵	Zielerreichungsgrad
<i>Ziele lt. MEPL (Tab. 11.2):</i>			
Öffentliche Ausgaben insgesamt (M07 mit primärer Wirkung in Priorität 4, d.h. Vorhabensarten 7.1.1., 7.5.1, 7.6.1, 7.6.3, 7.6.4)	119.200.000 €	14.395.706 €	12 %
<i>Eingeplante Mittel lt. Finanztableau (Stand 17.12.2015):</i>			
Öffentliche Ausgaben insgesamt (7.6.3)	Eingeplante Mittel: 7.200.000 €	10.471.433 €	145 %
Öffentliche Ausgaben insgesamt (7.6.4)	Eingeplante Mittel: 6.000.000 €	3.846.074 €	64 %

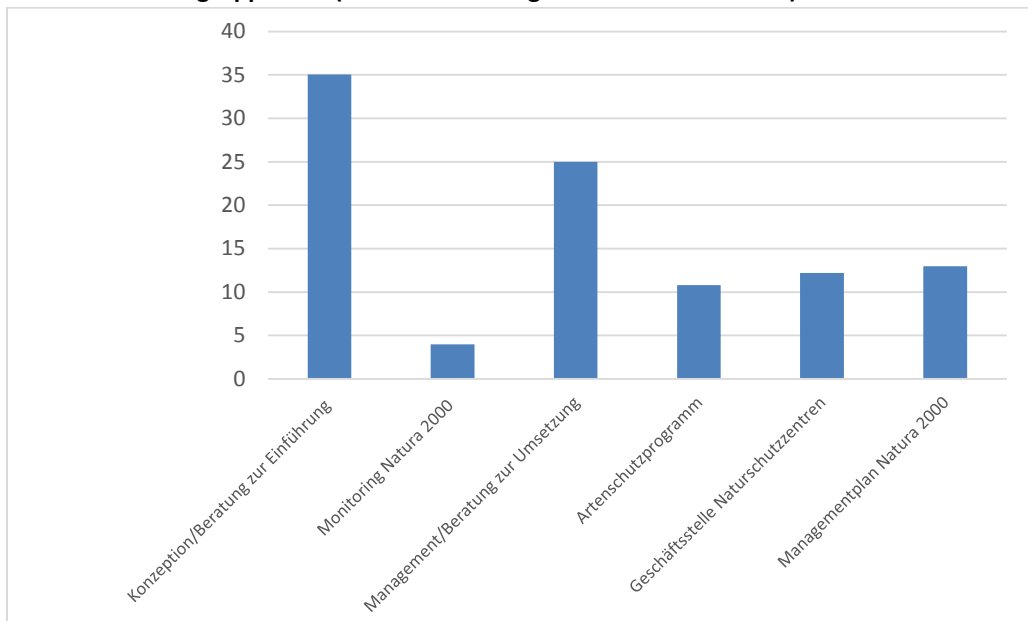
Quelle: MLR, 2017 (Stand 16.02.2017); Monitoringdaten der LEL (2014-2016)

Eine detailliertere Analyse der LAIS-Daten zeigt folgende Differenzierungen (Anmerkung: Die LAIS-Daten weisen in geringem Maße Abweichungen zu den Monitoringdaten auf):

Die Förderung im Rahmen der Vorhabensart 7.6.3 erfolgte zu 99 % über LPR-Teil E3. In 80 % der Förderfälle waren Personen des Privatrechts die Begünstigten. Lediglich 1 % der verausgabten Mittel in Vorhabensart 7.6.3 (5 Förderfälle) entfielen auf den LPR-Teil E1 (Dienstleistung für Biotopvernetzung und Mindestflur) mit Gebietskörperschaften als Fördermittelempfängern. Über den LPR-Teil E3 zielten im Rahmen der Vorhabensart 7.6.3 37 % der geförderten Vorgänge auf die Umsetzung einer Maßnahme oder für die Beratung zu deren Umsetzung ab (siehe Abbildung 9). 25 % der Mittel, die für diesen LPR-Teil in dieser Vorhabensart ausgegeben wurden, flossen in diese Förderfälle. 27 % der Vorhaben beinhalteten die Erstellung von Konzeption oder Beratungen zur Einführung einer Konzeption; hierfür wurden 35 % der Mittel ausgegeben. Budgetanteile zwischen 11 und 13 % wurden für die Managementplanung in Natura 2000-Gebieten (77 Fälle), für Geschäftsstellenkosten von Naturschutzzentren, Monitoringmaßnahmen (davon 22 Fälle für Monitoring im Zusammenhang mit Natura 2000) und für Maßnahmen des Artenschutzprogramms ausgegeben. Information, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit spielen bei der Erstellung oder im Vorfeld von Konzeptionen oder bei der Umsetzung von Maßnahmen eine wichtige Rolle und wurden in 66 Fällen als Maßnahme angegeben.

⁶⁵ basierend auf Angaben für schlussausgezahlte Vorhaben

Abbildung 9: Anteil der Maßnahmengruppen an den Gesamtausgaben in Vorhabensart 7.6.3 (LPR-Teil E3) pro Maßnahmengruppe in % (bis Ende 2016 abgeschlossene Vorhaben)



In Vorhabensart 7.6.4 wurde der ganz überwiegende Anteil der Mittel für die Arbeit der LEV-Geschäftsstellen genutzt. 85 % der bisher verausgabten Mittel fielen im Rahmen des LPR-Teil E2 (Dienstleistung im Rahmen von integrativ wirkendem Naturschutzansatz) an, über die ausschließlich diese Fälle sowie die PLENUM-Geschäftsstelle (PLENUM-Gebiet Landkreis Tübingen) gefördert werden. Weitere 9 % beziehen sich auf den LPR-Teil E3 und 7 % auf den LPR-Teil D3 (Investition für Landschaftspflege).

- Über LPR-Teil D3 im Rahmen von Vorhabensart 7.6.4 geförderte Investitionen für Landschaftspflege wurden in 92 % der Fälle (und 91 % der Ausgaben) im Rahmen von PLENUM umgesetzt, die übrigen im Zusammenhang mit dem Biosphärengebiet Schwäbische Alb. Gefördert wurden vor allem Geräte zur Pflege und Bewirtschaftung von Streuobstwiesen (Mähen, Ernte, Baumpflege, teilweise auch Verarbeitung), vereinzelt auch Investitionen zur Schaf- oder Ziegenhaltung (Zäune, Stall) oder Informationstafeln (z.B. Weinerlebnispfad).
- Ausgaben für den LPR-Teil E3 förderten zu gut 2/3 Betriebskosten der LEV-Geschäftsstellen, 19 % kamen dem Biosphärengebiet zu Gute, und die restlichen 14 % dem PLENUM-Gebiet. Gefördert wurden Bildungsmaßnahmen (insbesondere Streuobstpädagogen), Information, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. zur Unterstützung zur Vermarktung lokaler Produkte) und projektbezogene Konzeptionen und Beratung zur Einführung einer Konzeption (z.B. ebenfalls zur Unterstützung von Vermarktungsaktivitäten, für thematische Erlebnispfade, zum Artenschutz (Rebhuhn) oder zur Umsetzung von Naturschutz in Kommunen).
- Maßnahmen im Zusammenhang mit LPR-Teil B (Arten- und Biotopschutz) werden fast ausschließlich über die Kreispflegeprogramme in Vorhabensart 4.4.1 beantragt, nur eine spezielle Artenschutzmaßnahme im Biosphärengebiet Schwäbische Alb fiel unter die Vorhabensart 7.6.4.

Die einzelnen Fördervorgänge werden den jeweiligen im GIS hinterlegten LPR-Förderkulissen zugeordnet (dies können auch mehrere Kulissen pro Vorgang sein). Während durch die bisherigen 5 Förderfälle, die über den LPR-Teil E1 im Rahmen der Vorhabensart 7.6.3 abgeschlossen wurden, ausschließlich die LPR-Förderkulissen „Biotopvernetzung“ und „Mindestflur“ bedient wurden, waren im Fall des LPR-Teils E3 am häufigsten FFH-Gebiete (43 % der Vorgänge) betroffen, und insgesamt 50 % der Fälle dienten dem Ziel Natura 2000. Förderfälle, die über die Vorhabensart 7.6.4 abgewickelt wurden, wurden überwiegend keiner bestimmten LPR-Förderkategorie zugeordnet. Biosphärengebiete waren von 9 % der Vorhaben betroffen. (PLENUM-Gebiete sind

nicht ausdrücklich als LPR-Förderkategorie aufgeführt. Für Vorhaben, die explizit dem Ziel Natura 2000 dienen wurden 5.120.602 € (7.6.3) bzw. 1.586.156 € (7.6.4) verausgabt.

3.16.2.2 Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Information

Das UM informiert durch Internetauftritte, LPR-Flyer, MEPL-Broschüre und –Flyer sowie Informationsveranstaltungen für LEADER-Aktionsgruppen zu den LPR-Maßnahmen. Eine LPR-Broschüre mit best-practice-Beispielen ist außerdem in Planung.

Je nach Zuständigkeit informieren die unteren Naturschutzbehörden (in seltenen Fällen auch die unteren Landwirtschaftsbehörden, soweit sie Bewilligungsbehörde sind) sowie die LEV ebenfalls in Veranstaltungen, mit Internetauftritten oder auch kommunalen Flyern bzw. schreiben Aufträge aus oder sprechen potenziell Begünstigte an. Die LEV beraten zu allen LPR-Teilen, zu Teil E (7.6.3, 7.6.4) jedoch eher wenig; bei Letzterem werden eher die Regierungspräsidien aktiv.

Zu Maßnahmen in Verbindung mit PLENUM und Biosphärengebieten informieren vor allem die Geschäftsstellen vor Ort. Die Bekanntheit von PLENUM wird von Befragten als zufriedenstellend eingeschätzt. Um sie weiter zu verbessern, sind z.B. mehr Pressetermine geplant um Erfolge vorzustellen. Auch die Kommunen, die in den jeweiligen Beiräten vertreten sind, informieren; weniger die Regierungspräsidien, die jedoch auch für Informationsanfragen offen sind. Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) informiert in ihrem Internetauftritt über PLENUM und Biosphärengebiete.

Der Informationsfluss und der Informationsstand bei potenziell Begünstigten werden generell als gut eingeschätzt. Ansprechpartner sind vorhanden und bekannt. Was das Biosphärengebiet Schwäbische Alb betrifft, wurde angeregt, für bestimmte potentielle Antragstellergruppen, wie z.B. Bildungs- oder Sozialeinrichtungen die Bekanntheit noch zu erhöhen. Dafür wären ein auf diese Gruppen abgestimmtes, digitales Marketing und eine direkte Ansprache von der Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb notwendig.

Ebenso wie bei den Vorhabensarten 4.4.1 und 4.4.3 werden die Maßnahmen nicht so stark beworben, da die Förderung bereits aus der letzten Förderperiode bekannt ist. Ohnehin ist das LPR-Budget schon sehr gut ausgeschöpft. Zudem wird eine Förderung fast nur über gezielte Aufträge, häufig nach öffentlichen Ausschreibungen, vergeben. So koordinieren die Regierungspräsidien i.d.R. die Förderung der Managementpläne für Natura 2000; die LUBW über die LPR (Teil E3) die Erstellung diverser Gutachten sowie Kartierungen im Gelände (die größten Posten dabei sind die Offenlandbiotopkartierung und das FFH-Stichprobenmonitoring; daneben die Schwarzstorchkartierung und Konzeptionen im Zusammenhang mit dem Artenschutzprogramm). Auf die Ausschreibungen bekommt die LUBW i.d.R. immer genügend Angebote. Die Maßnahmen sind also gut bekannt.

Ebenso ist die LEV-Förderung und die Förderung von PLENUM-Geschäftsstellen keine Fördermaßnahme, die für beliebig viele Bewerber offen ist. Die LEV-Förderung wurde als politisches Ziel sehr gut durch das MLR (und seit 2016 das UM) bei den Kommunen beworben, und diese sind nun fast flächendeckend in Baden-Württemberg vorhanden. Der Ausbau der LEV fand überwiegend bereits in der vergangenen Förderperiode statt.

Bei manchen Vorhaben erfolgt auch eine aktive Ansprache, z.B. „aktivieren“ die unteren Verwaltungsbehörden teilweise die Kommunen zur Erstellung von Biotopvernetzungs Konzepten. Hier kommt jedoch aufgrund der immer schwierigeren Flächenverfügbarkeit die Freiwilligkeit auch an ihre Grenzen.

Resonanz

In allen LPR-Maßnahmen besteht eine hohe Nachfrage (und auch eine hohe Erwartung durch die Verdoppelung der LPR-Mittel). Die eingeplanten Mittel werden insgesamt komplett verausgabt.

Bei Vorhabensart 7.6.3 ist insbesondere die Förderung von Natura 2000-Managementplänen sprunghaft gestiegen. Hier ist die Priorität aufgrund des EU-Vertragsverletzungsverfahrens⁶⁶ hoch. Insgesamt wird die Vorhabensart 7.6.3 von den Regierungspräsidien sehr gut in Anspruch genommen (v.a. in Bezug auf die Natura 2000-Managementpläne), von den Unteren Verwaltungsbehörden und den LEV in deutlich geringerem Maß (z.B. Schnittkurse für Streuobst, Biotopvernetzungs-konzepte, Pflegekonzepte von Gemeinden; Monitoring von LPR-Flächen, Gebietsbetreuer). Die Nachfrage ist in letzterem Fall sehr abhängig von der Aktivität in den Kreisen.

Die LEV-Geschäftsstellen haben stark zugenommen und existieren nun fast flächendeckend.

Im bestehenden Biosphärengebiet ist eine sehr gute Resonanz zu verzeichnen (im Jahr 2015 wurde das Budget überzeichnet). Während die „üblichen“ Pflegemaßnahmen (z.B. Pflege von Wacholderheiden, Beweidung) über die Kreispflegeprogramme gefördert werden, sollen im Zusammenhang mit dem Biosphärengebiet besonders Modellprojekte mit innovativem Charakter unterstützt werden aber auch Inhalte mit eher touristischem Ziel wie die Förderung von Wanderungen, Beschilderungen, Radwegen etc. Auf Koordinierungstreffen (an denen auch die im Gebiet ansässigen Unteren Naturschutzbehörden beteiligt sind) wird durchgesprochen, ob die beantragten Maßnahmen zu den Zielen des Biosphärengebietes passen oder ggf. als reine Naturschutzmaßnahmen über Kreispflegeprogramme abgewickelt werden; dies ist teilweise Ermessensspielraum und geschieht z.B. stärker, wenn das Budget überzeichnet ist. Prinzipiell sei die Resonanz aus Sicht der Befragten dort höher, wo der Antrag innerhalb der Arbeitszeit bearbeitet werden kann und eine Verbesserung der finanziellen Situation des Antragstellers bewirkt. So nutzen Kommunen, Landwirte, Tourismusverbände und Privatunternehmen die Maßnahme um ein Vielfaches mehr als (ehrenamtliche) Naturschutzorganisationen und Bildungsanbieter, die auch häufig durch das komplexe Antragsverfahren (s.u.) überfordert seien. Zudem sei das Aufwands-Ertrags-Verhältnis vor allem bei kleinen Projekten nicht ausgewogen, da der Bearbeitungsaufwand nicht mit der Projektsumme korreliert, sondern z.B. mit der Anzahl an Tätigkeiten / Sachleistungen für die Angebote eingeholt werden müssen oder mit Sondersituationen die (erstmalig) förderrechtlich zu klären sind.

In PLENUM ist momentan nur noch das Projekt im Landkreis Tübingen aktuell, jedoch ist ein neues PLENUM-Projekt im Schwarzwald in Gründung und soll 2017 anlaufen. Im Rahmen des PLENUM-Projektgebiets Landkreis Tübingen gibt es folgende Einschätzung zur Resonanz:

- Eine sehr hohe Nachfrage gab es im Bereich Streuobst aber auch bei der Landschaftspflege. Gefördert wurden z.B. Geräte zur Baum- oder zur Unterwuchspflege v.a. für Vereine aber auch Einzelpersonen mit großen Flächen. Hier gibt es immer wieder Diskussionen zum naturschutzfachlichen Wert insbesondere von Mulchgeräten im Vergleich zu Balkenmähern. Das Gremium, das über die Fördermaßnahmen entscheidet, hat jedoch auch diese Mäher als sinnvoll angesehen, wenn keine Verwertung des Materials gegeben ist.
- Im Tourismus wird die Förderung intensiv nachgefragt, z.B. wird ein kreisweites Spazier- und –Wanderwegnetz mit PLENUM-Mitteln realisiert, das zudem thematisch gestaltet ist (z.B. Streuobst oder Weinbau, weitere Naturschutzthemen) und auch mit Vermarktung verknüpft werden soll. Mittelfristig soll auch versucht werden, mit der örtlichen Gastronomie zum Thema regional erzeugte Produkte zu kooperieren. Gemeinden haben allerdings vor allem touristisches Interesse und müssen immer wieder daran erinnert werden, dass die Förderung v.a. im Zusammenhang mit dem Naturschutz erfolgt.
- Im direkten Naturschutzbereich gibt es eher eine geringere Nachfrage. Auch hier laufen Vorhaben eher über das Kreispflegeprogramm. Vereine haben eher das Problem, den Eigenanteil zu finanzieren. Der LEV ist vergleichsweise aktiv, was den Schutz von Offenlandvögeln angeht. Der Arten- und Naturschutz hat jedoch kein so starkes Ansehen in der Landwirtschaft, insbesondere, wenn er mit Produktionseinschränkungen verbunden ist, so dass viele Anregungen nicht aufgegriffen werden.

⁶⁶ Ein Kritikpunkt ist, dass für zahlreiche Natura 2000 Gebiete bislang keine Erhaltungsmaßnahmen festgelegt wurden, die durch Bewirtschaftungspläne, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder vertragliche Maßnahmen erreicht werden können.

- Im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung gibt es kontinuierlich Interesse und eine große Nachfrage. Der Standort Tübingen, zusammen mit der Hochschule Rottenburg und den Naturschutzvereinen bietet hier gute Voraussetzungen. Fehlende Eigenmittel sind jedoch auch hier ein Problem. Teilweise bezweifelt das Entscheidungsgremium auch den Nutzen für den Naturschutz, so dass manche Ideen nicht genehmigt wurden. Umfangreich wurden Streuobstpädagogen gefördert. Etabliert ist z.B. Streuobstunterricht in allen 3. Klassen des Landkreises.
- Im Bereich Erneuerbare Energien ist wenig passiert. Die Förderung läuft hier i.d.R. über andere Fördertöpfe, die jedoch auch nicht mehr üppig ausgestattet sind. Es gibt einen innovativen Ansatz zur Erzeugung von Biokohle aus Landschaftspflegematerial (zur Bodenverbesserung und zur Energieerzeugung). Im Biogasbereich zur Verwertung von Landschaftspflegematerial gäbe es noch Potenzial. Über PLENUM können Marketingmaßnahmen gefördert werden, jedoch keine Investitionen in derartige Anlagen. Im Rahmen von PLENUM wird durch die Beratung von Gemeinden durch den LEV jedoch die Verwertung von holzigem Schnittgut aus Streuobst unterstützt (Schnittgut wird zu bestimmten Terminen durch die Gemeinde eingesammelt, durch einen Lohnunternehmer gehäckselt und dann der Verwertung als Hackschnitzel zugeführt).
- Insgesamt liegt der Fokus auf dem Offenland. Projekte in der Waldwirtschaft wurden bisher noch nicht aktiv angegangen, Ideen zu einem Waldweideprojekt stehen jedoch auf der Agenda.

Ausgestaltung (Förderbestimmungen und Verfahren)

Auch im Rahmen der Vorhabensart 7.6.3 gilt als Neuerung in dieser Förderperiode das stärker formalisierte **Auswahlverfahren** (s. auch Ausführungen für die Vorhabensarten 4.4.1 und 4.4.3). Insbesondere im Dienstleistungsbereich bedeutet dies, dass die Auftragnehmer i.d.R. über Ausschreibungsverfahren gefunden werden und danach formell noch einmal priorisiert werden müssen. Eine pragmatische Lösung wäre es, wenn Ausschreibungsverfahren, mit denen bestimmte Standards festgelegt werden, das Bepunkten ersetzen könnten. Zudem bedeutet die Priorisierung aller Vorhaben einen großen Zeitaufwand.

Hinzu kommen festgesetzte Auswahltermine, die eine fachliche Einschränkung bedeuten (Ausschreibungen orientieren sich an fachlichen Kriterien, dazu gehört auch die Zeitplanung). Z.B. müssen Biotopkartierungen, die die LUBW in Auftrag gibt, im April beginnen, die Ausschreibungen daher schon im September stattfinden, um gute Auftragnehmer zu bekommen. Es muss in solchen Fällen sichergestellt werden, dass eine Auftragsvergabe für ein bestimmtes Haushaltsjahr bereits im Vorfeld erfolgen darf.

Vor allem die EU-Kofinanzierung verlangt die Bewältigung eines hohen Maßes an Anforderungen, die für Antragssteller teilweise sehr schwer zu erfüllen sind. So wird z.B. kritisiert, dass die finanzielle Untergrenze, ab der Vergleichsangebote eingeholt werden müssen, deutlich zu niedrig angesetzt sei. Auch für sehr spezielle Aufgaben, die im Rahmen von innovativen Modellprojekten immer wieder anfallen, sind nicht immer drei Angebote einholbar. Hier sollten Änderungen erwogen werden.

Ein weiterer häufig problematischer Aspekt, der im Zusammenhang mit Maßnahmen im Biosphärengebiet hervorgehoben wurde, ist die kurze Zeit für die Umsetzung von Projekten zwischen Vorliegen des Bewilligungsbescheids und der Abgabefrist der Projektergebnisse bzw. der Abrechnung. Die Übertragbarkeit der Fördermittel in ein zweites Jahr ist problematisch. Im Jahr 2016 erhielten einige Antragsteller die Bewilligung erst Ende Juli/Anfang August. Eine Antragstellerin hat daraufhin ihren Antrag zurückgezogen und zwei Projekte kamen unter sehr starken Zeitdruck. Zwar gibt es die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns, aber es gibt Antragsteller, die den verbindlichen Bescheid und finanzielle Absicherung zum Start des Projektes benötigen. Angeregt wird, einen verlässlichen Zeitraum für die Umsetzung eines Projektes zu sichern (z.B. 1. Mai – 15. November des Antragsjahres).

Auch in Bezug zu den Vorhabensarten 7.6.3 und 7.6.4 wird von vielen Befragten beklagt, dass der **Verwaltungsaufwand** bei den beteiligten Behörden und den Geschäftsstellen für PLENUM und das Biosphärenreservat und den LEV insgesamt deutlich zugenommen hat (bei der LUBW in Bezug auf bei LPR-Teil

E3 um schätzungsweise 70 %) und dies auf Kosten der fachlichen Arbeit geht. Die verschiedenen Formblätter für Antrag, Verwaltung und Kontrolle seien deutlich umfangreicher und umständlicher geworden. Es wäre eine große Hilfe, wenn die entsprechenden Formblätter maßnahmenbezogen oder zumindest für die LPR spezifisch gestaltet und damit passender für diese Maßnahmen wären.

Angemerkt wurde teilweise auch eine unbefriedigende Anwenderfreundlichkeit von Antragsformularen (Verständlichkeit der Sprache, Übersichtlichkeit) und des Antragsprozesses. Vorgeschlagen wurde z.B., dass im Fall von Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit dem Biosphärengebiet in Antragsformularen gekennzeichnet werden könnte, was von der Geschäftsstelle und was zwingend vom Antragsteller auszufüllen ist. Der Antrag könnte auch als digitales Tool aufgebaut werden, mit dem der Antragsteller durch den Antrag geführt wird.

Gleichzeitig ist die Verlässlichkeit der Richtlinien des Programms während eines Förderdurchgangs wichtig, damit sich Abläufe einspielen können.

Zusammenarbeit

Das Verhältnis zwischen dem UM und den nachgeordneten Behörden oder der LUBW wird als gut bewertet. Zwischen den Regierungspräsidien und den Unteren Naturschutzbehörden finden regelmäßige Dienstbesprechungen statt. Die unteren Behörden haben Ansprechpartner und bekommen Auskünfte beim RP und dem Ministerium. Trotz allem musste sich teilweise das Know-How zum Vorgehen bei neuen Ansätzen entwickeln (z.B. anfangs bei der Biotopvernetzung; dies betrifft jedoch nicht diese Förderperiode). Besonders erfahrene Mitarbeitende an unteren Verwaltungsbehörden beraten dann teilweise auch andere Kreise und Kommunen. Es wurde kritisch angemerkt, dass die Schulungen für die nachgeordneten Behörden zur LPR vor allem die LPR-Teile B und D beinhalten, aber eher nicht den LPR-Teil E3.

Auch zwischen nachgeordneten Behörden und Begünstigten wird die Zusammenarbeit generell als sehr gut eingeschätzt. Im Fall von PLENUM und den Biosphärenreservaten läuft die Zusammenarbeit mit den Begünstigten der einzelnen Maßnahmen über die Geschäftsstellen. Diese beraten und begleiten die Begünstigten bei der Antragstellung und dem Verwendungsnachweis. Es gibt regelmäßig Besprechungen der Geschäftsstellen PLENUM und Biosphärengebiet mit dem Regierungspräsidium, auf denen die Anträge besprochen werden.

Die Zusammenarbeit dieser Geschäftsstellen mit den Bewilligungsstellen wird ebenfalls als sehr gut eingeschätzt, wobei es Unterschiede bzgl. der Flexibilität gibt, Möglichkeiten aufzuzeigen und bei Herausforderungen Lösungen zu finden (z.B. bei nicht ausgeschöpftem Budget für das Folgejahr geplante Projekte unbürokratisch vorzuziehen, vgl. auch Ausführungen zu Vorhabensart 4.2.2).

3.16.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Gemäß der KOM-Bewertungsfrage für den Schwerpunktbereich 4A ist für die Vorhabensarten 7.6.3 und 7.6.4 zu bewerten, wie die Förderung zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert sowie des Zustands der europäischen Landschaften beiträgt. Die Bewertungsfrage für die primäre Wirkung korrespondiert mit Förderzielen und -inhalten der Vorhabensarten.

Die Beantwortung soll durch folgende Fragen konkretisiert werden:

- 7.6.3 + 7.6.4: Welche Förderkategorien innerhalb der Vorhabensarten wurden mit welchem Budget gefördert?
- 7.6.3 + 7.6.4: In welchen Kulissen (z.B. Natura 2000, Flächen des Biotopvernetzungs- und Mindestflurkonzepts, PLENUM-Gebiete/Biosphärenreservat) wurden wie viele Maßnahmen mit welchem Budget gefördert?
- 7.6.3 + 7.6.4: Wie viele Maßnahmen wurden mit welchem Budget mit dem Ziel Natura 2000 gefördert?
- 7.6.3: Auf welcher Fläche (ha) wurde die Erstellung von Managementplänen in Natura 2000-Gebieten gefördert?

Laut MEPL werden für die Vorhabensart 7.6.4 auch Sekundäreffekte in den Schwerpunktbereichen 6B⁶⁷ (im Rahmen von PLENUM) sowie 4B⁶⁸ erwartet. Der Wasserschutz kann ggf. ein Nebeneffekt einzelner Vorhaben sein, falls diese eine intensivere Flächennutzung ersetzen. Aufgrund dieser sehr vagen Wirkung kann diese Frage nicht quantitativ beantwortet werden. Auch entsprechende Indikatoren lassen sich aus den Bewilligungsdaten nicht erschließen. Die entsprechende Bewertungsfrage ist also nur bedingt anwendbar. Die Bewertungsfrage für den Sekundäreffekt zu Schwerpunktbereich 6B für Vorhabensart 7.6.4 kann in Bezug auf die Bedeutung der Förderung in PLENUM-Gebieten beantwortet werden.

Grundlage für die Bewertung sind Daten des Landschaftspflege-Informationssystems (LAIS) einschließlich der Projektauswahlkriterien. Auf Basis dieser Datengrundlage werden folgende Auswertungen durchgeführt:

Bewertung der innerhalb der Vorhabensarten tatsächlich geförderten Maßnahmen

Der Umfang der Förderung kann über das verausgabte Budget für unterschiedliche Förderkategorien dargestellt werden. Eine konkrete Förderfläche kann jedoch nicht erhoben werden, da viele Vorhaben nicht an eine solche gebunden sind (für die Erstellung von Managementplänen für Natura 2000-Gebiete kann die Gebietsgröße berücksichtigt werden).

Entsprechend der Kategorisierung der Fördergegenstände innerhalb der beiden Vorhabensarten in LAIS soll dargestellt werden, welche Maßnahmen in welcher Anzahl und mit welchem Budget tatsächlich verwirklicht wurden.

Für Vorhabensart 7.6.3 werden, neben den LPR-Teilen E1 (Dienstleistung für Biotopvernetzung und Mindestflur) und E3 (Dienstleistung zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur), folgende Förderkategorien unterschieden:

- Konzeptionen und Beratung zur Einführung von Konzeptionen
- Monitoring Natura 2000
- Umsetzung einer Maßnahme
- Management oder Beratung zur Umsetzung einer Maßnahme
- Artenschutzprogramm
- Geschäftsstellenkosten Naturschutzzentren
- Managementplan Natura 2000

Für Vorhabensart 7.6.4 werden, neben den LPR-Teilen, folgende Förderkategorien unterschieden:

- Geschäftsstellenkosten PLENUM bzw. LEV
- Investitionen in landwirtschaftlichem Betrieb
- Investitionen eines Dritten im Bereich Naturschutz, Landschaftspflege und Landeskultur
- Geräte/Gegenstände und weitere nicht flächenbezogene Maßnahmen
- Konzeptionen und Beratung zur Einführung von Konzeptionen
- Vermarktungskonzeptionen
- Umsetzung einer Maßnahme
- Förderung im Rahmen von PLENUM bzw. Biosphärengebiet

⁶⁷ In welchem Umfang wurde durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln, unterstützt (Schwerpunktbereich 4B)? In welchem Umfang wurde durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten gefördert?

⁶⁸ In welchem Umfang wurde durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln, unterstützt?

Differenziertere Maßnahmenkategorien können je nach vorliegender Information berücksichtigt werden. Einbezogen werden auch Informationen aus den Auswahlkriterien zu weiteren im MEPL aufgeführten Entwicklungsbedarfen (Erhalt von Ackerwildkräutern, Erhalt von Streuobstwiesen)⁶⁹.

Mit Hilfe dieser detaillierteren Darstellung der tatsächlichen Fördergegenstände soll eine Annäherung an die Wirkung der Vorhabensarten geschehen z.B. welcher Art die eher vorbereitenden oder indirekten über Vorhabensart 7.6.3 geförderten Maßnahmen sind (z.B. Managementpläne, Monitoring, Öffentlichkeitsarbeit), welche Maßnahmenkategorien im Rahmen der PLENUM/Biosphärenreservatkonzepte gefördert werden und welcher Anteil der Förderung direkt den LEV zu Gute kommt.

Literaturrecherchen (u.a. Berichte zu PLENUM, ggf. begleitende Untersuchungen durch die Bewilligungsstellen zur ökologischen Wirksamkeit der geförderten Maßnahmen) sollen die Analysen ergänzen.

Bewertung der Verteilung der Maßnahmen auf LPR-Gebietskulissen

Dargestellt werden soll, wie viele Maßnahmen und welche Maßnahmenkategorien der beiden Vorhabensarten mit welchem Budget in den unterschiedlichen LPR-Gebietskulissen (s. Auswahlkriterien) gefördert wurden. Dies soll die Annäherung an die Maßnahmenwirkung unterstützen.

Bewertung des Ziels Natura 2000

Zusätzlich sollen die Auswahlkriterien daraufhin untersucht werden, welche Maßnahmen (Förderkategorie, Anzahl, verausgabtes Budget)

- den Zielen von Natura 2000 (LPR-Gebietskulisse),
- dem Erhalt und der Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen und
- dem Erhalt und der Entwicklung von FFH-Anhang-4-Arten dienen.

Mit Hilfe dieser Analysen wird die Wirkung der Maßnahmen auf die Ziele von Natura 2000 untermauert.

Bewertung der Bedeutung der Förderung über Vorhabensart 7.6.3 für die Managementplanung in Natura 2000-Gebieten

Anhand einer Liste der Natura 2000-Gebiete, für die über Vorhabensart 7.6.3 die Erstellung von Managementplänen gefördert wird, kann die Zahl der auf diese Weise überplanten Hektare festgestellt werden. Um den Beitrag der Vorhabensart zu bewerten, soll dies in Verhältnis gesetzt werden mit den Natura 2000-Gebieten, für die bereits Managementplanungen bestehen und jenen, bei denen eine solche Planung noch aussteht.

3.16.4 Bewertung

Zielerreichung und Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen

Folgende Ziele werden im MEPL III besonders hervorgehoben:

- Erhalt/Offenhaltung der Kulturlandschaft
- Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität (Schutz freilebender Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume auch außerhalb von Schutzgebieten) und Sicherung der Natura 2000-Gebiete und weiterer Gebiete von hohem Naturschutzwert
- Verbesserung der Biotopvernetzung
- Sensibilisierung für Umwelt- und Naturschutzbelange

⁶⁹ Die Auswahlkriterien waren für diese Vorhabensarten bis Ende des Jahres 2016 noch nicht vollständig vorhanden und wurden daher für diesen Bericht noch nicht ausgewertet.

- Stärkung des kooperativen Naturschutzes auf Landkreisebene durch Zusammenarbeit zwischen den Interessenvertreterinnen und -vertretern aus Naturschutz, Landwirtschaft und Kommunen die Förderung der Landschaftserhaltungsverbände

Erhalt bzw. Offenhaltung der Kulturlandschaft sind kein Hauptziel der Vorhabensarten 7.6.3 und 7.6.4. Die Aspekte werden jedoch mit adressiert, auch bei der Umsetzung von PLENUM. Reine Offenhaltungsmaßnahmen werden bei der Priorisierung allerdings nur vergleichsweise gering bewertet.

Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität und die Sicherung der Natura 2000-Gebiete und weiterer Gebiete von hohem Naturschutzwert sind inhaltlicher Schwerpunkt der Aufträge insbesondere in Vorhabensart 7.6.3. und auch Teil der Umsetzungs- und Fördervoraussetzung. Die Managementplanung in Natura 2000-Gebieten ist eine Priorität in der LPR-Förderung. Im Rahmen der Vorhabensart 7.6.3 kann auch ein Monitoring von über die LPR umgesetzten Arten- und Biotopschutzmaßnahmen unterstützt werden, was wiederum zur Überprüfung deren Zielerreichung und letztendlich zu Qualitätssteigerung der Maßnahmen beiträgt. Im Rahmen von Vorhabensart 7.6.4 wurde der ganz überwiegende Anteil der Mittel für die Arbeit der LEV-Geschäftsstellen genutzt, die wiederum die Umsetzung diverser Maßnahmen im Bereich Naturschutz vorantreiben. Im PLENUM-Gebiet gab es eine sehr hohe Nachfrage im Bereich Streuobst. Maßnahmen mit touristischen Inhalten (z.B. Wanderwege, Beschilderungen) haben ebenfalls einen wichtigen Stellenwert. Im direkten Naturschutzbereich gibt es eher eine geringere Nachfrage.

Die Biotopvernetzung im engeren Sinne liegt, anders als die Verwirklichung eines landesweiten Biotopverbunds, in der Verantwortung der Landwirtschaftsverwaltung. Die über den LPR-Teil E1 im Rahmen der Vorhabensart 7.6.3 mögliche Förderung in Bezug auf Biotopvernetzung und Mindestflur wurde nur wenig in Anspruch genommen. Maßnahmen, die durch die LEV betreut werden, können Teil solcher Strukturen sein, aber von Seiten der LEV gibt es kein aktives Zutun zu entsprechenden Konzeptionen.

Eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit erfolgt durch die Behörden und LEV vor Ort. Viel Kommunikationsaufwand, der zum Ziel der Sensibilisierung für Umwelt- und Naturschutzbelange beiträgt, benötigen generell die Maßnahmen aus Vorhabensart 7.6.3 (z.B. die Erstellung von Managementplänen). Hinzu kommen geförderte Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die über die unteren Verwaltungsbehörden umgesetzt werden (z.B. diverse Informationsmaßnahmen zum Artenschutz). Die LEV-Förderung wird verbreitet als sehr erfolgreich eingeschätzt, und LEV sind nun fast jedem Landkreis vorhanden. Eine Sensibilisierung für Umwelt- und Naturschutzbelange erfolgt auch im Rahmen von PLENUM (z.B. über Veranstaltungen, Flyer, Streuobstpädagogen etc.). Auch die Rolle der Gebietsbetreuer in PLENUM, die zum Teil über Teil E der LPR finanziert werden, ist wichtig.

Über die Förderung der LEV soll der kooperative Naturschutz auf Landkreisebene durch Zusammenarbeit zwischen den Interessenvertreterinnen und -vertretern aus Naturschutz, Landwirtschaft und Kommunen gestärkt werden. Die Förderung der LEV wird generell als ein sinnvolles Instrument und wichtiges Mittel zur Stärkung des kooperativen Naturschutzes gesehen. Der kooperative Ansatz in dem Sinne, dass die unterschiedlichen Akteure im Vorstand zusammenkommen und zusammen neue Ideen entwickeln, gelingt dabei nach Aussagen von Befragten in konkreten Projekten gut, könnte aber noch deutlich weiter entwickelt werden. Es gibt dabei auch große Unterschiede zwischen den Landkreisen und der jeweiligen Verankerung der LEV, von denen manche noch in der Etablierungsphase sind. Ein Hindernis wird von Befragten im hohen administrativen Aufwand gesehen. Die Doppelfunktion der LEV, einerseits die Struktur als gemeinnütziger Verein, andererseits die enge Anbindung an das Landratsamt, bedeutet für die LEV in vielerlei Hinsicht eine „doppelte Verwaltung“ und damit einen hohen Aufwand, um die Strukturen, die Voraussetzung für das kooperative Vorgehen sind, zu managen. Es besteht die Gefahr, dass der Aufwand „sich selbst zu verwalten“ auf Kosten der fachlichen Arbeit und der Beratung, geschieht. Sinnvoll ist vor diesem Hintergrund, dass das Land zusätzlich bei Einrichtung eines

LEV jeweils eine weitere Kraft für die untere Naturschutzbehörde (Natura 2000-Kraft) fördert. Für die Unterstützung der Arbeit des LEV ist es wichtig, dass diese Stelle auch konsequent für diese Aufgaben eingesetzt wird, was nach Aussagen von Befragten nicht immer der Fall ist.

Der kooperative Naturschutz wird ebenfalls durch entsprechende LPR-Maßnahmen im Biosphärengebiet gestärkt.

Wechselwirkungen der Vorhabensarten 7.6.3 und 7.6.4 bestehen selbstverständlich innerhalb sämtlicher LPR-Maßnahmen und mit FAKT, durch die z.B. Managementpläne erst umgesetzt werden, außerdem mit der Naturparkförderung. Im Gegenzug profitiert der Vertragsnaturschutz z.B. von der LEV-Förderung. Ein anderes Beispiel ist, dass im Rahmen des LPR-Teil E3 auch Werbemittel wie Flyer für über Teilmaßnahme 4.2.2 geförderte Produkte unterstützt werden können (hier wurde jedoch kritisch angemerkt, dass der Fördersatz für E3 ist für solche Dinge aber eigentlich zu hoch sei, da der Antragsteller bei Werbemitteln ein größeres Eigeninteresse hat. 40 % wären eher angemessen). Die Mähwiesenkartierung wiederum, die über Teilmaßnahme 7.6.3 gefördert wird, ist Voraussetzung für eine Förderkulisse unter FAKT (Vorhabensart 10.1.27). Im Zusammenhang mit dem Biosphärengebiets Schwäbische Alb wurden Synergien im Rahmen einzelner Projekte (z.B. Kauf und Sanierung einzelner Gebäude) mit dem ELR hervorgehoben

Beitrag zu den Schwerpunktbereichen

Die primäre Wirkung der Vorhabensarten 7.6.3 und 7.6.4 liegt in Schwerpunktbereich 4A, der durch die Auswahlkriterien und die Priorisierung der Maßnahmen auch klar angesprochen wird. Viele Wirkungen sind jedoch indirekt. Der Schwerpunkt von Vorhabensart 7.6.3 liegt auf Konzeptionen, Managementplänen und entsprechender Beratung, deren Wirkung letztendlich von ihrer Umsetzung abhängt. Sie schaffen aber die Voraussetzung für eine koordinierte Umsetzung von Aktivitäten zum Schutz der Biodiversität. Insgesamt 50 % der Förderfälle dienen dabei explizit (auch) dem Ziel Natura 2000. Die LEV, in deren Geschäftsstellenförderung ein Großteil des Budgets der Vorhabensart 7.6.4 fließt, sind ebenfalls „lediglich“ Strukturen, die die Umsetzung weitere Maßnahmen verbessern.

Inwieweit der Wasserschutz profitiert, der als Sekundärwirkung von Vorhabensart 7.6.4 programmiert ist, lässt sich nicht quantifizieren. Eine Wirkung ist allenfalls sehr indirekt, z.B. über die LEV-Förderung, zu erwarten.

Vorhabensart 7.6.4 trägt über die Förderung im PLENUM-Gebiet ebenfalls sekundär zum Schwerpunktbereich 6B (lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten) bei. Hier spielen insbesondere Maßnahmen eine Rolle, die auch dem Tourismus dienen, z.B. können thematische Wanderwege (Streuobst, Weinbau) auch mit Vermarktung verknüpft werden soll.

3.16.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die Nachfrage nach einer Förderung unter diesen Vorhabensarten ist ebenfalls sehr gut. Die ursprünglich eingeplanten Mittel bei Vorhabensart 7.6.3 wurden bereits deutlich überzeichnet. Insbesondere ist die Förderung von Natura 2000-Managementplänen sprunghaft gestiegen. Gezielte Maßnahmen zur Biotopvernetzung werden jedoch wenig nachgefragt. In Rahmen der Vorhabensart 7.6.4 wird die LEV-Förderung verbreitet als sehr erfolgreich eingeschätzt. Im PLENUM-Gebiet dominieren Vorhaben im Bereich Streuobst und touristisch nutzbare Angebote mit Naturschutzhintergrund.

Limitierend für die Nachfrage in PLENUM- oder Biosphärengebieten kann, insbesondere bei Naturschutzorganisationen und Bildungsanbietern, allerdings der zeitliche Aufwand für das komplexe Antragsverfahren sein. Gerade bei kleinen Projekten oder bei „innovativen“ Projekten, die erstmalig förderrechtlich geklärt werden müssen, steht der Aufwand zum Ertrag in einem ungünstigen Verhältnis. Dies betrifft auch die niedrige finanzielle Untergrenze, aber der Vergleichsangebote eingeholt werden müssen.

Generell ist, wie bei den Vorhabenarten 4.4.1 und 4.4.3., der Verwaltungsaufwand (u.a. durch Priorisierung, umfangreiche Formulare für Antrag, Verwaltung und Kontrolle) hoch. Maßnahmen- (oder zumindest LPR-spezifische) Formblätter und Vereinfachungen bei der Priorisierung von ausgeschriebenen Vorhaben wären hilfreich.

Für bestimmte potentielle Antragstellergruppen, wie z.B. Bildungs- oder Sozialeinrichtungen im Biosphärengebiet Schwäbische Alb, könnte die Bekanntheit der Fördermaßnahmen noch erhöht werden. Dafür wären ein auf diese Gruppen abgestimmtes, digitales Marketing und eine direkte Ansprache von der Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb notwendig. Zudem sollten die Antragsformulare anwenderfreundlicher gestaltet werden, u.a. sollte gekennzeichnet werden, was von der Geschäftsstelle und was zwingend vom Antragsteller auszufüllen ist. Der Antrag könnte auch als digitales Tool aufgebaut werden, mit dem der Antragsteller durch den Antrag geführt wird.

Ein weiterer, häufig problematischer Aspekt, der im Zusammenhang mit Maßnahmen im Biosphärengebiet hervorgehoben wurde, ist die kurze Zeit für die Umsetzung von Projekten zwischen Vorliegen des Bewilligungsbescheids und der Abgabefrist der Projektergebnisse bzw. der Abrechnung, wenn Bewilligungsbescheide erst späte (z.B. im Sommer) vorliegen. Die Übertragbarkeit der Fördermittel in ein zweites Jahr ist problematisch. Angeregt wird, einen verlässlichen Zeitraum für die Umsetzung eines Projektes zu sichern (z.B. 1. Mai – 15. November des Antragsjahres).

3.17 Maßnahmen des integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald (M 8.4.1)

3.17.1 Kurzbeschreibung der Vorhabensart

Ziel der Förderung ist die Unterstützung bei der Lagerung von Holz im Zusammenhang mit Schadereignissen. Hierdurch soll verhindert werden, dass das Holz zur Brutstätte von Schadinsekten werden kann, was anderenfalls den Einsatz von Insektiziden erforderlich machen würde. Eine Zuwendung erfolgt nur, wenn eine Naturkatastrophe mit überregionalen Auswirkungen auf den Wald und die Forstwirtschaft sowie die nachgelagerte Holzwirtschaft vorausgegangen ist. Die Freigabe der Fördermaßnahme erfolgt im Gesamtkontext einer von der staatlichen Forstverwaltung initiierten übergeordneten Planung und Strategie zur Schadensbewältigung.

Da die Maßnahmen stark vom Einzelfall abhängen (betroffene Baumarten, Art des Schadereignisses, Art des Schadens, betroffene Forstbetriebe, Jahreszeit, räumliche Ausdehnung usw.) kann die Forstbehörde, wenn dies für die Bewältigung der jeweiligen Katastrophe erforderlich ist, weitere Zuwendungsvoraussetzungen formulieren.

Die Umsetzung erfolgt über die Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW) des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Die Förderung wird zur Projektförderung in Form von Zuschüssen für Körperschafts- und Privatwaldbesitzende sowohl als Anteilsfinanzierung wie auch als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Nach den Vorgaben der Europäischen Kommission trägt die Vorhabensart 8.4.1 zu Schwerpunktbereich 5E bei und wurde im Rahmen des MEPL III auch entsprechend programmiert. Sekundäreffekte auf andere Schwerpunktbereiche des MEPL III werden im Programm nicht erwartet.

3.17.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

3.17.2.1 Finanzielle und physische Umsetzung

In der Förderperiode sollen 0,35 Mio. € an öffentlichen Fördermitteln für die Vorhabensart 8.4.1 zur Verfügung gestellt werden. Die Vorhabensart 8.4.1 enthält dabei drei wesentliche Teilaspekte: die Unterstützung zur Errichtung von Holzkonservierungsanlagen, die Unterstützung der Lagerbeschickung mit Holz und die eigentliche Nasslagerung.

Die folgende Tabelle zeigt die Plan- und Umsetzungsgrößen sowie den aktuellen Zielerreichungsgrad.

Tabelle 43: Umsetzung der Vorhabensart 8.4.1 und Zielerreichungsgrad

Input (Finanz) & Output-Indikatoren	Ziel (bis 2020)	Umsetzung (bis 31.12.2016)	Zielerreichungsgrad
Anzahl bewilligter Fördervorhaben (Anz.)	-	0	0
Investitionsvolumen, netto (bewilligt)	-	0	0
Öffentliche Ausgaben (O1)	350.000 €	0	0
Quelle: MLR-Großrechnerdaten 2016, MLR-Monitoringtabellen 2016			

Die in dieser Vorhabensart enthaltenen Teilaspekte sind auf Schadereignisse angewiesen, die eine solche Dimension besitzen, dass der Holzmarkt das Kalamitätsholz nicht aufnehmen kann und somit eine Zwischenlagerung erforderlich wird. Auf Grund fehlender großer Sturmereignisse innerhalb der Förderperiode wurden die Fördermaßnahmen dieses Vorhabenspaketes bislang nicht abgerufen.

3.17.2.2 Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Information

Über die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Förderung der Maßnahmen des integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald informieren das MLR, die Regierungspräsidien, die unteren Forstbehörden sowie die Betreuungsförster, die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und die land- und forstwirtschaftlichen Verbände. Auf die Förderung wird seitens des MLR im Online-Förderwegweiser, in der allgemeinen Broschüre zum MEPL und in Ausstellungen hingewiesen. Es wurden Beiträge in der Fachpresse, ein Flyer mit Kurzbeschreibungen der Maßnahmen sowie ein Informationsschreiben veröffentlicht. In einer Richtlinien- und Einführungsschulung der Beratenden wurde auf die Fördermaßnahme hingewiesen. Darüber hinaus erhalten Forstbetriebe in einigen Landkreisen mit einer Fläche über 5 ha einmal jährlich das Privatwaldheft, in dem auch die Fördermaßnahmen beschrieben werden.

Resonanz

Bei der Resonanz zeigt sich bei dieser Vorhabensart ein einheitliches Bild. Alle Befragten weisen dieser Vorhabensart eine hohe Bedeutung bei. Eine Nachfrage besteht auf Grund der in der aktuellen Förderperiode bisher ausgebliebenen Schadereignissen, die eine Dimension besitzen, dass das Kalamitätsholz vom Holzmarkt nicht aufgenommen werden kann, nicht.

Ausgestaltung (Förderbestimmungen und Verfahren)

Die Förderung der Maßnahmen des integrierten Waldschutzes wird von den Befragten als besonders zielführend eingestuft. Insbesondere die Einrichtung von Nasslagerplätzen und die Unterstützung bei der Einlagerung stoßen auf Zustimmung. Eine Aussage zur Höhe der Förderung kann auf Grund der fehlenden Inanspruchnahme bislang nicht getroffen werden.

Zusammenarbeit

Eine effektive Zusammenarbeit ist insbesondere im Schadensfall und bei Inanspruchnahme der Vorhabensart von besonderer Bedeutung. Eine Einschätzung des Zusammenspiels zwischen MLR und den nachgeordneten Behörden (Regierungspräsidien, Landratsämter) und der Zusammenarbeit von nachgeordneten Behörden und Begünstigten bei der Umsetzung der Maßnahme kann auf Grund der ausgebliebenen Schadereignissen von den Befragten nicht abgegeben werden.

3.17.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Gemäß der KOM-Bewertungsfrage für den Schwerpunktbereich 5E ist für die Vorhabensart 8.4.1 zu bewerten, wie die Förderung zur Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft beigetragen hat. Wesentliches Ziel der Förderung ist die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt. Hierdurch soll die Erhaltung der Kulturlandschaft ebenso unterstützt werden, wie auch die Anpassung der Wälder an den Klimawandel. Durch diese Anpassung der Wälder sollen diese robuster auf die zu erwartenden Klimaveränderungen reagieren und ihre vielfältigen Funktionen auch angesichts veränderter Standortbedingungen erfüllen können.

Bewertungskriterien zur Beantwortung der Bewertungsfragen aufgrund der Ausgestaltung der Vorhabensart sind wie folgt:

- In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft gefördert?

Als weitere Datenquelle werden zu späteren Zeitpunkten in der Förderperiode Sonderauswertungen der Antrags- bzw. Bewilligungsdaten der Fördermittelempfänger verwendet. Basierend auf dieser Datengrundlage werden ergänzend folgende Auswertungen durchgeführt werden:

- Anzahl der geförderten Holzkonservierungsanlagen,

- konservierte und geförderte Holzmenge,
- gesamter regionaler Holzanfall in Folge der Naturkatastrophe.

3.17.4 Bewertung

Die Forstwirtschaft mit ihrer Holzproduktion ist untrennbar mit Risiken verbunden. Naturereignisse, wie zum Beispiel die großen Stürme der letzten Jahrzehnte, führen zu Schäden durch Windwurf. Häufig sind mit diesen Ereignissen auch Folgeschäden in den verbleibenden und aufgelichteten Beständen durch rindenbrütende Borkenkäfer verbunden. Die durch Sturmereignisse aufzuarbeitende Holzmenge übersteigt häufig regional den üblichen geplanten Holzeinschlag eines oder sogar mehrerer Jahre. Der schnellen Aufarbeitung und der längerfristigen Lagerung kommt daher in der Folge von Sturmereignissen eine wichtige Aufgabe zu. Insbesondere die fachgerechte und qualitätserhaltende Lagerung ist dabei entscheidend, um das Überangebot am Markt abzufedern und die Holzpreise zu stabilisieren. Voraussetzung hierfür ist eine gute Logistik und Einsatzplanung.

Durch die Bindung an Schadereignisse nimmt diese Fördermaßnahme eine besondere Rolle ein, da im Vergleich zu den anderen forstlichen Fördermaßnahmen die Förderung nur im Kalamitätsfall erfolgt. Durch das Ausbleiben solcher Schadereignisse in der aktuellen Förderperiode wurden die Teilaspekte dieses Vorhabenspaketes bislang noch nicht abgerufen. Eine weitergehende Bewertung entfällt dementsprechend.

3.17.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Schlussfolgerungen und Empfehlungen können aus der betrachteten Förderperiode auf Grund von fehlenden Erfahrungen in der Umsetzung nur begrenzt gezogen werden. Grundsätzlich erscheint das Maßnahmenpaket jedoch im Großkalamitätsfall wichtig, um das schnelle Aufarbeiten auf den betroffenen Flächen durch die Unterstützung bei der Erstellung von Lagermöglichkeiten sicherzustellen. Durch eine rasche Abfuhr werden Folgeschäden auch für nicht betroffene Waldbesitzende verringert oder gar verhindert, die von rindenbrütenden Borkenkäfer ausgehen würden. Weiter dient die Förderung auch zur Sicherstellung einer längeren Lagerung, um das Holz ohne weitere größere Qualitätsverluste seiner Verwendung entsprechend der vorhandenen Kapazitäten der Holzbe- und verarbeitenden Industrie zuzuführen.

Die Förderungsmöglichkeit stellt im Kalamitätsfall für den privaten Waldbesitzenden jedoch quasi eine staatliche Absicherung dar. Diese muss insbesondere bei den in Teilen zunehmend älter werdenden Nadelholzreinbeständen kritisch hinterfragt werden. Auch wenn Experten keine weitere Zunahme bei der Anzahl der Stürme prognostizieren, wird von einer Zunahme der Sturmstärke ausgegangen. Waldbesitzende müssen vor diesem Hintergrund die waldbauliche Behandlung ihrer Bestände auf diese Situation einstellen, um die Risikogefährdung ihrer Bestände zu senken. Vor dem Hintergrund der Risikominimierung scheint es daher vor allem wichtig, Anreize zu setzen, die zu stabileren Beständen und zu einer Verkürzung der Produktionsdauer führen. Insbesondere bei der Baumart Fichte geht damit eine Risikoverringerung einher.

In Summe trägt die Vorhabensart im Kalamitätsfall zur Sicherung der privaten Forstwirtschaft und der Wiederherstellung bzw. Erhaltung von Wäldern bei. Schäden, die vermutlich auch durch den Klimawandel verstärkt werden (Zunahme der Sturmstärke), werden dadurch teilkompensiert. Daher sollte die Vorhabensart in ihrer jetzigen Form trotz der dargestellten Einschränkungen beibehalten werden und langfristig um Anreize zu einem „präventiven Waldbau“ zur Vorbeugung von Schäden bei Nadelholzbeständen erweitert werden.

3.18 Waldnaturschutz und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder (M 8.5.1)

3.18.1 Kurzbeschreibung der Vorhabensart

Ziel der Förderung ist es, durch die Unterstützung von Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts von Waldökosystemen beizutragen. Hierbei sollen die Neuanlage, Entwicklung und flächige Erweiterung von Biotopen im Sinne der Waldbiotopkartierung, Artenlebensstätten im Wald sowie von Feuchtgebieten und Fließgewässern und Waldinnen- und außenrändern erfolgen. Darüber hinaus zielt die Fördermaßnahme auf die Neuanlage von naturverträglichen und unbeschränkt zugänglichen Infrastruktureinrichtungen zur Verbesserung des Erholungswertes des Waldes ab. Die Umsetzung erfolgt über die Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW) des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Die Förderung wird als Projektförderung in Form von Zuschüssen für Körperschafts- und Privatwaldbesitzende als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt:

- im Privatwald 90 % der nachgewiesenen Ausgaben für Investitionen zur Neuanlage, Entwicklung und flächigen Erweiterung von Waldrändern, Biotopen, Artenlebensstätten, Feuchtgebieten, Fließ- und Stillgewässern im Wald,
- im Körperschaftswald 70 % der nachgewiesenen Ausgaben für Investitionen zur Neuanlage, Entwicklung und flächigen Erweiterung von Waldrändern, Biotopen, Artenlebensstätten, Feuchtgebieten, Fließ- und Stillgewässern im Wald,
- im Privat- und Körperschaftswald 50 % der nachgewiesenen Ausgaben für Investitionen im Zusammenhang mit Aktionen zur Neuanlage von naturverträglichen und uneingeschränkt zugänglichen Infrastruktureinrichtungen zur Verbesserung des Erholungswertes des Waldes.

Darüber hinaus sind unbezahlte Arbeitsleistungen der Begünstigten und seiner Familienangehörigen zu 80 % der Ausgaben förderfähig, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

Nach den Vorgaben der Europäischen Kommission trägt die Vorhabensart 8.5.1 zu Schwerpunktbereich 4A bei und wurde im Rahmen des MEPL III auch entsprechend programmiert. Sekundäreffekte auf andere Schwerpunktbereiche des MEPL III werden im Programm nicht erwartet.

3.18.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

3.18.2.1 Finanzielle und physische Umsetzung

In der Förderperiode sollen 6,65 Mio. € an öffentlichen Fördermitteln für die Vorhabensart 8.5.1 zur Verfügung gestellt werden. Die folgende Tabelle zeigt die Plan- und Umsetzungsgrößen sowie den aktuellen Zielerreichungsgrad.

Tabelle 44: Umsetzung der Vorhabensart 8.5.1 und Zielerreichungsgrad

Input (Finanz) & Output-Indikatoren	Ziel (bis 2020)	Umsetzung (bis 31.12.2016)	Zielerreichungsgrad
Anzahl bewilligter Fördervorhaben (Anz.)	350	0	0
Förderfläche (ha)	-	0	-
Öffentliche Ausgaben (O1)	6.650.000 €	0	0
Quelle: MLR-Großrechnerdaten 2016, MLR-Monitoringtabellen 2016			

Bis zum 31.12.2016 wurden keine Finanzmittel für die Vorhabensart 8.5.1 bewilligt.

3.18.2.2 Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Information

Über die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Förderung der Maßnahmen Waldnaturschutz und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder informieren das MLR, die Regierungspräsidien, die unteren Forstbehörden sowie die Betreuungsförster, die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und die land- und forstwirtschaftlichen Verbände. Auf die Förderung wird seitens des MLR im Online-Förderwegweiser, in der allgemeinen Broschüre zum MEPL und in Ausstellungen hingewiesen. Es wurden Beiträge in der Fachpresse, ein Flyer mit Kurzbeschreibungen der Maßnahmen sowie ein Informationsschreiben veröffentlicht. In einer Richtlinien- und Einführungsschulung der Beratenden wurde auf die Fördermaßnahme hingewiesen. Darüber hinaus erhalten Forstbetriebe in einigen Landkreisen mit einer Fläche über 5 ha einmal jährlich das Privatwaldheft, in dem auch die Fördermaßnahmen beschrieben werden.

Resonanz

Bisher wurde diese Vorhabensart nicht nachgefragt. Auf Grund dieser fehlenden Nachfrage wurde ein Merkblatt erstellt, um die Resonanz der Fördermaßnahme zu erhöhen. Sowohl bei den Fördermittelempfängern, wie auch bei den Betreuenden bestehen bei dieser Vorhabensart noch Unklarheiten.

Ausgestaltung (Förderbestimmungen und Verfahren)

Die Vorgaben zu dieser Vorhabensart werden von einigen der Befragten teilweise kritisch beurteilt. Insbesondere die Beteiligung unterschiedlicher Behörden (untere Forst- und Naturschutzbehörde) führe zu einem zu hohen bürokratischen Verwaltungsaufwand, der potenzielle Begünstigte abschrecke. Darüber hinaus würden mit der Förderhöhe von 90 % der Investitionen keine Anreize gesetzt. Die Förderung müsse hierfür mindestens die vollständigen tatsächlichen Kosten decken und darüber hinaus eventuelle Bewirtschaftungseinschränkungen kompensieren, die in Folge der Maßnahme entstünden.

Für die Erhöhung der Umsetzung wird neben weiteren Schulungsmaßnahmen der unteren Forst- und Naturschutzbehörden auch eine Änderung der Richtlinie angestrebt. Hierdurch sollen Eigenleistungen von Waldbesitzenden kleinerer Flächen verstärkt mit in die Förderung aufgenommen werden. Darüber hinaus sollen auch größere Projekte unterstützt werden. Insbesondere die Kommunen sollen verstärkt in die Fördermaßnahme eingebunden werden. Des Weiteren ist eine Personalaufstockung bei den Bewilligungsstellen in Planung.

Zusammenarbeit

Eine Einschätzung des Zusammenspiels vom MLR und den nachgeordneten Behörden (Regierungspräsidien, Landratsämter) und der Zusammenarbeit von nachgeordneten Behörden und Begünstigten bei der Umsetzung der Maßnahme kann auf Grund der fehlenden Nachfrage von den Befragten nur begrenzt abgegeben werden. Insbesondere bei der Zusammenarbeit der unteren Forst- und Naturschutzbehörde besteht in einigen Landkreisen noch Entwicklungsbedarf.

Bei den betreuenden Revierleitungen und in Teilen bei den unteren Forstbehörden besteht noch Schulungsbedarf. Durch die gezielte Schulung der Revierleitungen wird ein Multiplikationseffekt erhofft, der gemeinsam mit dem Merkblatt zum Waldnaturschutz zu einer gesteigerten Nachfrage nach dieser Vorhabensart beitragen soll.

3.18.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Gemäß der KOM-Bewertungsfrage für den Schwerpunktbereich 4A ist für die Vorhabensart 8.5.1 zu bewerten, wie die Förderung zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000 Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landwirtschaft mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften beigetragen hat.

Wesentliches Ziel der Förderung ist die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt. Hierdurch soll die Erhaltung des natürlichen und kulturellen ländlichen Erbes ebenso unterstützt werden, wie auch die Sensibilisierung für den Umweltschutz im Wald. Darüber hinaus wird eine Verbesserung der Erholungsleistung der Wälder angestrebt.

Bewertungskriterien zur Beantwortung der Bewertungsfragen, aufgrund der Ausgestaltung der Vorhabensart sind wie folgt:

- In welchem Umfang wurden die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften unterstützt?

3.18.4 Bewertung

Das Management des Waldes beeinflusst die Struktur und Baumartenzusammensetzung der Bestände. Jede waldbauliche Maßnahme wirkt beispielsweise auf die Beschattung des Bodens. Die Arten des Waldes, ihre Zusammensetzung und der Artenschutz sind damit an die Art der Waldbewirtschaftung geknüpft.

Der Erhalt einiger naturschutzfachlich bedeutsamer Arten ist mit speziellen Pflegemaßnahmen verbunden, die über eine naturnahe Waldbewirtschaftung hinausgehen. Auf Grund der Abhängigkeit der Arten von strukturellen und häufig auch standörtlichen Besonderheiten sind zum Beispiel naturnahe, dauerhaft lichte Wälder als gesetzlich geschützte Waldbiotope nach dem Landeswaldgesetz und dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der gesetzliche Schutz untersagt die Beschädigung bzw. Zerstörung dieser Biotope. Eine Verpflichtung zur Erhaltung, flächigen Entwicklung oder gar Neuanlage geht hiermit jedoch nicht einher.

Hier setzt diese Vorhabensart zur Neuanlage, Entwicklung und flächigen Erweiterung von Biotopen im Sinne der Waldbiotopkartierung, Artenlebensstätten im Wald sowie von Feuchtgebieten und Fließgewässern und Waldinnen- und außenrändern an. Der Waldbesitzende wird dabei unterstützt gezielte Maßnahmen zum Erhalt des Artenschutzes bzw. zur Entwicklung und flächigen Erweiterung sowie der Neuanlage von Biotopen durchzuführen. Diese Vorhabensart stellt damit einen bedeutenden Beitrag zum Arten- bzw. Biotopschutz und zur Förderung vieler gefährdeter und geschützter Pflanzen- und Tierarten im Wald dar, die beispielsweise auf dauerhaft lichte und offene Wälder angewiesen sind.

Durch die Förderung könnte die Waldpflege so gestaltet werden, dass die Erhaltung der Biotope einerseits gesichert und andererseits auch ihre Entwicklung unterstützt wird. Die Vorhabensart erstattet jedoch nur einen Teil der Investitionen in die Waldbiotope. Die Förderhöhe von 90 % im Privat- und 70 % im Kommunalwald stellt zumindest für den privaten Waldbesitzer keinen Anreiz dar, da er einerseits einen Teil der Kosten selbst zu tragen hat und darüber hinaus ein aus der Maßnahme möglicherweise resultierender Ertragsverlust nicht entschädigt wird.

Bislang wurden in dieser Förderperiode für diese Vorhabensart noch keine Mittel bewilligt und ausgezahlt. Dementsprechend wurde mit dieser Vorhabensart noch kein Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt erzielt.

3.18.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Schlussfolgerungen und Empfehlungen können aus der aktuellen Förderperiode auf Grund von fehlenden Erfahrungen in der Umsetzung nur begrenzt gezogen werden. Grundsätzlich stellt dieses geförderte Maßnahmenpaket einen Förderbestandteil zur Neuanlage, weiteren Entwicklung und flächigen Erweiterung von Waldrändern, Biotopen, Artenlebensstätten, Feuchtgebieten, Fließ- und Stillgewässern im Wald dar. Als weiteren Bestandteil unterstützt diese Vorhabensart die Neuanlage von Mountainbike Single Trails zur Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder.

Auch wenn Teile dieser Vorhabensart bereits in der vergangenen Förderperiode förderfähig waren, besteht sowohl bei potenziellen Fördermittelempfängern wie auch bei einigen Beratenden noch weiterer Informationsbedarf bzgl. der konkreten Umsetzung. Hier würde sich beispielsweise ein Maßnahmenkatalog mit Beispielvorschlägen anbieten. Darüber hinaus sollten die Beratenden weiter geschult werden, um aktiv auf potenzielle Begünstigte zugehen zu können, denn die beratenden Försterinnen und Förster nehmen bei dieser Maßnahme eine Schlüsselrolle in Form von Multiplikatoren ein.

Zur Ausweitung von Fördermaßnahmen für die Bereiche der Neuanlage, der weiteren Entwicklung und der flächigen Erweiterung von Waldrändern, Biotopen, Artenlebensstätten, Feuchtgebieten, Fließ- und Stillgewässern im Wald würde sich vielmehr das Instrument des Vertragsnaturschutzes anbieten. Damit könnten einerseits längerfristige vertragliche Bindungen eingegangen werden und so die Erhaltung und auch die langfristige Entwicklung der Biotope sichergestellt und andererseits könnten allen Beteiligten Planungssicherheit gegeben werden. Darüber hinaus sollte die mögliche Eigenleistung der Privatwaldbesitzenden vermehrt in den Vordergrund gestellt werden. Insbesondere Waldbesitzende kleinerer Flächen, die überwiegend selbstständig auf ihren Flächen tätig sind, bemängeln dies. Zur Erlangung einer Anreizwirkung sollte die Förderhöhe dieser Vorhabensart insbesondere für den Privatwald angepasst werden, so dass eine Kostendeckung erreicht wird. Darüber hinaus sollten zur langfristigen Aufrechterhaltung der Biotope auch die wirtschaftlichen Folgen entschädigt werden, wenn z.B. flächige Erweiterungen bei größeren Fördermaßnahmen Bewirtschaftungseinschränkungen oder gar die Einstellung der Bewirtschaftung zur Folge haben könnten.

3.19 Bodenschutzkalkung im Wald (M 8.5.2)

3.19.1 Kurzbeschreibung der Vorhabensart

Ziel der Förderung der Bodenschutzkalkung im Wald ist die Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme. Hierdurch soll die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen der Waldböden und damit die Sicherung der Stabilität des Waldes unterstützt werden.

Gefördert werden Bodenschutzkalkungen, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann. Die Umsetzung erfolgt über die Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW) des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

- Die Förderung wird als Projektförderung in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung für Körperschafts- und Privatwaldbesitzende gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 90 % der nachgewiesenen Ausgaben.

Abweichend hiervon beträgt die Förderung bei Waldflächen, deren private Besitzer im Kalkungsgebiet nicht mehr als 30 ha Waldfläche besitzen, bis zu 100 %. In Gemarkungen mit intensiver Gemengelage, insbesondere in Realteilungsgebieten, können auch Waldflächen, die die Voraussetzungen von vorgenanntem Satz nicht erfüllen (Kommunen, größere private Waldbesitzende), im Interesse einer Erleichterung der gemeinsamen Abwicklung berücksichtigt werden, soweit deren Anteil nicht mehr als 20 % der gesamten Waldkalkungsfläche beträgt.

Nach den Vorgaben der Europäischen Kommission trägt die Vorhabensart 8.5.2 zum Schwerpunktbereich 4C bei und wurde im Rahmen des MEPL III auch entsprechend eingebunden. Sekundäreffekte werden für den Schwerpunktbereich 4B des MEPL III Programms erwartet.

3.19.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

3.19.2.1 Finanzielle und physische Umsetzung

In der Förderperiode sollen 9,8 Mio. € an öffentlichen Fördermitteln für die Vorhabensart 8.5.2 zur Verfügung gestellt werden. Die folgende Tabelle zeigt die Plan- und Umsetzungsgrößen sowie den aktuellen Zielerreichungsgrad.

Tabelle 45: Umsetzung der Vorhabensart 8.5.2 und Zielerreichungsgrad

Input (Finanz) & Output-Indikatoren	Ziel (bis 2020)	Umsetzung (bis 31.12.2016)	Zielerreichungsgrad
Anzahl bewilligter Fördervorhaben (Anz.)	350	54	15%
Investitionsvolumen, netto (bewilligt)		2.613.386	
Förderfläche (ha)	50.000	8.177	16%
Öffentliche Ausgaben (O1)	9.800.000 €	2.352.048	24%
Quelle: MLR-Großrechnerdaten 2016, MLR-Monitoringtabellen 2016			

Mit einer Mittelausstattung von 9,8 Mio. € ist diese Vorhabensart die mit der höchsten Fördermittelausstattung der forstlichen Fördermaßnahmen. Von dieser Summe wurden bisher in der Förderperiode rund 24 % an die Fördermittelempfänger ausbezahlt. Dabei wurde die Zielvorgabe von 350 Förderfällen bzw. der zu behandelnden Fläche zu 15 bzw. 16 % erreicht. Im Durchschnitt wurden rund 43.600 € je Förderfall ausgeschüttet.

3.19.2.2 Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Information

Über die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Förderung der Bodenschutzkalkung im Wald informieren das MLR, die Regierungspräsidien, die unteren Forstbehörden sowie die Betreuungsförster, die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und die land- und forstwirtschaftlichen Verbände. Auf die Förderung wird seitens des MLR im Online-Förderwegweiser, in der allgemeinen Broschüre zum MEPL und in Ausstellungen hingewiesen. Es wurden Beiträge in der Fachpresse, ein Flyer mit Kurzbeschreibungen der Maßnahmen sowie ein Informationsschreiben veröffentlicht. In einer Richtlinien- und Einführungsschulung der Beratenden wurde auf die Fördermaßnahme hingewiesen. Darüber hinaus erhalten Forstbetriebe in einigen Landkreisen mit einer Fläche über 5 ha einmal jährlich das Privatwaldheft, in dem auch die Fördermaßnahmen beschrieben werden.

Resonanz

Bei der Resonanz auf die Vorhabensart zeigt sich ein differenziertes Bild. Der Bekanntheitsgrad dieser Vorhabensart kann auf Grund der Förderung in den Vorperioden als sehr gut eingestuft werden. Die Resonanz ist stark von der räumlichen Lage der Forstbetriebe abhängig. Die Fördergrundlage stellt die Karte für die Kalkungsempfehlungen der FVA dar, die jedoch zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht für alle Landkreise ausgearbeitet wurde. Die hohe Nachfrage spiegelt auch die im Vergleich zu anderen Vorhabensarten vergleichsweise hohe Förderquote wieder. Insbesondere der Fördersatz von bis zu 100 % dürfte Waldbesitzende kleinerer Flächen im Privatwald zur Kalkung motivieren. Bei dieser Gruppe mit sehr unregelmäßigen Holznutzungen würde eine geringere Förderquote auf Grund des Aufwands bei der Beantragung und der fehlenden kurzfristigen sichtbaren Erfolgs im Bestand ein Hemmnis für die Kalkung darstellen.

Ausgestaltung (Förderbestimmungen und Verfahren)

Die Förderung der Bodenschutzkalkung wird von den Befragten übereinstimmend als zielführend beurteilt. Insbesondere die Unterstützung von Waldbesitzenden mit einer Waldfläche von nicht mehr als 30 ha mit einem Fördersatz von bis zu 100 % wird als positiv beurteilt. Die Förderhöhe wird dementsprechend sowohl für diese kleinen Betriebe, wie auch größeren Betriebe mit einer Förderquote von bis zu 90 % der Ausgaben als zutreffend eingestuft. Lediglich die noch nicht für alle Landkreise vorliegende Kartengrundlage für die Kalkungsempfehlungen, die die Grundlage für die Bewilligungen darstellt, wird im Moment als Hindernis im Verfahrensablauf angesehen.

Zusammenarbeit

Das Zusammenwirken von MLR und den nachgeordneten Behörden (Regierungspräsidien, Landratsämter) und die Zusammenarbeit von nachgeordneten Behörden und Begünstigten bei der Umsetzung der Maßnahme wird von den meisten Befragten als gut eingestuft. Einschränkungen bestehen bei der Zusammenarbeit mit der FVA; auf Grund der fehlenden Kartengrundlage für die Kalkungsempfehlungen wird diese kritisch bewertet.

3.19.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Gemäß der KOM-Bewertungsfrage für den Schwerpunktbereich 4C ist für die Vorhabensart 8.5.2 zu bewerten, wie die Förderung zur Verhinderung der Bodenerosion und zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung beiträgt. Wesentliches Ziel ist die Verbesserung der Bodenstruktur im Wald, und die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt. Darüber hinaus soll die Förderung zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel beitragen. Durch diese Anpassung der Wälder sollen diese robuster auf die zu erwartenden Klimaveränderungen reagieren und ihre vielfältigen Funktionen auch angesichts veränderter Standortbedingungen erfüllen können.

Für den Sekundäreffekt des Schwerpunktbereichs 4B ist für die Vorhabensart 8.5.2 darüber hinaus zu bewerten, wie die Förderungen zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln beiträgt.

Bewertungskriterien zur Beantwortung der Bewertungsfragen, aufgrund der Ausgestaltung der Vorhabensart sind wie folgt:

- In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Verhinderung der Bodenerosion und die Verbesserung der Bodenbewirtschaftung unterstützt?
- In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln, unterstützt?

3.19.4 Bewertung

Vor- und nacheiszeitliche Verwitterungsprozesse und die Übernutzung in Zeiten vor der Industrialisierung stellen die Ausgangslage für die Versauerung der Waldböden, insbesondere der Oberböden dar. Durch die hohe Säurebelastung aus der Luft in der jüngsten industriellen Vergangenheit ist diese Versauerung auch in die Unterböden vorgedrungen. Hierdurch bedingt ist die Filter- und Regulationsfunktion des Bodens eingeschränkt und die Stabilität des Waldökosystems beeinträchtigt. Die hohen Einträge an Schwefel und Stickstoff führten zu einer tiefgründigen Versauerung und Verarmung an Calcium und Magnesium. Darüber hinaus verliert der Boden seine Filterfunktion. Dies bedeutet, dass mit dem Sickerwasser Säuren, Schwermetalle und Nitrat abgegeben werden, die nicht mehr im Boden zurückgehalten werden können. Hiermit geht meist auch ein Verlust an den Nährelementen Magnesium, Calcium und Kalium einher. Diese Elemente sind jedoch essentielle Makronährelemente für Wälder, so dass im Zuge der Bodenversauerung und Entbasung Störungen bei der Nährstoffversorgung auftreten können. Aber auch die Eignung des Bodens als Lebensraum für Bodenmikroorganismen, die durch ihre Strukturbildung und Speicherung von Stickstoff die Eigenschaft von Waldböden nachhaltig bestimmen, ist unterhalb eines pH-Wertes von 5 stark eingeschränkt. Die Versauerung der Böden hat somit direkte Auswirkungen auf die Nährstoffversorgung und die Trinkwasserbereitstellung.

Im Mittelpunkt der Kalkung steht somit das Ziel der Kompensation der sauren Immissionen und der langfristigen Regeneration der Standortspotenziale. Für die auf den Standorten stockenden Bestände führt die Maßnahme der Kalkung zu einer Erhöhung der Widerstandskraft. Mit der Kalkung geht auch eine Erhöhung der Bodenvegetation und -durchwurzelung einher. Die mit der Kalkung verbundene Zunahme der Bodenvegetation schützt daher den Standort und benachbarte Waldflächen vor den Auswirkungen von Wasser- und Winderosion, vor Aushagerung, Humusschwund und Vernässung. Die Förderung der Bodenvegetation trägt somit zur Verringerung des Oberflächenabflusses des Regenwassers bei und schwächt dessen erodierende Kraft und vermindert den Abtrag des Bodens. Durch die Förderung der intensiven und tiefen Durchwurzelung können Rutschvorgänge verringert werden, während der Wald durch seinen Wasserverbrauch zur Drainage gefährdeter Standorte beiträgt. Eine geschlossene Bodenvegetation bzw. Bestockung von Wäldern kann dementsprechend als ein guter Schutz vor Erosionen der Waldböden dienen.

Im Vergleich mit anderen Bodennutzungsformen, wie zum Beispiel der Landwirtschaft, ist die Belastung des Grundwassers durch die Forstwirtschaft in der Regel gering. Vielmehr trägt der Wald durch seine Filterwirkung des Waldbodens zur biologischen und mechanischen Reinigung des Wassers bei. Darüber hinaus ermöglichen Waldbestände eine hohe Versickerung und eine gleichmäßige Wasserspende während des ganzen Jahres. Bei hohen Wassermengen durch Stark- und Dauerregenereignisse sowie durch die Schneeschmelze kommt dem Wald auch eine puffernde Wirkung zu, die den Abfluss hemmt und somit Hochwasserspitzen verhindert. Die Funktionsfähigkeit des Waldbodens als Wasserspeicher und Filter von Schadstoffen ist dabei entscheidend für die Qualität des Grund- bzw. Quellwassers. Mit der Kalkung wird diese Filterwirkung aufrechterhalten und durch eine Absenkung des pH-Wertes verhindert, dass Schadstoffe wie Aluminium, Mangan, Blei und Cadmium ausgewaschen werden und ins Grundwasser gelangen.

Auch wenn mit 24% der angestrebten öffentlichen Ausgaben nur 16% der angestrebten Förderfläche erreicht werden konnten, kann der Zielerreichungsgrad zum aktuellen Zeitpunkt als gut beurteilt werden. Mit der Vorhabensart wird einerseits das Ziel der Verhinderung der Bodenerosion und der Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und andererseits das weitere Ziel, die Verbesserung der Wasserwirtschaft erreicht. Darüber hinaus trägt die Vorhabensart zur Erhaltung der Produktionskraft der gekalkten Waldstandorte bei.

3.19.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die Bodenschutzkalkung trägt zu einer Kompensation der Säureinträge im Oberboden und zu einer Wiederherstellung der bodenchemischen Zustände im Unterboden bei. Hierdurch sollen der ursprüngliche Status wiederhergestellt und Waldböden regeneriert werden. Dieser Schutz ist jedoch nicht von Dauer. In Abhängigkeit vom Versauerungsgrad, den Standortseigenschaften etc., ist für eine Aufrechterhaltung der Wirkung die Bodenschutzkalkung nach 10 bis 20 Jahren zu wiederholen. Obwohl die Filtermaßnahmen die Schwefeleinträge in den letzten Jahren stark reduziert haben, sind in Teilen der Böden noch größere Schwefelmengen gespeichert, die weiterhin säurewirksam sind und langsam mit dem Sickerwasser ausgewaschen werden. Die Wiederholungskalkungen zur Kompensation der anthropogen verursachten Säureinträge sind daher nach wie vor ein wichtiger Bestandteil zur Verbesserung und langfristigen Erhaltung des Ökosystems Wald.

Für die Entwicklung stabiler und ökologisch wertvoller Wälder sollte die Förderung der Bodenschutzkalkung als Kompensation der Schadeinträge in der Vergangenheit weiterhin beibehalten werden. Im Privatwald bestehen noch weitere Defizite bei der Bodenschutzkalkung; im Interesse der Sicherung der Bodenfunktion im Kleinprivatwald sollte die Förderhöhe von 100 % für Waldbesitzende, die nicht mehr als 30 ha Waldfläche besitzen, beibehalten werden. Weiter ausgebaut werden sollte die Bündelung von kleinstem Waldbesitz in intensiven Gemengelagen für diese Vorhabensart.

Im Interesse einer Erleichterung der Abwicklung könnten hierbei durch die gemeinsame Beantragung von Waldbesitzenden mit kleinen Waldflächen weitere Hürden in der Antragsstellung abgebaut und gleichzeitig auch Waldflächen von eher passiven Waldbesitzenden mit einbezogen werden. Hierbei handelt es sich um Waldflächen, die in Abhängigkeit vom Standort und ihrer Lage auch einen bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der Wasserwirtschaft leisten würden.

3.20 Technikförderung (M 8.6.1)

3.20.1 Kurzbeschreibung der Vorhabensart

Mit der Förderung wird das Ziel verfolgt Schäden an Waldböden, welche im Zusammenhang mit der Holzernte entstehen, zu reduzieren. Durch die Unterstützung der Forstunternehmer bei der Beschaffung der Technik soll erreicht werden, dass besonders bestandes- und bodenschonende Technik flächendeckend zur Anwendung gebracht werden kann. Hierzu werden Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse unterstützt. Gefördert werden dabei:

- die einmalige Beschaffung von Traktionshilfswinden für 4- oder 6-Rad-Forstschlepper,
- die einmalige Beschaffung von Moor- oder Kombinationsbändern für Forstmaschinen und
- die einmalige Beschaffung eines Raupen-Vorlieferystems.

Begünstigte sind Forstunternehmer (KMU). Die Förderung wird zur Projektförderung in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung für Rückeunternehmen gewährt.

Der Umfang und die Höhe der Zuwendungen betragen:

- 20 % für die einmalige Beschaffung von Front- bzw. externen Traktionshilfswinden gemäß den Vorgaben des Merkblatts des Ministeriums zur Technikförderung für Verwendung an 4- oder 6 Rad-Forstmaschinen.
- 30 % für die einmalige Beschaffung von einem Paar Moorbändern oder kombinierten Bändern (Anteil Moorbandplatten mind. 50 %) für Forstmaschinen gemäß den Vorgaben des Merkblatts des Ministeriums zur Technikförderung.
- 20 % für die einmalige Beschaffung eines Raupen-Vorlieferystems gemäß den Vorgaben des Merkblatts des Ministeriums zur Technikförderung.

Die Umsetzung erfolgt über die Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW) und das Merkblatt zur Technikförderung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Nach den Vorgaben der Europäischen Kommission trägt die Vorhabensart 8.6.1 zum Schwerpunktbereich 4C bei und wurde im Rahmen des MEPL III auch entsprechend programmiert. Sekundäreffekte werden für den Schwerpunktbereich 2A des MEPL III Programms erwartet.

3.20.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

3.20.2.1 Finanzielle und physische Umsetzung

Gemäß der baden-württembergischen Entwicklungsstrategie sollen konkrete quantifizierbare Förderziele erreicht werden. In der Förderperiode sollen 1,4 Mio. € an öffentlichen Fördermitteln für die Vorhabensart 8.6.1 zur Verfügung gestellt werden. Die folgende Tabelle zeigt die Plan- und Umsetzungsgrößen sowie den aktuellen Zielerreichungsgrad.

Tabelle 46: Umsetzung der Vorhabensart 8.6.1 und Zielerreichungsgrad

Input (Finanz) & Output-Indikatoren	Ziel (bis 2020)	Umsetzung (bis 31.12.2016)	Zielerreichungsgrad
Anzahl bewilligter Fördervorhaben (Anz.)	150	5	3 %
Investitionsvolumen, netto (bewilligt)	-	76.790	-
Öffentliche Ausgaben (O1)	1.400.000 €	18.818	1,3 %
Quelle: MLR-Großrechnerdaten 2016, MLR-Monitoringtabellen 2016			

Die gesamte Mittelausstattung der Vorhabensart beträgt 1,4 Mio. €. Davon wurden bis Ende 2016 rund 19.000 € an öffentlichen Ausgaben an die Fördermittelempfänger ausgezahlt. Hiermit wurde ein Zielerreichungsgrad von 1,3 % erreicht. Bezogen auf die einzelnen Fördermaßnahmen wurde rund 3.800 € je Förderfall ausgezahlt. Bei der Anzahl der bewilligten Fördervorhaben wurde bei einer Zielvorgabe von 150 Förderfällen mit 5 Förderfällen ein Zielerreichungsgrad von 3 % erreicht.

3.20.2.2 Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Information

Über die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Technikförderung informieren das MLR, die Regierungspräsidien, die unteren Forstbehörden sowie die Betreuungsförster, die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und die land- und forstwirtschaftlichen Verbände. Auf die Förderung wird seitens des MLR im Online-Förderwegweiser, in der allgemeinen Broschüre zum MEPL und in Ausstellungen hingewiesen. Es wurden Beiträge in der Fachpresse, ein Flyer mit Kurzbeschreibungen der Maßnahmen sowie ein Informationsschreiben veröffentlicht. In einer Richtlinien- und Einführungsschulung der Beratenden wurde auf die Fördermaßnahme hingewiesen.

Resonanz

Der Bekanntheitsgrad der Vorhabensart wird von den Befragten differenziert eingeschätzt. Während in einzelnen Landkreisen keine Nachfrage bei dieser neuen Maßnahme festgestellt werden konnte, wird auf Landesebene der Bekanntheitsgrad auf Grund der Verbände als Multiplikatoren als hoch eingeschätzt. Insbesondere durch die Verbreitung dieser Fördermöglichkeit über die Unternehmerverbände dürfte der Bekanntheitsgrad im Laufe der Förderperiode bei den Forstunternehmern noch weiter steigen, wenn sich die Fördermaßnahme nach den ersten gemeisterten Anlaufhürden weiter etabliert hat. Dementsprechend dürfte sich der Kreis der potenziell begünstigten Unternehmer noch vergrößern.

Ausgestaltung (Förderbestimmungen und Verfahren)

Die Förderung der Technik wird von den Befragten differenziert beurteilt. Während von der Mehrheit der Befragten diese Vorhabensart als zielführend beurteilt wird, wird von Einzelnen eine Verzerrung des Wettbewerbs bei privaten Rückeunternehmern befürchtet, die bereits Investitionen in die nun neu geförderte Technik getätigt haben. Da ausschließlich Investitionen unterstützt werden, fällt das Leasen von Technik bzw. Technikkomponenten nicht in den Rahmen dieser Vorhabensart. Hierdurch wird der Teil der Unternehmer, der überwiegend Maschinen inklusive der Ausstattung least, von dieser Vorhabensart ausgeschlossen. Die Förderhöhe wird von der Mehrheit der Befragten als angemessen beurteilt.

Zusammenarbeit

Das Zusammenspiel zwischen MLR und den nachgeordneten Behörden (Regierungspräsidien, Landratsämter) und der Zusammenarbeit von nachgeordneten Behörden und Begünstigten bei der Umsetzung der Maßnahme wird von den meisten Befragten als mittlerweile gut eingestuft. Insbesondere zu Beginn der Förderperiode bestanden hier noch vereinzelt Startschwierigkeiten auf Grund der neuen Gruppe an Begünstigten. Bisher wurden Rückeunternehmer im Rahmen der forstlichen Fördermaßnahmen nicht unterstützt. Vereinzelt konnten Vorbehalte gegenüber der Förderung privater Unternehmer in dieser Startphase festgestellt werden. Nachdem die Probleme ausgeräumt wurden, dürfte sich die Zusammenarbeit der Beteiligten weiter verbessern.

3.20.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Gemäß der KOM-Bewertungsfrage für den Schwerpunktbereich 4C ist für die Vorhabensart 8.6.1 zu bewerten, wie die Förderung zur Verhinderung der Bodenerosion und die Verbesserung der Bodenwirtschaft beigetragen hat. Wesentliches Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in Baden-Württemberg und der produktionstechnischen und organisatorischen Vielfalt. Mit der Förderung soll auch eine Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt einhergehen. Darüber hinaus wird die Verbesserung der Bodenstruktur im Wald und eine Sensibilisierung für den Umweltschutz im Wald angestrebt.

Für den Sekundäreffekt des Schwerpunktbereichs 2A ist für die Vorhabensart 8.6.1 darüber hinaus zu bewerten, wie die Förderung zur Entwicklung der Wirtschaftsleistung, Betriebsumstrukturierung und -modernisierung der geförderten Betriebe, insbesondere durch Erhöhung der Marktbeteiligung und der Diversifizierung beiträgt.

Bewertungskriterien zur Beantwortung der Bewertungsfragen, aufgrund der Ausgestaltung der Vorhabensart sind wie folgt:

- In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Verhinderung der Bodenerosion und die Verbesserung der Bodenbewirtschaftung unterstützt?
- In welchem Umfang haben die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums dazu beigetragen, Wirtschaftsleistung, Betriebsumstrukturierung und -modernisierung der geförderten Betriebe, insbesondere durch Erhöhung der Marktbeteiligung und der Diversifizierung zu verbessern?

Als weitere Datenquelle werden Sonderauswertungen der Antrags- bzw. Bewilligungsdaten der Fördermittelempfänger verwendet. Basierend auf dieser Datengrundlage werden folgende Auswertung durchgeführt werden:

- Anzahl der geförderten Unternehmer
- Anzahl der geförderten Maschinen.

3.20.4 Bewertung

Viele Forstbetriebe schreiben für den Maschineneinsatz auf befahrungsempfindlichen Standorten die Verwendung von bodenschonenden Erntetechniken vor. Die Vorhabensart unterstützt Investitionen in solche bodenschonenden Erntetechniken durch die Förderung von Traktionshilfswinden für 4- oder 6- Rad-Forstschlepper, die Beschaffung von Moor- oder Kombinationsbändern sowie die Beschaffung von Raupen-Vorlieferssystemen.

In Beständen, die sich mit konventionellen Maschinen nicht befahren lassen und in denen auf Grund der anfallenden Sortimente ein Rücken mit Schlepper und Rückeseil zu teuer wäre bzw. nicht bestandespfleglich erfolgen könnte und sich der Aufbau einer mobilen Seilkrananlage ebenfalls aus Kostengründen nicht rechnen würde, liegt der Einsatzbereich von Forstschleppern mit der Unterstützung von Traktionshilfswinden. Die Traktionshilfswinde dient vor allem dazu, beim Rücken am Hang den Radschlupf der Fahrzeuge zu verhindern und damit Bodenschäden zu vermeiden. Die Winde leistet mehr als 50% der erforderlichen Vortriebskraft bei der Bergfahrt und bremst die Maschine kontinuierlich bei der Talfahrt. Dadurch entsteht praktisch kein Schlupf unter den Rädern und somit deutlich weniger Bodenschaden. Sowohl bergauf wie auch bergab kann vollbeladen gefahren werden. Hierdurch entfallen lange Leerfahrten, die beim Einsatz im steilen Gelände sonst üblich wären, wenn nur während der Talfahrt beladen werden kann und unter Umständen lange Umwege gefahren werden müssten, um wieder nach oben zu gelangen. Vor der Entwicklung dieser Traktionshilfswinden, die seit 2004 am Markt angeboten werden, wurden Waldböden in Hanglagen bei der Holzernte häufig beschädigt oder die betreffenden Bestände aus der Nutzung genommen. Entsprechend wurden in diesen Beständen große Holzreserven aufgebaut. Mit der Entwicklung der Traktionshilfswinde ist somit auch im Bergland eine bodenschonende mechanisierte Holzernte ermöglicht worden. Ein weiterer Vorteil der Traktionswinden liegt auch in der Einsparung von Treibstoff durch die kürzeren Wege und die verkürzten Leerfahren und des erhöhten Wirkungsgrades des Windenantriebes im Vergleich zum reinen Radantrieb mit Radschlupf. Voraussetzung für die Arbeit mit Traktionshilfswinden ist die Anlage von Rückegassen zur Dauererschließung der Bestände.

Eine weitere Alternative zur Verringerung von Bodenschäden auf empfindlichen Standorten stellt der Einsatz von sog. Bogiebändern dar. Tragschlepper weisen im beladenen Zustand mit einem hohen Gesamtgewicht in Abhängigkeit vom Standort und der Topographie Traktions- und Mobilitätsprobleme auf. Eine Aufrüstung der Tragschlepper mit Bogiebändern führt zu einem deutlich bodenpfleglicheren Rückeeinsatz.

Gassenabstände von mehr als 30 m führen zu Zwischenbereichen, die außerhalb der Kranreichweite von Harvestern und Forwardern liegen. In diesen nicht vollmechanisiert erreichbaren Feldern muss motormanuell zugefällt werden. Entweder erfolgt die Aufarbeitung der gefällten Bäume direkt im Zwischenfeld oder diese werden nach dem Fällvorgang an die Gasse vorgerückt und anschließend aufgearbeitet. Durch den hohen Gassenabstand von mehr als 30 m werden die Befahrung der Fläche mit schweren Erntemaschinen und die Bodenverwundung reduziert. Für das Vorrücken von der Gasse aus eignen sich insbesondere kleine

Raupenvorliefersysteme. Diese Forstraupe rückt Sortimente mittels einer integrierten Seilwinde zur Rückegasse. Durch das Raupenfahrwerk, das geringe Gewicht und den niedrigen Schwerpunkt sind Vorrückeraupen auch auf befahrungsempfindlichen Standorten und in schwierig zu erschließenden Hanglagen einsetzbar. Die bodenschonenden Forstraupen eignen sich darüber hinaus für die seilunterstützte Fällung von Starkholz und stellen damit eine vielseitig verwendbare Alternative zu den gängigen Seilwindenschleppern dar. Raupenvorliefersysteme überzeugen darüber hinaus durch ihren einfachen und schnellen Transport auf dem PKW-Anhänger und eignen sich auch zur Unterstützung von Verkehrssicherungshieben.

Die mit dieser Vorhabensart unterstützten Investitionen in Holzernte- bzw. Holzbringungstechniken tragen auf Grund der oben dargestellten Eigenschaften der technischen Systeme im Vergleich zu einem Verzicht auf diese bei der Holzernte unmittelbar zu einer Verringerung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung bei, weil einerseits die Gleisbildung verringert und andererseits die Bodenverdichtung auf befahrungsempfindlichen Standorten reduziert wird.

Die geförderten Unternehmen werden durch die Vorhabensart unterstützt, durch Investitionen ihre Rücketechnik an die aktuellen Anforderungen einer modernen zukunftsfähigen und bodenschonenden Holzernte anzupassen, um damit langfristig am Markt im ländlichen Raum wirtschaftlich bestehen zu können. Auch wenn bisher mit 5 Fördervorhaben nur rund 3 % der angestrebten Anzahl an Fördervorhaben erreicht wurden, kann der Zielerreichungsgrad für diese neue Vorhabensart zum aktuellen Zeitpunkt als gut beurteilt werden, auch wenn hier noch ein deutlicher Steigerungsbedarf besteht.

3.20.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die Technikförderung wirkt auf zwei Ebenen. Einerseits wird hierdurch die Investition in zukunftsweisende und innovative Holzerntetechniken unterstützt und damit zu einer bodenschonenden Holzernte im Wald beigetragen. Auf der anderen Seite bewirkt die Fördermaßnahme auch die Modernisierung und Anpassung der Erntetechnik von Rückeunternehmern und ermöglicht diesen am Markt zukunftsfähige Lösungen anzubieten. Erst durch den Einsatz der Traktionshilfswinden wird auf einigen Hangstandorten eine wirtschaftlich rentable Holzernte überhaupt erst ermöglicht. Die Vorhabensart unterstützt damit durch die Ausrüstung von Maschinen mit Traktionshilfswinden auch die Nutzung von bisher ohne diese Technik nicht wirtschaftlich nutzbaren Vorratspotenzialen wie im schwachen Laubholz.

Auf Grund des vergleichsweise kurzen Förderzeitraums und der im Portfolio der forstlichen Fördermaßnahmen neuen Vorhabensart, die zunächst etwas zögerlich angenommen wurde, kann bei dem bisher geringen Zielerreichungsgrad nur eine begrenzte Aussage getroffen werden. Auch wenn die Maßnahme einen deutlichen Beitrag zur Erhaltung der Produktivität der Böden durch den Technikeinsatz leistet, insbesondere durch höhere Rückegassenabstände und dem Einsatz von Raupenvorliefersystemen sowie der Schonung empfindlicher Standorte durch den Einsatz von Moorbändern, muss kritisch hinterfragt werden, ob die Förderung der Rückeunternehmer die richtige Zielgruppe zum Erreichen der gesetzten Ziele darstellt. Es sollte im Eigeninteresse der Waldbesitzenden sein die geeignete Holzerntetechnik für den jeweiligen Standort bei der Ausschreibung von Unternehmerleistungen zu berücksichtigen und entsprechend mit einem Zuschlag zu honorieren. Auch wenn insbesondere kleinere Unternehmen von der Förderung profitieren, die bislang beispielsweise eine Investition in Bogiebänder auf Grund der Investitionskosten gescheut haben, so sollte es auch im Interesse dieser sein, selbstständig in diese zukunftsweisenden technischen Ergänzungen von bereits bestehenden Maschinen zu investieren. Hierfür sind insbesondere staatliche Betriebe gefordert, durch eine Nachfrage der entsprechenden Erntetechnik am Markt und eine angemessene Vergütung sowie längerfristige Beschäftigungen durch Rahmenverträge, entsprechende Investitionsanreize zu setzen. Es ist daher insbesondere die Aufgabe großer Forstbetriebe durch längerfristige Verträge und ein partnerschaftliches Verhältnis den Rückeunternehmen Planungssicherheiten zu bieten. Kurzfristige Aufträge auf der Basis von wenigen Beständen führen zu einem Investitionsklima für Rückeunternehmer, das zu der Notwendigkeit dieser Vorhabensart führt und gleichzeitig aber auch das Beschaffungsrisiko der Erntetechnik vollständig auf den Unternehmer überträgt.

Die Vorhabensart wird aus Sicht der Gutachter kritisch gesehen, da einerseits lediglich die Investition in die Technik gefördert wird, unabhängig vom tatsächlichen ökologischen Nutzen und andererseits auf Grund des

späteren Einsatzes unabhängig von der Waldbesitzart. Durch diese Vorhabensart besteht die Gefahr, dass die höheren Kosten für eine ökologischere Holzernte nicht marktrelevant in den Holzerntekosten abgebildet werden. Hiervon profitieren unabhängig von der Besitzart der Waldbesitzende und damit auch der Staatswald sowie durch geringere Holzpreise auf Grund eines zu geringen Aufschlages für den höheren Aufwand bei der Holzernte auch die nachgelagerte Holzindustrie. Die tatsächliche Wirkung dieser Vorhabensart, die auf Grund der geringen bisherigen Förderfälle nur begrenzt beurteilt werden kann, müsste in gesonderte Untersuchungen im Laufe der Förderperiode durchgeführt werden.

3.21 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) (M 10)

3.21.1 Kurzbeschreibung

Umgesetzt wird die Maßnahme über die Verwaltungsvorschrift zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (VwV FAKT)⁷⁰ und über die Landschaftspflegerichtlinie Teil A⁷¹ (LPR). Folgende Vorhabensarten sind im MEPL III als Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen unter Maßnahme 10 enthalten s. Abb.) Die zugeordneten Schwerpunktbereiche basieren auf den Angaben im MEPL III. in zwei Fällen wurden die sekundären Wirkungen aufgrund der Einschätzungen der Evaluatoren angepasst⁷².):

Abbildung 10: Vorhabensarten der Maßnahme M10 und ihre programmierten Schwerpunktbereiche

Code	Bezeichnung Vorhabensart	SB primär	SB sekundär	VwV
10.1.1	Vertragsnaturschutz - Ackerbewirtschaftung	4a	4b	LPR
10.1.2	Vertragsnaturschutz - Umstellung von Acker auf extensive Grünlandbewirtschaftung	4a	4b 4c 5e	LPR
10.1.3	Vertragsnaturschutz - Grünlandbewirtschaftung	4a	4b 5e	LPR
10.1.4	Vertragsnaturschutz - Beweidung	4a	4b	LPR
10.1.5	Vertragsnaturschutz - Pfliegende Bewirtschaftung	4a		LPR
10.1.6	Vertragsnaturschutz - Pflege nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen	4a		LPR
10.1.7	Fruchtartendiversifizierung (mind. 5-gliedrige Fruchtfolge) (FAKT-Maßnahme A1)	4a	4b 4c 5e	FAKT
10.1.8	Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF (nach MSL) (FAKT-Maßnahme B 1.1)	5e	4a 4b 4c 5d	FAKT
10.1.9	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha DGL (FAKT-Maßnahme B 1.2)	5e	4a 4b 4c 5d	FAKT
10.1.12	Bewirtschaftung von artenreichem Grünland (FAKT-Maßnahmen B 3.1, B 3.2, B + B 6)	4a	5e	FAKT
10.1.15	Erhaltung von Streuobstbeständen (FAKT-Maßnahme C 1)	4a	5e	FAKT
10.1.16	Weinbausteillagen (FAKT-Maßnahme C 2)	4a		FAKT
10.1.17	Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel (FAKT-Maßnahme D 1)	4b	4a	FAKT
10.1.18	Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau (FAKT-Maßnahme E 1.1)	4b	4c 5d	FAKT
10.1.19	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau (FAKT-Maßnahme E 1.2)	4b	4c 5d	FAKT
10.1.20	Brachebegrünung mit Blütmischungen (FAKT-Maßnahmen E 2.1 und E 2.2)	4a	4b 4c	FAKT
10.1.22	Herbizidverzicht im Ackerbau (FAKT-Maßnahme E 3)	4a	4b	FAKT
10.1.23	Ausbringung von Trichogramma bei Mais (FAKT-Maßnahme E 4)	4a	4b	FAKT
10.1.24	Nützlingseinsatz unter Glas (FAKT-Maßnahme E 5)	4a	4b	FAKT
10.1.25	Pheromoneinsatz im Obstbau (FAKT-Maßnahme E 6)	4a	4b	FAKT
10.1.26	Extensive Nutzung von §30 BNatSchG/ §32 NatSchG Biotopen (FAKT-Maßnahmen B 4 und B 6)	4a		FAKT
10.1.27	Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen (FAKT-Maßnahmen B 5 und B 6)	4a		FAKT
10.1.28	Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch) (FAKT-Maßnahme A 2)	4a		FAKT
10.1.29	Winterbegrünung (FAKT-Maßnahme F 1)	4b	4c 5d	FAKT
10.1.30	Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion (FAKT-Maßnahme F 2)	4b	5d	FAKT
10.1.31	Precision Farming (als Paket) (FAKT-Maßnahme F 3)	4b	5d	FAKT
10.1.32	Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip-Till-Verfahren (FAKT-Maßnahme F 4)	4b	4c 5d 5e	FAKT
10.1.33	Freiwillige Hoftorbilanz (FAKT-Maßnahme F 5)	4b	5d	FAKT
10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (FAKT-Maßnahme C 3)	4a		FAKT

Über den Vertragsnaturschutz lassen sich gezielte Maßnahmen zum Erhalt, zur Entwicklung und zur Neubildung von Lebensräumen für eine hohe Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten umsetzen. Dies kann über eine Beibehaltung oder Wiederaufnahme einer extensiven Flächenbewirtschaftung bis hin zu einem Bewirtschaftungsverzicht, einer Umwandlung von Acker- in Grünlandnutzung oder einer pflegenden Bewirtschaftung landwirtschaftlich nutzbarer sowie nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen geschehen. Ein Beitrag wird auch zur Offenhaltung und zum Erhalt von vielfältigen Kulturlandschaften und zur umweltfreundlichen Bewirtschaftung von Acker- und Grünland erwartet. Alle Vorhabensarten des Vertragsnaturschutzes aus der letzten Förderperiode wurden in den MEPL III übernommen. Die Prämien wurden deutlich erhöht. Inhaltlich gab es nur geringe Veränderungen im Vergleich zur vergangenen Förderperiode, z.B.:

⁷⁰ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (VwV FAKT) vom 27. Januar 2016 -Az.: 25-8872.53- (letzte Änderung vom 19.12.2016)

⁷¹ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegerichtlinie 2015 – LPR) vom 28. Oktober 2015 - Az.: 63-8872.00

⁷² Im Fall der Vorhabensarten 10.1.3 und 10.1.15 wurde die Sekundärwirkung im Schwerpunktbereich 5E für nicht signifikant gehalten.

- Zulagen für die gesonderte Behandlung von Teilflächen im Grünland in Form von stehen gelassenen ein- oder überjährigen Altgrasbeständen auf 5- 20 % der Fläche;
- Zulagen beim Mitführen von Ziegen bei der Beweidung
- Der Hangneigungszuschlag ist nicht mehr enthalten (Grünland in Steillagen wird nun außerhalb des MEPL gefördert).

Die über FAKT geförderten AUKM haben ein breiteres Wirkungsspektrum und sollen zur Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt und des Landschaftsbildes, zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer, zur Verminderung von Bodenerosion und Bodenbelastung sowie zum Klimaschutz beitragen.

Neu angeboten werden folgende Vorhabensarten:

- Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz in der Wasser⁷³- (und ggf. Erosions-) kulisse (Winterbegrünung, Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion, Precision Farming (als Paket), Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren, Freiwillige Hoftorbilanz) (10.1.29 – 10.1.33)
- Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch) für milcherzeugende Betriebe (10.1.28)
- Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 Raufutter verzehrende Großvieheinheiten (RGV)/ha DGL (10.1.9)

Einige Vorhabensarten erfuhren im Vergleich zur vergangenen Förderperiode nennenswerte inhaltliche Änderungen, teilweise aufgrund der geänderten Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume (NRR):

- Bei der Fruchtartendiversifizierung (füfngliedrige Fruchtfolge) (10.1.7) wurde der geforderte Anteil an Leguminosen, analog zur NRR, auf 10 % erhöht.
- Im Fall der Extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha (10.1.8) ist (nach GAK), bei höherer Prämie, nun eine mineralische Stickstoffdüngung untersagt.
- Bezüglich der ergebnisorientierten Bewirtschaftung von artenreichem Grünland (10.1.12) wurde eine Variante für sechs Kennarten eingeführt.
- Die Begrünung im Acker-/Gartenbau wurde um eine Variante (Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau, 10.1.19) erweitert, die eine Saatgutmischungen mit mindestens 5 Mischungskomponenten vorschreibt. Bei der Brachebegrünung mit Blümmischungen (10.1.20) wurde eine überjährige Mischungsvariante neu eingeführt.
- Die Förderung der extensiven Nutzung von Flachland- und Bergmähdiesen wurde aus den ursprünglichen Maßnahmen zu Zahlungen in Natura-2000-Gebieten übernommen. Der ergebnisorientierte Ansatz wurde insofern konkretisiert, dass auf den Förderflächen sieben Pflanzenarten aus einem Kennartenkatalog nachgewiesen werden müssen.
- Ausgeweitet wurde die Förderung der Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (10.1.34) (Rinder getrennt nach Milch- und Mutterkühen; zusätzlich männliche Zuchttiere und das Schwäbisch Hällische Landschwein).
- Bei der Ausbringung von Trichogramma bei Mais (10.1.23) wurde eine neue zusätzliche Variante „Einmalige Trichogramma-Ausbringung mit erhöhter Aufwandmenge“ eingeführt

Sieben Vorhabensarten werden nicht mehr gefördert und wurden teilweise schon im Laufe der letzten FP ausgesetzt; dies betrifft vor allem Maßnahmen, die vergleichsweise wenig anspruchsvoll bzw. nahe an der gängigen guten fachlichen Praxis sind (z.B. Mulch- und Direktsaat, Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren, Begrünung von Dauerkulturen, Herbizidverzicht bei Dauerkulturen/Bandspritzung, Verzicht auf Wachstumsregulatoren in Weizen, Dinkel und Roggen) oder deren Auflagen zu nah an den Greening-Vorgaben lagen (z.B. Viergliedrige Fruchtfolge). Die Extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Verbot der Ausbringung von Mineraldünger war ebenfalls eine eher schwach wirkende Maßnahme und wurde auch so in der GAK nicht weiter angeboten. Die Bewirtschaftung von steilem

⁷³ Flächen in gefährdeten Grundwasserkörpern nach WRRL außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten

Grünland wurde von der EU-Kommission nicht anerkannt und wird nun außerhalb des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums (EPLR) aus Landesmitteln als De-minimis-Maßnahme gefördert. Sie bündelt die bisher getrennte entsprechende Förderung aus dem Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA) III, LPR und der Ausgleichszulage. Ebenso wird die Ausbringung von Pheromonen im Weinbau nun als begleitende Landesmaßnahme angeboten, da dies außerhalb der EU-Vorgaben einfacher zu handhaben ist. Die regional sehr begrenzte und nur in sehr geringem Ausmaß angenommene Maßnahme zur Förderung gebietstypischer Weiden wurde ebenfalls in FAKT nicht mehr weitergeführt.

Die Prämiensätze für die meisten fortgeführten Vorhabensarten wurden im Vergleich zur vergangenen Förderperiode deutlich angehoben, im Fall der Weinbausteillagen bis auf etwa das 2,5-fache. Die Prämie für Bewirtschaftung von artenreichem Grünland wurde von 60 auf 230 €/ha, bzw. 260 €/ha für sechs Kennarten, erhöht, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Teilnahme nicht mehr als „Top-up“ auf die betriebszweigbezogene extensive Grünlandbewirtschaftung (10.1.8) und auf die Förderung des Ökolandbaus möglich ist.

Die einzelnen Vorhabensarten sind teilweise flächendeckend, teilweise in bestimmten Förderkulissen (z.B. Vertragsnaturschutz, FAKT-Maßnahmen in der Wasserkulisse, Weinbausteillagen) umsetzbar. Die meisten Vorhabensarten beziehen sich auf Einzelflächen (Acker- oder Grünland oder in Dauerkulturen), einzelne umfassen den gesamten Betrieb (wie im Fall des Verzichts auf chemisch-synthetische Produktionsmittel 10.1.17; FAKT D1) oder Betriebszweige (z.B. Fruchtartendiversifizierung, Förderung des Silageverzichts oder Grünlandextensivierung).

Schwerpunktbereich 4A wird als Primärwirkung allen Vertragsnaturschutzmaßnahmen sowie mehr als der Hälfte der AUKM in FAKT zugeordnet (s. Abbildung 10). Schwerpunktbereich 4B ist ebenfalls eine wichtige Primärwirkung vieler FAKT-Maßnahmen. Den Vorhabensarten zur extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünland 10.1.8 (FAKT B1.1) und 10.1.9 (FAKT B1.2) wurde der Schwerpunktbereich 5E als Hauptwirkung zugeordnet. Sekundärwirkungen werden, je nach Vorhabensart, in den Schwerpunktbereichen 4A, 4B, 4C, 5D und 5E erwartet.

Die Ausgleichsleistungen aus FAKT kompensieren die freiwilligen Umweltleistungen und werden als Projektförderung in Form eines jährlichen Zuschusses für in Baden-Württemberg liegende Flächen gewährt (Festbetragsfinanzierung) (s. VwV FAKT). Ganz überwiegend ist die Förderung auf die Fläche bezogen (förderfähige Mindestschlaggröße 100 m²), bei einzelnen Vorhabensarten auch auf die Anzahl an Streuobstbäumen (Erhaltung von Streuobstbeständen 10.1.15 bzw. FAKT C1) oder Zuchttieren (Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen, 10.1.34 bzw. FAKT C3), je nach Rasse auch differenziert nach männlichen und weiblichen Zuchttieren sowie nach Milch- oder Mutterkuh. Die Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen wird nur in Betriebsstätten in Baden-Württemberg gefördert. Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden, sind unter FAKT nur im Rahmen der Vorhabensarten zur Brachebegrünung mit Blümmischungen (10.1.20 bzw. FAKT E.1.1 und E1.2) und zur Erhaltung von Streuobstbeständen (10.1.15; bzw. FAKT C1) möglich.

Die begünstigten Betriebsinhaber müssen eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen in Baden-Württemberg ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften. Voraussetzung ist außerdem die Einhaltung von Cross Compliance, der vorgeschriebenen Mindesttätigkeit, der relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie weiterer einschlägiger verpflichtender Anforderungen des nationalen Rechts. Das Unternehmen darf keinen kommunalen Klärschlamm auf die Flächen aufbringen.

Für die Vorhabensarten Fruchtartendiversifizierung (10.1.7 bzw. FAKT A1), Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch) (10.1.28 bzw. FAKT A2), Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF (10.1.8 bzw. FAKT B1.1), Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha DGL (10.1.9 bzw. FAKT B1.2), Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel (10.1.17 bzw. FAKT D1), Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau (10.1.18 bzw. FAKT E1.1) und Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau (10.1.19 bzw. FAKT E1.2) gilt eine Degression: Bei einer Förderfläche ab 100 ha bis 200 ha wird nur noch 80 % der Zuwendung ausgezahlt, über 200 ha reduziert sich die Förderung auf 60 % (Degression). Für die Vorhabensarten Brachebegrünung mit Blühmischungen (10.1.20 bzw. FAKT E2.1) und Freiwillige Hoftorbilanz (10.1.33 bzw. FAKT F5) gelten zudem betriebliche Förderobergrenzen.

Vertragsnaturschutzmaßnahmen nach Teil A der Landschaftspflegerichtlinie können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts oder Gebietskörperschaften in Anspruch nehmen. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Vollfinanzierung gewährt (bei Gebietskörperschaften als Zwischenstellen als Teilfinanzierung) und durch einen öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrag geregelt (s. LPR).

Für alle Vorhabensarten innerhalb der Maßnahme M10 beträgt die Laufzeit fünf Jahre. Ein Umstieg in eine höherwertigere Verpflichtung während der Vertragslaufzeit ist möglich. Eine gleichzeitige Förderung einer Fläche über FAKT und den Vertragsnaturschutz ist nicht erlaubt. Ebenso sind Flächen ausgeschlossen, die nach anderen Vorschriften gefördert werden (z.B. Problem- und Sanierungsgebiete von Wasserschutzgebieten, die eine Förderung über die Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) erhalten) oder Flächen, die Bestandteil von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder weiteren Maßnahmen sind, die auf einer anderen gesetzlichen Vorgabe beruhen.

3.21.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

3.21.2.1 Finanzielle und physische Umsetzung

Bis Ende 2016 flossen im Rahmen des MEPL III insgesamt 137.634.227 € an öffentlichen Ausgaben in die Maßnahme M10. Dies entsprach einem Zielerreichungsgrad von 26 % (vgl. Tabelle 47). Alleine im Jahr 2016 wurden 72.754.460 € verausgabt. Würde man die Ausgaben des Jahres 2016, in dem erstmalig Mittel für alle Vorhabensarten aufgezahlt wurden, auf die 7-jährige Förderperiode hochrechnen, so ergäbe sich eine – theoretische - Zielerreichung von 95 %. Für die primär in Priorität wirksamen Vorhabensarten 10.1.8 und 10.1.9 wurden im MEPL III eigene Zielwerte definiert. Diese werden bezüglich der öffentlichen Ausgaben bisher zu 28 %, also leicht überdurchschnittlich im Vergleich zur Gesamtheit der anderen Vorhabensarten, erreicht.

Bezüglich der Förderflächen wird hier das Jahr 2016 (bezogen auf die Auszahlungsdaten) als Grundlage genommen, da erst mit diesem Jahr alle Maßnahmen in den Monitoringdaten enthalten waren. Aufgrund der 5-jährigen Maßnahmendauer ist eine Kumulierung der Förderflächen verschiedener Jahre zudem nicht sinnvoll. Bei den beiden primär klimawirksamen Vorhabensarten ergab sich mit 61.512 ha eine Zielerreichung von 72 %. Bei der Gesamtheit der Vorhabensarten mit primärer Wirkung in Priorität 4 liegt die Zielerreichung bei den Förderflächen bei 112 %; hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass die angegebene Förderfläche für das Jahr 2016 Doppelzählungen enthält, falls verschiedene Vorhabensarten auf ein und derselben Fläche zum Einsatz kommen.

Da sich die einzelnen Vorhabensarten innerhalb der Maßnahme M10 jedoch deutlich unterscheiden, ist die aggregierte Betrachtung wenig aussagekräftig. Tabelle 48 zeigt daher die erfolgten öffentlichen Ausgaben (jeweils über die Jahre kumuliert bis einschließlich 2016) und die Förderfläche, basierend auf den Auszahlungsdaten für das Jahr 2016, sowie die Zielerreichung in Bezug zu den veranschlagten Mitteln und der erwarteten Förderfläche für die einzelnen Vorhabensarten.

Die Einzelmaßnahme mit der größten Förderfläche war mit 81.313 ha im Jahr 2016 die Vorhabensart 10.1.7 (Fruchtartendiversifizierung). Eine weitere sehr weit verbreitete Vorhabensart war die Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau (10.1.18) (62.081 ha). Im Grünland war die Vorhabensart 10.1.8. (Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF) mit 56.731 ha am bedeutendsten. Es folgten die Vorhabensarten 10.1.12 (Bewirtschaftung von artenreichem Grünland), 10.1.27 (Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen) und die beiden Grünlandmaßnahmen im Vertragsnaturschutz. Die gesamtbetriebliche Vorhabensart 10.1.17 (Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel) deckte mit 64.221 ha ebenfalls eine große Förderfläche ab.

Hingegen betrafen die Vorhabensarten 10.1.24 (Nützlingseinsatz unter Glas) und 10.1.32 (Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren) nur jeweils eine Förderfläche in der Größenordnung um 100 ha. Mehrere 100 Hektare wurden – in aufsteigender Reihenfolge – mit den Vorhabensarten 10.1.1 (Vertragsnaturschutz – Ackerbewirtschaftung), 10.1.16 (Weinbausteillagen), 10.1.29 (Winterbegrünung) und 10.1.30 (Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion) gefördert.

Insgesamt wurde bis Ende 2016 für den Vertragsnaturschutz mit 43.458.145 € ein knappes Drittel der bisher ausgegebenen öffentlichen Mittel verausgabt. Ausgaben für die FAKT-Maßnahmen summierten sich auf 94.176.082 €. Die Förderfläche im Vertragsnaturschutz betrug im Jahr 2016 33.384 ha. Die Förderfläche unter FAKT (basierend auf den Auszahlungsdaten für 2016) war mit 365.730 ha gut 10-mal größer; hier sind allerdings Doppelzählungen vorhanden⁷⁴.

Beim Vergleich der Auszahlungsdaten von 2016 mit den eingeplanten Ausgaben bzw. Flächen wird sichtbar, dass die bei der Erstellung des MEPL III erwarteten Werte in sehr unterschiedlichem Ausmaß erreicht werden:

- Eine viel stärkere Annahme als erwartet (bezüglich der erwarteten Förderfläche) gibt es bei Vorhabensarten 10.1.7 (Fruchtartendiversifizierung) und 10.1.26 (Extensive Nutzung von §30 BNatSchG/§32 LNatSchG Biotopen). Dies schlägt sich auch im bereits verausgabten Budget nieder, das jeweils bei um oder über 70 % der für die gesamte Förderperiode veranschlagten öffentlichen Mittel liegt.
- 13 Vorhabensarten liegen bis zu 20% über oder unter dem erwarteten Wert für die Förderflächen.
- Die Förderfläche ist eher geringer als erwartet (Zielerreichung liegt bei 40-70 %) bei den Vorhabensarten 10.1.1. (Vertragsnaturschutz – Ackerbewirtschaftung), 10.1.5 (Vertragsnaturschutz - Pflegende Bewirtschaftung), 10.1.22 (Herbizidverzicht im Ackerbau), 10.1.25 (Pheromoneinsatz im Obstbau), 10.1.27 (Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen), 10.1.28 (Silageverzicht im gesamten Betrieb) und 10.1.31 (Precision Farming).
- Eine sehr geringe Akzeptanz besteht bisher bei den Vorhabensarten 10.1.9 (Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha DGL), 10.1.29 (Winterbegrünung), 10.1.30 (Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion) und 10.1.32 (Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren). In diesen Fällen wurde auch das verfügbare Budget bisher nur zu einem sehr geringen Prozentsatz (maximal zu 2 %) ausgeschöpft. Letzteres betrifft auch die Vorhabensart 10.1.34 (Freiwillige Hoftorbilanz), die nur von 15 Betrieben in Anspruch genommen wurde.

Für die neuen FAKT-Maßnahmen 10.1.19 (Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau) sowie 10.1.28-10.1.33 (Silageverzicht im gesamten Betrieb und alle Maßnahmen in der Wasserkulisse) konnten erstmals im Jahr 2016

⁷⁴ Beispielsweise kann die Fruchtartendiversifizierung mit einer Reihe anderer FAKT-Maßnahmen kombiniert werden; auch weitere Vorhabensarten im Ackerbau sind häufig miteinander kompatibel. Im Grünland ist vor allem der Silageverzicht mit anderen Vorhabensarten kombinierbar. Auch Kombinationen von FAKT mit dem Vertragsnaturschutz sind möglich.

Mittel ausgezahlt werden. Während die Vorhabensart 10.1.19 sofort sehr gut nachgefragt wurde, ist bei den übrigen Vorhabensarten der Mittelabfluss bisher gering (maximal 8 % der jeweils veranschlagten Mittel).

Weitere mögliche Hintergründe der guten oder eher geringen Akzeptanz für die einzelnen Vorhabensarten werden unter 3.21.2.2 aufgeführt.

Tabelle 47: Umsetzung der Maßnahme M10 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an vorher festgelegten Zielen

Input (Finanz) & Output-Indikatoren	Ziel (bis 2020)	Umsetzung (bis 31.12.2016)	Zielerreichungsgrad
<i>Ziele lt. MEPL (Tab. 11.2.):</i>			
Öffentliche Ausgaben insgesamt (M10)	533.783.064 €	137.634.227 €	26 %
Öffentliche Ausgaben insgesamt (10.1.8 & 10.1.9)	89.301.469 €	25.288.328 €	28 %
Öffentliche Ausgaben insgesamt (alle anderen Vorhabensarten)	444.481.595 €	112.345.899 €	25 %
Fläche, für die die AUKM für die Kohlenstoffbindung gilt (10.1.8 & 10.1.9)	85.048 ha	61.512 ha (Basis: Auszahlungsdaten 2016; nicht kumuliert)	72 % (Basis: Auszahlungsdaten 2016; nicht kumuliert)
Fläche, für die die AUKM gilt (Priorität 4) (alle anderen Vorhabensarten)	301.537 ha	337603 ha (Basis: Auszahlungsdaten 2016; nicht kumuliert; enthält Doppelzählungen)	112 % (Basis: Auszahlungsdaten 2016; nicht kumuliert; enthält Doppelzählungen)

Quelle: MLR, 2015; Monitoringdaten der LEL (2014-2016)

Tabelle 48: Umsetzung der einzelnen Vorhabensarten der Maßnahme M10 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an vorher festgelegten Zielen

<i>Veranschlagte Mittel und erwartete Förderfläche für die einzelnen Vorhabensarten lt. MEPL (Tab. 11.4.1.1):</i>						
Vorhabensart	Gesamtausgaben			Gesamtfläche		
	Ziel	Umsetzung	Ziel- erreichungs- grad	Ziel	Umsetzung	Ziel- erreichungs- grad
	(bis 2020)	(bis 31.12.2016)		(bis 2020)	(Auszahlungsdaten 2016; nicht kumuliert)	
10.1.1	5.000.000 €	816.575 €	16 %	1.000 ha	552 ha	55 %
10.1.2	10.000.000 €	2.584.859 €	26 %	3.000 ha	2.108 ha	105 %
10.1.3	44.940.000 €	11.091.296 €	25 %	13.000 ha	11.010 ha	85 %
10.1.4	34.520.000 €	14.560.600 €	42 %	12.000 ha	13.888 ha	116 %
10.1.5	44.890.000 €	10.731.820 €	24 %	7.000 ha	4.296 ha	61 %
10.1.6	9.000.000 €	3.672.995 €	41 %	1.600 ha	1.531 ha	96 %
10.1.7	11.200.000 €	7.650.476 €	68 %	21.333 ha	81.313 ha	381 %
10.1.8	44.959.447 €	24.610.439 €	55 %	42.818 ha	56.731 ha	132 %
10.1.9.	44.342.022 €	677.889 €	2 %	42.230 ha	4.781 ha	11 %
10.1.12	46.550.000 €	8.539.501 €	18 %	28.686 ha	22.168 ha	77 %
10.1.15	26.600.000 €	6.309.763 €	24 %	n.a.	n.a.	n.a.
10.1.16	1.960.000 €	315.658 €	16 %	389 ha	342 ha	88 %
10.1.17	80.500.000 €	17.126.826 €	21 %	71.053 ha	64.221 ha	90 %
10.1.18	25.200.000 €	9.410.048 €	37 %	51.429 ha	62.081 ha	121 %
10.1.19	6.370.000 €	968.776 €	15 %	10.111 ha	11.233 ha	111 %
10.1.20	21.350.000 €	6.747.205 €	32 %	6.972 ha	9.570 ha	137 %
10.1.22	1.925.000 €	215.410 €	11 %	3437 ha	2.155 ha	63 %

10.1.23	8.400.000 €	2.077.949 €	25 %	20.000 ha	24.494 ha	122 %
10.1.24	2.100.000 €	269.858 €	13 %	120 ha	92 ha	77 %
10.1.25	1.890.000 €	260.550 €	14 %	2.700 ha	1.180 ha	44 %
10.1.26	1.723.591 €	1.283.701 €	74 %	879 ha	2.774 ha	316 %
10.1.27	38.396.409 €	5.019.092 €	13 %	21.120 ha	14.146 ha	67 %
10.1.28	6.160.000 €	478.228 €	8 %	11.000 ha	6.068 ha	55%
10.1.29	4.900.000 €	56.336 €	1 %	7.000 ha	564 ha	8%
10.1.30	1.750.000 €	41.599 €	2 %	4.166 ha	693 ha	17 %
10.1.31	1.050.000 €	80.722 €	8 %	1.875 ha	1.009 ha	54 %
10.1.32	1.400.000 €	13.649 €	1 %	1.667 ha	114 ha	7 %
10.1.33	1.155.000 €	2.672 €	0 %	n.a.	n.a.	n.a.
10.1.34	5.551.595 €	2.019.736 €	36 %	n.a.	n.a.	n.a.

Quelle: MLR, 2015; Monitoringdaten der LEL (2014-2016)

Mit Hilfe der Analyse von InVeKoS-Daten (ebenfalls basierend auf den Auszahlungsdaten von 2016) konnte die Inanspruchnahme einzelner Fördervarianten näher bestimmt werden:

- Auf 82 % der Förderfläche der Vorhabensart 10.1.12 (Bewirtschaftung von artenreichem Grünland) wurde die Variante mit 4 Kennarten in Anspruch genommen. Der Rest entfiel auf die neu angebotene Möglichkeit, 6 Kennarten nachzuweisen.
- Der Messerbalkenschnitt wird nur auf einem kleinen Bruchteil der mit dieser Maßnahme verbundenen Vorhabensarten gefördert: Lediglich auf 1 % der Förderfläche jeweils der Vorhabensarten 10.1.12 (4 Kennarten), 10.1.26 und 101.27, etwas häufiger, auf knapp 4 % der Förderfläche, bei der Vorhabensart 10.1.12 (6 Kennarten).
- Die Vorhabensart 10.1.20 (Brachebegrünung mit Blümmischungen) wurde zu 81 % ohne eine gleichzeitige Ausweisung der Förderfläche als ÖVF durchgeführt.

Die Förderung im Rahmen der Vorhabensart 10.1.34 verteilt sich auf die einzelnen Tierrassen wie folgt (siehe Tabelle 49). Das Vorderwälder Rind stellt die weitaus meisten geförderten Tiere. Von sehr geringer Bedeutung ist hingegen das Altwürttemberger Pferd.

Tabelle 49: Anzahl geförderter Zuchttiere im Rahmen der Vorhabensart 10.1.34 (InVeKoS-Daten, Auszahlung im Jahr 2016)

Tierrasse	Männliches Zuchttier	Weibliches Zuchttier	
		Mutterkuh	Milchkuh
Vorderwälder Rind	62	941	4.700
Braunvieh alter Zuchtrichtung	7	23	138
Limpurger Rind	22	294	57
Hinterwälder Rind	36	1.235	344
Altwürttemberger Pferd	2	17	
Schwarzwälder Fuchs	11	171	
Schwäb. Hällisches Schwein	22	1.823	

Regionale Verteilung

Die Vorhabensart der extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlands mit 1,4 RGV/ha deckt in fast allen Landkreisen des Fördergebiets mehr als 5 % der Dauergrünlandflächen ab, der Landesdurchschnitt liegt sogar bei 10 % (Abbildung 11). Besonders hohe Anteile über 20 % sind dabei v. a. im Schwarzwald, vom Schwarzwald-Baar-Kreis über Calw und Rastatt bis in den Enzkreis, sowie in Esslingen zu verzeichnen. Kaum angenommen wurde die Maßnahme dagegen im Allgäu. Wie zuletzt in der Ex post-Bewertung des Entwicklungsprogramms MEPL II angesprochen, kann angenommen werden, dass die Vorhabensart weiterhin als Ausgleich für ohnehin bereits extensiv bewirtschaftete Flächen (z. B. in Mittelgebirgslagen) genutzt wird.

Auf knapp 4 % der Dauergrünlandflächen Baden-Württembergs konnten mindestens vier schützenswerte Kennarten nachgewiesen werden. Das entsprechende artenreiche Grünland im Rahmen der Vorhabensart 10.1.12 wird v. a. von Böblingen bis Tuttlingen gefördert (Abbildung 12), wobei hier Deckungsgrade von mehr als 7,5 % erreicht werden. Weniger attraktiv ist die Maßnahme dagegen im westlichen Schwarzwald (Freudenstadt, Ortenaukreis), um den Großraum Stuttgart und vom Bodensee bis auf die Schwäbische Alb bei Heidenheim. Im Rückschluss, auch in Bezug zur letzten Förderperiode bedeutet dies, dass diese Vorhabensart insbesondere auf den Erhalt artenreicher Flächen in (tendenziell eher extensiv bewirtschafteten) Gebieten abzielt – neue Flächen werden dagegen vermutlich kaum etabliert.

Die Fruchtartendiversifizierung wird landesweit überwiegend sehr gut angenommen und übertrifft damit die im MEPL III angegebenen Erwartungen. Im landesweiten Durchschnitt werden knapp 10 % der Ackerflächen Baden-Württembergs mit dieser Vorhabensart erreicht (Abbildung 13). Wie auch in der letzten Förderperiode deckt die Förderung jedoch im Rheintal, einer Region mit vergleichsweise hohem Ackeranteil, nur sehr geringe Flächen ab. Im Gegensatz dazu werden im Kraichgau, Bauland und der Hohenloher Ebene trotz intensiver landwirtschaftlicher Ackernutzung über 10 % der Flächen erreicht. Ähnlich hohe, teils sogar höhere, flächenmäßige Bedeutung hat die Fruchtartendiversifizierung zudem vom Enzkreis über Reutlingen bis nach Waldshut.

Eine weitere verhältnismäßig gut in Anspruch genommene Vorhabensart ist der Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel. Während der landesweite Durchschnitt bei 4,4 % liegt, werden im Südwesten (Schwarzwald und oberrheinisches Tiefland) deutlich höhere Flächenanteile bis zu 22 % erreicht (Abbildung 14). Deutlich weniger akzeptiert wird die Vorhabensart dagegen in den eher intensiven Ackerbauregionen entlang der Donau, im Großraum Stuttgart sowie im Kraichgau, Bauland und in der Hohenloher Ebene.

Die Vertragsnaturschutzmaßnahmen der Grünlandbewirtschaftung (10.1.3) und der Beweidung (10.1.4) sind regional unterschiedlich stark in Anspruch genommen worden. Während die Grünlandbewirtschaftung v.a. im mittleren oberrheinischen Tiefland, entlang der Donau und auf der Schwäbischen Alb Anklang findet, findet die Förderung der Beweidung besonders auf der Schwäbischen Alb, der Hohenloher Ebene, im Südschwarzwald und im Markgräfler Land statt (Abbildung 15; Abbildung 16). Da es sich beim Vertragsnaturschutz traditionell um sehr spezifische Vorhabensarten auf eher kleinen Flächen handelt, werden im Landesdurchschnitt nur jeweils knapp 2 % der Dauergrünlandflächen abgedeckt. Im Gegensatz zu den zuvor beschriebenen Vorhabensarten werden bei Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes jedoch ausschließlich naturschutzfachlich relevant eingestufte Flächen gefördert, so dass von einer zielgerichteten Wirkung ausgegangen werden kann.

Hinweise zur regionalen Verteilung der Förderflächen weiterer ausgewählter Vorhabensarten, für die aber keine gesonderten kartographischen Auswertungen vorliegen:

- Deutlich über die Hälfte der Heumilchförderung wird alleine im Landkreis Ravensburg in Anspruch genommen (etwa 6 % der Dauergrünlandfläche des Kreises). Ein vergleichsweise hoher Anteil des Dauergrünlandes wird auch im benachbarten Landkreis Biberach über diese Vorhabensart gefördert (gut 3 %). In den anderen Landkreisen spielt diese Vorhabensart nur eine sehr geringe Rolle.
- Die Förderung gefährdeter Nutztierassen konzentriert sich, je nach Rasse, ebenfalls meist auf bestimmte Regionen. So ist das Vorderwälder Rind weitgehend auf und um den südlichen Schwarzwald begrenzt, das Braunvieh alter Zuchtichtung auf die Regionen Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller und das Schwäbisch Hällische Schwein auf die Kreise Schwäbisch-Hall, Hohenlohe, Main-Tauber und den Ostbalkreis. Auch die Förderung des Limpurger Rinds hat in einigen benachbarten Landkreisen (v.a. Schwäbisch-Hall, Ostalbkreis, Rems-Murr) einen Schwerpunkt. Das Hinterwälder Rind ist ebenfalls vor allem in und um den Südlichen Schwarzwald und auch in der Region Bodensee-Oberschwaben beheimatet, wird aber auch in anderen Bereichen Baden-Württembergs gefördert. Nimmt man die

Förderzahlen hinzu, wird bei den Rinderrassen die hohe Bedeutung der Förderung vor allem in den Grünlandregionen im Südwesten von Baden-Württemberg deutlich.

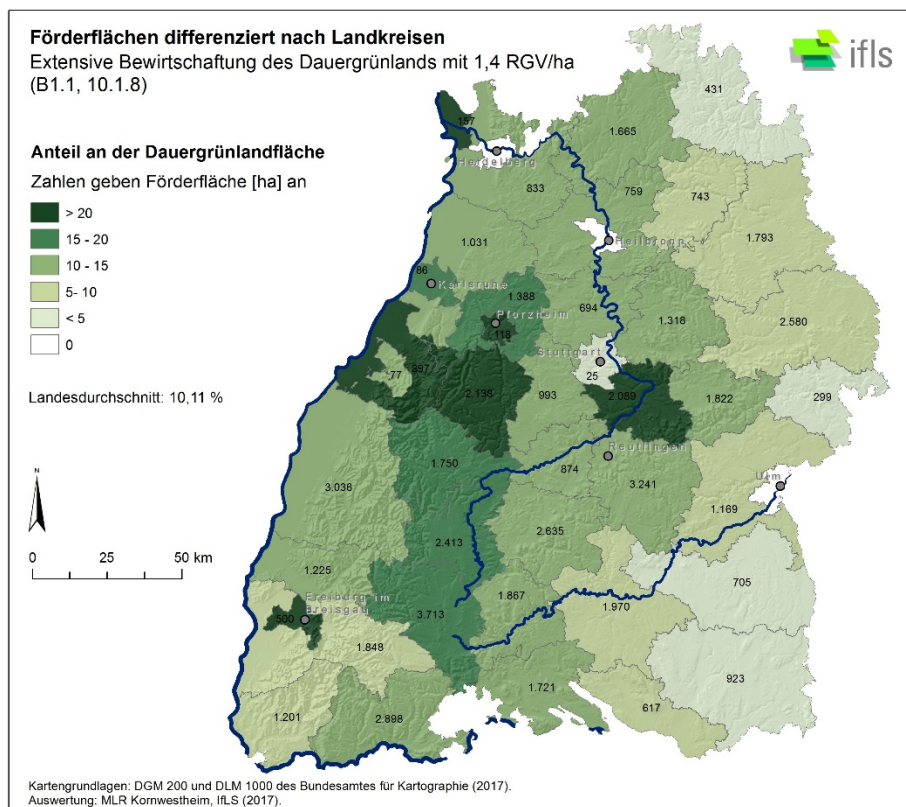


Abbildung 11: 10.1.8 – Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands mit 1,4 RGV/ha; Flächenanteile nach Landkreisen
 (Quelle: InVeKoS-Daten; Bezugsfläche: Antragsdaten aller Betriebe)

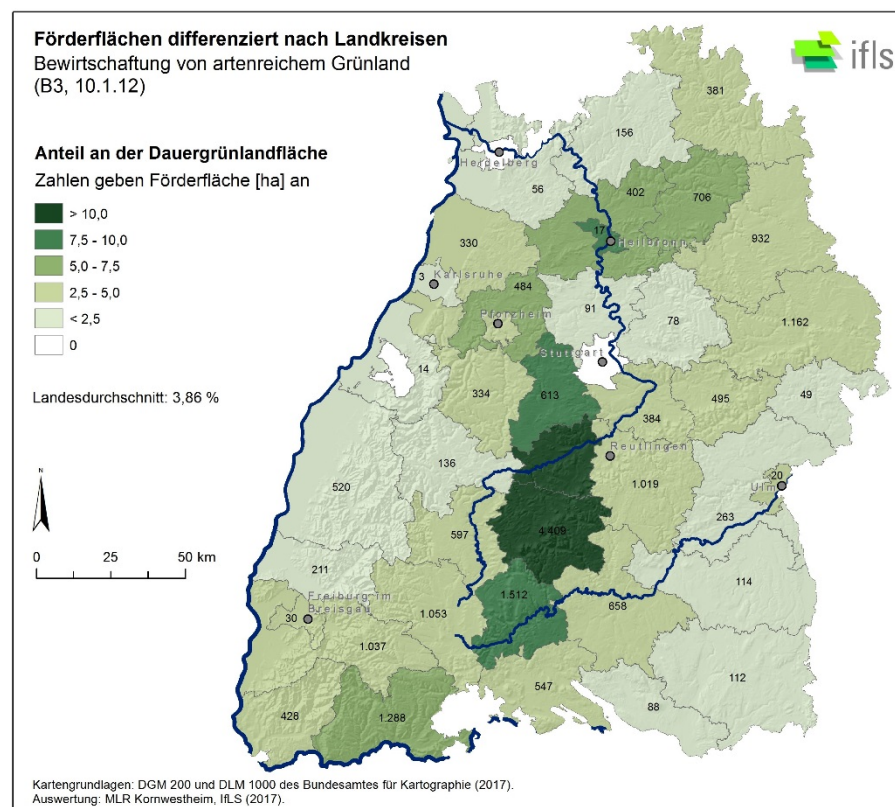


Abbildung 12: 10.1.12 – Bewirtschaftung von artenreichem Grünland; Flächenanteile nach Landkreisen
 (Quelle: InVeKoS-Daten; Bezugsfläche: Antragsdaten aller Betriebe)

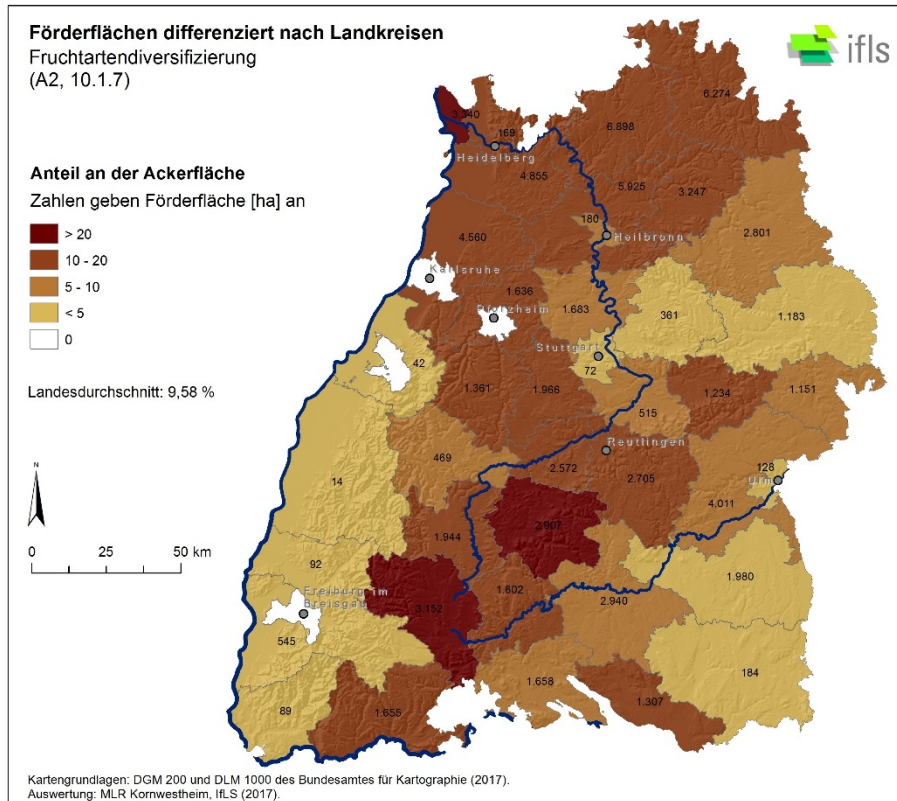


Abbildung 13: 10.1.7 – Fruchtartendiversifizierung; Flächenanteile nach Landkreisen
(Quelle: InVeKoS-Daten; Bezugsfläche: Antragsdaten aller Betriebe)

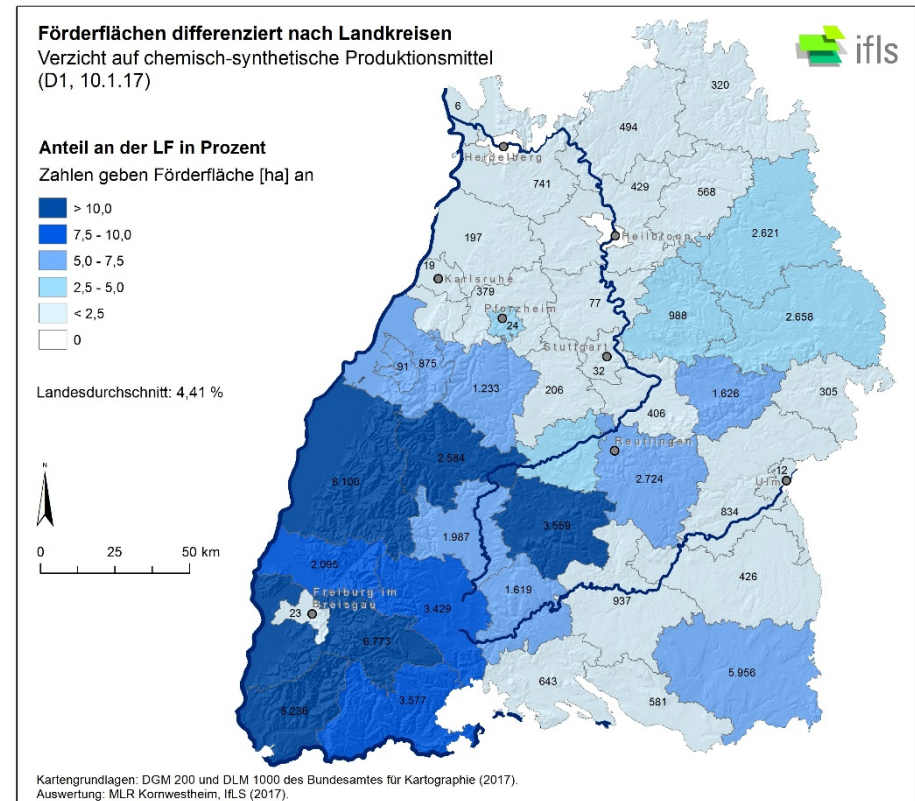


Abbildung 14: 10.1.17 – Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel; Flächenanteile nach Landkreisen
(Quelle: InVeKoS-Daten; Bezugsfläche: Antragsdaten aller Betriebe)

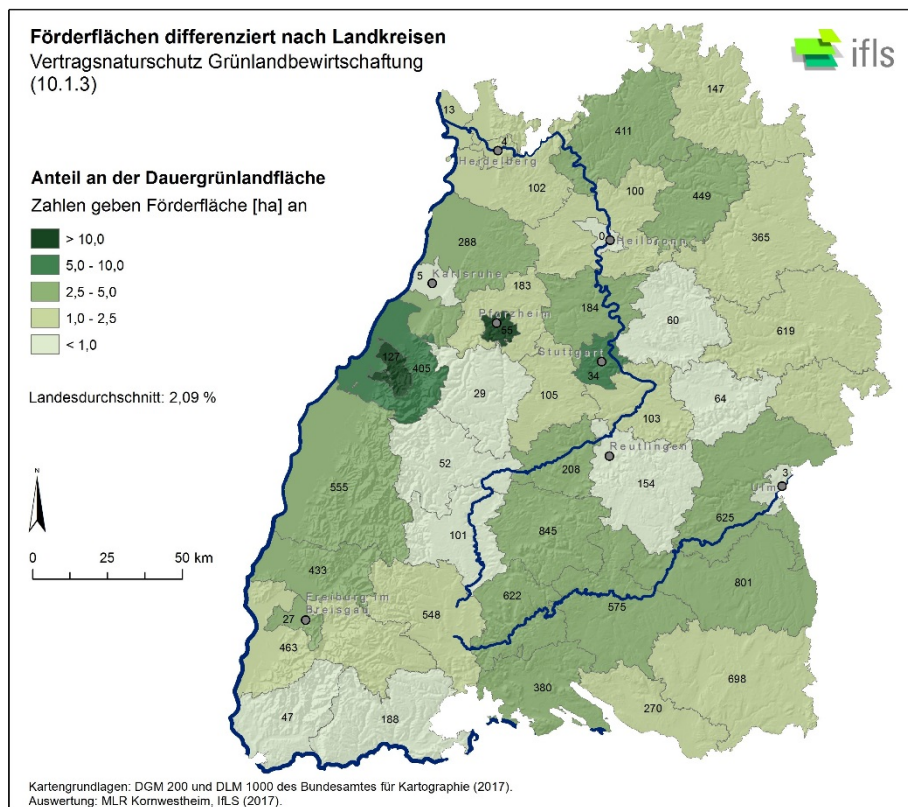


Abbildung 15: 10.1.3 – Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung; Flächenanteile nach Landkreisen
(Quelle: InVeKoS-Daten; Bezugsfläche: Antragsdaten aller Betriebe)

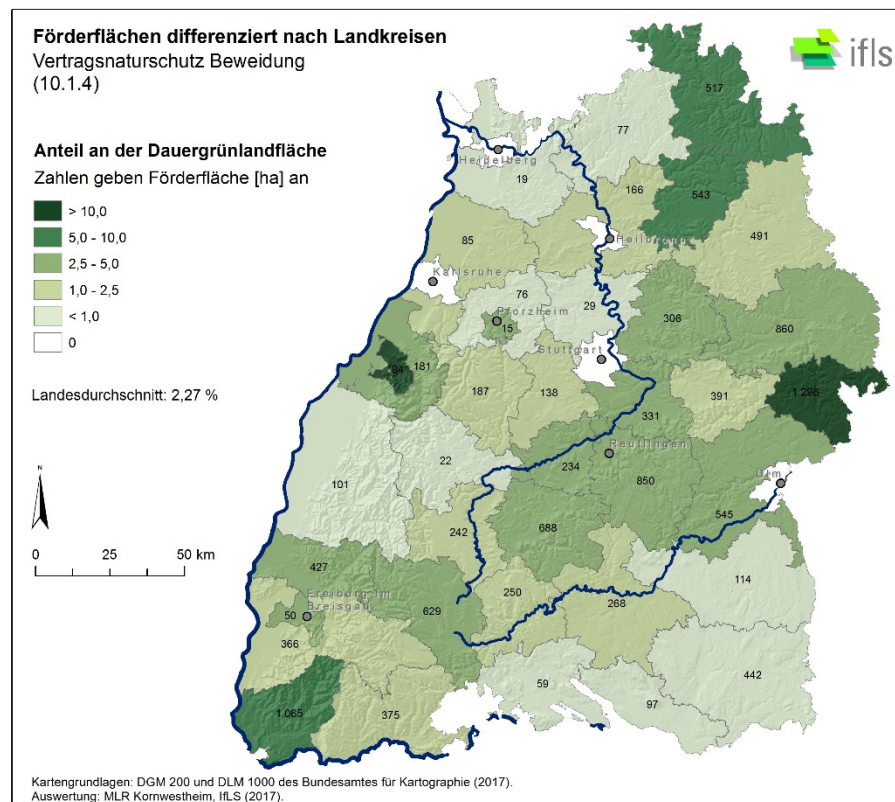


Abbildung 16: 10.1.4 – Vertragsnaturschutz Beweidung; Flächenanteile nach Landkreisen
(Quelle: InVeKoS-Daten; Bezugsfläche: Antragsdaten aller Betriebe)

3.21.2.2 Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Information

Das MLR informiert über Internetauftritte, in Papierform und digital verfügbare MEPL- und FAKT-Broschüren sowie entsprechende Flyer. Zur LPR informiert das UM im Internetauftritt und mit einem Faltblatt. Ebenso gab es eine Artikelserie zum MEPL III im Jahr 2015 in den landwirtschaftlichen Fachzeitschriften, in der auch über FAKT und den Vertragsnaturschutz informiert wurde, sowie weitere einzelne Artikel in landwirtschaftlichen Fachzeitschriften oder Wochenblättern. Ausführliche Informationen zu FAKT befinden sich außerdem in den Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag. Geplant ist zudem eine allgemeine Broschüre zu FAKT, die sich an die breite Öffentlichkeit richtet und das Programm auch in den Kommunen bekannter machen soll.

Ebenso informieren die Unteren Landwirtschaftsbehörden, u.a. im Rahmen von Abendveranstaltungen im Winter zu den gemeinsamen Anträgen, einschließlich der Fördermaßnahmen. Es werden auch je nach Landkreis und Bedarf vertiefte Informationen zu einzelnen Maßnahmen angeboten z.B. Begehungen von artenreichem Grünland oder im Einzelfall gezielte Informationsveranstaltungen zum Vertragsnaturschutz. An Veranstaltungen nehmen häufig auch Referenten aus den Ministerien oder von Landesanstalten teil. Die Unteren Landwirtschaftsbehörden bieten auch nach persönlicher Ansprache konkrete Informationen und Hilfestellung bei der Antragstellung. Auch im Rahmen von Informationen zu Lage und zur Erhaltungspflicht der FFH-Mähwiesen durch die unteren Verwaltungsbehörden kommt es zu Nachfragen, und dabei können auch Informationen zu Fördermöglichkeiten und nachfolgend teilweise auch ein Pflegevertrag im Vertragsnaturschutz vermittelt werden. Für den Vertragsnaturschutz sind vor allem die LEV zudem wichtige Multiplikatoren, die zwecks Vertragsanbahnung i.d.R. die Landwirte ansprechen (je nach Erfahrung und Einbindung des LEV gibt es jedoch große Unterschiede). Je nach Landkreis ist hier auch das Landratsamt mehr oder weniger aktiv; auch Landwirte melden sich teilweise von alleine, wenn sie einen Vertrag verlängern, eine weitere Fläche dazu nehmen möchten oder z.B. über Nachbarn zu Vertragsnaturschutzmaßnahmen animiert werden). Auch Artenschutzbeauftragte des RP sprechen systematisch Landwirte an, wenn sie z.B. beim Kartieren (z.B. von Ackerwildkräutern) interessante Flächen für den Vertragsnaturschutz sehen, bzw. melden dies dem verantwortlichen Landratsamt. Sehr selten melden sich Naturschutzverbände wegen interessanter Flächen oder weil sie Landwirte angesprochen haben. Ein von LEV-Vertretern erwähntes Problem ist der Datenschutz: für den LEV ist es nicht immer einfach zu erfahren, welchem Landwirte eine ggf. geeignete Fläche gehört, da dem Verband die Antragsdaten nicht zugänglich sind.

Auch andere Landesanstalten stellen fachliche Informationen zu AUKM bereit, und die LEL führt Veranstaltungen und Workshops durch, die thematisch mit FAKT-Maßnahmen zusammenhängen.

Zu einzelnen Vorhabensarten informieren teilweise weitere Organisationen z.B.:

- Die Weinbauverbände informieren die Mitglieder regelmäßig über Fördermöglichkeiten.
- Die Gartenbauverbände und -betriebe pflegen regelmäßig gute Kontakte mit der mit unteren Landwirtschaftsbehörden u.a. über Veranstaltungen z.B. zum Einsatz von PSM (in die z.B. auch die RP und die LTZ eingebunden sind). Auf diesen Veranstaltungen wird auch über Fördermaßnahmen des MEPL informiert.
- Die Züchtervereinigung Schwäbisch Hällisches Schwein (ZVSH) hat alle Betrieb, die diese Schweinrasse halten, angeschrieben und über die neue Fördermaßnahme informiert. Ebenso hat die Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall (BESH) in Rundschreiben über den Beratungsdienst in der Region informiert. Es wurden außerdem mit dem Ministerium und dem Landwirtschaftsamt zwei öffentliche Veranstaltungen organisiert, um für die Förderung zu werben. Außerdem wurden die Fachmessen genutzt. Dies führte dazu, dass die Schweinehalter in der Region über die Fördermöglichkeit gut informiert sind.
- Der Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL), Dachorganisation von rund 55 Kreisverbänden, ist aufgrund seiner Vertrauensbasis zu Mitgliedern ein

wichtiger Multiplikator und informiert ebenfalls über Fördermaßnahmen z.B. zum Streuobstanbau in und außerhalb des MEPL.

- Bezüglich der Vorhabensart Precision Farming (10.1.31) werben nun Firmen verstärkt für ihre Produkte bzw. bieten Informationsveranstaltungen für potenzielle Anwender an. LTZ-Experten halten Vorträge als unabhängige Experten auf solchen Veranstaltungen/Praxis-Workshops und informieren über Technik und Förderung. Die LTZ bietet auch Vorträge in Zusammenarbeit mit der Officialberatung an.
- Ebenso ist die LTZ eingebunden, wenn das MLR Merkblätter zum Thema (z.B. zu Zwischenfrüchten oder zu artenreichem Grünland) erstellt. Die LTZ führt auch Versuche zum Thema Zwischenfruchtanbau durch und informiert vor Ort und auf Veranstaltungen direkt Ämter und Landwirte. Auf über 40 Standorten werden Versuche mit unterschiedlichen Begrünungsmischungen durchgeführt, die auch in die Ausgestaltung der FAKT-Maßnahmen einfließen (dabei wird eine Mischung landesweit geprüft, andere je nach regionaler Eignung). Auch in den landwirtschaftlichen Wochenblättern oder der LandInfo (Fachzeitschrift der Verwaltung) schreibt die LTZ Artikel und bezieht dabei auch die FAKT-Maßnahmen mit ein.
- Ein Merkblatt zur WRRRL ist in Arbeit, in dem auch auf den Zwischenfruchtanbau und die entsprechenden Fördermaßnahmen eingegangen wird. Dieses soll breit an Landwirte (v.a. in gefährdeten Gebieten) verteilt werden.

Die Bekanntheit der FAKT-Maßnahmen wird verbreitet als grundsätzlich sehr hoch eingeschätzt. Es werden vielfältige Informationen von verschiedenen Stellen angeboten. Auch die Bekanntheit des Vertragsnaturschutzes wird überwiegend als gut eingeschätzt, im Fall der Schafhalter, die einerseits wichtige Partner im Naturschutz sind und die andererseits auf die Förderung angewiesen sind, auch als sehr gut.

Allerdings ergaben die Auswertungen von Kontrollen auch, dass Landwirte sich z.B. über Förderkonditionen nicht immer gut informieren (z.B. die nötigen Aufzeichnungen nicht machen, keine Kennarten angeben). Es wurde auch angemahnt, dass von der Verwaltung noch besser über Zahlungsabzüge und potenzielle Sanktionen, auch im Zusammenhang mit Cross compliance und Greening, informiert werden sollte.

Speziell im Bereich Streuobstanbau wurde angemerkt, dass die Förderung für viele kleinere Bewirtschafter von Streuobstwiesen unübersichtlich ist (was ist FAKT, was gibt es an weiteren Baumpflegeprogrammen, was muss der Bewirtschafter tun?). Vorgeschlagen wurde daher eine Ergänzung der im Internet präsentierten Information mit „Best-practice-Beispielen“. Die Informationen müssen insbesondere für die kleinen Bewirtschafter anwendbar und praktikabel sein. Hilfreich wären auch Antworten auf FAQ, weil potenzielle Antragsteller mit dem bürokratischen Aufwand teilweise überfordert sind. Dem gegenüber steht ein kostenloses Angebot an Informationen und Veranstaltungen durch die unteren Landwirtschaftsbehörden. Dabei muss beachtet werden, dass sich FAKT mit der Förderung an landwirtschaftliche Betriebe und nicht an Hobby-Obstbauern oder Bewirtschafter kleinster Flächen richtet.

Im Gegensatz zu den FAKT handelt es sich beim Vertragsnaturschutz nicht um ein Antragsprogramm, welches generell beworben wird. Die (potentiellen) Vertragsnehmer werden hierbei direkt projektbezogen angesprochen, informiert und beraten und die Auszahlung der abgeschlossenen Verträge wird anschließend über den Gemeinsamen Antrag abgewickelt. Daher wird in den Informationen zum Gemeinsamen Antrag ausführlich auf FAKT aber kaum auf den Vertragsnaturschutz eingegangen. Es hängt stark von den Projekten der einzelnen Landkreise ab, wie sehr die Maßnahme durch LEV und UNB vorangetrieben wird. Die Bekanntheit des Vertragsnaturschutzes könnte durch die Beilage des LPR-Flyers mit Hinweis auf LEV und UNB als Ansprechpartner beim Versand der Unterlagen zum Gemeinsamen Antrag gesteigert werden. Der Vertragsnaturschutz auf Acker ist nur innerhalb bestimmter Kulissen möglich und den potentiellen Vertragsnehmern inklusive ökologisch wirtschaftender Betriebe bisher kaum bekannt. Daher muss das öffentlichkeitswirksame Engagement der vertragsschließenden Stellen / der LEV in Richtung der Vertragsnehmer erhöht werden um den Vertragsnaturschutz auf Acker entsprechend der festgelegten Ziele umzusetzen.

Resonanz und Ausgestaltung

Vertragsnaturschutz:

Generell wird das Förderangebot im Vertragsnaturschutz als sehr gut eingeschätzt. Die erhöhten Prämien seien attraktiv, das Baukastensystem sinnvoll. Die Prämienhöhungen und die verstärkten Aktivitäten der LEV sind Gründe für eine höhere Teilnahme am Vertragsnaturschutz. Das Budget wird gut abgerufen. Die Option, alte Verträge auf neue Prämien umzustellen und dabei gleich einen neuen Vertrag abzuschließen, wurde gut in Anspruch genommen. Nur im Zusammenhang mit der Schäferei, bei sehr aufwändig zu bewirtschaftenden Flächen sowie im Acker werden von einzelnen Befragten die Prämien weiterhin als teilweise zu gering eingestuft. Die Unteren Verwaltungsbehörden sind laut Dienstanweisung gehalten, sich an die Standardsätze für die Prämien zu halten. In der vergangenen Förderperiode war eine flexiblere Handhabung möglich.

Generell gilt jedoch, dass Flächen, die wirtschaftlich genutzt werden können, eher intensiviert werden (außer, wenn sie unter Schutz stehen). Andererseits kommen die Fördersätze im Vertragsnaturschutz an ihre Grenzen auf Flächen, die kompliziert zu bewirtschaften sind (sehr steil, kleinparzelliert). Während vor allem die Resonanz bei der Ackerbewirtschaftung (10.1.1) nicht zufriedenstellend ist, kann sie insbesondere für die Maßnahmen im Grünland und für die Pflegemaßnahmen als grundsätzlich sehr gut bezeichnet werden. Es gibt Betriebe, die überwiegend von der Landschaftspflegeförderung leben (z.B. häufig über Beweidung) und auch die Pflege von Flächen anderer Landwirte übernehmen. Folgende Details und Gründe wurden in den Befragungen bezüglich der Resonanz im Vertragsnaturschutz betont:

- **Ackerbewirtschaftung (10.1.1):** Die Konkurrenz zur Produktion ist im Ackerbau höher als im Grünland. Bei hohen Getreidepreisen erübrigen Landwirte auch in Gebieten mit weniger Bodenpunkten weniger Ackerfläche für Vertragsnaturschutzmaßnahmen, ebenfalls ist die Flächenkonkurrenz durch Biogasproduktion spürbar. Zudem muss (im Vergleich zum Grünland) i.d.R. das Management deutlich stärker geändert werden. Die Maßnahmen passen daher aus Sicht vieler Landwirte oft nicht in den Betriebsablauf, außerdem sind Sorgen vor dem Überhandnehmen von Unkraut vorhanden, wenn ohne Herbizide gewirtschaftet wird. Daher werden Fördervarianten, die den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf dem gesamten Schlag verlangen von konventionellen Landwirte oft kritisch gesehen. Vorgeschlagen wurde von einem Befragten, zu erwägen Fördervarianten zuzulassen, die auch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulassen, z.B. im Zusammenhang Getreideanbau in Weiter Reihe. Im Ökolandbau werden nach Angaben von Befragten Vertragsnaturschutzmaßnahmen eher akzeptiert. Um die Resonanz für eine extensive Ackerbewirtschaftung zu erhöhen, sollte die gezielte Zusammenarbeit mit Ökobetrieben ausgeweitet werden. Zudem könnte man Schutzäcker über Grunderwerb einrichten und diese dann als Dienstleistung von Landwirten bewirtschaften lassen. Ein weiterer Hinweis, weshalb Landwirte teilweise aus dem Vertragsnaturschutz im Acker aussteigen, war, dass im Fall von sehr extensiver Bewirtschaftung der Aufwuchs auch teilweise 2 bis 3 Jahre stehen bleiben soll und dies dann von Kontrolleuren als Verstöße gegen die jährliche Pflegeverpflichtung moniert wird, obgleich der Landwirt seinen Vertrag eingehalten hat. Auch für die Ausgleichszulage muss die Fläche als „bewirtschaftet“ anerkannt werden. Aus Sorge, dass die Flächen nicht mehr für die Direktzahlungen der 1. Säule oder die Ausgleichszulage anerkannt werden, vermeiden Landwirte auch die Anlage von Säume und Randstrukturen über den Vertragsnaturschutz.
- **Umstellung von Acker auf extensive Grünlandbewirtschaftung (10.1.2):** In einigen Gebieten kann diese Vorhabensart davon profitieren, dass manche Betriebe (z.B. Pferdehalter) die lieber eine zusammenhängende, gerne auch extensive Grünlandfläche bewirtschaften und daher kleine dazwischen liegende Ackerstücke in den Vertrag einbinden. In anderen Fällen haben Landwirte aufgrund der Sorge vor einem Verlust des Ackerstatus jedoch Verträge nicht erneuert, sondern die Fläche vorsorglich wieder umgebrochen. Die Einschränkung der Ackernutzung in Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg ab dem Jahr 2019 (zulässig sind dann nur noch der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten und

die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren) verhindert auf diesen Flächen momentan den Abschluss neuer Verträge zur Umwandlung von Acker- und Grünland.

- Grünlandbewirtschaftung (10.1.3), Beweidung (10.1.4), Pflgende Bewirtschaftung (10.1.5) & Pflege nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen (10.1.6): Die Resonanz auf diese Vorhabensarten kann insgesamt als sehr gut bezeichnet werden. Vereinzelt wurde angemerkt, dass die Prämien für normale Flächen auskömmlich, für besonders kleine oder sehr steile Flächen jedoch nicht unbedingt ausreichen (hier fallen für das Management sowie für Anfahrt oder die Rüstzeiten höhere Kosten an). Zwar sind Einzelfallberechnungen möglich aber sehr aufwändig. Rahmen der Pflege (Vorhabensarten 10.1.5 & 10.1.6) können höhere Fördersätze gezahlt werden. Kritisiert wurde auch, dass Zuschläge für Zwillingbereifung und Messerbalkenschnitt im Vertragsnaturschutz nicht kumuliert werden können. Dies sei aber in seltenen Fällen bei Extremflächen sinnvoll. Insbesondere bei Schafhaltung ist die Teilnahme am Vertragsnaturschutz üblich, und es besteht eine sehr hohe Nachfrage. Diese sei jedoch auch abhängig von einer guten Kooperation mit den Behörden vor Ort, die je nach Landkreis sehr unterschiedlich ausfallen kann, z.B. werden nach Aussagen von Befragten von den Unteren Naturschutzbehörden teilweise höhere Prämien als die Standardsätze beantragt, um einen hohen Aufwand auszugleichen, diese jedoch von den Unteren Landwirtschaftsbehörden, die die Prämien auszahlen, oft nicht genehmigt. Für die Hüteschafhaltung werden die Prämien von Verbandsseite trotz der Erhöhung und trotz möglicher Zulagen weiterhin als zu niedrig eingeschätzt. Von Seiten des UM wurde jedoch betont, dass die Prämien angemessen kalkuliert seien.

Die Verschärfung der wasserrechtlichen Regelungen in Gewässerrandstreifen (seit 2014 keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Abstand von fünf Metern zu Gewässern) verkompliziert die Vertragsabschließung im Vertragsnaturschutz. Die üblichen Extensivierungssätze können bei der Prämienberechnung nicht angewendet werden, da sie auf Düngeverzicht beruhen. Im Ergebnis schließen manche unteren Behörden Verträge auf solchen Flächen nicht mehr ab (s. auch Ausführungen zu 10.1.2), obgleich z.B. Libellen von Vertragsnaturschutz auf Gewässerrandstreifen profitieren könnten. Einzelne Aktivitäten können jedoch vergütet werden z.B. Mahd. Auch die Vergütung der pflgenden Bewirtschaftung ist möglich. Ein Befragter regte an, dringend an diese Situation besser angepasste Fördervarianten zu schaffen.

Die befragten LEV plädieren grundsätzlich dafür, flexiblere Laufzeiten zwischen 3 und 7 Jahren zuzulassen. Damit könnte vermieden werden, dass der Großteil der Verträge im selben Jahr (2019) ausläuft und sich der Arbeitsaufwand für eine Verlängerung oder Erneuerung in diesem Jahr konzentriert.

FAKT-Maßnahmen:

Das baden-württembergische Agrarumweltprogramm FAKT ist mit 23 einzelnen Vorhabensarten in der Maßnahme M10 weiterhin sehr umfangreich und durch eine hohe Diversität an Vorhabensarten gekennzeichnet. Gegenüber dem Vorgängerprogramm MEKA III wurden insbesondere einige breit anwendbare Ackerbaumaßnahmen nicht mehr weiter gefördert. Von Seiten der konventionellen Landwirtschaft wird teilweise kritisiert, dass damit das Angebot v.a. für konventionelle Ackerbauern gesunken sei. Hingegen wurden neue Maßnahmen in der Wasserkulisse angeboten. Die Prämienhöhung in den meisten Vorhabensarten wurde von den meisten Befragten als sehr positiv erwähnt. Insgesamt ist das Budget für FAKT-Maßnahmen im Vergleich zu MEKA III aber gesunken.

Generell ist eine gute Entwicklung bei der FAKT-Beteiligung sichtbar. Im Vergleich zu den Zielwerten kann eine sehr hohe Nachfrage bei der Fruchtartendiversifizierung (10.1.7) und der Extensiven Nutzung von Biotopen (10.1.26) konstatiert werden. Ebenfalls deutlich besser angenommen als erwartet werden die Brachebegrünung mit Blümmischungen (10.1.20), die Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF (10.1.8), die Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau (10.1.18) und die Ausbringung von Trichogramma bei Mais (10.1.23).

Zu den Hintergründen der Inanspruchnahme einzelner Vorhabensarten (s. auch Ausführungen zur finanziellen und physischen Umsetzung oben) wurden in den Befragungen folgende Aspekte hervorgehoben:

- Fruchtartendiversifizierung – mind. 5-gliedrige Fruchtfolge (10.1.7): Die Nachfrage nahm im Vergleich zur entsprechenden Förderung in MEKA deutlich zu (in der vergangenen Förderperiode hatten die Landwirte jedoch noch die Wahl einer weiteren Maßnahme, der mind. 4-gliedrigen Fruchtfolge) und übertraf auch die geplanten Ziele bei Weitem. Diese Vorhabensart kann insbesondere vielseitigen und vieharmen Ackerbaubetrieben eine günstige Entwicklungsperspektive bieten. Synergien ergeben sich außerdem mit dem Greening. Der Landwirt trägt allerdings das Risiko, wenn z.B. aufgrund der Witterung das Klee gras ausfällt und dieses nicht mehr ersetzt werden kann. Der geforderte Leguminosenanteil von mind. 10 % verhindert eine noch höhere Nachfrage. Eine Flexibilisierung der Maßnahme durch Ersatz der Leguminosen durch alte und zum Teil vom Aussterben bedrohte Kulturarten wurde seitens der EU-Kommission nicht genehmigt.
- Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha (10.1.8) & Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha Dauergrünland (10.1.9). Bei Vorhabensart 10.1.9 zeigt sich eine deutlich geringere Akzeptanz als geplant. Die Vorhabensart 10.1.8 wurde im Vergleich zur "Vorläuferversion" in MEPL III durch die Auflage des Verzichts auf mineralische N-Düngung verschärft (gemäß GAK-Rahmenplan). Dies wird von Seiten der Landwirte teilweise als deutliche Einschränkung empfunden, und die Teilnahme an dieser betriebszweig-bezogenen Maßnahme ist daher viel geringer als in der letzten Förderperiode. Für Grünlandbetriebe ist die stark nachgefragte Förderung des Verzichts auf chem.-synth. Produktionsmittel (10.1.17) im Vergleich attraktiver. Diese Maßnahme schreibt keine Begrenzung der Viehbesatzdichte vor, gleichzeitig spielt der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Grünland ohnehin eine untergeordnete Rolle. Aber auch die Vorhabensart 10.1.9 wird im Vergleich zu den gesetzten Zielen nicht gut angenommen. Den kompletten Verzicht auf N-Düngung auf Einzelflächen über fünf Jahre halten Landwirte eher für problematisch.
- Bewirtschaftung von artenreichem Grünland (10.1.12): Bei dieser Vorhabensart setzte sich die Abnahme der Förderfläche, die bereits in der vorherigen Förderperiode zu verzeichnen war, weiter fort. Landwirte brauchen gewisse botanische Kenntnisse, daher ist der Interessentenkreis begrenzt. Es besteht bei Landwirten zudem Unsicherheit, ob die notwendige Anzahl an Kennarten im Fall einer Kontrolle vorhanden ist. In Konkurrenz steht die Vorhabensart auch zur höher vergüteten Förderung der Extensiven Nutzung von FFH-Wiesen oder dem Vertragsnaturschutz. Zwar wurde die Prämie im Vergleich zu letzten Förderperiode stark erhöht, sie ist aber, außer im Fall der Streuobstförderung, nicht mehr mit anderen Vorhabensarten auf derselben Fläche kumulierbar. Im Fall des Ökolandbaus ist damit kein zusätzlicher Anreiz mehr vorhanden, auf Grünlandflächen zusätzlich die Variante mit 4 Kennarten durchzuführen, und in anderen Fällen ist diese Anreiz eher gering. Nichts desto trotz befinden sich – nach Auswertung von InVeKoS-Daten (Auszahlungen 2016) 14,9 % der Förderfläche der Vorhabensart 10.1.12 auf Flächen, die gleichzeitig in die Vorhabensart 10.1.8 (Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha) einbezogen sind, und 7,5 % auf Flächen des ökologischen Landbaus. Bei der letztgenannten Kombination wird dabei überdurchschnittlich die anspruchsvollere Variante mit 6 Kennarten in Anspruch genommen (auf fast 50 % der Fläche), die auch mit einer höheren Prämie verbunden ist.
- Weinbausteillagen (10.1.16): Von Verbandsseite wird die Prämienhöhung sehr begrüßt. Die Prämienhöhe reiche jedoch weiterhin nicht aus, um mittelfristig diese Lagen zu erhalten. Gesellschaftlich sei dies erwünscht, und auch der Tourismus profitierte in diesen Gebieten sehr davon. Abhilfe wird hier der ab dem Jahr 2018 außerhalb des MEPL geplante Bewirtschaftungszuschuss für Weinbau in Steillagen mit 3.000 €/ha schaffen. Ansonsten ist die Maßnahme bekannt und bewährt (die Kulissen liegen vor allem in Württemberg, weniger in Baden). Sehr aufwändig kann allerdings der Erhalt

der Trockenmauern sein, der von der FAKT-Förderung nicht abgedeckt ist, sondern teilweise mit kommunalen Mitteln zusätzlich gefördert oder über das Ökopunktekonto umgesetzt wird.

- Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau (10.1.18) & (Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau (10.1.19): Insgesamt wurden in Baden-Württemberg im Vergleich zum Jahr 2014 deutlich mehr Zwischenfrüchte angebaut, dies liegt aber auch am Greening in der 1. Säule der GAP (Ökologische Vorrangflächen – ÖVF). Da diese ÖVF hier nicht mit der FAKT-Vorhabensart kompatibel sind, müssen Landwirte sich entscheiden, unter welchem Instrument sie ihre Zwischenfruchtflächen melden. Die betriebliche Zwischenfruchtfläche in Abhängigkeit von der Fruchtfolge ist nicht immer verlässlich planbar und etabliert sich je nach Witterungsbedingungen auch nicht immer ausreichend. Daher schrecken manche Landwirte vor der fünf-jährigen Bindung in FAKT zurück. Nach Angaben der LTZ (Zwischenfrüchte 2016 – Anbauflächen und Regeln zu Greening (ÖVF) und FAKT-Förderung, Stand August 2016⁷⁵) wurden im Jahr 2016 in der Summe 161.941 ha Zwischenfrüchte zur Anerkennung entweder als ÖVF oder in FAKT beantragt. Dies entspricht einem Anteil von fast 20% an der Ackerfläche Baden-Württembergs. Unter MEKA wurden im Rahmen des Gemeinsamen Antrags 2014 97.998 ha bewilligt. Alleine 63.128 ha entfielen im Jahr 2016 auf ÖVF. Damit liegt die FAKT-Förderfläche für die drei den Anbau von Zwischenfrüchten betreffenden Vorhabensarten 10.1.18, 10.1.19 und 10.1.29 etwa in der Höhe der MEKA-Förderung im Jahr 2014.
- Brachebegrünung mit Blümmischungen (10.1.20): Die Nachfrage nach dieser Vorhabensart nahm aufgrund der Prämienhöhung sowie der Kombinierbarkeit mit ÖVF im Vergleich zu MEKA III um fast das Dreifache zu. Von den im Jahr 2015 geförderten 9.570 ha entfiel der Großteil auf von ÖVF unabhängige Flächen. In diesem Fall erhalten Landwirte die volle Prämie, was ein Anreiz ist, diese Flächen separat von ÖVF anzulegen, die Förderung ist jedoch auf 5 ha/Betrieb limitiert. Die Einsatz von Blümmischungen auf ÖVF bietet sich von Seiten der Landwirte zur Unkrautunterdrückung an, soweit die Brachen nicht bereits mit altem Aufwuchs (z.B. Klee gras) bestanden waren. Blühende Säume oder Brachflächen werden teilweise auch aus Imagegründen als positiv eingeschätzt.
- Nützlingseinsatz unter Glas (10.1.24): Die Vorhabensart hat sich nach Einschätzung von Befragten bewährt. Der Nützlingseinsatz unter Glas ist in Baden-Württemberg keine Nische mehr und wird vor allem im Tomatenanbau angewendet. Aufgrund von bürokratischem Aufwand und formalisierten Entscheidungsabläufen führen aber viele Betriebe solche Maßnahmen auch ohne Förderung durch, um flexibler zu sein. Generell gäbe es weiterhin Bedarf, den Einsatz von Pflanzenschutzmittel im Gartenbau einzuschränken; hier seien aber vor Allem die Forschung und die Industrie gefragt, um neue Präparate und Alternativen weiter zu entwickeln.
- Pheromoneinsatz im Obstbau (10.1.25): Die Resonanz unterscheidet sich sehr stark je nach Region. Gut angenommen wird die Vorhabensart in der Bodenseeregion. In kleinräumigen Anbauregionen lohnt sich die Methode nicht. Der höhere Aufwand, die Flächen mit Netzen auszustatten, müsste in diesen Fällen deutlich höher vergütet werden
- Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen (10.1.27): Die Teilnahme an dieser Vorhabensart nahm im Vergleich zur vergangenen Förderperiode deutlich zu. Die Prämie wurde im Vergleich zur vorherigen Förderperiode deutlich erhöht, und die Förderung wurde außerdem für die entsprechenden Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten geöffnet. Diese Kulissenfläche steigt mit der fortlaufenden Nachkartierung nach und nach an. Die FFH-Mähwiesen werden i.d.R. über diese Standardmaßnahme in FAKT gefördert. Wenn gezielt Artenschutz betrieben werden soll oder spezielle Arten vorhanden sind (z.B. Bläuling), wird häufig ein LPR-Vertrag abgeschlossen.
- Vorhabensarten in der Wasserkulisse (10.1.29-10.1.33): Die Maßnahmen in der sogenannten Wasserschutzkulisse (Flächen in gefährdeten GWK nach WRRL außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten, Stand 1. Bewirtschaftungsplan 2014) sind vergleichsweise anspruchsvoll und

⁷⁵ <http://www.landwirtschaft-mlr.baden-wuerttemberg.de/pb/site/lel/node/1922528/Lde/index.html>

dienen auch dazu, innovative Techniken zu verbreiten, die noch nicht in der Breite angewendet werden. Die im Jahr 2015 noch eher zögerliche Teilnahme ist nicht verwunderlich, da die Maßnahmen neu sind und Landwirte insbesondere bei einer Anschaffung von Maschinen über eine solche Investition nicht kurzfristig entscheiden. Zudem ist die Förderung räumlich begrenzt. In allen Vorhabensarten zeigen die Antragsdaten von 2016 jedoch eine Zunahme der Resonanz. Precision Farming ist bisher in Baden-Württemberg nicht etabliert. Entsprechende Fachveranstaltungen, die nun durch Hersteller u.a. auch in Zusammenarbeit mit der LTZ verstärkt angeboten werden, stoßen auf großes Interesse, auch bei Landwirten außerhalb der Förderkulisse. Der Einsatz der Technik lohnt sich für Landwirte ab etwa 100 ha Ackerland. Landwirte können aber auch in Betriebsgemeinschaften teilnehmen oder die Düngung durch einen Maschinenring durchführen lassen, sie müssen jedoch nachweisen, dass die Maßnahmen auf ihren Flächen vorgenommen wurden. Die „Paketlösung“ (1. Stickstoffdüngung mit N-Sensor, 2. Phosphat-Grunddüngung, 3. Ermittlung des Phosphat-Düngebedarfs; im Verpflichtungszeitraum alle drei aufgeführten Maßnahmen durchzuführen) wird von Befragten für sinnvoll erachtet, da sowohl bezüglich Stickstoff als auch beim Phosphor Probleme vorhanden sind. Allerdings bedeutet dies, dass Betriebe mit hoher Viehdichte, die eher ein P-Überschussproblem haben, ohne zusätzlichen P-Mineraldünger aufzubringen, von der Förderung ausgeschlossen sind. Hier erscheint es sinnvoll, langfristig auch Güllesensoren zu fördern (die sind allerdings noch in der Entwicklung und für eine Praxisanwendung noch nicht zertifiziert sind). Eine flächendeckende Förderung der Vorhabensarten wurde mehrfach grundsätzlich für wünschenswert erachtet, die Konzentration auf die Kulissen jedoch vor dem Hintergrund der Erreichung der Ziele der WRRL für nachvollziehbar gehalten. Angemerkt wurde jedoch, dass in Wasserschutzgebieten, die über die SchALVO gefördert werden, die Förderung von Precision Farming momentan nicht möglich ist, aber auch dort sinnvoll wäre. Was die Vorhabensart zur Förderung der Winterbegrünung (10.1.29) betrifft, so schrecken Landwirte teilweise vor der späten Einarbeitung zurück, die eine nachfolgende Bodenbearbeitung zur Aussaat erschwert.

- **Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (10.1.34):** Die neu aufgenommene Förderung des Schwäbisch Hällischen Schweins ist nach Ansicht der Züchtervereinigung ZVSH gut ausgestaltet und sehr wichtig für den Erhalt dieser Rasse, und alle berechtigten Betriebe (d.h. die Herdbuchbetriebe) beteiligen sich. Dies wird ermöglicht durch intensive Schulung und Begleitung durch die ZVSH, die alle nötigen Unterlagen führt und zur Maßnahme auch einzelbetrieblich berät. Auch die Förderung des Vorder- und Hinterwälder Rinds nehmen förderfähige Tierhalter i.d.R. in Anspruch. Nicht-Teilnehmer gibt es ggf. aufgrund der Bindung über fünf Jahre bei älteren Betriebsleitern, die nicht mehr wissen, inwieweit sie eine Teilnahme über diesen Zeitraum garantieren können. Da nun Antragsteller und Eigentümer der Tiere identisch sein müssen, konnten von manchen Pferdehaltern keine Anträge mehr gestellt werden. Ein großes Problem ist die korrekte Angabe der zu fördernden Tierzahlen. Die Betriebe müssen zur Zeit des Antrags schätzen, wie viele Muttersauen und Eber sie in diesem Jahr beantragen können. Nicht ganzjährig gehaltene Tiere zählen nur anteilmäßig. Muttersauen zählen erst ab dem Tag des Abferkelns. Ohne Unterstützung durch die ZVSH und/oder das Landwirtschaftsamt könne aufgrund der komplexen Berechnung kein Landwirt diese Förderung beantragen. Diese Schätzung ist trotzdem noch mit einem Restrisiko behaftet, da Tiere abgehen können oder Nachwuchs ausbleiben kann. Die Angaben zur beantragten Tierzahl können im Lauf des Jahres, solange noch keine Kontrolle stattfand, noch korrigiert werden (allerdings nur reduziert, jedoch nicht erhöht). Werden allerdings während einer Kontrolle weniger Schweine festgestellt als beantragt sind, wird nach dem InVeKoS-Vorschriften die fehlende Anzahl nicht bezahlt und in gleicher Höhe außerdem eine Sanktion verhängt. Letzteres ist für viele Landwirte nicht verständlich, da eine exakte Abschätzung nicht möglich sei. Es sei anfangs kommuniziert worden, dass es bei einer Kontrolle eine Flexibilität von 10 % und von 3 Tieren gäbe⁷⁶, jedoch wurde

⁷⁶ Die Verwaltungsvorschrift zu FAKT, Stand 27.1.2016 konkretisiert, dass bei einem Unterschreiten um bis 10 % der festgestellten Tierzahl und bis zu drei Tieren keine zusätzliche Kürzung der ermittelten Anzahl erfolgt. In der EU-VO Nr.

dann bereits bei einer geringeren Abweichung (z.B. einer Abweichung von weniger als 3 Tieren und bezogen auf den Bestand von 1,87 %) sanktioniert. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die VwV FAKT diesbezüglich am 19.12.2016 korrigiert wurde (GABI Nr. 1/2017). Dem Landwirt bleibt daher nicht anderes übrig, als vorsichtshalber sehr knapp zu melden (und selbst dann ist er nicht auf der sicheren Seite), hält er aber dann doch mehr Schweine, bekommt er für diese keine Förderung. Um diese Situation für die Begünstigten zu verbessern, wurde vorgeschlagen, eine Flexibilität von 20 % zuzulassen und am Jahresende die konkrete Zahl nachzureichen. Alternativ könnte die Prämie nach Stallplätzen berechnet (die Landwirte achten aus wirtschaftlichen Gründen in der Regel darauf, dass die vorgehaltenen Plätze besetzt sind) und im Nachhinein der Nachweis mittels Auszug aus dem Zuchtregister überprüft werden oder die Prämie auf die Anzahl der Würfe bezogen werden. Das Sanktionsrisiko hat sich auch bei den anderen Tierrassen erhöht, und Landwirte fühlen sich genötigt, vorsichtshalber eher weniger Tiere anzugeben.

Von Seiten der Landwirtschaft wurde grundsätzlich angemerkt, dass einjährige Maßnahmen eine höhere Flexibilität ermöglichen würden. Gleichzeitig wird ein kontinuierliches und verlässliches Maßnahmenangebot für wichtig gehalten. Ein Vorschlag beinhaltete die Option, den AUKM Punkte zuzuteilen. Teilnehmende Landwirte müssten dann für fünf Jahre eine gewisse Anzahl von Punkten erfüllen, könnten dabei aber auch zwischen den verschiedenen Vorhabensarten wechseln. Von Seiten der Verwaltung werden im Hinblick auf die Haushaltsplanung des Programms sowie langfristige ökologische Effekte die hierdurch hervorgerufenen wechselnde Teilnahme- und Maßnahmenumfänge jedoch als stark kontraproduktiv eingeschätzt.

Allgemeine Anmerkungen zu Ausgestaltung von AUKM:

- Nach Ansicht eines Großteils der befragten Verwaltungsvertreter und der LEV ist die nun geforderte Genauigkeit von 4 Nachkommastellen bei der **Abmessung der Flächen** ein Problem und betrifft neben den Direktzahlungen der 1. Säule besonders die AUKM – oftmals gäbe es nun Probleme mit "ungenauen" Flächengrößen. Dies führt zu deutlichem Verwaltungsaufwand aufgrund von Nachbesserungen auf der einen Seite und Verärgerungen von Landwirten auf der anderen Seite. Dieses Problem betrifft alle Flächenzahlungen (auch FAKT), LPR-Flächen sind aber durchschnittlich noch mehr belastet aufgrund von Kleinteiligkeit oder vielen Landschaftselementen (z.B. Böschungen, Hecken, Mauern, Steinriegel). Die in den GIS-Systemen ermittelte Genauigkeit ist häufig bei Kontrollen oder erneuten Abmessungen nicht reproduzierbar. Aufgrund dessen kann es jedoch vorkommen, dass eine Kontrolle während der Vertragslaufzeit zu anderen Ergebnissen kommt und der Bewirtschafter dadurch eine Sanktion erhält, wodurch die Verträge innerhalb der Vertragslaufzeit geändert werden müssen. So kommt es nach Angaben von Befragten vor, dass Landwirte durch Sanktionen im Zusammenhang mit Bestimmung der Flächengröße so frustriert sind, dass sie von einer weiteren Teilnahme absehen. Gefordert wird insbesondere eine größere Toleranz bezüglich der Flächenangaben. Zudem sollte in Betracht gezogen werden bei verspäteter Auszahlungen von Fördermitteln zumindest bei größeren Maßnahmen Abschlagszahlungen zu ermöglichen. Befragte aus für den Vertragsnaturschutz zuständigen Stellen gaben zudem an, sie würden die Verträge bezüglich der Flächengröße gerne von Anfang an korrekt abschließen und wünschen sich vorab von der Unteren Landwirtschaftsbehörde die Bestätigung der angegebenen Flächengröße der betroffenen Flurstücke, auf denen Verträge verlängert werden sollen. Es war jedoch nicht klar, ob solch ein Vorgehen praktikabel ist.
- Zur Bestimmung der Flächengröße kommt die **Definition als landwirtschaftliche Nutzfläche** hinzu, die insbesondere bei naturschutzfachlich wertvollen Flächen (z.B. Extensivweiden) oft nicht gegeben oder in Einzelfällen zwischen der Unteren Naturschutz und der Unteren Landwirtschaftsbehörde strittig ist.

640/2014 Artikel 31 (1) steht allerdings, dass auch in so einem Fall die Anzahl der tatsächlich festgestellten Tiere noch einmal mal um die Differenz zu den beantragten Tieren gekürzt wird. Bei einer Differenz von > 3 Tieren steigt die Sanktion schrittweise.

Entfällt diese Einordnung von Flächen wegen zu starker Sukzession, zu geringem Gräser/Kräuter-Anteil oder Überschreiten der 100-Bäume-Regel, so werden keine Direktzahlungen der 1. Säule oder Ausgleichszulagen im Rahmen von Maßnahme M13 des MEPL III gewährt. Beispielsweise ist ein jährliches Nachmähen oder –mulchen von im Vertragsnaturschutz beweideten Flächen fachlich nur bedingt nachzuvollziehen. Damit einher geht jedoch das Risiko, dass in der Vor-Ort-Kontrolle ggf. eine ungenügende Flächenpflege moniert bzw. die Fläche nicht mehr als landwirtschaftliche Bruttofläche anerkannt wird und somit die oben genannten Zahlungen wegfallen. In diesem Fall müssen Vertragsnaturschutzmaßnahmen die hierdurch entstehende finanzielle Diskrepanz über Vertragsänderungen mit reinen Naturschutzmitteln ausgleichen, was jedoch eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung deren Budgets bedeuten kann. Die Grenzziehung bezüglich der Anerkennung als Bruttofläche ist in der Praxis nicht immer einfach zu treffen und führt teilweise zu zeitraubenden Diskussionen zwischen der Unteren Naturschutz- und der Landwirtschaftsbehörde und auch dazu, dass Landwirte teilweise die Motivation verlieren, solche Verträge abzuschließen. Abhilfe schaffen könnte eine gesonderte „Flächenkategorie“ für Extensivweiden bzw. Kriterien, die ermöglichen, dass solche Flächen weiterhin landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne der 1. Säule und damit direktzahlungsfähig bleiben. Die jetzige neue Regelung, traditionelle Weiden als Dauergrünland anzuerkennen, eignet sich vor allem für Heideflächen, was auf die Lebensraumtypen Baden-Württembergs kaum zutrifft.

- Generell sind die **Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen** komplexer geworden und sollten vor der Teilnahme bedacht werden. Hier hätten auch Mitarbeiter in den unteren Verwaltungsbehörden nicht immer alle Einzelheiten im Blick. Z.B. kann es für einen Betrieb interessant sein, eine Flächenpflege über Vorhabensart 4.4.1 vorzunehmen, die Prämiensätze im Vertragsnaturschutz, der ihm evtl. danach angeboten wird, sind jedoch geringer (und könnte ggf. auch geringer sein als manche FAKT-Prämie, die dann nicht gewährt wird). Oder ein Betriebsinhaber hat ggf. die Fruchtartendiversifizierung in FAKT bezüglich der Flächen für die unterschiedlichen Kulturarten eher knapp kalkuliert und bekommt durch eine neue zusätzliche Maßnahme im Vertragsnaturschutz Probleme mit der Einhaltung der Fruchtfolge. Wechselwirkungen müssen auch mit der Ausgleichszulage (s.o.) und Cross compliance oder dem Greening beachtet werden, z.B. erhöht sich bei einer gleichzeitigen Meldung einer Fläche als ÖVF und als FAKT-Förderfläche die Komplexität der einzuhaltenden Auflagen. So können Vorgaben zu erlaubten Saatmischungen, Saat- und Standzeiten sowie zu Bearbeitung oder Nutzung unterschiedlich sein. Außerdem können ÖVF jährlich neu bestimmt werden, während die Vertragslaufzeit bei AUKM fünf Jahre beträgt.

Zusammenarbeit

Zusammenarbeit zwischen den Behörden wird von den meisten Befragten als problemlos eingeschätzt. Mit den unteren Verwaltungsbehörden finden von Seiten der beteiligten Landesministerien regelmäßige Dienstbesprechungen statt. In Zusammenhang mit der LPR werden Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Als Umsetzungshilfe wurden, neben den Informationen im Internet, für die unteren Verwaltungsbehörden außerdem FQA zusammengestellt. Hier mahnen einige Befragte jedoch an, dass die Aktualität des Angebots unabdingbar sei, wenn sich die Behörden auf diese Informationen verlassen sollen. Ebenso müssen die Informationen im Internet gut auffindbar sein und gepflegt werden, was bei der LPR nach Rückmeldungen aus Befragungen nur bedingt der Fall sei. Hier wurde eine Plattform zur LPR mit aktualisierten Informationen, mit FAQ und/oder einem Forum zum Austausch (z.B. welche Erfahrungen machen andere Kreise, wer hat welche Frage schon einmal gestellt etc.) angeregt. Die unteren Behörden geben ihrerseits Fragen über die Regierungspräsidien an die Ministerien weiter, die von diesem beantwortet werden. Vereinzelt wurde kritisiert, dass die Kommunikation von den unteren Behörden zum Ministerium nicht immer zufriedenstellend lief. Die unteren Behörden würden nicht immer direkt über die Neuerungen im Programm informiert. Beim Regierungspräsidium, das für die unteren Verwaltungsbehörden in erster Linie Ansprechpartner sei, könnten nicht alle Probleme gelöst werden und Ansprechpartner seien nicht immer eindeutig. Es käme vor, dass

verschiedene Personen zum selben Problem unterschiedliche Antworten geben. Besser wäre es, einen direkten Kontakt der unteren Behörden zum Ministerium sicherzustellen.

Die Zusammenarbeit mit den Begünstigten wird von verschiedenen Befragten als zufriedenstellend bis sehr gut eingeschätzt (s. auch Hinweise zu „Information“). Die Verfahren bezüglich FAKT sind eingespielt. Im Vertragsnaturschutz hat sich die Zusammenarbeit durch die LEV als Vermittler deutlich verbessert. Aus Sicht der Begünstigten bemühen sich die Ämter in der Regel. Jedoch ist der Bürokratieaufwand ein generelles Thema, das sowohl die Verwaltung als auch die Begünstigten sehr beschäftigt (s. auch obige Ausführungen). Insbesondere wird die Zusammenarbeit beim Vertragsnaturschutz durch die Problematik der korrekten Flächenberechnung beeinträchtigt. Für die Begünstigten sind die Zuständigkeiten zudem hier nicht immer transparent (LEV berät und vermittelt, die Untere Naturschutzbehörde bewilligt, der Antrag wiederum geht an die Untere Landwirtschaftsbehörde, die auch die Flächenkontrollen gemeinsam mit Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde durchführt).

3.21.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Für die Maßnahme M10 sind, je nach Vorhabensart, primär Bewertungsfragen für die Schwerpunktbereiche 4A⁷⁷, 4B⁷⁸ und 5E⁷⁹ zu beantworten. Zu den zu erwartenden Sekundäreffekten sind außerdem die Bewertungsfragen für die Schwerpunktbereiche 4C⁸⁰ und 5D⁸¹ relevant.

Die Beantwortung soll durch folgende Fragen konkretisiert werden:

- Welchen Anteil haben einzelne Vorhabensarten an der gesamten Förderfläche?
- Welcher Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF) bzw. Ackerland, Dauergrünland oder Dauerkulturen (im Einzelfall auch konkrete Kulturarten) wird mit der Förderung durch die einzelnen Vorhabensarten erfasst?
- Welcher Anteil der Förderkulissen wird durch entsprechende Vorhabensarten (10.1.29 – 10.1.33; sowie 10.1.26 und 10.1.27) jeweils erfasst?

Die Monitoringdaten des MLR liefern die Grundlage für die Berechnung der durch die EU-KOM festgelegten Ergebnisindikatoren R7, R8, R10, R17, R20 (vgl. Anhang 3). Die R-Indikatoren für die jeweils primär wirkenden Vorhabensarten werden von der LEL übernommen, Indikatoren für die Sekundärwirkungen werden aus den Flächen der in den jeweiligen Schwerpunktbereichen wirkenden Vorhabensarten summiert; Doppelzählungen von Flächen können dabei allerdings nicht ausgeschlossen sondern allenfalls aus der Maßnahmenzusammensetzung abgeschätzt werden. Zur Verfügung gestellt werden auch die Bruttoflächen spezifischer Förderkulissen.

Die Outputindikatoren (Öffentliche Ausgaben, Fläche, Anzahl der unterstützten Verträge) werden aus den Monitoringdaten übernommen. Sie werden von der LEL auf Basis der Auszahlungsdaten errechnet und beziehen sich diese aufgrund der unterschiedlichen Bewilligungs- und Auszahlungszeiten (für

⁷⁷ In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, die Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie der Zustand der europäischen Landschaften unterstützt

⁷⁸)In welchem Umfang wurde durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln, unterstützt?

⁷⁹ In welchem Umfang wurde durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Landwirtschaft gefördert?

⁸⁰ In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Verhinderung der Bodenerosion und die Verbesserung der Bodenbewirtschaftung unterstützt?

⁸¹ In welchem Umfang haben die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und NH₃-Emissionen beigetragen?

Vertragsnaturschutzmaßnahmen i.d.R. im Beantragungsjahr, für FAKT-Maßnahmen erst im Folgejahr der Beantragung) ggf. auf Maßnahmen mit unterschiedlichen Antragsjahren (nur die physische Fläche für den Indikator O6 sowie für die obengenannten Ergebnisindikatoren wird je Antragsjahr bestimmt).

Eine weitere Datengrundlage stellen die InVeKoS-Daten dar. Sie enthalten detaillierte Angaben pro Betrieb (anonymisiert) mit Informationen zu Betriebssitz, Flächennutzung, Art und Anzahl gehaltener Tiere und beantragten Vorhabensarten (beantragte, bewilligte und ausbezahlte Mittel, Förderfläche bzw. geförderte Anzahl an Tieren oder Bäumen) inklusive ihrer Varianten (z.B. unterschiedliche Anzahl von Kennarten, Kombination mit ökologischen Vorrangflächen oder geförderte Nutztier rasse) sowie Informationen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche zu jedem Antragsjahr. Auf Basis dieser Daten errechnet das IfLS die übrigen Indikatoren. Um mit dem Monitoring vergleichbar zu sein, werden bei diesen Auswertungen ebenfalls die Auszahlungsdaten verwendet.

Auf Basis dieser Datengrundlage werden folgende Auswertungen durchgeführt:

Bewertung der Bedeutung der einzelnen Vorhabensarten

Die Bedeutung der einzelnen Vorhabensarten spiegelt sich wider in ihrer absoluten Förderfläche. Ebenfalls wird der durch die einzelnen Vorhabensarten geförderte Anteil an der jeweiligen potenziellen Förderfläche (d.h. Ackerland, Dauergrünland, Mais, Brache oder spezifische Förderkulisse) berechnet. Bezüglich der spezifischen Förderkulissen wurde diese Bewertung für die Vorhabensarten 10.1.29 – 10.1.33; sowie 10.1.26 und 10.1.27 durchgeführt und betrifft die Wasserkulisse⁸², die Erosionskulisse, §30 BNatSchG/ §32 NatSchG Biotope und den FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass Flächen in diversen Kulissen (z.B. Mähwiesen) nicht nur durch die spezifisch auf diese Kulissen ausgerichteten Vorhabensarten gefördert werden können, für die diese Berechnung durchgeführt wird sondern weitere AUKM hinzukommen können, zu denen jedoch keine Informationen zur etwaigen Lage in den Kulissen ausgewertet werden kann. Ebenso wird die Kulisse zu Mähwiesen fortlaufend weiterentwickelt.

Die Inanspruchnahme einzelner Vorhabensarten wird zudem nach dem Betriebssitzprinzip bis auf Kreisebene bestimmt, um nähere Informationen zu erlangen, in welchen Regionen diese in welchem Ausmaß wirksam werden (geplant ist dies vorerst für Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes sowie für die FAKT-Maßnahmen A1, A2, B1.1, B1.2, B3.1, B3.2, D1, E2).

Basis für die Berechnungen sind die InVeKoS-Daten.

Weitere Analysen in einer späteren Phase der Evaluierung:

- Durchschnittliche **Kulturartendiversität** (Anbau vieler unterschiedlicher Kulturen, ggf. unterschiedliche Anteile verschiedener Kulturartengruppen) bei Teilnehmern der FAKT-Maßnahmen A1 (Fruchtartendiversifizierung, 10.1.7.), D1 (Verzicht auf chem.-synth. Produktionsmittel, 10.1.17) und D2 (Ökologischer Landbau s. Kapitel 3.22) im Vergleich zu einer von diesen Vorhabensarten nicht geförderten Vergleichsgruppe. Überprüft werden kann dabei auch der potenzielle Einfluss der Betriebsgröße.
- Durchschnittliche **Viehbesatzdichte** (ggf. auch Vergleich der Tierarten) auf teilnehmenden Betrieben an den FAKT-Maßnahmen B1.1 (Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche, 10.1.8), B1.2 (Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen ohne N-Düngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha Dauergrünland, 10.1.9), B3.1, B3.2 (Bewirtschaftung von artenreichem Grünland (4 bzw. 6 Kennarten), 10.1.12) und A2 (Silageverzicht im gesamten Betrieb,

⁸² Flächen in gefährdeten Grundwasserkörpern nach WRRL außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten

10.1.28) im Vergleich zu Betrieben, die an keiner dieser Maßnahmen teilnehmen. Die Viehbesatzdichte ist ein Indikator zur Intensität der Flächennutzung und zum Nährstoffanfall. Hieraus können auch die durchschnittlichen CH₄-Produktionsraten aus der Viehhaltung dieser Betriebsgruppen berechnet und ein Bezug zu Klimawirkungen hergestellt werden.

- Zur Quantifizierung der **Wirkungsindikatoren**⁸³ werden diverse Quellen auf nationaler oder Bundeslandebene herangezogen (s. Quellen zu EU Impact Indicators sowie weitere Quellen auf nationaler und auf Bundeslandebene), ggf. ist eine weitere Annäherung aufgrund von Literaturquellen möglich. Die Aussagekraft dieser Indikatoren ist allerdings insofern beschränkt, als dass eine Veränderung dieser Indikatoren nicht ausschließlich auf die betreffenden AUKM zurückgeführt werden kann. Weitere ELER-Maßnahmen (z.B. diverse investive Maßnahmen) sowie Instrumente außerhalb des EPLR (z.B. Cross compliance, Greening, Fachrecht) und nicht zuletzt weitere Rahmenbedingungen (z.B. Weltmarktpreise) haben ebenso einen potenziellen Einfluss.
- Ergänzt werden sollen die quantitativen Auswertungen durch **Expertenbefragungen**: Für die neuen Wasserschutzmaßnahmen bietet sich eine Befragung von Wasserschutzberatern so-wie teilnehmenden Betrieben an. Für die Planung des Vorgehens soll die weitere Entwicklung dieser Maßnahmen abgewartet werden.
- Es werden außerdem **Literaturquellen und Grundlagenstudien oder aktuelle Untersuchungsergebnisse** (z.B. von Landesanstalten; weitere Forschungsvorhaben) mit Hinweisen zu Wirkfaktoren und Wirkungspfaden der geförderten Vorhabensarten einbezogen.

3.21.4 Bewertung

Die folgenden Aussagen basieren überwiegend auf Einschätzungen von befragten Personen aus Verwaltung und Vertretern Begünstigter. Einzelne Auswertungen auf Basis der InVeKoS-Daten ergänzen die Bewertung. Es wird zudem verwiesen auf Abschnitt 3.21.2 zur Analyse des bisher erzielten Outputs, der Informationen zur Größe der Förderfläche sowie zu Resonanz und Umsetzung enthält. **Eine weitergehende Analyse der Maßnahmenwirkung durch Datenanalysen, Literatursauswertung und ggf. Vertiefungsstudien wird mit dem Bewertungsbericht 2019 durchgeführt werden.**

Vertragsnaturschutz

Die Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes tragen primär zum Schwerpunktbereich 4A bei. Relevant ist daher in erster Linie eine Bewertung in Bezug auf die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert sowie des Zustands der europäischen Landschaften unterstützt.

Grundsätzlich bieten die Vorhabensarten 10.1.1 – 10.1.6 vielfältige Möglichkeiten, die Verträge entsprechend dieser Ziele wirksam zu gestalten, und die finanzielle Ausstattung ist gut. Die Vertragsflächen werden regelmäßig (v.a. botanisch, teilweise auch zoologisch) evaluiert.

Entsprechend der Resonanz auf die unterschiedlichen Vorhabensarten (s. Abschnitt 3.21.2) wird das im MEPL III im Zusammenhang mit dem Vertragsnaturschutz erwähnte Ziel „Beibehaltung bzw. Wiederaufnahme der Bewirtschaftung oder der Pflege von mageren, trockenen, steilen oder feuchten Standorten zur Sicherung von Lebensräumen, Artenvorkommen und des Landschaftsbildes“ gut oder sehr gut erreicht.

In Natura 2000-Gebieten bietet der Vertragsnaturschutz das „Werkzeug“ für ein geeignetes Flächenmanagement. Während die Förderung entwickelter FFH-Mähwiesen jedoch unter FAKT einfacher abzuwickeln ist, kommt der Vertragsnaturschutz vor allem zum Einsatz auf komplizierten Flächen oder wenn die

⁸³ Im Zusammenhang mit den für Maßnahme M10 relevanten Schwerpunktbereichen werden in Anlehnung an Anhang IV folgende Kontextindikatoren für eine Einschätzung von langfristigen Wirkungen einbezogen: C35. Feldvogelindex, Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, C40. Wasserqualität (N- und P-Saldo; NO₃-Gehalt in Oberflächen- und Grundwasser), C41. Gehalt des Bodens an organischer Substanz in Ackerland, C42. Wasserbedingte Bodenerosion, C45. Emissionen aus der Landwirtschaft (CH₄, N₂O, CO₂)

ökologische Qualität der Fläche verbessert werden soll. Flächen, die 2- bis 3-mal gemäht werden, sind auch als „Puffer“ um Biotope wichtig. Auch Heideflächen werden über den Vertragsnaturschutz gesichert.

Nach Erfahrungen aus unteren Verwaltungsbehörden oder den LEV hält sich auf Grünlandflächen unter Vertragsnaturschutz der Artenbestand oder es kommen neue (teilweise auch Rote-Liste-) Arten hinzu. Es passiert selten, dass nach Jahren festgestellt wird, dass – aufgrund nicht optimaler Vertragsgestaltung oder Nicht-Einhaltung der Vorgaben durch den Bearbeiter- eine geförderte Fläche nicht die ökologische Qualität hat, die erwartet wurde.

Grundsätzlich ist eine gute Kooperation der zuständigen Behörden mit den Flächenbewirtschaftern eine wichtige Voraussetzung, um auch unter schwierigen Bedingungen (z.B. Beweidung mit Schafen) ein naturschutzfachlich gewünschtes Management aufrecht zu erhalten. Dies kann sich je nach Landkreis unterscheiden (s. auch Ausführungen zu „Resonanz“).

Im Fall von Beweidung kann die Nachpflege auf den häufig steilen, schlecht erschlossenen oder durch viele Landschaftselemente gekennzeichneten Flächen schwierig sein. Dies ist allerdings weniger vom naturschutzfachlichen Standpunkt aus als bezüglich der Kontrolle problematisch (s. auch Ausführungen unter 3.21.2.2).

Falls durch die Maßnahmen eine Intensivierung verhindert oder Flächen extensiviert werden, kann auch ein abiotischer Nutzen, vor Allem im Bereich Wasserschutz (Schwerpunktbereich 4B) durch die Vorhabensarten 10.1.3. und 10.1.4 erreicht, werden. Diese Wirkung kann jedoch nicht näher bestimmt werden und dürfte auch aufgrund der begrenzten Förderfläche auf häufig ohnehin bereits extensiv bewirtschafteten Flächen sehr gering sein.

Insgesamt erreichen die Vorhabensarten 10.1.3 und 10.1.4 zusammen knapp 4,4 % der Dauergrünlandfläche Baden-Württembergs (Auswertung von InVeKoS-Daten auf Basis des Auszahlungsjahres 2016), wobei die Anteil dabei regional sehr unterschiedlich sind (vgl. Karten oben).

Die Ziele in Verbindung mit Ackerfläche („Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt von Pflanzen- und Tierarten auf Ackerland“ und „Entwicklung von artenreichem Grünland durch Umstellung von Acker auf extensive Grünlandbewirtschaftung“) werden aufgrund der vergleichsweise geringen Förderfläche (Größenordnung rund 500 ha im Fall der Vorhabensart 10.1.1) nur unbefriedigend adressiert, wobei die Vertragsflächen selber i.d.R. in einem sehr guten Zustand sind. Z.B. gibt es oft langjährige Verträge zum Schutz seltener Ackerwildkräuter mit einer sehr guten ökologischen Qualität dieser Flächen.

Im Einzelfall kann sich bei der Förderung von Buntbrachestreifen im Rahmen der Vorhabensart 10.1.1 auf eher wüchsigen Standorten nach drei bis vier Jahren die Vegetationszusammensetzung in eine unerwünschte Richtung entwickeln. Eine höhere Flexibilität zuzulassen, z.B. Teilstreifen früher umbrechen oder ggf. einzelne Abschnitte gezielt mit Pflanzenschutzmitteln behandeln zu können, könnte Abhilfe schaffen und auch die Akzeptanz der Vorhabensart erhöhen.

Der Extensivierung der Nutzung im Rahmen der Vorhabensart 10.1.1 können auch positive Wirkungen auf den Wasserschutz (Schwerpunktbereich 4 B) zugeschrieben werden. Allerdings ist das das Ausmaß aufgrund der geringen Fläche als sehr niedrig einzuschätzen.

Im Fall der Umwandlung von Acker zu extensivem Grünland (Vorhabenart 10.1.2) haben Landwirte teilweise aus Sorge vor dem Verlust des Ackerstatus die Verträge nicht weitergeführt und die Förderfläche wieder umgebrochen. Ansonsten hängt die Zielerreichung für die Biodiversität stark vom Saatgut ab. Beiträge zum Erosions- und Wasserschutz werden durch diese Vorhabensart in jedem Fall geleistet. Ebenfalls kann sich langfristig unter entstehendem Grünland Bodenkohlenstoff anreichern. Eine solche Wirkung (Schwerpunktbereich 5E) ist jedoch abhängig von der dauerhaften Erhaltung der entstehenden Grünlandfläche, was durch die Förderung nicht garantiert werden kann. Wenn das entstehende Grünland für mindestens 10 Jahre erhalten bleiben soll, wäre ein Zuschlag für (teures) Regiosaatgut sinnvoll, um einen aus Biodiversitätssicht hochwertigen Aufwuchs zu ermöglichen. Diese Vorhabensart wird auf gut 2.000 ha bzw. 0,25% der Ackerfläche umgesetzt (InVeKoS-Daten, Auszahlungsjahr 2016).

FAKT-Maßnahmen

Konkret werden im MEPL III folgende Ziele im Rahmen der Maßnahme M10 (FAKT) genannt:

- Erhalt der biologischen Vielfalt und des Landschaftsbilds
- Der Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer
- Verhinderung von Bodenerosion und Bodenbelastung
- Förderung der C-Bindung
- Reduzierung von Treibhausgas- und NH₃-Emissionen
- Anpassung an den Klimawandel

Wie in Abschnitt 3.21.1 dargestellt, ist bei mehr als der Hälfte der Vorhaben die Wirkung primär mit Schwerpunktbereich 4A verknüpft. Wasserschutz ist das primäre Ziel der Förderung des Verzichts auf chemisch-synthetische Produktionsmittel (10.1.17), von Zwischenfrüchten (10.1.18, 10.1.19) und der Vorhaben in der Wasserkulisse (10.1.29 - 10.1.33). Den Vorhabensarten zur extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünland 10.1.8 und 10.1.9 wurde der Schwerpunktbereich 5E als Hauptwirkung zugeordnet. Sekundärwirkungen werden, je nach Vorhabensart, in den Schwerpunktbereichen 4A, 4B, 4C, 5D und 5E erwartet.

Die Anpassung an den Klimawandel ist kein ausdrückliches Ziel der AUKM sondern eine übergeordnete Aufgabe in der Landwirtschaft. Im Rahmen der Maßnahme M10 wird sie vor allem durch die Förderung der Fruchtartendiversifizierung (10.1.7) und des Strip Till-Verfahrens (10.1.32) unterstützt.

Im Vergleich zur vergangenen Förderperiode ist die Palette der angebotenen Vorhabenarten insgesamt anspruchsvoller geworden (s. auch Abschnitt 3.21.1). Im Ackerland fand eine stärkere Konzentration abiotisch wirksamer Vorhabensarten auf Förderkulissen statt. Insbesondere Vertreter aus der Landwirtschaft kritisieren, dass damit ein Anreiz fehle, Maßnahmen wie Mulch- und Direktsaat flächendeckend durchzuführen. Eine Aussage, inwieweit diese Maßnahmen als Teil der guten fachlichen Praxis auch ohne AUKM fortgeführt werden, ist nicht möglich.

Die Flächenwirkung einzelner Vorhabensarten kann abgeschätzt werden, indem die jeweilige Förderfläche mit der potenziellen Fläche in Zusammenhang gestellt wird. Die folgenden Aussagen basieren auf der Analyse von InVeKoS-Daten⁸⁴ (für regionale Unterschiede bei ausgewählten Vorhabensarten s. Karten oben).

Die Förderung der Fruchtartendiversifizierung (10.1.7) ist vergleichsweise breit wirksam und erreicht 9,6 % der Ackerfläche. Ebenso sind über die Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF (10.1.8) 10,1% der Dauergrünlandfläche einbezogen.

Die Gesamtbetriebliche Vorhabensart 10.1.17 wird auf insgesamt 4,4% der LF wahrgenommen.

Die einzelflächenbezogenen Vorhabensarten erreichen einen geringeren Flächenanteil. Die Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau (10.1.18) ist dabei am weitesten verbreitet und betrifft 7,3 % der Ackerfläche. Die anspruchsvolleren Begrünungsmaßnahmen 10.1.19 und 10.1.29 werden in deutlich geringerem Maß angenommen. Allerdings werden Zwischenfrüchte verstärkt – ohne AUKM-Förderung - im Rahmen des Greenings angebaut. Die Ausbringung von Trichogramma wird dabei auf 12,3 % der Maisfläche gefördert. Die Brachebegrünung (10.1.20) wird auf einem großen Anteil (39%) der bestehenden Brachflächen wahrgenommen und wertet diese damit ökologisch auf. Aus ökologischen Gründen ist jedoch ein Bestand der Mischungen über den Winter zu bevorzugen. Die Einführung der zusätzlichen Variante des überjährigen Anbaus ist daher zu begrüßen.

Im Bereich Dauergrünland erreichen die einzelflächenbezogenen Vorhabenarten von FAKT nur einen begrenzten Flächenanteil des gesamten Dauergrünlandes (z.B. 10.1.12: 3,9 % der Dauergrünlandfläche, 10.1.9: 0,9 % der Dauergrünlandfläche).

⁸⁴ Auszahlungsjahr 2016; Bezugsfläche: Antragsdaten aller Betriebe (für 10.1.7, 10.1.8, 10.1.12, 10.1.18, 10.1.19) Angaben des MLR zur jeweiligen Bruttofläche in den Förderkulissen (für 10.1.16, 10.1.26, 10.1.27, 10.1.29-10.1.32) Ergebnisse der Bodennutzungshaupterhebung in Baden-Württemberg 2015 (für 10.1.20, 10.1.23)

Diverse Vorhabensarten sind ausschließlich in bestimmten Förderkulissen verfügbar. 38,3% der Bruttofläche in der FFH-Mähwiesenkulisse werden über die Vorhabensart 10.1.27 gefördert (inwieweit andere Maßnahmen in dieser Kulisse stattfinden, konnte nicht erfasst werden). Die Vorhabensart 10.1.16 erreicht 34,7 % der Weinbausteillagenkulisse. Hingegen werden nur geringe Anteile der Biotope nach §30 BNatSchG/§32 NatSchG über die entsprechende Vorhabensart gefördert (6,7 %). Diese Biotope sind jedoch sehr häufig mit investiven LPR-Maßnahmen der Vorhabensart 4.1.1 verknüpft (s. dort). Die neu angebotenen Vorhaben in der Wasserkulisse werden wie bereits weiter oben beschrieben, bisher nur zu einem sehr geringen Maß angenommen. Im ersten Förderjahr wurden diese Vorhabensarten nur auf jeweils 0-0,4 % dieser Förderkulisse wirksam. Die Antragszahlen stiegen jedoch bei allen den an die genannten Kulissen gebundenen Vorhabensarten schon im Jahr 2016 deutlich an (Quelle: Zahlen des MLR).

Zu einzelnen Vorhabensarten wurden im Rahmen der Befragungen außerdem folgende Einschätzungen zur Wirkung hervorgehoben:

- Erhalt von Streuobstbeständen (10.1.15): Die Vorhabensart trägt zur Erhaltung von landschaftsprägenden Streuobstbeständen bei. Die Zielerreichung wird jedoch durch die bescheidene Resonanz geschmälert. Die Förderung über diese MEPL-Maßnahme kann nur als ein Baustein zu Erhaltung der Streuobstwiesen gesehen werden. Die Baumschnittförderung, die außerhalb des MEPL gefördert wird, ist eine wichtige Ergänzung. Von einem Befragten von Seiten der Begünstigten wurde angeregt, in der MEPLIII-Streuobstwiesenförderung die Baumpflege als Verpflichtung mit einzuführen und dafür die Prämie zu erhöhen. Ebenso ist die Weiterentwicklung von Vermarktungsoptionen von hoher Bedeutung.
- Weinbausteillagen (10.1.16): Die Förderung hat nach Aussage von Befragten die Abnahme der Flächen im Steillagenweinbau gemindert. Trotz der stark erhöhten Prämie besteht jedoch weiterhin die Gefahr, dass Landwirte ihre Anbaurechte auf flachere Flächen übertragen, wenn sich die Bewirtschaftung nicht mehr lohnt. Dieser Problematik soll, vorbehaltlich der Notifizierung durch die EU, ab dem Jahr 2018 mit einer neuen Fördermaßnahme außerhalb des MEPL III entgegengesteuert werden. Diese Bewirtschaftungszuschüsse würden dann bei rund 3000 €/ha liegen. Wünschenswert wäre außerdem eine Flankierung der Flächenförderung z.B. eine finanzielle Beteiligung von Tourismusverbänden zum Erhalt solcher für die Kulturlandschaft sehr wertvollen Flächen. Benötigt wird außerdem eine Vermarktung entsprechender Produkte. Wein aus wertvollen Steillagen sollte als solcher verstärkt besonders gekennzeichnet und im Markt positioniert werden.
- Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel (10.1.17): Die Vorhabensart wurde von mehreren Befragten aus Verbänden und auch von Seiten der Begünstigten kritisch gesehen. Die Prämie sei im Vergleich zu anderen Maßnahmen sehr hoch. Damit bindet diese Vorhabensart einen nicht unwesentlichen Anteil der Mittel (vgl. Tabelle 48). Die Analyse der InVeKoS-Daten zeigt, dass die Förderfläche zu über 90 % aus Dauergrünland bestand und die Grünlandstarken Regionen besonders von der Förderung profitierten. Bei dieser Landnutzungsart sind die Auflagen vergleichsweise einfach einzuhalten. Die Viehbesatzdichte wird nicht reguliert. Der Umweltnutzen ist damit geringer ausgeprägt als bei der gesamtbetrieblichen extensiven Grünlandbewirtschaftung (10.1.8). Bei der Förderung des Ökologischen Landbaus ist der Grünlandanteil ebenfalls überdurchschnittlich, jedoch mit etwa 60 % noch deutlich niedriger als in Vorhabensart 10.1.17. Inwieweit die Vorhabensart als „Übergang“ zum ökologischen Landbau genutzt wird, erschließt sich nicht.
- 10.1.18 (Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau), 10.1.19 (Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau), 10.1.29 (Winterbegrünung): Diese Vorhabensarten zeigen insbesondere Wirkung auf die Reduktion des Nährstoffaustrags. Grund- und Oberflächengewässer werden vor Nährstoff- und Erosionseinträgen während der Wintermonate geschützt und die Bodenfruchtbarkeit verbessert. Zudem sollen die Zwischenfruchtbestände während des Winters als Nahrung für Wildtiere dienen. Der Wasserschutzeffekt ist abhängig von der Standdauer der Begrünung. Von Vorhabensart 10.1.29 (FAKT-

Maßnahme F1), die die Nutzung von überwinternden Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau vorschreibt, kann daher eine sehr gute Wirkung erwartet werden. Rein aus Wasserschutzsicht wäre allerdings eine noch spätere Einarbeitung als ab dem 15. Januar wünschenswert, die müsste jedoch mit einer verringerten Akzeptanz durch die Landwirte abgewogen werden. Die vorgeschriebene Begrünungsmischung bei Vorhabensart (10.1.19) hat im Vergleich zur Vorhabensart 10.1.18 den Vorteil, dass von einer Ansaat von Mischungen i.d.R. die Bodenstruktur stärker profitiert als z.B. von reiner Senfsaat, was wiederum der Erosion und auch damit wieder einer Nährstoffauswaschung effektiver vorbeugt. Momentan werden an der LTZ Versuche durchgeführt, die die Auswirkungen des Zwischenfruchtanbaus auf N₂O-Emissionen untersuchen (dies kann vor allem ein Risiko nach dem Abfrieren von Leguminosen-haltigen Mischungen der Fall sein). Inwieweit Zwischenfrüchte zudem Unkräuter unterdrücken und damit indirekt zu einem geringeren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln führen können, ist Inhalt von Versuchen an der Universität Hohenheim.

- Brachebegrünung mit Blühmischungen (10.1.20): im Rahmen von FAKT ist dies die Vorhabensart, die die Biodiversität auf Ackerflächen am stärksten fördert. Die Kombinationsmöglichkeiten mit ÖVF sind sehr sinnvoll, um deren naturschutzfachlichen Wert zu erhöhen.
- Herbizidverzicht im Ackerbau (10.1.22): Diese Maßnahmen könnte im Hinblick auf ihren Nutzen für die Biodiversität aufgewertet werden durch ein Ermöglichen zusätzlicher Fördervarianten z.B. Lerchenfenster, Anbau in Weiter Reihe
- Pheromoneinsatz im Obstbau (10.1.25): Wo die Vorhabensart angewendet wird, wird die Zielerreichung als gut angesehen. In kleinstrukturierten Regionen hat das Maßnahmenangebot allerdings nur wenig Einfluss.
- Die N-Depotdüngung mit Injektion (10.1.30) fördert eine an die zu pflanzende Kultur angepasste Düngung. Der Düngerbedarf und die Emission von Ammoniak in die Atmosphäre können damit deutlich reduziert werden.
- Precision Farming (10.1.31): Die teilspezifische Düngung im Rahmen der Maßnahme ist aus Wasserschutzsicht sehr sinnvoll. Mit Hilfe der drei verpflichtenden Varianten N-Düngung mit N-Sensor, Phosphat-(PO₄)-Grunddüngung, Ermittlung des PO₄-Düngerbedarfs können Anbaumethoden an die kleinräumig unterschiedlichen Boden- und Standorteigenschaften angepasst werden, ein bestmöglich auf die Kultur abgestimmter Düngemitelesatz gewährleistet und das Risiko der Überdüngung deutlich gesenkt werden. Zur Resonanz auf die Vorhabensart s. auch Ausführungen unter 3.16.2.2.
- Strip Till-Verfahren (10.1.32): Für die Kulturen Zuckerrüben, Mais, Soja und Feldgemüse kann die Streifenlockerung gefördert werden. Durch den verringerten Eingriff in den Boden und die auf der Fläche belassenen Ernterückstände wird die Erosionsanfälligkeit gesenkt. Zudem ist das Strip Till-Verfahren förderlich für die Pflanzenentwicklung und reduziert auch den Kraftstoffeinsatz. Mittels Einsatz von GPS-Technik wird eine möglichst genaue Ausbringung des Saat- und Pflanzguts unterstützt.
- Freiwillige Hoftorbilanz (10.1.33): Über Hoftorbilanzen der Nährstoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium sollen Informationen bezüglich der Versorgungssituation eines Betriebs mit Pflanzennährstoffen verbessert werden. Dies kann dazu beitragen, Nährstoffüberschüsse oder -defizite zu identifizieren und mögliche Gegenmaßnahmen zu entwickeln.
- Erhaltung gefährdeter Nutztierassen: Die Maßnahme hat eine hohe Bedeutung für den Erhalt der geförderten Rassen, Ohne Förderung käme es vermutlich zu einer Abnahme der Tierzahlen. Im Fall des Vorder- bzw. Hinterwälderrinds gibt es allerdings für die betroffenen Standorte kaum Alternativen.

Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen

Synergien bzw. Ergänzungen ergeben sich insbesondere mit der Ausgleichszulage, den investiven LPR-Maßnahmen und dem Ökolandbau, ggf. auch den Tierwohlmaßnahmen und der Beratung, die Landwirte für die Fördermaßnahmen (weiter) sensibilisieren kann.

Wie bereits weiter oben beschrieben, können jedoch Anforderungen der Ausgleichszulage mit dem Vertragsnaturschutz kollidieren, falls aufgrund des – im Vertragsnaturschutz teilweise gewünschten - Stehenlassens von Altgrasbeständen ins Folgejahr die Fläche als „nicht mehr bewirtschaftet“ eingestuft wird und die Ausgleichszulage dann entfällt.

Den Zielen der Maßnahme M10 entgegenlaufen können ggf. eine Förderung der Intensivierung der Landnutzung z.B. eine Erhöhung der Viehdichte durch im Rahmen des AFP geförderten Stallbaus.

3.21.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Vertragsnaturschutz

Die Prämienerrhöhungen und die verstärkten Aktivitäten der LEV sind Gründe für eine höhere Teilnahme am Vertragsnaturschutz im Vergleich zur vergangenen Förderperiode. Die Fördermöglichkeiten über diese Maßnahmen und die Zielerreichung auf den Flächen unter Vertrag werden grundsätzlich als sehr gut eingeschätzt. Die finanzielle Basis dieser sehr wirksamen Maßnahmen sollte über die gesamte Förderperiode gesichert werden.

An ihre Grenzen kommen die Fördersätze auf Flächen, die aufwändig zu bewirtschaften sind (sehr steil, kleinparzelliert). Während vor allem die Resonanz bei der Ackerbewirtschaftung nicht zufriedenstellend ist, kann sie insbesondere für die Maßnahmen im Grünland und für die Pflegemaßnahmen als gut bezeichnet werden.

Probleme ergeben sich vor allem aufgrund der Definition und Abmessung von Flächen:

- Bei sehr extensiver Bewirtschaftung (z.B. Stehen lassen von Aufwüchsen über den Winter ohne vorheriges Mulchen) kann es bei Kontrollen zu Konflikten mit der Pflegeverpflichtung unter Cross Compliance, bei der Einordnung der Fläche als „bewirtschaftet“ oder als direktzahlungsfähig kommen. Die Grenzziehung bezüglich der Anerkennung als Bruttofläche muss teilweise vor Ort abgestimmt werden. Dies kann Landwirte von der Teilnahme am Vertragsnaturschutz abschrecken. Abhilfe schaffen könnte eine gesonderte „Flächenkategorie“ für Extensivweiden bzw. Kriterien, die ermöglichen, dass solche Flächen weiterhin landwirtschaftliche Nutzfläche und damit direktzahlungsfähig bleiben.
- Ein grundsätzliches Problem bei der Umsetzung von Flächenmaßnahmen ist die auch in Baden-Württemberg geforderte Genauigkeit von 4 Nachkommastellen bei der Abmessung der Flächen (in m²). Kleinteilige Flächen oder solche mit vielen Landschaftselementen sind hier besonders belastet. Eine größere Messtoleranz bezüglich der Angabe der Flächengrößen würde das Problem entschärfen.

Die Bekanntheit des Vertragsnaturschutzes könnte durch die Beilage des LPR-Flyers mit Hinweis auf LEV und UNB als Ansprechpartner beim Versand der Unterlagen zum gemeinsamen Antrag gesteigert werden. Vor allem Ackerbauern müssten stärker angesprochen werden, um den Vertragsnaturschutz überhaupt zu kennen. Auch hier wäre eine Broschüre mit anschaulichen guten Beispielen hilfreich. Zudem sollten gezielt Ökolandwirte verstärkt zum Vertragsnaturschutz auf dem Acker angesprochen werden.

Die durchaus sinnvolle Verschärfung der wasserrechtlichen Regelungen zu Gewässerrandstreifen führte auf diesen Flächen zu Problemen bei der Kombination mit möglichen ergänzenden Vertragsnaturschutzmaßnahmen. Deshalb wurden auf Randstreifen häufig keine ergänzenden Maßnahmen mehr durchgeführt. Es sollte daher erwogen werden, auf diese Situation zugeschnittene Fördervarianten im Vertragsnaturschutz oder in FAKT zu ermöglichen.

Flexiblere Laufzeiten für Verträge von bis zu 7 Jahren würden Arbeitsspitzen insbesondere bei den LEV für eine Verlängerung oder Erneuerung von Verträgen vermeiden.

FAKT-Maßnahmen

Das baden-württembergische Agrarumweltprogramm FAKT ist mit 23 einzelnen Vorhabensarten in Maßnahme M10 weiterhin sehr umfangreich und durch eine hohe Diversität an Vorhabensarten gekennzeichnet. Gegenüber

dem Vorgängerprogramm MEKA III wurden insbesondere einige breit anwendbare Ackerbaumaßnahmen nicht mehr weiter gefördert. Hingegen wurden neue Maßnahmen in der Wasserkulisse angeboten. Im Vergleich zur vergangenen Förderperiode ist die Palette der angebotenen Vorhabenarten insgesamt anspruchsvoller geworden. In vielen Fällen wurden die Prämien erhöht, was die Resonanz häufig positiv beeinflusst.

Viel stärker angenommen als erwartet (bezüglich der erwarteten Förderfläche) wurden die Vorhabensarten 10.1.7 (Fruchtartendiversifizierung) und 10.1.26 (Extensive Nutzung von §30 BNatSchG/§32 NatSchG Biotopen). Eine sehr geringe Akzeptanz bestand bisher bei den Vorhabensarten 10.1.9 (Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha DGL) sowie den Maßnahmen in der Wasserschutzkulisse. Die im Jahr 2015 noch eher zögerliche Teilnahme in der letztgenannten Maßnahmengruppe ist nicht verwunderlich, da die Maßnahmen neu sind und Landwirte insbesondere bei einer Anschaffung von Maschinen über eine solche Investition nicht kurzfristig entscheiden. Zudem ist die Förderung räumlich begrenzt. In allen Vorhabensarten zeigen die Antragsdaten von 2016 jedoch eine deutliche Zunahme der Resonanz. Einige Vorhabensarten sind auf wenige Regionen konzentriert, z.B. die Vorhabensart 10.1.28 (Heumilch) auf die Landkreise Ravensburg und Biberach und der Pheromoneinsatz im Obstbau (10.1.25) auf großflächige Anlagen im Bodenseeraum. Ebenso sind einige geförderte seltene Nutzierrassen auf bestimmte Regionen begrenzt.

Die FAKT-Maßnahmen sind unter den potenziell Begünstigten gut bekannt. Generell sind die Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen (u.a. Greening) jedoch komplexer geworden. Zu diesen muss umfassend und verständlich informiert werden. Im Bereich Streuobst könnte eine Ergänzung der im Internet präsentierten Information mit angewandten und anschaulichen „Best-practice-Beispielen“ sowie FAQ zur Antragstellung insbesondere für Bewirtschafter kleinerer Flächen, die mit den Anträgen nicht gut vertraut sind, hilfreich sein.

3.22 Ökologischer/biologischer Landbau (M 11)

3.22.1 Kurzbeschreibung

Der Ökologische/biologische Landbau wird über die Vorhabensarten Ökolandbau – Einführung (11.1.1 bzw. FAKT D 2.1) und Ökolandbau – Beibehaltung (11.1.2 bzw. FAKT D2.2) gefördert. Zusätzlich kann ein Kontrollzuschuss gewährt werden (Ökologischer Landbau - Nachweis der Kontrolle, FAKT D2.3). Ziel von Maßnahme 11 ist die Umstellung oder Beibehaltung der Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Kriterien des ökologischen Landbaus. Die Förderung des Ökolandbaus ist ein bedeutendes Element des gesamtstrategischen Ansatzes zur Ausdehnung des Öko-Sektors und damit einer Verbesserung des Zustandes einer größeren Zahl von Umweltzielgrößen, insbesondere in den Bereichen Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie Klima und Luft. Ökologisch bewirtschaftete Ackerflächen weisen darüber hinaus in der Regel eine deutlich höhere Artenvielfalt auf als konventionell bewirtschaftete Flächen. Umgesetzt wird die Maßnahme über das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (VwV FAKT)⁸⁵.

Die flächenbezogenen Zahlungen kompensieren die freiwilligen Umwelleistungen aufgrund der Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens entsprechend der EU-Öko-Verordnung und werden in Form eines jährlichen Zuschusses für in Baden-Württemberg liegende Flächen gewährt (Festbetragsfinanzierung). Sie werden nach Acker/Grünland, Gartenbauflächen und Dauerkulturen differenziert. Im Vergleich zur vergangenen Förderperiode sind die Prämien vor allem für Acker/Grünland gestiegen. Im Falle der Einführung des Ökolandbaus wird nun, ebenfalls neu, in den ersten beiden Jahren der Vertragsdauer eine deutlich höhere Förderung gewährt. Hinzu kommt bei einem Betriebssitz in Baden-Württemberg ein jährlicher Kontrollzuschuss pro ha. Ein Vertrag mit der Öko-Kontrollstelle und die jährliche Vorlage eines Öko-Kontrollberichts sind verpflichtend. Voraussetzung ist außerdem die Einhaltung von Cross Compliance, der vorgeschriebenen Mindesttätigkeit, der relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie weiterer einschlägiger verpflichtender Anforderungen des nationalen Rechts. Für eine Förderfläche ab 100 ha bis 200 ha wird nur noch 80 % der Zuwendung ausgezahlt, über 200 ha reduziert sich die Förderung auf 60 % (Degression). Der Kontrollzuschuss ist auf eine Förderung, die 100 ha entspricht, begrenzt. Der Verpflichtungszeitraum für die Förderung bezieht sich auf fünf Jahre.

Die Förderung des ökologischen Landbaus ist primär dem Schwerpunktbereich 4C zugeordnet. Sekundärwirkungen werden in den Schwerpunktbereichen 4A, 4B, 5D und 5E erwartet.

3.22.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

3.22.2.1 Finanzielle und physische Umsetzung

Für die Unterstützung des ökologischen/biologischen Landbaus wurden für den Förderzeitraum 2014 – 2020 rd. 164,255 Mio. € eingeplant. Bis zum 31.12.2016 wurden rund 44 % davon verausgabt. (vgl. Tabelle 50). Dieser Zielerreichungsgrad nach drei der insgesamt sieben Förderjahre entspricht rein rechnerisch fast exakt der eingeplanten Mittel (102 %). Im Jahr 2016 wurden 5.977 ha in Umstellung gefördert (11.1). Damit wird das anvisierte Ziel mit 91 % annähernd erreicht. Die Resonanz auf die Beibehaltungsförderung ist ebenfalls sehr gut.

⁸⁵ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (VwV FAKT) vom 27. Januar 2016 -Az.: 25-8872.53- (letzte Änderung vom 19.12.2016)

Tabelle 50: Umsetzung der Maßnahme M11 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an vorher festgelegten Zielen

Input (Finanz) & Output-Indikatoren	Ziel (bis 2020)	Umsetzung (bis 31.12.2016)	Zielerreichungsgrad
<i>Ziele lt. MEPL (Tab. 11.2):</i>			
Öffentliche Ausgaben insgesamt (M11)	164.255.000 €	71.757.145 €	44 %
Fläche – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)	6.554 ha	5.977 ha (Basis: Auszahlungsdaten 2016; nicht kumuliert)	91 % (Basis: Auszahlungsdaten 2016; nicht kumuliert)
Fläche – Beibehaltung ökologischer/biologischer Landbau (11.2)	89.208 ha	96.792 ha (Basis: Auszahlungsdaten 2016; nicht kumuliert)	109 % (Basis: Auszahlungsdaten 2016; nicht kumuliert)
<i>Weitere Outputindikatoren:</i>			
Zahl der unterstützten Betriebe	n.a.	2.880 (Basis: Auszahlungsdaten 2016; nicht kumuliert)	n.a.

Quelle: MLR, 2015; Monitoringdaten der LEL (2014-2016)

Regionale Verteilung

Im Jahr 2015 wurden 9,2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche Baden-Württembergs ökologisch bewirtschaftet (LKI 2016). Der in Abbildung 17 angegebene Landesdurchschnitt von 7,1 % sowie die weiteren Flächenanteile beziehen sich jedoch nur auf die im Rahmen von Maßnahme 11 geförderte Fläche und sind daher nicht direkt mit der oben genannten Zahl für das Jahr 2015 vergleichbar. Da die Fördermaßnahme seit langem angeboten wird und daher etabliert ist, werden in ganz Baden-Württemberg Betriebe gefördert. Traditionell werden jedoch überwiegend Grünland-bewirtschaftende Betriebe sowie auf Obst- und/oder Wein spezialisierte Betriebe ökologisch bewirtschaftet, wodurch die Förderung v.a. im Allgäu, am Bodensee und im südlichen Schwarzwald in Anspruch genommen wird.

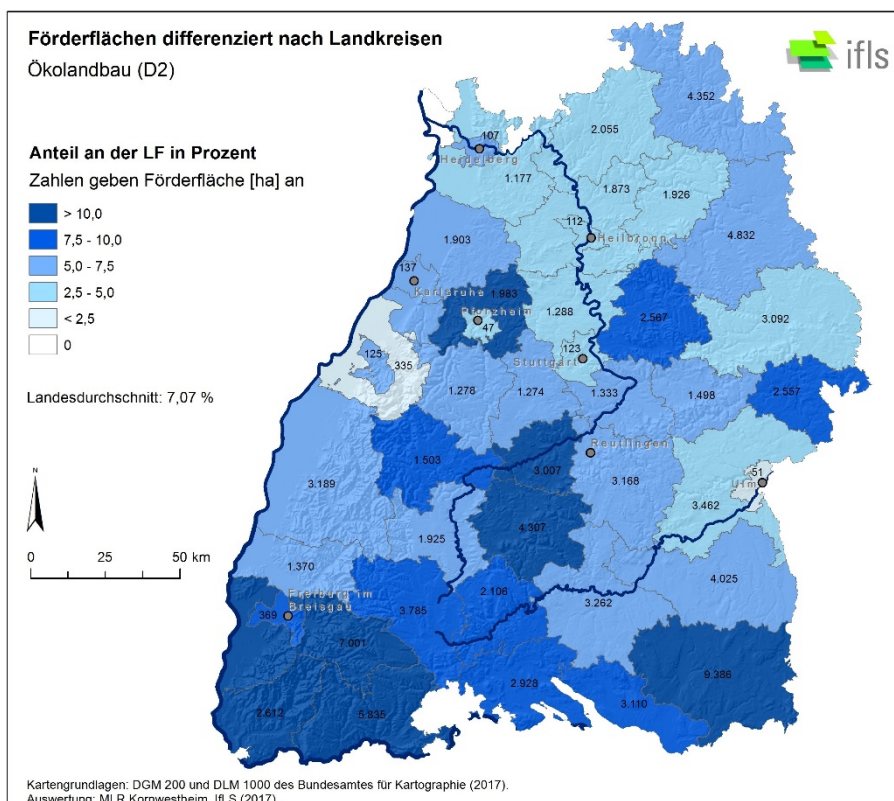


Abbildung 17: 11.1/11.2 - Ökolandbau; Flächenanteile nach Landkreisen
(Quelle: InVeKoS-Daten; Bezugsfläche: Antragsdaten aller Betriebe)

3.22.2 Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Information

Die Bekanntheit der Fördermaßnahme wurde in Befragungen als hoch eingeschätzt. Wie im Fall der anderen FAKT-Maßnahmen wird auch die Förderung des Ökolandbaus über Internetauftritte der Agrarverwaltung, Broschüren und Flyer zu MEPL und zu FAKT, Informationsveranstaltungen der unteren Landwirtschaftsbehörden und Artikel in landwirtschaftlichen Fachzeitschriften oder Wochenblättern bekannt gemacht. Ebenso beraten Ökoverbände zu den Fördermöglichkeiten.

Resonanz

Die erhöhte Prämie trägt zur generell sehr guten Resonanz auf die Fördermaßnahme bei (s. auch obiger Abschnitt zur finanziellen und physischen Umsetzung). Wichtige Einflussfaktoren liegen allerdings außerhalb des MEPL: Hauptträger der positiven Entwicklung des Ökolandbaus ist die momentane Marktlage. Im Weinbau ist die problematische Verfügbarkeit von Mitteln zur Bekämpfung des Mehltaus momentan ein Hemmschuh für eine Umstellung oder Weiterbewirtschaftung als Ökobetrieb.

Ausgestaltung (Förderbestimmungen und Verfahren)

Die Prämienhöhungen und die Wiedereinführung der Umstellungsprämien werden verbreitet als sehr positiv eingeschätzt. Es gibt zudem klare Vorgaben, und es wird ausschließlich eine gesamtbetriebliche Umstellung gefördert.

Die Prämienhöhung und der vergleichsweise hohe Budgetanteil für den Ökolandbau in FAKT werden von Seiten der konventionellen Landwirtschaft allerdings teilweise kritisch gesehen, während Ökoverbände eine weitere Erhöhung für wünschenswert halten, da eine relative Vorzüglichkeit des Ökolandbaus aus deren Sicht weiterhin nicht gegeben sei. Speziell für den Obstbau wurde angemerkt, dass die Umstellungsprämien noch höher sein müssten, um die Obstbauern in den schwierigen Anfragenjahren besser zu unterstützen. Allerdings sei es wichtig, dass Landwirte generell ihr Einkommen vor allem durch die Wertschöpfungskette gesichert sähen als durch hohe Prämien.

Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit von beteiligten Verwaltungsbehörden sowie von Behörden und Begünstigten ist nach Aussagen von Befragten gut. Da die Unteren Landwirtschaftsbehörden für alle Formen der Landbewirtschaftung zuständig sind, zählen konventionell wirtschaftende Betriebe auch zu ihrer Hauptklientel. Im Einzelfall wurde kritisiert, dass hierdurch umstiegswillige Betriebe zum Teil verunsichert werden. Beispielsweise ob eine Förderung verlässlich über einen längeren Zeitraum gewährt werden kann. Um zu einer möglichen Teilnahme an der Maßnahme noch besser zu informieren, wäre neben den bisher existierenden Beratungs- und Informationsangeboten eine Bereitstellung gut aufbereiteter regionaler Praxisbeispiele einschließlich einer finanziellen Kalkulation hilfreich.

3.22.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Für die Bewertung der Wirkungen von Maßnahmen M11 ist primär die Bewertungsfrage für Schwerpunktbereich 4C zu beantworten. Weiterhin sind die Schwerpunktbereiche 4A, 4B, 5D und 5E⁸⁶ von Bedeutung.

Die Beantwortung soll durch folgende Frage konkretisiert werden:

- Welcher Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche (bzw. Ackerland, Dauergrünland etc.) wird mit der Förderung erfasst? Ist dies ggf. regional unterschiedlich ausgeprägt?

⁸⁶ Entsprechende Bewertungsfragen s. M10

Die Monitoringdaten des MLR liefern die Grundlage für die Berechnung der durch die EU-KOM festgelegten Ergebnisindikatoren R7, R8, R10, R17, R20 (vgl. Anhang 3).

Eine weitere Datengrundlage stellen die InVeKoS-Daten dar. Sie enthalten detaillierte Angaben pro Betrieb (anonymisiert) mit Informationen zu Betriebssitz, Flächennutzung, Art und Anzahl gehaltener Tiere und beantragten Vorhabensarten (beantragte, bewilligte und ausbezahlte Mittel, Förderfläche bzw. geförderte Anzahl an Tieren oder Bäumen) sowie Informationen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche zu jedem Antragsjahr.

Auf Basis dieser Datengrundlage werden folgende Auswertungen durchgeführt:

Bewertung der Bedeutung der Förderung für unterschiedliche Flächennutzungstypen

Die Bedeutung der Förderung des Ökolandbaus spiegelt sich wider in ihrem jeweiligen Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche, dem Ackerland, dem Dauergrünland und den Dauerkulturen. Die Inanspruchnahme soll zudem nach dem Betriebssitzprinzip bis auf Kreisebene bestimmt werden, um nähere Informationen über die regionale Bedeutung zu erlangen.

Basis für die Berechnungen sind die InVeKoS-Daten.

Weitere Analysen in späterer Phase der Evaluierung:

- Die Förderung des Ökolandbaus wird zusammen mit den oben genannten AUKM in die Analyse der **Kulturartenvielfalt** einbezogen (s. Kapitel 0)
- Zur Quantifizierung der **Wirkungsindikatoren**⁸⁷ werden diverse Quellen auf nationaler oder Bundeslandebene herangezogen (s. Quellen zu EU Impact Indicators sowie weitere Quellen auf nationaler und auf Bundeslandebene), ggf. ist eine weitere Annäherung aufgrund von Literaturquellen möglich.
- Es werden außerdem **Literaturquellen und Grundlagenstudien oder aktuelle Untersuchungsergebnisse** (z.B. von Landesanstalten; weitere Forschungsvorhaben) mit Hinweisen zu Wirkfaktoren und Wirkungspfaden der Förderung des Ökolandbaus einbezogen.

3.22.4 Bewertung

Zielerreichung und Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen

Die folgenden Aussagen basieren überwiegend auf Einschätzungen von befragten Personen aus Verwaltung und Vertretern Begünstigter.

Die Zielerreichung der Maßnahme wurde in den Befragungen als sehr gut eingeschätzt. Die gesamtbetriebliche Ausrichtung korrespondiert mit den Richtlinien der Verbände. Grundsätzlich hat sich die Maßnahme nach Einschätzung der Befragten gut bewährt. Die Resonanz auf die Förderung wird generell für sehr gut befunden (s. auch Abschnitt 3.22.2). Die Förderfläche deckt gut 7 % der LF in Baden-Württemberg ab (InVeKoS-Daten, Auszahlungsdaten 2016), und die Nachfrage steigt weiter an. Dauergrünland ist mit gut 60 % der Förderfläche deutlich überrepräsentiert.

Das für Deutschland proklamierte Ziel, den ökologischen Landbau auf 20 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche auszudehnen, ist jedoch noch in weiter Ferne. Hierzu müsste der Ökolandbau stärker vorangetrieben werden und diese Entwicklung auch entscheidend über den Markt gestützt werden. Dies bedarf nach Ansicht

⁸⁷ Im Zusammenhang mit den für Maßnahme M11 relevanten Schwerpunktbereichen werden in Anlehnung an Anhang IV folgende Kontextindikatoren für eine Einschätzung von langfristigen Wirkungen einbezogen: C35. Feldvogelindex, Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, C40. Wasserqualität (N- und P-Saldo; NO₃-Gehalt in Oberflächen- und Grundwasser), C41. Gehalt des Bodens an organischer Substanz in Ackerland, C42. Wasserbedingte Bodenerosion, C45. Emissionen aus der Landwirtschaft (CH₄, N₂O, CO₂)

von Befragten auch einer besseren Kooperation unter den unterschiedlichen Bioverbänden. Um den Ökolandbau im Weinbau zu erhalten bzw. voranzutreiben, muss primär eine Lösung des Problems bezüglich wirksamer Präparate zur Bekämpfung des Mehltaus gefunden werden. Im Rahmen des MEPL ist vor allem eine langfristige Verlässlichkeit des Förderangebots wichtig, das auch an potenziell Begünstigte kommuniziert werden sollte. Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen des MEPL III bestehen insbesondere mit weiteren FAKT-Maßnahmen und auch der Vorhabensart 4.4.2 (Förderung für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse). Letztere kann Betriebe des ökologischen Landbaus in ihrer Vermarktung unterstützen (s. dort). Im Fall der weiteren FAKT-Maßnahmen, können jene, bei denen eine Kombination mit der Förderung des Ökologischen Landbaus zugelassen ist, ihre positive Umweltwirkung auch auf Flächen ökologisch wirtschaftender Betriebe entfalten. Die Evaluatorin hält diese Kombinationsmöglichkeiten für sehr sinnvoll, da der Ökolandbau bereits gute Voraussetzungen für einen Beitrag zur Biodiversität sowie zum Boden-, Wasser- und Klimaschutz darstellt, die über AUKM weiter erhöht werden können und sollten. Ebenso profitieren ökologische wirtschaftende Betriebe auch von investiven Maßnahmen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderprogramms (4.1.1) und Investitionen in kleine landwirtschaftliche Betriebe (4.1.2) (s. dort). Die Prämienhöhung für die Maßnahme M11 und der vergleichsweise hohe Budgetanteil für den Ökolandbau in FAKT werden von Seiten der konventionellen Landwirtschaft allerdings teilweise kritisch gesehen, während Ökoverbände eine weitere Erhöhung für wünschenswert halten.

Beitrag zu den Schwerpunktbereichen

Die Förderung des Ökolandbaus ist mit vielfältigen positiven Umweltwirkungen verbunden, die in der Literatur vielfach beschrieben sind. Ein Beitrag zu sämtlichen programmierten Schwerpunktbereichen kann daher durch die Förderung, auch aufgrund der hohen Resonanz auf die Maßnahme, erwartet werden (Vgl. auch Schramek et al., 2016). Eine weitergehende Analyse der Maßnahmenwirkung wird mit dem Bewertungsbericht 2019 durchgeführt werden.

3.22.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die erhöhte Prämie trägt zur generell sehr guten Resonanz auf die Fördermaßnahme bei (s. auch obiger Abschnitt zur finanziellen und physischen Umsetzung). Ebenfalls wird die Einführung der Umstellungsprämien verbreitet als sehr positiv eingeschätzt. Die Bekanntheit der Fördermaßnahme ist hoch. Im Rahmen des MEPL ist vor allem eine langfristige Verlässlichkeit des Förderangebots wichtig, das auch an potenziell Begünstigte kommuniziert werden sollte. Um zu einer möglichen Teilnahme an der Maßnahme noch besser zu informieren, wäre zudem eine Bereitstellung gut aufbereiteter regionaler Praxisbeispiele einschließlich einer finanziellen Kalkulation hilfreich. Wichtige Einflussfaktoren für oder gegen eine Umstellung von Betrieben zum ökologischen Anbau liegen allerdings auch außerhalb des MEPL III.

3.23 Erhalt von FFH-Waldlebensraumtypen (M 12.2.1)

3.23.1 Kurzbeschreibung der Vorhabensart

Ziel der Fördermaßnahme ist es durch Ausgleichszahlungen Nachteile, die sich den Bewirtschaftern durch das für FFH-Waldlebensraumtypen geltende Verschlechterungsverbot nach dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg ergeben, auszugleichen. Denn für alle FFH-Waldlebensraumtypen bestehen Einschränkungen der Baumartenwahl, die sich aus dem Naturschutzrecht ergeben. Darüber hinaus ist die naturnahe Waldbewirtschaftung in Anlehnung an die Richtlinie Landesweiter Waldentwicklungstypen fortzuführen. Der Anteil von Fremdbaumarten darf, bezogen auf die als Waldlebensraumtyp ausgewiesene Eigentumsfläche des Antragsstellers, innerhalb eines FFH-Gebiets 25 % je Waldlebensraumtyp nicht überschreiten. Die Fremdbaumarten dürfen darüber hinaus innerhalb der Waldlebensraumtypen nur in Mischung vorkommen. Die Umsetzung soll über die Verwaltungsvorschrift Umweltzulage Wald (UZW) des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erfolgen.

Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung für private Waldbesitzende, Gemeinschaftswälder und Forstbetriebsgemeinschaften pro Jahr und Hektar.

Nach den Vorgaben der Europäischen Kommission trägt die Vorhabensart 12.2.1 zu Schwerpunktbereich 4A bei und wurde im Rahmen des MEPL III auch entsprechend programmiert. Sekundäreffekte auf andere Schwerpunktbereiche des MEPL III werden im Programm nicht erwartet.

3.23.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

3.23.2.1 Finanzielle und physische Umsetzung

Gemäß der baden-württembergischen Entwicklungsstrategie sollen konkrete quantifizierte Förderziele erreicht werden. In der Förderperiode sollen 4,2 Mio. € an öffentlichen Fördermitteln für die Vorhabensart 12.2.1 zur Verfügung gestellt werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Plan- und Umsetzungsgrößen sowie den aktuellen Zielerreichungsgrad.

Tabelle 51: Umsetzung der Vorhabensart 12.2.1 und Zielerreichungsgrad

Input (Finanz) & Output-Indikatoren	Ziel (bis 2020)	Umsetzung (bis 31.12.2016)	Zielerreichungsgrad
Anzahl bewilligter Fördervorhaben (Anz.)	-	0	
Investitionsvolumen, netto (bewilligt)	-	0	
Öffentliche Ausgaben (O1)	4.200.000	361.723	9%
Förderfläche (ha)	8.000	7.339	92%
Quelle: MLR-Großrechnerdaten 2016, MLR-Monitoringtabellen 2016			

Auf Grund der noch ausstehenden Verwaltungsvorschrift Umweltzulage Wald (UZW) des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz konnten bis zum 31.12.2016 nur öffentlichen Ausgaben für Altverpflichtungen getätigt werden.

3.23.2.2 Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Information

Über die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Förderung des Erhalts von FFH-Waldlebensraumtypen informieren das MLR, die Regierungspräsidien, die unteren Forstbehörden sowie die Betreuungsförster, die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und die land- und forstwirtschaftlichen Verbände. Auf die Förderung wird seitens des MLR im Online-Förderwegweiser, in der allgemeinen Broschüre zum MEPL und in Ausstellungen hingewiesen. Es wurden Beiträge in der Fachpresse, ein Flyer mit Kurzbeschreibungen der Maßnahmen sowie ein Informationsschreiben veröffentlicht. In einer Richtlinien- und Einführungsschulung der Beratenden wurde auf die Fördermaßnahme hingewiesen. Darüber hinaus erhalten Forstbetriebe in einigen Landkreisen mit einer Fläche über 5 ha einmal jährlich das Privatwaldheft, in dem auch die Fördermaßnahmen beschrieben werden.

Resonanz

Die Nachfrage nach dieser Vorhabensart ist vorhanden und erste Anträge sind bereits trotz der noch ausstehenden Verwaltungsvorschrift bereits eingegangen. Auf Grund der fehlenden Verwaltungsvorschrift Umweltzulage Wald kann die eigentliche Resonanz noch nicht beurteilt werden. Die Bagatellgrenze von 150 € schließt Waldbesitzende kleiner Flächen aus, die mit ihrer betroffenen Fläche nicht diesen Mindestbetrag erreichen. Die Bündelung durch Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und die daraus resultierende Nachfrage scheint bislang schleppend zu laufen.

Ausgestaltung (Förderbestimmungen und Verfahren)

Die Förderung des Erhalts von FFH-Waldlebensraumtypen wird von den Befragten überwiegend als zielführend angesehen. Insbesondere der damit verbundene Ausgleich von Bewirtschaftungseinschränkungen, wie zum Beispiel der Baumartenwahl, stößt auf Zustimmung.

Das Erreichen der benötigten Mindestfläche zum Überschreiten der Bagatellgrenze wird im Vergleich zur Vorförderperiode deutlich erschwert, da Einschränkungen durch weitere Schutzkategorien, wie zum Beispiel von Bodenschutzwäldern, nicht mit einbezogen werden können. Der gemeinsame Antrag durch Forstbetriebsgemeinschaften, der dies ausgleichen könnte, wird nach wie vor von den Befragten als schwierig angesehen.

Der „Gemeinsame Antrag“ mit der Landwirtschaft wird von einem Teil der Befragten als hinderlich für eine forstliche Fördermaßnahme angesehen. Insbesondere für die Beratung wäre eine vergleichbare Beantragung, wie bei den anderen forstlichen Fördermaßnahmen und die damit einhergehenden Zuständigkeiten wünschenswert. Die Förderhöhe wird von der Mehrheit der Befragten als angemessen beurteilt.

Zusammenarbeit

Eine Einschätzung des Zusammenspiels zwischen MLR und den nachgeordneten Behörden (Regierungspräsidien, Landratsämter) und der Zusammenarbeit von nachgeordneten Behörden und Begünstigten bei der Umsetzung der Maßnahme kann auf Grund der zum aktuellen Zeitpunkt noch fehlenden Freigabe der Fördermittel nicht abgegeben werden. Verkompliziert wird die Zusammenarbeit durch die Beantragung dieser Vorhabensart im „Gemeinsamen Antrag“ der Landwirtschaft. Die Zusammenarbeit mit den Forstbetriebsgemeinschaften zur Bündelung der kleinen Privatwaldflächen, die auf Grund einer zu geringen Fläche nicht die Bagatellgrenze erreichen, bedürfte noch einer weiteren Intensivierung von Seiten der Beratenden, auch wenn deren Einfluss auf Grund des „Gemeinsamen Antrags“ mit der Landwirtschaft beschränkt ist.

3.23.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Gemäß der KOM-Bewertungsfrage für den Schwerpunktbereich 4A ist für die Vorhabensart 12.2.1 zu bewerten, wie die Förderung zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000 Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landwirtschaft mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften beigetragen hat. Wesentliches Ziel der Förderung ist der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt sowie der Sensibilisierung für den Umweltschutz im Wald. Darüber hinaus soll diese Vorhabensart zur nachhaltigen Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen beitragen.

Bewertungskriterien zur Beantwortung der Bewertungsfragen, aufgrund der Ausgestaltung der Vorhabensart sind wie folgt:

- In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften unterstützt?

3.23.4 Bewertung

Das Ziel der FFH-Richtlinie ist der Erhalt der biologischen Vielfalt und die Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten. Hieraus kann das sog. Verschlechterungsverbot abgeleitet werden. Dies untersagt verbindlich eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes von Wäldern, die im Extremfall zur Zerstörung eines Lebensraums führen könnte. Beispielsweise muss ein Buchenwald in einem FFH-Gebiet als Buchenwald erhalten bleiben, eine aktive Umwandlung in Nadelholzbestände ist untersagt. Dieses Verschlechterungsverbot gilt jedoch nur für das gesamte FFH-Gebiet und nicht für den einzelnen Bestand bzw. seine Teilflächen. Die FFH-Richtlinie fordert

darüber hinaus, dass der Erhaltungszustand von Wäldern auch einer aktiven Wiederherstellung bedarf, falls sich der Erhaltungszustand verschlechtert. Sinkt zum Beispiel der Wasserhaushalt eines Moorwaldes durch Entwässerung und die Moorkiefer stirbt ab und/oder wird von Fichte überwachsen, so sind konkrete Maßnahmen zur Wiedervernässung des Moores durchzuführen. Die Wiederherstellung ist somit ebenfalls Pflicht und nicht freiwilliger Natur. Für Waldbesitzende können durch die benötigte Durchführung von Maßnahmen neben den indirekten Kosten in Form von entgangenen Gewinnen (Opportunitätskosten) eines nicht mehr zu realisierenden Baumartenwechsel zum Beispiel von Laub- zu Nadelholz, somit auch direkte Kosten entstehen.

Für diese Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald und zur Erhaltung und eventuellen Entwicklung der Waldlebensraumtypen sind Waldbesitzende daher entsprechend finanziell zu kompensieren. Hierdurch soll die eingeschränkte wirtschaftliche Handlungsfreiheit, die zum Teil weitreichende Bewirtschaftungseinschränkungen mit erheblichen finanziellen Einbußen zur Folge hat, zugunsten des Gemeinwohls ausgeglichen werden.

Die Förderung greift jedoch unabhängig von einzelnen Maßnahmen für Flächen, die mit FFH-Waldlebensraumtypen bestockt sind. Eine Differenzierung, ob der Erhaltungszustand bzw. Erhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen definiert wurden, unterbleibt. Hierdurch wird die Fortführung der Bewirtschaftung ebenso gefördert, wie im Managementplan formulierte aktive Maßnahmen, auch wenn diese nur für den öffentlichen Waldbesitz verbindlich sind. Hierzu würde beispielsweise ein flächiger Nutzungsverzicht gehören.

Bislang wurden in dieser Förderperiode für diese Vorhabensart noch keine Mittel ausgeschüttet. Dementsprechend wurde mit dieser Vorhabensart noch kein Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt erzielt.

3.23.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Schlussfolgerungen und Empfehlungen können aus der aktuellen Förderperiode auf Grund von fehlenden Erfahrungen in der Umsetzung nur begrenzt gezogen werden. Grundsätzlich wirkt die Vorhabensart, wie oben dargestellt auf zwei Arten: Auf der einen Seite werden Einschränkungen der Waldbesitzenden in ihrer waldbaulichen Freiheit (fehlende Möglichkeit des Baumartenwechsels von Buche zu Nadelholz) mit der Vorhabensart kompensiert. Auf der anderen Seite sollte mit dieser Vorhabensart auch der Mehraufwand entgolten werden, der mit einer aktiven Sicherung bzw. Entwicklung des Erhaltungszustandes des FFH-Waldlebensraumtyps einhergeht. Die Ausschüttung der Förderung erfolgt jedoch pauschal unabhängig von tatsächlichen Maßnahmen. Hiermit sind keine Anreize zur Entwicklung und Verbesserung der Erhaltungszustände der FFH-Waldlebensraumtypen sichergestellt. Ein entsprechendes Vertragsnaturschutzkonzept wäre für diesen Aspekt zielführender. Dabei sollten sowohl die Laufzeit der Maßnahmen wie auch die Fördersumme deutlich erhöht werden. Als Orientierung könnten dabei Erfahrungen aus dem Alt- und Totholzkonzept des Landes dienen und diese auf die Entwicklung als Förderinstrument hin überprüft werden.

Noch immer sind einige Waldbesitzende bezüglich der Folgen der FFH-Gebietsausweisung verunsichert. Hier besteht eine dringende Beratungsnotwendigkeit, die ihnen einerseits Klarheit bei der Bewirtschaftung schafft und andererseits die Akzeptanz der Schutzgebietsausweisung erhöht. Trotz der dargestellten Einschränkungen bei dieser Vorhabensart sollte diese fortgesetzt und langfristig in Richtung eines Förderkonzeptes mit konkreten Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Waldlebensraumtypen und deren Arten im Rahmen des Vertragsnaturschutzes weiterentwickelt werden, während parallel an der pauschalen Entschädigung für die waldbaulichen Einschränkungen festgehalten werden sollte.

3.24 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebieten (M 13.1, 13.2 u. 13.3)

3.24.1 Kurzbeschreibung

Ziel der Förderung ist es, in den abgegrenzten benachteiligten Gebieten die dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zu sichern und somit zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beizutragen. Die Förderung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AZL) erfolgt in Berggebieten (Teilmaßnahme 13.1), benachteiligten Agrarzonen (Teilmaßnahme 13.2) und kleinen Gebieten (Teilmaßnahme 13.3). Die Umsetzung wird über die Verwaltungsvorschrift Ausgleichszulage Landwirtschaft (VwV Ausgleichszulage Landwirtschaft) geregelt.⁸⁸

Die Ausgleichszulage wird als Projektförderung in Form eines jährlichen Zuschusses (Festbetragsfinanzierung) an aktive Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber⁸⁹ gewährt. Sie gilt in Berggebieten und kleinen Gebieten für Ackerland und Grünland, in benachteiligten Agrarzonen aber nur für Grünland. In Berggebieten und kleinen Gebieten erhalten Bewirtschaftungssysteme mit Tierhaltung eine erhöhte Förderung (vgl. VwV Ausgleichszulage Landwirtschaft).

Nach den Vorgaben der Europäischen Kommission⁹⁰ trägt die Maßnahme 13 zu Schwerpunktbereich 4A bei und wurde im Rahmen des MEPL III auch entsprechend programmiert. Sekundäreffekte auf andere Schwerpunktbereiche des MEPL III werden im Programm nicht erwartet.

3.24.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

3.24.2.1 Finanzielle und physische Umsetzung

Für die Zahlung der Ausgleichszulage an Betriebe in benachteiligten Gebieten wurden für den Förderzeitraum 2014 – 2020 rd. 210,099 Mio. € eingeplant. Bis zum 31.12.2016 wurden rd. 11 % davon verausgabt. Da es sich um jährliche wiederkehrende Zahlungen an die Betriebe in den Zielkulissen handelt, wird das Budget so kalkuliert worden sein, dass 100 % der förderfähigen Flächen gefördert werden können. Wie der Vergleich zwischen förderfähigen und bis zum 31.12.2016 tatsächlich geförderten Flächen zeigt, wurden bisher allerdings nur Anteile, der potentiell förderfähigen Flächen gefördert. In Berggebieten (13.1) wurden 89 % der förderfähigen Flächen gefördert, in den benachteiligten Agrarzonen (13.2) 72 % und in den kleinen Gebieten (13.3) nur 34 % (vgl. Tabelle 52).

⁸⁸ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (VwV Ausgleichszulage Landwirtschaft) vom 2. November 2015 -Az.: 25-8519.00

⁸⁹ aktive Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

⁹⁰ Measure fiche

Payments to areas facing natural or other specific constraints

Tabelle 52: Umsetzung der Teilmaßnahmen 13.1, 13.2 und 13.3 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen

Input (Finanz) & Output-Indikatoren	Ziel (bis 2020)	Umsetzung (bis 31.12.2016)	Zielerreichungsgrad
Öffentliche Ausgaben ben. Gebiete gesamt (M13)	210.099.654 €	79.852.533 € *	38 %
Öffentliche Ausgaben, Berggebiete (13.1)	k.A.	31.048.514 € *	-
Öffentliche Ausgaben, ben. Agrarzonen (13.2)	k.A.	48.112.436 € *	-
Öffentliche Ausgaben, kleine Gebiete (13.3)	k.A.	691.583 € *	-
Anzahl geförderter Betriebe in Berggebieten (13.1)	k.A.	4.020 Betriebe **	-
Anzahl geförderter Betriebe ben. Agrarzonen (13.2)	k.A.	10.065 Betriebe **	-
Anzahl geförderter Betriebe in kleinen Gebieten (13.3)	k.A.	336 Betriebe **	-
Geförderte Fläche in Berggebieten (13.1)	99.000 ha	88.048 ha **	89 %
Geförderte Fläche in ben. Agrarzonen (13.2)	323.000 ha	232.685 ha **	72 %
Geförderte Fläche in kleinen Gebieten (13.3)	14.000 ha	4.761 ha **	34 %

Quelle: MLR, 2015; Monitoringdaten der LEL (2016)

* Kumulativ 2014 – 2016

** Jahreswert 2016

Wie die vorhergehenden Ausführungen und Tabelle 52 zeigen, wurde die AZL-Förderung in Berggebieten (13.1) schon weitestgehend entsprechend den Erwartungen bisher in Anspruch genommen, in den benachteiligten Agrarzonen (13.2) ist sie schon etwas abgeschwächer, aber immer noch im akzeptablen Bereich. In den kleinen Gebieten (13.3) liegt die Inanspruchnahme der Förderung allerdings deutlich hinter den ursprünglichen Erwartungen.

Im folgenden Abschnitt wird dargelegt und bewertet, wie die Information, Resonanz, Ausgestaltung der Förderbestimmungen und Verfahren sowie die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen bezüglich AZL-Förderung läuft. Daraus können Schlüsse zum derzeitigen Umsetzungsstand gezogen werden.

3.24.2.2 Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Information

Bei der AZL handelt es sich um ein in der Umsetzung langjährig bewährtes Förderinstrument. Sie ist seit langem Bestandteil des „Gemeinsamen Antrages“ im Rahmen des InVeKoS-Datenerfassungssystems. Die Bewirtschafter müssen in diesem Antrag vermerken, dass sie AZL beantragen wollen. Die Beantragung erfolgt somit denkbar einfach pauschal für alle Flächen lediglich durch entsprechendes Ankreuzen im Antrag. Darüber hinaus informiert das MLR über folgende Kanäle über die AZL-Förderung:

- Infodienst – Landwirtschaft – Ernährung – Ländlicher Raum Baden-Württemberg
- in Dienstbesprechungen mit den unteren Landwirtschaftsbehörden
- über die landwirtschaftliche Fachpresse
- in Gesprächen mit den Fachverbänden

Mangelnde Informationen sind daher weniger die Ursache für eine geringere Inanspruchnahme der Förderung in einzelnen Zielgebieten (vgl. Tabelle 52).

Resonanz

Die Einschätzung der Befragten zur Resonanz auf die AZL-Förderung beruhte auf eigenen Erfahrungen. Monitoringdaten zur Umsetzung wurden dabei nicht hinzugezogen. Allerdings deckt sich die gemäß Monitoringdaten geringere Inanspruchnahme der Förderung in den Nicht-Berggebieten (vgl. Tabelle 52) auch mit der Einschätzung von Begünstigtenseite:

Demnach stellt die AZL-Förderung für Milchviehbetriebe in Berggebieten und Übergangszonen einen wichtigen Einkommensbeitrag dar und wird dort stärker in Anspruch genommen, als in den sonstigen benachteiligten Gebieten. Für Betriebe außerhalb von Berggebieten und Übergangszonen sei die Förderung nach Einschätzung eines Befragten eher verzichtbar; es wird teilweise zur Vermeidung von Bürokratie (z.B. Vor-Ort-Kontrollen) kein Antrag auf AZL-Förderung gestellt. Diese Einschätzung spiegelt sich auch in den niedrigeren Förderflächenanteilen in den sonstigen Agrarzononen (13.2) und kleinen Gebieten (13.3) wider.

Akzeptanzfördernd für die AZL-Förderung in Berggebieten wirkt sich nach Expertenmeinung auch aus, dass viehhaltende Betriebe dort eine höhere AZL erhalten und die Prämienhöhe außerdem an die Ertragsmesszahl gekoppelt ist.

Ausgestaltung (Förderbestimmungen und Verfahren)

Im Vergleich zur vorherigen Förderperiode wurde 2015 die erhöhte Förderung der Handarbeitsstufe aus der AZL-Förderung herausgenommen. Ursprünglich war geplant, Steillagen über FAKT zu fördern, was aber letztendlich von der EU-KOM nicht genehmigt wurde, weil für Steillagen keine umweltrelevanten Auflagen gelten. Die Förderung erfolgt derzeit als Landesprogramm für „Steillagen“. Allerdings nach der De-minimis-Beihilfe-Regelung. Dadurch ist die Förderung aber bei 15.000 EURO in drei Jahren gedeckelt. Dies wird nach Einschätzung eines Befragten nicht als sachgerecht eingestuft, weil ein Betrieb die Nutzung der Steillagen nach Erreichen dieses maximalen Betrages nicht weiter gefördert bekommt. Eine Verbesserung der Förderbestimmungen wird von Seiten des Begünstigten als notwendig erachtet.

Zusammenarbeit

Das Zusammenspiel von MLR und nachgeordneten Behörden wird nach Einschätzung des MLR als sehr positiv bewertet. Das MLR informiert die nachgeordneten Behörden bei Fachveranstaltungen und auch wenn Änderungen bei der Förderung erfolgt sind.

Ebenso führen die nachgeordneten Behörden Infoveranstaltungen durch, bei denen über die Möglichkeiten der AZL-Förderung informiert wird und auch Informationen über Gebiete gegeben werden, in denen die Förderung möglich ist. Nach Aussage des MLR hängt die Betreuung der potentiell Begünstigten aber auch immer sehr stark von deren Eigeninitiative ab. Wenn ein Landwirt seinen Antrag bei der Antragsstelle nur in das Postfach einwirft, kann er nicht zusätzlich beraten werden. Ein Landwirt, der den Gemeinsamen Antrag in der Behörde abgibt kann hingegen evtl. noch darüber informiert werden, dass er auch die Förderung der Ausgleichszulage beantragen kann.

3.24.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Gemäß der KOM-Bewertungsfrage für den Schwerpunktbereich 4A ist für die Maßnahme 13 zu bewerten, wie die Förderung zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt beigetragen hat. Dabei geht es im Wesentlichen, aufgrund der Ausgestaltung der Förderung, um die Frage der Erhaltung extensiver und biodiversitätsfördernder Bewirtschaftungsformen in benachteiligten Gebieten.

Bewertungskriterien zur Beantwortung der Bewertungsfragen, aufgrund der Ausgestaltung der Maßnahme sind wie folgt:

- In welchem Umfang wird die tiergebundene Nutzung von Dauergrünland durch die Intervention erhalten? Evtl. auch durch Verschiebungen in Betriebsschwerpunkten (z.B. Milchvieh wird durch andere Formen des Futterbaus ersetzt)?
- In welchem Umfang wurde Dauergrünland durch die Intervention erhalten;
- In welchem Umfang wurden FFH-Flächen durch die Intervention erhalten;
- In welchem Umfang wurde artenreiches Grünland (FAKT-Maßnahmen B 3.1, B 3.2, B5 und B 6) durch die Intervention erhalten.

Folgende weitere Bewertungsfrage wurde ergänzt um ein weiteres spezifische Ziele der Ausgleichzulage in benachteiligten Gebieten ausreichend zu berücksichtigen, die aber in Kapitel 4, bei der Bewertung des Schwerpunktbereichs 4A keine Berücksichtigung finden wird:

- Inwieweit hat die Ausgleichszulage Einkommensunterschiede von Landwirten in benachteiligten Gebieten gegenüber Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten teilweise oder vollständig ausgeglichen?

Aus den InVeKoS-Daten liegen anonymisierte einzelbetriebliche Informationen zur Fläche und dem Viehbestand für die mehr als 40.000 landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg vor, die einen „Gemeinsamen Antrag“ gestellt haben. Mit dem Datenbestand können Betriebe identifiziert werden, die über die Ausgleichszulage (AZL) gefördert werden sowie welche Betriebe und Flächen, über die verschiedenen FAKT-Vorhabensarten gefördert werden.

Als weitere Datenquelle liegen die Buchführungsdaten aus dem Testbetriebsnetz in Baden-Württemberg vor, die sich differenzieren lassen in Betriebe, die 0% ihrer LF über die AZL gefördert bekommen und Betrieben, die 100% ihrer LF über die AZL gefördert bekommen.

Auf Basis dieser Datengrundlage werden folgende Auswertungen durchgeführt werden:

Bewertung der Erhaltung von gefördertem Dauergrünland und Ackerland in benachteiligten Gebieten

In Zeitreihen wird mithilfe der InVeKoS-Daten analysiert werden, wie sich die über die AZL geförderte LF insgesamt verändert. Außerdem wird differenziert analysiert werden, wie sich die geförderte Dauergrünlandfläche sowie die geförderte Ackerfläche (diese wird nur in Berggebieten betrachtet) verändert. Die Untersuchungshypothese ist, dass durch die AZL-Förderung Grünland verstärkt in der Nutzung gehalten wird und es weniger zu Brachfallen der Fläche, aber auch nicht zu einer Intensivierung in Form einer Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland kommen wird.

Bewertung der tiergebundenen Nutzung von Dauergrünland

In Zeitreihen wird für identische Betriebe die Entwicklung des Viehbestandes in benachteiligten Gebieten analysiert werden. Diese Analyse wird sowohl auf Basis der InVeKoS-Daten sowie auf Basis der Testbetriebsdaten durchgeführt werden. Die Untersuchungshypothese ist, dass es in benachteiligten Gebieten zwar mittelfristig zu einem Rückgang von Milchviehbetrieben kommen wird, aber eine tiergebundene Flächennutzung trotzdem fortgeführt wird. Es wird untersucht werden, ob es zu Veränderungen im Bereich Futterbau kommen wird (Mutterkuh, Ziegen, Schafe und Pferde) oder die Bewirtschaftung aufgegeben wird.

Bewertung der Erhaltung von artenreichen Dauergrünland

Auf Basis der InVeKoS-Daten wird der %- Anteil von FAKT-Flächen mit Primäreffekt 4A (FAKT-Maßnahmen B 3.1, B 3.2, B5 und B 6) an geförderter LF in benachteiligtem Gebiet mit dem %-Anteil in nicht benachteiligten Gebieten vergleichend bewertet werden. Die Untersuchungshypothese ist, dass in benachteiligten Gebieten, vor allem in

Berggebieten, ein großer Anteil von FAKT-Maßnahmen mit dem Primäreffekt 4A gefördert wird und die AZL einen zusätzlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung der extensiven Bewirtschaftung der Flächen leistet.

Zur Überprüfung dieser Untersuchungshypothese, dass benachteiligte Gebieten vor allem artenreiche Flächen abdecken, wird außerdem der HNV-Indikator, der jährlich auf Stichprobenflächen in Baden-Württemberg erhoben wird, in Zeitreihen differenziert für eine Gruppe von Stichprobenflächen in benachteiligten Gebieten und eine Gruppe von Stichprobenflächen in nicht benachteiligten Gebieten vergleichend analysiert werden.

3.24.4 Bewertung

Der Fokus der Bewertung der AZL liegt im vorliegenden Bericht und zum jetzigen Zeitpunkt vor allem auf der Umsetzung der Förderung. Sie stützt sich dabei vor allem auf Befragungen mit potentiell Begünstigten sowie Personen der Verwaltung (vgl. Abschnitt 3.24.2). Zur Bewertung der Wirksamkeit der Förderung werden für den Bewertungsbericht in 2019 noch Auswertungen und Analysen durchgeführt werden, wie sie im Methodenteil beschrieben sind (vgl. Abschnitt 3.24.3).

Im Folgenden wird aber bereits die Einschätzung von Seiten des MLR sowie von Seiten der Begünstigten wieder gegeben werden, wie gut mit der AZL-Förderung voraussichtlich die folgenden beiden Ziele erreicht werden:

- Teilweiser oder vollständiger Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten von Landwirten in benachteiligten Gebieten gegenüber Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten
- Dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten

Nach Einschätzung des MLR wird die AZL-Förderung von den Landwirten gut in Anspruch genommen und infolgedessen wird die Erreichung der oben angeführten Ziele als hoch eingeschätzt. Von Seiten der Begünstigten wurde diesbezüglich noch etwas weiter differenziert: Es wird ein teilweiser Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten von Landwirten in benachteiligten Gebieten gegenüber Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten erwartet aber auch als ausreichende Zielerreichung gewertet. Der teilweise Ausgleich deckt sich auch mit den Bewertungsergebnissen der vorherigen Förderperiode (vgl. Schramek et al., 2016).

Die geringere Inanspruchnahme der AZL-Förderung in sonstigen benachteiligten Gebieten im Vergleich zu Berggebieten lässt sich auf einen geringeren Bedarf zurückführen. Ausgenommen von dieser Aussage sind aber die Übergangszonen, die oftmals auch außerhalb von Berggebieten liegen und für die ebenfalls Förderungsbedarf besteht.

3.24.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die Ausgestaltung der AZL-Förderung in Berggebieten mit erhöhter Förderung von viehhaltenden Betrieben leistet einen positiven Beitrag zur Aufrechterhaltung der Viehhaltung und futterbaulichen Nutzung der Flächen. Außerdem wird durch die Koppelung der Prämie an die Ertragsmesszahl die unterschiedliche Wirtschaftlichkeit der Flächen berücksichtigt. Die AZL-Förderung in Berggebieten wurde daher mit der neuen Förderperiode noch bedarfsgerechter ausgestaltet, was positiv zu bewerten ist.

Nachteilig gegenüber der vorherigen Förderperiode ist, dass die Handarbeitsstufe (Steillagen) nicht mehr über AZL gefördert wird. Steillagen werden zwar weiterhin außerhalb des MEPL III mit Landesmitteln gefördert. Allerdings nach der De-minimis-Beihilfe-Regelung. Dadurch ist aber die Förderung bei Betrieben in drei Jahren auf 15.000 EURO gedeckelt, was dazu führen kann, dass die Bewirtschaftung von Steillagen zu einem bestimmten Zeitpunkt keine Ausgleichszahlung mehr erhält. Es wird daher empfohlen, zu prüfen, wie sich dieses fördertechnische Problem beheben lässt.

3.25 Tierschutz (M 14)

3.25.1 Kurzbeschreibung der Vorhabensarten

Vorhabensart 14.1.1-Sommerweideprämie

Ziel der Vorhabensart ist die Wiedereinführung und Erhaltung des Weidegangs für Milchkühe und deren Nachzucht. Der Weidegang fördert grundsätzlich die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere. Zudem spielt die Weidehaltung eine wichtige Rolle für das Erscheinungsbild und die Pflege von Kulturlandschaften. Nicht zuletzt erleichtert die Maßnahme die Anpassung der Haltungsbedingungen an veränderte gesellschaftliche Anforderungen.

Die Vorhabensart ist Bestandteil des Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) und eine einjährige Maßnahme. Die Höhe der Ausgleichzahlung beträgt 50 €/GV (40 €/GV bei Kombination mit Ökolandbau). Die Maßnahme wird nur für Milchkühe und/oder weibliche Rinder ab einem Jahr angeboten. Die Tiere müssen mindestens im Zeitraum vom 01.6. bis 30.09 auf der Weide sein. Verpflichtend ist das Führen eines Weidetagebuchs. Die Maßnahme ist mit primärer Zielsetzung dem ELER-Schwerpunktbereich 3A zugeordnet, Sekundäreffekte werden keine erwartet (MLR, 2015; S. 747 ff).

Vorhabensart 14.1.2 und 14.1.3-Tiergerechte Mastschweinehaltung Einstiegs- und Premiumstufe

Die Vorhabensart orientiert sich am Tierschutzlabel „Für mehr Tierschutz“ des Deutschen Tierschutzbundes und ist in zwei Anforderungsstufen unterteilt. Die Einstiegsstufe umfasst vor allem ein höheres Platzangebot, Vorgaben zur Größe und Beschaffenheit der Liegefläche sowie technische Einrichtungen zur Unterstützung der Thermoregulation. In der Premiumstufe ist das Platzangebot nochmals erhöht und die Liegefläche mit Langstroh einzustreuen, das den Tieren gleichzeitig als Beschäftigungsmaterial dient; auch ist ein Auslauf ins Freie anzubieten. Durch das zweistufige System sollen die Akzeptanz der Landwirte erhöht und damit Verbesserungen für eine möglichst große Tierzahl erreicht werden.

Die Prämie wird einjährig angeboten; sie beträgt in der Einstiegsstufe 9 €, in der Premiumstufe 14 € je erzeugten Mastschein. Für jeden Stall wird die Vorlage eines Bestandsverzeichnisses sowie von Einkaufs- bzw. Verkaufsbelegen bzw. Zugangs- und Abgangsbelegen verlangt. Die Vorhabensart ist mit primärer Zielsetzung dem ELER-Schwerpunktbereich 3A zugeordnet, Sekundäreffekte werden keine erwartet (MLR, 2015; S. 751 ff.).

Vorhabensarten 14.1.4 und 14.1.5-Tiergerechte Haltung von Masthühnern Einstiegs- und Premiumstufe

Die Vorhabensart orientiert sich am Tierschutzlabel „Für mehr Tierschutz“ des Deutschen Tierschutzbundes, ebenfalls mit zwei Anforderungsstufen. Die Einstiegsstufe umfasst ein höheres Platzangebot je Tier, einen überdachten, befestigten, an den Seiten zu mindestens 50% licht- und luftdurchlässigen und windgeschützten Kaltscharrraum, der den Tieren spätestens ab der 4. Lebenswoche uneingeschränkt von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang zugänglich ist; außerdem die Verwendung von Zuchtlinien mit einer maximalen durchschnittlichen Tageszunahme von 45 Gramm. Ab einer Bestandsgröße von 2.000 Tieren sind zu deren Beschäftigung mindestens drei Strohballen mit Langstroh und für jeweils 1.000 Tiere mindestens 15 m Sitzstangen im Stall vorzusehen. Die Premiumstufe beinhaltet über die Auflagen der Einstiegsstufe hinaus ein höheres Platzangebot je Tier, eine Mastdauer der Tiere von mindestens 56 Tagen und für mindestens ein Drittel der Lebensdauer der Tiere einen Grünauslauf von 4 qm pro Tier, der tagsüber für die Tiere uneingeschränkt zugänglich sein muss.

Das zweistufige System erleichtert die Umstellung der Haltungsbedingungen und damit Verbesserungen für eine möglichst große Tierzahl. Die Vorhabensart ist einjährig, die Prämien betragen in der Einstiegsstufe 20 € und in der Premiumstufe 50 € je 100 erzeugte Tiere. Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen.

Des Weiteren sind Einkaufs- bzw. Verkaufsbelege vorzulegen. Die Vorhabensart ist mit primärer Zielsetzung dem ELER-Schwerpunktbereich 3A zugeordnet, Sekundäreffekte werden keine erwartet (MLR, 2015; S. 762 ff.).

3.25.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

Finanzielle und physische Umsetzung

Im Förderzeitraum sollen folgende quantifizierte Ziele erreicht werden:

- Teilnahme / Förderung von 4.191 Betrieben
- mit einem Fördervolumen von rd. 33,5 Mio. Euro.

Weitere Zielwerte wurden nicht definiert.

Tabelle 53: Umsetzung der Vorhabensarten 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4 und 14.1.5 sowie Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen

Input (Finanz) & Output-Indikatoren		Ziel (bis 2020) ¹	Umsetzung (bis 31.12.2016) ²	Zielerreichungsgrad (%)
O.1: Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben (€)	Gesamt	33.460.000	3.636.862	10,9
	14.1.1	-	2.496.128	-
	14.1.2	-	825.406	-
	14.1.3	-	267.125	-
	14.1.4	-	15.615	-
	14.1.5	-	32.587	-
O.4: Zahl der unterstützten Betriebe/Begünstigte	Gesamt	4.191	1.890	45,1
	14.1.1	-	1700	-
	14.1.2	-	133	-
	14.1.3	-	51	-
	14.1.4	-	3	-
	14.1.5	-	3	-
O.8: Zahl der unterstützten Großvieheinheiten (GVE)	Gesamt	-	69.231	-
	14.1.1	-	54.543	-
	14.1.2	-	11.985	-
	14.1.3	-	2.485	-
	14.1.4	-	118	-
	14.1.5	-	100	-
Öffentliche Bewilligungen (€)	Gesamt	-	3.636.862	-
	14.1.1	-	2.496.128	-
	14.1.2	-	825.407	-
	14.1.3	-	267.125	-
	14.1.4	-	15.615	-
	14.1.5	-	32.587	-

¹ MLR,2015
² Monitoringdaten 2016, LEL

Bis Ende 2016 nahmen insgesamt 1.890 Betriebe an den Maßnahmen teil, das entspricht 4,3% der landwirtschaftlichen Betriebe in Baden Württemberg (Stand 2013; Kontextindikatoren MLR, 2015) und rund 45% des Zielwerts im MEPL III. Dagegen entspricht das Volumen der bisher ausgezahlten öffentlichen Mittel mit rd. 3,6 Mio. € nur 10,9% des Zielwerts. Dies lässt darauf schließen, dass überwiegend kleinere Betriebe die Prämienangebote wahrnahmen. Dies liegt vermutlich auch daran, dass die angebotenen Vorhabensarten überwiegend neu sind und 2016 erstmals eine Auszahlung erfolgte.

Die bewilligten Maßnahmen kamen insgesamt 69.231 GV zugute, dies entspricht rund 5,4% des gesamten Viehbestandes (in GV) in Baden-Württemberg (Stand 2013; Kontextindikatoren MLR, 2015). Rund 79% der

unterstützten GV wurden über die Sommerweidehaltung begünstigt. In den Geflügel haltenden Betrieben war die Beteiligung aufgrund der andersartigen Strukturen - höherer Spezialisierungsgrad, größere Bestände, enge Bindung an die Vermarkter – deutlich geringer.

Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Zur Bewertung der Umsetzung der Vorhaben fanden Interviews mit acht Experten aus Verwaltung, Wissenschaft und Verbänden statt. Im Vordergrund standen Fragen zur Informationsweitergabe, Akzeptanz der Angebote sowie zur Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen. Die Ergebnisse werden nachfolgend zusammengefasst dargestellt.

Information

Vorhabensart 14.1.1-Sommerweideprämie

Die Informationsweitergabe zur Sommerweideprämie wurde überwiegend als „gut“ eingeschätzt. Die Maßnahme ist etabliert und den potentiell Begünstigten gut bekannt. Als Informationsquellen dienen die Homepage des MLR, Broschüren und Flyer, die den Landwirten zusammen mit dem Gemeinsamen Antrag übermittelt werden, ein Merkblatt zu den FAKT-Maßnahmen sowie Infoblätter von Beratungsdiensten und Verbänden. Des Weiteren informierten Artikel im Landwirtschaftlichen Wochenblatt, Abendveranstaltungen der ULB und Schulungen der LEL über die Vorhabensart. Intern erfolgte die Weitergabe von Informationen über Dienstbesprechungen und auf telefonische Anfrage.

Vorhabensart 14.1.2 / 14.1.3-Tiergerechte Mastschweinehaltung (Einstiegs-und Premiumstufe) und 14.1.4 / 14.1.5-Tiergerechte Haltung von Masthühnern (Einstiegs-und Premiumstufe)

Die Weitergabe von Förderinformationen erfolgte hier über die Homepage des MRL, über Broschüren und Flyer, aber auch über Direktansprache ausgewählter Stakeholder (z.B. Fleischereien, Einzelhandel). Zusätzlich wurden Artikel in den Landwirtschaftlichen Wochenblättern veröffentlicht. Ergänzend boten die Untere Landwirtschaftsbehörde (ULB) und die LEL Vorträge und Schulungen an. Dienstbesprechungen und Fortbildungen für die Mitarbeiter der ULB dienten der raschen Umsetzung der Vorhabensarten – auch vor dem Hintergrund, dass die Prämien neu eingeführt wurden. Gezielte Nachsteuerungen zur Verbesserung der Kommunikation nach dem Start der Maßnahmen (z.B. in Hinblick auf Ein- bzw. Ausstallgewichte bei den Mastschweinen) sind Zeichen einer professionellen Programmumsetzung.

Akzeptanz

Vorhabensart 14.1.1-Sommerweideprämie

Die Resonanz auf die angebotene Sommerweideprämie war nach Ansicht der Interviewpartner „zufriedenstellend“. Allerdings werde die Prämie überwiegend von Betrieben mit bereits bestehender Weidehaltung in Anspruch genommen. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Landwirt (nur) aufgrund der Prämie mit Weidehaltung beginne, sei gering. Sofern bereits Weidehaltung betrieben werden, würde die Prämie allerdings ein wichtigen Beitrag zu deren Beibehaltung leisten.

Vorhabensart 14.1.2 / 14.1.3-Tiergerechte Mastschweinehaltung (Einstiegs-und Premiumstufe) und 14.1.4 / 14.1.5-Tiergerechte Haltung von Masthühnern (Einstiegs-und Premiumstufe)

Die Abschätzung der voraussichtlichen Nachfrage nach diesen Maßnahmen war nach Aussagen der Interviewpartner vor deren Start schwierig. Im Bereich der Schweinehaltung wurden die Erwartungen im Nachhinein übertroffen. Die Differenzierung zwischen Einstiegs- und Premiumstufe erleichterte die Akzeptanz. In den hühnerhaltenden Betrieben fiel die Beteiligung dagegen gering aus, was mit der Struktur der Betriebe – Bestandsgrößen, verwendete Zuchtlinien – und deren Bindung an Vermarkter erklärt werden kann. In der Hähnchenmast beteiligten sich vor allem ökologisch wirtschaftende sowie im Nebenerwerb geführte Betriebe, da hier offensichtlich geringere Anpassungen in der Produktionstechnik erforderlich waren als in konventionell geführten Großbeständen.

Für die Teilnahme an den Prämienprogrammen waren auch Marktaspekte maßgebend. Verbraucherwünsche zielen verstärkt auf Tierschutz und Tierwohl und eröffnen Betrieben, die sich diesen Anforderungen mit produktionstechnischen Anpassungen stellen, erweiterte Vermarktungsspielräume. In der Mastschweinehaltung war der finanzielle Anreiz der Prämie so stark, dass sich auch konventionell wirtschaftende und den Maßnahmen zunächst eher kritisch eingestellte Landwirte, beteiligten.

Ausgestaltung (Förderbestimmungen und Verfahren)

Vorhabensart 14.1.1-Sommerweideprämie

Die Weideprämie wurde von den Interviewpartnern als geeigneter Anreiz eingeschätzt, um Milchkühen einen Weidegang anzubieten. Die Umsetzung des Verfahrens ist relativ einfach, auch wenn Landwirte wie Ämter an der geforderten Führung eines Weidetagesbuches Kritik äußerten. Der einjährige Verpflichtungszeitraum wurde grundsätzlich positiv gewertet, weil dies die Akzeptanz der Landwirte erhöhe. Andererseits ist die Möglichkeit, jährlich zwischen Weideführung und reiner Stallhaltung zu wechseln, wenig sachlogisch. Auch die Planungssicherheit der Verwaltung hinsichtlich der notwendigen Mittelbereitstellung wird dadurch gemindert.

Vorhabensart 14.1.2 / 14.1.3-Tiergerechte Mastschweinehaltung (Einstiegs- und Premiumstufe) und 14.1.4 / 14.1.5-Tiergerechte Haltung von Masthühnern (Einstiegs- und Premiumstufe)

Die neu eingeführten Vorhabensarten sehen die Interviewpartner als „zielführend“ an, zumal in den Augen der Öffentlichkeit im Mastschweine- und Geflügelhaltung der größte Handlungsbedarf zur Verbesserung des Tierwohls bestünde. Auch die Anlehnung an das Tierwohlabel wurde begrüßt, da dies zu mehr Einheitlichkeit und einer Angleichung der Standards führe. Der nur einjährige Verpflichtungszeitraum erhöhe gerade bei neu eingeführten Maßnahmen deren Akzeptanz – wobei man davon ausgehe, dass die Betriebe ihre Haltungsbedingungen nicht jährlich änderten. Grundsätzlich förderten die Prämien die Umsetzung von mehr Tierwohl in der Fläche. Weil aufgrund ungünstiger Preisverhältnisse in den letzten Jahren nur wenige Stallanlagen (mit höheren Tierwohlstandards) neu gebaut wurden, führten die Prämien vor allen in bereits länger betriebenen Ställen zu einer Verbesserung der Tierhaltungsbedingungen.

Anfängliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Vorhaben wurden nach Einschätzung der Interviewpartner durch interne Anpassungen (z.B. ein Umsetzungsblatt) gelöst. Die Differenzierung der Prämien nach Einstiegs- und Premiumstufe wurde positiv gewertet, weil so die Hürde zum Programmeinstieg gesenkt werde und Verbesserungen in der Tierhaltung stufenweise umgesetzt werden könnten. Die Kontrolle der Vorhabensarten bedeute jedoch ein Mehraufwand für die Behörden, da die Fördertatbestände über die Vorgaben des Tierschutzgesetzes hinausgingen und die Definition zusätzlicher Kriterien erforderte. Aus der Sicht der Wertschöpfungskette Schweinehaltung bestehe bei Mastschweinen das Problem, dass die Ferkelerzeugung nicht berücksichtigt werde. Für die Praxis sei die Begrenzung der Einstallgewichte von Ferkeln problematisch, was eine Integration der Ferkelerzeugung in das Prämienmodell erfordere. In diesem Sinne votierten die Interviewpartner dafür, Prämien für tiergerechte Haltungsverfahren auf weitere Tierarten (z.B. Ferkelerzeugung und Sauenhaltung) auszuweiten.

Positive Wechselwirkungen bestehen in Kombination der Prämien mit der Maßnahme AFP, da die Premiumanforderungen im Bereich des Stallbaus mit denen für die Tierprämien weit übereinstimmen. Positive Wechselwirkungen wurden auch in Kombination mit Maßnahmen im Ökolandbau verzeichnet.

Zusammenarbeit

Vorhabensart 14.1.1-Sommerweideprämie

Die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Antragstellern bei der Umsetzung der Weideprämie schätzten die Interviewpartner insgesamt als „gut“ ein, allerdings mit regionalen Unterschieden: Während teilweise aktiv Zusatzinformationen weitergegeben und Veranstaltungen ausgerichtet wurden, verwiesen andere Stellen nur auf allgemein verfügbare Informationen. Dies könne allerdings auch mit der regional unterschiedlich intensiven Beteiligung an der Weideprämie zusammenhängen. Insgesamt wurde die gute Vorbereitung und Informationsweitergabe vor dem Start der Maßnahme an die ULB hervorgehoben.

Vorhabensart 14.1.2 / 14.1.3-Tiergerechte Mastschweinehaltung (Einstiegs-und Premiumstufe) und 14.1.4 / 14.1.5-Tiergerechte Haltung von Masthühnern (Einstiegs-und Premiumstufe)

Auch hier wurde die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Antragstellern von den Interviewpartnern als „gut“ qualifiziert; besonders betont wurde die Beantwortung von „Frequently Asked Questions“ (FAQ) durch MLR und ULB vor dem Start der Maßnahmen. Auch die Fortbildung von Beratern hätte die Umsetzung erleichtert, ebenso die Bearbeitung von Problemen, die erst nach Maßnahmenbeginn deutlich geworden wären.

3.25.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Für die Maßnahme 14 ist die KOM-Bewertungsfrage für den Schwerpunktbereich 3A zu bewerten. Die Bewertung beinhaltet, aufgrund der Ausgestaltung der Förderung, im Wesentlichen die Frage nach der Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und die Erleichterung des Marktzuganges durch Qualitätsprogramme in Verbindung mit Verbesserungen des Tierschutzes.

Zur Bewertung der Maßnahmenwirkungen im Bereich Tierwohl werden im Rahmen der Evaluation Bewertungsindikatoren festgelegt werden, welche grundsätzlich auf drei Messkategorien Bezug nehmen:

- Ressourcen (Qualität der Stallböden, Platzangebot, Beschäftigungsmaterialien und Freilaufmöglichkeiten für Tiere)
- Management (Besatzdichte, artgerechte Fütterung und Versorgung, Existenz von Eigenkontrollsystemen zur Tierhaltung)
- Tier (Verhalten, Gesundheit bzw. Verletzungsgefahr).

Die Messgrößen Ressourcen und Management werden im Rahmen künftiger Bewertungen durch eine Teilnehmerbefragung erfasst, die Bewertung der Messgröße „Tier“ erfolgt zukünftig überwiegend im Rahmen von Expertenbefragungen und der Analyse einschlägiger Studien.

Für den Durchführungsbericht 2016 konnten lediglich die vorgegebenen Output- und KOM-Ergebnisindikatoren erhoben werden; zu einem späteren Zeitpunkt ist die Erhebung folgender zusätzlicher Bewertungsindikatoren geplant:

- Anzahl und Anteil Rinder-Großvieheinheiten in Baden-Württemberg, differenziert nach Altersgruppen;
- Anzahl und Anteil der Betriebe mit Milchkühen in Baden-Württemberg,
- Anteil der Öko-Betriebe an allen teilnehmenden Betrieben,
- Kontinuität der Teilnahme der Betriebe (einjährige Maßnahme),
- Anteil der von der Maßnahme begünstigten Tiere (Weide-GV/Gesamt-GV pro Betrieb),
- Entwicklung des Anteils der Weidefläche an der LF in Baden-Württemberg (z.B. auf Gemeindeebene),
- Preis je Vermarktungseinheit,
- Entwicklung der Tiergesundheit, gemessen an den Tierarztkosten pro Tier,
- Beitrag der Weideprämie zur Vermeidung der Marginalisierung und Aufgabe der Weidewirtschaft,
- Anzahl an unterstützten Betrieben, die an Vermarktungsprogrammen mit erhöhten Tierwohl-Anforderungen teilnehmen.

Zur Analyse der Primär und Sekundäreffekte ist folgendes methodisches Vorgehen vorgesehen:

- Auswertung von Monitoringdaten,
- Auswertung von Förderanträgen / InVeKoS-Daten,
- Auswertung der Test-Buchführungsergebnisse,
- Auswertung externer Studien,

- Zielgruppenspezifische Fallstudie: Befragung von geförderten Landwirten (Stichprobe),
- Austausch mit dem zuständigen Fachreferat des MLR und weiteren Experten.

Mit den dabei gewonnenen Daten ist sowohl ein Vorher-Nachher-Vergleich geförderter Betriebe als auch ein Mit-Ohne-Vergleich teilnehmender mit nicht-teilnehmenden Betrieben möglich. Um belastbare Ergebnisse zu den Entwicklungsverläufen der geförderten Unternehmen zu erhalten, sind Vergleichsanalysen in der Regel nur aussagekräftig, wenn mehrere Wirtschaftsjahre nach Abschluss der Qualifizierung bzw. Investition berücksichtigt werden können. Deshalb sind solche Vergleiche nicht vor dem Jahr 2018/2019 zu erwarten.

Für den Durchführungsbericht 2017 wurden Gespräche mit Vertretern des zuständigen Fachreferats des MLR und weiteren Experten geführt. Sie fokussierten auf die Einführung, Akzeptanz und Umsetzung der Vorhaben.

3.25.4 Bewertung

Zur Bewertung der Maßnahme „Tierschutz“ ist folgende dem Schwerpunktbereich 3A zugeordnete Bewertungsfrage zu beantworten: „In welchem Umfang haben die Interventionen ... dazu beigetragen, die Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette mittels Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbänden zu steigern“?

Ob und in welchem Umfang Verbesserungen im Tierschutz dazu beigetragen haben, Landwirte enger in Wertschöpfungsketten einzubinden und tierische Produkte z.B. über Qualitätsprogramme höherwertig zu vermarkten, lässt sich angesichts der kurzen Programmdauer noch nicht beantworten, setzt allerdings auch die Heranziehung weiterer Bewertungskriterien voraus. Dazu wird vorgeschlagen, die „Anzahl an unterstützten Betrieben, die an Vermarktungsprogrammen mit erhöhten Tierwohl-Anforderungen teilnehmen“ sowie die „Preise je Vermarktungseinheit“ heranzuziehen. Außerdem soll durch eine Zusatzfrage beantwortet werden, in wieweit unter Ausschluss von wirtschaftlichen Vorteilen durch die Fördermaßnahmen ein Effekt für das Tierwohl erreicht wird. Dazu werden ergänzende Ergebnisindikatoren definiert.

Der Ergebnisindikator R4: „Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (=T6)“, fokussiert ausschließlich auf die Verbesserung der Vermarktung, berücksichtigt jedoch keine Wirkungen von Tierschutzmaßnahmen. Folgerichtig lautet der entsprechende Zielwert im MEPL III-Indikatorenplan 0%. Indikator R4 wird deshalb hier nicht berücksichtigt. Aussagekräftiger für die Beantwortung der Bewertungsfrage erscheint der Outputindikator O.8: „Zahl der unterstützten Großvieheinheiten (GV)“, mit dem sich der Umfang von Tierschutz-Maßnahmen darstellen lässt.

Angesichts der noch sehr beschränkten Datenverfügbarkeit liegt im Durchführungsbericht 2016 der Schwerpunkt der Darstellung auf der Umsetzung der Vorhabensarten.

Vorhabensart 14.1.1-Sommerweideprämie

An der Maßnahme „Sommerweideprämie“ nahmen bis Ende 2016 insgesamt rd. 1.700 Betriebe teil. Die Maßnahme begünstigte 54.543 GV, wofür rd. 2,5 Mio. € öffentliche Ausgaben eingesetzt wurden. Die hohe Akzeptanz wurde in Interviews auch damit erklärt, dass überwiegend Betriebe mit bereits praktizierter Weidehaltung die Prämie in Anspruch nahmen und diese insofern allenfalls die Beibehaltung der Beweidung unterstützten konnte. Nähere Analysen, die für den Durchführungsbericht 2018 vorgesehen sind, setzen Befragungen von begünstigten Landwirten voraus.

Vorhabensart 14.1.2 / 14.1.3-Tiergerechte Mastschweinehaltung (Einstiegs- und Premiumstufe) und 14.1.4 / 14.1.5-Tiergerechte Haltung von Masthühnern (Einstiegs- und Premiumstufe)

An der Maßnahme „Tiergerechte Mastschweinehaltung“ nahmen in der Einstiegsstufe 133 Betriebe mit knapp 12.000 GV, in der Premiumstufe 51 Betriebe 2.485 begünstigten GV teil. Die hohe Präferenz der Eingangsstufe erklärt sich aus dem dort niedrigeren Anforderungsniveau, das bestehenden Betrieben eine Umstellung in der Tierhaltung erleichtert.

Die Maßnahme „Tiergerechte Haltung von Masthühnern“ fand wenig Resonanz. Förderung erhielten nur 6 Betriebe, davon je 3 Betriebe in der Eingangs- und Premiumstufe mit zusammen lediglich 218 GV, denen allerdings rd. 145.000 gehaltene Masthühner entsprechen. Die geringe Teilnahmebereitschaft erklärt sich auch mit der geringeren Anzahl an Geflügelbetrieben in Baden-Württemberg, den üblicherweise großen Bestandsgrößen und besonderen Vermarktungsstrukturen im Geflügelbereich.

Insgesamt lag die Resonanz zu den Vorhabensarten nach Aussage der Interviewpartner über den Erwartungen. Vor allem die Umsetzung der Premiumstufe trägt aufgrund der höheren Anforderungen signifikant zur Verbesserung des Tierwohls in den geförderten Betrieben bei. In den Interviews kam allerdings auch zum Ausdruck, dass über die Förderbedingungen hinaus auch die persönliche Einstellung der Landwirte, deren Managementqualitäten und das Engagement in der Umsetzung den Erfolg der Fördermaßnahmen beeinflussen. Hinweise auf dauerhaft bessere Vermarktungsmöglichkeiten wurden den Interviews zufolge noch nicht beobachtet, auch längerfristige Vermarktungsverträge, die das Marktrisiko der teilnehmenden Betriebe begrenzen könnten, wurden bisher offensichtlich nicht abgeschlossen.

3.25.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Schlussfolgerungen

Den vorliegenden Informationen zufolge tragen die beschriebenen Vorhabensarten zu einer Verbesserung des Tierwohls bei. In Betrieben mit bereits länger praktizierter Weidehaltung sind bei der Inanspruchnahme der Weideprämie Mitnahmeeffekte nicht auszuschließen. Gleichzeitig reichen die Prämien nicht aus, um in Betrieben mit überwiegender Stallhaltung dauerhaft eine Weidehaltung für Rinder einzuführen. Die Umsetzung der Maßnahme selbst verlief – auch aufgrund von Vorerfahrungen – problemlos. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird nach entsprechenden betrieblichen Analysen erstmals im Bewertungsbericht 2019 diskutiert.

Im Bereich der Mastschweinehaltung ist durch die Prämie ein erster Anstoß für den Einstieg in tiergerechtere Haltungsverfahren gelungen. Aufgrund der Konzentration der Vorhabensart auf die Tierart „Mastschwein“ und der Ausschluss der vorgelagerten Produktionsschritte (Ferkelerzeugung, Sauenhaltung) wirkt der Anreiz zur Einführung tiergerechterer Haltungsverfahren nicht im gesamten Produktionszyklus. Die Vorhabensart zur tiergerechteren Haltung von Masthühnern griff nur in einem sehr geringen Umfang und sprach eher Nebenerwerbs- bzw. ökologisch wirtschaftende Betriebe an. Dies steht im Zusammenhang mit den stark spezialisierten und industrialisierten Strukturen im Bereich der Masthühnerhaltung und der daraus resultierenden engen vertraglichen Bindung an Vermarkter und Brütereien. Diese lassen wenig Spielraum zur Änderung der Produktionsverfahren (Haltungsverfahren, Einstallgewichte, Rasse etc.), dadurch stellt die Vorgabe der Verwendung von langsam wachsenden Zuchtlinien ein Hindernis, vor allem für große Betriebe dar.

Empfehlungen

Nachfolgend ist eine Zusammenfassung der Empfehlungen, welche im Rahmen der durchgeführten Interviews abgegeben wurden. Diese beziehen sich zum jetzigen Berichtszeitpunkt vor allem auf die Ausgestaltung und Umsetzung der Vorhabensarten.

Vorhabensart 14.1.1-Sommerweideprämie

In Hinblick auf die Weitergabe von Informationen zur Sommerweideprämie wird empfohlen, die Informationen noch stärker an auftretende Herausforderungen für die teilnehmenden Betriebe anzupassen. Zusätzlich könnte eine Vorstellung zukunftsfähiger Betriebsmodelle Impulse für potenzielle Antragssteller bieten.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, den Anreizcharakter der Vorhabensart stärker zu betonen und hierbei gezielt Betriebe anzusprechen, welche bereits Überlegungen in Richtung Weidehaltung anstellen. Auch könnte eine verstärkte Qualifizierung von Betriebsleiter in Richtung Weidemanagement die Bereitschaft zur Weidehaltung erhöhen. Eine mögliche Weiterentwicklung der Prämie in Richtung einer „Umstellungsprämie“ wurde im Rahmen der Interviews angedacht. Dies würde jedoch eine Beschränkung der Prämie auf Neueinsteiger in die Weidehaltung bedeuten, was möglicherweise den Aspekt der Unterstützung zur Beibehaltung der Beweidung schmälern würde. Um die Erzielung einer höheren Wertschöpfung der Produkte aus Weidehaltung zu erreichen, sind eine stärkere Koordinierung im Bereich des Marketings und möglicherweise auch eine Kennzeichnung der erzeugten Produkte empfehlenswert.

Vorhabensart 14.1.2 / 14.1.3-Tiergerechte Mastschweinehaltung (Einstiegs-und Premiumstufe) und 14.1.4 / 14.1.5-Tiergerechte Haltung von Masthühnern (Einstiegs-und Premiumstufe)

Da die Informationsweitergabe der Vorhabensarten als gut eingeschätzt wird, sollte diese im gleichen Umfang beibehalten und regelmäßig Betriebsbeispiele mit einer erfolgreichen Umsetzung vorgestellt werden. Zur attraktiveren Gestaltung der tiergerechten Haltung von Masthühnern und somit zur Erhöhung der Resonanz auf die Vorhabensart, wird empfohlen, die Beschränkung auf langsam wachsende Zuchtlinien heraus zu nehmen. Zusätzlich wird vor allem im Bereich der tiergerechten Mastschweinehaltung empfohlen die Vorhabensarten auf weitere ergänzende Tierarten (z.B. Ferkel und Sauen) auszuweiten um den kompletten Produktionszyklus zu beinhalten.

Eine signifikante Verbesserung der Vermarktungsbedingungen für und der Wertschöpfung aus den Produkten aus tiergerechter Haltung ist noch nicht feststellbar. Nach Aussagen von Interviewpartnern beteiligten sich bisher (noch) zu wenige Fördermittelempfänger an Vermarktungsprogrammen des LEH zur besseren Honorierung tiergerechter Haltungsverfahren. Verstärkte Marketinganstrengungen auf Erzeugerseite, die Nutzung vorhandener Kennzeichnungsmöglichkeiten (Label) für die erzeugten Produkte und die Intensivierung der Verknüpfungen zwischen den FAKT-Tierwohlmaßnahmen und existierenden Vermarktungsprogrammen des LEH erhöhen die Chancen des Wertschöpfungszuwachses bei den beteiligten Landwirten.

3.26 EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (M 16.1.1)

3.26.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Die Land- und Ernährungswirtschaft, der Gartenbau, der Weinbau sowie die Forstwirtschaft in Baden-Württemberg stehen vor Herausforderungen, die sich einerseits aus dem ständigen Druck des Erhalts der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ergeben. Andererseits sind auch Herausforderungen wie der Ressourcenschutz, der Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel oder der Tierschutz beständig zu bewältigen und entsprechende Leistungen der Unternehmen zu erbringen.

Die Maßnahme 16.1.1 Europäische Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ greift diese Aspekte auf und fördert die Kooperation von landwirtschaftlicher Forschung und innovationsbereiten Unternehmen aus den o.g. Bereichen sowie anderen Akteurinnen und Akteuren in Baden-Württemberg. In den geförderten sog. „Operationellen Gruppen“ sollen jeweils Projekte mit Innovationspotential entwickelt werden, die Bezug zu den im MEPL III benannten Bedarfen und Zielen der Entwicklung des ländlichen Raums und der Landwirtschaft in Baden-Württemberg haben.

Primäreffekte der Maßnahme EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ werden in den Schwerpunkten 1A, 1B und 2A erwartet. Sekundäreffekte werden zusätzlich im Schwerpunkt 3A angestrebt.

3.26.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

Finanzielle und physische Umsetzung

Tabelle 54: Umsetzung der Teilmaßnahme/Vorhabensart 16.1.1 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen

Input (Finanz) & Output-Indikatoren	Ziel (bis 2020)	Umsetzung (bis 31.12.2016)	Zielerreichungsgrad
Priorität 1A Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben	15.750.000 €	0 €	0 %
Priorität 1B Zahl der zu unterstützenden operationellen Gruppen der EIP	20	0	0 %

Bis zum 31.12.16 wurden unter Teilmaßnahme 16.1.1 keine Fördervorhaben abgeschlossen. Bewilligungen wurden in Höhe von 2.265.096,38 Euro ausgesprochen.

Regionale Verteilung

Die Darstellung der regionalen Verteilung entfällt.

3.26.2.1 Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Die Umsetzung der Teilmaßnahme 16.1.1 erfolgt auf der Basis von Förderaufrufen, die wiederum als zweistufiges Verfahren organisiert sind.

Der Aufruf zur Bildung von Operationellen Gruppen sowie zur Einreichung von Projektbeschreibungen erfolgt durch das EIP-Desk, das beim MLR eingerichtet wurde. Veröffentlicht werden jeweils die Themenschwerpunkte, Auswahlkriterien, Schwellenwerte sowie das Finanzmittelbudget. Die potentiellen Operationellen Gruppen bewerben sich bis zum benannten Stichtag mit einem Antrag, der eine Beschreibung des geplanten Projektes enthält, beim jeweils zuständigen RP. Dieses prüft die eingereichten Antragsformulare und nimmt entsprechend beschlossener Auswahlkriterien eine Bewertung vor und erstellt ein Ranking.

In einem weiteren Schritt nimmt das am MLR eingerichtete Auswahlgremium eine fachliche Bewertung vor und fasst einen Beschluss über die zu fördernden Operationellen Gruppen und die von ihnen eingereichten Projekte.

Das RP fordert die Operationellen Gruppen dann auf, einen ergänzenden Förderantrag innerhalb einer festgelegten Frist einzureichen. Dabei geht es entsprechend der Rankingliste des Auswahlgremiums vor und schöpft so das zur Verfügung stehende Finanzmittelbudget aus.

Die Zuwendung wird als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die folgenden Einschätzungen wurden durch die befragten Akteurinnen und Akteure aus der Verwaltung ebenso wie einer Operationellen Gruppe abgegeben.

Information

Die Information erfolgte bereits im Rahmen der Programmierung der Teilmaßnahme 16.1.1. Veranstaltungen Dritter wurden genutzt, um über die vollkommen neue Maßnahme zu informieren.

Weiterhin wurden rund 300 Organisationen (Wissenschaft und WiSo-Partner) in Vorbereitung des ersten Aufrufs direkt angeschrieben. Ergänzend dazu wurden Informationen zu EIP im Internet eingestellt. Zusätzlich finden sich Hinweise zu EIP im Förderwegweiser des Landes sowie der Deutschen Vernetzungsstelle als bundesweit koordinierender Stelle.

Zum Auftakt von EIP fand im Jahr 2015 eine große Informationsveranstaltung statt; darüber hinaus gab es anlassbezogene Veranstaltungen im Rahmen des ersten Aufrufs. Dort wurde informiert über die Fördermaßnahme allgemein und die mit ihr verbundenen Möglichkeiten. Damit wird der Bekanntheitsgrad im Bereich Wissenschaft und Forschung sowie den dem Land nahestehenden Einrichtungen durch die Befragten als sehr hoch eingeordnet.

Unter den Landwirtinnen und -wirten ist der Bekanntheitsgrad der Teilmaßnahme jedoch deutlich geringer bis annähernd Null.

Resonanz

Im ersten Aufruf im August 2015 bewarben sich insgesamt 31 Projekte um eine Förderung, der Aufruf war damit fast 3-fach überzeichnet. Ausgewählt wurden zwölf Initiativen, von denen wiederum elf einen Förderantrag einreichten und genehmigt wurden.

Die ersten Bewilligungen wurden aber erst im 4. Quartal 2016 ausgesprochen worden (viele Projekte starteten allerdings bereits mit einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn).

Seitens des MLR erwartet man hierzu eine weitere Steigerung des Interesses sowie die Erschließung weiterer potentieller Zielgruppen, sobald konkrete Ergebnisse in den Projekten vorliegen und publiziert werden, so dass der praktische Nutzen der EIP-Förderung noch besser kommuniziert werden kann.

Ausgestaltung (Förderbestimmungen und Verfahren)

Der grundsätzliche Ansatz von EIP wird insbesondere von der Seite der Projektträgerinnen und -träger gelobt. Als problematisch werden allerdings schon jetzt die engen Vorgaben beschrieben, die daraus resultieren, dass die Grundstruktur der Teilmaßnahme im ELER an die investive Förderung angelehnt ist. Zu Beginn der Projekte müssen alle Teilaspekte, die z.B. in der Laufzeit von bis zu vier und mehr Jahren Laufzeit durchgeführt werden sollen, exakt dargestellt und mit jeweils drei Angeboten belegt werden. Diese Anforderung kollidiert deutlich mit der Forderung nach Innovation und der Entwicklung neuer Ideen, die im Projektverlauf zu Veränderungen der Durchführung führen können. Durch die Einreichung und Bewilligung von begründeten Änderungsanträgen wird Flexibilität erreicht, der Aufwand für Antragsteller- ebenso wie die Verwaltungsseite ist relativ hoch. Auch wenn die Kostenplausibilisierung erst in der zweiten Stufe des Aufrufs erfolgen muss, ist sie ein großes Hemmnis und bedarf aus Sicht aller Befragten einer Vereinfachung. Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass eine Ausschreibung aufgrund des laufenden Antragsverfahrens gar nicht möglich ist, kollidiert die Einholung von Angeboten mit dem geltenden Vergaberecht.

Ebenfalls schwierig ist die Durchführung von Eigenleistungen innerhalb der Operationellen Gruppen, die derzeit über Rechnungen des Erbringers an die Operationelle Gruppe abgerechnet werden. Dies zieht einen erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich.

Die genannten Aspekte wurden auch schon an die Bundesebene weitergegeben, um auf diesem Weg Vereinfachungen zu erreichen.

Positiv wurde in diesem Zusammenhang durch den Begünstigten bewertet, dass das zuständige RP durchaus Flexibilität zulässt, wenn entsprechende Änderungsanträge vorher gestellt sind. Kleinere Bausteine sind im Laufe des Projektes veränderbar, die Gesamtsumme ist der Deckel.

Die größte Reserve für eine flexible Reaktion auf Veränderungen sind die Partnerinnen und Partner im Projekt, die wiederum ein eigenes Budget mitbringen. Allerdings hängt dies sehr stark von der Struktur der Operationellen Gruppen ab.

Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen dem MLR, dem RP und den Operationellen Gruppen wird von den Befragten als weitestgehend gut beschrieben. Schwierigkeiten liegen in der Kommunikation der umfangreichen Regelungen durch das MLR und das RP einerseits sowie dem Verständnis der Operationellen Gruppen für die Notwendigkeit der Einhaltung andererseits. Weiterhin wurde für die Umsetzung von EIP neues Personal eingestellt, das sich zunächst in die Rolle einfinden und viele offenen Punkte klären musste.

3.26.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Für die Teilmaßnahme 16.1.1 kommen die KOM-Bewertungsfragen für die Schwerpunktbereiche 1A⁹¹, 1B⁹², 2A⁹³ sowie 3A⁹⁴ zur Anwendung. Um darüber hinaus die spezifischen Belange der Unterstützung der Operationellen Gruppen umfassend abbilden zu können, ergänzen die folgenden ergänzenden Bewertungsfragen das Bewertungsspektrum:

- Wie stellte sich die Umsetzung in der Fläche dar?
- Wie hoch ist der Innovationsgehalt der Ergebnisse (Innovationsart, Innovationsgrad, Innovationsphasen)?
- Inwieweit wurden Innovationen beschleunigt und Innovationszyklen verkürzt?
- Inwiefern sind die Ergebnisse der Operationellen Gruppen am Markt etabliert und sind markt- und wettbewerbsfähig?
- Inwieweit wurden transdisziplinäre Ansätze realisiert? (Wer formuliert das Problem? Wessen Problem wird gelöst? Wer arbeitet zu dessen Lösung zusammen?)
- Verbesserung der Zusammenarbeit: Welche Qualität und welchen Mehrwert hatte die Zusammenarbeit in der OG (insbesondere mit Blick auf die Einbeziehung der Forschung)?
- Ist die Verknüpfung der verschiedenen Wirtschaftsbereiche bzw. Wertschöpfungsstufen gelungen?
- Welche weiteren Wirkungen konnten die Projekte erzielen? (Mögliche Faktoren: Arbeitsplätze, Angebote für spezielle Zielgruppen im ländlichen Raum, Umweltwirkungen/Ressourcenschutz)

Zur Erfassung und Abbildung der o.g. ergänzenden Bewertungsfragen werden zusätzliche Ergebnisindikatoren ergänzt:

- Verteilung in der Fläche,

⁹¹ KOM-Bewertungsfrage 1: In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Innovation, die Zusammenarbeit und den Aufbau der Wissensbasis in ländlichen Gebieten gefördert?

⁹² KOM-Bewertungsfrage 2: In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem mit Blick auf ein besseres Umweltmanagement und eine bessere Umweltleistung, gestärkt?

⁹³ KOM-Bewertungsfrage 4: In welchem Umfang haben die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums dazu beigetragen, Wirtschaftsleistung, Betriebsumstrukturierung und -modernisierung der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere durch Erhöhung der Marktbeteiligung und der landwirtschaftlichen Diversifizierung zu verbessern?

⁹⁴ KOM-Bewertungsfrage 6: In welchem Umfang haben die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums dazu beigetragen, die Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette mittels Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände zu steigern?

- Art und Anzahl der neuen Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse,
- Dauer der Innovationsprozesse (auch im Vergleich),
- Breite des Markteintritts,
- Etablierung am Markt,
- Beitrag zum Unternehmensumsatz, Anteil am Unternehmensgewinn,
- Zahl der Bereiche, in denen weitere Wirkungen erreicht werden konnten,
- Beteiligte Akteurinnen und Akteure und Rollenverteilung,
- Nutzen der Zusammenarbeit (intern, extern sowie mit Blick auf die Innovation),
- Beitrag zur CO₂-Reduktion,
- Ressourcenersparnis (Wasser, Boden, Energie).

Die weitere Bewertung der Teilmaßnahme 16.1.1 wird entsprechend des dargestellten Bewertungsrahmens auf der Basis der folgenden methodischen Bausteine durchgeführt:

- MEPL-Monitoring,
- Anträge und Berichte der Operationellen Gruppen,
- schriftliche Befragung der Operationellen Gruppen,
- Fokusgruppen sowie
- Fallstudien.

3.26.4 Bewertung

Eine Bewertung auf der Basis abgeschlossener Fördervorhaben ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Die Hintergründe wurden bereits dargestellt.

Trotz der erst kurzen Erfahrung mit der praktischen Umsetzung der Teilmaßnahme zeigen sich bereits erhebliche Herausforderungen in der Durchführung, bedingt durch die Verordnungen der europäischen Kommission zur Umsetzung, die in letzter Konsequenz auch das Ziel der Maßnahme – nämlich die Förderung von Innovation – beeinträchtigen können. Dies könnte negative Folgen für die Gesamtumsetzung nach sich ziehen.

Weiterhin ist der noch fehlende Bekanntheitsgrad in der eigentlichen Zielgruppe als problematisch zu bewerten. Hierzu sollten frühestmöglich erste Ergebnisse und Erfolge in die Praxis gespiegelt werden und die einschlägigen Informationskanäle der Landwirtschaft genutzt werden.

Zielerreichung und Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen

Zur Zielerreichung der neuen Teilmaßnahme 16.1.1 können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen getroffen werden. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass mit der weiteren Umsetzung die Ziele erreicht werden können.

Ein umfassendes Zusammenspiel mit weiteren Maßnahmen des MEPL III wird bewusst vermieden aufgrund der Komplexität der Anforderungen.

3.26.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die Maßnahme 16.1.1 ist vergleichsweise spät in die Umsetzung gestartet, aufgrund dessen liegen noch keine abgeschlossenen Fördervorhaben vor, auf deren Basis eine umfassende Beurteilung erfolgen könnte. Die derzeitigen Erkenntnisse zeigen, dass auch die unter Maßnahme 16.1.1 zum Tragen kommenden Plausibilisierungsgrundsätze mit der Intention der Schaffung von Innovationen kollidieren. Dies sollte in der weiteren Umsetzung kritisch überprüft werden.

3.27 Pilotprojekte, neue Produkte und Verfahren (M 16.1.2)

3.27.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Die Land- und Ernährungswirtschaft, der Gartenbau, der Weinbau sowie die Forstwirtschaft in Baden-Württemberg stehen vor Herausforderungen, die sich einerseits aus dem ständigen Druck des Erhalts der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ergeben. Andererseits sind auch Herausforderungen wie der Ressourcenschutz, der Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel oder der Tierschutz beständig zu bewältigen und entsprechende Leistungen der Unternehmen zu erbringen.

Die Maßnahme 16.2.1 Pilotprojekte, Neue Produkte und Verfahren greift diese Aspekte auf und unterstützt die Zusammenarbeit von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren aus der Land- und Ernährungswirtschaft, dem Gartenbau, dem Weinbau und der Forstwirtschaft bei der Umsetzung neuartiger Projekte. Im Unterschied zu den EIP-Vorhaben nach 16.1.1 ist die Zusammenarbeit nicht auf die Bündelung von Forschung und Praxis, sondern auf Kooperation verschiedener Betriebe fokussiert. Gefördert wird vorrangig die Erprobung neuer Produkte, Verfahren, Technologien etc. vor der allgemeinen Einführung. Damit sollen verschiedene Aspekte der Markteinführung (z.B. Wirtschaftlichkeit, Akzeptanz, Marktreife) einer Bewertung unterzogen sowie ein Beitrag zu den Querschnittszielen Innovation, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Umweltschutz geleistet werden. Um dies zu gewährleisten, ist ein entsprechendes Ranking im Auswahlprozess vorgesehen.

Primäreffekte der Maßnahme werden in den Schwerpunkten 1A, 1B und 2A erwartet. Sekundäreffekte sollen zusätzlich in den Schwerpunkten 3A sowie 5B erbracht werden.

3.27.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

Finanzielle und physische Umsetzung

Tabelle 55: Umsetzung der Teilmaßnahme/Vorhabensart 16.1.2 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen

Input (Finanz) & Output-Indikatoren	Ziel (bis 2020)	Umsetzung (bis 31.12.2016)	Zielerreichungsgrad
Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben	1.750.000 €	0 €	0 %
Zahl der unterstützten Kooperationsvorhaben	106	0	0 %

Der Start der Teilmaßnahme 16.1.2 wurde bewusst auf das Frühjahr 2017 verschoben. Hintergrund war das aufwändige Verfahren, die Teilmaßnahme 16.1.1 zu starten und entsprechend bekannt zu machen. Für die Teilmaßnahme 16.1.2 konnten daher bis zum 31.12.16 keine Vorhaben abgeschlossen werden. Es fanden auch keine Bewilligungen statt.

Regionale Verteilung

Aufgrund der Verschiebung des Umsetzungsstarts entfällt die Darstellung der regionalen Verteilung.

3.27.2.1 Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Eine Bewertung durch die Befragten war aufgrund der Rückstellung des Umsetzungsstarts nicht möglich.

3.27.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Teilmaßnahme 16.2.1 wird mit den KOM-Bewertungsfragen für die Schwerpunktbereiche 1A⁹⁵, 1B⁹⁶, 2A⁹⁷ sowie 3A⁹⁸ und 5B⁹⁹ bewertet. Diese erfassen jedoch nicht alle spezifischen Aspekte der Maßnahme. Zur umfassenden Abbildung wurden die folgenden Bewertungsfragen ergänzt:

- Wie stellt sich die Umsetzung der Maßnahme in der Fläche dar?
- Wie hoch ist der Innovationsgehalt der Ergebnisse (Innovationsart, Innovationsgrad, Innovationsphasen)?
- Inwieweit wurden Innovationen beschleunigt und Innovationszyklen verkürzt?
- Inwiefern sind die Ergebnisse aus den Pilotprojekten am Markt etabliert und sind markt- und wettbewerbsfähig?
- Inwieweit wurden transdisziplinäre Ansätze realisiert? (Wer formuliert das Problem? Wessen Problem wird gelöst? Wer arbeitet zu dessen Lösung zusammen?)
- Verbesserung der Zusammenarbeit: Welche Qualität und welchen Mehrwert hatte die Zusammenarbeit innerhalb der Projekte?
- Ist die Verknüpfung der verschiedenen Wirtschaftsbereiche bzw. Wertschöpfungsstufen gelungen?
- Welche weiteren Wirkungen konnten die Projekte erzielen? (Mögliche Faktoren: Arbeitsplätze, Angebote für spezielle Zielgruppen im ländlichen Raum, Umweltwirkungen/Ressourcenschutz)

Die ergänzenden Bewertungsfragen bedürfen zu ihrer Erfassung der folgenden Indikatoren:

- Verteilung in der Fläche,
- Art und Anzahl der neuen Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse,
- Dauer der Innovationsprozesse (auch im Vergleich),
- Breite des Markteintritts,
- Etablierung am Markt,
- Beitrag zum Unternehmensumsatz, Anteil am Unternehmensgewinn,
- Zahl der Bereiche, in denen weitere Wirkungen erreicht werden konnten,
- Beteiligte Akteurinnen und Akteure sowie Rollenverteilung,
- Nutzen der Zusammenarbeit (intern, extern sowie mit Blick auf die Innovation),
- Beitrag zur CO₂-Reduktion,
- Ressourcenersparnis (Wasser, Boden, Energie).

Die Bewertungsfragen werden mit unterschiedlichen Erhebungsbausteinen beantwortet.

- MEPL-Monitoring,
- weitere Monitoringdaten,
- Anträge und Berichtswesen,

⁹⁵ KOM-Bewertungsfrage 1: In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Innovation, die Zusammenarbeit und den Aufbau der Wissensbasis in ländlichen Gebieten gefördert?

⁹⁶ KOM-Bewertungsfrage 2: In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem mit Blick auf ein besseres Umweltmanagement und eine bessere Umweltleistung, gestärkt?

⁹⁷ KOM-Bewertungsfrage 4: In welchem Umfang haben die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums dazu beigetragen, Wirtschaftsleistung, Betriebsumstrukturierung und -modernisierung der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere durch Erhöhung der Marktbeteiligung und der landwirtschaftlichen Diversifizierung zu verbessern?

⁹⁸ KOM-Bewertungsfrage 6: In welchem Umfang haben die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums dazu beigetragen, die Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette mittels Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände zu steigern?

⁹⁹ KOM-Bewertungsfrage 12: In welchem Umfang haben die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zur Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung beigetragen?

- schriftliche Befragung der Projektgruppen sowie
- Fallstudien.

3.27.4 Bewertung

Eine Bewertung findet aufgrund des bis zum 31.12.16 noch nicht erfolgten Umsetzungsstarts nicht statt.

3.27.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Schlussfolgerungen und Empfehlungen sind nicht möglich.

3.28 Projektkoordination für Naturparke (M 16.7.1)

3.28.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Den baden-württembergischen Naturparks kommen vielfältige Aufgaben zu, denen sie entsprechend ihrer jeweils definierten Naturpark-Ziele gerecht werden müssen. Ein Kernelement ist dabei die Umsetzung von Projekten. Diese benötigt jedoch entsprechende Kapazitäten, die sich in der Vergangenheit aufgrund der sehr dünnen Personaldecke in den Naturpark-Geschäftsstellen immer wieder als Engpass herauskristallisierten.

Die Maßnahme 16.7.1 Projektkoordination für Naturparke greift diesen Aspekt auf und unterstützt die Naturparke mittels der Förderung einer zeitlich befristeten Koordinationsstelle darin, um innovative und konkrete Projekte durch die Bereitstellung von Koordinationskapazitäten zu unterstützen.

Primäreffekte der Maßnahme werden in den Schwerpunkten 1A und 4A erwartet. Sekundäreffekte wurden nicht definiert. Aufgrund der Aufgabenstellungen der Naturparke können diese jedoch in Schwerpunkt 6B erwartet werden.

3.28.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

Finanzielle und physische Umsetzung

Tabelle 56: Umsetzung der Teilmaßnahme/Vorhabensart 16.7.1 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen

Input (Finanz) & Output-Indikatoren	Ziel (bis 2020)	Umsetzung (bis 31.12.2016)	Zielerreichungsgrad
Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben	2.800.000 €	0 €	0 %
Zahl der unterstützten Kooperationsvorhaben (ausgenommen EIP)	106	0	0 %
Art und Anzahl der Projektträger	k.A.	0	-

Bis zum 31.12.16 konnten unter der Teilmaßnahme 16.7.1 keine Fördervorhaben abgeschlossen werden. Bewilligungen wurden in Höhe von 134.137 € ausgesprochen.

Regionale Verteilung

Mangels umgesetzter Fördervorhaben entfällt die Darstellung der regionalen Verteilung.

3.28.2.1 Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Die Antragstellung für die Teilmaßnahme 16.7.1 steht ausschließlich den Naturpark-Vereinen oder -Fördervereinen offen.

Förderfähig sind neben den Kosten für die Erstellung des Geschäftsplans auch die Personalkosten, die für die Koordinierung der Entwicklung und Umsetzung neuer Projekte entstehen.

Die Anträge sind bei der Bewilligungsstelle, dem RP Freiburg, einzureichen.

Förderfähig sind 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern es sich um nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten handelt (die keine staatliche Beihilfe nach Art. 107 AEUV darstellt), bzw. 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern es sich um eine Zusammenarbeit zur Entwicklung des Ländlichen Raums von wirtschaftlicher Natur oder damit verbundenen Tätigkeiten handelt.

Der Start in die Maßnahmenumsetzung erfolgte auch für diese Teilmaßnahme erst zu einem späten Zeitpunkt Ende des dritten Quartals 2016 aufgrund der Tatsache, dass die Naturparke-Richtlinie einer gesonderten beihilferechtlichen Genehmigung bedurfte.

Information

Die Information über diese Teilmaßnahme beschränkt sich aufgrund der potentiellen Antragstellenden ausschließlich auf die Naturpark-Geschäftsstellen. Da die Darstellungen der Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Zuwendungen für Naturparke (VwV Naturparke) nicht ausreichend waren, wurde zusätzlich durch das MLR ein Merkblatt erstellt, das die Aussagen der VwV Naturparke weiter detailliert. Darüber hinausgehende Fragestellungen werden im direkten Kontakt der Naturpark-Geschäftsstellen, dem RP sowie dem MLR im Rahmen von Dienstbesprechungen geklärt.

Resonanz

Die Resonanz auf die Teilmaßnahme 16.7.1 ist aufgrund des verspäteten Starts im 3. Quartal 2016 noch zurückhaltend. Erst ein Naturpark machte seit dem faktischen Start der Umsetzung Gebrauch von der Förderung. Hintergrund ist, dass insbesondere die „kleineren“ Naturparke zunächst die Erfahrungswerte der größeren Naturparke abwarten. Weiterhin liegen noch nicht in allen Naturparks die Voraussetzungen vor, um eine Projektkoordination einstellen zu können.

Ausgestaltung (Förderbestimmungen und Verfahren)

Die Teilmaßnahme wurde komplett neu eingeführt, mangels Umsetzung liegen noch keine weitergehenden Erfahrungen mit der Ausgestaltung vor. Als ein Hemmnis merkten die befragten Begünstigten an, dass die Projektkoordination ausschließlich für neue Projekte in Anspruch genommen werden kann.

Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten (Naturpark-Geschäftsstellen, RP sowie dem MLR) wurden trotz der Anfangsschwierigkeiten und dem noch sehr geringen Umsetzungsgrad von allen Befragten – wie auch schon bei den anderen die Naturparke betreffenden Teilmaßnahmen - als gut bis sehr gut eingeschätzt.

3.28.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Die KOM-Bewertungsfrage für die Schwerpunktbereiche 1A¹⁰⁰ ist für die Maßnahme 16.7.1 grundsätzlich passend. Die Bewertungsfrage für Schwerpunkt 4A¹⁰¹ ist für die Maßnahme 16.7.1 zumindest teilweise passend. Dennoch gilt es, auch die spezifischen Belange der Projektkoordination umfassend abzubilden. Aus diesem Grund wurden die folgenden Bewertungsfragen ergänzt:

- In welchem Maße wurde die Unterstützung in der Fläche umgesetzt (Verteilung der Inanspruchnahme)?
- Inwiefern konnte die Projektkoordination zur Erreichung der Naturpark-Ziele beitragen?
- Welche weiteren Wirkungen konnten durch den Einsatz der Projektkoordination erreicht werden (bspw. mit Blick auf die Leistungsfähigkeit der Geschäftsstelle oder das Aktivitätenspektrum der Naturparke)?

Zur Erfassung der maßnahmenspezifischen Ergebnisse und Wirkungen ergänzen die folgenden Bewertungsindikatoren die offiziellen Indikatorensätze:

- Räumliche Verteilung der Inanspruchnahme,
- Beiträge zu naturparkspezifischen Zielen und Aufgaben (bspw. Tourismusinfrastruktur, BNE; Naherholung),
- Geschäftsstellenleistungen,
- Aktivitäten zur Verbesserung der regionalen Kooperation,

¹⁰⁰ In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Innovation, die Zusammenarbeit und den Aufbau der Wissensbasis in ländlichen Gebieten gefördert?

¹⁰¹ KOM-Bewertungsfrage 8: In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landwirtschaft mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften unterstützt?

- weitere Wirkungen.

Die weitere Bewertung der Teilmaßnahme 16.7.1 wird demzufolge auf der Basis der folgenden methodischen Bausteine durchgeführt:

- Monitoringdaten,
- jährlicher schriftlicher Geschäftsstellenerhebungen,
- mündlicher Befragungen der Geschäftsführungen sowie
- schriftlicher Befragungen regionaler Schlüsselpersonen.

3.28.4 Bewertung

Eine Bewertung auf der Basis abgeschlossener Fördervorhaben ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Die Hintergründe wurden bereits dargestellt.

Grundsätzlich ist die Einführung der Teilmaßnahme 16.7.1 zu begrüßen, da die personelle Ausstattung schon in der vergangenen Förderperiode einen wesentlichen Engpass der Naturparke darstellte.

Die Beschränkung der Projektkoordination auf neue Projekte und Vorhaben sorgt für die Förderung neuer Aktivitäten in den Naturparken, die dann wiederum mit entsprechenden personellen Kapazitäten schneller in die Umsetzung gebracht werden können.

Zielerreichung und Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen

Bisher liegen nur wenige Umsetzungserfahrungen zu Teilmaßnahme 16.7.1 vor, dennoch zeigen die bereits in der vergangenen Förderperiode ermittelten Bedarfe, dass sie geeignet ist, die mit ihr verbundenen Zielsetzungen zu erreichen. Insofern ist das Zusammenspiel mit den Teilmaßnahmen 7.1.1, 7.5.1 und 7.6.1 angelegt und sinnvoll.

3.28.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die Maßnahme 16.7.1 greift einen zentralen Bedarf in den baden-württembergischen Naturparken auf. Mangels abgeschlossener umgesetzter Fördervorhaben sind umfassende Schlussfolgerungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Auf ein gutes Zusammenspiel mit dem Maßnahmen 7.1.1, 7.5.1 sowie 7.6.1 sollte aber hingewirkt werden.

3.29 Waldbewirtschaftungspläne (M 16.8.1) – Waldbewirtschaftungspläne

3.29.1 Kurzbeschreibung der Vorhabensart

Die Bewirtschaftung des kleinen und kleinsten Privatwaldes ist aufgrund von Realteilung im Zuge von Erbgängen und Verkauf und der daraus bedingten Flächengröße häufig mit großen Anstrengungen verbunden. Ziel der Förderung ist es durch die Erstellung und Umsetzung von Waldbewirtschaftungsplänen zur Neubegründung oder Erweiterung von Gemeinschaftswäldern die Bewirtschaftung dieser kleinen Flächen zu ermöglichen. Insbesondere der Gemeinschaftswald bietet hier einen guten Lösungsansatz für die Bewirtschaftung kleiner Waldanteile. In der häufig mit einigen Hürden verbundenen Startphase von Gemeinschaftswäldern setzt diese Vorhabensart an. Die Umsetzung erfolgt über die Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW) des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung für private und kommunale Waldbesitzende.

Nach den Vorgaben der Europäischen Kommission trägt die Vorhabensart 16.8.1 zum Schwerpunktbereich 1A und 5E bei und wurde im Rahmen des MEPL III auch entsprechend programmiert. Sekundäreffekte werden für die Schwerpunktbereiche 4A und 4C des MEPL III Programms erwartet.

3.29.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

3.29.2.1 Finanzielle und physische Umsetzung

In der Förderperiode sollen 0,875 Mio. € an öffentlichen Fördermitteln für die Vorhabensart 16.8.1 zur Verfügung gestellt werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Plan- und Umsetzungsgrößen sowie den aktuellen Zielerreichungsgrad.

Tabelle 57: Umsetzung der Vorhabensart 16.8.1 und Zielerreichungsgrad

Input (Finanz) & Output-Indikatoren	Ziel (bis 2020)	Umsetzung (bis 31.12.2016)	Zielerreichungsgrad
Anzahl bewilligter Fördervorhaben (Anz.)	-	0	
Öffentliche Ausgaben (O1)	875.000	0	0
Quelle: MLR-Großrechnerdaten 2016, MLR-Monitoringtabellen 2016			

Bis zum 31.12.2016 wurden keine Finanzmittel auf Grund fehlender Nachfrage für die Vorhabensart 16.8.1 ausgeschüttet.

3.29.2.2 Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Information

Über die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Förderung der Waldbewirtschaftungspläne informieren das MLR, die Regierungspräsidien, die unteren Forstbehörden sowie die Betreuungsförster, die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und die land- und forstwirtschaftlichen Verbände. Auf die Förderung wird seitens des MLR im Online-Förderwegweiser, in der allgemeinen Broschüre zum MEPL und in Ausstellungen hingewiesen. Es wurden Beiträge in der Fachpresse, ein Flyer mit Kurzbeschreibungen der Maßnahmen sowie ein Informationsschreiben veröffentlicht. In einer Richtlinien- und Einführungsschulung der Beratenden wurde auf die Fördermaßnahme hingewiesen. Darüber hinaus erhalten Forstbetriebe in einigen Landkreisen mit einer Fläche über 5 ha einmal jährlich das Privatwaldheft, in dem auch die Fördermaßnahmen beschrieben werden.

Resonanz

Für die Vorhabensart der Waldbewirtschaftungspläne bestand in der aktuellen Förderperiode keine Nachfrage. Die Maßnahme ist bei den beratenden Revierleitungen bekannt.

Ausgestaltung (Förderbestimmungen und Verfahren)

Die Förderung der Waldbewirtschaftungspläne zur Entwicklung bzw. Gründung von Gemeinschaftswäldern wird von den Befragten überwiegend als zielführend angesehen. Insbesondere der hiermit verbundene Lösungsansatz kleine und kleinste Waldflächen in eine zusammenhängende Bewirtschaftung überführen zu wollen und somit auch den Betreuungsaufwand bei den Waldbesitzenden zu reduzieren, während gleichzeitig Holz bereitgestellt werden kann, wird positiv beurteilt.

Die eigentliche Ausgestaltung kann auf Grund der fehlenden Nachfrage von den Befragten nicht beurteilt werden.

Zusammenarbeit

Das Zusammenspiel vom MLR und den nachgeordneten Behörden (Regierungspräsidien, Landratsämter) und der Zusammenarbeit der beratenden Revierleitungen kann bei den Fördermaßnahmen weitgehend als gut eingestuft werden. Auf Grund der fehlenden Nachfrage bei potenziellen Fördermittelempfängern kann zu dieser Zusammenarbeit keine Aussage getroffen werden.

3.29.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Gemäß der KOM-Bewertungsfrage für den Schwerpunktbereich 1A und 5E sind für die Vorhabensart 16.8.1 zu bewerten, wie die Förderung zur Entwicklung der Innovation, Zusammenarbeit und dem Aufbau der Wissensbasis in ländlichen Gebieten und zur Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft beigetragen hat. Wesentliches Ziel der Förderung ist die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt sowie die nachhaltige Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Für die Sekundäreffekte des Schwerpunktbereichs 4A und 4C sind für die Vorhabensart 16.8.1 darüber hinaus zu bewerten: die Wiederherstellung, die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind sowie die Auswirkung der Vorhabensart auf die Verminderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung.

Bewertungskriterien zur Beantwortung der Bewertungsfragen, aufgrund der Ausgestaltung der Maßnahme sind wie folgt:

- In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Innovation, die Zusammenarbeit und den Aufbau der Wissensbasis in ländlichen Gebieten gefördert?
- In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft gefördert?
- In welchem Umfang trägt die Vorhabensart zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaft bei?
- In welchem Umfang wird die Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gefördert?

Als weitere Datenquelle wird eine Sonderauswertung der Antrags- bzw. Bewilligungsdaten der Fördermittelempfänger verwendet. Basierend auf dieser Datengrundlage werden folgende Auswertungen durchgeführt werden:

- Anzahl der geförderten Pläne / Gemeinschaftswaldbetriebe

- Größe der Geförderten Betriebsfläche
- Anzahl der indirekt geförderten Waldbesitzenden (Anteilseigner der Gemeinschaftswaldbetriebe)
- Nachhaltig nutzbare Holzmenge durch Bewirtschaftungspläne
- Zu pflegende Waldfläche.

3.29.4 Bewertung

Der Waldbesitz in Baden-Württemberg ist neben dem Land und den Kommunen im Privatwald durch eine weite Bandbreite an Flächengrößen charakterisiert. Die Besitzgröße streut dabei zwischen wenigen Ar bis hin zu mehreren tausend Hektar. Die rund 230.000 privaten Waldbesitzenden haben im Durchschnitt eine Flächengröße von rund 2,1 ha, die sich häufig auf mehrere getrennte Flurstücke verteilen. Nicht selten unterbleibt die Bewirtschaftung von kleinen Flächen bzw. eine gewinnbringende Bewirtschaftung stellt für die Klein(st)privatwaldbesitzenden eine Herausforderung dar.

Der Zusammenschluss von Waldbesitzenden zur gemeinschaftlichen Bewirtschaftung ist in Baden-Württemberg in manchen Regionen eine historische Waldbesitzform, auch wenn diese bislang nur gering im politischen Fokus stand. Für die Grundidee des gemeinsamen Eigentums und der effizienten Bewirtschaftung der Wälder einer ursprünglichen Vielzahl von Waldbesitzenden gibt es viele unterschiedliche Bezeichnungen, die historisch weit zurückreichen. Meist sind diese Gemeinschaftswaldbetriebe lokal bis kleinregional organisiert und aus einer spezifischen Situation heraus entstanden.

Gemeinschaftswälder sind dabei als Alternative zu forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen zu sehen. Sie stellen für kleinteilige und ungünstige Besitzstrukturen beispielsweise in Realteilungsgebieten mit schwierigen Bündelungsmöglichkeiten eine interessante Alternative für die Bewirtschaftung des kleinen und kleinsten Waldbesitzes dar. Ziel der Idee der Gemeinschaftswälder ist dabei weniger die Unterstützung in der Waldbewirtschaftung, wie bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, sondern vielmehr die besitzübergreifende Bewirtschaftung der Flächen und dauerhafte Überwindung struktureller Nachteile überhaupt erst zu ermöglichen. Hier setzt diese Vorhabensart an, indem die Erstellung und die Umsetzung von Waldbewirtschaftungsplänen zur Neubegründung oder der Erweiterung von Gemeinschaftswäldern gefördert werden. Hierdurch sollen insbesondere die Hürden der Startphase von Gemeinschaftswäldern überwunden und langfristig die Bewirtschaftung der kleinen Flächen der Waldbesitzenden ermöglicht werden. Durch die gemeinschaftliche Bewirtschaftung dieser kleinen Waldflächen wird einerseits die professionelle langfristige und zukunftsfähige Bewirtschaftung dieser Flächen ermöglicht und andererseits profitieren die Waldbesitzenden indirekt von dem Wissen des Bewirtschafters. Darüber hinaus kann durch die aktive Bewirtschaftung ehemals ungenutzter Waldflächen auch das Interesse der Waldbesitzenden im Gemeinschaftswald an der Waldwirtschaft erhöht und somit das Wissen um die Waldbewirtschaftung im ländlichen Raum erhalten werden. Durch die nachhaltige besitzübergreifende Nutzung können darüber hinaus Holzprodukte mit einer langfristigen Kohlenstoff-Speichermöglichkeit am Markt bereitgestellt werden. Weiter ermöglicht die Bewirtschaftung der vormals in Teilen ungenutzten Kleinstwälder auch Strukturen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zu entwickeln, in dem zum Beispiel historische Waldnutzungsformen wieder aufgenommen oder lichte Bestandesstrukturen geschaffen werden, von denen lichtbedürftige Arten profitieren. Insbesondere bei Hangwäldern kann die Aufnahme der Bewirtschaftung und gezielten Förderung der Verjüngung zu einer Verhinderung der Bodenerosion beitragen.

Auch wenn sich mit der Vorhabensart die zu Grunde gelegten Bewertungskriterien zumindest in Ansätzen erreichen lassen würden, bisher wurde das Ziel auf Grund der fehlenden Nachfrage noch verfehlt.

3.29.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Der Arbeitsaufwand für Erweiterungs- und Neugründungsverfahren von Gemeinschaftswäldern ist beträchtlich. Erfahrungen in Baden-Württemberg zeigen dies. Dem steht jedoch die deutliche Arbeitserleichterung durch die besitzübergreifende Bewirtschaftung der ehemaligen unzähligen Kleinstprivatwaldflächen gegenüber. Trotz der

deutlichen Vorteile der Gemeinschaftswälder für den Kleinstprivatwald ist kein Boom an Neugründungen von Gemeinschaftswäldern zu erwarten. Viele Waldbesitzende stehen dieser häufig für sie unbekannten Form an ideellen Eigentum skeptisch oder ablehnend gegenüber. Insbesondere beim aktiven bäuerlichen Waldbesitzenden, dessen Waldflächen sich häufig über Generationen im Familienbesitz befinden oder beim größeren Waldbesitz ist eine klar ablehnende Haltung weit verbreitet. Dementsprechend besteht die Herausforderung für die Neugründung von Gemeinschaftswäldern darin, die Waldbesitzenden von den Vorteilen zu überzeugen und den Prozess intensiv zu begleiten. Dass dies hervorragend gelingen kann zeigt neben der großen Zufriedenheit der Mitglieder bereits bestehender Gemeinschaftswälder auch deren lange historische Entwicklung.

Unabdingbare Voraussetzung für die Entwicklung von Gemeinschaftswäldern ist die uneingeschränkte Befürwortung des Projektes von allen Akteuren - von den beteiligten Förstern und der Forstverwaltung über die Kommune (Ortschaftsräte, Gemeinderäte, Bürgermeister) bis hin zum Notar. Eine Herausforderung dieser Vorhabensart dürfte auch der Wissensdefizit bei den beratenden Förstern darstellen. Nicht selten liegen die Bedürfnisse der Kleinstprivatwaldbesitzenden nicht im Fokus der Förster, da diese bei ihrer alltäglichen Arbeit vor allem mit der Gruppe der interessierten und aktiven Waldbesitzenden konfrontiert werden. Die Mehrheit der desinteressierten schweigenden Kleinstwaldbesitzenden - für die das Gemeinschaftswaldmodell eine interessante und zukunftsfähige Lösung darstellen könnte - wird meist übersehen.

Trotz dieser Hürden können in Regionen, die eine extreme Kleinstparzellierung des privaten Waldbesitzes aufweisen und der Gemeinschaftswaldgedanke bereits mit guten Beispielen vorhanden ist und dieser durch Fach- wie Kommunalverwaltungen unterstützt wird, sich neue Gemeinschaftswälder entwickeln. Der waldbesitzenden Kommune kann dabei eine Vorbildwirkung zukommen, indem diese den Prozess unterstützt und selbst Waldflächen mit in den Gemeinschaftswald einbringt.

Für private Kleinstwaldbesitzende ist es wichtig, diese bei der Neugründung von Gemeinschaftswäldern zu unterstützen. Dies muss einerseits durch die finanzielle Unterstützung im Rahmen dieser Vorhabensart erfolgen und andererseits durch die Beratung vor Ort. Insbesondere diese Beratung stellt die entscheidende Stellschraube dar, denn für die Waldbesitzenden ist diese Hilfestellung neben dem rechtlichen und organisatorischen Rahmen von großer Bedeutung. Die beratenden Förster genießen auf der Fläche ein hohes Vertrauen und stellen damit neben dem eigentlichen Waldbesitzenden die wichtigsten Akteure bei der Gründung der Gemeinschaftswälder dar. Insbesondere im Zusammenhang mit der Waldflurbereinigung bietet sich ein Anlass, die Gründung von Gemeinschaftswäldern aktiv voranzutreiben.

Hieraus leitet sich die Empfehlung ab, die betreuenden Förster weiter zu schulen, ihre aktive Rolle in der Beratung zur Gründung von Gemeinschaftswäldern zu fördern und ihnen Informationsmaterial für die aktive Ansprache der Kleinstprivatwaldbesitzenden zur Verfügung zu stellen. Hiermit wird eine stärkere Nachfrage nach dieser Vorhabensart bezweckt, an der weiterhin festgehalten werden sollte, da diese auch ein zukunftsweisendes Konzept zur nachhaltigen Nutzung der Holzvorratsreserven des Kleinstprivatwaldes darstellt. Das MLR sollte sich in Absprache mit den unteren Forstbehörden in ein bis zwei Pilotregionen aktiv engagieren und ein Leuchtturmprojekt anregen.

3.30 LEADER Vorbereitende Unterstützung (M 19.1)

Das LEADER-Programm unterstützt ländliche Regionen bei der Erstellung und Verwirklichung von Entwicklungsstrategien, deren wesentliches Merkmal darin besteht, dass die Menschen vor Ort sowohl über die Strategie wie auch deren Umsetzung in Form von Projekten und Aktivitäten entscheiden.

Dabei setzt es sich aus den folgenden insgesamt vier Einzelmaßnahmen zusammen:

- M 19.1: LEADER - Vorbereitende Unterstützung
- M 19.2: LEADER - Förderung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung
- M 19.3: LEADER - Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe
- M 19.4: LEADER - Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung

3.30.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Zur Förderung dieser Form der Regionalentwicklung in den ländlichen Gebieten Baden-Württembergs bedarf es von den lokalen Aktionsgruppen getragener Entwicklungsstrategien. Diese fassen die Ausgangssituation der jeweiligen Region zusammen und beinhalten auf der Basis der ermittelten Herausforderungen entwickelte innovative Maßnahmen aus verschiedenen Wirtschafts- und Aktionsbereichen. Diese vorbereitenden Aktivitäten bedürfen der Unterstützung.

Diesen Bedarf griff Maßnahme 19.1 Vorbereitende Unterstützung auf und unterstützte sowohl die bereits bestehenden wie auch Gruppen, die beabsichtigten, sich zukünftig entsprechend der LEADER-Grundsätze zu engagieren, als auch neue Gruppen. Die Förderung umfasst sowohl den Kapazitätsaufbau, wie auch die Qualifizierung und Vernetzung mit Blick auf die Vorbereitung und Umsetzung einer Entwicklungsstrategie.

Die Primäreffekte der Maßnahme Vorbereitende Unterstützung lagen im Schwerpunkt 6B. Sekundäreffekte wurden zudem im Schwerpunkt 1A erbracht.

3.30.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

3.30.2.1 Finanzielle und physische Umsetzung

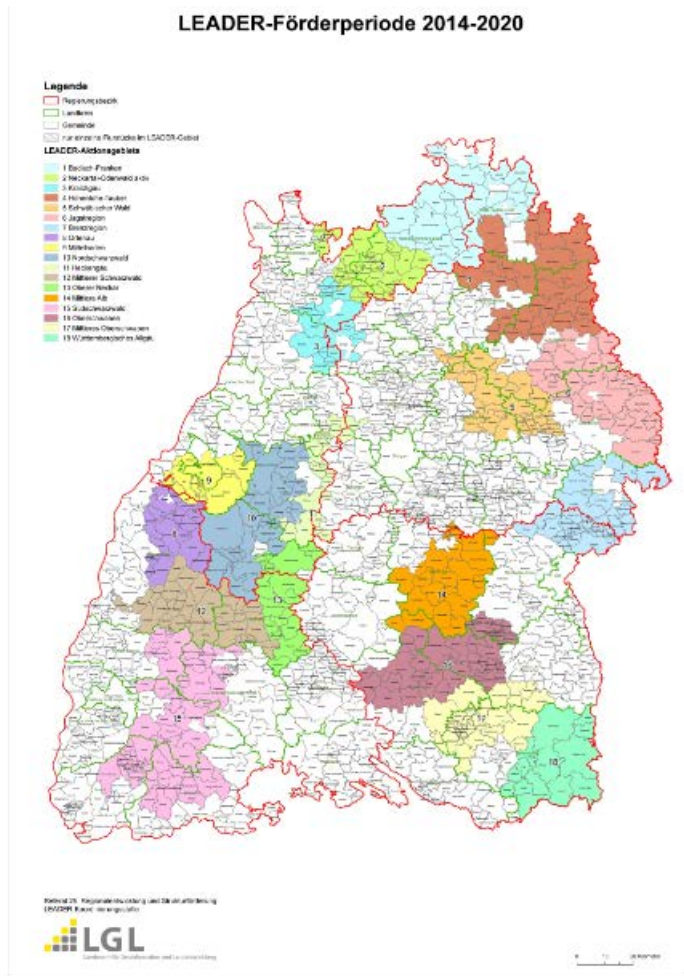
Bezüglich der finanziellen Umsetzung ist festzustellen, dass die Teilmaßnahme 19.1 rein aus Landesmitteln unterstützt wurde. Eine Förderung mit EU-Mitteln fand nicht statt. Weiterhin wurden die Landesmittel lediglich dazu eingesetzt, allgemeine Fortbildungsveranstaltungen für die an der Teilnahme interessierten Regionen zu finanzieren. Direkte Zahlungen an die sich bewerbenden Regionen erfolgten nicht.

Tabelle 58: Umsetzung der Teilmaßnahme/Vorhabensart 19.1 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen

Input (Finanz) & Output-Indikatoren	Ziel (bis 2020)	Umsetzung (bis 31.12.2016)	Zielerreichungsgrad
Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben	0 €	0 €	-
Von lokalen Aktionsgruppen abgedeckte Personen	2.000.000	2.015.554	100,7 %
Zahl der ausgewählten Aktionsgruppen	18	18	100 %

Regionale Verteilung

Die nachstehende Abbildung zeigt die aus dem nachstehend beschriebenen Auswahlprozess des LEADER-Wettbewerbs hervorgegangenen lokalen Aktionsgruppen sowie ihre Verteilung über Baden-Württemberg.



Quelle: LGL Baden-Württemberg, 2015

3.30.2.2 Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Den formalen Auftakt der Umsetzung bildete ein Interessenbekundungsverfahren Anfang 2013. Ab diesem Zeitpunkt wurden die interessierten Regionen begleitet mittels der Durchführung von insgesamt acht Informationsveranstaltungen und Workshops zu zentralen Themenbausteinen von LEADER. Die Ausschreibung des LEADER-Wettbewerbs folgte im Juli 2014 mit Frist zum September 2014.

Die 25 eingereichten Konzepte wurden in der Folge durch externe Sachverständige begutachtet und bewertet. Jeweils zwei Sachverständige begutachteten ein Konzept.

Ein eingesetztes Auswahlgremium, das sich aus Vertreterinnen und Vertreter von Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und -partnern sowie der Verwaltung zusammensetzte, wählte auf der Basis des Bewertungsvorschlags die 18 LEADER-Regionen aus. Diese wurden im Januar 2015 anerkannt.

Die folgenden Einschätzungen wurden im Rahmen der Befragung von Akteurinnen und Akteuren der unterschiedlichen Ebenen abgegeben.

Information

Die ersten Informationen zum LEADER-Wettbewerb erfolgten zu einem sehr frühen Zeitpunkt. So wurden 2011 – also weit vor Beginn der neuen Förderperiode – in einem ersten Schritt die Wirtschaftsbeauftragten der Landkreise bei einem ihrer regelmäßigen Treffen über die Planungen zum LEADER-Wettbewerb informiert. Bei einer Informationsveranstaltung im Oktober 2012 in Rottenburg wurden alle Bürgermeisterinnen und -meister des Landes eingeladen und in diesem Rahmen die Überlegungen zu LEADER in der neuen Förderperiode vorgestellt. Zur Motivation und Verdeutlichung stellten bereits bestehenden Aktionsgruppen die Ergebnisse ihrer Arbeit sowie erfolgreiche Projekte vor. Als nächsten Schritt veranstaltete das MLR eine zentrale

Informationsveranstaltung Anfang 2013 zu der alle relevanten gesellschaftlichen Gruppierungen eingeladen wurden. In diesem Rahmen erläuterte das MLR, was zur Ausgestaltung von LEADER geplant ist. Das bereits dargestellte Interessenbekundungsverfahren in Form eines landesweiten Aufrufs schloss an diese Schritte an. Parallel zur Mitteilung im Staatsanzeiger wurden Pressemitteilungen veröffentlicht. Die weiteren Informationen beschränkten sich auf den aus dem Interessenbekundungsverfahren hervorgegangenen Teilnehmerkreis der Regionen, d.h. es fand keine weitere öffentliche Werbung statt. Der Kontakt zu den Wirtschaftsbeauftragten der Landkreise (siehe oben) bestand aber weiterhin, so dass der Teilnehmerkreis dennoch nicht geschlossen war.

Resonanz

Im Rahmen des oben dargestellten Verfahrens gingen zunächst 30 Interessenbekundungen ein. 25 Regionen bewarben sich mit einem Konzept, aus denen dann die 18 lokalen Aktionsgruppen ausgewählt wurden.

Ausgestaltung (Förderbestimmungen und Verfahren)

Das Auswahlverfahren ähnelte in seiner Ausgestaltung dem aus der vergangenen Förderperiode. Insofern war die Vorgehensweise weitestgehend bekannt und etabliert, daher wurden durch die Begünstigten hierzu keine Anmerkungen gemacht. Neu war die Betreuung mittels der dargestellten Schulungen in Form von Informationsveranstaltungen und Workshops.

Mit Blick auf die Bestimmungen wurde von den Befragten teilweise das Auswahlkriterium „Gründung eines Vereins“ für die Umsetzung von LEADER als negativ empfunden. Hintergrund ist, dass der Aufwand zur Vereinsgründung als sehr hoch eingeschätzt wurde.

Seitens des Ministeriums wurde betont, dass ein erwünschter Effekt der ausschließlichen Finanzierung von allgemeiner Informationsvermittlung der Unterstützung der regionalen Konzepte war, dass sich die Regionen intensiver mit ihrem jeweiligen Konzept auseinandersetzen. Dies ist aus Sicht des MLR gelungen.

Zusammenarbeit

Insgesamt wurden im Rahmen der Maßnahme 19.1 vier Schulungsveranstaltungen für interessierte Gruppen durchgeführt (siehe oben). Neben der bereits angeführten Erstinformation zu LEADER am 01.10.2012 in Rottenburg waren dies im Juni 2013 eine Informationsveranstaltung zum geplanten Bewerbungsverfahren, im November 2013 zu den Themen Aufbau des REK und Rechtsformen der LAGen sowie eine abschließende Schulung im April 2014 zur den Fördermöglichkeiten sowie den Projektauswahlkriterien.

Neben den Fachleuten aus dem MLR sowie der LEADER-Koordinierungsstelle wurden auch externe Expertinnen und Experten über zentrale Elemente der Bewerbungsunterlagen.

Die Fragen nach der (weitergehenden) Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten hatte aus Sicht der Begünstigten keine Relevanz für die Maßnahme 19.1, da es sich hierbei nicht um eine Fördermaßnahme mit den klassischen Antragswegen handelt.

3.30.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Die Teilmaßnahme 19.1 wird mittels der Bewertungsfragen für Priorität 6B¹⁰² sowie – mit Blick auf die Sekundärwirkungen - für Priorität 1A¹⁰³ beantwortet.

Um Aspekte der Erstellungsprozesse in den sich bewerbenden Regionen sowie die Wirkung der Unterstützungsleistung des Landes Baden-Württemberg ebenfalls zu erfassen, werden ergänzende Bewertungsfragen formuliert:

¹⁰² KOM-Bewertungsfrage 17: In welchem Umfang wurde durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten gefördert?

¹⁰³ KOM-Bewertungsfrage 1: In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Innovation, die Zusammenarbeit und der Aufbau der Wissensbasis in ländlichen Gebieten gefördert?

- Welche Qualität hatten die Unterstützungsmaßnahmen?
- Welche Qualität hatte der Auswahlprozess (bspw. Zeithorizont, Bewertungsverfahren, Auswahl der Bewertenden)?

Zusätzlich werden folgende zusätzliche Bewertungsindikatoren ergänzt:

- Zeitliche Dimension der Erstellungsprozesse REK,
- zeitliche Dimension der Auswahlprozesse der LAGen,
- Beitrag der Unterstützungsmaßnahmen.

Die Teilmaßnahme wird in 2018 abschließend auf der Basis der folgenden methodischen Bausteine bewertet:

- Monitoringdaten,
- Dokumentation des Auswahlprozesses,
- Geschäftsstellenbefragung sowie
- Schlüsselpersonenbefragung.

3.30.4 Bewertung

Die Teilmaßnahme 19.1 wurde im MEPL III ohne Einsatz von EU-Mitteln programmiert. Darüber hinaus erfolgte keine direkte Unterstützung der sich beteiligenden Regionen bei der Erstellung ihrer Regionalen Entwicklungskonzepte, die wiederum Grundlage der Bewerbung im LEADER-Wettbewerb waren. Hier ist anzumerken, dass gerade finanzschwächere Regionen vor der Herausforderung der Finanzierung standen. Inwiefern dies bereits Auswirkungen auf das Grundinteresse zur Beteiligung hatte, kann nicht überprüft werden. Weiterhin sind neben anderen auch solche Regionen im Wettbewerb ausgeschieden, die nicht durch Gebietskörperschaften finanziell unterstützt und Konzepte weitestgehend selbstständig, d.h. ohne Hinzuziehung einer externen Unterstützung, erstellen mussten. Die Schulungen waren hier sicherlich ein Beitrag, ersetzen aber nicht die notwendigen zeitlichen Kapazitäten für die Erarbeitung, die die Regionen aufbringen müssen.

Durch die befragten Begünstigten wurde zumindest teilweise die Gründung von Vereinen als Träger der lokalen Aktionsgruppen kritisch bewertet. Mit Blick auf die Teilmaßnahme 19.1 wurde vor allem auf den Aufwand der Vereinsgründung hingewiesen. Mit dieser Forderung wurden allerdings Empfehlungen sowohl seitens der EU als auch aus der Evaluation des MEPL II umgesetzt, da eine entsprechende Institutionalisierung mit Blick auf die weiteren LEADER-Teilmaßnahmen positive Auswirkungen haben kann. Dies bspw. hinsichtlich der Einwerbung von Fördermitteln nicht in dieser Form institutionalisierten lokalen Aktionsgruppen verschlossen bleibt.

Zielerreichung und Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen

Da die Teilmaßnahme 19.1 mit der Auswahl der Aktionsgruppen abgeschlossen ist, lässt sich feststellen, dass die Maßnahme ihr Ziel vollumfänglich hat erreichen können. Das Zusammenspiel mit weiteren Maßnahmen ergibt sich allein aus dem Gesamtkonstrukt der LEADER-Förderung. Die Teilnahme und Auswahl im LEADER-Wettbewerb ist die Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Teilmaßnahmen 19.2, 19.3 und 19.4.

3.30.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die Umsetzung der Maßnahme 19.1 ist mit Blick auf die Zielerreichung sowie den Ablauf positiv zu bewerten. Die frühzeitige Information zentraler Akteurinnen und Akteure im Themenfeld der ländlichen Entwicklung hat zu einer breiten Streuung der Informationen geführt. Interessierte Regionen wurden mittels des geförderten Fortbildungsprogramms in die Lage versetzt, ihr Bewerbungskonzept selber zu erstellen bzw. den Erstellungsprozess adäquat zu begleiten.

Die Entscheidung, auch in dieser Förderperiode Regionen nicht direkt bei der Erstellung ihrer Regionalen Entwicklungskonzepte zu unterstützen, ist zumindest kritisch zu hinterfragen, ob damit für finanzschwächere Regionen eine Hürde für die Teilnahme am LEADER-Wettbewerb entsteht. Inwieweit dies mit Blick auf die Umsetzung und die Notwendigkeit zur Erbringung von Eigenmitteln auch ein Manko darstellt, wäre mit Blick auf die nächste Förderperiode zu diskutieren.

3.31 LEADER Förderung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung (M 19.2)

3.31.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Zentrales Element des LEADER-Programms ist die Unterstützung der Anbahnung und Realisierung von Projekten in den ausgewählten Regionen, die sich aus der Entwicklungsstrategie herleiten lassen und zur Erreichung der definierten regionalen Ziele beitragen. Dies wird mit der Projektförderung im Rahmen der beiden Maßnahmen 19.2 aufgegriffen. Die Maßnahme soll einen Beitrag zur Erhaltung des ländlichen Raums als attraktivem Lebens- und Wirtschaftsraum und der Erhaltung gleichwertiger Lebensbedingungen leisten.

Die Primäreffekte der Maßnahme „Förderung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung“ liegen im Schwerpunkt 6B. Sekundäreffekte werden zudem in den Schwerpunkten 1A, 4A, 5C sowie 6A angestrebt.

3.31.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

3.31.2.1 Finanzielle und physische Umsetzung

Tabelle 59: Umsetzung der Teilmaßnahme/Vorhabensart 19.2 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen

Input (Finanz) & Output-Indikatoren	Ziel (bis 2020)	Umsetzung (bis 31.12.2016)	Zielerreichungsgrad
Zahl der ausgewählten Aktionsgruppen	18	18	100 %
Von lokalen Aktionsgruppen abgedeckte Personen	2.000.000	2.015.554	100,7 %
In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze	180	0	0 %
Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben:	57.420.000 €	98.938,24 €	0,17 %
Modul 3 - Investitionen für Naturschutz und Landschaftspflege		73.060,77 €	-
Modul 3 - Dienstleistungen für Naturschutz und Landschaftspflege (Pläne, Konzeptionen, Umweltsensibilisierung)		25.877,47 €	-
Zahl der unterstützten LEADER-Projekte	k.A. im MEPL III	0	-
Art und Anzahl der Projektträger	k.A. im MEPL III	0	-

Die Umsetzung von Teilmaßnahme 19.2 begann mit einer Verzögerung aufgrund der verspäteten Genehmigung des MEPL III und das für LEADER vorgegebene zweistufige Genehmigungsverfahren bestehend aus Projektaufruf und LAG-Beschluss vor der Bewilligung. Die Verzögerung führte dazu, dass bis zum 31.12.2016 nur sechs Fördervorhaben (sämtlich in Modul 3) abgeschlossen werden konnten, die wiederum rund 2 % des Mittelvolumens binden. Dass dennoch in breiterem Umfang Aktivitäten auf der Ebene der lokalen Aktionsgruppen in Gang gebracht wurden, belegen Bewilligungen in Höhe von 4.548.204,68 Euro. Weiterhin bewilligt wurden für das Modul 3 Mittel in Höhe von 265.241,97 Euro und für Modul 4 Mittel in Höhe von 532.920 Euro (siehe unten).

Regionale Verteilung

Wie in Tabelle 59 dargestellt, sind bis zum 31.12.2016 keine Projekte unter der Teilmaßnahme 19.2 umgesetzt worden. Die Darstellung der regionalen Verteilung entfällt daher. Mit Blick auf die ausgewählten Aktionsgruppen wird auf die Kartendarstellung unter Teilmaßnahme 19.1 verwiesen.

3.31.2.2 Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Voraussetzung für die Umsetzung von Fördervorhaben unter der Teilmaßnahme 19.2 ist die Lage des Vorhabens im Gebiet einer der im Verfahren unter Teilmaßnahme 19.1 ausgewählten lokalen Aktionsgruppen.

Die Verantwortung für die Umsetzung von LEADER in Baden-Württemberg liegt beim MLR sowie dem LGL als LEADER-Koordinierungsstelle. Letztere hat vor allem die Funktion, den Kommunikationsfluss zwischen allen Beteiligten zu gewährleisten und Unterstützung in den Detailfragen der Umsetzung zu leisten.

Die lokalen Aktionsgruppen wiederum führen jährlich mindestens einen Förderaufruf durch, auf den sich Antragstellerinnen und -steller bewerben können. Im Rahmen der Förderaufrufe überprüfen das Regionalmanagement bzw. das Entscheidungsgremium die Förderwürdigkeit der Anträge und bringen sie in ein Ranking entsprechend der in den Regionalen Entwicklungskonzepten festgelegten Förderkriterien.

Innerhalb der Teilmaßnahme 19.2 erfolgt die Förderung in insgesamt sechs Modulen:

- Modul 1: öffentliche Vorhaben (Kofinanzierung durch die Kommunen),
- Modul 2: gewerbliche und private Vorhaben,
- Modul 3: Vorhaben im Bereich der Landschaftspflege,
- Modul 4: Qualifizierung für und Gründungstätigkeiten von Frauen im ländlichen Raum,
- Modul 5: private, nicht-investive Vorhaben im Bereich Kunst und Kultur¹⁰⁴ sowie
- Modul 6: private Vorhaben, die Zielen der Prioritäten 1 bis 6 der ELER-Verordnung entsprechen.

Die jeweilige Höhe der Förderung ist ebenfalls abhängig von den Festlegungen innerhalb des Regionalen Entwicklungskonzepts der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe.

Mit dem positiven Votum hinsichtlich der Förderwürdigkeit können die Antragstellerinnen und -steller in einem weiteren Schritt bei der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle (RP bzw. L-Bank) einen Förderantrag stellen, in dem wiederum die Förderfähigkeit beurteilt wird.

Die finanztechnische Abwicklung und insbesondere die Vorlage der Verwendungsnachweise der Projekte erfolgen dann über die L-Bank.

Die folgenden Einschätzungen wurden in den durchgeführten Interviews abgegeben.

Information

Zu LEADER als Förderinstrument existieren vielfältige Informationsmaterialien und -wege:

So betreibt das Land Baden-Württemberg über die LEADER-Koordinierungsstelle eine Homepage, die übergeordnete Informationen zu LEADER bereithält und auf die Homepages der lokalen Aktionsgruppen verlinkt. Weiterhin ist eine Broschüre mit positiven Projektbeispielen als weiteres Informationsmedium geplant.

Darüber hinaus wurde zu Beginn der Förderperiode Werbematerial angefertigt (Post it-Blöcke, Stifte, Schreibblöcke, Stofftaschen, die wiederum auf die Homepage des Landes verweisen), das zu Gelegenheiten wie der diesjährigen Landesgartenschau an Interessierte verteilt werden soll.

Weiterhin hält das RP Tübingen im Auftrag des MLR auf der Homepage förderspezifische Informationen für Projektantragstellerinnen und -steller bereit. Für die Förderung im Einzelnen gibt es Merkblätter für die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger; auch über Fallstricke, die es zu beachten gilt.

¹⁰⁴ Dieses Modul wird außerhalb von LEADER umgesetzt.

Bei allen Informationsaktivitäten der Landesebene wird aber auf die Geschäftsstellen der LEADER-Aktionsgruppe verwiesen, weil nur dort die Detailinformationen zur Förderung (Auswahlkriterien sowie Fördersätze) gegeben werden können.

Dementsprechend werden die von den LAGen durchgeführten Informationsmaßnahmen von allen Befragten als deutlich wichtiger eingeschätzt. Diese erfolgen ebenfalls auf verschiedenen Wegen (Homepage, Veranstaltungen, Beratungen) über die spezifischen Handlungs- und Aktionsfelder der jeweiligen Region – das ist auch die relevanteste Quelle für Projektinteressierte, weil sich erst über die Regionen definiert, was überhaupt förderfähig ist.

Insgesamt herrscht eine hohe Zufriedenheit der Befragten mit dem Informationsangebot. Ein Unterschied wird auf der regionalen Ebene gesehen zwischen dem Informationsstand der Kommunen und der privaten Akteurinnen und Akteure. Letztere sind schwerer zu erreichen, weshalb davon auszugehen ist, dass immer ein vergleichsweise hohes Maß an Informationsarbeit notwendig sein wird.

Resonanz

Die Resonanz auf die Teilmaßnahme 19.2 wird – abgesehen von der Tatsache, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abgeschlossenen Projekte als Bewertungsgrundlage vorliegen – von den Befragten auf Ministeriumsseite ebenso wie bei den lokalen Aktionsgruppen durchaus positiv eingeschätzt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der eigentliche Umsetzungsstart erst zu einem sehr späten Zeitpunkt erfolgen konnte.

Ob es einen Unterschied zwischen den alten (d.h. den schon in der vergangenen Förderperiode bestehenden) und den neuen Aktionsgruppen gibt, konnte nicht eindeutig geklärt werden.

Ausgestaltung (Förderbestimmungen und Verfahren)

Durch die Entkopplung vom Förderspektrum des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) findet in der aktuellen Förderperiode eine deutliche inhaltliche Ausweitung des Förderangebots unter LEADER statt.

Die lokalen Aktionsgruppen legen innerhalb ihrer Entwicklungsstrategie fest, welche Fördersätze hierfür jeweils zum Tragen kommen. Diese Ausgestaltungsmöglichkeit wird zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich positiv bewertet.

Unterschiedlich eingeschätzt wird die mit der neuen Förderperiode obligatorisch gewordene Durchführung von Projektaufufen, die zu einem Wettbewerb der Projekte in den Regionen führen soll. Gleichzeitig werden Prozesse dadurch aber auch stärker formalisiert und bürokratisch. Ein weiterer Kritikpunkt aus den Regionen ist im Zusammenhang damit die Zuweisung der Fördermittel in Jahrestanchen (für die Landesmittel in den Modulen 3 und 4) bzw. in zwei Tranchen in 2015-2017 und 2018-2020 (für die EU Mittel); Vorschüsse werden bei Ausschöpfung des Mittelvolumens nicht mehr gewährt. Dies führt in einigen Regionen dazu, dass aufgrund der Bindung des Budgets ein inhaltliches Weiterarbeiten nicht mehr möglich ist.

Alle Befragten stellten fest, dass die Vorgaben zur Kostenplausibilisierung schon im Rahmen der Projektentwicklung bzw. der Einreichung im Förderaufwurf ein hohes Hemmnis insbesondere für die nicht-öffentlichen Projektträgerinnen und -träger darstellen. Bereits an diesem Punkt des Antragsverfahrens sind sämtliche Kosten durch jeweils drei Angebote zu hinterlegen. Dies führt zu erheblichen Verzögerungen in der Antragstellung und Bewilligung, insbesondere private Projektträgerinnen und -träger sind mit dieser Anforderung überfordert und lassen Förderanträge fallen.

Kritik wurde in diesem Zusammenhang an der Diskrepanz zwischen der Grundidee von LEADER, die so auch von der DG Agri und dem EU-Parlament kommuniziert wird, und den Forderungen der EU-Kontrollstellen geübt. Der Aufwand der sowieso schon umfangreichen Antragsverfahren und der Kontrollaufwand haben sich im Vergleich zur vergangenen Förderperiode nochmals erhöht.

Ein Unterschied zwischen den neuen und den alten Regionen ist mit Blick auf die Förderabwicklung nicht grundsätzlich erkennbar. Aus Sicht des Ministeriums sind die neuen Regionen zumindest teilweise besser in der Lage auf die Anforderungen zu reagieren, da sie nicht die Vorkenntnisse aus der alten Förderperiode mitbringen.

Zusammenarbeit

Seitens der Verwaltung wird eine Verbesserung der Zusammenarbeit festgestellt. Insbesondere die internen Abläufe wurden professionalisiert. So finden laufend Dienstbesprechungen mit MLR, den Regierungspräsidien, der Koordinierungsstelle sowie der L-Bank statt; Probleme, die im Ablauf auftreten, werden zeitnah besprochen und es wird nach Lösungen gesucht.

Die Regierungspräsidien geben als zentrale Anlaufstelle zeitnah die Informationen an Antragstellerinnen und -steller, welche Unterlagen für die Bewilligung benötigt werden. Probleme entstehen im Umfang dessen, was gefordert wird (Anmerkung: siehe oben, Aspekt Kostenplausibilisierung).

Seitens der LAGen werden aber Unterschiede in der Zusammenarbeit mit den für die jeweiligen LEADER-Regionen originär zuständigen RPen festgestellt, die sich aufgrund teilweise angespannter Personalsituationen ergeben. Die Abstimmung eines gemeinsamen Verständnisses zwischen LEADER-Management und zuständigem RP ist – auch aufgrund der Individualität der Förderung bei gleichzeitig hohem Verwaltungsaufwand – aufwändig. Auch die Rückmeldung zu Umsetzungsfragen wird trotz professionalisierter Strukturen zum Teil negativer bewertet als dies durch das Ministerium bzw. das LGL der Fall ist. Hintergrund ist aber auch hier die deutlich gestiegene Komplexität.

3.31.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Für die Teilmaßnahme 19.2 kommt die KOM-Bewertungsfrage für Priorität 6B¹⁰⁵ zum Tragen. Weiterhin relevant sind hinsichtlich der Sekundärwirkungen die Bewertungsfragen für die Prioritäten 1A¹⁰⁶, 4A¹⁰⁷, 5C¹⁰⁸. Diese bilden jedoch nicht alle Teilaspekte der Maßnahme umfänglich ab. Ebenfalls relevant sind Sekundärwirkungen für die Priorität 6A¹⁰⁹, deren Bewertungsfrage auf die Maßnahme zutrifft.

Um die Ergebnisse und Wirkungen der Umsetzungsprozesse in den LEADER-Regionen noch spezifischer zu erfassen, ergänzen die folgenden Bewertungsfragen das Spektrum:

- In welchem Maße konnten die Ziele der regionalen Entwicklungsstrategien erreicht werden?
- Welche Bedeutung hatten die einzelnen Module in der Umsetzung (mit welchen Strukturen wurde in der Umsetzung gearbeitet)? Welche Hemmnisse traten ggf. auf (Kompatibilität, Kofinanzierung)?
- Wie hoch war der Innovationsgrad der realisierten Projekte?
- Inwieweit aktivierten die Projekte die regionalen endogenen Entwicklungspotenziale?
- Inwiefern wurden sektorübergreifende Ansätze realisiert?
- Inwieweit wurden mit den Projekten Beiträge zu weiteren Themen (bspw. demografischer Wandel interkommunale Zusammenarbeit) geleistet?
- In welchem Maße wurde Wissensmanagement und -transfer betrieben?
- Welche Bedeutung hatte die Nutzung von Maßnahme 19.4 für die Projektumsetzung?

¹⁰⁵ KOM-Bewertungsfrage 17: In welchem Umfang wurde durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten gefördert?

¹⁰⁶ KOM-Bewertungsfrage 1: In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Innovation, die Zusammenarbeit und der Aufbau der Wissensbasis in ländlichen Gebieten gefördert?

¹⁰⁷ KOM-Bewertungsfrage 8: In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften unterstützt?

¹⁰⁸ KOM-Bewertungsfrage 13: In welchem Umfang haben die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zur Versorgung mit und stärkerer Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft beigetragen?

¹⁰⁹ KOM-Bewertungsfrage 16: In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt?

Um die genannten Aspekte zu erfassen, sind die nachstehenden zusätzlichen Bewertungsindikatoren notwendig.

- Zusammensetzung der Projektträgerinnen und -träger,
- Zusammensetzung Entscheidungsgremien,
- Zielerreichungsgrad REKs,
- Nutzung der Fördermodule,
- Innovationsgrad (Prozesse, Projekte),
- Nutzungsgrad endogener Entwicklungspotenzialer (z.B. Tourismus, Dorfentwicklung, Wirtschaft, Demografie, Natur und Landschaft),
- Beiträge zu weiteren Aspekten (z.B. demografischer Wandel, interkommunale Zusammenarbeit),
- Nutzung von Projektergebnissen,
- Beitrag Unterstützung (insbes. Geschäftsstelle).

Die Bewertungsfragen werden mithilfe der folgenden methodischen Bausteine beantwortet:

- Monitoringdaten¹¹⁰,
- LEADER-Geschäftsstellenbögen,
- schriftliche Befragung der LEADER-Geschäftsstellen,
- Selbstbewertungsbögen der LEADER-Geschäftsstellen sowie
- schriftliche Schlüsselpersonenbefragung.

3.31.4 Bewertung

Grundsätzlich ist die Fortführung von LEADER zu begrüßen. Die zwingende Verbindung zwischen dem Regionalentwicklungsansatz, der über die lokalen Aktionsgruppen umgesetzt wird, mit dem Förderinstrument LEADER ist eine sinnvolle Kombination, um angepasste Problemlösungsstrategien in den ländlichen Räumen zu entwickeln. Weiterhin positiv zu bewerten ist die gestiegene Flexibilisierung in der Ausgestaltung der Förderung sowie die Einführung eines regionalen Wettbewerbs der Projekte untereinander.

Die gleichzeitig gestiegenen Anforderungen in der Förderabwicklung insgesamt sowie die zu einem frühen Zeitpunkt vorzunehmende Plausibilisierung von Kosten werden von allen Befragten kritisiert und stellen in der praktischen Umsetzung ein deutliches Entwicklungshemmnis insbesondere für private Projektträgerinnen und -träger dar, deren Anteil erhöht werden sollte. Statt der schon in der vergangenen Förderperiode geforderten Vereinfachungen, wurden die Regelungen und Auflagen nochmals erhöht. Dies wirkt sich auf der Ebene der Regionalmanagements durch einen weiter gestiegenen Verwaltungsaufwand aus, der zum einen Zeit beansprucht, der für die Beratung von regionalen Initiativen fehlt. Zum anderen sorgt der Aufwand insbesondere bei den Projektträgerinnen und -trägern für Unverständnis. Die seitens der Verwaltung unternommenen Versuche, diesem Umstand mit mehr Austausch und Kommunikation sowie strafferen Hierarchien bei der Beantwortung von Anfragen zu begegnen, reichen nicht aus, um dem Grundproblem zu begegnen.

Die Ausweitung des mit Landesmitteln kofinanzierten Förderspektrums unabhängig vom ELR ist zu begrüßen, auch wenn sie zur Folge hatte, dass für die kommunalen Projekte die Kofinanzierung durch das Land teilweise (mit Blick auf Leitprojekte und ILAGs in kommunaler Trägerschaft, die Landeszuschüsse erhielten) gesunken ist. Die Umsetzung der Module IMF und LPR ist zum jetzigen Zeitpunkt schon mit Problemen behaftet, die sich aus der grundsätzlich unterschiedlichen Verfahrensweise und damit zusammenhängenden Fristen für Antragsverfahren und Mittelbindungen ergeben (die verwendeten Landesmittel unterliegen dem Jährlichkeitsprinzip, mehrjährige Projekte sind nicht förderfähig). Inwiefern die Diskussion um Lösungsansätze auch zu einer tatsächlichen Erhöhung der Umsetzung in den Modulen führen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt der Durchführung noch nicht beurteilt werden.

Zielerreichung und Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen

Von einer Zielerreichung der Teilmaßnahme 19.2 ist auszugehen, auch wenn die Umsetzung noch keine sichtbaren Resultate erzielen konnte.

¹¹⁰ Die Monitoringdaten der Module 3 und 4 werden von den jeweiligen Fachreferaten erfasst.

Für die Teilmaßnahme bestehen Berührungspunkte mit den anderen LEADER-Maßnahmen, insbesondere zu Teilmaßnahme 19.4.

3.31.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Unter Maßnahme 19.2 wurden bis zum 31.12.2016 noch keine Fördervorhaben umgesetzt. Dennoch zeigt sich, dass zum einen in der inhaltlichen Umsetzung die Anforderungen zur Plausibilisierung von Kosten schon im Antragsverfahren insbesondere private Projektträgerinnen und –träger vor eine Hürde stellen. Weiterhin bestehen in der Umsetzung von Fördervorhaben in den Fördermodulen IMF und LPR Hemmnisse, die sich aus unterschiedlichen zeitlichen Abläufen und Fristen ergeben (Stichwort Jährlichkeit der Landesmittel). Dieser Kritikpunkt wurde zwischenzeitlich aufgegriffen und seit 2017 für die in Modul 4 bewilligten Projekten gelöst, so dass die Auszahlung bewilligter Mittel auch im Folgejahr möglich ist. Für Modul 3 ist diese Vorgehensweise aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Im weiteren Umsetzungsverlauf sollte die Kostenplausibilisierung kritisch hinterfragt werden.

3.32 LEADER Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (M 19.3)

3.32.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Ein wichtiges Element der LEADER-Förderung ist das Lernen über Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch. Eine der Voraussetzungen im Auswahlprozess der sich bewerbenden Regionen war daher, dass dieser Ansatz in den regionalen Entwicklungsstrategien ausreichend Berücksichtigung gefunden hatte.

Das LEADER-Programm unterstützt mit Maßnahme 19.3 „Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppen“ bei Vorhaben, die dem Erfahrungsaustausch, der Kooperation sowie der Zusammenarbeit dienen. Die Kooperationen können dabei sowohl im nationalen wie auch im transnationalen Kontext durchgeführt werden. Von Bedeutung ist, dass es sich nicht um einen allgemeinen Erfahrungsaustausch handelt, sondern ein Bezug zu konkreten Projektvorhaben besteht.

Die Primäreffekte der Maßnahme Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe liegen im Schwerpunkt 6B. Sekundäreffekte werden zudem in den Schwerpunkten 1A, 4A, 5C sowie 6A erbracht.

3.32.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

3.32.2.1 Finanzielle und physische Umsetzung

Tabelle 60: Umsetzung der Teilmaßnahme/Vorhabensart 19.3 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen

Input (Finanz) & Output-Indikatoren	Ziel (bis 2020)	Umsetzung (bis 31.12.2016)	Zielerreichungsgrad
Zahl der ausgewählten Aktionsgruppen	18	18	100 %
Von lokalen Aktionsgruppen abgedeckte Personen	2.000.000	2.015.554	100,7 %
In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze	180	0	0 %
Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben:	5.880.000 €	0 €	0 %
Zahl der unterstützten LEADER-Projekte	k.A. im MEPL III	0	0 %
Art und Anzahl der Projektträger	k.A. im MEPL III	0	0 %

Zum Stand 31.12.2016 wurden noch keine Projekte abgeschlossen, es fanden jedoch Mittelbewilligungen in Höhe von 32.700 Euro statt.

Regionale Verteilung

Wie oben dargestellt, sind bis zum 31.12.2016 keine Projekte unter der Teilmaßnahme 19.3 umgesetzt worden. Die Darstellung der regionalen Verteilung entfällt daher.

3.32.2.2 Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Bezüglich der Abwicklung von Fördervorhaben unter Teilmaßnahme 19.3 wird auf das Verfahren unter Teilmaßnahme 19.2 verwiesen.

Die folgenden Aussagen wurden im Rahmen der geführten Interviews ermittelt.

Information

Die unter Teilmaßnahme 19.2 dargestellten Informationsmaßnahmen auf den verschiedenen Ebenen umfassen in gleicher Weise die Teilmaßnahme 19.3, so dass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Da Kooperationsprojekte in aller Regel durch öffentliche Projektträgerinnen und -träger durchgeführt werden, gehen die Befragten von einem eher höheren Informationsgrad aus.

Resonanz

Kooperationsprojekte haben – das zeigen auch die Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode – einen deutlich längeren Vorlauf als Förderprojekte nach Teilmaßnahme 19.3. Die Resonanz liegt aus Sicht der Befragten im Rahmen dessen, was zum jetzigen Zeitpunkt erwartbar war. In einigen LEADER-Regionen gibt es bereits Aktivitäten zur Anbahnung von Kooperationsprojekten.

Dennoch wird auch kritisch angemerkt, dass Einschränkungen aufgrund der Ausgestaltung der Teilmaßnahme (siehe unten) zu einer stärkeren Zurückhaltung potentieller Antragstellerinnen und -steller geführt haben.

Ausgestaltung (Förderbestimmungen und Verfahren)

Die Ausgestaltung der Förderbestimmungen und des Verfahrens erfolgt in den gleichen Grundzügen wie unter Teilmaßnahme 19.2 bereits dargestellt (Förderung in sechs Modulen, Antragstellung bei der lokalen Aktionsgruppe sowie – bei positiver Bewertung der Förderwürdigkeit – beim jeweils zuständigen RP).

Bei Kooperationsprojekten ist zusätzlich noch eine Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Partnerinnen und Partnern zu treffen. Für das Land-Baden Württemberg gilt die Einschränkung, dass die Gesamtverantwortung sowie die Abwicklung des jeweiligen Projektes über die baden-württembergische LAG erfolgen muss. Da eine ähnliche Regelung für alle anderen Bundesländer mit Ausnahme Rheinland-Pfalz besteht, ist eine innerdeutsche Kooperation über Landesgrenze hinweg nur dann möglich, wenn eine getrennte Abrechnung vereinbart wird. Die Übernahme bzw. Erstattung von Teilbeträgen im Rahmen einer gemeinsamen Rechnung durch andere Aktionsgruppe ist nicht möglich. Hier werden aktuell Lösungen gesucht.

Zusammenarbeit

Die unter Teilmaßnahme 19.2 getroffenen Aussagen zur Zusammenarbeit haben auch für Teilmaßnahme 19.3 Gültigkeit.

3.32.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Teilmaßnahme 19.3 wird über die KOM-Bewertungsfrage für Priorität 6B¹¹¹ bewertet. Weiterhin relevant sind hinsichtlich der Sekundärwirkungen die Bewertungsfragen für die Prioritäten 1A¹¹², 4A¹¹³, 5C¹¹⁴, diese erfassen die spezifischen Aspekte der Maßnahme nur bedingt. Weiterhin sind Sekundärwirkungen für die Priorität 6A¹¹⁵

¹¹¹ KOM-Bewertungsfrage 17: In welchem Umfang wurde durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten gefördert?

¹¹² KOM-Bewertungsfrage 1: In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Innovation, die Zusammenarbeit und der Aufbau der Wissensbasis in ländlichen Gebieten gefördert?

¹¹³ KOM-Bewertungsfrage 8: In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften unterstützt?

¹¹⁴ KOM-Bewertungsfrage 13: In welchem Umfang haben die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zur Versorgung mit und stärkeren Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft beigetragen?

¹¹⁵ KOM-Bewertungsfrage 16: In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt?

vorgesehen. Um weitere Aspekte der Kooperationsprojekte in den LEADER-Regionen spezifischer erfassen zu können, ergänzende die folgenden Bewertungsfragen das Bewertungsspektrum.

- Inwieweit wurde die Zusammenarbeit mit anderen Regionen verbessert?
- In welchem Maße leisteten die Kooperationsprojekte einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der regionalen Entwicklungsstrategien?
- Welche Bedeutung hatten die einzelnen Module in der Umsetzung (mit welchen Strukturen wurde in der Umsetzung gearbeitet)? Welche Hemmnisse traten ggf. auf (Kompatibilität, Kofinanzierung)?
- Wie hoch war der Innovationsgrad der realisierten Projekte?
- Inwieweit aktivierten die Projekte die regionalen endogenen Entwicklungspotenziale?
- Inwiefern wurden sektorübergreifende Ansätze realisiert?
- Inwieweit wurden mit den Projekten Beiträge zu weiteren Themen (bspw. demografischer Wandel interkommunale Zusammenarbeit) geleistet?
- In welchem Maße wurde Wissensmanagement und -transfer betrieben?
- Welche Bedeutung hatte die Nutzung von Maßnahme 19.4 für die Projektumsetzung?

Die Erfassung der Bewertungsfragen erfolgt auf der Basis weiterer Indikatoren:

- Zusammenarbeit mit anderen Regionen,
- Zusammensetzung der Projektträger,
- Zusammensetzung Entscheidungsgremien,
- Beitrag zum Zielerreichungsgrad REKs,
- Nutzung der Fördermodule,
- Innovationsgrad (Prozesse, Projekte),
- Nutzungsgrad endogene Entwicklungspotenziale (z.B. Tourismus, Dorfentwicklung, Wirtschaft, Demografie, Natur und Landschaft),
- Beiträge zu weiteren Aspekten (z.B. demografischer Wandel, interkommunale Zusammenarbeit),
- Nutzung von Projektergebnissen,
- Beitrag Unterstützung (insbes. Geschäftsstelle).

Weiterhin werden die Bewertungsfragen zukünftig mithilfe der folgenden methodischen Bausteine beantwortet:

- Monitoringdaten¹¹⁶,
- LEADER-Geschäftsstellenbögen,
- schriftliche Befragung der LEADER-Geschäftsstellen,
- Selbstbewertungsbögen der LEADER-Geschäftsstellen sowie
- schriftliche Schlüsselpersonenbefragung.

3.32.4 Bewertung

Bezüglich der Umsetzung der Teilmaßnahme 19.3 liegen derzeit lediglich die Umsetzungserfahrungen aus der vergangenen Förderperiode vor. Diese zeigen, dass Kooperationen in der Regel eine längere Anbahnung benötigen, der Nutzen der umgesetzten Projekte aber in aller Regel sehr hoch eingeschätzt wird. Die Beibehaltung dieses Förderansatzes, der auch das Lernen durch Austausch beinhaltet, ist begrüßenswert.

Auch die inhaltliche Aufweitung des Förderspektrums ist sinnvoll, auch wenn Auswirkungen der gesunkenen Kofinanzierung durch Landesmittel abzuwarten bleiben.

Problematisch mit Blick auf den Umsetzungserfolg ist die Einschränkung des Verbleibs von Fördermitteln in der Region, der einen Bundesland-übergreifenden Austausch derzeit faktisch unmöglich macht. Diese Regelung kann nicht im Sinne der Umsetzung sein. Hier entsteht zwischen dem durch LEADER postulierten Anspruch und den EU-Bestimmungen zur Zulässigkeit und Kontrollierbarkeit von Zahlungen ein Widerspruch.

¹¹⁶ Die Monitoringdaten zum Modul 3 werden über das Fachreferat erfasst.

Zielerreichung und Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen

Von einer Zielerreichung ist auch mit Blick auf die Teilmaßnahme 19.3 ist auszugehen. Wie bereits dargestellt, benötigen Fördervorhaben unter dieser Teilmaßnahme eine deutlich längere Vorlaufzeit.

Teilmaßnahme 19.3 weist in der Umsetzung enge Bezüge zu Teilmaßnahme 19.4 auf. Ein Zusammenspiel zu weiteren Maßnahmen ist nicht gegeben.

3.32.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Der derzeitige Umsetzungsstand der Maßnahme 19.3 lässt noch keine umfangreichen Schlussfolgerungen für den weiteren Umsetzungsprozess zu. Derzeit zeichnet sich ab, dass die Einschränkung für Landesgrenzen überschreitende Vorhaben (der Lead-Part muss dann bei der baden-württembergischen LAG liegen) aufgrund der gleichen Einschränkung in umgebenden Bundesländern zu einem Ausschlusskriterium für Fördervorhaben nach Maßnahme 19.3 wird, sofern nicht getrennte Kassen vereinbart werden (s.o.). Hier bedarf es dringend einer Lösung, die die Umsetzung der Maßnahme nicht behindert.

3.33 LEADER Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung (M 19.4)

3.33.1 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Ein wichtiges Element der LEADER-Förderung ist das Lernen über Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch. Eine der Voraussetzungen im Auswahlprozess der sich bewerbenden Regionen war daher, dass dieser Ansatz in den regionalen Entwicklungsstrategien ausreichend Berücksichtigung gefunden hatte.

Mit Maßnahme 19.4 werden anteilig Aktivitäten sowie die Einrichtung und der laufende Betrieb eines Regionalmanagements bzw. einer Geschäftsstelle unterstützt. Dies umfasst Personalkosten, aber auch die Sachausstattung sowie Mittel für Weiterbildungsmaßnahmen. Ziel ist es, so die regionalen Umsetzungsprozesse durch ein effizientes und professionelles Management in ihrer Qualität zu verbessern. Weiterhin sollen über eine ständige Öffentlichkeitsarbeit einerseits (potenzielle) Akteure sensibilisiert und gleichzeitig über den Umsetzungsstand in den Regionen informiert und andererseits über die Verwendung der Fördermittel Transparenz hergestellt werden.

Die Primäreffekte der Maßnahme „Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung“ liegen im Schwerpunkt 6B. Sekundäreffekte werden nicht erwartet.

3.33.2 Analyse des bisher erzielten Output und der Umsetzung

Finanzielle und physische Umsetzung

Tabelle 61: Umsetzung der Teilmaßnahme/Vorhabensart 19.4 und Zielerreichungsgrad in Orientierung an den vorher definierten quantifizierten Zielen

Input (Finanz) & Output-Indikatoren	Ziel (bis 2020)	Umsetzung (bis 31.12.2016)	Zielerreichungsgrad
Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben	20.700.000 €	1.392.938 €	6,7 %
Zahl der ausgewählten Aktionsgruppen	18	18	100 %
Von lokalen Aktionsgruppen abgedeckte Personen	2.000.000	2.015.554	100,7 %

Unter Teilmaßnahme 19.4 wurden bis Ende 2016 annähernd 1.392.938 Euro verausgabt. Das entspricht rund 7 % des Gesamtbudgets. Bewilligt wurden Mittel in Höhe von 4.776.038,47 Euro.

Regionale Verteilung

Aufgrund der Tatsache, dass alle lokalen Aktionsgruppen zur Einrichtung eines LEADER-Managements ebenso wie zur Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen verpflichtet waren, ist die Darstellung einer regionalen Verteilung für Teilmaßnahme 19.4 nicht sinnvoll. Stattdessen wird auf die kartografische Darstellung der insgesamt 18 LEADER-Regionen unter Teilmaßnahme 19.1 verwiesen.

3.33.2.1 Bewertung der Umsetzung der Fördervorhaben

Wie bereits dargestellt, war die Einrichtung eines LEADER-Managements sowie die Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen eine Voraussetzung zur Anerkennung als lokale Aktionsgruppe im Rahmen des Auswahlverfahrens von Teilmaßnahme 19.1.

Die Abwicklung der Teilmaßnahme erfolgt analog zur Abwicklung von Fördervorhaben nach Teilmaßnahme 19.2 und 19.3. Das LEADER-Management wird als jährliches Projekt beim RP eingereicht und auf die Förderfähigkeit überprüft. Die finanztechnische Abwicklung sowie die Verwendungsnachweisführung erfolgt über die L-Bank. Fragen zu Inhalten der Förderung werden über die LEADER-Koordinierungsstelle beim LGL geklärt.

Aufgrund der hohen Bedeutung des Regionalmanagements für die Umsetzung wurde auch der Fördersatz im Vergleich zur vergangenen Förderperiode von 55 % auf 60 % erhöht.

Des Weiteren wurde, um die Abwicklung der Teilmaßnahme zu erleichtern, die Zahlung von Pauschalen eingeführt. Gleichzeitig wird das LEADER-Management nun wie ein Projekt abgewickelt und jährlich abgerechnet. Wie schon unter Teilmaßnahme 19.1 dargestellt, sollte die Trägerschaft der Lokalen Aktionsgruppe und damit auch des LEADER-Managements ab der neuen Förderperiode von eingetragenen Vereinen übernommen werden. Dies wurde von 16 der insgesamt 18 Lokalen Aktionsgruppen umgesetzt.

Information

Die Informationen zu Teilmaßnahme 19.4 wurden im Auswahlverfahren unter Teilmaßnahme 19.1 gegeben. Demzufolge attestierten alle Befragten einen sehr guten Informationsstand über die Teilmaßnahme.

Resonanz

Die Resonanz auf die Teilmaßnahme ist aufgrund der Kopplung an die Umsetzung von LEADER insgesamt hoch, da eine Voraussetzung zur Anerkennung als LEADER-Region die Einrichtung eines Regionalmanagements war. Insofern verfügt jede der 18 anerkannten LEADER-Regionen auch über ein Regionalmanagement und hat entsprechende Vorhaben zur Sensibilisierung der Bevölkerung im Rahmen der Konzeptentwicklung vorgesehen.

Ausgestaltung (Förderbestimmungen und Verfahren)

Die Teilmaßnahme 19.4 ist, wie bereits dargestellt, zwingend an die Anerkennung als LEADER-Region gekoppelt. Ein Kritikpunkt mit Blick auf die Notwendigkeit zur Gründung von Trägervereinen ist, dass die Vereine aufgrund der dargestellten Abwicklung analog zu anderen Förderprojekten unter LEADER in Vorleistung treten müssen. Eine verzögerte Mittelauszahlung kann von den Trägervereinen kaum ausgeglichen werden. Insbesondere in der Anfangsphase standen aufgrund dessen einige der Vereine kurz vor der Insolvenz. Diesem Umstand wurde im weiteren Verlauf dahingehend Rechnung getragen, dass ein zusätzlicher Abrechnungstermin für Personalkosten zur Jahresmitte eingerichtet wurde.

Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zur Abwicklung der Teilmaßnahme 19.4 wird von allen Befragten als gut bis sehr gut eingeordnet. Anfangsschwierigkeiten konnten aus dem Weg geräumt werden. Zusätzlich erfolgen ständige Schulungen sowie schnelle Rückmeldungen an die LEADER-Regionen, wenn Abrechnungsprobleme auftauchen.

3.33.3 Methode zur Beantwortung der Bewertungsfragen

Für Teilmaßnahme 19.4 ist die KOM-Bewertungsfrage für Priorität 6B¹¹⁷ relevant. Diese erfasst nicht alle Aspekte der Unterstützungsleistungen für die Umsetzungsprozesse in den LEADER-Regionen. Um diese noch spezifischer zu erfassen, werden die folgenden ergänzenden Bewertungsfragen formuliert:

- Inwieweit wurden die Kapazitäten der lokalen Aktionsgruppen sowie der beteiligten Akteure verstärkt?
- Inwieweit konnte die Unterstützung zur Umsetzung der Entwicklungsstrategien beitragen?
- Inwieweit konnten Governanceprozesse im ländlichen Raum etabliert bzw. weiterentwickelt werden?

Die indikatorengestützte Bewertung erfolgt über die formal programmierten Indikatoren hinaus auch mithilfe der folgenden Ergebnisindikatoren.

- Art der und Intensität der regionalen Beteiligung und Governance,
- Art der Organisationsformen,
- Anzahl der involvierten Akteurinnen und Akteure,
- Umfang der Öffentlichkeitsarbeit (bspw. Presse, Veranstaltungen, Messen),
- Beitrag zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung sowie öffentliche Wahrnehmung,
- Beitrag zur Umsetzung der REKs.

Die Bewertungsfragen werden mithilfe der folgenden methodischen Bausteine beantwortet:

- Monitoringdaten,
- LEADER-Geschäftsstellenbögen,
- schriftliche Befragung der LEADER-Geschäftsstellen sowie
- schriftliche Schlüsselpersonenbefragung.

3.33.4 Bewertung

Die Kopplung von LEADER als Förderinstrument an die Einrichtung einer Geschäftsstelle, die neben der Fördermittelabwicklung auch die Gestaltung des Regionalentwicklungsprozesses verantwortet, ist nach wie vor ein wichtiger Aspekt und zugleich Erfolgsfaktor des LEADER-Programms. Die Erhöhung des Fördersatzes ist daher konsequent und zu begrüßen.

Inwiefern die Umstellung der Förderabwicklung nach dem Überwinden von Anfangsschwierigkeiten zu einer sinnvollen Einrichtung wird, bleibt abzuwarten.

Die Gründung von Vereinen als Trägerorganisationen ist aber mit Blick auf die Ausweitung des Regionalentwicklungsansatzes über LEADER hinaus zu begrüßen. So könnten über die Trägervereine deutlich weitreichendere Regionalentwicklungsansätze realisiert werden, die sich nicht zwingend nur auf Förderinstrument LEADER beschränken müssten.

Zielerreichung und Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen

Teilmaßnahme 19.4 dient im Wesentlichen dem Umsetzungserfolg in den Teilmaßnahmen 19.2 und 19.3. Die Zielerreichung ist insofern gegeben, als dass jede der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen ein Regionalmanagement eingerichtet hat. Damit ist zugleich auch ein Zusammenspiel zu diesen Teilmaßnahmen gegeben.

3.33.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Maßnahme 19.4 dient wesentlich der zielgerichteten Umsetzung der Maßnahmen 19.2 und 19.3. Die bisherige Umsetzung zeigt, dass in alle Regionen Regionalmanagements eingerichtet wurden, die ihre Arbeit

¹¹⁷ KOM-Bewertungsfrage 17: In welchem Umfang wurde durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten gefördert?

aufgenommen haben. Empfehlungen hinsichtlich der weiteren Umsetzung können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gegeben werden.

4 Beantwortung der Bewertungsfragen („SFC-Berichtsstruktur“)

4.1 Bewertungsfrage 1

Bewertungsfrage 1 zu Schwerpunktbereich 1A: In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Innovation, die Zusammenarbeit und den Aufbau der Wissensbasis in ländlichen Gebieten gefördert?		
1. Welche Maßnahmen tragen zu Schwerpunktbereich 1A bei (Liste)		
Primär:		
Maßnahme	Anzahl (abgeschlossener) Vorhaben 2014-2016	
M 1.1.1 Berufliche Bildung in der Land- und Forstwirtschaft (2A, 3B)	0	
M 1.1.2 Qualifizierungs-/Coachingmaßnahmen für Frauen i. Ländlichen Raum (6A)	9	
M 2.1.1 Förderung von Beratungsleistungen (1A) 2A, 4A, 5B)	2.454	
M 16.1.1 EIP Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (2A)	0	
M 16.2.1 Pilotprojekte, Neue Produkte und Verfahren (2A)	0	
M 16.7.1 Projektkoordination für Naturparke (4A)	0	
M 16.7.2 Netzwerkorganisationen für Frauen im Ländlichen Raum (6A)	0	
M 16.8.1 Waldbewirtschaftungspläne (5E)	0	
Sekundär:		
Maßnahme	Anzahl (abgeschlossener) Vorhaben 2014-2016	
M 19.1 Förderung von Vorhaben im Rahmen der vorbereitenden Unterstützung	0	
M 19.2 Förderung der Vorhaben im Rahmen der lokalen Strategien	0	
M 19.3 Kooperationsmaßnahmen	0	
2. Verbindung zwischen den Bewertungskriterien, den gemeinsamen und zusätzlichen Ergebnisindikatoren		
Bewertungskriterien	Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Ergänzte Indikatoren
Beratungsmaßnahmen haben zur Generierung von Wissen in den landwirtschaftlichen Betrieben beigetragen	Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (T1)	Anzahl geschlossener Beratungsverträge

		Anzahl / Anteil geförderter landwirtschaftlicher Betriebe und anderer Landnutzer (M 2.2.1)
		Zahl der Begünstigten, die beraten wurden nach primärem fachlichem Ziel der Beratung (Sekundäreffekt 2A) (M 2.1.1)
		Zahl der Begünstigten, die beraten wurden nach primärem fachlichem Ziel der Beratung (Sekundäreffekt 4A) (M 2.1.1)
		Zahl der Begünstigten, die beraten wurden nach primärem fachlichem Ziel der Beratung (Sekundäreffekt 5B) (M 2.1.1)
		Anzahl der Beratungsverträge, gemessen an der Zahl der beantragten Beratungsverträge nach fachlichem Ziel der Beratung (Sekundäreffekt 3A) (M 2.1.1)
		Anzahl der Beratungsverträge, gemessen an der Zahl der beantragten Beratungsverträge nach fachlichem Ziel der Beratung (Sekundäreffekt 3B) (M 2.1.1)
		Anzahl der Beratungsverträge, gemessen an der Zahl der beantragten Beratungsverträge nach fachlichem Ziel der Beratung (Sekundäreffekt 5A) (M 2.1.1)
		Anzahl der Beratungsverträge, gemessen an der Zahl der beantragten Beratungsverträge nach fachlichem Ziel der Beratung (Sekundäreffekt 5D) (M 2.1.1)
		Anzahl der Beratungsverträge, gemessen an der Zahl der beantragten Beratungsverträge nach fachlichem Ziel der Beratung (Sekundäreffekt 5E) (M 2.1.1)
		Anzahl der Beratungsverträge, gemessen an der Zahl der beantragten Beratungsverträge nach fachlichem Ziel

		der Beratung (Sekundäreffekt 3A) (M 2.1.1)
		Anzahl der Beratungsverträge, gemessen an der Zahl der beantragten Beratungsverträge nach fachlichem Ziel der Beratung (Sekundäreffekt 3B) (M 2.1.1)
		Anzahl der Beratungsverträge, gemessen an der Zahl der beantragten Beratungsverträge nach fachlichem Ziel der Beratung (Sekundäreffekt 5A) (M 2.1.1)
		Anzahl der Beratungsverträge, gemessen an der Zahl der beantragten Beratungsverträge nach fachlichem Ziel der Beratung (Sekundäreffekt 5D) (M 2.1.1)
		Anzahl der Beratungsverträge, gemessen an der Zahl der beantragten Beratungsverträge nach fachlichem Ziel der Beratung (Sekundäreffekt 5E) (M 2.1.1)
		Anzahl Teilnehmerinnen an Schulungsmaßnahmen, die <u>mit Erfolg</u> teilgenommen haben (M 1.1.2)

3. Eingesetzte Methoden

Wie den maßnahmenspezifischen Bewertungsansätzen zu entnehmen ist, zeigt sich, dass sich mit den vorgegebenen Ergebnisindikatoren die Effekte auf Schwerpunktbereiche nicht ausreichend bewerten lassen und zusätzliche Indikatoren eingesetzt werden. Für die Synthese der Ergebnisse mehrerer Teil-Maßnahmen ist es erforderlich, maßnahmen-übergreifende Informationen zu sondieren und soweit möglich zu aggregieren. Dabei stehen neben den (maßnahmenspezifischen) quantitativen Ergebnissen vor allem auch qualitative Informationen aus der begleitenden Expertenbefragung zur Verfügung. Insbesondere der Beitrag von Beratungs- und Bildungsmaßnahmen wird auf qualitativer Ebene durch Befragung von begünstigten Zielgruppen und Experten bewertet.

Beratung (M2.1.1): Primäreffekt 1A

Für die in Baden-Württemberg neu strukturierten Beratungsmodule wurde im Feinkonzept ein Vorschlag zur Bemessung von Akzeptanz- und Effektivitätsaspekten erarbeitet, um den 2015 angelaufenen Beratungsprozess begleiten zu können. Neben der Inanspruchnahme von Beratungsmodulen (Art, Umfang, Zielgruppen) sollte auch die Akzeptanz, die Zufriedenheit (Qualität) und der Nutzen für die betriebliche Situation durch Befragungen (Stichproben) bewertet werden können.

Quantitative Methoden: Zur Analyse der Primär und Sekundäreffekte wurden die Großrechner- und Monitoringdaten bis 31.12.2016 hinsichtlich Finanz- und Outputdaten gesichtet und ausgewertet. Für die Beratungsmaßnahme wurden auch die Daten der Beratungsverträge 2016 ausgewertet. Wesentliche Kennzahlen waren z.B. die Output-Indikatoren O1 und O13, die Anzahl der Beratungsverträge, Anzahl der Bewilligungen, Anzahl der Auszahlungsfälle, die Schwerpunkte der Beratung sowie die gewählten Module.

Qualitative Methoden: Im Rahmen von Interviews wurden weitere Kriterien und Aspekte zur Implementierung der Maßnahme qualitativ und quantitativ erfasst. Die Zielgruppen zur Beurteilung der Umsetzung der Maßnahme waren:

- das Fach-Referat,
- Vertreter der Bewilligungsstelle (RP Karlsruhe),
- Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen d.h. Vertretungen der Beratungsorganisationen,
- Vertretungen der Landfrauen- und Bauernverbände.

Endbegünstigte d.h. Landwirte und Landwirtinnen wurden für die Bewertung der Beratungsmaßnahme (noch) nicht befragt. Dies soll zusammen mit einer Auswertung der Beratungsprotokolle erst in einem späteren Schritt erfolgen.

Insgesamt wurden acht telefonische Interviews zu Beratung geführt, die sich an den gemeinsam von IfLS und ART entwickelten Gesprächsleitfäden orientierten. Ein Interviewleitfaden war für die Begünstigten entwickelt worden, ein anderer für das MLR und die Bewilligungsbehörden. Inhalte der Leitfäden waren

- Fragen zur Information potenziell Begünstigter über die Maßnahme
- Fragen zur Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahme
- Fragen zur Zielerreichung, zum Zusammenspiel und zu Wechselwirkungen zwischen Maßnahmen und nicht-intendierte Nebeneffekte der Maßnahme

Außerdem wurden die Ergebnisse eines landesweiten Evaluierungs-Workshops (in Weissach) ausgewertet. Im Rahmen dieser MLR-Veranstaltung hatten die Beratungsorganisationen, Vertreter der Verbände und der Wissenschaft, die Möglichkeit, Änderungsvorschläge für die Module bzw. das Förderverfahren zu entwickeln. Darüber hinaus erfolgte eine Befragung von Fachreferenten zu spezifischen Förder-Details und –inhalten und zu den Ergebnissen des Workshops.

Für die folgenden Bewertungen der Maßnahme „Beratung“ sind die Auswertung der Beratungsprotokolle und eine umfangreiche Befragung der Landwirte und Landwirtinnen, die eine Beratung in Anspruch genommen haben, vorgesehen. Nach Auswahl einer geeigneten Stichprobe sollen eine schriftliche Befragung und Vor-Ort-Besuche ein Bild vermitteln, welche Betriebe welche Beratungsinhalte in Anspruch nehmen und in welchem Umfang sie von der Beratung profitieren.

Innovative Maßnahmen für Frauen: Die eingesetzten Methoden werden im Zusammenhang mit der Beantwortung der Bewertungsfrage 16 (Schwerpunktbereich 6A) beschrieben.

LEADER (M19.1-4): Die eingesetzten Methoden werden im Zusammenhang mit der Beantwortung der Bewertungsfrage 17 (Schwerpunktbereich 6B) beschrieben.

EIP (M16.1.1, 16.2.1): Mit den in der aktuellen Förderperiode erstmalig angebotenen Fördermöglichkeiten zu Europäischen Innovationspartnerschaften wird die Bildung sog. „Operationeller Gruppen (OG)“ sowie die Durchführung gemeinsamer Innovationsprojekte gefördert. Die eingesetzten Methoden werden im Zusammenhang mit der Beantwortung der Bewertungsfrage 1B beschrieben.

Projektkoordination für Naturparke (M16.7.1): Die Ermittlung von Finanz- und Outputdaten erfolgte mittels Auswertung der Monitoringdaten bis zum 31.12.2016.

4. Quantitative Indikatorwerte und Datenquellen								
Indikator		Absoluter Wert	Verhältniswert	Berechneter Bruttowert			Berechneter Nettowert	Daten- und Informationsquellen
				Primärwirkung	Sekundärwirkung einschließlich LEADER	Total value		
Gemeinsame Output Indikatoren	O1: Öffentl. Gesamtausgaben (M 2.1.1)	Gesamt: 2.244.775,16 € Primär: 2A: 2.160.564 € 4A: 76.967 € 5B: 7.244 €						Monitoringdaten
	O1: Öffentl. Gesamtausgaben (M 1.1.2)	48.453,56 €						Monitoringdaten
	O3: Anzahl der geförderten Maßnahmen/ Vorhaben (M 1.1.2)	9						Monitoringdaten
	O11: Zahl der Schulungstage (M 1.1.2)	1.458						Monitoringdaten
	O12: Anzahl der Teilnehmer an Schulungsmaßnahmen (M 1.1.2)	137						Monitoringdaten

	O13: Zahl der Begünstigten, die beraten wurden (M 2.1.1)	Primär 2A: 2.329 4A: 116 5B: 9						Monitoringdaten
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (M 1.1.1, 2.1.1 und 1.1.2, 16.7.2)	1,34 %						Eigene Berechnung auf Basis Monitoringdaten
Ergänzende Ergebnisindikatoren	Anzahl Beratungsverträge	10.994						Antragsdaten zu den Beratungsverträgen, MLR-Fachreferat
	Anzahl geförderter landwirtschaftlicher Betriebe und anderer Landnutzer (M 2.1.1)	2.454						Monitoring
	Anzahl der Beratungsverträge, gemessen an der Zahl der beantragten Beratungsverträge nach fachlichem Ziel der	3.119						Antragsdaten zu den Beratungsverträgen, MLR-Fachreferat

Beratung (Sekundäreffekt 3A) (M 2.1.1)								
Anzahl der Beratungsverträge, gemessen an der Zahl der beantragten Beratungsverträge nach fachlichem Ziel der Beratung (Sekundäreffekt 3B) (M 2.1.1)	1971							Antragsdaten zu den Beratungsverträgen, MLR-Fachreferat
Anzahl der Beratungsverträge, gemessen an der Zahl der beantragten Beratungsverträge nach fachlichem Ziel der Beratung (Sekundäreffekt 5A) (M 2.1.1)	29							Antragsdaten zu den Beratungsverträgen, MLR-Fachreferat
Anzahl der Beratungsverträge, gemessen an der Zahl der beantragten Beratungsverträge nach fachlichem Ziel der Beratung (Sekundäreffekt 5D) (M 2.1.1)	91							Antragsdaten zu den Beratungsverträgen, MLR-Fachreferat

	Anzahl der Beratungsverträge, gemessen an der Zahl der beantragten Beratungsverträge nach fachlichem Ziel der Beratung (Sekundäreffekt 5E) (M 2.1.1)	48						Antragsdaten zu den Beratungsverträgen, MLR-Fachreferat
	Anzahl Teilnehmerinnen an Schulungsmaßnahmen, die <u>mit Erfolg</u> teilgenommen haben (M 1.1.2)	137						Monitoringdaten
Gemeinsame Kontextindikatoren								

5. Aufgetretene Probleme die die Validität und Reliabilität der Evaluationsergebnisse beeinflussen

Eine geringe Anzahl an abgeschlossenen Förderfällen erschwert es, verlässliche Aussagen über Beiträge der Maßnahmen zur Schwerpunktfrage zu machen.

6. Antwort auf die Bewertungsfrage

Umsetzung und Zielerreichung

Bildung (M1.1.1): Da für die Bildung (1.1.1) keine genehmigte Richtlinie vorlag, wurde die Maßnahme nicht umgesetzt. Die Maßnahme soll mit dem 3. Änderungsantrag aus dem MEPL III gestrichen werden.

IMF (M 1.1.2): Im Betrachtungszeitraum bis 31.12.2016 wurden im Rahmen der Vorhabensart Qualifizierung / Coaching (M 1.1.2) 9 Projekte abgeschlossen. Im Rahmen der Netzwerkgründungen (M 16.7.2) wurden im selben Betrachtungszeitraum zwar zwei Projekte gestartet aber noch nicht abgeschlossen. Aufgrund einer geringen Fallzahl lassen sich somit noch keine quantifizierbaren Aussagen zum Beitrag dieser Maßnahmen zur Bewertungsfrage 1 machen. Eine detaillierte Bewertung von IMF erfolgt im Rahmen der Beantwortung der Bewertungsfrage 16 (Schwerpunktbereich 6A).

Beratung (M 2.1.1): Bis zum 31.12.2016 waren erst 2.454 Fälle vollständig abgeschlossen mit einem Förderbedarf von rund 2,24 Mio. Euro. Dies entspricht einer Zielerreichung von 4,6% bzw. 5,8%. Die Zahl der Bewilligungen liegt bei 4.697. Mit dem Beginn der Maßnahmenumsetzung im Jahr 2015 hatten 63 Beratungsorganisationen eine Dienstleistungskonzession erhalten.

Die Schwerpunkte der Beratung liegen (gemessen an der Zahl der Beratungsverträge) im Milchvieh-Bereich und im Ackerbau. Aber auch die betriebswirtschaftliche Begleitung und der Ökolandbau spielen eine wichtige Rolle.

Information: Informationen zu „Beratung.Zukunft.Land“ wurden über das Internet (www.landwirtschaft-bw.info/) und Printmedien sowie Beiträge in landwirtschaftlichen Fachzeitingen wie den lw. Wochenblättern verbreitet. Neu aufgelegt wurde ein umfangreicher Katalog in dem die Module vorgestellt werden. Außerdem wurde ein Flyer mit dem Gemeinsamen Antrag verschickt. Positiv ist auch die Teilnahme der Verwaltung an Veranstaltungen der Beratungsorganisationen. Darüber hinaus informieren die Unteren Landwirtschaftsbehörden (ULB), die Landesanstalten, die landwirtschaftlichen Verbände sowie die Beratungsorganisationen über die Maßnahme.

Resonanz: Den Befragungen zufolge ist das neue Beratungssystem vor allem bei den Adressaten bekannt, die schon vorher in Kontakt mit „ihrer“ Beratungsorganisation standen. Neue Organisationen müssen ihre Angebote aktiv bewerben, was aus Sicht des MLR bisher noch eher zurückhaltend erfolgte. Als ein Grund hierfür wurde der zeitliche Aufwand für die Umstrukturierung der Organisationen nach dem Wegfall der institutionellen Förderung genannt. Aus Sicht der Landwirtschaftsverwaltung ist die Maßnahme bei den Landwirten und Landwirtinnen allerdings auch noch nicht voll „angekommen“. Dies bestätigte auch der Workshop in Weissach¹¹⁸, bei dem die Beratungsorganisationen „bemängelten“, dass das neue Beratungssystem noch zu wenig bekannt sei. Offensichtlich sei das „Selbst aktiv werden müssen“ für viele potenziell Förderbegünstigte ein Hinderungsgrund, obwohl die Maßnahme als „niedrigschwellig“ (im Vergleich zur vorherigen Förderphase) wahrgenommen werde. Die bisherige Nachfrage dürfte aber auch Ausdruck einer noch unterentwickelten „Beratungsmentalität“ in der Landwirtschaft sein.

Ausgestaltung (Förderbestimmungen und Verfahren): Von den Befragten wurde der Modul-Charakter der Beratungsangebote als gut bewertet. Das neue System findet durchweg Zustimmung. Besonders geschätzt wird die Möglichkeit, auf individuelle Probleme eingehen zu können, da die Modul-Stammbblätter viel Beratungsspielraum lassen (Ergebnisse des Workshops in Weissach). Dass der Beratungsansatz zielführend zu

¹¹⁸ Am 13.10.2016 fand in Weissach eine Veranstaltung des MLR zusammen mit den Beratungsorganisationen, Vertretern der Verbände und der Wissenschaft statt bei dem in Arbeitsgruppen Änderungsvorschläge für die Beratungsmodul entwickelt wurden. Die Ergebnisse dieses Workshops fließen in die vorliegende Bewertung der Maßnahme mit ein.

sein scheint belegt auch die Tatsache, dass das Land Nordrhein-Westfalen sowie Kroatien das System „übernommen“ haben.

Das Antragsverfahren wurde zum Zeitpunkt der Befragung nicht von allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen als zufriedenstellend bewertet. Anlässe dafür waren unter anderem die Umstellung der Beratungsmaßnahme und die Bündelung aller Bewilligungen beim RP Karlsruhe.

Einigen Beratungsorganisationen scheint es schwer zu fallen, in finanzielle Vorleistung zu gehen. Ein langer Zeitraum zwischen Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung verzögert bei den Organisationen die Abrechnung mit den Betrieben. Andererseits, so die Verwaltung, reichen auch die Beratungsorganisationen ihre Zahlungsanträge erst spät ein, wodurch sich die Abrechnung im MLR weiter verzögert. Um Schwächen im Verwaltungsverfahren zu minimieren, arbeitet das MLR daran, Antragsformulare digital bzw. online verfügbar zu machen. Das soll helfen, etwaige Fehler beim Ausfüllen durch die Beratungsorganisationen zu reduzieren und die Antragsbearbeitung zu verkürzen.

Vereinzelt wurden Grundmodule mehrfach gebucht, da sie über reine Grundlageninformationen hinausgehen und bereits Inhalte von Spezialmodulen enthalten (können). Außerdem werden für Grundlagenmodule höhere Fördersatz gewährt. Dies wird vom MLR grundsätzlich akzeptiert. Gleichwohl wäre eine bessere Abgrenzung zwischen Grund- und Spezialmodulen mit einer noch transparenteren inhaltlichen Beschreibung erwünscht (lt. Eval.-Workshop). Im Sinne einer betriebsindividuellen Beratung sollten die Inhalte der Beratungsmodule jedoch auch weiterhin einen gewissen Spielraum erlauben. Diesbezüglich wurde im Evaluierungs-Workshop vorgeschlagen, zu prüfen, ob über die Modulstamtblätter mehr fakultative Inhalte angeboten werden können. Auch bei den in den Protokollen vorgeschriebenen Zielen sollte geprüft werden, ob diese mit den Beratungsinhalten der Grundmodule erreicht werden können - und nicht etwa mit den spezifischeren Inhalten der Spezialmodule. In der Folge müssten auch die Kontrollprotokolle geändert werden. Den Aussagen der Befragten zufolge begrenzen Förderhöchstsätze die Zeit, die für die Beratung notwendig wäre. Dies sei beispielsweise der Fall bei komplexen Modulen wie „Arbeitswirtschaft“. Einige Beratungsorganisationen sehen deshalb im Förderhöchstsatz ein Hindernis, die Betriebe adäquat zu begleiten. Im Sinne einer Effizienzsteigerung (weniger Anträge pro Jahr, reduzierter Antrags- und Abrechnungsaufwand, mehr Beratungszeit) wäre die Anhebung des Förderhöchstsatzes -wie in Weissach vorgeschlagen von 1.100 Euro auf 1.500 Euro zu prüfen. Weil vor allem kleine Betriebe häufig weniger als fünf Stunden Beratung benötigen wurde außerdem diskutiert, die Mindestberatungsdauer von fünf auf vier oder drei Stunden zu reduzieren. Dies sollte auch für das Ökoumstellungsmodul gelten, für das als niedrigschwelliges Angebot ein einmaliger Betriebsbesuch buchbar sein sollte.

Gruppenberatungen und Feldbegehungen sind ein wichtiger Bestandteil der Beratungspraxis. Allerdings ist eine Gruppenberatung nach Art. 15 der ELER-VO nicht förderfähig. Dennoch sollte geprüft werden, ob nicht in Verbindung mit Art. 14 des ELER eine solche Förderung realisiert werden könnte. Die Zweckmäßigkeit von Gruppenberatungen wurde im Evaluierungsworkshop insbesondere für die Rindermast und den Pflanzenbau (Feldbegehungen) hervorgehoben.

Die Aufnahme von Modulen zu Unternehmenscoaching d.h. die persönliche Begleitung zum Beispiel in Zusammenhang mit Diversifizierungsentscheidungen und anderen Entscheidungsprozessen und zum Thema Hofübergabe wurden von den Befragten und den Teilnehmern und Teilnehmerinnen des Workshops angeregt. Das MLR bestätigt, dass eine entsprechende Ergänzung des Beratungskatalogs um das Modul „Hofnachfolge“ vorgesehen sei.

Zusammenarbeit: Der Kontakt zwischen den Beratungsorganisationen, der Bewilligungsstelle und dem MLR wird als insgesamt „gut“ und professionell bewertet. Auch der Informationsfluss zwischen allen Beteiligten wird positiv bewertet. Vereinzelt wurde darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaftsämter wieder stärker in die Beratung einbezogen werden sollten, auch im Hinblick auf eine intensivere Bewerbung der Beratung. Gegebenenfalls könnten auch die ULBn als neutrale Auskunftstelle über die Anbieter von Beratungsmodulen fungieren.

In den Befragungen kam auch zum Ausdruck, dass eine längere Laufzeit der Beratungs-Konzessionen die Planungssicherheit für die Beratungsorganisationen und die Betriebe erhöhen würde. Denkbar wären Verträge mit einer Laufzeit von fünf bis sechs Jahren.

Projektkoordination für Naturparke (M16.7.1):

Im Betrachtungszeitraum wurden noch keine Vorhaben zu Projektkoordination für Naturparke (M 16.7.1) abgeschlossen. Bis zum 31.12.2016 wurde ein Vorhaben mit einem Bewilligungsvolumen von 134.137 € bewilligt. Der Start in die Maßnahmenumsetzung erfolgte für diese Teilmaßnahme erst zu einem späten Zeitpunkt Ende des dritten Quartals 2016 aufgrund der Tatsache, dass die Naturparke-Richtlinie einer gesonderten beihilferechtlichen Genehmigung bedurfte. Die Information über diese Teilmaßnahme beschränkt sich aufgrund der potentiellen Antragstellenden ausschließlich auf die Naturpark-Geschäftsstellen. Erst ein Naturpark machte seit dem faktischen Start der Umsetzung Gebrauch von der Förderung.

EIP und Pilotprojekte (M 16.1.1 und 16.2.1):

Siehe Schwerpunktbereich 1B

LEADER (M19.1-4) (sekundäre Effekte):

Siehe bzgl. M 19.1-4 Bewertungsfrage 17 Schwerpunktbereich 6B

Beantwortung der Bewertungsfrage 1 A

Beratung (M2.1.1)

Die Bewertungsfrage lässt sich nur allgemein beantworten. Durch die Beratung wird per se die Wissensbasis der Landwirte und Landwirtinnen erhöht. Da Beratung ein ergebnisoffener Prozess ist, kann der Umfang des generierten Wissens nicht pauschal aus der Zahl der Förderfälle quantifiziert werden. Eine qualitative Erfassung des generierten (oder aufgefrischten) Wissens soll im Rahmen der geplanten Befragung der Landwirtinnen und Landwirte erfolgen.

Da jede in der geförderten Beratung eingesetzte Beratungskraft jährlich Fortbildungsveranstaltungen absolvieren muss, bleibt auch gewahrt, dass das vermittelte Wissen stets auf einem aktuellen Stand ist.

EIP und Pilotprojekte (M 16.1.1 und 16.2.1):

Der derzeitige Umsetzungsstand der Maßnahmen 16.1.1 und 16.2.1 lässt noch keine Aussagen zu den Beiträgen im Sinne der Bewertungsfrage zu. Siehe auch Bewertungsfrage 2 in Schwerpunktbereich 1B.

Projektkoordination für Naturparke (M16.7.1):

Der derzeitige Umsetzungsstand der Maßnahme 16.7.1 lässt noch keine Aussagen zu den Beiträgen im Sinne der Bewertungsfrage zu.

LEADER (M19.1-4) (sekundäre Effekte):

Der derzeitige Umsetzungsstand der Maßnahmen 19.1 - 19.4 lässt noch keine abschließenden Aussagen zu den Beiträgen im Sinne der Bewertungsfrage zu. Aufgrund der Tatsache, dass im Januar 2015 18 Regionen als LEADER-Regionen anerkannt wurden und im Laufe des Jahres 2015 sich die Arbeitsstrukturen dort etablierten ist von einer Intensivierung der regionalen Zusammenarbeit auszugehen. Auch ist davon auszugehen, dass mittels der seitens des Landes durchgeführten Schulungen für Vertreter aus antragswilligen Regionen die Wissensbasis zu kooperativem Handeln und zur Projektentwicklung verbreitert werden konnte.

7. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Schlussfolgerung	Empfehlung
<p>C.1 Schulungen und Austauschmaßnahmen etc. für in der Land- oder Forstwirtschaft Tätige nach Artikel 14 anzubieten, wird grundsätzlich begrüßt.(M. 1.1.1)</p>	<p>Artikel 15 der ELER-VO lässt die Förderung der Gruppenberatung nicht zu. In der Expertenbefragung wurde der Wunsch geäußert, die Gruppenberatung wieder in die Förderung aufzunehmen. Abhängig vom thematischen Schwerpunkt der Beratung, beispielsweise zum Anlagenbau, zu Anbau- und Düngeversuchen oder im</p>

	Rahmen sog. „Stable-Schools“, sollte dies unterstützt werden. Unabhängig davon sollte Beratung weiterhin einzelbetrieblich und individuell (gemäß Artikel 15) angeboten werden. (M 1.1.1)
Das neue Beratungssystem bzw. der Modulcharakter der Beratung wird als sehr gut bewertet. Nordrhein-Westfalen aber auch Kroatien haben das Beratungssystem übernommen. Dies spricht für das neue Beratungssystem. (M 2.1.1)	Eine Darstellung von „best practice“ Beispielen d.h. von positiven Berichten über die Beratung in den Landwirtschaftlichen Wochenblättern kann das Spektrum an Informationsmaßnahmen sinnvoll erweitern und die Resonanz erhöhen helfen. (M 2.1.1)
Die im MEPL III formulierten Ziele werden gemäß den Befragten – da wo Beratung in Anspruch genommen wird - durch die angebotenen Module erreicht. Insgesamt wurde die Zielerreichung mit „gut“ bewertet. (M 2.1.1)	
Die internen Anlaufschwierigkeiten in der Förderabwicklung wurden durch viele Befragte angemerkt. Abhilfe sollen die Einstellung von geschultem Personal und das geplante Online-Antragsverfahren schaffen. Diese Schritte sind zu begrüßen. (M 2.1.1)	
Grundsätzlich hat die Beratung mit allen Maßnahmen Berührungspunkte, die Betriebsentscheidungen beeinflussen. Die Beratungsmaßnahme hat keine negativen Effekte. (M 2.1.1)	Eine längere Laufzeit der Konzessionen der Beratungsorganisationen wäre im Sinne einer nachhaltigen Planungssicherheit und Verlässlichkeit für die Beratungsorganisationen und die Landwirte und Landwirtinnen wünschenswert. Denkbar sind Verträge mit einer Laufzeit von fünf bis sechs Jahren. (M 2.1.1)
Die Aufnahme von Modulen zu Coaching und zum Thema Hofnachfolge wurde von den Befragten angeregt. Eine entsprechende Aufnahme des Moduls „Hofnachfolge“ in den Beratungskatalog ist deshalb vorgesehen. Dies wird begrüßt. (M 2.1.1)	Die Befragten sind sich einig, dass eine offene Formulierung der Modulstammlätter es ermöglicht, viel Raum zur Beratung zu lassen und auf individuelle Bedürfnisse der Betriebsleitungen einzugehen. Dies sollte beibehalten werden. Es sollte gleichwohl geprüft werden, ob nicht mehr fakultative und weniger obligatorische Inhalte angeboten werden können. Bei den in den Kontrollprotokollen vorgeschriebenen Zielen und Inhalten sollte ebenfalls geprüft werden, ob diese mit den Beratungsinhalten der Grundmodule erreicht werden können - und nicht etwa mit den spezifischeren Inhalten der Spezialmodule. (M 2.1.1)
Für einige Beratungsorganisationen ist es schwierig, in finanzielle Vorleistung zu gehen. Ein langer Zeitraum zwischen Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung verzögert bei den Beratungsorganisationen die Abrechnung mit den Landwirten und Landwirtinnen. Andererseits reichen auch die Beratungsorganisationen	Gemäß den Befragten begrenzen Förderhöchstsätze die Zeit, die für die Beratung möglich ist. Einige Beratungsorganisationen sehen darin ein Hindernis, die Betriebe adäquat zu begleiten. Im Sinne einer Effizienzsteigerung (weniger Anträge pro Jahr die durch das Regierungspräsidium Karlsruhe bearbeitet werden müssen, reduzierter Antrags- und Abrechnungsaufwand für die

<p>teilweise sehr spät die Zahlungsanträge ein. Damit kommt es wiederum zu Verzögerungen bei der Abrechnungsstelle im MLR. Die Einführung eines digitalen Antragsystems wird aus diesem Grund befürwortet. (M 2.1.1)</p>	<p>Beratungsorganisationen und mehr Beratungszeit) könnte der Förderhöchstsatz wie im Evaluierungsworkshop vorgeschlagen, auf 1.500 Euro erhöht werden. (M 2.1.1)</p>
<p>Das Einreichen von Sammelanträgen (d.h. von allen im Quartal abgeschlossenen Beratungsverträgen für jeweils ein Beratungsmodul) wird von den Befragten befürwortet. (M 2.1.1)</p>	<p>Oft werden nur Kleinbeträge abgerechnet. Diese stehen oft nicht im Verhältnis zum (bürokratischen) Aufwand – darin sind sich sowohl die Beratungsorganisationen als auch die Vertretungen der Verwaltung einig. Die Einführung von Sammelanträgen für die Abrechnung wäre zu prüfen. (M 2.1.1)</p>
	<p>Für kleinere Betriebe sind mindestens drei Stunden Beratungszeit ausreichend. Dies gilt auch für das Ökoumstellungsmodul, das Umstellungsinteressierten eine niedrigschwellige Hilfestellung geben soll. Eine Anpassung der Beratungszeit an die Inhalte der Module oder die Einführung einer Mindestberatungszeit von vier Stunden wäre sinnvoll. (M 2.1.1)</p>
	<p>Mindestqualifikationen und regelmäßige Fortbildungspflichten der Beratungskräfte sind zu begrüßen. Art und Umfang der Berufserfahrung der Beratungskräfte sollte berücksichtigt werden, da gemäß den Ergebnissen des Workshops, Neueinstellungen oft Berufsanfänger sind. Ob Berufserfahrung aus anderen Arbeitsbereichen anrechenbar ist, sollte geprüft werden. (M 2.1.1)</p>
	<p>Gruppenberatungen und Feldbegehungen sind ein wichtiger Bestandteil der Beratungspraxis. Allerdings widerspricht die Gruppenberatung der ELER-VO. Dennoch sollte geprüft werden, ob nicht in Verbindung mit Art. 14 des ELER wieder eine Gruppenberatung eingeführt werden kann. Die Wichtigkeit wurde auch im Rahmen des Evaluierungswshops betont. (M 2.1.1)</p>
	<p>Es wird positiv bewertet, dass die Beratungsmodule einen großen Freiraum in den Inhalten aufweisen. Dadurch ist es möglich, auf betriebsindividuelle Bedürfnisse einzugehen. Die Befragten sind sich einig, dass eine Einengung der Modulinhalte nicht zielführend wäre. Im Evaluierungsworkshop wurde vorgeschlagen, zudem einen völlig offenen Beratungsinhalt „für erweiterte Fragestellungen“ aufzunehmen, um noch besser betriebsindividuell beraten zu können. (M 2.1.1)</p>
<p>M 19.1-4 LEADER: Siehe Bewertungsfrage 17 zum Schwerpunktbereich 6B</p>	<p>M 19.1-4 LEADER: Siehe Bewertungsfrage 17 zum Schwerpunktbereich 6B</p>

4.2 Bewertungsfrage 2

Bewertungsfrage 2 zu Schwerpunktbereich 1B: In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem mit Blick auf ein besseres Umweltmanagement und eine bessere Umweltleistung, gestärkt?		
1. Welche Maßnahmen tragen zu Schwerpunktbereich 1B bei (Liste)		
Primär:		
Maßnahme		Anzahl (abgeschlossener) Vorhaben
M 16.1.1 EIP Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (2A)		0
M 16.2.1 Pilotprojekte, Neue Produkte und Verfahren (2A)		0
Sekundär: keine		
2. Verbindung zwischen den Bewertungskriterien, den gemeinsamen und zusätzlichen Ergebnisindikatoren		
Bewertungskriterien	Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Ergänzte Indikatoren
Im Rahmen von EIP- und Pilotprojekten werden Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben ausgelöst	R1: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden	
Im Rahmen von EIP- und Pilotprojekten wird die Etablierung neuer Produktionsbereiche oder Produktionsverfahren ausgelöst	R2: Veränderungen in der landwirtschaftlichen Erzeugung bei unterstützten Betrieben/ landwirtschaftlichen Arbeitseinheiten	
Pilotprojekte erhöhen die Beteiligung landwirtschaftlicher Betriebe an Qualitätsprogrammen und Projekten zur Bildung/Stärkung lokaler Märkte, kurzer Versorgungswege sowie Erzeugergemeinschaften	R4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten	
Pilotprojekte tragen zur Etablierung von Klimaschutzmaßnahmen bei	R14: Effizientere Energienutzung in der Land-wirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung in Projekten, die im Rahmen eines	

	Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden	
<p>3. Eingesetzte Methoden</p> <p>EIP (M16.1.1), Pilotvorhaben (M16.2.1)</p> <p>Die Ermittlung von Finanz- und Outputdaten erfolgte mittels Auswertung der Monitoringdaten bis zum 31.12.2016. Relevante Indikatoren waren die folgenden Output-Indikatoren: O.1 (Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben), O.16 (Zahl der zu unterstützenden operationellen Gruppen der EIP), O.17 (Zahl der unterstützten Kooperationsvorhaben ausgenommen EIP), O.22 (Art und Anzahl der Projektträger).</p> <p>Weiterhin relevant sind die Ergebnisindikatoren R1 (Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden), R 2 (Veränderungen in der landwirtschaftlichen Erzeugung bei unterstützten Betrieben/landwirtschaftlichen Arbeitseinheiten), R4 (Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten) und R 14 (Effizientere Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung in Projekten, die im Rahmen eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden).</p> <p>Über diese genannten Indikatoren hinaus wurden in Interviews weitere Aspekte zur Implementierung und Umsetzung der Maßnahmen abgefragt. Die befragten Akteurinnen und Akteure zur Maßnahmenumsetzung waren</p> <ul style="list-style-type: none"> • das MLR, • bei EIP und Pilotprojekten: Vertreter erster Operationeller Gruppen • bei Projektkoordination Naturparke: Vertretung der Naturpark (NRP)-Geschäftsstellen sowie Sprecherin der NRP Baden-Württemberg. <p>Es wurden 5 leitfadengestützte Telefoninterviews zu den entsprechenden Maßnahmen geführt, die insbesondere die folgenden Aspekte umfassten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information potenziell Begünstigter über die Maßnahme, • Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahme, • (potenzielle) Zielerreichung, Zusammenspiel und mögliche Wechselwirkungen zwischen diesen und weiteren Maßnahmen sowie nicht-intendierte Nebeneffekte. <p>Die Bewertungsfrage des Schwerpunktbereichs 1B ist im Zusammenhang mit den Vorhabensarten im Schwerpunktbereich 1A zu beantworten, wenn die Umsetzung von EIP fortgeschritten ist. Da die beiden Maßnahmen dort ebenfalls mit Primäreffekt zugeordnet wurden, sind bei 1B vor allem die Aspekte der Zusammenarbeit zu untersuchen.</p>		

4. Quantitative Indikatorwerte und Datenquellen								
Indicator		Absolute value	Ratio value	Calculated gross value			Calculated net value	Data and information sources
				Primary contributions	Secondary contributions including LEADER	Total value		
Common output indicators								Monitoringdaten
	O.1 Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben (M 16.1.1, 16.2.1)	0						
	O.16 (Zahl der zu unterstützenden operationellen Gruppen der EIP)	0						
	O.17 (Zahl der unterstützten Kooperationsvorhaben ausgenommen EIP) (M 16.2.1)	0						
	O.22 (Art und Anzahl der Projektträger) (M 16.1.1, 16.2.1)	0						

<p>Common result indicators</p>	<p>R1: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden</p>							
	<p>R2: Veränderungen in der landwirtschaftlichen Erzeugung bei unterstützten Betrieben/ landwirtschaftlichen Arbeitseinheiten</p>							
	<p>R4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften</p>							

	n/-organisationen erhalten							
	R14: Effizientere Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung in Projekten, die im Rahmen eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden							
Additional result indicators								
Common context indicators								

5. Aufgetretene Probleme die die Validität und Reliabilität der Evaluationsergebnisse beeinflussen

Aufgrund des Umsetzungsstandes der Maßnahmen und der mangelnden Existenz abgeschlossener Vorhaben konnten keine Aussagen mit Bezug zur Bewertungsfrage getroffen werden.

6. Antwort auf die Bewertungsfrage

Umsetzungsstand und Zielerreichung:

Im Betrachtungszeitraum wurden noch keine EIP-Vorhaben (M 16.1.1) abgeschlossen. Im Zeitraum von August bis Dezember 2016 wurden 11 EIP-Vorhaben mit einem Bewilligungsvolumen von 2.265.096,38 Euro bewilligt. Die Umsetzung der Teilmaßnahme M 16.1.1 erfolgt auf der Basis von Förderaufrufen, die wiederum als zweistufiges Verfahren organisiert sind. Der Aufruf zur Bildung von Operationellen Gruppen sowie zur Einreichung von Projektbeschreibungen erfolgt durch das EIP-Desk, das beim MLR eingerichtet wurde. Veröffentlicht werden jeweils die Themenschwerpunkte, Auswahlkriterien, Schwellenwerte sowie das Finanzmittelbudget. Die potentiellen Operationellen Gruppen bewerben sich bis zum benannten Stichtag mit einem Antrag, der eine Beschreibung des geplanten Projektes enthält, beim jeweils zuständigen RP. Bisher erfolgte ein Förderaufruf. Ein zweiter war für Anfang 2017 in Vorbereitung. Der Bekanntheitsgrad im Bereich Wissenschaft und Forschung sowie bei den dem Land nahestehenden Einrichtungen kann als sehr hoch eingestuft werden. Unter den Landwirtinnen und -wirten ist der Bekanntheitsgrad der Teilmaßnahme jedoch deutlich geringer. Im ersten Aufruf im August 2015 bewarben sich insgesamt 32 Projekte um eine Förderung. Ausgewählt wurden zwölf Initiativen, von denen wiederum elf einen Antrag einreichten und genehmigt wurden. Die ersten Bewilligungen wurden aber erst im 4. Quartal 2016 ausgesprochen (viele Projekte starteten allerdings bereits mit einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn).

Zu Pilotprojekten/neue Produkte (M 16.2.1) erfolgte noch kein Förderaufruf.

Beantwortung der Bewertungsfrage:

Der derzeitige Umsetzungsstand der Maßnahmen 16.1.1 und 16.2.1 lässt noch keine Aussagen zu den Beiträgen im Sinne der Bewertungsfrage zu.

Schlussfolgerung	Empfehlung
<p>C.1 (M16.1.1)</p> <p>Die Förderung von EIP-Vorhaben konnte erst spät gestartet werden, erfreut sich aber einer hohen Resonanz, so dass die nun gestarteten operationellen Gruppen mit ihren Ergebnissen sicher weiteres Interesse an der Fördermaßnahme erzeugen werden.</p>	<p>R.1 (M16.1.1)</p> <p>Zur Bedienung der Nachfrage und Nutzung des Potenzials der Maßnahme wird empfohlen jährlich Förderaufrufe durchzuführen.</p>
<p>C.2</p> <p>Aufgrund von Kapazitätsengpässen erfolgte noch kein Förderaufruf zu Pilotprojekten.</p>	<p>R.2</p> <p>Es sollte in Erwägung gezogen werden zukünftig jährlich Förderaufrufe durchzuführen.</p>

4.3 Bewertungsfrage 3

Ziele dieses Schwerpunktbereichs wurden mit Vorhabensarten der Maßnahme 1 verfolgt, die gleichzeitig als Primäreffekt die Verbesserung der Wirtschaftsleistung von landwirtschaftlichen Betriebe (2A) und die Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in landwirtschaftlichen Betrieben (3B) zum Ziel haben.

Bildung: Da für die Bildung (1.1.1) keine spezifische Richtlinie für ELER vorlag, wurde die Maßnahme nicht innerhalb des ELER umgesetzt. Die Maßnahme soll mit dem 3. Änderungsantrag aus dem MEPL III gestrichen werden. Die Maßnahme Bildung wird künftig rein national mit Landesmitteln finanziert und außerhalb des MEPL III umgesetzt.

4.4 Bewertungsfrage 4

Bewertungsfrage 4 zu Schwerpunktbereich 2A: In welchem Umfang haben die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums dazu beigetragen, Wirtschaftsleistung, Betriebsumstrukturierung und -modernisierung der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere durch Erhöhung der Marktbeteiligung und der landwirtschaftlichen Diversifizierung zu verbessern?		
1. Welche Maßnahmen tragen zu Schwerpunktbereich 2A bei (Liste)		
Primär:		
Maßnahme	Anzahl (abgeschlossener) Vorhaben 2014-2016	
M 1.1.1 Berufliche Bildung in der Land- und Forstwirtschaft	0	
M 2.1.1 Förderung von Beratungsleistungen (2A)	2.329	
M 4.1.1 Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen	145	
M 4.2.1 Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	32	
M 4.3.2 Integrierte Ländliche Entwicklung / Flurneuordnung	848	
M 6.4.1 Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	23	
M 16.1.1 EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"	0	
M 16.2.1 Pilotprojekte, Neue Produkte und Verfahren	0	
Sekundär:		
Maßnahme	Anzahl (abgeschlossener) Vorhaben 2014-2016	
M. 1.1.2 Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum	9	
M 6.4.2 Gründung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten durch Frauen im Ländlichen Raum	2	
M 8.6.1 Technikförderung (Forst)	5	
M 16.7.2 Netzwerkorganisationen für Frauen im Ländlichen Raum	0	
2. Verbindung zwischen den Bewertungskriterien, den gemeinsamen und zusätzlichen Ergebnisindikatoren		
Bewertungskriterien	Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Ergänzte Indikatoren

Landwirtschaftliche Erzeugung je landwirtschaftliche Arbeitseinheit hat zugenommen	R2: Veränderungen in der landwirtschaftlichen Erzeugung bei unterstützten Betrieben/landwirtschaftlichen Arbeitseinheiten	Veränderung der Arbeitsproduktivität: (Ordentliches Ergebnis + Personalaufwand / Gesamt-AK; Umsatz je Gesamt AK)
Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungskraft (gemessen an ökonomischen Kennzahlen) M4.1.1 und 6.4.1		Veränderung des Gesamtumsatzes
Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungskraft (gemessen an ökonomischen Kennzahlen) M6.4.1		Veränderung des nicht-landwirtschaftlichen Umsatzes (DIV)
Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungskraft (gemessen an ökonomischen Kennzahlen) M4.1.1		Anzahl der Landwirte, die Produktionskapazitäten aufstocken.
Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungskraft (gemessen an ökonomischen Kennzahlen) M4.1.1		Veränderung des landwirtschaftlichen Gewinns
Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungskraft (gemessen an ökonomischen Kennzahlen)		Veränderung Arbeitsrentabilität (Ordentliches Ergebnis bzw. Gewinn je Familien-AK)
Landwirtschaftliche Betriebe wurden modernisiert / Unterstützung der Betriebsumstrukturierung	R1/T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden	Investitionsschwerpunkte - im AFP-Programm
Die Bedingungen zur Förderung des Tierwohls wurden verbessert		Anteil der Investitionen für besonders tiergerechte Haltungsformen
Effizientere und umweltschonendere Produktions- oder Lager-Verfahren wurden etabliert.		Anteil Investitionen zur Verringerung des Energieverbrauchs / zur Verbesserung der Energieeffizienz (Sekundäreffekt)
Effizientere und umweltschonendere Produktions- oder Lager-Verfahren wurden etabliert.		Anteil Vorhaben zur Verringerung von Emissionen (Sekundäreffekt)
Veränderung des Gesamteinkommens (für M6.4.1: Gesamtgewinn aus Landwirtschaft und Diversifizierung)		Veränderung des Gewinns durch die Diversifizierung (in € und %-Anteil des Gesamteinkommens)

Produktionsbedingungen werden rationeller gestaltet (ILE M4.3.2)		Zahl der Verfahren
Produktionsbedingungen werden rationeller gestaltet (ILE M4.3.2)		Besitzeinweisung in ha
Produktionsbedingungen werden rationeller gestaltet (ILE M4.3.2)		Umfang neues Wegenetz
Produktionsbedingungen werden rationeller gestaltet (ILE M4.3.2)		Kosten-/ Arbeitszeiteinsparung
<p>3. Eingesetzte Methoden</p> <p>Die Bewertungsfrage ist für alle Maßnahmen mit Primär- und Sekundäreffekten in Schwerpunktbereich 2A zu beantworten.</p> <p>Zentraler Ziel-Indikator in Priorität 2 ist neben den öffentlichen Gesamtausgaben der Anteil der baden-württembergischen Betriebe, die durch Maßnahmen innerhalb der Priorität bei der Umstrukturierung und Modernisierung unterstützt werden (R1). Darüber hinaus sollen die Ergebnisse des Schwerpunktbereichs durch einen ergänzenden Ergebnisindikator (R2) „Veränderung in der landwirtschaftlichen Erzeugung bei unterstützten Betrieben je landwirtschaftlicher Arbeitseinheit“ aufgezeigt werden. Diese beiden Indikatoren reichen kaum aus, da über einzelbetriebliche landwirtschaftliche Entwicklungsvorhaben hinaus auch überbetriebliche agrarstrukturelle (Flurneuordnung) und marktstrukturelle Verbesserungen (Verarbeitungs- und Vermarktungsinvestitionen und -ketten) anvisiert werden, die nur mittelbar auf die Verbesserung des landwirtschaftlichen „Betriebsertrags je Arbeitseinheit“ (R2) wirken (z.B. in M4.2.1, M2.1.1, M4.3.2). Deshalb sind zusätzliche Bewertungsindikatoren erforderlich, auch weil Effekte der Maßnahme sich anders darstellen (besserer Marktzugang, Diversifizierung der Tätigkeit, bessere Arbeits- und Lebensqualität etc.).</p> <p>Ergänzend werden deshalb – korrespondierend mit den drei im MEPL anvisierten Entwicklungs-pfaden– drei Aspekte bewertet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des Einsatzes der Produktionsfaktoren, Steigerung der Produktivität: (AFP, Marktstrukturverbesserung, Flurneuordnung): Bruttowertschöpfung je Arbeitskrafteinheit, Gewinn je Hektar und Gewinn je Arbeitskrafteinheit (begünstigte Betriebe). • Steigerung der Wertschöpfung (AFP, Marktstrukturverbesserung, Flurneuordnung): Zunahme der Bruttowertschöpfung der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, sowie Steigerung der Umsatzerlöse mit Qualitätsprodukten, Anteil und Entwicklung der Umsatzerlöse mit ökologisch erzeugten Produkten, Produkten mit regionalen Herkunftszeichen und Produkten mit anderen anerkannten Qualitätslabels (OZBW, BioBW) in den geförderten Verarbeitungsunternehmen. • Diversifizierung: Zunahme der außerlandwirtschaftlichen Wertschöpfung, Zunahme des außerlandwirtschaftlichen Einkommens (Gewinn), Veränderung des Anteils am Gesamteinkommen und Veränderung des Gesamteinkommens (begünstigte Betriebe) sowie Entwicklung der Arbeitsplätze. <p>Darüber hinaus werden maßnahmenspezifische Indikatoren – z.B. Anteil des Rohwareneinsatzes mit vertraglicher Bindung bei den geförderten Verarbeitungsunternehmen – zur Bewertung des Schwerpunktbereichs eingesetzt. Auch die Analyse der Wirkungsindikatoren auf aggregierter Ebene kann weitere Hinweise zur Beantwortung der Bewertungsfragen liefern, allerdings mit nur geringer Reliabilität.</p> <p>Methodisch wurden für alle Maßnahmen folgende Datenanalysen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Monitoringdaten: Umsetzungsfortschritt gemäß Output-Indikatoren (O1, O2, O4) 		

- Analyse der MLR-Förderdatenbanken mit einschlägigen Kennwerten zum Förderumfang, -inhalt und ökonomischen Indikatoren (falls vorliegend)
- Betrachtung der geförderten Investitionen hinsichtlich Betriebswachstum, Betriebsumstrukturierung und –modernisierung
- Inhalts-Analysen im Hinblick auf Primär- und Sekundärziele (z.B. Tierwohl, etc.)

Für die Synthese der Ergebnisse mehrerer Teilmaßnahmen ist es erforderlich, maßnahmenübergreifende Informationen zu sondieren und soweit möglich zu aggregieren. Dabei stehen neben den (maßnahmenspezifischen) quantitativen Ergebnissen vor allem auch qualitative Informationen aus der begleitenden Expertenbefragung zur Verfügung. Insbesondere der Beitrag von Beratungs- und Bildungsmaßnahmen wird auf qualitativer Ebene durch Befragung von begünstigten Zielgruppen und Experten bewertet.

Im Rahmen von Interviews wurden weitere Kriterien und Aspekte zur Implementierung der Maßnahme qualitativ und quantitativ erfasst. Die Zielgruppen zur Beurteilung der Umsetzung der Maßnahme waren:

- die zuständigen Fachreferenten,
- Vertretungen der Bewilligungsstellen / Regierungspräsidien,
- Vertreter der Verbände (WiSo-Partner)
- Berater/-organisationen

AFP (M4.1.1) und DIV (M6.4.1): Während zum aktuellen Zeitpunkt eine Auswertung der Daten der Investitionskonzepte die Grundlage eines Vorher-Nachher-Vergleichs ist, werden in einem fortgeschrittenem Stadium des Programms tatsächliche Entwicklungen durch Analyse von Buchführungsabschlüssen geförderter Betriebe zugrunde gelegt. Um Nettoeffekte für alle Ergebnisindikatoren zu erhalten sollte im weiteren Verlauf der Förderperiode ein vergleichender Ansatz gewählt werden. Die jeweiligen Vergleichsgruppen sind möglichst in enger Übereinstimmung mit den Begünstigtengruppen zu benennen. Um verlässliche und belastbare Ergebnisse zu den Entwicklungsverläufen der geförderten Betriebe zu erhalten, sind Vergleichsanalysen in der Regel nur aussagekräftig, wenn mehrere Wirtschaftsjahre nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. Investition berücksichtigt werden können. Aufgrund dessen lassen sich solche Vergleiche erst zum Ende der Förderperiode durchführen.

Verarbeitung und Vermarktung (M4.2.1): Über die Output- und Finanzdaten hinaus (O1, O2, O3 und O4, die Anzahl und das Volumen der Bewilligungen) existieren derzeit nur wenige Informationsgrundlagen. Ein Vorher-Nachher-Vergleich von wirtschaftlichen und für die Produktion relevanten Faktoren, die sich aufgrund der geförderten Investitionen in den Betrieben ergeben, ist für 2016 noch nicht möglich, da die dafür notwendigen Erhebungsbögen (erstellt vom Thünen-Institut, angepasst zur Datenerhebung in Baden-Württemberg) erst jeweils ein Jahr später zur Verfügung stehen. Interviews mit begünstigten Unternehmen sind erst für die Ex-Post-Bewertung im Jahr 2022 vorgesehen.

Flurneuordnung (M4.3.2): Wie im Feinkonzept erläutert, ist der Ergebnisindikator R2 nicht für Maßnahme 4.3.2 geeignet, weshalb den spezifischen Zielen der Flurneuordnung entsprechende Indikatoren festgelegt werden mussten (Zusammenlegungsverhältnis, Verbesserung des Wegenetzes, Zeit- und Kostenersparnis). Zur Analyse der Primär- und Sekundäreffekte wurde ein Vorher-Nachher-Vergleich auf Basis der FIS-FNO-Großrechnerdaten bis 2017 (Grundgesamtheit) und Experten- und Behördenbefragungen sowie Literaturanalysen durchgeführt.

Beratung (M2.1.1): Die eingesetzten quantitativen und qualitativen Methoden wurden bereits für die Beantwortung der Bewertungsfrage 1 (Schwerpunktbereich 1A) ausführlich beschrieben. Für die Beratungsmaßnahme wurden auch die Daten der Beratungsverträge 2016 ausgewertet.

IMF: Die eingesetzten quantitativen und qualitativen Methoden wurden bereits für die Beantwortung der Bewertungsfrage 16 (Schwerpunktbereich 6A) ausführlich beschrieben.

Weitere Maßnahmen werden in diesem Durchführungsbericht nicht näher erläutert. Es wird auf die maßnahmenspezifischen Bewertungen verwiesen.

4. Quantitative Indikatorwerte und Datenquellen								
Indicator		Absolute value	Ratio value	Calculated gross value			Calculated net value	Data and information sources
				Primary contributions	Secondary contributions including LEADER	Total value		
Common output indicators	O1 (M 2.1)	2A: 2.160.564 € primär						Monitoringdaten
	O13 (M 2.1)	2A: 2.329 primär						Monitoringdaten
	O1 (M 4.1.1)	10.815.268 €						Monitoringdaten
	O2 (M 4.1.1) Gesamtinvestitionen	40.278.699 €						Monitoringdaten
	O4 (M 4.1.1) Anzahl unterstützter Betriebe	144						Monitoringdaten
	O1: Öffentliche Gesamtausgaben (M 4.2.1)	7.666.283 EUR						Monitoringdaten
	O2: Gesamtinvestitionen (M 4.2.1)	42.550.002 EUR						Monitoringdaten
	O3: Zahl der Vorhaben (M 4.2.1)	32						Monitoringdaten

	O4: Zahl der Begünstigten (M 4.2.1)	25						Monitoringdaten / eigene Auswertungen
	O1 Öffentliche Ausgaben (4.3.2)	47,46 Mio. €						Monitoringdaten
	O2: Förderfähiges Gesamtinvestitionen (4.3.2)	65,34 Mio. €						Monitoringdaten
	O3: Anzahl unterstützter Vorhaben (4.3.2)	848						Monitoringdaten
	O1 (M 6.4.1)	798.430						Monitoringdaten
	O2 (M6.4.1)	3.493.853						Monitoringdaten
	O3 (M 6.4.1)	17						Monitoringdaten
	O4 (M 6.4.1)	17						Monitoringdaten
	O3 (M 1.1.2) (primär/sekundär)	9 sekundär						Monitoringdaten
	O3 (M 6.4.2) (primär/sekundär)	2 sekundär						Monitoringdaten
	O12 (M 1.1.2) (primär/sekundär)	137 sekundär						Monitoringdaten

Gemeinsame Ergebnisindikatoren								Monitoringdaten
	R1/T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden	Automat. Berechnung durch SFC						
Erst in 2019	R2 Output je AWU (Veränderungen in der landwirtschaftlichen Erzeugung bei unterstützten Betrieben/landwirtschaftlichen Arbeitseinheiten)	Nur kalkulat.						Auflagen-Buchführung
Additional result indicators	Anzahl Qualifizierungen (1.1.2)	9						Monitoringdaten RP
	Anzahl TN an Qualifizierungen (1.1.2)	137						Monitoringdaten RP
	Anzahl Landwirtinnen an Qualifizierungen (1.1.2)	21						Monitoringdaten RP

	Anteil der Landwirte, die Produktionskapazitäten aufstocken.	85%						
	Anteil der Investitionen für besonders tiergerechte Haltungformen	36,2%						
	Anteil AFP-Vorhaben zur Verringerung von Emissionen (Sekundäreffekt)	11,1%						
	Zahl der Verfahren (neu angeordnet 2014-2016)	38						
	Besitzeinweisung in ha (2014-2016)	24.092						
	Umfang neues Wegenetz (km)	687						
Common context indicators	C16. Arbeitsproduktivität in der Lebensmittelindustrie (M 4.2.1)							Eurostat
	C25: Faktoreinkommen in der Landwirtschaft							Eurostat
	C26: Landwirtschaftlicher Unternehmensgewinn							Eurostat

5. Aufgetretene Probleme die die Validität und Reliabilität der Evaluationsergebnisse beeinflussen

Eine geringe Anzahl an Förderfällen erschwert es, eine verlässliche (quantitative und qualitative) Aussage über Beiträge der Maßnahmen zur Schwerpunktfrage zu machen.

6. Antwort auf die Bewertungsfrage**Umsetzung und Zielerreichung**

AFP: Die Maßnahme AFP traf auf eine hohe Resonanz in den baden-württembergischen Regionen. Bis Ende des Jahres 2016 wurden der Förderdatenbank zufolge ca. 552 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von rd. 287 Mio. € bewilligt. Im Durchschnitt werden über 521.000 € je Vorhaben investiert. Die zugesagten öffentlichen Mittel betragen rd. 57 Mio. €, etwa 103.000 € je Förderfall. Im Verhältnis zu den Plan-Zielen von 206,5 Mio. € werden insbesondere bei den bewilligten öffentlichen Mitteln mit 27,6% bereits vergleichsweise hohe Realisierungsgrade erreicht. Für 144 abgeschlossene Fälle mit etwa 40 Mio. € Gesamtkosten wurden bislang 10,2 Mio. € ausbezahlt. Dabei handelt es sich i.d.R. um kleinere Vorhaben, da die Kosten der abgeschlossenen Vorhaben mit 280.000 € je Fall weit unter dem Durchschnitt liegen. Dadurch bedingt fällt auch der bisherige Zielerreichungsgrad mit rd. 5,2% (O1) vergleichsweise niedrig aus.

Kennzeichnend für die neue Förderperiode ist ein insgesamt steigendes Investitionsvolumen in größeren Projekten (> 750.000 €; ca. 58 % der bewilligten Fördermittel). Die Investitionsschwerpunkte der bis Ende 2016 bewilligten Vorhaben verteilen sich auf wenige Produktionsbereiche. Herausragende Investitionsrichtung ist die Milchviehhaltung mit über 240 Vorhaben (44%), einschl. sonstiger Rinderställe sind dies weit mehr als die Hälfte der Vorhaben. Ein hoher Anteil der „erhöhten“ Zuschüsse zur Erfüllung der Anforderungen an eine besonders artgerechte Tierhaltung („Premiumförderung“) entfällt auf diese Investitionsrichtung (73 Fälle mit einem Zuschlag von 10 %). Dadurch werden Premium-Vorhaben im Bereich der Milchvieh- und Rinderhaltung zur wichtigen Säule der landwirtschaftlichen Investitionsförderung.

Darüber hinaus lassen sich Investitionsschwerpunkte in Geflügelställe (13,7 %) und in die Schweinehaltung (6,5%) sowie in Lagermöglichkeiten (Obst und Wein, Futter-, Heu- und Dunglager) (9,6 %) und im Bereich der Dauerkulturen (Obstbau, Hagelnetze) mit etwa 7 % der Förderfälle identifizieren.

Diversifizierung: Bis zum 31.12.2016 wurden rund 9,6 Mio. Euro bewilligt. Bisher wurden 23 Projekte abgeschlossen und an die Betriebe Fördermittel in Höhe von 1,01 Mio. € ausgezahlt. Unter den Empfängern befinden sich 22 Männer und eine Frau.

Beratung: Fast alle bisher gebuchten Beratungsmodule tragen zum Schwerpunktbereich 2A bei. Somit ist ein klarer Schwerpunkt der Beratung erkennbar. In welchem Umfang die Wirtschaftsleistung landwirtschaftlicher Betriebe durch die Beratung erhöht werden konnte, ist zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht quantifizierbar. Dies gilt in gleichem Maße auch für die Betriebsumstrukturierung und die Betriebsmodernisierung. Erst die geplante Intensiv-Befragung von Beratenden und von Betriebsleitern und Betriebsleiterinnen, die eine Beratung in Anspruch genommen haben, werden entsprechende Rückschlüsse erlauben. Einflüsse auf die Wirtschaftsleistung der Betriebe dürften – falls überhaupt - voraussichtlich erst im Rahmen der Ex post-Evaluierung zu bewerten sein, da z.B. die Auswertung ökonomischer Kennzahlen nach größeren Investitionen erst Jahre nach Maßnahmenabschluss sinnvoll ist.

In rund 4% der Fälle (245 Beratungsverträge) wurden im Jahr 2016 die Module zur Diversifizierung gebucht. Am häufigsten wurde das Grundmodul „Diversifizierung – Unternehmen nachhaltig begleiten“ gewählt. Dieses Modul enthält unter anderem eine Betriebszweiganalyse und soll Entscheidungshilfen für die Weiterentwicklung von Betriebszweigen bieten. Eine Auswertung der Beratungsprotokolle sowie Befragungen von Landwirten und Landwirtinnen zu einem späteren Zeitpunkt wird Aufschluss darüber

geben, welche Betriebe diese Beratung in Anspruch nahmen und ob und welche zusätzlichen Betriebszweige vorhanden waren oder ausgebaut wurden. Eine detaillierte Bewertung der Beratungsmaßnahme erfolgt im Rahmen der Beantwortung der Bewertungsfrage 1 (SPB 1A).

Verarbeitung und Vermarktung (4.2.1): In 32 Vorhaben wurden bislang 25 Begünstigte gefördert (7,6 Mio. € Zuschuss für Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von über 42 Mio. €). Aufgrund der wenigen Förderfälle sind Effekte im Schwerpunktbereich 2A bisher nur begrenzt identifizierbar. Dabei ist zu bedenken, dass die geförderten Verarbeitungsbetriebe keine landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe sind. Effekte bei Erzeugerbetrieben können nicht direkt bei den Begünstigten erfragt werden, sind somit allenfalls durch gesicherte Absatzmöglichkeiten als indirekte Effekte abzuschätzen.

ILE / Flurneuordnung (4.3.2): Die Maßnahme trifft nach wie vor auf eine hohe Resonanz in den baden-württembergischen Regionen. Bislang wurden 848 Vorhaben mit einem öffentlichen Mittelvolumen in Höhe von 47,46 Mio. € gefördert. Dadurch konnten Gesamtinvestitionen in Höhe von über 65 Mio. € finanziert werden. Zahlreiche Neuordnungs- und Wegebaumaßnahmen (Besitzeinweisung >24.000 ha, neues Wegenetz befestigt 687 km) verbessern die landwirtschaftliche Bewirtschaftungsstruktur. Die Fördermittel stammten rein aus nationalen Quellen („Top up“), weil auf die ELER-Kofinanzierung in der neuen Förderperiode bislang verzichtet wurde. In den Jahren 2015 und 2016 wurden ausschließlich GAK-Mittel eingesetzt. Mit dem 3. Änderungsantrag wird die Maßnahme 4.3.2 aus dem MEPL III herausgenommen, um die Effizienz des Förderverfahrens zu verbessern.

EIP und Pilotprojekte (M 16.1.1 und 16.2.1):

Zum Umsetzungsstand der Maßnahmen siehe Bewertungsfrage 1 Schwerpunktbereich 1A.

Beantwortung der Bewertungsfrage

Agrarinvestitionsförderung:

Die Mehrzahl der AFP-Vorhaben investierte in den Ausbau von Produktionskapazitäten, insbesondere in der Tierhaltung. Rund 75 % aller Förderfälle entfielen in den Bereich der Stallbauten für die Tierproduktion. Einschließlich der sonstigen Vorhaben zur Ausweitung der Produktionsgrundlagen, z.B. im Gartenbau (Gewächshäuser) und im Bereich des Obstbaus (Dauerkulturen) zeigen die Förderdaten anschaulich, dass in über 85 % der Fälle vor allem die landwirtschaftlichen sowie obst- und gartenbaulichen Erzeugungskapazitäten modernisiert und ausgeweitet wurden. Dadurch werden in der Regel der Umfang des Produktionsvolumens und die damit erzielbaren Erlöse erhöht. Gemessen am Indikator „Umsatz“ wird eine kalkulierte Zunahme um ca. 43.600 € je Unternehmen auf 408.000 € festgestellt (+12 %). Ersichtlich wird dies auch an den höheren Produktionsmengen, z.B. der erzeugten Milchmenge, die im Schnitt der geförderten Milchviehbetriebe um über 30 % auf knapp 600.000 kg je Betrieb zunimmt. Die höhere Leistungskraft wird durch eine Zunahme der eingesetzten Produktionsfaktoren unterstützt. Die Betriebe weiten dabei vor allem die Viehhaltung aus (+30,6% GV insgesamt). Dagegen bleibt die Flächenausstattung mit einer Steigerung um nur 3,6 % (2,7 ha je Betrieb) weit dahinter zurück. Um die erforderliche Produktionsausweitung bewältigen zu können, werden die Arbeitskapazitäten um 10 % aufgestockt, teils durch familieninterne Arbeitskräfte, teils durch Fremdarbeitskräfte als abhängige Beschäftigte. Der durchschnittliche Arbeitskräftebesatz je Betrieb steigt im Mittel um 0,3 AK auf 3,1 Arbeitskräfte.

Die mit der Einführung von neuen Verfahren verbesserte Arbeitsproduktivität drückt sich in der Verbesserung der beiden Kennwerte Umsatz je Arbeitskraft (+2%) und Gewinn plus Lohnaufwand je Gesamt-Arbeitskräfte aus (+19,3%). Letztlich kann die Ertragskraft der geförderten Unternehmen durch eine Gewinnzunahme um durchschnittlich fast 25 % auf 92.800 € je Unternehmen gesteigert werden. Das

Bewertungskriterium „Steigender Output je Arbeitseinheit der unterstützten landwirtschaftlichen Betriebe“ (R2)-Indikator lässt sich derzeit nicht für abgeschlossenen Fälle berichten.

Die Kennwerte für die wirtschaftliche Leistungskraft - gemessen an den wesentlichen Indikatoren Umsatz und Gewinn – können vergleichsweise stark positiv beeinflusst werden. Auch die Arbeitsrentabilität gemessen anhand des Indikators „Gewinn je Arbeitskraft“ entwickelt sich (kalkulatorisch) mit einem Zuwachs von 13 % auf 30.000 € je AK sichtbar positiv. In der Summe aller Vorhaben steigt den Investitionskonzepten zufolge die Eigenkapitalveränderung (bereinigt) um 30 % auf 54.800 € je Betrieb an. Es ist zu erwarten, dass sich die Eigenkapitalveränderung positiv auf die Stabilität der Betriebe auswirkt.

Diversifizierung: Die in den Investitionskonzepten geplante Entwicklung sieht eine durchschnittliche Erhöhung des Umsatzes um 61% (157.415€) vor. Die starke Ausweitung von landwirtschaftsnahen und außerlandwirtschaftlichen Dienstleistungen trägt dazu bei, dass per Saldo der Gesamtgewinn des Unternehmens um 37% (16.896€) auf über 63.000 € steigt (vgl. maßnahmenspezifische Bewertung in Kap. 3).

In den Interviews mit Vertretern der Förderverwaltung, Experten und WiSo-Partnern wurde deutlich, dass die Stabilisierung bzw. Verbesserung des Einkommens durch ergänzende Unternehmerleistungen bei den Förderempfängern eine zentrale Rolle spielt. Inwieweit die geplante Entwicklung erreicht und welchen Anteil das Diversifizierungseinkommen am Gesamteinkommen der Betriebe später einnehmen wird, lässt sich allerdings erst quantifizieren, wenn eine breitere Datenbasis zu abgeschlossenen Förderfällen vorliegt. Ein Hinweis auf die Stabilisierung des Einkommens liefert auch die in den Konzepten ermittelte Zunahme der Eigenkapitalbildung um 3% (1.497€).

Die bewilligten Vorhaben betreffen mehrheitlich Erweiterungsinvestitionen (64,2%), die überwiegend auch zur Weiterentwicklung und Modernisierung bereits vorhandener Einrichtungen dienen (sollen). Eine Verbesserung der Marktbeteiligung kann durch den hohen Anteil von Investitionen in die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte (27%) realisiert werden. Inwieweit dieses Ziel erreicht wird, ist über die Befragung von Förderbegünstigten im weiteren Verlauf der Förderperiode zu analysieren.

Verarbeitung und Vermarktung (4.2.1): Laut Aussagen von Fachvertretern ermöglichen die geförderten Investitionen eine höhere Qualität von Produkten durch verbesserte Technologien. Weil die Hersteller ihre Rohstoffbasis sichern müssen, insbesondere für regionale und qualitativ hochwertige (teils ökologische) Produkte, werden mittels Vertragsbindung Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe gesichert. Eine wichtige Wirkung der Maßnahme 4.2.1 ist die Sicherung von regionalen Verarbeitungsstrukturen und teilweise von Optionen für die Wahl von Absatzpartnern für die Landwirtschaft. Allerdings wird sich erst anhand späterer Befragungen zeigen, ob die mit der qualitativ höherwertigen Produktlinie verbundenen Kosten tatsächlich höhere Gewinnmargen für die Verarbeiter zulassen. Nur dann sind in der Regel höhere Auszahlungspreise für die Erzeugerbetriebe und ein positiver Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftsleistung der landwirtschaftlichen Betriebe möglich.

Sekundär:

IMF: Da bisher nur wenige Förderfälle abgeschlossen wurden, lassen sich die Beiträge zu diesen Schwerpunktbereichen zum jetzigen Zeitpunkt nur unzureichend quantifizieren.

<p>EIP und Pilotprojekte (M 16.1.1 und 16.2.1): Der derzeitige Umsetzungsstand der Maßnahmen 16.1.1 und 16.2.1 lässt noch keine Aussagen zu den Beiträgen im Sinne der Bewertungsfrage zu.</p>	
<p>7. Schlussfolgerungen und Empfehlungen</p>	
<p>Schlussfolgerung</p>	<p>Empfehlung</p>
<p>C.1 AFP</p> <p>Wenngleich die abgeschlossenen Vorhaben noch weit hinter den gesteckten Zielen zurückliegen (5 % Realisierung), muss berücksichtigt werden, dass die Umsetzung investiver Maßnahmen erst zeitlich verzögert erfasst werden kann. Möglicherweise war die verhaltene Akzeptanz zu Beginn der Förderperiode auch den Unsicherheiten in der Beurteilung der Marktperspektiven geschuldet. Dass die Maßnahme im weiteren Verlauf auf eine hohe Resonanz in den baden-württembergischen Regionen trifft, zeigen die 552 geplanten Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von rd. 287 Mio. € (Bewilligung). Etwa 20 % der Antragsteller wirtschaften nach ökologischen Kriterien. Auch Obst- und Gartenbaubetriebe profitierten von der Maßnahme.</p>	<p>R.1 AFP</p> <p>Die Durchführung des Antragsverfahrens liegt überwiegend in der Zuständigkeit der Regierungspräsidien. Die unteren Landwirtschaftsbehörden sollten jedoch weiterhin die Aufgaben der Information, Beratung und Unterstützung bei Formalitäten wahrnehmen. Eine enge Abstimmung zwischen externen Betreuern, lokalen und regionalen Behörden zur Auslotung der zweckdienlichsten Förderangebote ist weiterhin erforderlich, auch im Hinblick auf die Nutzung alternativer Programme (Diversifizierung, „kleines AFP“ in der LPR, Teil D1). Aber auch der zielorientierte Einsatz der Beratungsmodule im Hinblick auf die Entwicklungsplanungen und Investitionsabsichten der landwirtschaftliche Betriebe kann von den Unteren Landwirtschaftsbehörden gefördert bzw. koordiniert werden</p>
<p>C.2 AFP</p> <p>Die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Familien in Baden-Württemberg bewirtschaftet ihre Betriebe in Kombination mit anderen Erwerbstätigkeiten. Gerade in den benachteiligten Gebieten leisten sie wichtige Beiträge zur regionalen Versorgung, Beschäftigung, Umweltsicherung und Landschaftsgestaltung. Das Ziel der Sicherung öffentlicher Leistungen der Landwirtschaft steht deshalb gerade in den von Natur benachteiligten Gebieten oft in Widerspruch zum Ziel der Wettbewerbsfähigkeit mit Hilfe von Wachstumsinvestitionen (AFP). Für die Unterstützung solcher Betriebe sind weniger Hilfen für die Produktionsausdehnung sondern vielmehr Hilfen zur Steigerung der Qualitätsproduktion, der Erschließung neuer Vermarktungswege (Öko- oder nach besonderen Regeln hergestellte Regionalprodukte etc.) oder zur Erleichterung überbetrieblicher Lösungen der Landbewirtschaftung und zur Stabilisierung von Erwerbskombinationen bedeutsam.</p>	<p>R.2 AFP</p> <p>Gerade die Förderung „kleiner“ Investitionen etwa bis 100.000 € zielte in vielen Fällen eher auf Verbesserungen der Arbeitsorganisation als auf die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit aus. Die Vorhaben waren nicht auf Wachstumsschritte ausgerichtet, sondern dienten der Erhaltung der Betriebsstruktur oder der Verbesserung der betrieblichen Wirtschaftsabläufe (Umstellung von Anbinde- auf kleine Laufställe, Jungviehställe, Lager, kleine Geflügelställe, AMS). Eine enge Abstimmung der Fördermöglichkeiten zwischen dem AFP-Programm und dem Landschaftspflegeprogramm (Teil D) („kleines AFP) zur konsistenten Weiterentwicklung aller Formen von Landbewirtschaftung im Haupt- und Nebenerwerb wäre deshalb zweckmäßig (z.B. Schwellenwerte bezüglich Investitionsvolumen, Förderinhalte und -voraussetzungen). Eine Erhöhung des AFP-Mindestinvestitionsvolumens könnte z.B. eine deutlichere Abgrenzung der Förderprogramme und</p>

	gleichzeitig einen Beitrag zur Erhöhung der Verwaltungseffizienz in den Verfahrensabläufen leisten.
<p>C.3 AFP</p> <p>In der seit 2014 laufenden Förderperiode wurde eine stärkere Differenzierung der Fördersätze nach jeweiligen Anforderungen der Haltungsformen und der Vorgabe eines Mindeststandards in der Richtlinie umgesetzt. Die sogenannte „Basisförderung“ greift einen Mindeststandard mit Beiträgen zum Verbraucher- und Tierschutz oder zum Umwelt- und Klimaschutz auf. Im Rahmen der „Premiumförderung“ sind definierte Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltungsform einzuhalten, die über die Mindeststandards hinausgehen (Anlage 1B der AFP-Richtlinie). Bisher entfallen etwa 36 % der Förderfälle auf die „Premiumförderung“.</p>	<p>R.3 AFP</p> <p>Um die gesellschaftliche erwünschten Verbesserungen bei den Haltungsformen zu erreichen, sollte eine Steigerung des Anteils der Investitionen in besonders tiergerechte Haltungsformen anvisiert werden. Da die Kosten für diese Aufstallungsformen höher liegen, ist eine weitere „Spreizung“ zwischen Basis- und Premiumförderung zu prüfen. Aus Effizienzgründen ist eine Absenkung der Basisförderung zu empfehlen.</p>
<p>C.4 AFP</p> <p>Während der laufenden Programmperiode wurde durch Erhöhung von Prosperitätsschwellen, die teilweise Aufhebung von Bestandsobergrenzen und die Wiedereinführung der Junglandwirteförderung ein Strategiewechsel eingeleitet. Inwieweit diese Änderungen zur verstärkten Fokussierung auf Entwicklungschancen mittlerer und größerer Betriebe führt, kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschließend bewertet werden. Aussagen von befragten Betriebsleitern zufolge wirkten Bestandsobergrenzen vor allem im Veredelungssektor restriktiver als in anderen Tierhaltungsbereichen.</p>	<p>R.4 AFP</p> <p>Schon bisher ist der überwiegende Teil der öffentlichen Mittel in größere Investitionen (>750.000 €) geflossen. Die Öffnung der Bestandsobergrenzen für „Premium-Förderfälle“ mit Investitionen in besonders tiergerechten Haltungsformen ist zu begrüßen. Dagegen sollten die Folgen einer Ausweitung der Junglandwirteförderung und der Erhöhung der Prosperitätsgrenzen in den kommenden Jahren kritisch beobachtet und sorgfältig in Bezug auf Mitnahmeeffekte analysiert werden.</p>
<p>C.5 AFP</p> <p>Mit Hilfe der Förderdaten lässt sich zeigen, dass seit Beginn der Förderperiode eine hohe Zahl landwirtschaftlicher Betriebe in die Modernisierung und Umstrukturierung ihrer Produktionszweige investierten. Vielfach werden umfangreiche Kapazitätsausweitungen erreicht. In der Regel steigt dadurch die Produktivität und die wirtschaftliche Leistungskraft der Betriebe. Die Kennwerte für die wirtschaftliche Leistungskraft - gemessen an den wesentlichen Indikatoren Umsatz und Gewinn – können nach Analyse der Investitionskonzepte vergleichsweise stark positiv beeinflusst werden. Auch die</p>	<p>R.5 AFP</p> <p>Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Investitionsmaßnahme als grundlegendes Prinzip der Förderung ist beizubehalten. Da jedoch zunehmend nicht-monetäre Nebenziele verfolgt werden (Tierwohl, Arbeitsqualität, Umstellung auf Ökologische Landwirtschaft, Erschließung neuer Marktzugänge, etc.) ist im Einzelfall auch eine isolierte Betrachtung der Nebenziele denkbar. Vor allem die Erarbeitung eines schlüssigen und tragfähigen Bewirtschaftungskonzepts einschließlich einer effektiven Betriebsorganisation sollten durch die investive Förderung unterstützt werden. Integraler Bestandteil dabei sollte auch die Vermarktung und ggf. die Weiterqualifikation sein.</p>

<p>Arbeitsrentabilität gemessen anhand des Indikators „Gewinn je Arbeitskraft“ entwickelt sich (kalkulatorisch) mit einem Zuwachs von 13 % auf 30.000 € je AK sichtbar positiv. Werden die angenommenen Plan-Daten in den umgesetzten Vorhaben tatsächlich erreicht, trägt die Investitionsförderung somit zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen bei.</p>	
<p>C.6 AFP</p> <p>Angesichts der hohen zeitlichen und physischen Belastungen der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte ist die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen eine zentrale Voraussetzung für die Weiterführung der Betriebe. In den Interviews wurde neben der begrenzten Fläche die knappe Arbeitskapazität als wichtiger Entwicklungsengpass genannt. Bei den getätigten einzelbetrieblichen Investitionen hatten deshalb die Einsparung von Arbeitszeitbedarf und die Schaffung sozial verträglicher Arbeitsbedingungen einen hohen Stellenwert. Im Rahmen des Generationenwechsels sind sie oft Voraussetzungen für die Weiterführung der Betriebe. Sowohl die Investitionen in neue Stallsysteme (arbeitsexpensivere Haltungsverfahren) als auch in schlagkräftige Technik führen zu deutlichen Entlastungen. Sie tragen gleichzeitig zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität bei und schaffen so relative Wettbewerbsvorteile.</p>	<p>R.6 AFP</p> <p>Um diesbezüglich noch stärkere Impulse zu setzen wäre analog zur differenzierten Förderung besonders tiergerechter Haltungsformen künftig zu prüfen, ob auch besonders innovative arbeitswirtschaftliche Lösungen – z.B. im Rahmen von Kooperationen – durch Differenzierung des Investitionszuschusses schneller in die Praxis eingeführt werden könnten.</p>
<p>C.7 AFP</p> <p>Die Schaffung verbesserter Haltungsbedingungen zur Förderung des Tierwohls werden bisher überwiegend im Rinder- und teilweise im Geflügelsektor umgesetzt. Im Mastschweine- und auch im Zuchtschweinebereich, aber auch in der konventionellen Geflügelproduktion sind die Förderbedingungen und die marktlichen Anforderungen jedoch immer noch zu wenig kompatibel. Eine stärkere Fokussierung auf tiergerechtere Haltungsformen im Veredelungssektor durch Neu- und Umbauinvestitionen ist auch von der Marktrelevanz und den Anforderungen der Vermarkter abhängig.</p>	<p>R.7 AFP</p> <p>Zur Flankierung der Investitionsförderung sollten andere ergänzende Programme (Qualitäts-, Management-, Tierwohl- und Vermarktungsetc.) in- und außerhalb des ELER genutzt sowie die Marktbearbeitung durch Erzeugerverbünde intensiviert werden. Aber auch eine Reduzierung der Basisförderung und die Beibehaltung der Premiumförderung würde helfen, noch stärkere Anreize zugunsten einer Ausweitung von besonders tiergerechten Haltungsformen zu setzen.</p>

<p>C.8 AFP</p> <p>Im Rahmen der bis 2020 angebotenen investiven Förderung wird sowohl in der Maßnahme AFP als auch in der neu angebotenen Maßnahme „Europäische Innovationspartnerschaft“ die Zielrichtung der Innovationsförderung verstärkt. Dabei stehen vor allem kooperative Ansätze mit Partnern aus Praxis, Beratung und angewandter Wissenschaft als strategische Ansatzpunkte im Vordergrund, deren Umsetzung durch entsprechende Informations- und Beratungsmaßnahmen erleichtert werden sollen. Bis Ende 2016 waren kaum Vorhaben mit dieser Zielesetzung bewilligt.</p>	<p>R.8 AFP</p> <p>Um die Erprobung und die Umstellung auf neue Techniken in der landwirtschaftlichen Praxis noch stärker zu fördern, sollten in Baden-Württemberg mehrere Pilot- und Modellvorhaben gefördert werden. Die Einführung neuer Pilot-Verfahren soll einen Beitrag zur effizienteren Nutzung betrieblicher Ressourcen, zu arbeitswirtschaftlichen Erleichterungen, zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Produktqualität, zur Einrichtung höherer Tierschutzstandards und zur Verringerung von Umweltbelastungen leisten. Die Projektträger und Operationellen Gruppen sollten den Transfer der Ergebnisse in die Praxis erleichtern helfen.</p>
<p>C.9 AFP</p> <p>Die Inanspruchnahme der AFP-Förderung ist mit einer Flächenbindung der Viehhaltung gekoppelt. Dies sichert eine grundlegende Orientierung der Investition an den verfügbaren betrieblichen Flächenressourcen. Die Beiträge zur Emissionsminderung durch neue Stallanlagen sind jedoch eher ambivalent zu bewerten. Während durch die Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung z.B. eine Erhöhung von Emissionen zu erwarten ist, kann durch die Förderung verschiedener Maßnahmen auch eine einzelbetriebliche Reduzierung des Ausstoßes von Klima- und Umweltgasen gefördert werden, z.B. durch Einbau von Biofiltern, die bauliche Abdeckung von Güllelagerräumen oder andere baugestalterische Maßnahmen, die eine Reduzierung der emissionsfördernden Faktoren bewirken (Oberfläche, Temperatur, Luftgeschwindigkeit etc.). Auch Außenklimaställe oder Festmistverfahren (z.B. in der Schweinehaltung) sowie mobile Freilaufhaltungen für Legehennen sind grundsätzlich dazu geeignet. Generell ist bei den einzelbetrieblichen Investitionen jedoch eher ein indirekter (sekundärer) Beitrag zur Emissionsminderung zu verzeichnen.</p>	<p>R.9 AFP</p>
<p>C.10 DIV</p> <p>Bisher ist das Programm Diversifizierung und dessen vergleichsweise umfassenden Möglichkeiten bei den potenziellen Begünstigten oftmals noch unbekannt. Ebenso verhält es sich in der Referendar-/Beraterausbildung, in welcher</p>	<p>R.10 DIV</p> <p>Frühzeitige Aufklärung über die Möglichkeit der Diversifizierung bereits in den Fachschulen; Stärkere Kommunikation der Diversifizierung über die Medien wie etwa über landwirtschaftliche Fachzeitschriften;</p>

<p>das Programm Diversifizierung häufig eine untergeordnete Rolle einnimmt.</p>	<p>Breitere Information über Möglichkeiten außerhalb der typischen Diversifizierungsrichtungen, Aufzeigen von Best-practice-Beispielen.</p>
<p>C.11 DIV Die Förderfälle sind regional sehr ungleichmäßig verteilt, so findet sich die Mehrheit der diversifizierten Betriebe nahe den Ballungszentren. Das ergibt sich aus dem höheren Marktpotential in den Gebieten. Gleichzeitig liegen die Förderfälle mehrheitlich in nicht von der Natur benachteiligten Gebieten, da es dort im Vergleich zu benachteiligten Gebieten mehr Möglichkeiten der Diversifizierung gibt.</p>	<p>R.11 DIV Um eine stärkere Inanspruchnahme auch in Gebieten zu erreichen, die bislang wenig von Maßnahme profitieren konnten, sollten Information und Kommunikation sowie Beratung zur Möglichkeiten der Diversifizierung gezielter vor Ort durchgeführt werden. Dazu sollten auch Demonstrationsvorhaben aus anderen Regionen eingesetzt werden, um erfolgreiche Diversifizierungsstrategien als Entwicklungsalternative für Betriebe aufzeigen zu können.</p>
<p>C.12 DIV Viele Förderanträge leiden unter einem vergleichsweise hohen Aufwand für die Antragsstellung (Informationsdefizite). Gleichzeitig werden teilweise Maßnahmen mit nur geringem Umfang beantragt, die den Förderzielen „Unterstützung der Betriebsentwicklung und -Umstrukturierung“ und „Schaffung neuer Einkommensgrundlagen“ nur begrenzt entsprechen. Gründe dafür sind auch Anträge mit relativ niedrigem Investitionsvolumen.</p>	<p>R.12 DIV Verbesserung der Verfügbarkeit von Informationen für die Verwaltung und Betreuer zur schnelleren Weitergabe von Informationen zum Ablauf des Förderverfahrens und zur gezielteren Planung von Projekten; einheitliche Kommunikation relevanter Förderinformationen aller beteiligten Stellen gegenüber den Antragstellern und Gewährleistung einer effektiven Zusammenarbeit zwischen Beratungsorganisationen und Förderverwaltung.</p>
<p>C.13 DIV Der fachliche Bezug zur Fördermaßnahme stellt ein Auswahlkriterium von fünf dar und sollte auch zukünftig betont werden. Neben der Qualifizierung ist die Voraussetzung für die erfolgreiche Diversifizierung ein schlüssiges, auf die persönlichen und betriebsbezogenen Faktoren abgestimmtes Konzept.</p>	<p>R.13 DIV Deshalb sollten künftig folgende Aspekte stärker beachtet werden: Ausarbeiten von fundierten Markterschließungskonzepten seitens der Betriebe Weitere Analysen der Erfolgsvoraussetzungen verschiedener Vorhaben und der Voraussetzungen für eine stabile Entwicklung, auch in neuen Diversifizierungsbereichen; Bereitstellung von weiterführendem Beratungsmaterial für die Einschätzung neuer Marktnischen und Diversifizierungsbereiche; Unterstützung der Professionalisierung von Betrieben durch Coachingmaßnahmen und Aufbau von Netzwerken auch von best practice-Demonstrationsbetrieben.</p>
<p>C.14 DIV Aufgrund des fortschreitenden Strukturwandels im Sektor Landwirtschaft sollte speziell kleineren und mittleren Betrieben eine Entwicklungs- und</p>	<p>R.14 DIV Das MLR sollte deshalb umfassendere Grundlagen für eine Strategie zur sinnvollen Flankierung solcher einzelbetrieblichen Entscheidungen zu schaffen. Neben</p>

<p>Einkommensalternative geboten werden. Damit steigt die Unabhängigkeit von wirtschaftlichen und politischen Schwankungen und gleichzeitig wird die Fortführung der Landbewirtschaftung gewährleistet. Gerade in der Kombination verschiedener Einkommensquellen steckt ein erhebliches Potential für die unternehmerische Entwicklung vieler Betriebe. Die Schaffung alternativer Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten soll dazu beitragen, für eine Vielzahl von Familien-Betrieben zusätzliche Entwicklungsperspektiven zu eröffnen. Dazu ist es erforderlich, sich in verändernden Märkten zu orientieren, neue Rahmenbedingungen zu identifizieren, den eigenen Betrieb in einer kritischen Bestandsaufnahme zu analysieren und ggf. neue Wege gemeinsam innerhalb der Familie zu planen.</p>	<p>finanziellen Fördermaßnahmen kommt es dabei häufig auf fundierte Analysen und die Wahl der richtigen individuellen Strategie bis hin zu persönlichen Qualifikationen und Motivationen zur Planung solcher Entwicklungsoptionen an. Die Erstellung einer Gesamtstrategie für die Ausweitung der Diversifizierung mit Handlungsempfehlungen für Politik, Beratung, Bildung, Förderung und Markterschließung wird deshalb empfohlen.</p>
--	--

Schlussfolgerungen zur Marktstrukturförderung finden sich in Bewertungsfrage 6, da dort wichtige Beiträge der Maßnahme 4.2.1 zu verorten sind.

Weitere Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur Maßnahme Beratung M 2.1.1 finden sich im Schwerpunktbereich 1A, zur Maßnahme IMF 1.1.2/16.4.2 im Schwerpunktbereich 6A

Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur Flurneuordnung M4.3.2 wurden hier nicht aufgenommen, da die Maßnahme im 3. Änderungsantrag aus dem MEPL III herausgenommen wird. In Kapitel 3 wird die maßnahmenpezifischen Bewertung der Flurneuordnung dargestellt und Empfehlungen dazu aufgezeigt.

4.5 Bewertungsfrage 5

Für diesen Schwerpunktbereich wurden keine Maßnahmen mit Primäreffekt programmiert. Zudem wurden bislang keine ELER-Mittel für programmierte Maßnahmen mit Sekundäreffekt eingesetzt.

Sekundäreffekte, die die Zielerreichung dieses Schwerpunktbereichs unterstützen sollten, wurden vor allem im Zusammenhang mit Wissenstransfermaßnahmen erwartet (M 1.1.1 Berufliche Bildung und Qualifizierung). Da für die Bildung keine Richtlinie vorlag, wurde die Maßnahme nicht umgesetzt. Die Maßnahme soll mit dem 3. Änderungsantrag aus dem MEPL III gestrichen werden.

Aufgrund des verhältnismäßig geringen Umfangs diesbezüglicher Angebote, auch innerhalb der sonstigen MEPL-Maßnahmen, sind Auswirkungen auf eine Realisierung des anvisierten Ziels 2B in Baden-Württemberg nicht oder nur in einem sehr geringen Umfang zu erwarten. Deshalb wird die Herausnahme dieses Sekundäreffekts für den nächsten Änderungsantrag vorgeschlagen. Eine inhaltliche Behandlung des Themas wird künftig im Zuge der Diskussion der wiederingeführten Junglandwirteförderung im Rahmen der AFP-Förderung stattfinden.

4.6 Bewertungsfrage 6

<p>Bewertungsfrage 6 zu Schwerpunktbereich 3A: In welchem Umfang haben die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums dazu beigetragen, die Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette mittels Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände zu steigern?</p>		
<p>1. Welche Maßnahmen tragen zu Schwerpunktbereich 3A bei (Liste)</p>		
<p>Primär:</p>		
Maßnahme	Anzahl (abgeschlossener) Vorhaben 2014-2016	
M 14.1.1 Sommerweideprämie	1700	
M 14.1.2 Tiergerechte Mastschweinehaltung-Einstiegsstufe	133	
M 14.1.3 Tiergerechte Mastschweinehaltung-Premiumstufe	51	
M 14.1.4 Tiergerechte Haltung von Masthühnern-Einstiegsstufe	3	
M 14.1.5 Tiergerechte Haltung von Masthühnern-Premiumstufe	3	
<p>Sekundär:</p>		
Maßnahme	Anzahl (abgeschlossener) Vorhaben 2014-2016	
M 1.1.1 Berufliche Bildung in der Land- und Forstwirtschaft	0	
M. 1.1.2 Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum	9	
M 6.4.2 Gründung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten durch Frauen im Ländlichen Raum	2	
M 2.1.1 Förderung von Beratungsleistungen ((1A),2A, 4A, 5B) insgesamt	2.454	
M 16.7.2 Netzwerkorganisationen für Frauen im Ländlichen Raum	0	
M 4.2.1 Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	32	
M 4.2.2 Förderung für Investitionen in die Verarbeitung, Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse	60	
M 6.4.1 Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	23	
M 16.1.1 EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“	0	
M 16.2.1 Pilotprojekte, Neue Produkte und Verfahren		
<p>2. Verbindung zwischen den Bewertungskriterien, den gemeinsamen und zusätzlichen Ergebnisindikatoren</p>		
Bewertungskriterien	Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Ergänzte Indikatoren und Informationen

<p>Tierschutzmaßnahmen verbessern die „Qualität“ eines Produkts</p> <p>- und den Marktzugang</p> <p>- und die Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen</p>		Anzahl und Anteil Rinder-GV in Baden-Württemberg, differenziert nach Rinder-/Altersgruppen, Anteil der Betriebe mit Milchkühen
		Anteil der Öko-Betriebe an teilnehmenden Betrieben
		Kontinuität der Teilnahme der Betriebe (einjährige Maßnahme)
		Anteil der von der Maßnahme begünstigten Tiere (Weide-GV/Gesamt-GV pro Betrieb)
		Entwicklung des Anteils der Weidefläche an der LF in Baden-Württemberg
		Preis je Vermarktungseinheit
		Entwicklung der Tiergesundheit, gemessen an den Tierarztkosten pro Tier
		Beitrag zur Vermeidung der Marginalisierung und Aufgabe der Weidewirtschaft (Weideprämie) - qualitativ
	Anzahl an unterstützten Betrieben, die an Vermarktungsprogrammen mit erhöhten Tierwohl-Anforderungen teilnehmen.	
Beratung trägt zur stärkeren Ausrichtung an Markterfordernissen bei		Anzahl der Begünstigten, die beraten wurden, differenziert nach fachlichem Ziel der Beratung (Sekundäreffekte 3A)
Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Erzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette		Anteil und Steigerung des Rohwareneinsatzes mit vertraglicher Bindung bei den geförderten Verarbeitungsunternehmen (4.2.1, ggf. auch M 4.2.2)
DIV-Vorhaben mit Vermarktungsschwerpunkt erhöhen die Beteiligung in der Nahrungsmittelkette		Anteil der Direktvermarktungsbetriebe (M6.4.1) Sekundäreffekt (Basis: Bewilligungen)
Vermarktungsvorhaben im Rahmen der DIV-Förderung schaffen Beschäftigung		R21 In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (primär/sekundär) (M.6.4.2)

3. Eingesetzte Methoden

Die Bewertungsfrage ist für die Maßnahmen mit Primär- und Sekundäreffekten in Schwerpunktbereich 3A nur eingeschränkt zu beantworten. Wie den maßnahmenspezifischen Bewertungsansätzen zu entnehmen ist, zeigt sich, dass sich mit den vorgegebenen Ergebnisindikatoren die Effekte auf Schwerpunktbereich 3A nicht ausreichend bewerten lassen. Deshalb wird vielfach auf ergänzende Indikatoren Bezug genommen, die jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfasst werden können.

Primäreffekt: FAKT-Tierschutzmaßnahmen M14.1-14.4

Bei Maßnahme 14 ist zu bewerten, wie die Förderung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch die bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette mittels Qualitätsregelung, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, durch Erzeugergemeinschaften und –organisationen und durch Branchenverbände beigetragen hat. Der Ausgestaltung der Maßnahme entsprechend geht es dabei im Wesentlichen um die Frage, ob die Verbesserung des Tierschutzes zur Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Verbesserung des Marktzuganges teilnehmender Betriebe durch Qualitätsprogramme beigetragen hat.

Methoden:

Für den Durchführungsbericht 2016 wurden die vorgegebenen Outputindikatoren aus Monitoringdaten abgeleitet, um einen Überblick über die Umsetzung der Maßnahme zu gewinnen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist die Erhebung zusätzlicher Bewertungsindikatoren zur Erhöhung der Aussagekraft der Bewertung geplant.

Zur umfassenden Analyse der Primär- und Sekundäreffekte werden im weiteren Verlauf der Evaluierung folgende methodischen Bausteine eingesetzt:

- Auswertung von Förderanträgen / InVeKoS-Daten,
- Auswertung der Test-Buchführungsergebnisse teilnehmender Betriebe,
- Auswertung einschlägiger Studien,
- Zielgruppenspezifische Fallstudie: Befragung geförderter Betriebe (Stichprobe),
- Austausch mit dem zuständigen Fachreferat des MLR und weiteren Experten.

Mit den dabei gewonnenen Daten ist sowohl ein Vorher-Nachher-Vergleich geförderter Betriebe als auch ein Mit-Ohne-Vergleich teilnehmender mit nicht-teilnehmenden Betrieben möglich. Um belastbare Ergebnisse zu den Entwicklungsverläufen der geförderten Betriebe und Projekten zu erhalten, sind Vergleichsanalysen in der Regel nur aussagekräftig, wenn mehrere Wirtschaftsjahre nach Abschluss der Förderung berücksichtigt werden. Solche Vergleiche sind frühestens ab dem Jahr 2018/2019 zweckmäßig. Der Durchführungsbericht 2016 konzentriert sich deshalb primär auf die Darstellung der Einführung, Akzeptanz und Umsetzung der der Vorhabensarten.

Maßnahmen mit Sekundäreffekten:

***Beratung:** Die eingesetzten quantitativen und qualitativen Methoden wurden bereits für die Beantwortung der Bewertungsfrage 1 (Schwerpunktbereich 1A) ausführlich beschrieben.*

***IMF:** Die eingesetzten quantitativen und qualitativen Methoden wurden bereits für die Beantwortung der Bewertungsfrage 16 (Schwerpunktbereich 6A) ausführlich beschrieben.*

Verarbeitung und Vermarktung: Zur Analyse der Primär und Sekundäreffekte wurden die Großrechner- und Monitoringdaten bis 31.12.2016 hinsichtlich Finanz- und Outputdaten gesichtet und ausgewertet. Ein Vorher-Nachher-Vergleich von wirtschaftlichen und für die Produktion relevanten Faktoren, die sich aufgrund der geförderten Investitionen in den Betrieben ergeben, ist für 2016 noch nicht möglich, da die dafür notwendigen Erhebungsbögen (erstellt vom Thünen Institut, angepasst zur Datenerhebung in Baden-Württemberg) erst

jeweils ein Jahr später zur Verfügung stehen. Interviews mit begünstigten Unternehmen sind erst für die Ex-Post-Bewertung im Jahr 2022 vorgesehen.

Wesentliche Kennzahlen sind für M 4.2.1 Verarbeitung und Vermarktung: die Output-Indikatoren O1, O2, O3 und O4, die Anzahl und das Volumen der Bewilligungen. Darüber hinaus für M 4.2.2 Verarbeitung und Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse: die Output-Indikatoren O1, O2 und O3, Auszahlungsdaten (einschließlich Projektauswahlkriterien) (teilweise ab 2018).

Im Rahmen von Interviews wurden für **alle Maßnahmen** weitere Kriterien und Aspekte zur Implementierung der Maßnahme qualitativ und quantitativ erfasst. Die Zielgruppen zur Beurteilung der Umsetzung der Maßnahme waren:

- das MLR / die zuständigen Referent ,
- Vertretungen der Bewilligungsstellen (Regierungspräsidien),
- Vertreter der Landfrauen- und/oder Bauernverbände und/oder anderer Verbände,
- Zusätzlich zu M 4.2.2: Vertreter eines PLENUM-Gebietes und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW (LUBW).

Inhalte der Leitfaden-Interviews waren

- Fragen zur Information potenziell Begünstigter über die Maßnahme
- Fragen zur Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahme
- Fragen zur Zielerreichung, zum Zusammenspiel und zur Wechselwirkungen zwischen Maßnahmen und nicht-intendierte Nebeneffekte der Maßnahme

Die Methode für die Bewertung der Diversifizierung ist in Schwerpunktbereich 2A dargestellt.

4. Quantitative Indikatorwerte und Datenquellen								
Indicator		Absolute value	Ratio value	Calculated gross value			Calculated net value	Data and information sources
				Primary contributions	Secondary contributions including LEADER	Total value		
Common output indicators	O.1 (M14): Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben (€)	3.636.862 €						Monitoringdaten
	O.4 (M14): Zahl der unterstützten Betriebe/Begünstigte	1.890						Monitoringdaten
	O.8 (M14): Zahl der unterstützten Großvieheinheiten (GVE) (Stand 5.4.2017)	69.231 GV						Monitoringdaten
	O3 (M 1.1.2) (primär/sekundär)	9 sekundär						Monitoringdaten
	O3 (M 6.4.2) (primär/sekundär)	2 sekundär						Monitoringdaten
	O12 (M 1.1.2) (primär/sekundär)	137 sekundär						Monitoringdaten
	O1: Öffentliche Gesamtausgaben (M 4.2.1)	7.666.283 EUR						Monitoringdaten

	O2: Gesamtinvestitionen (M 4.2.1)	42.550.002 EUR						Monitoringdaten
	O3: Zahl der Vorhaben (M 4.2.1)	32						Monitoringdaten
	O4: Zahl der Begünstigten (M 4.2.1)	25 (bei insges. 32 Vorhaben)						Monitoringdaten
	O1: Öffentliche Gesamtausgaben (M 4.2.2)	304.779 EUR						Monitoringdaten
	O2: Gesamtinvestitionen (M 4.2.2)	751.574 EUR						Monitoringdaten
	O3: Zahl der Vorhaben (M 4.2.2)	60						Monitoringdaten
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	R21 (primär/sekundär) (M.6.4.2)	1,8 sekundär						Monitoringdaten
Additional indicators	Anzahl der Beratungsverträge, gemessen an der Zahl der beantragten Beratungsverträge nach fachlichem Ziel der Beratung (Sekundäreffekt 3A) (M 2.1.1)	3119						Antragsdaten zu den Beratungsverträgen, MLR-Fachreferat
	Anzahl Qualifizierungen (1.1.2)	9 sekundär						Monitoringdaten RP

	Anzahl TN an Qualifizierungen (1.1.2)	137 sekundär						Monitoringdaten RP
	Anzahl Landwirtinnen an Qualifizierungen (1.1.2)	21 sekundär						Monitoringdaten RP
	Anteil der Vorhaben mit Direktvermarktung (Basis Bewilligungen)	27%						Großrechnerdaten

5. Aufgetretene Probleme die die Validität und Reliabilität der Evaluationsergebnisse beeinflussen

Die der Maßnahme „Tierschutz“ zugeordnete Bewertungsfrage kann für die Vorhabensarten 14.1.1-14.1.5 dann beantwortet werden, wenn durch Verbesserungen im Tierschutz Möglichkeiten geschaffen werden, Produkte im Rahmen von Qualitätsprogrammen höherwertig zu vermarkten, den teilnehmenden Betrieben den Marktzugang zu erleichtern einen Beitrag zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Wertschöpfung zu leisten. Aussagen hierzu sind aufgrund der Neueinführung der Vorhabensarten aktuell noch nicht möglich, werden jedoch im Laufe der weiteren Bewertung folgen. Als Bewertungskriterien zur Erfassung der besseren Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette können die Anzahl und der Anteil unterstützter Betriebe herangezogen werden, die an Vermarktungsprogrammen mit erhöhten Tierwohl-Anforderungen teilnehmen, außerdem die Preise je Vermarktungseinheit im Vergleich zu durchschnittlichen Marktpreisen der Produkte. Zusätzlich soll die KOM-Bewertungsfrage mit einer Zusatzfrage ergänzt werden, die darauf eingeht, inwieweit eine Verbesserung des Tierwohls ohne Berücksichtigung wirtschaftlicher Vorteile erreicht wird. Dazu werden ergänzende Ergebnisindikatoren eingesetzt.

Der Ergebnisindikator R4: „Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (=T6)“ müsste jährlich berichtet werden; er kann jedoch die spezifischen Effekte der Maßnahme „Tierschutz“ nicht darstellen, weil Auswirkungen auf das Tierwohl unberücksichtigt bleiben. Dies spiegelt sich auch im Zielwert wider, der im MEPL III-Indikatorenplan mit 0% angegeben wird. Er wird deshalb bei der Beantwortung der Bewertungsfrage nicht berücksichtigt. Mehr Aussagekraft hat der Outputindikator O.8: „Zahl der unterstützten Großvieheinheiten (GV)“, der Hinweise auf den Umfang der Tierschutz-Maßnahmen gibt.

Eine geringe Anzahl an abgeschlossenen Förderfällen erschwert es zudem, eine verlässliche (quantitative und qualitative) Aussage über Beiträge der Maßnahmen (einschl. derer mit Sekundäreffekten, z.B. 6.4.1 und 4.2.1) zur Schwerpunktfrage zu machen.

6. Antwort auf die Bewertungsfrage

Umsetzung und Zielerreichung

Primär: M 14 FAKT-Tierwohlmaßnahmen

Vorhabensart 14.1.1-Sommerweideprämie

An der Vorhabensart „Sommerweideprämie“ nahmen 1.700 Betriebe teil; insgesamt wurden bis Ende 2016 54.543 GV mit rund 2,5 Mio. € öffentlicher Ausgaben begünstigt. Etwa ein Viertel der Teilnehmer sind Öko-Betriebe. In Interviews wurde die Akzeptanz als „zufriedenstellend“ eingeschätzt, zugleich jedoch darauf verwiesen, dass bisher überwiegend Betriebe mit bereits länger praktizierter Weidehaltung an der Vorhabensart teilnehmen. Insofern hat das Prämienangebot weniger zur Neu-Aufnahme der Weidehaltung als vielmehr zu deren Beibehaltung beigetragen. Nähere Analysen hierzu folgen im Durchführungsbericht 2018.

Vorhabensart 14.1.2 / 14.1.3-Tiergerechte Mastschweinehaltung (Einstiegs-und Premiumstufe) und 14.1.4 / 14.1.5-Tiergerechte Haltung von Masthühnern (Einstiegs-und Premiumstufe)

An der Vorhabensart „Tiergerechte Mastschweinehaltung-Einstiegsstufe“ nahmen 133 Betriebe, an der „Premiumstufe“ 51 Betriebe teil. Die deutlich höhere Akzeptanz der Einstiegsstufe dürfte mit den hier einfacher umzusetzenden Anforderungen zusammenhängen. In der Einstiegsstufe wurden rd. 11.985 GV und in der Premiumstufe rd. 2.485 GV begünstigt.

Die Vorhabensart „Tiergerechte Haltung von Masthühnern“ fragten nur 6 Betriebe nach, je drei Betriebe in der Einstiegsstufe (mit 118 GV) und in der Premiumstufe (100 GV). Das entspricht, auf gehaltene Tiere umgerechnet, rd. 78.440 (Einstieg) bzw. 66.527 (Premium) Masthühnern. Dafür wurden zusammen nur rd. 48.000 Euro öffentliche Mittel verausgabt.

Den Aussagen der Interviewpartner zufolge lag die Akzeptanz der Vorhabensarten über den ursprünglichen Erwartungen. Dies betraf insbesondere die Weideprämie und die Prämien in der Mastschweinehaltung.

Dagegen blieb die Prämiennachfrage für eine tiergerechtere Geflügelhaltung deutlich zurück. Hintergründe dafür sind die in Baden-Württemberg geringe Anzahl von Geflügelbetrieben, die in der Geflügelmast üblicherweise großen Tierbestände, aber auch die (vertraglich) festgefügteten Vermarktungsstrukturen.

Grundsätzlich tragen die Vorhabensarten, vor allem in der Premiumstufe, durch spezifische Haltungsvorgaben zu einer deutlichen Steigerung des Tierwohls in den geförderten Betrieben bei. Weil in der Schweine- und Hühnerhaltung die Vorhabensarten in bereits vorhandenen Ställen umgesetzt werden können, sind schnelle Verbesserungen des Tierwohls „in der Fläche“ realisierbar.

Allerdings wurde in den Interviews betont, dass über die Förderanreize hinaus auch die Qualität des betrieblichen Managements und das Engagement der teilnehmenden Landwirte bei der Umsetzung einen entscheidenden Einfluss darauf hat, in welchem Maße sich das Tierwohl verbessert. Den Expertenmeinungen zufolge hat die Umsetzung der Maßnahme „Tierschutz“ bisher kaum zu einer Verbesserung der Vermarktungsmöglichkeiten betroffener Produkte beigetragen. Tierschutz-bezogene Vermarktungslinien oder längerfristige Lieferverträge existieren offensichtlich kaum. Insofern tragen bisher noch die teilnehmenden Landwirte das alleinige Risiko, höhere Aufwendungen für die Tierhaltung zu tragen, ohne eine entsprechende marktmäßige Gegenleistung zu erhalten.

Maßnahmen mit Sekundäreffekt:

Bildung: Da für die Bildung (1.1.1) keine Richtlinie vorlag, wurde die Maßnahme nicht umgesetzt. Die Maßnahme soll mit dem 3. Änderungsantrag aus dem MEPL III gestrichen werden.

Beratung: Insgesamt 3.119 abgeschlossene Beratungsverträge bis 2016 (von 10.994 gesamt) weisen als Sekundäreffekt den Schwerpunktbereich 3A aus. Deren Hauptzielsetzung ist jedoch im Schwerpunktbereich 2A, 4A oder 5B. Gemessen an den (bisherigen) öffentlichen Gesamtausgaben wurden durch die entsprechenden Beratungsmodule für den Schwerpunktbereich 3A rund 0,37 Mio. Euro verausgabt (gemessen an der Zahl der Beratungsverträge). Gebuchte Module waren z.B. Betriebswirtschaftliche Begleitung und Diversifizierung. Die Module zielen in der Regel auf die Erarbeitung von betrieblichen Entwicklungsperspektiven, die Beratungen sind jedoch grundsätzlich ergebnisoffen. Inwieweit diese Sekundärwirkungen erreicht werden, lässt sich deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nur unzureichend darstellen.

IMF (6.4.2): Da bisher nur wenige Förderfälle abgeschlossen wurden, lassen sich die Beiträge zu diesem Schwerpunktbereich zum jetzigen Zeitpunkt nur unzureichend quantifizieren.

Verarbeitung und Vermarktung (M 4.2.1) / Verarbeitung und Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse (M 4.2.2): Auf Basis der bisher abgeschlossenen Vorhaben der Teilmaßnahmen M 4.2.1 und M 4.2.2 sind Aussagen zu ihrem Beitrag zu Schwerpunktbereich 3A kaum möglich. Die Befragungsergebnisse deuten aber darauf hin, dass M 4.2.1 die Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Be- und Verarbeitungsunternehmen stärkt, da die Förderung eine schnellere Ausrichtung an den Erfordernissen des Marktes ermöglicht. Hohe Qualitäten, regionaler Bezug; Effizienzsteigerung und Rohstoffsicherung sind für die Unternehmen in Baden-Württemberg wichtige Faktoren, um die Wettbewerbsfähigkeit sichern zu können.

Eine wichtige Wirkung der Maßnahme 4.2.1 ist die Sicherung von regionalen Verarbeitungsstrukturen und teilweise von Optionen für die Wahl von Absatzpartnern für die Landwirtschaft. Obwohl die längerfristige Vertragsbindung der Erzeuger branchenspezifisch teilweise auch schwierig ist (weil die jährliche Wahloption des Absatzpartners damit wegfällt), werden grundsätzlich mit Hilfe der Fördervorhaben in größerem Umfang Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe gesichert. Die Veränderung des „Rohwareneinsatzes mit vertraglicher Bindung in den geförderten Verarbeitungsunternehmen“ ist deshalb eine wichtige Informationsgrundlage für die Erfassung von Förderergebnissen. Darüber hinaus sind monetäre (Preis-) Veränderungen auf der Verarbeiter- und Erzeugerebene geeignet, die Förderwirkungen zu bewerten.

Allerdings wird sich erst anhand späterer Analysen der Ex post-Erhebungsbögen und in Befragungen zeigen, ob mit qualitativ höherwertigen Produktlinien auch Wertschöpfungszuwächse für Verarbeiter erzielt werden konnten. Nur dann sind in der Regel höhere Auszahlungspreise für die Erzeugerbetriebe und Verbesserungen der Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Betriebe möglich (mittels vertraglicher Einbindung in die Nahrungsmittelkette).

Chancen für neue Absatzmöglichkeiten bieten auch Neugründungen von Verarbeitungsunternehmen, besonders in Nischenmärkten. Insbesondere die Ausrichtung auf (regionale, ökologische) Qualitätsprodukte trägt zur Erzielung höherer Auszahlungspreise für die landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe bei.

M 4.2.2 ist im Vergleich zur Maßnahme 4.2.1 in ihrem Beitrag zu Schwerpunktbereich 3A schon durch das deutlich kleinere Mittelvolumen begrenzt. Die Eröffnung regionaler Absatzchancen wird den Aussagen von Befragten zufolge jedoch in gewissem Umfang unterstützt.

Diversifizierung (M6.4.1): Die Auswertung der bewilligten Förderfälle (vgl. maßnahmenspezifische Bewertung) zeigt, dass 24,4 % der Betriebe planen in Vermarktungseinrichtungen zu investieren. Da der Einstieg bzw. Ausbau der Direktvermarktung somit einen Investitionsschwerpunkt darstellt, ist anzunehmen, dass dadurch auch die Wertschöpfung eigener landwirtschaftlicher Produkte ansteigt. Der Absatz von Produkten auf lokalen Märkten wird unterstützt, auch dank kurzer Transportwege. In den Interviews wurde außerdem darauf hingewiesen, dass vor allem bei Wertschöpfungsketten im Lebensmittelbereich und im Tourismus, aber auch in anderen Dienstleistungsbereichen einem steigenden Qualitäts- und Kundenanspruch durch qualitätsverbessernde Investitionen künftig besser entsprochen werden kann. Insofern ist künftig bei der Ausarbeitung der Betriebs- und Marketingkonzepte auf die Qualität der gesamten „Leistungskette“ des jeweils angebotenen Produkts zu achten.

7. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Schlussfolgerung	Empfehlung
<p>C.1 (M14) Die Vorhabensarten tragen in ihrer derzeitigen Ausgestaltung grundsätzlich zur Verbesserung des Tierwohls bei. Ihre „Breitenwirkungen“ bleiben jedoch begrenzt, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Weideprämie überwiegend von Betrieben beantragt wird, die bereits Weidehaltung betreiben; - die Vorhaben zur tiergerechten Mastschweinehaltung überwiegend der wenig anspruchsvollen Einstiegsstufe zuzuordnen sind; - die Angebote zur tiergerechten Geflügelmast nicht zu den in der Geflügelhaltung üblichen Betriebsgrößen sowie Produktions- und Vermarktungsbedingungen passen. Derzeit sind sie überwiegend für Kleinbestände und Öko-Betriebe interessant. 	<p>Vorhabensart 14.1.1-Sommerweideprämie Entwicklung / Vorstellung überzeugender Betriebsmodelle für Weidewirtschaft als Impulsgeber für potenzielle Antragssteller. Entwicklung zu der Weideprämie zu einer „Umstellungsprämie“ und gezielte Ansprache von Landwirten, die sich für die Einführung der Weidehaltung interessieren. Angebot von Qualifizierungsveranstaltungen für ein erfolgreiches Weidemanagement. Stärkere Koordinierung von Vermarktungsaktivitäten mit dem Ziel, eine Marketingstrategie für Produkte aus Weidehaltung zu entwickeln.</p>

<p>C.2 (M14) Die Zusammenarbeit zwischen den an der Umsetzung beteiligten Behörden sowie den landwirtschaftlichen Betrieben funktioniert grundsätzlich gut. Dies gilt auch hinsichtlich der Informationsweitergabe im Falle von Änderungen im Förderprogramm.</p>	<p>R.2 Vorhabensart 14.1.2 / 14.1.3 -Tiergerechte Mastschweinehaltung (Einstiegs- und Premiumstufe) Anpassung des Prämienabstandes zwischen Einstiegs- und Premiumstufe, um den deutlich höheren Tierwohlstandard der Premiumstufe umfassender realisieren zu können. Integration der Zuchtsauenhaltung und Ferkelerzeugung in das Prämiensystem, um den kompletten Produktionszyklus berücksichtigen zu können. Intensivierung der Anstrengungen zur Vermarktung von Schweinefleisch aus tiergerechter Mast.</p>
<p>C.3 (M14) Eine signifikante Verbesserung der Vermarktungsbedingungen für und der Wertschöpfung aus den Produkten aus tiergerechter Haltung ist noch nicht feststellbar. Nach Aussagen von Interviewpartnern beteiligten sich bisher nur wenige Fördermittelempfänger an Vermarktungsprogrammen des LEH zur besseren Honorierung tiergerechter Haltungsverfahren.</p>	<p>R.3 Vorhabensart 14.1.4 / 14.1.5 -Tiergerechte Haltung von Masthühnern (Einstiegs- und Premiumstufe) Zur Verbreiterung der Maßnahmenwirkungen sollten die spezifischen Produktions- und Vermarktungsstrukturen in der Geflügelmast stärker berücksichtigt werden. Dazu wäre die derzeit geforderte Umstellung auf langsam wachsende Zuchtlinien aufzuheben.</p>
	<p>R.4 Intensivierung der Verknüpfungen zwischen den FAKT-Tierwohlmaßnahmen und existierenden Vermarktungsprogrammen des LEH, ggf. durch Beratungs- und Markterschließungsmaßnahmen.</p>
<p>C.4 (M 4.2.1): Verarbeitung&Vermarktung In bestimmten Branchen ist die Förderung noch nicht bekannt, da sie zuvor für diese Branchen nicht verfügbar war. Auch neugegründeten Firmen ist die Förderung oft nicht bekannt.</p>	<p>R.5 (M4.2.1) Entsprechende Branchen bzw. Firmen sollten gezielter z.B. über Fachzeitschriften und Pressemitteilungen informiert werden.</p>
<p>C.4 (M 4.2.2): Betriebe außerhalb des Obstbaus bzw. der Obstverarbeitung und -vermarktung sollten stärker auf die Förderung aufmerksam gemacht werden, um die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten in Baden-Württemberg breiter aufzustellen, bzw. mehr Branchen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen.</p>	<p>R.5 (M4.2.2) Um einen größeren Bekanntheitsgrad zu erreichen, können einschlägige Interessenverbände direkt angesprochen werden und/oder eine umfassendere und zielorientiertere Werbung durch Flyer oder Artikel in der (Fach-)presse positioniert werden.</p>

Weiter Empfehlungen zu ausgewählten (investiven) Maßnahmen finden sich in Schwerpunktbereich 2A.

4.7 Bewertungsfrage 7

<p>Bewertungsfrage 7 zu Schwerpunktbereich 3B: In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Risikovorsorge und das Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben unterstützt?</p>											
<p>1. Welche Maßnahmen tragen zu Schwerpunktbereich 3B bei (Liste)</p> <p>Primär:</p> <p>Sekundär:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Maßnahme</th> <th>Anzahl (abgeschlossener) Vorhaben 2014-2016</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>M 2.1.1 Förderung von Beratungsleistungen ((1A) 2A, 4A, 5B)</td> <td>2.454 2A: 2.329 primär 4A: 116 primär 5B: 9 primär 3A nicht quantifizierbar 3B nicht quantifizierbar 5D nicht quantifizierbar 5E nicht quantifizierbar</td> </tr> </tbody> </table>			Maßnahme	Anzahl (abgeschlossener) Vorhaben 2014-2016	M 2.1.1 Förderung von Beratungsleistungen ((1A) 2A, 4A, 5B)	2.454 2A: 2.329 primär 4A: 116 primär 5B: 9 primär 3A nicht quantifizierbar 3B nicht quantifizierbar 5D nicht quantifizierbar 5E nicht quantifizierbar					
Maßnahme	Anzahl (abgeschlossener) Vorhaben 2014-2016										
M 2.1.1 Förderung von Beratungsleistungen ((1A) 2A, 4A, 5B)	2.454 2A: 2.329 primär 4A: 116 primär 5B: 9 primär 3A nicht quantifizierbar 3B nicht quantifizierbar 5D nicht quantifizierbar 5E nicht quantifizierbar										
<p>2. Verbindung zwischen den Bewertungskriterien, den gemeinsamen und zusätzlichen Ergebnisindikatoren</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bewertungskriterien</th> <th>Gemeinsame Ergebnisindikatoren</th> <th>Ergänzte Indikatoren und Informationen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Beratung trägt zur Minderung von Unsicherheiten in den Entscheidungsprozessen eines landwirtschaftlichen Betriebs bei</td> <td></td> <td>Zunahme der „Sicherheit“ in betrieblichen Produktions-, Verarbeitungs-, Behandlungs- und Vermarktungs-Prozessen (Qualitative Einschätzung des Nutzens der Beratung)</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Bewertungskriterien	Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Ergänzte Indikatoren und Informationen	Beratung trägt zur Minderung von Unsicherheiten in den Entscheidungsprozessen eines landwirtschaftlichen Betriebs bei		Zunahme der „Sicherheit“ in betrieblichen Produktions-, Verarbeitungs-, Behandlungs- und Vermarktungs-Prozessen (Qualitative Einschätzung des Nutzens der Beratung)			
Bewertungskriterien	Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Ergänzte Indikatoren und Informationen									
Beratung trägt zur Minderung von Unsicherheiten in den Entscheidungsprozessen eines landwirtschaftlichen Betriebs bei		Zunahme der „Sicherheit“ in betrieblichen Produktions-, Verarbeitungs-, Behandlungs- und Vermarktungs-Prozessen (Qualitative Einschätzung des Nutzens der Beratung)									
<p>3. Eingesetzte Methoden</p> <p>Sekundär:</p> <p>Beratung: Die eingesetzten quantitativen und qualitativen Methoden wurden bereits für die Beantwortung der Bewertungsfrage 1 (Schwerpunktbereich 1A) ausführlich beschrieben.</p>											

4. Quantitative Indikatorwerte und Datenquellen								
Indicator		Absolute value	Ratio value	Calculated gross value			Calculated net value	Data and information sources
				Primary contributions	Secondary contributions including LEADER	Total value		
Common output indicators	O1 (M 2.1.1) (primär/sekundär)	3B /318.179 € sekundär						Monitoringdaten
Additional indicators								
Common context indicators								

5. Aufgetretene Probleme die die Validität und Reliabilität der Evaluationsergebnisse beeinflussen

Die Effekte lassen sich nur durch repräsentative Stichprobenbefragungen und eine Tiefenanalyse des Beratungsprozesses ermitteln. Da Landwirte sehr vielfältige Informationsmöglichkeiten nutzen (Fachzeitschriften, kollegiale Beratung, Fachberatung, Online-Medien, Praktikertage, Individualberatung etc.) ist der Beitrag des jeweiligen Beratungsmoduls bzw. der Einzelberatung schwierig zu isolieren. Erfasst werden kann lediglich die Zufriedenheit mit den Beratungsinhalten und dem –ablauf.

6. Antwort auf die Bewertungsfrage

Bildung: Da für die Bildung (1.1.1) keine Richtlinie vorlag, wurde die Maßnahme nicht umgesetzt. Die Maßnahme soll mit dem 3. Änderungsantrag aus dem MEPL III gestrichen werden.

Sekundär:

Beratung: Da bisher nur wenige Beratungsverträge für Module geschlossen wurden, die diese Sekundärwirkungen abdecken, lassen sich die Beiträge zu diesen Schwerpunktbereichen zum jetzigen Zeitpunkt nur unzureichend quantifizieren.

Beratung (M2.1.1): 1.971 abgeschlossene Beratungsverträge bis 2016 (von 10.994 gesamt), die unter anderem auch dem Scherpunktbereich 3B zugeordnet sind. Für die meisten Beratungsmodule erfolgte allerdings keine ausschließliche Zuordnung zu einem der sekundär programmierten Schwerpunktbereiche. Es wird davon ausgegangen, dass Risiko-Aspekte im Zuge der Beratung sehr häufig eine indirekte Rolle spielen. Dies trifft insbesondere bei Investitionen zu, aber auch bei Produktions- und verfahrensspezifischen Beratungsmaßnahmen. Eine direkte „Risiko-Minderungswirkung“ ist nicht zu erwarten, da keine besonderen „Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zur Risikovorsorge und zum Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben“ gefördert werden.

Gemessen an den (bisherigen) öffentlichen Gesamtausgaben wurden durch die entsprechenden Beratungsmodule für den Sekundäreffekt 3B rund 0,32 Mio. Euro verausgabt (gemessen an der Zahl der Beratungsverträge). Gebuchte Module waren z.B. Betriebswirtschaftliche Begleitung und Diversifizierung

7. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Schlussfolgerung	Empfehlung
<p>C.1</p> <p>Zentraler Ziel-Indikator in Priorität 3B ist, neben den öffentlichen Gesamtausgaben, der Ergebnisindikator (R5) „Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen“. Jedoch ist dieser Indikator für die Maßnahme in Schwerpunktbereich 3B nicht passend, da es sich bei den Maßnahmen um reine Beratungs- und Bildungsmaßnahmen handelt und <u>nicht</u> um Risikomanagementprogramme (Mehrgefahrenversicherung etc.). Er wird deshalb im MEPL III mit 0 % angegeben (T7).</p>	<p>R.1</p> <p>Insbesondere durch die Herausnahme der Maßnahme „Berufliche Bildung in der Land-und Forstwirtschaft“ (M1.1.1) wird auch auf die Maßnahme mit primärer Auswirkung im Schwerpunktbereich 3B verzichtet. Eine Realisierung des anvisierten Ziels zur „Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben“ ist demnach durch die dem Schwerpunktbereich zugeordneten Maßnahmen nicht mehr zu erwarten. Die erwarteten Sekundäreffekte durch Beratung sind eher (erwünschte) „Randeffekte“. Die Streichung des Primäreffektes in der Programmstrategie wird deshalb empfohlen.</p>

4.8 Bewertungsfrage 8

Bewertungsfrage 8 Schwerpunktbereich 4A: In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften unterstützt?				
1. Welche Maßnahmen tragen zu Schwerpunktbereich 4A bei?				
Primär:				
(Teil-)Maßnahme/ Vorhabensart	Anzahl abgeschlossener Vorhaben			
	Anmerkung: Die Indikatoren beziehen sich jeweils auf die gesamte Vorhabensart (Beiträge zu den verschiedenen Schwerpunktbereichen wurden nicht quantifiziert)			
	2014	2015	2016	Summe 2014-2016
2.1.1				116 ¹¹⁹
4.1.2				16
4.2.2				60
4.4				4.4.1: 8920 4.4.3: 158
7.1.1				0
7.5.1				0
7.6				7.6.1: 12 7.6.3: 503 7.6.4: 159
8.5.1				0
10.1 ¹²⁰ (Verträge)	16.623	23.476	33.909	
12.2.1 (ha)	7.286	0	0	
13 (ha)	18.818	16.551	14.421	
16.7.1				0
Sekundär:				
(Teil-)Maßnahme/ Vorhabensart	Anzahl abgeschlossener Vorhaben			
	2014	2015	2016	Summe 2014-2016
4.3.2				848
7.6.2				0
10.1 (Betriebe)	4.289	9.947	8.828	
11 (Betriebe)	2.773	2.777	2.892	
16.8.1				0
19.2.1				0
19.3.1				0
2. Verbindung zwischen den Bewertungskriterien, den gemeinsamen und zusätzlichen Ergebnisindikatoren				
Bewertungskriterien	Gemeinsame Ergebnisindikatoren		Ergänzte Indikatoren und Informationen	

¹¹⁹ Nur dem Schwerpunktbereich 4A zuordenbare Beratungsfälle

¹²⁰ Nur dem Schwerpunktbereich 4A (primär) zuordenbare Vorhabensarten innerhalb von M10

Auf der LF wird ein Flächenmanagement gefördert, das die biol. Vielfalt, eine Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert und/oder den Zustand europäischer Landschaften unterstützt.	R7: Prozentsatz der landw. Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten	M10: <ul style="list-style-type: none"> Anteil der Förderfläche ausgewählter Vorhabensarten mit primärer Wirkung in 4A an der gesamten Ackerfläche
		M10: <ul style="list-style-type: none"> Anteil der Förderfläche ausgewählter Vorhabensarten mit primärer Wirkung in 4A an der gesamten Dauergrünlandfläche
		10.1.34: <ul style="list-style-type: none"> Durch Förderung begünstigte Nutztierassen (Anzahl Tiere)
Im Rahmen der Flurneuordnung werden Flächen für den Naturschutz geschaffen		4.3.2: <ul style="list-style-type: none"> Bereitstellung von Flächen für den Naturschutz
Investive Maßnahmen der LPR tragen zur biol. Vielfalt, Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert und/oder des Zustands europäischer Landschaften bei.		4.1.2: <ul style="list-style-type: none"> Anzahl der geförderten Projekte nach gegebenen Auswahlkriterien
		4.2.2: <ul style="list-style-type: none"> Anzahl der geförderten Projekte, die den Zielen eines PLENUM-Gebiets dienen Anzahl der geförderten Projekte, die den Zielen eines Biosphärengebiets dienen
		4.4.1, 4.4.3, 7.6.3 & 7.6.4: <ul style="list-style-type: none"> Anzahl an Vorhaben mit dem Ziel Natura 2000
Die Umsetzung der Naturparkpläne erfolgte entsprechend der gesetzten Ziele.		7.1.1: <ul style="list-style-type: none"> Art und Anzahl der angestoßenen Projekte
Unterstützung zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt in Wäldern.	R6: Prozentsatz des Waldes oder der bewaldeten Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten.	8.5.1: <ul style="list-style-type: none"> Anteil der geförderten Fläche an der Waldfläche.
Unterstützung zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt in Wäldern.	R6: Prozentsatz des Waldes oder der bewaldeten Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten.	12.2.1: <ul style="list-style-type: none"> Anteil der geförderten Fläche an der gesamten LRT-Waldfläche, die im Privatwald, in Gemeinschaftswäldern und Wäldern, die von Forstbetriebsgemeinschaften bewirtschaftet werden, gefördert wird.

3. Eingesetzte Methoden

Für den vorliegenden Bericht lag der Fokus der Bewertung auf der Umsetzung der Maßnahmen. Weitergehende Wirkungsanalysen werden im späteren Verlauf der Evaluierung erfolgen.

Basis der Bewertung bildet bei allen Maßnahmen die jährliche Auswertung der Monitoringdaten. Sie liefern die Grundlage für die Berechnung der gemeinsamen Ergebnisindikatoren. Die Outputindikatoren werden ebenfalls aus den Monitoringdaten übernommen.

Anhand eines thematisch einheitlichen Befragungsleitfadens wurden mündliche Experteninterviews mit Vertretern aus der Verwaltung (Landesministerien, Regierungspräsidien, untere Verwaltungsbehörden), Vertretern Begünstigter Gruppen, weiteren Experten (z.B. von Landesanstalten und Universitäten) und ausgewählten Mitgliedern des Begleitausschusses sowie weiteren Vertreter von Verbänden und Organisationen durchgeführt. Der Leitfaden wurde an die verschiedenen Maßnahmen angepasst und teilweise um maßnahmenspezifische Ergänzungsfragen erweitert. Die Auswahl der befragten Personen erfolgte mit dem Ziel, sowohl die Perspektive der potenziellen Zielgruppen der Fördermaßnahmen als auch die Sichtweise der Verwaltung auf unterschiedlichen Ebenen und weitere Expertenmeinung einzubeziehen. Angestrebt wurde keine statistisch repräsentative Befragung sondern ein fundierter Einblick in für die Umsetzung der Maßnahmen relevante Aspekte. Die Anzahl der Befragten variierte je nach Maßnahme bzw. Vorhabensart. Neben offenen Fragen enthielten die Leitfäden auch Fragen, bei denen die Befragten gebeten wurden, bestimmte Aspekte, wie z.B. die bisherige Resonanz oder die Zielerreichung auf eine Maßnahme auf einer Skala zu bewerten. Letzteres wurde von den Befragten teilweise sehr zögerlich vorgenommen, und diese Aussagen waren daher nur schwer auszuwerten. Sehr wertvoll waren vor allem die qualitativen Einschätzungen zu Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahmen.

Je nach Maßnahme werden weitere Datenquellen bzw. quantitative Methoden herangezogen:

- M10, M11, M13: Die InVeKoS-Daten enthalten detaillierten Angaben pro Betrieb (anonymisiert) mit Informationen zu Betriebssitz, Flächennutzung, Art und Anzahl gehaltener Tiere und zu den einzelnen Vorhabensarten und ggf. ihrer Varianten (beantragte, bewilligte und ausbezahlte Mittel, Förderfläche bzw. geförderte Anzahl an Tieren oder Bäumen) sowie Informationen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche zu jedem Antragsjahr. Auf Basis dieser Daten wurden weitere ergänzende Indikatoren berechnet. Um mit dem Monitoring vergleichbar zu sein, werden bei diesen Auswertungen ebenfalls die Auszahlungsdaten verwendet.
- M13: In Zeitreihen wird mithilfe der InVeKoS-Daten analysiert werden, wie sich die als benachteiligtes Gebiet geförderte LF insgesamt verändert. Außerdem werden differenzierte Analysen durchgeführt, wie sich die als benachteiligt geförderten Dauergrünland- und Ackerflächen in der Nutzung verändern (Mögliche Entwicklungstrends: Konstanz, Brachfallen, Intensivierung durch Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland). Die Auswertung von InVeKoS-Daten wird außerdem Aufschluss darüber geben, wie hoch der %- Anteil von FAKT-Flächen mit Primäreffekt 4A (FAKT-Maßnahmen B 3.1, B 3.2, B5 und B 6) an geförderter LF in benachteiligtem Gebiet im Vergleich zum %-Anteil in nicht benachteiligten Gebieten ist. Auf Basis der Erhebungen in 2014 auf den HNV-Stichprobenflächen wird eine vergleichende Bewertung der HNV-Wertigkeiten in Gebietskulissen für benachteiligte Gebiete und nicht benachteiligte Gebiete vorgenommen werden und in Zeitverlauf in der Förderperiode wiederholt werden.
- 4.1.2, 4.2.2, 4.4.1, 4.4.3, 7.6.3, 7.6.4: Die Daten des Landschaftspflege-Informationssystems (LAIS) enthalten auf Basis der Auszahlungsdaten Informationen zu den einzelnen Vorhaben (diverse Förderkategorien innerhalb der Vorhabensarten, jeweils verausgabtes Budget) und anonymisierte Angaben zu den Begünstigten. Die Auswahlkriterien, die Informationen zu LPR-Kulissen sowie zur angestrebten ökologischen Wirkungen enthalten, wurden ebenfalls als Informationsquelle

herangezogen. Die Outputindikatoren und die ergänzenden Ergebnisindikatoren werden auf Basis dieser Daten berechnet.

- Für die Vorhabensarten 4.1.2 und 4.2.2 wurden zusätzlich Großrechnerdaten hinsichtlich Finanz- und Outputdaten gesichtet und ausgewertet

Vorgesehen für den erweiterten Durchführungsbericht 2019 sind außerdem folgende Methoden:

- M10: Vertiefte Auswertung von InVeKoS-Daten (z.B. Vergleich bzgl. Kulturartenvielfalt oder Viehbesatzdichte an bestimmten Maßnahmen teilnehmender bzw. nicht-teilnehmender Betriebe).
- Auswertung von Literatur und Grundlagenstudien und aktuellen Untersuchungsergebnissen (z.B. von Landesanstalten; weiteren Forschungsvorhaben) mit Hinweisen zu Wirkfaktoren und Wirkungspfaden der durch die jeweiligen Maßnahmen geförderten Vorgehensweisen u.a. zur Untermauerung von Wirkungsindikatoren.
- Teilweise ergänzende Expertenbefragungen
- Vertiefungsstudien bezüglich der Resonanz auf FAKT-Maßnahmen und der naturschutzfachlichen Wirkung der Vorhabensart 10.1.20.
- 4.1.2: Für den erweiterten Durchführungsbericht 2019 sind Interviews mit den Beratern der Landwirtschaftsämter vorgesehen, die die meisten Bewilligungen für diese Maßnahme aufweisen. Des Weiteren sind erste Befragungen von begünstigten Betrieben geplant. Die Befragungen werden im Rahmen der Ex-post Bewertung mit anderen Betrieben wiederholt werden.
- 4.2.2: Eine schriftliche Befragung der geförderten Unternehmen ist für das Jahr 2018 (für den Durchführungsbericht 2019) geplant, Interviews mit begünstigten Unternehmen (Stichprobe) ist für die Ex-Post-Bewertung vorgesehen
- 4.4.1: Online-Befragung mit den unteren Naturschutzbehörden
- 12.2.1: Geplant ist außerdem die schriftliche Befragung einer repräsentativen Stichprobe von Fördermittelempfängern zur Ermittlung der Wirkung der Fördermaßnahme und zur Erfassung weiterer ökonomischer und physischer Kennwerte
- 16.8.1: Befragung von Fördermittelempfängern zur Ermittlung der Wirkung der Fördermaßnahme und zur Erfassung weiterer ökonomischer und physischer Kennwerte (Vorher-Nachher-Vergleich)

Die eingesetzten quantitativen und qualitativen Methoden für die Bewertung der Vorhabensart 2.1.1 wurden bereits für die Beantwortung der Bewertungsfrage 1 (Schwerpunktbereich 1A) ausführlich beschrieben.

Methoden für die Bewertung der Vorhabensart 4.3.2 wurden bei Bewertungsfrage 4 (Schwerpunktbereich 2A) beschrieben.

- Die zur Bewertung der Maßnahmen 19.2 und 19.3 angewandten Methoden werden unter Schwerpunktbereich 6A, in denen diese Vorhabensarten ihre primäre Wirkung haben), dargestellt.

4. Quantitative Indikatorwerte und Datenquellen						
Indikator		Absoluter Wert	Verhältnis-wert	Berechneter Bruttowert	Berechneter Nettowert	Daten-und Informationsquellen
Gemeinsame Output-indikatoren ¹²¹	O1 (M02)	2.1.1: 76.967 €				Monitoringdaten
	O1 (M04)	4.1.2: 230.650 € 4.2.2: 304.779 € 4.4.1: 25.749.674 € 4.4.3: 2.634.203 €				Monitoringdaten
	O1 (M07)	7.1.1, 7.5.1: 0 € 7.6.1: 78.199 € 7.6.3: 10.471.433 € 7.6.4: 3.846.074 €				Monitoringdaten
	O1 (M08)	8.5.1: 0				Monitoringdaten
	O1 (M10)	84.645.272 €				Monitoringdaten
	O1 (M12)	12.2.1: 361.723 €				Monitoringdaten
	O1 (M13)	79.855.677 €				Monitoringdaten
	O1 (M16)	16.7.1: 0				Monitoringdaten
	O3 (M04)	4.1.2: 16 4.2.2: 60 4.4.1: 8.920 4.4.3: 158				Monitoringdaten
	O3 (M07)	7.1.1, 7.5.1: 0 7.6.1: 12 7.6.3: 503 7.6.4: 159				Monitoringdaten
	O3 (M08)	8.5.1: 0				Monitoringdaten
	O3 (M16)	16.7.1: 0				
	O5 (M08)	8.5.1				Monitoringdaten

¹²¹ Nur für primär wirkende Maßnahmen angegeben

	O5 (M10)	2014: 65.737 ha 2015: 101.251 ha 2016: 197.687 ha				Monitoringdaten
	O5 (M12)	12.2.1: 0 ha				Monitoringdaten
	O5 (M13)	2014: 417.696 ha 2015: 355.172 ha 2016: 325.494 ha				Monitoringdaten
	O6 (M10)	2015: 101.094 ha 2016: 187.808 ha				Monitoringdaten
	O13 (M02)	2.1.1: 116				Monitoringdaten
	O17 (M16)	16.7.1: 0				Monitoringdaten
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	R6 (2016)	0 ha	0			Monitoringdaten
	R7 (2016)	187.808 ha	13,32 %			Monitoringdaten
Zusätzliche Ergebnisindikatoren	4.1.2: • Anzahl der geförderten Projekte nach gegebenen Auswahlkriterien	<ul style="list-style-type: none"> • mehr als 50 % Grünlandanteil im Betrieb: 14 Fälle • Junglandwirt/in: 7 Fälle • qualifizierte Ausbildung: 4 Fälle • Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstall: 4 Fälle • Mindestflurkonzeption / Nicht- Aufforstungsgebiet vorhanden: 1 Fall • neues Verfahren bzw. neues Erzeugnis: 0 Fälle 				LAIS-Daten
	4.2.2: • Anzahl der geförderten Projekte, die den Zielen eines PLENUM-Gebiets dienen	54				LAIS-Daten
	4.2.2:	6				LAIS-Daten

Anzahl der geförderten Projekte, die den Zielen eines Biosphärengebiets dienen					
4.3.2: Bereitstellung von Flächen für den Naturschutz	82 ha				FIS-FNO-Datenbank (LGL-Sonderauswertung 2016)
4.4.1 & 4.4.3: Anzahl an Vorhaben mit dem Ziel Natura 2000	4.4.1: 3.462 4.4.3: 96				LAIS-Daten
7.1.1: Art und Anzahl der angestoßenen Projekte	0				Monitoringdaten
7.6.3 & 7.6.4: Anzahl an Vorhaben mit dem Ziel Natura 2000	7.6.3: 255 7.6.4: 28				LAIS-Daten
8.5.1: Anteil der geförderten Fläche an der Waldfläche		0			Monitoringdaten
M10: Anteil der Förderfläche ausgewählter Vorhabensarten mit primärer Wirkung in 4A an der gesamten Ackerfläche (2016)			10.1.1 + 10.1.2: 0,3 % 10.1.7: 9,6 %		InVeKoS-Daten (Ackerfläche aus Antragsdaten aller Betriebe)
M10: Anteil der Förderfläche ausgewählter Vorhabensarten mit primärer Wirkung in 4A an der gesamten Dauergrünlandfläche (2016)			10.1.3 + 10.1.4: 4,4 % 10.1.12: 3,9 % 10.1.28: 1,1 %		InVeKoS-Daten (Dauergrünlandfläche aus Antragsdaten aller Betriebe)
10.1.34: Durch Förderung begünstigte Nutztierassen (Anzahl Tiere) (2016)	Vorderwälder Rind: 5.703 Hinterwälder Rind: 1.615 Limpurger Rind: 373 Braunvieh alter Zuchtichtung: 168				InVeKoS-Daten

		Schwarzwälder Fuchs: 182 Altwürttemberger Pferd: 19 Schwäb. Häll. Schwein: 1.845				
	12.2.1: Anteil der geförderten Fläche an der gesamten LRT-Waldfläche, die im Privatwald, in Gemeinschaftswäldern und Wäldern, die von Forstbetriebsgemeinschaften bewirtschaftet werden, gefördert wird.		0			Monitoringdaten

5. Aufgetretene Probleme die die Validität und Reliabilität der Evaluationsergebnisse beeinflussen

Angesichts der bisher kaum bzw. gar nicht abschließend erfolgten Umsetzung vieler Maßnahmen sind zu diesen keine belastbaren Aussagen möglich. Auch im Fall der Beratung erschwert die geringe Anzahl an abgeschlossenen Förderfällen es, um verlässliche Aussagen zu ihren Beiträgen zum Schwerpunktbereich treffen zu können.

Für die Vorhabensarten 4.2.2, 4.4.1, 4.4.3, 7.6.3, 7.6.4 waren Auswahlkriterien für LPR-Maßnahmen noch nicht im verfügbaren LAIS-Datensatz enthalten.

Aufgrund dieser Einschränkungen legt die Bewertung für diesen Bericht daher den Fokus auf die bisherige Umsetzung (v.a. Resonanz) der Maßnahmen. Eine weitergehende Wirkungsbewertung ist für 2019 vorgesehen.

Angaben zu Auszahlungen bei FAKT (M10, M11) waren zum Zeitpunkt der Bewertung bis einschließlich 2016 verfügbar. Da FAKT-Maßnahmen i.d.R. jeweils erst im Folgejahr bewilligt und ausgezahlt werden, sind – analog zum Monitoring – in dieser Förderperiode erstmalig eingeführte FAKT-Maßnahmen nur für ein Antragsjahr (2015) auswertbar. Entwicklungen der Umsetzung können auf dieser Basis noch nicht bewertet werden.

Aggregierte Indikatoren sind im Fall von Maßnahme M10 wenig aussagekräftig (z.B. R-Indikatoren), da sie Vorhabensarten mit unterschiedlicher Wirkungsrichtung und –intensität zusammenführen (z.B. Fruchtartendiversifizierung genauso berücksichtigen wie Vertragsnaturschutz. Bei der Berechnung des Indikators R7 für die Sekundärwirkungen konnten zudem Doppelzählungen von Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.

Die Verwaltungsvorschrift Umweltzulage Wald (UZW) des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, die die Umsetzung der Förderung der Vorhabensart 12.2.1 regelt, wurde noch nicht verabschiedet.

6. Antwort auf die Bewertungsfrage

Umsetzung und Zielerreichung

2.1.1: In 2% der Fälle (116 abgeschlossene Beratungsverträge) wurden Module gebucht, die einen Fokus auf Biodiversität und extensive Grünlandnutzung bzw. ökologischen / integrierten Pflanzenschutz haben. Der Schwerpunkt lag beim Pflanzenschutz. Obwohl die Nachfrage nach diesen Modulen noch eher verhalten ist, lässt sich ein Interesse erkennen.

4.1.2: Bisher wurden 16 Vorhaben abgeschlossen. Das entsprach einem Zielerreichungsgrad von knapp 5 %. Das weitaus häufigste Auswahlkriterium (14 Fälle) war ein hoher Grünlandanteil im Betrieb. Die Förderung unterstützt Betriebe, deren Flächen bei Hofaufgabe voraussichtlich nicht von anderen Betrieben weiterbewirtschaftet würden. Die Umstellung von Anbindehaltung auf Laufställe deutet auf den Willen der entsprechenden Landwirtinnen und Landwirte hin, die Bewirtschaftung ihrer Betriebe fortzuführen, was zur Offenhaltung der Flächen u.a. auch durch Beweidung führt. Auch die Förderung von Hangspezialmaschinen unterstützt die Offenhaltung und damit den Erhalt der Kulturlandschaft. Aus der bisherigen Umsetzung und den Aussagen von Befragten geht hervor, dass weiterer Informationsbedarf bei den potenziellen Begünstigten besteht.

4.2.2: Bis Ende 2016 wurden in 60 abgeschlossenen Vorhaben (Zielerreichungsgrad 40 %) rund 15 % davon eingeplanten Mittel ausgegeben. Es wurden somit in den bisherigen Anträgen überwiegend kleinere Volumina

ausgewiesen als erwartet. Die Förderung motiviert die Besitzer und Pächter der Flächen zur Weiterbewirtschaftung von vorrangig naturschutzfachlich wertvollen Flächen.

4.3.2: Neben Primäreffekten, die überwiegend als agrarstrukturelle Verbesserungen zu kennzeichnen sind, werden mit der integrierten Entwicklung und Flurneuordnung auch vermehrt ökologische Ziele verfolgt: Durch Berücksichtigung der Ergebnisse von Bestandsanalysen (Ökologische Ressourcenanalyse) gelingt es, Maßnahmen im Rahmen der Flurneuordnung durchzuführen, die die natürliche Lebensgrundlagen und die Landschaft schützen sowie die ökologische Leistungsfähigkeit des Verfahrensgebiets fördern.

Von 2014-2016 wurden rund 82 ha für Zwecke des Naturschutzes zur Verfügung gestellt. Die Anlage von Gewässerschutzstreifen als Pufferzonen zur Verminderung des Nähr- und Schadstoffeintrags (24 ha) sowie weitere Pflanzmaßnahmen und die Anlage linienhafter Strukturen runden die landschaftspflegerischen Beiträge ab. Zur Summe der Maßnahmen liegen derzeit noch keine umfassenden Flächen-Indikatorwerte vor.

4.4.1 & 4.4.3: Mit 8.920 Vorhaben wurden in Vorhabensart 4.4.1 bis Ende 2016 bereits 25 % der erwarteten Anzahl abgeschlossen. In Vorhabensart 4.4.3 wurde mit 158 Vorgängen eine ähnliche Zielerreichung (23 %) erreicht. Damit wurden 28 % bzw. 20 % der für die Förderperiode eingeplanten Mittel verausgabt. Die Nachfrage nach den Fördermaßnahmen, insbesondere der Vorhabensart 4.4.1 mit überwiegend flächenhaften Maßnahmen, ist hoch, nicht zuletzt aufgrund der erhöhten Fördersätze und der verstärkten Aktivitäten der Landschaftserhaltungsverbände (LEV).

Über die flächenbezogenen Maßnahmen und die Förderung von Zäunen, Ställen und weiteren Einrichtungen zur Beweidung profitiert insbesondere Grünland. Maßnahmen mit Bezug zu Natura 2000 werden priorisiert. Explizit dem Ziel Natura 2000 dienen 38 % bzw. 60 % der Vorgänge mit 12.423.935 € bzw. 1.618.615 € verausgabter Mitteln. Eine detailliertere Auswertung der Auswahlkriterien ist aufgrund der Datenlage erst für den Bericht im Jahr 2019 möglich. Durch die Bindung der Förderung an LPR-Kulissen und Auswahlkriterien und ein Monitoring der geförderten Flächen kann eine hohe Zielerreichung vorausgesetzt werden. Probleme zeigen sich teilweise auf Seiten der formellen Beantragung und Umsetzung (zur Problematik der Flächenabmessung s. Ausführungen unter M10).

7.6.3 & 7.6.4: Mit den 516 abgeschlossenen Vorhaben in Vorhabensart 7.6.3 wurden die ursprünglich eingeplanten Mittel bereits deutlich überzeichnet. Die eingeplanten Mittel für Vorhabensart 7.6.4 wurden mit 64 % auch bereits zu einem guten Teil in Anspruch genommen.

Der Schwerpunkt von Vorhabensart 7.6.3 liegt auf Konzeptionen, Managementplänen und entsprechender Beratung, deren Wirkung letztendlich von ihrer Umsetzung abhängt. Insgesamt 50 % der Förderfälle dienen dabei explizit (auch) dem Ziel Natura 2000. Insbesondere ist die Förderung von Natura 2000-Managementplänen sprunghaft gestiegen. Gezielte Maßnahmen zur Biotopvernetzung werden jedoch wenig nachgefragt. Im Rahmen der Vorhabensart 7.6.4 wird die Förderung von Geschäftsstellen der LEV, in die ein Großteil des Budgets fließt, verbreitet als sehr erfolgreich eingeschätzt. Im PLENUM-Gebiet dominieren Vorhaben im Bereich Streuobst und touristisch nutzbare Angebote mit Naturschutzhintergrund. Der zeitliche Aufwand für das komplexe Antragsverfahren kann limitierend für die Nachfrage in PLENUM- oder Biosphärengebieten sein.

M10: Die eingeplanten Ausgaben bzw. erwarteten Flächen werden in den verschiedenen Vorhabensarten in sehr unterschiedlichem Ausmaß erreicht. Die Prämienerrhöhungen gegenüber der vorhergehenden Förderperiode und die verstärkten Aktivitäten der LEV sind Gründe für eine höhere Teilnahme am Vertragsnaturschutz. Das Budget wird gut abgerufen. Die Resonanz bei der Ackerbewirtschaftung (10.1.1) ist jedoch nicht zufriedenstellend. Bei der bestehenden Flächenkonkurrenz stoßen die Prämienätze an ihre Grenzen; zudem bestehen bei den Landwirten teilweise Vorbehalte bezüglich eines Herbizidverzichts. Auch

bei den relevanten FAKT-Maßnahmen ist die Nachfrage im Vergleich zu den Zielwerten hoch oder entspricht weitgehend den Erwartungen. Die Einzelmaßnahme mit der größten Förderfläche war dabei mit 81.313 ha im Jahr 2016 die Vorhabensart 10.1.7 (Fruchtartendiversifizierung). Weiterhin in Bezug auf die Förderfläche bedeutsam (> 10.000 ha) waren die Vorhabensarten 10.1.12 (Bewirtschaftung von artenreichem Grünland), 10.1.27 (Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen) und die beiden Grünlandmaßnahmen im Vertragsnaturschutz.

Zu Problemen führt bei flächenbezogenen Vorhaben häufig die korrekte Bestimmung der Flächengröße. Insbesondere auf naturschutzfachlich wichtigen Flächen wie Weideflächen mit vielen Landschaftselementen ist dies mit großem Aufwand behaftet und nicht verlässlich mit der geforderten m2-Genauigkeit zu bestimmen. Zudem kann es bei sehr extensiver Bewirtschaftung (z.B. Stehen lassen von Aufwüchsen über den Winter ohne vorheriges Mulchen) zu Konflikten mit der Pflegeverpflichtung unter Cross Compliance, bei der Einordnung der Fläche als „bewirtschaftet“ oder als direktzahlungsfähig kommen.

M11: Siehe Antwort auf Bewertungsfrage 10 zum Schwerpunktbereich 4C.

M13: Der Fokus der Bewertung der Förderung in benachteiligten Gebieten lag 2016 vor allem auf der Umsetzung der Förderung. 2019 werden erst Aussagen möglich sein, inwieweit durch die Gebietskulissen besonders artenreiche Flächen abgedeckt werden und die Förderung einen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt leistet. Die Analysen zur Umsetzung der Förderung in benachteiligten Gebieten ergaben, dass die Förderung in Berggebieten sehr gut in Anspruch genommen wird, in den sonstigen Agrarzonen (13.2) und kleinen Gebieten (13.3) eher weniger. In Berggebieten und Übergangszonen stellt die Förderung einen wichtigen Einkommensbeitrag für Futterbaubetriebe dar. Akzeptanzfördernd wirkt sich dort nach Expertenmeinung auch aus, dass viehhaltende Betriebe in Berggebieten eine höhere AZL erhalten und die Prämienhöhe außerdem an die Ertragsmesszahl gekoppelt ist. Für Betriebe außerhalb von Berggebieten und Übergangszonen, d.h. in sonstigen benachteiligten Gebieten (13.2 und 13.3), ist die Förderung, wie die Flächenzahlen zeigen, eher verzichtbar; zur Vermeidung von Bürokratie wird von Landwirten in diesem Fall schon einmal eher darauf verzichtet, einen Antrag auf AZL-Förderung zu stellen.

7.1.1, 7.5.1, 7.6.1, 16.7.1 (Naturparke): Die Umsetzung der Vorhabensarten 7.1.1, 7.5.1, 7.6.1 sowie 16.7.1 begann aufgrund der Notwendigkeit der beihilferechtlichen Genehmigung der Richtlinie erst Ende des 3. Quartals 2016. Entsprechend wurden zum Stichtag 31.12.2016 – mit Ausnahme von Vorhabensart 7.6.1 – keine Vorhaben abgeschlossen. In Maßnahme 7.6.1 wurden insgesamt 12 Vorhaben mit einem Gesamtvolumen an öffentlichen Ausgaben in Höhe von 78.199 Euro durchgeführt. Das entspricht einem Zielerreichungsgrad von 1,1 %. Aufgrund von Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode kann jedoch davon ausgegangen werden, dass nach der Klärung der formalen Fragen nun auch die Anträge entsprechend eingehen werden und eine plangemäße Umsetzung erfolgen kann. Hinsichtlich der Ausgestaltung werden vermutlich vor allem die von Seiten der EU gestiegenen Anforderungen und Prüfaufgaben im Rahmen der Antragstellung sowie der Projektdurchführung eine Herausforderung darstellen. Die Vorhabensarten 7.1.1, 7.5.1, 7.6.1 sowie 16.7.1 sind nach dem derzeitigen Stand der Beurteilung geeignet, die gesetzten Ziele zu erreichen. Insbesondere die Einführung der Maßnahme 16.7.1 kann im Zusammenspiel mit den Vorhabensarten 7.1.1, 7.5.1 und 7.6.1 zu einer Erhöhung der Wirkung führen.

8.5.1, 12.2.1, 16.8.1 (Forstmaßnahmen)

Für die Vorhabensarten 8.5.1, 12.2.1 (Neuverpflichtungen), 16.8.1 wurden noch keine Mittel ausgezahlt. Während für die Vorhabensart 12.2.1 eine Auszahlung auf Grund der fehlenden Freistellung noch aussteht, besteht einerseits sowohl bei den Fördermittelempfängern, wie auch bei einigen Beratenden noch weiterer Informationsbedarf für die konkrete Umsetzung der Vorhabensart 8.5.1 und der neuen Vorhabensart 16.8.1. Auf der anderen Seite stellt sich die Anreizwirkung, die mit der Förderhöhe erreicht wird, als äußerst gering

dar. Insbesondere für den Privatwald müsste zur Erhöhung des Anreizes die Förderhöhe so angepasst werden, dass für Naturschutzmaßnahmen eine Kostendeckung erreicht wird. Darüber hinaus sollte zur langfristigen Aufrechterhaltung der Biotope auch die wirtschaftlichen Folgen entschädigt werden, die aus einer flächigen Erweiterung bei größeren Maßnahmen resultieren würden, die zu Bewirtschaftungseinschränkungen bzw. einer Einstellung der Bewirtschaftung führen würden. Für die Zielerreichung wären die sich in der Vorbereitung befindliche Vertragsnaturschutzkonzepte eine zielführendere Ergänzung. Dabei sollten sowohl die Laufzeit der Maßnahmen wie auch die Fördersumme deutlich erhöht werden.

Für private Kleinstwaldbesitzende ist es wichtig, diese weiter zu unterstützen. Dies muss einerseits durch die finanzielle Unterstützung im Rahmen dieser Vorhabensarten erfolgen und andererseits durch die Beratung vor Ort. Neben der finanziellen Komponente ist insbesondere diese Beratung die entscheidende Stellschraube für den Erfolg dieser Maßnahmen.

Beantwortung der Bewertungsfrage

Für Maßnahmen bzw. Vorhabensarten mit primärer Wirkung auf den Schwerpunktbereich 4A wurden bis Ende des Jahre 2016 insgesamt 210,9 Mio. € ausgegeben. 40 % davon entfielen auf die Ausgleichszulage (M13), 38 % auf Agrar-Umwelt- und Klimamaßnahmen (M10). Weitere 12 % wurden für den investiven Arten- und Biotopschutz (4.4.1) verausgabt.

Insbesondere die mit Grünland verbundene Biodiversität und Kulturlandschaft werden über den MEPL III gefördert. Die Ausgleichszulage (M13) fungiert dabei als eine Art Basisförderung, die einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Flächenbewirtschaftung leistet und damit auch einen indirekten Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt. Dazu müssen aber Umweltziele ergänzend durch AUKM gesteuert werden. Im Rahmen der AUKM (M10) können 19 von 29 Vorhaben primäre Wirkungen im Schwerpunktbereich 4A zugeschrieben werden. Die Förderfläche (mit Doppelzählungen) betrug, bezogen auf im Jahr 2016 ausgezahlten Maßnahmen, 197.687 ha. Drei weitere Vorhabensarten mit einer Förderfläche von 125.733 ha sind mit entsprechenden Sekundärwirkungen verbunden. Die Vorhabensarten umfassen allerdings eine Spannweite von eher breit angewendete Maßnahmen im Ackerbau mit schwacher oder indirekter Wirkung auf die Biodiversität (z.B. Fruchtartendiversifizierung, diverse Maßnahmen zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes) bis hin zu Maßnahmen, die gezielt bestimmte Lebensräume oder Flächennutzungen fördern (z.B. Brachebegrünung, die durch die erlaubte Kombination mit ÖVF auch einen Teil dieser Brachflächen naturschutzfachlich aufwertet) oder in naturschutzfachlich wertvollen Kulissen eingesetzt werden (z.B. Vertragsnaturschutz, Weinbausteillagen, Flachland- und Bergmähwiesen auch außerhalb von FFH-Gebieten). Die Vorhabensart 10.1.15 trägt zur Erhaltung von landschaftsprägenden Streuobstbeständen bei. Die Zielerreichung wird hier jedoch durch die vergleichsweise bescheidene Resonanz geschmälert. Die Vorhabensart 10.1.34 hat eine hohe Bedeutung für den Erhalt der geförderten Rassen. Ohne Förderung käme es vermutlich zu einer Abnahme der Tierzahlen.

Wie der Vertragsnaturschutz tragen auch andere Maßnahmen der LPR Landschaftspflegeleitlinie (4.4.1, 4.4.3, 7.6.3, 7.6.4) aufgrund ihrer Zielsetzung, den Auswahlkriterien und der Priorisierung der Maßnahmen eindeutig zu Schwerpunktbereich 4A bei. Auch hier sind Grünland-basierte Flächen besonders betroffen. Die Fördermöglichkeiten über diese Maßnahmen und die Zielerreichung auf den Flächen unter Vertrag werden grundsätzlich als sehr gut eingeschätzt. Ein erheblicher Anteil der geförderten Maßnahmen adressiert explizit die Ziele von Natura 2000. Viele Wirkungen der Vorhabensarten 7.6.3 und 7.6.4 sind dabei eher indirekt. Konzeptionen und Pläne schaffen jedoch die Voraussetzung für eine koordinierte Umsetzung von Aktivitäten zum Schutz der Biodiversität. Ebenso unterstützt die Förderung der (LEV) die Umsetzung weiterer Maßnahmen. Vorhabensarten 4.1.2 und 4.2.2 tragen durch Weiterbewirtschaftung und Offenhaltung von Flächen (4.1.2) bzw. durch die Absatzförderung von naturschutzgerecht erzeugter Produkte (4.2.2) hinsichtlich des Schwerpunktbereiches 4A vor allem zum Erhalt der Kulturlandschaft bei. In begrenztem Umfang wird auch

die Biodiversität auf Flächen, die von Bewirtschaftungsaufgabe bedroht sind, geschützt. In beiden Fälle war das Maßnahmenumfang und damit die Wirkung bisher noch gering.

Die Förderung des Ökolandbaus ist mit vielfältigen positiven Umweltwirkungen, u.a. mit positiven Auswirkungen auf die Biodiversität, verbunden, die in der Literatur vielfach beschrieben sind. Ein Beitrag zu diesem Schwerpunktbereich kann daher durch die Förderung, auch aufgrund der hohen Resonanz, erwartet werden.

Inwieweit die Betriebsleitungen über Vorhabensart 2.1.1 geförderte Beratungsinhalte mit Bezug zur Biodiversität in der Praxis umsetzen und ein Beitrag zum Erhalt oder zur Verbesserung der Biodiversität zu verzeichnen ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht quantifiziert werden.

Der derzeitige Umsetzungsstand der Vorhabensarten zur Naturparkrichtlinie (7.1.1, 7.5.1, 7.6.1 und 16.7.1) lässt noch keine Aussagen zu den Beiträgen im Sinne der Bewertungsfrage zu. Ebenso sind in den Vorhabensarten im Forstbereich (8.5.1, 12.2.1, 16.8.1) noch keine abgeschlossenen Vorhaben zu verzeichnen und also durch diese bisher keine Beiträge zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt geleistet worden. Dies gilt auch für die Naturnahe Gewässerentwicklung (7.6.2) und für die Teilmaßnahmen 19.2.1 (Förderung der Vorhaben im Rahmen der lokalen Strategien) und 19.3.1 (Kooperationsmaßnahmen), von denen Sekundärwirkungen erwartet werden.

Eine weitergehende Analyse der Maßnahmenwirkungen wird mit dem Bewertungsbericht 2019 durchgeführt werden.

7. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Schlussfolgerung	Empfehlung
<p>C.1 (2.1.1.1:) Beratungsmodulare mit einem Fokus auf Biodiversität und extensive Grünlandnutzung bzw. ökologischen / integrierten Pflanzenschutz betreffen nur einen sehr geringen Anteil der bisher geförderten Beratung</p>	<p>R.1</p>
<p>C.2 (4.1.2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus der bisherigen Umsetzung und den Aussagen der Befragten geht hervor, dass weiterer Informationsbedarf bei den potenziellen Begünstigten besteht. • Bisher zeigt sich eine regionale Konzentration der Förderfälle im Regierungsbezirk Freiburg. • Die bisher abgeschlossenen Fälle werden hinsichtlich der Zielgebiete nahezu ausschließlich in den Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten umgesetzt 	<p>R.2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine stärkere Bewerbung der Maßnahme z.B. in landwirtschaftlichen Blättern oder durch die Veröffentlichung von Best-Practice-Beispielen ist daher angebracht, sofern sich nicht eine deutliche Zunahme der Bewilligungen in 2017 abzeichnet. . • Setzt sich die Häufung in der Schwarzwaldregion fort, sollte geprüft werden, ob es in den anderen Regierungsbezirken tatsächlich keine Nachfrage gibt oder die Bewerbung bzw. Beratung hier Verbesserungspotenzial aufweist. • Sollten zukünftig mehr Förderfälle außerhalb benachteiligter Gebiete auftreten, sind die zu fördernden Zielgebiete mit besonderer Beeinträchtigung der Kulturlandschaft besser abzugrenzen bzw. Inhalte wie den

	Naturschutz stärker zu verfolgen, u.a. mit Hilfe der Auswahlkriterien.
<p>C.3 (4.2.2) Aus der bisherigen Zahl abgeschlossener Vorhaben zeigt sich tendenziell, dass nur wenige Förderfälle im Biosphärengebiet verortet sind (bisher nur 10% der Förderfälle).</p>	<p>R.3 Setzt sich dieser Trend fort, sind Anpassungen in der Ausgestaltung der Fördermaßnahme, z.B. bessere Fördermöglichkeiten für Antragsteller aus Biosphärengebieten, erforderlich.</p>
<p>C.4 (4.4.1 & 4.4.3)</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Vorhaben sind in erster Linie auf den Schutz der Biodiversität und die Landschaftspflege abgestimmt. Die inhaltlichen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Vorhabensarten werden grundsätzlich als sehr gut eingeschätzt. Die Maßnahmen werden sehr gut nachgefragt und tragen zu den mit ihnen verbundenen Zielen bei. Insbesondere Grünland profitiert von der Förderung. Natura 2000-Gebiete werden bei der Auswahl priorisiert. Aufwändig insbesondere für die Verwaltung ist jedoch das Auswahlverfahren 	<p>R.4</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei Ausschreibungen sollte ermöglicht werden, dass dieses Verfahren das formelle Priorisieren der beantragten Maßnahmen ersetzen. Ebenfalls sollte ggf. die Priorisierung nachjustiert werden bzw. den unteren Behörden mehr Flexibilität zugestanden werden, um zu vermeiden, dass bei knappen Haushaltsmitteln, dass langjährig gepflegte und ökologisch wertvolle Flächen, die aber nicht im FFH-Gebiet liegen, aus der Förderung fallen.
<p>C.5 (7.6.3 & 7.6.4)</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Vorhabenarten wurden sehr gut angenommen. Die Förderung wird als zielführend eingeschätzt. Generell ist der Verwaltungsaufwand (u.a. durch Priorisierung, umfangreiche Formulare für Antrag, Verwaltung und Kontrolle) auch hier hoch. 	<ul style="list-style-type: none"> Anwenderfreundlichere Formblätter sowie Vereinfachungen bei der Priorisierung von ausgeschriebenen Vorhaben wären hilfreich. Für bestimmte potentielle Antragstellergruppen, wie z.B. Bildungs- oder Sozialeinrichtungen im Biosphärengebiet Schwäbische Alb, könnte die Bekanntheit der Fördermaßnahmen noch erhöht werden.
<p>C.6 (7.1.1, 7.5.1, 7.6.1, 16.7.1) Naturparkförderung: Die Vorhabensarten wurden bisher nicht bzw. 7.6.1 in geringem Maß, in Anspruch genommen.</p>	
<p>C.7 (8.5.1) Die Vorhabensart wurde bisher nicht in Anspruch genommen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Zur Erlangung einer Anreizwirkung sollte die Förderhöhe dieser Vorhabensart insbesondere für den Privatwald angepasst werden, so dass eine Kostendeckung erreicht wird. Darüber hinaus sollte zur langfristigen Aufrechterhaltung der Biotope auch die wirtschaftlichen Folgen entschädigt werden, die aus einer flächigen Erweiterung bei größeren Maßnahmen resultieren würden, die zu Bewirtschaftungseinschränkungen bzw. einer Einstellung der Bewirtschaftung führen würden. Des Weiteren wären eine stärkere Zusammenarbeit aller Beteiligten und die Reduktion von Verwaltungshürden wünschenswert. Unter Einbeziehung dieser Anregungen sollte diese Vorhabensart

	weiterentwickelt werden und somit zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt beitragen können.
<p>C.8 (M10)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei den relevanten FAKT-Maßnahmen ist die Nachfrage im Vergleich zu den Zielwerten hoch oder entspricht weitgehend den Erwartungen. • Die Prämienhöhungen und die verstärkten Aktivitäten der LEV sind Gründe für eine höhere Teilnahme am Vertragsnaturschutz im Vergleich zur vergangenen Förderperiode. Die Fördermöglichkeiten über diese Maßnahmen und die Zielerreichung auf den Flächen unter Vertrag werden grundsätzlich als sehr gut eingeschätzt. Maßnahmen im Acker finden allerdings nur auf sehr begrenzter Fläche statt. • Bei allen flächenbezogenen Maßnahmen, jedoch vor allem im Vertragsnaturschutz ergeben sich häufig Probleme aufgrund der korrekten Abmessung von Flächen, teilweise auch bei der Definition als direktzahlungsfähige Fläche. Dies führt zu großem Aufwand bei der Korrektur von Verträgen und zu Frustration bei den Begünstigten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Um flächenbezogene Maßnahmen im Naturschutz weiterhin erfolgreich umsetzen zu können, wäre eine größere Toleranz bei der Angabe der Flächengröße sehr wünschenswert. Zudem sollten bei verspäteten Auszahlungen von Fördermitteln aufgrund von Abmessungsfehlern zumindest bei größeren Maßnahmen Abschlagszahlungen möglich sein. • Kriterien für eine Definition als landwirtschaftliche Nutzfläche, die Extensivweiden o.ä. Flächen einbeziehen, erleichtern den Vertragsnaturschutz auf solchen Flächen. • Die Bekanntheit des Vertragsnaturschutzes könnte durch die Beilage des LPR-Flyers beim Versand der Unterlagen zum gemeinsamen Antrag gesteigert werden. Die proaktiven Bemühungen der vertragsschließenden Stellen müssen besonders bezüglich des Vertragsnaturschutzes auf Acker intensiviert werden.
<p>C.9 (M11) Siehe Bewertungsfrage 10 (Schwerpunktbereich 4C)</p>	
<p>C.10 (12.2.1) Die Vorhabensart konnte bisher nicht in Anspruch genommen werden. Die Verwaltungsvorschrift Umweltzulage Wald (UZW) des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, die die Umsetzung der Förderung der Vorhabensart 12.2.1 regelt wurde noch nicht verabschiedet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vorhabenart sollte fortgesetzt und langfristig in Richtung eines Förderkonzeptes mit konkreten Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Waldlebensraumtypen und deren Arten im Rahmen des Vertragsnaturschutzes weiterentwickelt werden. • Parallel sollte an der pauschalen Entschädigung für die waldbaulichen Einschränkungen festgehalten werden.
<p>C.11 (M13) In Berggebieten und Übergangszonen stellt die Förderung einen wichtigen Einkommensbeitrag für Futterbaubetriebe dar. Sie stellt eine Art Basisförderung dar, die einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Flächenbewirtschaftung leistet und damit auch einen indirekten Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt.</p>	Die Handarbeitsstufe (Steillagen) wird derzeit nicht über den MEPL III gefördert, sondern mit Landesmitteln nach der De-minimis-Beihilfe-Regelung. Dadurch ist aber die Förderung bei Betrieben in drei Jahren auf 15.000 EURO gedeckelt, was dazu führen kann, dass die Bewirtschaftung von Steillagen zu einem bestimmten Zeitpunkt keine Ausgleichszahlung mehr erhält. Es wird daher empfohlen, zu prüfen, wie sich dieses fördertechnische Problem beheben lässt.
<p>C.12 (16.8.1) Siehe Bewertungsfrage 15 (Schwerpunktbereich 5E)</p>	

4.9 Bewertungsfrage 9

Bewertungsfrage 9 Schwerpunktbereich 4B: In welchem Umfang wurde durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln, unterstützt?				
1. Welche Maßnahmen tragen zu Schwerpunktbereich 4B bei?				
Primär:				
(Teil-)Maßnahme/ Vorhabensart	Anzahl abgeschlossener Vorhaben			
	2014	2015	2016	Summe 2014-2016
7.6.2	0	0	0	0
10.1 ¹²²	2.188	8.616	12.559	23.363
Sekundär:				
(Teil-)Maßnahme/ Vorhabensart	Anzahl abgeschlossener Vorhaben			
	Anmerkung: Die Indikatoren beziehen sich jeweils auf die gesamte Vorhabensart (Beiträge zu den verschiedenen Schwerpunktbereichen wurden nicht quantifiziert)			
	2014	2015	2016	Summe 2014-2016
4.1.2				16
4.2.2				60
4.4				4.4.1: 8.920 4.4.3: 158
7.6.4				159
8.5.2				54
10.1	10.217	13.603	16.472	
11	2.773	2.777	2.892	
2. Verbindung zwischen den Bewertungskriterien, den gemeinsamen und zusätzlichen Ergebnisindikatoren				
Bewertungskriterien	Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Ergänzte Indikatoren und Informationen		
Auf der LF wird ein Flächenmanagement gefördert, das Beeinträchtigungen der Wasserqualität durch den Eintrag von Nährstoffen und/oder Pflanzenschutzmitteln verringert.	R8: Prozentsatz der landw. Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten	M10: <ul style="list-style-type: none"> Anteil der geförderten Fläche ausgewählter Vorhabensarten mit primärer Wirkung in 4B an der gesamten Ackerfläche 		
3. Eingesetzte Methoden				
Für den vorliegenden Bericht lag der Fokus der Bewertung auf der Umsetzung der Maßnahmen. Weitergehende Wirkungsanalysen werden im späteren Verlauf der Evaluierung erfolgen.				
Methoden für die Bewertung der Maßnahmen bzw. Vorhabensarten 4.4.1, 4.4.3, 7.6.4, 10.1 und 11 wurden bei Bewertungsfrage 8 (Schwerpunktbereich 4A) beschrieben.				
Der Methodische Ansatz zur Bewertung der Vorhabensart 8.5.2 wird bei Bewertungsfrage 10 (Schwerpunktbereich 4C) beschrieben.				

¹²² Nur dem Schwerpunktbereich 4B (primär bzw. sekundär) zuordenbare Vorhabensarten innerhalb von M10

Die Vorhabensarten 4.1.2 und 4.2.2 wurden für diesen Schwerpunktbereich nicht bewertet. Da die Auswahlkriterien deutlich stärker auf Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes ausgerichtet und die Wirkung auf die Wasserqualität kaum messbar ist, wird von den Evaluatoren empfohlen, auf die Programmierung des Sekundäreffekts in Schwerpunktbereich 4B zu verzichten.

Auch die Vorhabensart 7.6.2 wurde bisher nicht umgesetzt und wird zukünftig nicht mehr über den MEPL III gefördert. Sie wurde ebenfalls nicht bewertet.

4. Quantitative Indikatorwerte und Datenquellen						
Indikator		Absoluter Wert	Verhältnis-wert	Berechneter Bruttowert	Berechneter Nettowert	Daten-und Informationsquellen
Gemeinsame Output-indikatoren ¹²³	O1 (M07)	7.6.2: 0				Monitoringdaten
	O1 (M10)	27.700.627 €				Monitoringdaten
	O3 (M07)	7.6.2: 0 primär				LAIS-Daten
	O5 (M10)	2014: 24.079 ha 2015: 91.877 ha 2016: 139.915 ha				Monitoringdaten
	O6 (M10)	2015: 91.863 ha 2016: 139.499 ha				Monitoringdaten
Gemeinsame Ergebnis-indikatoren	R8 (2016)	139.499 ha	9,89 %			Monitoringdaten
	R9 (2016)	0 ha	0,0 %			
Zusätzliche Ergebnis-indikatoren	M10: Anteil der Förderfläche ausgewählter Vorhabensarten mit primärer Wirkung an der gesamten Ackerfläche (2016)		10.1.18 + 10.1.19 + 10.1.29: 8,6 %			InVeKoS-Daten (Ackerfläche aus Antragsdaten aller Betriebe)

¹²³ Nur für primär wirkende Maßnahmen angegeben

5. Aufgetretene Probleme die die Validität und Reliabilität der Evaluationsergebnisse beeinflussen

Die in den LAIS-Daten hinterlegten Kriterien für die Vorhabensarten 4.4.1, 4.4.3 und 7.6.4 sind auf die Aspekte Naturschutz und Landschaftspflege ausgerichtet und geben keine Hinweise auf spezifische Wirkungen auf den Wasserschutz.

Zu M10 siehe Bewertungsfrage 8 zu Schwerpunktbereich 4A.

6. Antwort auf die Bewertungsfrage

Umsetzung und Zielerreichung

7.6.2: Diese Vorhabensart wurde bisher nicht umgesetzt. Mit dem 3. Änderungsantrag wird die Herausnahme der Maßnahme „Naturnahe Gewässerentwicklung“ aus dem MEPL III für diese Förderperiode beantragt. Eine Umschichtung der vorgesehenen Mittel (ca. 12,25 Mio. € ELER-Mittel) in andere MEPL-Naturschutzmaßnahmen (Landschaftspflegerichtlinie) ist vorgesehen. Geplante und notwendige Gewässerentwicklungs-Vorhaben werden nach Angaben des Umweltministeriums auch ohne ELER-Mittel als realisierbar eingeschätzt.

7.6.4: Siehe Bewertungsfrage 8 (Schwerpunktbereich 4A)

8.5.2: Siehe Bewertungsfrage 10 (Schwerpunktbereich 4C)

M10: Primär wirksam für den Wasserschutz sind die flächendeckend angebotenen Vorhabensarten 10.1.17 (Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel) und zwei Vorhabensarten zum Anbau von Zwischenfrüchten (10.1.18, Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau, und 10.1.19, Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau). Die gesamtbetriebliche Vorhabensart 10.1.17 wurde auf gut 4 % der LF wahrgenommen; mit ebenfalls über 60.000 ha Förderfläche flächenmäßig sehr bedeutend war die Vorhabensart 10.1.18, sie betrifft gut 7 % der Ackerfläche. Die anspruchsvolleren Begrünungsmaßnahmen 10.1.19 und 10.1.29 wurden in deutlich geringerem Maß angenommen. Allerdings werden Zwischenfrüchte verstärkt – ohne AUKM-Förderung - im Rahmen des Greenings angebaut. Insgesamt ist die Zwischenfruchtfläche in Baden-Württemberg im Jahr 2015 im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen.

Gezielt in der Wasserkulisse (Flächen in gefährdeten Grundwasserkörpern nach WRRL außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten) angeboten werden Maßnahmen zur Winterbegrünung, zur Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion, zum Precision Farming, zur reduzierten Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren und zur Freiwilligen Hoftorbilanz) (Vorhabensarten 10.1.29 – 10.1.33). Während die Vorhabensarten 10.1.17, 10.1.18 und 10.1.19 sehr gut nachgefragt wurden, war die Resonanz auf die, in dieser Förderperiode neuen, Maßnahmen im ersten Jahr ihres Angebots (Antragsjahr 2015) noch sehr verhalten. Die im Jahr 2015 noch eher zögerliche Teilnahme ist nicht verwunderlich, da die Maßnahmen neu sind und Landwirte insbesondere bei einer Anschaffung von Maschinen über eine solche Investition nicht kurzfristig entscheiden.

Eine ganze Reihe an Vorhabensarten haben, neben ihrer primären Wirkung überwiegend in Schwerpunktbereich 4A, auch das Potenzial, die Auswaschung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Grund- und Oberflächenwasser zu verringern.

M11: Siehe Bewertungsfrage 8 Schwerpunktbereich 4A

Beantwortung der Bewertungsfrage

Für primär im Schwerpunktbereich 4B wirksame Maßnahmen wurden bis Ende 2016 27.700.627 € verausgabt. Diese entfielen ausschließlich auf Maßnahme 10.

Bei Weitem am flächenstärksten und damit potenziell am einflussreichsten AUKM sind die flächendeckend angebotenen Vorhabensarten zum Verzicht auf chem.-synth. Produktionsmittel (10.1.17) und zum Anbau von Zwischenfrüchten (10.1.18, 10.1.19). Die Förderfläche bei Vorhabensart 10.1.17 bestand allerdings zu über 90 % aus Dauergrünland, und bei dieser Landnutzungsart sind die Auflagen vergleichsweise einfach einzuhalten. Da die Viehbesatzdichte nicht reguliert wird, ist der Nutzen für den Wasserschutz vergleichsweise gering.

Die Vorhabensarten zum Zwischenfruchtanbau zeigen insbesondere Wirkung auf den Schutz von Grund- und Oberflächengewässern vor Nährstoff- und Erosionseinträgen während der Wintermonate geschützt. Dieser Wasserschutzeffekt ist auch abhängig von der Standdauer der Begrünung. Von Vorhabensart 10.1.29, die die Nutzung von überwinterten Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau vorschreibt, kann daher eine sehr gute Wirkung erwartet werden. Rein aus Wasserschutzsicht wäre allerdings eine noch spätere Einarbeitung als ab dem 15. Januar wünschenswert, die müsste jedoch mit einer verringerten Akzeptanz durch die Landwirte abgewogen werden. Die vorgeschriebene Begrünungsmischung bei Vorhabensart (10.1.19) hat im Vergleich zur Vorhabensart 10.1.18 den Vorteil, dass von einer Ansaat von Mischungen i.d.R. die Bodenstruktur stärker profitiert als z.B. von reiner Senfesaat, was wiederum der Erosion und auch damit wieder einer Nährstoffauswaschung effektiver vorbeugt. Momentan werden an der LTZ Versuche durchgeführt, die die Auswirkungen des Zwischenfruchtanbaus auf N₂O-Emissionen untersuchen (dies kann vor allem ein Risiko nach dem Abfrieren von Leguminosen-haltigen Mischungen der Fall sein). Inwieweit Zwischenfrüchte zudem Unkräuter unterdrücken und damit indirekt zu einem geringeren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln führen können, ist Inhalt von Versuchen an der Universität Hohenheim.

Die Maßnahmen in der Wasserschutzkulisse sind vergleichsweise anspruchsvoll und dienen auch dazu, innovative Techniken zu verbreiten, die noch nicht in der Breite angewendet werden. Die N-Depotdüngung mit Injektion fördert eine an die zu pflanzende Kultur angepasste Düngung. Der Düngerbedarf kann damit deutlich reduziert werden. Die teilspezifische Düngung im Rahmen der Maßnahme zum Precision farming ist aus Wasserschutzsicht sehr sinnvoll. Mit Hilfe der drei verpflichtenden Varianten N-Düngung mit N-Sensor, Phosphat-(PO₄)-Grunddüngung, Ermittlung des PO₄-Düngerbedarfs können Anbaumethoden an die kleinräumig unterschiedlichen Boden- und Standorteigenschaften angepasst werden, ein bestmöglich auf die Kultur abgestimmter Düngemittleinsatz gewährleistet und das Risiko der Überdüngung deutlich gesenkt werden. Durch den verringerten Eingriff in den Boden und die auf der Fläche belassenen Ernterückstände wird durch das Strip Till-Verfahren die Erosionsanfälligkeit gesenkt. Mittels Einsatz von GPS-Technik wird eine möglichst genaue Ausbringung des Saat- und Pflanzguts unterstützt. Über Hoftorbilanzen können Informationen bezüglich der Versorgungssituation eines Betriebs mit Pflanzennährstoffen verbessert werden. Dies kann dazu beitragen, Nährstoffüberschüsse oder -defizite zu identifizieren und mögliche Gegenmaßnahmen zu entwickeln. Im ersten Förderjahr wurden die Vorhabensarten 10.1.29 – 10.1.32 nur auf jeweils 0-0,4 % dieser Förderkulisse wirksam. Die Vorhabensart 10.1.34 (Freiwillige Hoftorbilanz) wurde bisher nur von 15 Betrieben in Anspruch genommen wurde. Die Antragszahlen stiegen jedoch bei allen an die genannte Kulisse gebundenen Vorhabensarten schon im Jahr 2016 deutlich an. Trotz ihrer potenziell guten Wirkung im Bereich Wasserschutz, war ihr tatsächlicher Effekt aufgrund der noch geringen Inanspruchnahme bisher sehr gering.

Sekundärwirkungen ergeben sich über die Förderung des ökologischen Landbaus sowie weitere AUKM, die die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln reduzieren, die N-Düngung einschränken oder den Viehbesatz limitieren. Der abiotische Effekt ist allerdings gering im Fällen, in denen in erster Linie eine ohnehin bereits extensive Flächennutzung aufrechterhalten werden soll auf Flächen, auf denen eine intensive Nutzung ohnehin nicht attraktiv ist, wie z.B. bei Grünlandmaßnahmen im Vertragsnaturschutz.

Inwieweit durch investive LPR-Maßnahmen (4.4.1, 4.4.3) ein Beitrag zum Wasserschutz kann nicht quantifiziert werden. Generell trägt eine extensive Flächenbewirtschaftung zum qualitativen Wasserschutz,

wenn sie eine intensivere Nutzung verhindert. Der Fokus der geförderten Maßnahmen liegt allerdings auf der Pflege von Flächen, die ohnehin nicht intensiv bewirtschaftet werden (können). Gewässerbiotope sind von einem (geringeren) Teil der Maßnahmen in Vorhabensart 4.4.1 betroffen, Ziel ist jedoch auch hier in erster Linie die Förderung der Biodiversität. Die Vorhabenart 7.6.4 wirkt allenfalls sehr indirekt über die LEV-Förderung, indem diese Organisationen weitere Aktivitäten anregen (allerdings auch diese mit dem primären Ziel der Landschaftspflege und des Naturschutzes).

8.5.2: Im Vergleich mit anderen Bodennutzungsformen, wie zum Beispiel der Landwirtschaft, ist die Belastung des Grundwassers durch die Forstwirtschaft in der Regel gering. Vielmehr trägt der Wald durch seine Filterwirkung des Waldbodens zur biologischen und mechanischen Reinigung des Wassers bei. Die Funktionsfähigkeit des Waldbodens als Wasserspeicher und Filter von Schadstoffen ist dabei entscheidend für die Qualität des Grund- bzw. Quellwassers. Mit der Kalkung wird diese Filterwirkung aufrechterhalten und durch eine Absenkung des pH-Wertes verhindert, dass Schadstoffe wie Aluminium, Mangan, Blei und Cadmium ausgewaschen und ins Grundwasser gelangen. (zu M8.5.2 siehe auch Bewertungsfrage 10 Schwerpunktbereich 4C

Eine weitergehende Analyse der Maßnahmenwirkungen wird mit dem Bewertungsbericht 2019 durchgeführt werden.

7. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Schlussfolgerung	Empfehlung
C.1 (4.4.1 & 4.4.3) Die Vorhabensarten sind primär auf Landschaftspflege und Naturschutz ausgerichtet. Wasserschutzeffekte lassen sich nicht quantifizieren.	R.1
C.2 (7.6.2) Diese Vorhabensart wurde bisher nicht umgesetzt und wird zukünftig nicht mehr im Rahmen des MEPL gefördert.	R.2
C.3 (7.6.4) Die Vorhabensarten sind primär auf Landschaftspflege und Naturschutz ausgerichtet. Wasserschutzeffekte lassen sich nicht quantifizieren.	R.3
C4 (8.5.2) Siehe Bewertungsfrage 10 zum Schwerpunktbereich 4C	R.4
C5 (M10) Die Vorhabensarten zum Verzicht auch chem.- synth. Produktionsmittel (10.1.17) und zum Anbau von Zwischenfrüchten (10.1.18, 10.1.19) wurden sehr gut angenommen und sind vergleichsweise weit verbreitet. Die Wasserschutzwirkung ist jedoch bei Vorhabensart 10.1.17 sehr gering. Potenziell sehr wirksam hingegen sind die Maßnahmen in der Wasserkulisse, die jedoch bisher nur auf geringe Resonanz stießen.	R.5
C6 (M11) Siehe Bewertungsfrage 10 zum Schwerpunktbereich 4C	R.6

4.10 Bewertungsfrage 10

Bewertungsfrage 10 Schwerpunktbereich 4C: In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Verhinderung der Bodenerosion und die Verbesserung der Bodenbewirtschaftung unterstützt?				
1. Welche Maßnahmen tragen zu Schwerpunktbereich 4C bei?				
Primär:				
(Teil-)Maßnahme/ Vorhabensart	Anzahl abgeschlossener Vorhaben			
	2014	2015	2016	Summe 2014-2016
8.5.2	0	0	54	54
8.6.1	0	0	5	5
11	2.773	2.777	2.892	8.442
Sekundär:				
(Teil-)Maßnahme/ Vorhabensart	Anzahl abgeschlossener Vorhaben			
	2014	2015	2016	Summe 2014-2016
4.3.1				4
10.1 ¹²⁴	5.267	13.221	16.368	
16.8.1				0
2. Verbindung zwischen den Bewertungskriterien, den gemeinsamen und zusätzlichen Ergebnisindikatoren				
Bewertungskriterien	Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Ergänzte Indikatoren und Informationen		
Auf der LF wird ein Flächenmanagement gefördert, das Bodenerosion verringert und/oder die Bodenbewirtschaftung verbessert.	R10: Prozentsatz der landw. Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten	M11: • Anteil der Förderfläche an der gesamten LF		
Geförderte Bewirtschaftung der Waldfläche	R11: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten	4.3.1: • Erschlossene Fläche 16.8.1: • Größe der geförderten Betriebsfläche		

¹²⁴ Nur dem Schwerpunktbereich 4c sekundär zuzuordnende Vorhabensarten innerhalb von M10

3. Eingesetzte Methoden

Für den vorliegenden Bericht lag der Fokus der Bewertung auf der Umsetzung der Maßnahmen. Weitergehende Wirkungsanalysen werden im späteren Verlauf der Evaluierung erfolgen.

Methoden für die Bewertung der Maßnahmen bzw. Vorhabensarten **4.4.1, 4.4.3, 7.6.4, 10.1 und 11** wurden bei Bewertungsfrage 8 (Schwerpunktbereich 4A) beschrieben.

Methoden für die Bewertung der Vorhabensarten **4.3.1 und 16.8.1** werden bei Bewertungsfrage 15 (Schwerpunktbereich 5E) beschrieben.

Methodischer Ansatz Vorhabensart 8.5.2

Zur Analyse der Primär und Sekundäreffekte wurde folgendes methodische Vorgehen angewendet:

- Auswertung der jährlichen Monitoringdaten
- Experteninterviews

Grundlage der Bewertungsaktivitäten sind die jeweiligen Monitoringdaten. Darauf aufbauend werden folgende „Methoden“ eingesetzt:

- Ergänzende jährliche Auswertung von Finanz- und Outputdaten der Förderstatistik mit ökonomischen und physischen Kennwerten zur Wegebauförderung
- Expertenbefragung und Auswertung von Grundlagen-Studien (z. B. Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt; Universität Freiburg u. Göttingen) zur Wirkung der Bodenschutzkalkung auf die Verbesserung der Böden und die Wasserqualität

4. Quantitative Indikatorwerte und Datenquellen						
Indikator		Absoluter Wert	Verhältnswert	Berechneter Bruttowert	Berechneter Nettowert	Daten-und Informationsquellen
Gemeinsame Output-indikatoren ¹²⁵	O1 (M08) (8.5.2)	8.5.2: 2.352.048 € 8.6.1: 18.818 €				Monitoringdaten
	O1 (M11)	71.757.145€				Monitoringdaten
	O3 (M8)	8.5.2: 54 8.6.1: 5				Monitoringdaten
	O5 (M8)	8.5.2: 8.177 ha				Monitoringdaten
	O5 (M11)	2014: 126.590 ha 2015: 128.203 ha 2016: 102.769 ha				Monitoringdaten
Gemeinsame Ergebnis-indikatoren	R10 (2016)	102.364 ha	7,26 %			Monitoringdaten
	R11 (2016)	0 ha	0,0 %			Monitoringdaten
Zusätzliche Ergebnis-indikatoren	4.3.1: Erschlossene Fläche	62 ha				Modellrechnungen
	M11: Anteil der Förderfläche an der gesamten LF (2016)		M11: 7 %			InVeKoS-Daten (LF aus Antragsdaten aller Betriebe)
	16.8.1: Größe der geförderten Betriebsfläche	0				Auswertung Förderdaten

¹²⁵ Nur für primär wirkende Maßnahmen angegeben

5. Aufgetretene Probleme die die Validität und Reliabilität der Evaluationsergebnisse beeinflussen

8.5.2: Zum aktuellen Bewertungszeitpunkt sind noch nicht für alle Landkreise die Kalkungsbedarfsflächen für die aktuelle Förderperiode von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt ermittelt und den unteren Forstbehörden für die Antragsbearbeitung zur Verfügung gestellt worden. Hierdurch konnten nicht in allen Landkreisen entsprechende Förderanträge bearbeitet und der ergänzende Indikator der gekalkten Waldfläche im Verhältnis der Kalkungsbedarfsfläche ermittelt werden.

Zu M10 siehe Bewertungsfrage 8 zu Schwerpunktbereich 4A.

6. Antwort auf die Bewertungsfrage

Umsetzung und Zielerreichung

M11: Im Jahr wurde die Förderung für 5.977 ha für den Übergang zum ökologischen Landbau und für 96.792 ha zur Beibehaltung dieser Wirtschaftsweise ausgezahlt. Damit wurden die Flächenziele mit 91 % bzw. 109 % fast erreicht bzw. überschritten. Die im Vergleich zur vergangenen Förderperiode erhöhte Prämie trägt zur generell sehr guten Resonanz auf die Fördermaßnahme bei. Dauergrünland ist mit gut 60 % der Förderfläche deutlich überrepräsentiert.

8.5.2: Im Vergleich mit den anderen forstlichen Vorhabensarten ist auf Grund der vergleichsweise hohen Förderquote die Nachfrage nach dieser Vorhabensart besonders hoch. Insgesamt 54 Vorhaben wurden bis Ende des Jahres 2016 abgeschlossen. Insbesondere für den kleinen Privatwald ist diese Vorhabensart von Bedeutung, wo ohne die hohe Unterstützung eine Kalkung ausbleiben würde.

8.6.1: Während mit 5 Förderfällen und einem Zielerreichungsgrad von 3 % die Nachfrage noch vergleichsweise gering eingeschätzt wird, dürfte der Bekanntheitsgrad für diese neue Fördermaßnahme im Laufe der Förderperiode bei den Forstunternehmern noch weiter steigen, wenn sich die Fördermaßnahme nach den ersten gemeisterten Anlaufhürden weiter etabliert hat.

M10: Im Rahmen der Maßnahmen M10 werden positive Sekundärwirkungen für den Bodenschutz der Umstellung von Acker- auf extensive Dauergrünlandnutzung (10.1.2), der Fruchtartendiversifizierung (10.1.7), den FAKT-Vorhabensarten zur extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünland (10.1.8, 10.1.9), der Förderung des Zwischenfruchtanbaus (10.1.18, 10.1.19, 10.1.29) und der Brachebegrünung (10.1.20) sowie der reduzierten Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren (10.1.32) zugeschrieben. Flächenstark waren vor allem die Vorhabensarten 10.1.7 (über 80.000 ha) sowie 10.1.8 und 10.1.18 mit je rund 60.000 ha. Eine sehr geringe Förderfläche wiesen die Vorhabensarten 10.1.2 (gut 2.000 ha) und insbesondere 10.1.29 und 10.1.32 (564 und 114 ha) auf.

4.3.1: Mit lediglich 4 geförderten Maßnahmen ist der angestrebte Umfang der gesteckten Ziele für diese Vorhabensart bei weitem noch nicht erreicht. Die technischen Anforderungen an den Wegebau werden von einigen Waldbesitzern als hinderlich angesehen, da diese zu hohen Investitionskosten führen.

Beantwortung der Bewertungsfrage

Für die beiden Maßnahmen bzw. alle Vorhabensarten mit primären Wirkungen in Schwerpunktbereich 4C wurden bis Ende des Jahres 2016 insgesamt 74.109.193 € verausgabt. 97 % davon entfielen auf die Förderung des ökologischen Landbaus. Die übrigen Mittel wurden für die Vorhabensart 8.5.2 (Bodenschutzkalkung im Wald) ausgegeben.

Die positiven Wirkungen des ökologischen Landbaus insbesondere auf die organische Bodensubstanz wurden in der Literatur mehrfach beschrieben. Die Förderfläche für Maßnahme M11 beträgt gut 7 % der LF, allerdings

entfallen rund 60 % davon auf Dauergrünland, auf dem die bodenschonende Wirkung kaum zum Tragen kommt. Um das für Deutschland proklamierte Ziel, den ökologischen Landbau auf 20 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu erreichen, müsste der Ökolandbau noch stärker vorangetrieben werden. Eine weitergehende Analyse der Maßnahmenwirkungen wird mit dem Bewertungsbericht 2019 durchgeführt werden.

Mit der über Vorhabensart 8.5.2 geförderten Bodenschutzkalkung im Wald geht auch einer Erhöhung der Bodenvegetation und -durchwurzelung einher. Die mit der Kalkung verbundene Zunahme der Bodenvegetation schützt daher den Standort und benachbarte Waldflächen vor den Auswirkungen von Wasser- und Winderosion, vor Aushagerung, Humusschwund und Vernässung. Die Förderung der Bodenvegetation trägt somit zur Verringerung des Oberflächenabflusses des Regenwassers bei und schwächt dessen erodierende Kraft und vermindert den Abtrag des Bodens. Durch die Förderung der intensiven und tiefen Durchwurzelung können Rutschvorgänge verringert werden, während der Wald durch seinen Wasserverbrauch zur Drainage gefährdeter Standorte beiträgt. Eine geschlossene Bodenvegetation bzw. Bestockung von Wäldern kann dementsprechend als ein guter Schutz vor Erosionen der Waldböden dienen. Mit der Vorhabensart wird einerseits das Ziel der Verhinderung der Bodenerosion und der Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und andererseits das weitere Ziel, die Verbesserung der Wasserwirtschaft erreicht. Darüber hinaus trägt die Vorhabensart zur Erhaltung der Produktionskraft der gekalkten Waldstandorte bei.

Bezüglich Maßnahme M10 mindert der Anbau von Zwischenfrüchten das Erosionsrisiko im Winter. Das Potenzial für eine besonders gute Wirksamkeit hat, aufgrund der längeren vorgeschriebenen Standzeit des Aufwuchses, die Vorhabensart 10.1.29, die allerdings bisher kaum angenommen wurde (vergleiche auch Antwort auf die Bewertungsfrage 9 für Schwerpunktbereich 4B). Positiv für die Bodenstruktur ist auch die Verpflichtung für eine Begrünungsmischung in 10.1.19 (im Vergleich zur Vorhabensart 10.1.18). Der Brachebegrünung mit Blümmischungen (10.1.20) kann lediglich positive Wirkungen auf den Boden zugeschrieben werden, wenn aufgrund dieser Maßnahme Ackerland zusätzlich stillgelegt wird oder ansonsten Brachen ohne Bewuchs mit (insbesondere überjährigen) Blümmischungen eingesät werden. Die Fruchtartendiversifizierung kann eine leichte positive Wirkung auf organische Bodensubstanz und über den Verpflichtenden Anteil an Leguminosen auch auf die Bodenstruktur haben. Im Vergleich zu mehrjährigen bestehenden (Klee-)grasbrachen ergibt sich kein Vorteil. Das Strip Till-Verfahren wird, neben der Wasserkulisse, ausdrücklich auch in der Erosionskulisse gefördert und verringert in den förderfähigen Kulturen (Zuckerrüben, Mais, Soja und Feldgemüse) durch die Beschränkung der Bodenbearbeitung auf die Streifenlockerung und die auf der Fläche belassenen Ernterückstände die Erosionsanfälligkeit. Die Umwandlung von Acker in Dauergrünland im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (M10) trägt ebenfalls positiv zur Erosionsminderung und zum Humusaufbau bei.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels, wie zum Beispiel der Zunahme von Starkregenereignissen und der Verschiebung von Niederschlägen ins Winterhalbjahr, nimmt auch der Wegeausbau im Rahmen der Vorhabensart 4.3.1 und die damit verbundenen Anpassungen der Grabensysteme und der Wasserableitungen eine wichtige Rolle ein. Bereits bestehende Wege sind vielfach nicht mit moderner, boden- und bestandesschonender Holztechnologie ganzjährig nutzbar. Dem Wegeausbau kommt daher auch auf Grund dieses Aspekts für eine effiziente und schonende zukunftsfähige Holzernte nach wie vor eine wichtige Bedeutung zu. Besonders im Bergland und auf empfindlichen Standorten sind Konzepte mit ergänzenden Maschinenwegen und Rückegassen gefragt, die über den Waldbesitz der einzelnen privaten Waldbesitzenden hinausgehen. Trotz der bisher geringen Nachfrage, hat diese Vorhabensart daher das Potenzial, zur Verhinderung der Bodenerosion und zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung beizutragen.

<p>Für Vorhabensart 16.8.1 wurden in dieser Förderperiode bislang noch keine Mittel ausgeschüttet. Dementsprechend wurde durch sie noch kein Beitrag zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung erreicht.</p> <p>Eine weitergehende Analyse der Maßnahmenwirkungen wird mit dem Bewertungsbericht 2019 durchgeführt werden.</p>	
<p>7. Schlussfolgerungen und Empfehlungen</p>	
<p>Schlussfolgerung</p>	<p>Empfehlung</p>
<p>C.1 (4.3.1) Siehe Bewertungsfrage 15 zum Schwerpunktbereich 5E</p>	<p>R.1</p>
<p>C.2 (8.5.2) Die inhaltlichen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Vorhabensart werden grundsätzlich als gut eingeschätzt.</p> <p>Die Vorhabensart wird trotz der noch nicht in allen Landkreisen möglichen Förderung gut angenommen.</p>	<p>R.2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Entwicklung stabiler und ökologisch wertvoller Wälder sollte die Förderung der Bodenschutzkalkung als Kompensation der Schadeinträge in der Vergangenheit weiterhin beibehalten werden. • Interesse der Sicherung der Bodenfunktion im Kleinprivatwald sollte die Förderhöhe von 100 % für Waldbesitzende, die nicht mehr als 30 ha Waldfläche besitzen, beibehalten werden. • Weiter ausgebaut werden sollte die Bündelung von kleinstem Waldbesitz in intensiven Gemengelagen für diese Vorhabensart. Im Interesse einer Erleichterung der Abwicklung könnten hierbei durch die gemeinsame Beantragung von Waldbesitzenden mit kleinen Waldflächen weitere Hürden in der Antragsstellung abgebaut und gleichzeitig auch Waldflächen von eher passiven Waldbesitzenden mit einbezogen werden. Waldflächen, die in Abhängigkeit vom Standort und ihrer Lage auch einen bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der Wasserwirtschaft leisten würden.
<p>C.3 (M10) Diverse Vorhabenarten haben positive Wirkungen auf den Bodenschutz. Besonders wirksame Maßnahmen wie z.B. Zwischenfruchtanbau mit Standzeit bis ins Folgejahr, die Umwandlung von Acker- und Dauergrünland oder das Strip Till-Verfahren haben jedoch bisher nur geringe Förderflächen.</p>	<p>R.3</p>
<p>C.4 (M11) Die Resonanz auf diese Fördermaßnahme ist sehr gut. 60 % der Förderfläche sind Dauergrünland. Das proklamierte Ziel, 20 % der LF ökologische zu bewirtschaften ist jedoch noch fern.</p>	<p>R.4 Im Rahmen des MEPL ist vor allem eine langfristige Verlässlichkeit des Förderangebots wichtig, das auch an potenziell Begünstigte kommuniziert werden sollte. Um zu einer möglichen Teilnahme an der Maßnahme noch besser zu informieren, wäre eine Bereitstellung gut aufbereiteter regionaler</p>

	Praxisbeispiele einschließlich einer finanziellen Kalkulation bereitzustellen.
C.5 (16.8.1) Siehe Bewertungsfrage 15 zum Schwerpunktbereich 5E	R.5

4.11 Bewertungsfrage 11

Bewertungsfrage 11 Schwerpunktbereich 5A: In welchem Umfang haben die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zur Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft beigetragen?				
1. Welche Maßnahmen tragen zu Schwerpunktbereich 5A bei?				
Primär:				
Sekundär:				
(Teil-)Maßnahme/ Vorhabensart	Anzahl abgeschlossener Vorhaben			
	2014	2015	2016	Summe 2014-2016
2.1.1	0	0	2.329	2.329
4.1.1	1	33	111	145
2. Verbindung zwischen den Bewertungskriterien, den gemeinsamen und zusätzlichen Ergebnisindikatoren				
Bewertungskriterien	Gemeinsame Ergebnisindikatoren		Ergänzte Indikatoren und Informationen	
3. Eingesetzte Methoden				
Eine Bewertung in Bezug auf diese Bewertungsfrage fand nicht statt.				
4. Quantitative Indikatorwerte und Datenquellen				
5. Aufgetretene Probleme die die Validität und Reliabilität der Evaluationsergebnisse beeinflussen				
6. Antwort auf die Bewertungsfrage				
<p>Die Förderung von Beratungsleistungen (2.1.1) könnte zur Effizienzsteigerung der Wassernutzung beitragen, falls entsprechende Module für Landwirte und Gartenbaubetriebe gezielt dahingehend ausgestaltet werden und tatsächlich in Anspruch genommen und die Ergebnisse tatsächlich umgesetzt würden. Die potenziellen Wirkungen werden von den Evaluatoren für marginal gehalten.</p> <p>Im Rahmen der geförderten Investitionen unter Vorhabensart 4.1.1 kann die Effizienz der Wassernutzung z.B. durch Tröpfchen-Bewässerung in der Landwirtschaft sowie im Gartenbau gesteigert werden. Diese Effekte werden jedoch ebenfalls vergleichsweise niedrig eingeschätzt.</p> <p>Die Vorhabensarten im MEPL III tragen nicht maßgeblich zum Schwerpunktbereich 5A bei. Grundsätzlich ist Wasserknappheit zurzeit kein primärer Aspekt in Baden-Württemberg. Effizienzsteigerung in der Wassernutzung wird weitgehend durch Maßnahmen außerhalb des MEPL III adressiert, z.B. durch Produktionstechnische Anpassungen wie z.B. Zucht und Anbau trockenheitstoleranter Kulturen und Sorten in Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>Auf Vorschlag der Evaluatoren sollen diese programmierten Sekundäreffekte mit dem 3. Änderungsantrag gestrichen werden.</p>				

7. Schlussfolgerungen und Empfehlungen	
Schlussfolgerung	Empfehlung
C.1 (2.1.1) Der Beitrag der Beratung zum Schwerpunktberiech 5A kann zum jetzigen Stand nicht ausreichend quantifiziert werden.	R.1
C.2 (4.1.1) Die Agrarinvestitionsförderung trägt nicht maßgeblich zum Schwerpunktberiech 5A bei.	R.2 Der für Schwerpunktbereich 5A programmierte Sekundäreffekt sollte gestrichen werden.

4.12 Bewertungsfrage 12

Bewertungsfrage 12 Schwerpunktbereich 5B: In welchem Umfang haben die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zur Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung beigetragen?				
1. Welche Maßnahmen tragen zu Schwerpunktbereich 5B bei?				
Primär:				
(Teil-)Maßnahme/ Vorhabensart	Anzahl abgeschlossener Vorhaben			
	2014	2015	2016	Summe 2014-2016
2.1.1	0	0	9	9 ¹²⁶
Sekundär:				
(Teil-)Maßnahme/ Vorhabensart	Anzahl abgeschlossener Vorhaben			
	2014	2015	2016	Summe 2014-2016
4.1.1	1	33	111	145
4.2.1	0	5	27	32
16.2.1	0	0	0	0
2. Verbindung zwischen den Bewertungskriterien, den gemeinsamen und zusätzlichen Ergebnisindikatoren				
Bewertungskriterien	Gemeinsame Ergebnisindikatoren		Ergänzte Indikatoren und Informationen	
16.2.1: Welche weiteren Wirkungen konnten die Projekte erzielen? (Mögliche Faktoren: Arbeitsplätze, Angebote für spezielle Zielgruppen im ländlichen Raum, Umweltwirkungen/Ressourcenschutz)	R14: Effizientere Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung in Projekten, die im Rahmen eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden			
			4.1.1: Anteil der Vorhaben mit Investitionsschwerpunkt „Energieeffizienz“	
3. Eingesetzte Methoden				
Für den vorliegenden Bericht lag der Fokus der Bewertung auf der Umsetzung der Maßnahmen. Weitergehende Wirkungsanalysen werden im späteren Verlauf der Evaluierung erfolgen.				
Die eingesetzten quantitativen und qualitativen Methoden zur Bewertung der Vorhabensart 2.2.1 wurden bereits für die Beantwortung der Bewertungsfrage 1 (Schwerpunktbereich 1A) ausführlich beschrieben.				
Die Darstellung der zum Einsatz gekommenen Methoden für die Vorhabensarten 4.4.1, 4.2.1 und 16.2.1 erfolgte unter Schwerpunktbereich 2A.				

¹²⁶ Nur dem Schwerpunktbereich 5B zuordenbare Beratungsfälle

4. Quantitative Indikatorwerte und Datenquellen						
Indikator		Absoluter Wert	Verhältniswert	Berechneter Bruttowert	Berechneter Nettowert	Daten-und Informationsquellen
Gemeinsame Outputindikatoren ¹²⁷	O1 (M02)	2.1.1: 7.244 €				Monitoringdaten
	O13 (M02)	9				Monitoringdaten
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	R14	0				Monitoringdaten
Zusätzliche Ergebnis-indikatoren	4.1.1: Anteil der Vorhaben mit Investitionsschwerpunkt „Energieeffizienz“	0				Monitoringdaten

¹²⁷ Nur für primär wirkende Maßnahmen angegeben

5. Aufgetretene Probleme die die Validität und Reliabilität der Evaluationsergebnisse beeinflussen

Eine geringe Anzahl an abgeschlossenen Förderfällen erschwert es, verlässliche Aussagen über Beiträge der Maßnahmen zur Schwerpunktfrage zu machen.

6. Antwort auf die Bewertungsfrage

Umsetzung und Zielerreichung

2.1.1: Die dem Schwerpunktbereich 5B zugeordneten Module beinhalten unter anderem den Energieeffizienz-Check und das Spezialmodul Technik. Neunmal (entsprechend gemessen am Zielwert: rund 0,4 %) wurden im Jahr 2016 die Module „Kleiner bzw. Großer Energieeffizienz-Check“ gebucht. Das Spezialmodul Technik wurde nicht gebucht. Der Zielwert für das Jahr 2023 liegt bei 2.500 Fällen. Somit hinkt die Nachfrage nach diesen Modulen noch stark hinterher. Befragungen bei den Landwirten und Landwirtinnen und eine Auswertung der Beratungsprotokolle zu einem späteren Zeitpunkt sollen dazu eine Antwort liefern.

Im Rahmen eines Evaluierungs-Workshops, bei dem das MLR die Beratungsorganisationen eingeladen hatte, wurde vorgeschlagen, Energieeffizienzaspekte auch beim Stall(um)bau zu berücksichtigen. Außerdem wurde deutlich, dass die Energieberatung ein sehr umfassendes Thema ist, dass einen entsprechenden zeitlichen Umfang benötigt.

Eine detaillierte Bewertung der Beratungsmaßnahme erfolgt im Rahmen der Beantwortung der Bewertungsfrage 1 (Schwerpunktbereich 1A).

4.1.1: Wie aus der maßnahmenspezifischen Bewertung hervorgeht, konnten lediglich 1,1 % der bewilligten Vorhaben dem Investitionsschwerpunkt „Verbesserung der Energieeffizienz“ zugeordnet werden. Es handelt sich dabei um wenige Anlagen zur Energieerzeugung (vor allem mit regenerativen Energieträgern/Biomasse) oder zur energieeffizienteren Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

4.2.1: siehe Bewertungsfragen 4 und 6 zu den Schwerpunktbereichen 2A und 3A.

16.2.1: Bisher wurden keine Förderfälle im Rahmen dieser Vorhabensart abgeschlossen.

Beantwortung der Bewertungsfrage

Auf die in Schwerpunktbereich 5B primär wirkende Vorhabensart 2.1.1 (Beratung) entfielen bis einschließlich 7.244 €. Aufgrund der geringen Anzahl an Förderfällen lassen sich jedoch keine Aussagen über Wirkungen der Beratung treffen.

Erhöhte Energieeffizienz ist ebenfalls ein Nebeneffekt von Maßnahmen, die im Rahmen der Agrarinvestitionsförderung umgesetzt wurden. Neben den einzelnen geförderten Anlagen zur Energieerzeugung oder zur energieeffizienteren Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden nach Angaben der befragten Fachreferenten jedoch auch allein durch die Investition in neue technische Anlagen im Rahmen von Stallum- und -neubauten häufig mehr oder weniger starke Beiträge zur Einsparung von Energien geleistet, z.B. im Bereich der Milchkühlung mit Energierückgewinnung. Der tatsächliche Verbesserungseffekt dürfte als begleitender Sekundäreffekt deshalb in sehr viel größerem Umfang auftreten, als in den oben aufgezeigten Vorhaben mit Investitionsschwerpunkt „Energieeffizienz“. Eine weitergehende Quantifizierung ist aufgrund der Datenlage in der Förderdatenbank derzeit nicht möglich. Andererseits werden durch Aufstockung von Beständen teilweise auch energieintensivere Techniken gefördert.

Ein Beitrag zum Schwerpunktbereich 5B wird durch die Förderung von energieeffizienteren Maschinen und technischen Anlagen sowie baulichen Anlagen im Rahmen von Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (4.2.1) geleistet.

Mangels durchgeführter Vorhaben sind bisher keine Beiträge zu Schwerpunktbereich durch Pilotprojekte, Neue Produkte und Verfahren (16.2.1) erfolgt.	
7. Schlussfolgerungen und Empfehlungen	
Schlussfolgerung	Empfehlung
C.1 (2.1.1) Bisher wurden lediglich 9 Beratungsfälle mit Bezug zu Energieeffizienz gefördert.	R.1
C.2 (4.1.1) Nur gut 1 % der geförderten Vorhaben betrafen die Verbesserung der Energieeffizienz. Darüber hinaus können Investitionen in neue technische Anlagen die Energieeffizienz erhöhen.	R.2
C.3 (4.2.1) Siehe Bewertungsfrage 6 zu Schwerpunktbereich 3A	R.3
C.4 (16.2.1) Bisher wurde in dieser Vorhabensart noch keine Förderung in Anspruch genommen.	

4.13 Bewertungsfrage 13

Bewertungsfrage 13 Schwerpunktbereich 5C: In welchem Umfang haben die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zur Versorgung mit und stärkeren Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft beigetragen?				
1. Welche Maßnahmen tragen zu Schwerpunktbereich 5C bei?				
Primär:				
Sekundär:				
(Teil-)Maßnahme/ Vorhabensart	Anzahl abgeschlossener Vorhaben			
	2014	2015	2016	Summe 2014-2016
4.3.1				4
19.2.1	0	0	6	6
19.3.1				0
2. Verbindung zwischen den Bewertungskriterien, den gemeinsamen und zusätzlichen Ergebnisindikatoren				
Bewertungskriterien	Gemeinsame Ergebnisindikatoren		Ergänzte Indikatoren und Informationen	
Über die Förderung wurde die Versorgung mit erneuerbaren Energien erhöht	R15: Erneuerbare Energie, die im Rahmen unterstützter Projekte gewonnen wurde (19.2.1 & 19.3.1)		4.3.1: • Zusätzlich genutzte Holzmenge	
3. Eingesetzte Methoden				
Für den vorliegenden Bericht lag der Fokus der Bewertung auf der Umsetzung der Maßnahmen. Weitergehende Wirkungsanalysen werden im späteren Verlauf der Evaluierung erfolgen.				
Die Darstellung der zum Einsatz gekommenen Methoden für die Vorhabensart 4.3.1 erfolgte unter Schwerpunktbereich 4C in Bewertungsfrage 10.				
Die Darstellung der zum Einsatz gekommenen Methoden für die Maßnahmen 19.2 und 19.3 erfolgt unter Schwerpunktbereich 6B.				

4. Quantitative Indikatorwerte und Datenquellen						
Indikator		Absoluter Wert	Verhältniswert	Berechneter Bruttowert	Berechneter Nettowert	Daten- und Informationsquellen
Gemeinsame Outputindikatoren¹²⁸						
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	R15	0				
Zusätzliche Ergebnis-indikatoren	4.3.1: Zusätzlich genutzte Holzmenge	1.297 Fm				Modellrechnung

¹²⁸ Nur für primär wirkende Maßnahmen angegeben

5. Aufgetretene Probleme die die Validität und Reliabilität der Evaluationsergebnisse beeinflussen

Angesichts der bisher kaum bzw. gar nicht abschließend erfolgten Umsetzung der Vorhabensarten sind zu diesen keine belastbaren Aussagen möglich.

6. Antwort auf die Bewertungsfrage

Die Rolle des MEPL III zur Förderung erneuerbarer Energien ist sehr gering. Diese werden in Deutschland über diverse andere Instrumente gefördert.

4.3.1:

Auch wenn auf Grund des bisher kurzen Förderzeitraums und der lediglich vier geförderten Vorhaben der angestrebte Umfang der gesteckten Ziele für diese Vorhabensart bei weitem noch nicht erreicht ist, so lässt sich zumindest für den aktuellen Bewertungszeitpunkt festhalten, dass sich mit dieser Vorhabensart die beschriebenen Zielsetzungen der Versorgung mit erneuerbaren Energien und der Verbesserung der Bodenbewirtschaftung erreichen lassen.

19.2.1 & 19.3.1:

Bisher wurden keine Förderfälle im Rahmen dieser Vorhabensart abgeschlossen. Beiträge zum Schwerpunktbereich wurden damit noch nicht geleistet.

7. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Schlussfolgerung	Empfehlung
C.1 (4.3.1) Siehe Bewertungsfrage 15 zum Schwerpunktbereich 5E	R.1
C.2 (19.2.1 & 19.3.1) Siehe Bewertungsfrage 17 zum Schwerpunktbereich 6B	R.2

4.14 Bewertungsfrage 14

Bewertungsfrage 14 Schwerpunktbereich 5D: In welchem Umfang haben die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen beigetragen?				
1. Welche Maßnahmen tragen zu Schwerpunktbereich 5D bei?				
Primär:				
Sekundär:				
(Teil-)Maßnahme/ Vorhabensart	Anzahl abgeschlossener Vorhaben			
	2014	2015	2016	Summe 2014-2016
2.1.1	0	0	9	9
4.1.1	1	33	111	145
10.1 ¹²⁹	4.089	11.461	10.853	
11	2.773	2.777	2.892	
2. Verbindung zwischen den Bewertungskriterien, den gemeinsamen und zusätzlichen Ergebnisindikatoren				
Bewertungskriterien	Gemeinsame Ergebnisindikatoren		Ergänzte Indikatoren und Informationen	
Auf der LF wird ein Flächenmanagement gefördert, das den Ausstoß von Treibhausgasen und Ammoniak verringert.	<ul style="list-style-type: none"> R17: Prozentsatz der landw. Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der THG- und/oder NH3-Emissionen gelten 			
3. Eingesetzte Methoden				
Für den vorliegenden Bericht lag der Fokus der Bewertung auf der Umsetzung der Maßnahmen. Weitergehende Wirkungsanalysen werden im späteren Verlauf der Evaluierung erfolgen.				
2.1.1: Die eingesetzten quantitativen und qualitativen Methoden wurden bereits für die Beantwortung der Bewertungsfrage 1 (Schwerpunktbereich 1A) beschrieben.				
4.1.1: Die Methode zur Bewertung dieser Vorhabenart wurde bereits bei Bewertungsfrage 4 (Schwerpunktbereich 2A) beschrieben.				
Das Vorgehen bezüglich der Maßnahmen 10.1 und 11 wurde bereits in Zusammenhang mit Bewertungsfrage 8 (Schwerpunktbereich 4A) erläutert. Die Ergebnisindikatoren R18 (Verringerte CH4- und N2O-Emissionen) und R19 (Verringerte NH3-Emissionen) sollen erst im Bewertungsbericht im Jahr 2019 berichtet werden.				

¹²⁹ Nur dem Schwerpunktbereich 5D sekundär zuordenbare Vorhabensarten innerhalb von M10

4. Quantitative Indikatorwerte und Datenquellen						
Indikator		Absoluter Wert	Verhältniswert	Berechneter Bruttowert	Berechneter Nettowert	Daten-und Informationsquellen
Gemeinsame Ergebnisindikatoren ¹³⁰	R17 (2016)		0,0 %			Monitoringdaten

¹³⁰ Nur für primär wirkende Maßnahmen angegeben

5. Aufgetretene Probleme die die Validität und Reliabilität der Evaluationsergebnisse beeinflussen

Zu M10 siehe Bewertungsfrage 8 zu Schwerpunktbereich 4A.

Im Fall der Beratung (2.1.1) ist aufgrund der geringen Anzahl an abgeschlossenen Förderfällen, die mit diesem Schwerpunktbereich zusammenhängen (und aufgrund der unklaren Abgrenzung der Module für diesen Bereich) keine ausreichende Bewertung möglich.

6. Antwort auf die Bewertungsfrage

Umsetzung und Zielerreichung

2.1.1: Da bisher nur wenige Beratungsverträge für Module geschlossen wurden, die diese Sekundärwirkungen abdecken, lassen sich die Beiträge zu diesen Schwerpunktbereichen zum jetzigen Zeitpunkt nur unzureichend quantifizieren. Auf Vorschlag der Evaluatoren sollte der programmierte Sekundäreffekt aus dem MEPL III gestrichen werden.

4.1.1: Insgesamt lassen sich aus der Förderdatenbank ca. 11 % der Förderfälle mit einem mehr oder weniger starken Sekundäreffekt im Bereich der „Emissionsminderung“ zuordnen, häufig in den Expertengesprächen jedoch als sekundäre „Randerscheinung“ bezeichnet.

M10: Vorhabensarten, denen Sekundärwirkungen in Schwerpunktbereich 5D zugeschrieben werden, sind die Vorhabensarten zur extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünland (10.1.8 und 10.1.9), zum Anbau von Zwischenfrüchten (10.1.18, 10.1.19) sowie die Maßnahmen in der Wasserkulisse. Zum Ausmaß der Förderfläche und der Resonanz auf das Förderangebot siehe Antworten auf die Bewertungsfrage 9 (Schwerpunktbereich 4B).

M11: Siehe Antwort auf die Bewertungsfrage 10 (Schwerpunktbereich 4C).

Beantwortung der Bewertungsfrage

Es wurden keine Maßnahmen mit primärer Wirkung in diesem Schwerpunktbereich im MEPL III programmiert.

Die oben aufgeführten AUKM schränken die N-Düngung oder die GV-Dichte ein bzw. verringern die N-Verluste aus der Düngung und haben somit das Potenzial, Treibhausgas- und Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft zu verringern. Die Maßnahmen in der Wasserkulisse sind hier vergleichsweise anspruchsvoll, jedoch kamen diese nur auf einer sehr geringen Fläche zur Anwendung (vergleiche auch Antwort auf die Bewertungsfrage 10 für Schwerpunktbereich 4C).

Bezüglich der Agrarinvestitionsförderung (4.1.1) sind derzeit die Beiträge des AFP zur Emissionsminderung ebenso ambivalent zu beurteilen wie im Fall der Energieeffizienz. Während durch die Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung z.B. eine Erhöhung von Emissionen zu erwarten ist (v.a. NH₃), kann durch die Förderung verschiedener emissionsmindernder Maßnahmen auch eine einzelbetriebliche Reduzierung des Ausstoßes von Klima- und Umweltgasen gefördert werden, z.B. durch Einbau von Biofiltern oder Abluftwäschern, die bauliche Abdeckung von im Zusammenhang mit der geförderten Investition neu errichteten Lagerräumen für Flüssigmist oder die Verwendung klimafreundlicher Kühlmittel bei Investitionen in klimatisierte Lagerhallen (Kühlager) für Obst, Gemüse und Kartoffeln. Darüber hinaus werden auch Investitionen in mobile Stalleinheiten für Geflügel als emissionsmindernd eingeschätzt, da sie vor allem als Außenklimaställe mit im Vergleich zu herkömmlichen Haltungen niedrigerer Innenraumtemperatur eine weniger starke Freisetzung von NH₃ verzeichnen (ähnlich wie Einstreuverfahren in der Schweinehaltung). Auch der Verzicht auf Zwangsbelüftungsanlagen (weniger Energieverbrauch, Verzicht auf Heizung, insgesamt weniger CO₂-Ausstoß) trägt in gewissem Umfang zur Emissionsminderung bei. Umfangreichere Emissionsminderungen werden überwiegend von (eiweiß-)bedarfsangepassten Fütterungsstrategien und besseren Lager- und effizienteren Ausbringtechniken erwartet. Insofern leisten AFP-geförderte Stallbaumaßnahmen vor allem bei starker

Betonung von offenen Laufstall- bzw. Laufhof-Haltungssystemen im Milchviehbereich, für die ein positiver gesellschaftlicher Konsens hinsichtlich der Vorzüge für das Tierwohl besteht, per Saldo eher keinen bzw. nur geringen Effekt für die Minderung von Emissionen.

Eine weitergehende Analyse der Maßnahmenwirkungen, auch unter Einbeziehung der Indikatoren R 18 und R19, wird mit dem Bewertungsbericht 2019 durchgeführt werden.

7. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Schlussfolgerung	Empfehlung
C.1 (2.1.1) Der Beitrag der Beratung zur Emissionsminderung war bisher gering und lässt sich kaum quantifizieren.	R.1
C.2 (4.1.1) Ein geringer Anteil der Förderfälle lassen insgesamt marginale Sekundärwirkungen im Bereich Emissionsminderung erwarten. Durch die umfangreiche Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung werden Emissionen sogar erhöht.	R.2
C.3 (M10) Vorhabensarten zur extensiven Grünlandbewirtschaftung, zum Anbau von Zwischenfrüchten und die neuen Maßnahmen in der Wasserkulisse haben das Potenzial, Emissionen aus der Landwirtschaft zu verringern.	R.3
C.4 (M11) Siehe Bewertungsfrage 10 (Schwerpunktbereich 4C).	R.4

4.15 Bewertungsfrage 15

Bewertungsfrage 15 Schwerpunktbereich 5E: In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft gefördert?				
1. Welche Maßnahmen tragen zu Schwerpunktbereich 5E bei?				
Primär:				
(Teil-)Maßnahme/ Vorhabensart	Anzahl abgeschlossener Vorhaben Anmerkung: Die Indikatoren beziehen sich jeweils auf die gesamte Vorhabensart (Beiträge zu den verschiedenen Schwerpunktbereichen wurden nicht quantifiziert)			
	2014	2015	2016	Summe 2014-2016
4.3.1	0	0	4	4
8.4.1	0	0	0	0
10.1 ¹³¹	3.095	6.396	3.561	13.052
16.8.1	0	0	0	0
Sekundär:				
(Teil-)Maßnahme/ Vorhabensart	Anzahl abgeschlossener Vorhaben			
	2014	2015	2016	Summe 2014-2016
2.1.1	0	0	9	9
4.4.1	0	4.407	4.513	8.920
10.1	9.601	15.034	18.348	42.983
11	2.773	2.777	2.892	8.442
2. Verbindung zwischen den Bewertungskriterien, den gemeinsamen und zusätzlichen Ergebnisindikatoren				
Bewertungskriterien	Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Ergänzte Indikatoren und Informationen		
Auf der LF wird ein Flächenmanagement gefördert, das die C-Bindung erhöht. Durch die Förderung einer nachhaltigen Forstwirtschaft wird die C-Bindung erhöht Durch die Förderung einer nachhaltigen Forstwirtschaft wird die C-Bindung in langlebigen Holzprodukten erhöht.	R20: Prozentsatz der der land- und forst-wirtschaftlichen Fläche, für die Ver-waltungsverträge zwecks Beitrags zur Kohlenstoffbindung oder – Speicherung gelten.	M10: • Anteil der Förderfläche ausgewählter Vorhabensarten mit primärer Wirkung in 5E an der gesamten Dauergrünlandfläche 4.3.1: • Wegelänge • Erschlossene Fläche • Zusätzlich genutzte Holzmenge 8.4.1: • Anzahl der Holzkonservierungs-anlagen • Konservierte Holzmenge • An der Holzkonservierungsanlage angefallen Holzmenge im		

¹³¹ Nur dem Schwerpunktbereich 5E (primär bzw. sekundär) zuordenbare Vorhabensarten innerhalb von M10

		<p>Vergleich zum Gesamtanfall der Region</p> <p>16.8.1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Größe der geförderten Betriebsfläche • Nachhaltig nutzbare Holzmenge durch Bewirtschaftungspläne
<p>3. Eingesetzte Methoden</p> <p>Für den vorliegenden Bericht lag der Fokus der Bewertung auf der Umsetzung der Maßnahmen. Weitergehende Wirkungsanalysen werden im späteren Verlauf der Evaluierung erfolgen.</p> <p>2.1.1: Die eingesetzten quantitativen und qualitativen Methoden wurden bereits für die Beantwortung der Bewertungsfrage 1 (Schwerpunktbereich 1A) beschrieben.</p> <p>Die eingesetzten Methoden zur Bewertung der Vorhabenarten bzw. Maßnahmen 4.4.1, 10.1 und 11 wurden bei Bewertungsfrage 8 (Schwerpunktbereich 4A) beschrieben.</p> <p>Methodischer Ansatz Vorhabensart 4.3.1</p> <p>Zur Analyse der Primär und Sekundäreffekte wurde folgendes methodische Vorgehen angewendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswertung der jährlichen Monitoringdaten • Experteninterviews <p>Grundlage der Bewertungsaktivitäten sind die jeweiligen Monitoringdaten. Darauf aufbauend werden folgende „Methoden“ eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzende jährliche Auswertung von Finanz- und Outputdaten der Förderstatistik mit ökonomischen und physischen Kennwerten zur Wegebauförderung • Expertenbefragung und Auswertung von Grundlagen-Studien (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt; Universität Freiburg u. Göttingen) zur Wirkung der Erschließung auf die Holzbereitstellung am Markt <p>Methodischer Ansatz Vorhabensart 8.4.1</p> <p>Zur Analyse der Primär und Sekundäreffekte ist folgendes methodische Vorgehen geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswertung der jährlichen Monitoringdaten • Repräsentative schriftliche Befragung einer Stichprobe der Fördermittelempfänger • Experteninterviews <p>Grundlage der Bewertungsaktivitäten sind die jeweiligen Monitoringdaten. Darauf aufbauend werden folgende „Methoden“ eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzende jährliche Auswertung von Finanz- und Outputdaten der Förderstatistik mit ökonomischen und physischen Kennwerten zu den Maßnahmen des integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald • Befragung einer Stichprobe von Fördermittelempfängern zur Ermittlung der Wirkung der Fördermaßnahme und zur Erfassung weiterer ökonomischer und physischer Kennwerte • Expertenbefragung und Auswertung von Grundlagen-Studien (z.B. Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt; Universität Freiburg) zur Wirkung der Anteilsfinanzierung beim Bau von Holzkonservierungsanlagen und der Förderung der Lagerbeschickung sowie der Nasslagerung bzw. den zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen im Fall von Naturkatastrophen auf die Bereitstellung der betroffenen Holzmengen am Markt 		

Methodischer Bewertung Vorhabensart 16.8.1

Zur Analyse der Primär und Sekundäreffekte ist folgendes methodische Vorgehen geplant:

- Auswertung der jährlichen Monitoringdaten
- Befragung der Fördermittelempfänger
- Experteninterviews
- Modellrechnungen

Grundlage der Bewertungsaktivitäten sind die jeweiligen Monitoringdaten. Darauf aufbauend werden folgende „Methoden“ eingesetzt:

- Ergänzende jährliche Auswertung von Finanz- und Outputdaten der Förderstatistik mit ökonomischen und physischen Kennwerten zur Förderung der Neubegründung oder Erweiterung von Gemeinschaftswäldern
- Befragung von Fördermittelempfängern zur Ermittlung der Wirkung der Fördermaßnahme und zur Erfassung weiterer ökonomischer und physischer Kennwerte (Vorher-Nachher-Vergleich)
- Expertenbefragung und Auswertung von Grundlagen-Studien (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt; Universität Freiburg u. Göttingen) zur Wirkung von Gemeinschaftswäldern auf die Bewirtschaftung und Holzbereitstellung am Markt und die damit verbundene Kohlenstoffbindung
- Modellrechnungen basierend auf den Befragungen der Experten- und Fördermittelempfänger sowie von Literaturangaben

Eine Anwendung der Methode ist auf Grund fehlender Nachfrage nach dieser Vorhabensart zum aktuellen Bewertungszeitpunkt nicht möglich.

4. Quantitative Indikatorwerte und Datenquellen					
Indikator	Absoluter Wert	Verhältnis-wert	Berechneter Bruttowert	Berechneter Nettowert	Daten-und Informationsquellen
Gemeinsame Output-indikatoren ¹³²	O1 (M04)	4.3.1: 53.371 € €			Monitoringdaten
	O1 (M08)	8.4.1: 0			Monitoringdaten
	O1 (M10)	25.288.328€			Monitoringdaten
	O1 (M16)	16.8.1: 0			
	O3 (M04)	4.3.1: 4			LAIS-Daten
	O5 (M10)	2014: 62.633 ha 2015: 125.888 ha 2016: 61.512 ha			Monitoringdaten
	O6 (M10)	2015: 125.637 ha 2016: 61.486 ha			Monitoringdaten
	O17 (M16)	16.8.1: 0			
Gemeinsame Ergebnis-indikatoren	R20 (2016)	61.486 ha	2,21 %		Monitoringdaten
Zusätzliche Ergebnis-indikatoren	Anteil der Förderfläche ausgewählter Vorhabensarten mit primärer Wirkung in 5E an der gesamten Dauergrünlandfläche		10.1.8: 10 % 10.1.9: 1 %		InVeKoS-Daten (Dauergrünland aus Antragsdaten aller Betriebe)
	4.3.1: Wegelänge	2.470 m			Auswertung von Förderdaten
	4.3.1: Erschlossene Fläche	62 ha			Modellrechnungen
	4.3.1: Zusätzlich genutzte Holzmenge	1.297 Fm			auf den Förderdaten aufbauende Modellrechnung

¹³² Nur für primär wirkende Maßnahmen angegeben

	8.4.1: Anzahl der Holzkonservierungsanlagen	0				Auswertung von Förderdaten
	8.4.1: Konservierte Holzmenge	0				Auswertung von Förderdaten
	8.4.1: An der Holzkonservierungsanlage angefallen Holzmenge im Vergleich zum Gesamtanfall der Region	0				Auswertung von Förderdaten
	16.8.1: Größe der geförderten Betriebsfläche	0				Auswertung von Förderdaten
	16.8.1: Nachhaltig nutzbare Holzmenge durch Bewirtschaftungspläne	0				Auswertung von Förderdaten

5. Aufgetretene Probleme die die Validität und Reliabilität der Evaluationsergebnisse beeinflussen

Die in den LAIS-Daten hinterlegten Kriterien für die Vorhabensart 4.4.1 enthielten zum Zeitpunkt der Bewertung noch nicht Auswahlkriterien (u.a. Wiedervernässung von Mooren und humosen Mineralböden).

M10: Siehe Bewertungsfrage 8 zu Schwerpunktbereich 4A.

6. Antwort auf die Bewertungsfrage

Umsetzung und Zielerreichung

M10: Primäre Wirkungen in Schwerpunktbereich 5E werden den Vorhabensarten 10.1.8 (Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF) und 10.1.9 Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha DGL) zugeschrieben. Die erstgenannte betriebszweigbezogene Vorhabensart wurde auf rund 10 % der Dauergrünlandfläche angewandt. Die Resonanz war jedoch sehr viel geringer als in der vorherigen Förderperiode, da nun mineralische N-Düngung untersagt ist. Vorhabensart 10.1. betraf aufgrund des strikten Verbots der Verwendung jeglicher N-haltiger Düngemittel eine deutlich geringere Fläche.

Vorhabensarten, die Sekundärwirkungen in diesem Bereich haben können, sind die Umstellung von Acker auf extensive Grünlandbewirtschaftung (10.1.2), der Vertragsnaturschutz – Grünlandbewirtschaftung (10.1.3), die Fruchtartendiversifizierung (10.1.7) sowie die reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren (10.1.32). Bis auf die Fruchtartendiversifizierung mit mehr als 80.000 ha Förderfläche und die Vertragsnaturschutzmaßnahme im Grünland (gut 11.000 ha), waren diese Vorhabensarten nur auf einer geringen Fläche vorhanden.

M11: Siehe Antwort auf die Bewertungsfrage 10 (Schwerpunktbereich 4C).

8.4.1: Was Fördermaßnahmen im Forst betrifft, so flossen in der Vorhabensart 8.4.1 bisher noch keine Mittel. Durch die Bindung an Schadereignisse nimmt diese Fördermaßnahme eine besondere Rolle ein, da im Vergleich zu den anderen forstlichen Fördermaßnahmen die Förderung nur im Kalamitätsfall erfolgt. Durch das Ausbleiben solcher Schadereignisse in der aktuellen Förderperiode wurden die Teilaspekte dieses Vorhabenspaketes bislang noch nicht abgerufen. Ebenfalls noch nicht in Anspruch genommen wurde die Förderung über Vorhabensart.

4.3.1: Ebenfalls noch nicht in Anspruch genommen wurde die Förderung über Vorhabensart 4.3.1. Hier wurden lediglich vier Förderfälle abgeschlossen. Die technischen Anforderungen an den Wegebau werden von einigen Waldbesitzern als hinderlich angesehen, da diese zu hohen Investitionskosten führen.

16.8.1: Für diese Vorhabensart wurde noch keine Fördermaßnahme abgeschlossen. Für private Kleinstwaldbesitzende ist es wichtig, diese bei der Neugründung von Gemeinschaftswäldern zu unterstützen. Dies muss einerseits durch die finanzielle Unterstützung im Rahmen dieser Vorhabensart erfolgen und andererseits durch die Beratung vor Ort. Insbesondere diese Beratung stellt die entscheidende Stellschraube dar, denn für die Waldbesitzenden ist diese Hilfestellung neben dem rechtlichen und organisatorischen Rahmen von großer Bedeutung.

Beantwortung der Bewertungsfrage

Für Maßnahmen, die primäre Wirkungen in Schwerpunktbereich 5E haben, wurden bis Ende des Jahre 2016 insgesamt 25,3 Mio. € ausgegeben. Diese entfielen fast ausschließlich auf die beiden Vorhabensarten von Maßnahme M10. Die übrigen Mittel flossen in die vier bisher abgeschlossenen Maßnahmen in Vorhabensart 4.3.1 zur Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur.

Grundsätzlich können sämtliche AUKM (M10), die die Attraktivität der Grünlandnutzung im Vergleich zu Ackerland erhöhen, auf diese Weise den Druck verringern, Grünland zu Ackerland umzubrechen und damit weitere THG-Emissionen freizusetzen. Da jedoch die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland über das Greening sowie das Baden-Württembergische LLG deutlichen Restriktionen unterliegt, ist die zusätzliche Wirkung von FAKT in diesem Bereich vermutlich sehr gering. Wenn sich die Flächen ohnehin nicht für eine Umwandlung Ackerland eignen, ist der zusätzliche Effekt auf die Kohlenstoffbindung nicht gegeben. Die betrifft insbesondere die Vorhabensarten 10.1.3, 10.1.2, und 10.1.15. Die Umwandlung von Acker- in Grünland und das Strip Till-Verfahren haben das Potenzial, die organische Substanz im Boden zu erhöhen, allerdings nur, wenn dieses Management dauerhaft beibehalten wird, was die MEPL III-Förderung alleine nicht garantieren kann. Eine Wirkung im Schwerpunktbereich ist damit unsicher. Dies gilt auch für die Fruchtartendiversifizierung. Falls mit Hilfe der Grünlandbewirtschaftung im Vertragsnaturschutz (10.1.2) oder mit Hilfe von investiven Maßnahmen im Arten- und Biotopschutz die Wiedervernässung bzw. der Erhalt von Moorstandorten oder humosen Mineralböden unterstützt wird, ist dies ein signifikanter positiver Einfluss auf die Kohlenstoff-Speicherung. Inwieweit dies der Fall war, konnte für diesen Bericht noch nicht quantifiziert werden. Die Grünlandmaßnahmen im Rahmen der Maßnahme M10 sind jedoch nicht explizit auf diese Standorte ausgerichtet.

Die Förderung des ökologischen Landbaus hat das Potenzial, insbesondere auf Ackerland den Gehalt an organischer Substanz zu erhöhen, und damit zu C-Speicherung beizutragen.

Die durch den Wegeneubau oder den Wegeausbau im Rahmen von Vorhabensart 4.3.1 erschlossenen Waldbestände können zu einer nachhaltigen Nutzung und zur längerfristigen Kohlenstoff-Speicherung und – Bindung beitragen. Vor allem die Bindungswirkung in langlebigen Holzprodukten wird als klima-positiver Aspekt beurteilt. Auch wenn auf Grund des bisher kurzen Förderzeitraums und der bisher sehr geringen Nachfrage der angestrebte Umfang der gesteckten Ziele für diese Vorhabensart bei weitem noch nicht erreicht ist, so lässt sich zumindest für den aktuellen Bewertungszeitpunkt festhalten, dass sich mit dieser Vorhabensart die beschriebenen Zielsetzungen der Kohlenstoff-Speicherung und – Bindung, erreichen lassen.

Die Vorhabensarten 8.4.1 und 16.8.1 konnten bisher noch keine Beiträge zu Schwerpunktbereich 5E leisten.

Da die Förderung der Beratungsleistungen (Vorhabensart 2.1.1) keine spezifischen Vorgaben zu einer Förderung der Kohlenstoff-Sequestrierung in Land- und Forstwirtschaft enthält, ist davon auszugehen, dass die Wirkungen in diesem Schwerpunktbereich nur marginal sind, allenfalls als indirekte (Multi-)Effekte auftreten.

Eine weitergehende Analyse der Maßnahmenwirkungen wird mit dem Bewertungsbericht 2019 durchgeführt werden.

7. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Schlussfolgerung	Empfehlung
<p>C.1 (2.1.1) Der Beitrag der Beratung zum Schwerpunktbereich 5E wird für sehr gering gehalten.</p>	<p>R.1</p>
<p>C.2 (4.3.1) Die Vorhabenart wurde bisher nur gering angenommen. Die Förderung wird von den Beteiligten grundsätzlich als zielführend eingeschätzt, wobei die technischen Anforderungen an den Wegebau von einigen Waldbesitzern als hinderlich angesehen, da diese zu hohen Investitionskosten führen.</p>	<p>R.2 Für die laufende Förderperiode werden folgende Empfehlungen abgeleitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Beratungsleistung beim Wegeausbau und der Wegeinstandsetzung sollte insbesondere dort intensiviert werden, wo in der

	<p>Vergangenheit wenige Aktivitäten diesbezüglich stattgefunden haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bündelung von Waldbesitzenden in Form von Wegebaugemeinschaften kommt eine zentrale Rolle zu. Hierdurch lässt sich der Aufwand für den einzelnen Waldbesitzenden gering halten. Dabei sollten die fast 200 forstlichen Zusammenschlüsse oder Gemeinschaftswälder in Baden-Württemberg eine wesentlich aktivere Rolle als bisher einnehmen.
<p>C.3 (4.4.1) Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiedervernässung von Mooren, die zur Kohlenstoffspeicherung beitragen, können im Rahmen dieser Vorhabensart umgesetzt werden.</p>	<p>R.3</p>
<p>C.4 (8.4.1) In Summe trägt die Vorhabensart im Kalamitätsfall zur Sicherung der privaten Forstwirtschaft und der Wiederherstellung bzw. Erhaltung von Wäldern bei. Schäden, die vermutlich auch durch den Klimawandel verstärkt werden (Zunahme der Sturmstärke), werden dadurch teilkompensiert. Da die Maßnahmen dieser Vorhabensart an besondere Schadereignisse gebunden sind, wurden bisher wurden noch keine Fördermittel abgerufen.</p>	<p>R.4 Die Vorhabensart sollte in ihrer jetzigen Form beibehalten werden und langfristig um Anreize zu einem „präventiven Waldbau“ zur Vorbeugung von Schäden bei Nadelholzbeständen erweitert werden.</p>
<p>C.5 (M10) Wirkungen auf die Kohlenstoffspeicherung der Vorhabensarten sind begrenzt und ggf. nicht dauerhaft.</p>	<p>R.5</p>
<p>C.6 (M11) Siehe Bewertungsfrage 10 (Schwerpunktbereich 4C)</p>	<p>R.6</p>
<p>C.7 (16.8.1) Bisher wurde in dieser Vorhabensart noch keine Förderung in Anspruch genommen.</p>	<p>R.7</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es leitet sich die Empfehlung ab, die betreuenden Förster weiter zu schulen, ihre aktive Rolle in der Beratung zur Gründung von Gemeinschaftswäldern zu fördern und ihnen Informationsmaterial für die aktive Ansprache der Kleinprivatwaldbesitzenden zur Verfügung zu stellen. Hiermit wird eine stärkere Nachfrage nach dieser Vorhabensart bezweckt, an der weiterhin festgehalten werden sollte, da diese auch ein zukunftsweisendes Konzept zur nachhaltigen Nutzung der Holzvorratsreserven des Kleinprivatwaldes darstellt. • Das MLR sollte sich in Absprache mit den unteren Forstbehörden in ein bis zwei Pilotregionen aktiv engagieren und ein Leuchtturmprojekt anregen.

4.16 Bewertungsfrage 16

Bewertungsfrage 16 Schwerpunktbereich 6A: In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt?				
1. Welche Maßnahmen tragen zu Schwerpunktbereich 6A bei (Liste)				
Primär:				
	Anzahl abgeschlossener Vorhaben			
Maßnahme/ Teilmaßnahme	2014	2015	2016	2014-2016 (kumuliert)
M 1.1.2	0	0	9	9
M 6.4.2	0	0	2	2
M 16.7.2	0	0	0	0
Sekundär:				
	Anzahl abgeschlossener Vorhaben			
Maßnahme/ Teilmaßnahme	2014	2015	2016	2014-2016 (kumuliert)
M 6.4.1	0	6	17	23
M 19.1-4 (nur in 19.4.1)	0	0	14	14
2. Verbindung zwischen den Bewertungskriterien, den gemeinsamen und zusätzlichen Ergebnisindikatoren				
Bewertungskriterien	Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Ergänzte Indikatoren und Informationen		
Arbeitsplätze wurden geschaffen	R21: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze	Geschaffene Arbeitsplätze (6.4.2)		
		Geschaffene Arbeitsplätze (16.7.2)		
		Geschaffene Arbeitsplätze (6.4.1)		
Kleine Unternehmen wurden gegründet		Anzahl neuer Betriebe		
Kleine Unternehmen haben einen neuen Betriebszweig entwickelt (Diversifizierung)		Anzahl neuer Betriebszweige		
		Anzahl Qualifizierungen		

Die Wissensbasis speziell von Frauen im ländlichen Raum wird durch Qualifizierungen und Netzwerkarbeit gefördert		Anzahl Teilnehmerinnen an Qualifizierungen
		Anzahl Landwirtinnen an Qualifizierungen
Innovative Maßnahmen für Frauen tragen zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie in LEADER-Gebieten bei		IMF in LEADER
Die Maßnahme hat zur Gründung und Entwicklung von (kleinen) Unternehmen durch Frauen im ländlichen Raum beitragen Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf von Frauen im ländlichen Raum kann erreicht werden.		Art der umgesetzten Vorhaben
		Art der Netzwerk-Aktionen
		Ökonomische Erfolgskennzahlen
<p>3. Eingesetzte Methoden</p> <p>Bewertungsansatz IMF (M 1.1.2, M 6.4.2, M 16.7.2): Die Ermittlung von Finanz- und Outputdaten basiert auf der Auswertung der Monitoringdaten bis zum 31.12.2016. Relevante Indikatoren waren die Output-Indikatoren O1, O2, O3, O4, O11, O12 und der Ergebnisindikator R21 (für M 6.4.2), Zahl der Förderfälle, davon die Zahl der Bewilligungen und der abgeschlossenen Fälle, die Gesamtausgaben, geschaffene Arbeitsplätze, die Anzahl an Fortbildungstagen und Teilnehmerinnen.</p> <p>Über die bereits genannten Indikatoren hinaus wurden in Interviews weitere Kriterien und Aspekte zur Implementierung der Maßnahme qualitativ und quantitativ abgefragt, die in die Beantwortung der Bewertungsfragen einfließen.</p> <p>Die Zielgruppen zur Beurteilung der Umsetzung der Maßnahme waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das MLR / Referent 29, • Vertretungen der Bewilligungsstellen: die Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen und Freiburg, • Vertreterinnen der Landfrauenverbände, • Zuwendungsempfängerinnen aller Vorhabensarten. <p>Insgesamt wurden 12 Telefoninterviews zu IMF geführt, die sich an den gemeinsam von IFLS und ART entwickelten Gesprächsleitfäden (für Begünstigte bzw. MLR und Bewilligungsstellen) orientierten. Inhalte der Leitfäden waren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fragen zur Information potenziell Begünstigter über die Maßnahme, • Fragen zur Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahme, • Fragen zur Zielerreichung, zum Zusammenspiel und zu Wechselwirkungen zwischen Maßnahmen und nicht-intendierte Nebeneffekte der Maßnahme. <p>Für die Bewertung der Maßnahme wurden die Interviews anonym ausgewertet.</p>		

Bewertungsansatz Diversifizierung (M 6.4.1)

Siehe bzgl. M 6.4.1 Bewertungsfrage 4 Schwerpunktbereich 2A

Bewertungsansatz LEADER (M 19.1-4):

Siehe bzgl. M 19.1-4 Bewertungsfrage 17 Schwerpunktbereich 6B

8. Quantitative Indikatorwerte und Datenquellen						
Indikator		Absoluter Wert	Verhältniswert	Berechneter Bruttowert	Berechneter Nettowert	Daten- und Informationsquellen
Gemeinsame Output-indikatoren						
	O1 (M 1.1.2) (primär)	48.454 €				Monitoringdaten
	O1 (M 6.4.2) (primär)	110.613 €				Monitoringdaten
	O1 (M 6.4.1) (sekundär)	1.021.929,76				Monitoringdaten
	O2 (M 6.4.2) (primär)	305.202 €				Monitoringdaten
	O2 (M 6.4.1) (sekundär)	4.435.008,61				Monitoringdaten
	O3 (M 1.1.2) (primär)	9				Monitoringdaten
	O3 (M 6.4.2) (primär)	2				Monitoringdaten
	O3 (M 6.4.1) (sekundär)	17				Monitoringdaten
	O4 (M 6.4.2) (primär)	2				Monitoringdaten
	O4 (M 6.4.1) (sekundär)	17				Monitoringdaten
	O11 (M 1.1.2) (primär)	1.457,5				Monitoringdaten
	O12 (M 1.1.2) (primär)	137				

Gemeinsame Ergebnis-indikatoren						
	R21 (M.6.4.2) (primär)	1,8				Monitoringdaten
Zusätzliche Ergebnis-indikatoren						
	Anzahl Qualifizierungen (1.1.2)	9				Monitoringdaten RP
	Anzahl TN an Qualifizierungen (1.1.2)	137				Monitoringdaten
	Anzahl Landwirtinnen an Qualifizierungen (1.1.2)	21				Monitoringdaten RP
Gemeinsame Kontext-indikatoren						

4. Aufgetretene Probleme die die Validität und Reliabilität der Evaluationsergebnisse beeinflussen

Eine geringe Anzahl an abgeschlossenen Förderfällen erschwert es, verlässliche Aussagen über Beiträge der Maßnahmen zur Schwerpunktfrage zu machen.

5. Antwort auf die Bewertungsfrage**Umsetzung und Zielerreichung:****IMF (primäre Effekte):**

Im Berichtszeitraum wurden rund 1,19 Mio. Euro für IMF-Maßnahmen insges. (ohne IMF- in LEADER) bewilligt, davon rund 779.630 € für die Vorhabensarten M 1.1.2 und M 6.4.2. Die Auswertung der Projekt- und Bewilligungsdaten der Regierungspräsidien zeigt, dass im Berichtszeitraum 43 Projekte im Rahmen von IMF gestartet wurden. In rund zwei Drittel aller Fälle wurden Coachings und Qualifizierungen (1.1.2) gefördert. Bei knapp einem Drittel der Fälle handelt es sich um Existenzgründungen (6.4.2). Im Berichtszeitraum wurden zwei Netzwerke (5%, 16.7.2) gegründet. 14 % aller Projekte (6 Fälle) wurden über LEADER beantragt. Allerdings wurden bisher nur 11 Projekte abgeschlossen und dafür etwa 160.000 Euro Fördermittel ausgezahlt. Bei den abgeschlossenen Vorhaben handelt es sich um 9 Qualifizierungsmaßnahmen (1.1.2) und zwei Existenzgründungen (6.4.2). Die Qualifizierungsangebote waren mit 137 Teilnehmerinnen und 1.457,5 Schulungstagen bisher gut besucht.

Breit angelegte Informationsmaßnahmen führen zu einem hohen Bekanntheitsgrad der Maßnahmen des IMF-Programms. Entsprechend hoch war bisher die Resonanz auf das Programm, wobei allerdings Unterschiede zwischen den Einzelangeboten bestanden: Während unter Bildungsträgern die Maßnahme sehr bekannt ist und stark nachgefragt wird, stoßen nicht landwirtschaftlich tätige Frauen oft eher „zufällig“ auf die Maßnahme. Viele der Befragten bewerten allerdings die Anforderungen für Antragsstellung, Abrechnung und Dokumentation kritisch aufgrund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands, drohender Sanktionen bzw. Kürzungen bewilligter Mittel sowie Schwierigkeiten bei der Kostenplausibilisierung.

Diversifizierung (M 6.4.1) (sekundäre Effekte):

Siehe bzgl. M 6.4.1 Bewertungsfrage 4 Schwerpunktbereich 2A

LEADER (M 19.1-4) (sekundäre Effekte):

Siehe bzgl. M 19.1-4 Bewertungsfrage 17 Schwerpunktbereich 6B

Beantwortung der Bewertungsfrage**IMF (primäre Effekte):**

Durch die angebotenen Kurse und Qualifizierungsmaßnahmen (M 1.1.2) werden die Frauen befähigt, eigene Ideen umzusetzen und sich in verschiedenen Bereichen (Pflege, Direktvermarktung, Hauswirtschaft) selbständig zu machen. Unter den Teilnehmerinnen waren überwiegend nichtlandwirtschaftlich tätige Frauen, aber auch 6% Landwirtinnen. Ein Beitrag zum Aufbau der Wissensbasis wird vermutet.

Bei allen Existenzgründungen sicherten sich die Frauen ihren Arbeitsplatz im ländlichen Raum. Durch die Hälfte aller Existenzgründungen (6 von 12 Gründungen) wurden 6,8 zusätzliche Vollzeit-Arbeitsplätze generiert, durch die zwei bisher abgeschlossenen Projekten waren es 1,8. Aussagen zu wirtschaftlichen Erfolgskennzahlen (Umsatz, Umsatz je AK etc.) der Gründungen lassen sich noch nicht treffen. Schwerpunkte der Existenzgründungen waren Tourismus und Naherholung (Schaffung von Beherbergungsbetrieben oder Tagungsstätten) sowie Nahrung und Genuss (z.B. Hofladen). Eine detaillierte Auswertung der Existenzgründungen ist für die laufende Bewertung vorgesehen. In diesem Zusammenhang soll auch geklärt

werden, welche Leistungen / Angebote (Dienstleistungen, Produkte, Infrastruktur) IMF im Allgemeinen und die Existenzgründungen im speziellen für die Regionen gebracht haben.

Die beiden geförderten Netzwerke (M 16.7.2) unterstützen Frauen bei der Suche nach Einkommensmöglichkeiten bzw. begleiten Frauen und Gemeinden im ländlichen Raum, die sich in der Nachbarschaftshilfe engagieren wollen. Beide Netzwerke wurden erst im Laufe des Jahres 2016 gegründet. Arbeitsplatzeffekte lassen sich deshalb noch nicht dokumentieren. Beiträge zu Diversifizierung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf lassen sich noch nicht quantifizieren.

Diversifizierung (sekundäre Effekte):

Den Investitionskonzepten zufolge wird damit gerechnet, dass die Förderung zur Sicherung bzw. Ausweitung der Beschäftigung im Umfang von durchschnittlich 0,4 AK-Einheiten pro Förderfall führen wird. In der Summe steigt der Arbeitskräftebedarf in den geförderten Betrieben um 13,5 % auf 53 AK-Einheiten. Die tatsächlichen Beschäftigungseffekte können erst nachgewiesen werden, wenn eine größere Zahl von Vorhaben abgeschlossen und die Betriebsphase erfolgreich erreicht wurde (z.B. Zeitpunkt t+2). Bisher konnten nur 17 Investitionsvorhaben abgeschlossen werden, über die Anzahl der dort geschaffenen Arbeitsplätze liegen derzeit noch keine Informationen vor.

Wie oben erwähnt, betreffen die bewilligten Vorhaben mehrheitlich Erweiterungsinvestitionen (64,2 %), nur etwa ein Drittel der Vorhaben sind „neue“ Unternehmenszweige. Das Kriterium „Gründung neuer Unternehmenszweige“ lässt sich damit zwar positiv bewerten, eine Erhöhung des Anteils ist jedoch durch intensivere Kommunikation, Beratung und Markterschließung durchaus erreichbar.

Nach Einschätzung der Interviewpartner wurden neue Arbeitsplätze vor allem nach größeren Investitionen und damit größeren Entwicklungsschritten geschaffen. Sie bilden überwiegend eine Beschäftigungsbasis für die Nachfolgegeneration bzw. Familienangehörige, weniger für (zusätzliche) Fremdarbeitskräfte. Dabei profitieren mehrheitlich Frauen von der Aufnahme ergänzender Erwerbstätigkeiten (+16,9 % Zunahme). Häufig lassen sich dadurch mit dem landwirtschaftlichen Haushalt und der Familiensituation vereinbare „Teilzeitlösungen“ generieren. Zum Teil zielten die Investitionen nicht auf die Ausweitung der Beschäftigung, sondern auf eine Verbesserung der Arbeitsqualität ab, insbesondere durch die Realisierung von Arbeitserleichterungen und Arbeitszeiteinsparungen.

LEADER (sekundäre Effekte):

Beiträge zur Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen lassen sich gegenwärtig im Rahmen von LEADER noch nicht beobachten.

6. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Schlussfolgerung	Empfehlung
Die Maßnahmen des IMF-Programms sind gut etabliert. Von den Befragten wird die Ausgestaltung von IMF überwiegend positiv bewertet. Die Maßnahme hat unter den Maßnahmen im MEPL III den Befragten zufolge ein „Alleinstellungsmerkmal“.	Verbesserungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden wie folgt empfohlen: um vermehrt nicht-landwirtschaftlich-tätige Frauen zu erreichen, werden Artikel in Amtsblättern empfohlen. Darüber hinaus werden Veranstaltungsreihen oder die Teilnahme an Gründerinnenmessen, eigene Flyer des MLR und eine stärkere Unterstützung durch die Landwirtschaftsämter empfohlen.
Ein hoher organisatorischer Aufwand und die Notwendigkeit zu finanziellen Vorleistungen werden	Eine Überprüfung der Vorgaben seitens der EU-KOM wird empfohlen

von den Befragten teilweise als hohe Hürden wahrgenommen.	
Für die Anbieter von Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen ist das Einholen von drei Angeboten für Referenten und Referentinnen sehr aufwändig. Schwierig wird es außerdem – gerade für Spezialthemen – wenn es nur wenige Referenten für ein Thema gibt. Dies gilt auch für die begrenzte Anzahl an Tagungsräumen im ländlichen Raum.	Eine Überprüfung der Vorgaben seitens der EU-KOM wird empfohlen
	In Bezug auf die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen bei inhaltsgleichen Veranstaltungen, die wiederholt an unterschiedlichen Standorten durchgeführt werden, wird vorgeschlagen, die Pflicht zur Vorlage der Vergleichsangebote auf die erste Durchführung zu beschränken. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass vor Bewilligung keine Zusagen an Referenten und Bildung-, Tagungshäuser gemacht werden dürfen. Dies erscheint den Befragten zufolge praxisfern.
	Die Einführung einer Pauschale für Büroartikel oder bestimmte wiederkehrende Tätigkeiten mit einem Wert von unter 1.000 € wäre wünschenswert.
M 6.4.1 Diversifizierung: Siehe Bewertungsfrage 4 zum Schwerpunktbereich 2A	M 6.4.1 Diversifizierung: Siehe Bewertungsfrage 4 zum Schwerpunktbereich 2A
M 19.1-4 LEADER: Siehe Bewertungsfrage 17 zu Schwerpunkt 6b	M 19.1-4 LEADER: Siehe Bewertungsfrage 17 zu Schwerpunkt 6b

4.17 Bewertungsfrage 17

Bewertungsfrage 17 Schwerpunktbereich 6B: In welchem Umfang wurde durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten gefördert?				
1. Welche Maßnahmen tragen zu Schwerpunktbereich 6B bei (Liste)				
Primär:				
Maßnahme/ Teilmaßnahme	Anzahl abgeschlossener Vorhaben			
	2014	2015	2016	2014-2016 (kumuliert)
M 19.1.1	0	0	0	0
M 19.2.1	0	0	6	6
M 19.3.1	0	0	0	0
M 19.4.1	0	0	14	14
Sekundär:				
Maßnahme/ Teilmaßnahme	Anzahl abgeschlossener Vorhaben			
	2014	2015	2016	2014-2016 (kumuliert)
M 4.3.2	0	0	848	848
M 6.4.1	0	6	17	23
M 7.6.4	1	45	113	159
2. Verbindung zwischen den Bewertungskriterien, den gemeinsamen und zusätzlichen Ergebnisindikatoren				
Bewertungskriterien	Gemeinsame Ergebnisindikatoren		Ergänzte Indikatoren und Informationen	
Anteil der ländlichen Bevölkerung für den lokale Entwicklungsstrategien gelten, hat zugenommen	R22: %-Satz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten			
Zugang zu Dienstleistungen und Infrastrukturen im ländlichen Raum hat zugenommen/wurde verbessert	R23: %-Satz d der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitieren			
Arbeitsplätze wurden durch die Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien geschaffen	R24: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (LEADER)			

3. Eingesetzte Methoden

LEADER (M 19.1-4):

Die Ermittlung von Finanz- und Outputdaten erfolgte mittels Auswertung der Monitoringdaten bis zum 31.12.2016. Relevante Indikatoren waren die folgenden Output-Indikatoren: O1 (öffentliche Gesamtausgaben), O18 (von lokalen Aktionsgruppen abgedeckte Personen), O19 (Zahl der ausgewählten Aktionsgruppen), O20 (Zahl der unterstützten LEADER-Projekte), O21 (Zahl der unterstützten Kooperationsprojekte), O22 (Art und Anzahl der Projektträger), O23 (Individuelle Kennnummer der an einem Kooperationsprojekt beteiligten lokalen Aktionsgruppen).

Weiterhin relevant sind die Ergebnisindikatoren R22 (Prozentsatz der Bevölkerung, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten) und R23 (Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitieren) und R 24/T23 (In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze).

Über diese genannten Indikatoren hinaus wurden in Interviews weitere Aspekte zur Implementierung und Umsetzung der Maßnahmen abgefragt. Die befragten Akteurinnen und Akteure zur Maßnahmenumsetzung waren für die Teilmaßnahmen 19.1-19.4

- das MLR,
- die Koordinierungsstelle LEADER beim LGL
- Vertretungen der Vorsitzenden der LAGen
- Vertretungen der LAG-Regionalmanagements/Geschäftsführungen.
- Es wurden 5 leitfadengestützte Telefoninterviews zu den LEADER-Maßnahmen geführt, die insbesondere die folgenden Aspekte umfassten:
- Information potenziell Begünstigter über die Maßnahme,
- Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahme,
- (potenzielle) Zielerreichung, Zusammenspiel und mögliche Wechselwirkungen zwischen diesen und weiteren Maßnahmen sowie nicht-intendierte Nebeneffekte.

Diversifizierung (M 6.4.1):

Siehe bzgl. M 6.4.1 Bewertungsfrage 4 Schwerpunktbereich 2A

ILE / Flurneuordnung (M 4.3.2):

Siehe bzgl. M 4.3.2 Bewertungsfrage 4 Schwerpunktbereich 2A

Projekte zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung ländlicher Landschaften und Gebiete mit hohem Naturwert (M 7.6.4):

Siehe bzgl. M 7.6.4 Bewertungsfrage 8 Schwerpunktbereich 4A

9. Quantitative Indikatorwerte und Datenquellen						
Indikator		Absoluter Wert	Verhältniswert	Berechneter Bruttowert	Berechneter Nettowert	Daten- und Informationsquellen
Gemeinsame Output-indikatoren						
	O1 (M19.1-4) (primär)	98.938				Monitoringdaten
	O18 (M19.1-4) (primär)	2.015.554				Monitoringdaten
	O19 (M19.1-4) (primär)	18				Monitoringdaten
	O20 (M19.2) (primär)	6				Monitoringdaten
	O20 (M19.4) (primär)	14				Monitoringdaten
	O1 (M 6.4.1) (sekundär)	1.021.930				Monitoringdaten
	O2 (M 6.4.1) (sekundär)	4.435.009				Monitoringdaten
	O3 (M 6.4.1) (sekundär)	23				Monitoringdaten
	O4 (M 6.4.1) (sekundär)	23				Monitoringdaten
	O1 (M 7.6.4) (sekundär)	3.846.074				LAIS-Daten
	O3 (M 7.6.4) (sekundär)	159				LAIS-Daten
Gemeinsame Ergebnis-indikatoren						

Zusätzliche Ergebnis-indikatoren						
	M 4.3.2 (sekundär) Wegenetz neu (Länge in km) - befestigt - Grünwege	687 km 368 km				
	M 4.3.2 (sekundär) Besitzeinweisung - Zahl der Verfahren mit Besitzeinweisung -Fläche der Besitzeinweisung	65 24.092 ha				
Gemeinsame Kontext-indikatoren						

5. Aufgetretene Probleme die die Validität und Reliabilität der Evaluationsergebnisse beeinflussen

Eine geringe Anzahl an abgeschlossenen Förderfällen erschwert es, verlässliche Aussagen über Beiträge der Maßnahmen zur Schwerpunktfrage zu machen. Im Falle von LEADER existierten zum 31.12.2016 noch keine abgeschlossenen Förderfälle.

6. Antwort auf die Bewertungsfrage

Umsetzung und Zielerreichung:

LEADER (M 19.1-4) (primärer Effekte)

Die Umsetzung der Teilmaßnahme M 19.1 ist mit der Auswahl und Anerkennung von 18 lokalen Aktionsgruppen abgeschlossen und hat die ihr zugrundeliegenden Ziele erfüllt. Die Teilmaßnahme wurde im MEPL III zum einen ohne Einsatz von EU-Mitteln programmiert. Darüber hinaus erfolgte keine direkte Unterstützung der sich beteiligenden Regionen bei der Erstellung ihrer Regionalen Entwicklungskonzepte, die wiederum Grundlage der Bewerbung im LEADER-Wettbewerb waren. Hier ist anzumerken, dass gerade finanzschwächere Regionen vor der Herausforderung der Finanzierung standen.

Innerhalb der Teilmaßnahmen M 19.2 und M 19.3 (Kooperationsprojekte) erfolgt die Förderung in insgesamt sechs Modulen: öffentliche Vorhaben (Modul 1:), gewerbliche und private Vorhaben (Modul 2), Vorhaben nach LPR-Richtlinie (Modul 3), Vorhaben nach IMF-Richtlinie (Modul 4), private, nicht-investive Vorhaben im Bereich Kunst und Kultur (Modul 5) sowie private Vorhaben, die Zielen der Prioritäten 1 bis 6 der ELER-Verordnung entsprechen (Modul 6). Die jeweilige Höhe der Förderung ist abhängig von den Festlegungen innerhalb des Regionalen Entwicklungskonzepts der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe. Die lokalen Aktionsgruppen führen jährlich mindestens einen Förderaufruf durch, auf den sich Antragstellerinnen und -steller bewerben können.

Zur Förderung von Umsetzungsprojekten im Rahmen der Maßnahme 19.2 wurden bisher Bewilligungen im Umfang von ca. 4,5 Mio. € ausgesprochen. Weiterhin bewilligt wurden für das Modul LPR unter LEADER 265.241,97 Euro und für das Modul IMF unter LEADER 532.920 Euro. Bei Maßnahme 19.3 wurden Bewilligungen in Höhe von 32.700,- € ausgesprochen. Zum Stichtag 31.12.2016 wurden noch keine Vorhaben abgeschlossen.

In allen 18 LEADER-Regionen wurden LAGen gegründet und Regionalmanagements eingerichtet. In 16 Regionen sind Träger der LAG eingetragene Vereine. Bis zum 31.12.16 wurden im Rahmen der Maßnahme M 19.4 4.776.038,47 € Fördermittel bewilligt. Im Rahmen von 14 abgeschlossenen Projekten wurden knapp 1.4 Mio € öffentliche Ausgaben verausgabt.

Zum Informationsangebot über LEADER herrscht insgesamt eine hohe Zufriedenheit der Befragten vor. Ein Unterschied wird auf der regionalen Ebene gesehen zwischen dem Informationsstand der Kommunen und der privaten Akteurinnen und Akteure. Letztere sind schwerer zu erreichen, weshalb davon auszugehen ist, dass immer ein vergleichsweise hohes Maß an Informationsarbeit notwendig sein wird.

Die Resonanz auf die Teilmaßnahme 19.2 wird von den Befragten überwiegend positiv bzw. erwartbar bzgl. Kooperationsprojekten (M 19.3) eingeschätzt. Auch die neue Ausgestaltung des Förderverfahrens sowie der Fördermöglichkeiten wird grundsätzlich positiv bewertet. Unterschiedlich eingeschätzt wird die mit der neuen Förderperiode obligatorisch gewordene Durchführung von Projektaufrufen, die zu einem Wettbewerb der Projekte in den Regionen führen soll. Ein weiterer Kritikpunkt aus den Regionen ist im Zusammenhang damit die Bewilligung der Fördermittel in Jahrestanchen. Dies führt in einigen Regionen dazu, dass aufgrund der Bindung des Budgets ein inhaltliches Weiterarbeiten nicht immer möglich ist.

Alle Befragten stellten fest, dass die Vorgaben zur Kostenplausibilisierung schon im Rahmen der Projektentwicklung bzw. der Einreichung im Förderaufruf ein hohes Hemmnis insbesondere für die nicht-öffentlichen Projektträgerinnen und -träger darstellen. Dies wirkt sich auf der Ebene der Regionalmanagements durch einen weiter gestiegenen Verwaltungsaufwand aus, der zum einen Zeit beansprucht, der für die Beratung von regionalen Initiativen fehlt. Zum anderen sorgt der Aufwand insbesondere bei den Projektträgerinnen und -trägern für Unverständnis.

Diversifizierung (M 6.4.1) (sekundäre Effekte):

Siehe bzgl. M 6.4.1 Bewertungsfrage 4 Schwerpunktbereich 2A

ILE / Flurneuordnung (M 4.3.2) (sekundäre Effekte):

Siehe bzgl. M 4.3.2 Bewertungsfrage 4 Schwerpunktbereich 2A

Managementpläne (M 7.6.4) (sekundäre Effekte):

Von den insgesamt 159 Vorhaben, die in der Vorhabensart bis Ende des Jahres 2016 abgeschlossen wurden, wurden 78 im Rahmen von PLENUM durchgeführt (LPR-Teile D3 und E3). Hier spielen insbesondere Maßnahmen eine Rolle, die auch dem Tourismus dienen, z.B. thematische Wanderwege (Streuobst, Weinbau), die teilweise auch mit lokalen Vermarktungsinitiativen verknüpft werden. Hinzu kam die Förderung der PLENUM-Geschäftsstelle über den LPR-Teil E2. Das verausgabte Budget entsprach 10 % der ausgegebenen Mittel für die gesamte Vorhabensart.

Weitere bzgl. M 7.6.4 siehe Bewertungsfrage 8 Schwerpunktbereich 4A

Beantwortung der Bewertungsfrage

LEADER (sekundäre Effekte):

Der derzeitige Umsetzungsstand der Maßnahmen 19.1 - 19.4 lässt noch keine Aussagen zu den Beiträgen im Sinne der Bewertungsfrage zu.

Diversifizierung (sekundäre Effekte):

Die Mehrzahl der bewilligten Vorhaben sollen in den Bereichen Tourismus (29,9%), Vermarktung (27,0%) und Landwirtschaftliche Dienstleistungen (26,3%) realisiert werden. Investitionen in diesen Schwerpunktbereichen bereichern den ländlichen Raum durch Sicherung der Funktionsvielfalt, insbesondere auch der ergänzenden Dienstleistungen landwirtschaftlicher Betriebe. Durch verschiedene Vermarktungsmöglichkeiten kann sich die Versorgungslage verbessern, zudem hat der Ausbau des Tourismus einen positiven Effekt auf wirtschaftliche Lage eines Gebiets. Außerdem bewirken Investitionen vor allem im Baubereich regionale Impulse, z.B. durch induzierte Umsätze im Handwerk.

Flurneuordnung/ ILE: (ausführlicher in SPB 2A) (sekundäre Effekte):

Durch Verfahren der integrierten Entwicklung und Flurneuordnung werden Beiträge zu folgenden Wirkungsbereichen erzielt:

- Flächenstruktur und Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe werden verbessert;
- Rationellere Produktionsbedingungen verbessern die Entwicklungsperspektiven von landwirtschaftlichen Betrieben (Arbeitszeit- und Kosteneinsparung)
- Natürliche Lebensgrundlagen und Landschaft werden geschützt sowie die ökologische Leistungsfähigkeit gefördert (Nachweis des ökologischen Mehrwerts)
- Ländliche Gemeinden werden durch infrastrukturelle und touristisch-kulturelle Erschließung attraktiver.

<p>Die Indikatoren Wegeerschließung (neuer Wegebestand 2014-2017: 687 km befestigt, 368 km Grünwege) und Besitzeinweisung neu geordneter Fläche (24.092 ha in 65 Verfahren) weisen auf die Relevanz der Vorhaben für die Verbesserung ländlichen Infrastruktur hin.</p>	
<p>7. Schlussfolgerungen und Empfehlungen</p>	
<p>Schlussfolgerung</p>	<p>Empfehlung</p>
<p>C.1 Im Rahmen der Maßnahme 19.1 wurden interessierte Regionen mittels des geförderten Fortbildungsprogramms in die Lage versetzt, ihr Bewerbungskonzept selber zu erstellen bzw. den Erstellungsprozess adäquat zu begleiten. Die Entscheidung, auch in dieser Förderperiode Regionen nicht direkt bei der Erstellung ihrer Regionalen Entwicklungskonzepte finanziell zu unterstützen, ist zumindest kritisch zu hinterfragen, ob damit für finanzschwächere Regionen eine Hürde für die Teilnahme am LEADER-Wettbewerb entsteht.</p>	<p>R.1 Die Möglichkeit der Bereitstellung von Fördermitteln zur Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte als Wettbewerbsbeitrag zur Anerkennung als LEADER-Region sollte in der nächsten Förderperiode in Betracht gezogen werden.</p>
<p>C.2 Die erhöhten Anforderungen zur Plausibilisierung von Projektanträgen unter den Maßnahmen 19.2 und 19.3 noch vor der Bewilligung ist eine hohe Hürde insbesondere für private Projektträgerinnen und -träger.</p>	<p>R.2 Die Anforderungen an die Antragstellung sollten auf ein für die Projektträgerinnen und -träger tragbares Maß beschränkt werden.</p>
<p>C.3 Die Ausgestaltung von innerregionalen Wettbewerben um die jeweils besten Projekte ist positiv zu bewerten. Die Festlegung der regionalen Budgets in Jahrestanchen ist insofern hilfreich, als dass es die Regionen davor bewahrt, schon in den ersten Förderaufrufen eine vollständige Mittelbindung zu erzielen und damit die Handlungsfähigkeit einzuschränken.</p>	<p>R.3 Das Konstrukt aus Förderaufrufen und Jahresbudget sollte beibehalten werden.</p>
<p>C.4 Maßnahme 19.4 unterstützt die Umsetzung der Maßnahmen 19.2 und 19.3. in hohem Maße</p>	<p>R.4</p>
<p>M 6.4.1 Diversifizierung: Siehe Bewertungsfrage 4 zum Schwerpunktbereich 2A</p>	<p>M 6.4.1 Diversifizierung: Siehe Bewertungsfrage 4 zum Schwerpunktbereich 2A</p>
<p>M 4.3.2 ILE / Flurneuordnung: Siehe Bewertungsfrage 4 zu Schwerpunkt 2a</p>	<p>M 4.3.2 ILE / Flurneuordnung: Siehe Bewertungsfrage 4 zu Schwerpunkt 2a</p>
<p>M 7.6.4 Projekte zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung ländlicher Landschaften und Gebiete mit hohem Naturwert: Nur ein vergleichsweise geringer Teil der Mittel dieser Vorhabensart stehen direkt im Zusammenhang mit PLENUM. Weiteres siehe Bewertungsfrage 8 zu Schwerpunkt 4A</p>	

4.18 Bewertungsfrage 18

6c ist in BW nicht programmiert –Bewertungsfrage wird nicht beantwortet

Bewertungsfrage 18 **Schwerpunktbereich 6C:** In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums der Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihr Einsatz und ihre Qualität in ländlichen Gebieten gefördert?

4.19 Bewertungsfrage 19

Bewertungsfrage 19: In welchem Umfang haben die Synergien zwischen den Prioritäten und den Schwerpunktgebieten die Wirksamkeit des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums verbessert?

1. Verbindung zwischen den Bewertungskriterien und zusätzlichen Ergebnisindikatoren, die genutzt werden, um die Bewertungsfrage zu beantworten

Bewertungskriterien	Ergänzte Indikatoren
Die Zusammensetzung der MEPL III-Maßnahmen ermöglicht Synergien zwischen den Schwerpunktgebieten	<ul style="list-style-type: none"> • Erkennbare Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Maßnahmen und Schwerpunktgebieten

2. Eingesetzte Methoden

Quantitative Methoden:

Quantitative Methoden zur Bemessung von Synergieeffekten kommen für den vorliegenden Bericht nicht zur Anwendung.

Qualitative Methoden:

Die Bemessung von Synergieeffekten zwischen einzelnen Schwerpunktgebieten und anvisierten Prioritäten des EPLR erfolgt für den vorliegenden Berichtszeitraum in erster Linie auf der Basis einer qualitativen Einschätzung. Hierbei stehen insbesondere sekundäre Beiträge der programmierten Maßnahmen zu Schwerpunktgebieten außerhalb des primären Wirkungsspektrums im Fokus der Betrachtung, die sowohl positiv/komplementär-verstärkend (Synergien) als auch negativ (im Konflikt stehend) zu bewerten sind.

Die Synergien werden mit Hilfe einer Matrix auf Grundlage der Wirkungsrichtung der jeweiligen Maßnahmen(-gruppen) charakterisiert. Die Methode folgt den Guidelines „Assessment of RDP results: how to prepare for reporting on evaluation in 2017“ (Anhang 10).

Wenngleich nicht immer zwingend, ist dennoch davon auszugehen, dass Maßnahmen eines gemeinsamen (primären) Wirkungsbereichs (Schwerpunkts) positive Synergieeffekte untereinander aufweisen. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen werden mit Hilfe der Matrix kenntlich gemacht.

Bewertungsbericht MEPL III 2017

		1			2					3		4										5					6										
		1A	1B	1C	2A				2B	3A	3B	4A					4B			4C		5A	5B		5C	5D	5E		6A	6B							
		M2	M16	M16	M4.1	M4.2	M4.3	M6.4	M16	M14	M4.2	M6.4	Invest. LPR Maßnahmen (M4)	M8.5	M10.1	M11	M12	M13	M7.6	M10	M11	M12	M10	M8.5	M11	M12	M4.1	M4.2	M2.1			M4.3	M10.1	M6.4/ 16.7	M19		
	M2																																				
1A	M16																																				
1B	M16																																				
1C	M16																																				
	M4.1																																				
	M4.2																																				
	M4.3																																				
	M6.4																																				
2A	M16																																				
2B	M16																																				
	M14																																				
	M4.2																																				
3A	M6.4																																				
3B	M6.4																																				
	Invest. LPR-Maßnahmen (M4.1.2, M4.2.2, M4.4)																																				
	M8.5																																				
	M10.1																																				
	M11																																				
	M12																																				
	M13																																				
4A	M7.6																																				
	M10																																				
	M11																																				
	M12																																				
	M10																																				
	M8.5																																				
	M11																																				
4C	M12																																				
5A	M4.1																																				
	M4.2																																				
	M2.1																																				
5C	M2.1																																				
5D	M2.1																																				
	M4.3																																				
	M10.1																																				
6A	M6.4/16.7																																				
6B	M19																																				

■ positive Effekte
 ■ negative Effekte/Wechselwirkungen
 ■ Querschnittsmaßnahme Beratung
■ positive Effekte auf Schwerpunktbereich

3. Aufgetretene Probleme die die Validität und Reliabilität der Evaluationsergebnisse beeinflussen

Antwort auf die Bewertungsfrage

Über die Analyse von Sekundäreffekten hinaus ist zu prüfen, in welcher Qualität und Quantität die bislang im Rahmen des EPLR umgesetzten Maßnahmen erfolgten. Da Maßnahmen mit Querschnittsfunktion (Bildung+Wissenstransfer, EIP-AGRI) – und damit mit besonderem Synergiepotential – bislang noch keine (ausreichende) Umsetzung aufweisen, ist die Bemessung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Lediglich die Beratungsmaßnahme M2 weist einen vergleichsweise normalen Umsetzungsfortschritt auf. Dabei sind prioritäten- und schwerpunktübergreifende Synergien dort zu konstatieren, wo über die fachlich-spezifischen Wissenstransfers hinaus auch zusätzliche Effekte für die Weiterentwicklung der Betriebe bzw. der bewirtschafteten Flächen resultieren (siehe Beantwortung der Frage 1).

Mögliche Wechselwirkungen **im investiven Bereich** mit anderen Maßnahmen / Schwerpunkten:

- Positiv wird derzeit die Entwicklung des Ökolandbaus unterstützt. Sowohl im investiven Bereich als auch durch die Flächenförderung im Rahmen von Maßnahme M11 (FAKT-Ökolandbau) kann die Marktausweitung von ökologischen Lebensmitteln durch vermehrte Umstellung und Ausweitung der ökologischen Erzeugung gesichert werden.
- Gleichzeitig werden durch die AFP-Investitionen in hohem Maß auch besonders tiergerechte Haltungsformen gefördert. Während über M14 Weideprämien und Tierschutz-Label-bezogene Tierprämien für definierte Haltungsformen gefördert werden (FAKT-Tierwohl), trägt das AFP durch die Anreize für besonders tiergerechte Haltungsverfahren (btH) in der Premium-Förderung dazu bei, langfristig moderne und tiergerechte Produktionsverfahren unter Berücksichtigung der gebäudeseitigen Bedingungen zu schaffen.
- Negative transversale Effekte: Im Rahmen der Investitionsförderung (M 4.1) erfolgten die Investitionen insbesondere in Verbundbetrieben sowie Betrieben der Milchviehhaltung (siehe Kap. 4.1). Der Mitteleinsatz konzentrierte sich überwiegend auf Investitionen in Gebäude und Ställe. Mit einer Erhöhung des Viehbesatzes ist aufgrund der Analyse der Antragsdaten zu rechnen. Bei Ausweitung der Tierproduktion sowie durch Zunahme emissionserhöhender Haltungsverfahren ist damit anzunehmen, dass mit einer (möglichen) Ausweitung eine Erhöhung des Treibhausgasausstoßes sowie der Gülleausbringung verbunden ist. Bei der Bewertung wurde allerdings nicht berücksichtigt, ob möglicherweise an anderen Standorten gleichzeitig ein Abbau von Tierbestandszahlen stattgefunden hat. Darüber hinaus werden in der Regel intensivere Grünland- und Futterbauverfahren angewendet. Mögliche negative Effekte sind dadurch mittelbar innerhalb der Prioritäten 4 und 5 zu erwarten.
- Die Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung (M 4.2.1) unterstützen in mehrfacher Weise auch die Wirtschaftsleistung landwirtschaftlicher Betriebe (Schwerpunktbereich 2A). Durch den Erhalt von Verarbeitungsstrukturen bieten sich für landwirtschaftliche Betriebe Absatzmöglichkeiten vor Ort und in vereinzelt Fällen eine Auswahl von mehreren Abnehmern an. Dies bewirkt u.U. Kosteneinsparungen bzw. höhere Erlöse für die Erzeuger. Auch die Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten wird durch die Förderung unterstützt. Für landwirtschaftliche Betriebe, die direkt mit geförderten Betrieben der Verarbeitung und Vermarktung zusammenarbeiten, ergeben sich u.U. Vorteile durch die gesicherten Absatzmöglichkeiten (Rohwarenbindung) und im Einzelfall höhere Auszahlungspreise. Dadurch entsteht eine Wechselwirkung mit Schwerpunktbereich 3A, falls die engere Einbindung der Erzeuger - beispielsweise bei Ausweitung eines Qualitätsprogramms oder bei Neueinstieg in eine Produktionsnische – durch AFP- und Marktstrukturförderung ermöglicht wird.

- Die Modernisierung der Verarbeitungsbetriebe hat auch einen positiven Effekt auf die Energieeffizienz durch die Anschaffung energiesparender Anlagen und Maschinen (Schwerpunktbereich 5B).

Mögliche Wechselwirkungen **des Umweltbereichs** mit anderen Maßnahmen / Schwerpunkten:

- Investive LPR-Maßnahmen (M4.1.2/4.2.2/4.4): Die Investitionen in kleine landwirtschaftliche Betriebe (M 4.1.2; „kleines AFP“) entfalten ihre Wirkung hauptsächlich im Erhalt der Kulturlandschaft und weisen Synergien mit Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung und in der Biodiversität auf (Vertragsnaturschutz und vor allem Fakt-Maßnahmen). Jedoch wird die Maßnahme auch als Ergänzung zum großen AFP (M 4.1.1) gesehen, da sie Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben ermöglicht, die im großen AFP nicht unterstützt werden. Ein Beitrag zum Schwerpunktbereich 2A besteht indirekt über die Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe durch die Förderung.
- Die Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse (4.2.2) entfalten ihre Wirkung hauptsächlich im Erhalt der Kulturlandschaft und weisen Synergien mit Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung und in der Biodiversität auf (u.a. Landschaftspflegerichtlinie, AUKM, Ökolandbau). Eine Verbindung besteht aber auch mit dem Schwerpunktbereich 3A, da die Vorhabensart regionale Absatzchancen eröffnet.
- Da die AUK-Maßnahmen (M10) systemübergreifende Prozesse umfassen entstehen bei deren Anwendung automatisch Synergien mit andern Schwerpunktbereichen, welche aktiv bei der Maßnahmenausgestaltung genutzt werden. Beispielsweise kann mittels extensiver Bewirtschaftungsmethoden auf Grünland die Bindung von Kohlenstoff und die Bodenstruktur verbessert und somit die Bodenerosion verringert werden. Eine verringerte Erosion kann wiederum eine Verbesserung der Wasserqualität durch reduzierte Einträge aus der Landwirtschaft zur Folge haben. Ferner tragen die Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes sowie weitere Vorhabensarten, die eine Einschränkung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln fordern, sowohl zu einer verbesserten Wasserqualität, als auch zum verbesserten Schutz und Erhalt der Artenvielfalt bei. Der ökologische Landbau fasst die breiten Wirkungen einzelner AUKM in einer Maßnahme zusammen. Dementsprechend sind im Rahmen der AUKM und des Ökolandbaus Synergien zwischen den Schwerpunktbereichen 4A, 4B, 4C sowie 5D und 5E zu erwarten.
- Die Ausgleichszulage (M13) wird als jährlicher Zuschuss (Festbetragsfinanzierung) an aktive Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber in benachteiligten Gebieten gewährt. Die Maßnahme ist unter Schwerpunktbereich 4A programmiert mit dem Ziel, dass eine weitgehend extensive Bewirtschaftung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen aufrechterhalten wird. Mit der Ausgleichszulage sollen Einkommensverluste und zusätzliche Kosten von Landwirtinnen und Landwirten in benachteiligten Gebieten gegenüber nicht benachteiligten Gebieten ausgeglichen werden. Insofern leistet die Ausgleichszulage auch einen Beitrag zu Schwerpunktbereich 2A. „Verbesserung der Wirtschaftsleitung landwirtschaftlicher Betriebe“. Da die Ausgleichszulage zusammen mit anderen Faktoren voraussichtlich einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten leistet trägt sie auch voraussichtlich indirekt zur Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, und damit zu Schwerpunktbereich 6B, bei.
- Die Förderung der Naturparkarbeit in Baden-Württemberg (M 7.6, M 16.7) lässt positive Wechselwirkungen mit der Arbeit von Landschaftserhaltungsverbänden und LEADER-Regionen erwarten. So stellen der Erhalt und die Entwicklung des natürlichen und kulturellen Erbes, die Förderung von Erholung und Tourismus sowie die Regionalentwicklung aktuelle Arbeits- und Förderschwerpunkte der Naturparke dar. Entsprechende positive Wechselwirkungen sind im Falle von Kulissenüberschneidungen zu erwarten. Aufgrund des aktuellen Umsetzungsstandes der Naturpark-Förderrichtlinie können bisher noch keine konkreten Wechselwirkungen festgestellt werden.

Mögliche Quereffekte aus dem **Forstbereich** mit anderen Maßnahmen / Schwerpunkten:

- Die Förderung der forstlichen Infrastruktur Vorhabensart (M 4.3.1) kann auch unterstützend zur Vorhabensart (M 8.5.2) beitragen. Durch die Erschließung bisher unerschlossener Flächen kann dort nach der Erschließung eine Kalkung vom Fahrzeug aus erfolgen. Hierdurch bestehen Synergien bei der Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung.
- Die Wegebaumaßnahmen (M 4.3.1) tragen auch zu einer besseren Erreichbarkeit von Beständen im Schadensfall bei und erleichtern den Abtransport von Schadholz. Hierdurch gibt es Synergieeffekte für die Vorhabensart (M 8.4.1).
- Die umfangreichen Bodenschutzkalkungen (M 8.5.2) wirken der Bodenversauerung entgegen. Durch die hiermit einhergehende Sicherstellung der Pufferwirkung der Waldböden wirkt die Maßnahme auf die Verbesserung der Wasserwirtschaft und verbessert darüber hinaus die Lebensbedingungen für zahlreiche Arten und trägt somit auch zur Erhöhung der Biodiversität bei.
- Negativ: Eine weitere Erschließung der Waldfläche führt zu einer erhöhten Verdichtung der Böden und zu einer Verringerung der Fläche die für die biologische Vielfalt zur Verfügung steht. Die Vorhabensart 4.3.1 hat dementsprechend einen negativen Effekt auf die die Ziele des Scherpunktes 4 A.

Mögliche Quereffekte aus **LEADER** mit anderen Maßnahmen / Schwerpunkten:

Im Rahmen von LEADER kann mit nachfolgend skizzierten Wechselwirkungen zu anderen MEPL III-Maßnahmen gerechnet werden.

- Sowohl der LEADER-Ansatz (M19) generell als auch die Förderung von Vorhaben zur Umsetzung von regionalen Entwicklungsstrategien (M 19.2 und M19.3) weisen positive Wechselwirkungen insbesondere zur Umsetzung der Landschaftspflegerichtlinie als auch zum Programm „Innovative Maßnahmen zur Förderung von Frauen im ländlichen Raum“ (IMF) auf. Beide werden im Rahmen von Fördermodulen auch mit der LEADER-Förderung adressiert.
- Weitere positive Synergieeffekte können sich zwischen ländlichem Wegebau (FNO) und LEADER ergeben, wenn entsprechende Wege auch in Freizeitnutzungskonzepte integriert und multifunktional genutzt werden. Ebenso sind von LEADER positive Wechselwirkungen mit der Naturpark-Förderung im Falle von Förderkulissen-Überschneidungen zu erwarten. So können LEADER-Projekte auch zu Erhalt und Entwicklung des natürlichen und kulturellen Erbes ebenso wie zur Steigerung der Erholungsfunktion und touristischen Attraktivität von Naturparks beitragen.
- Im Falle von Kulissenüberschneidungen sind ebenfalls positive Wechselwirkungen mit der Arbeit von Landschaftserhaltungsverbänden zu erwarten. So können von über LEADER geförderten LPR-Maßnahmen positive Wirkungen auf die Arbeit der LEV ausgehen.
- Je nach Ausrichtung können auch positive Wechselwirkungen zwischen EIP und LEADER erwartet werden. Insbesondere dann, wenn sich die im Rahmen von EIP realisierten Innovationsvorhaben über eine regionale Anbindung in LEADER-Regionen etablieren und verbreiten sollten.

4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen	
Schlussfolgerung	Empfehlung
<p>C.1 Das MEPL III-Programm enthält zahlreiche Schnittstellen für die Entstehung und Nutzung von Synergieeffekten. Aufgrund des noch in Anfängen befindlichen Umsetzungsstands vieler Maßnahmen lassen sich diese jedoch nur qualitativ einschätzen.</p>	-

4.20 Bewertungsfrage 20

<p>Bewertungsfrage 19: In welchem Umfang hat die technische Hilfe zur Erreichung der in Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegten Ziele beigetragen?</p>	
<p>1. Unterstützung durch die Technische Hilfe (außerhalb des Nationalen Ländlichen Netzwerkes)</p> <p>Durch die Technische Hilfe finanzierte Aktivitäten:</p> <p>Laut dem MEPL III „dient die Technische Hilfe der Vorbereitung, Verwaltung, Umsetzung, Kontrolle, Begleitung, Bewertung, Information und Kommunikation, Publizität und Vernetzung von Vorhaben und Maßnahmen“ (MEPL III, Kapitel 15.6). Einsatzbereiche der Technischen Hilfe in Baden-Württemberg sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in- und außerhalb der ELER-Verwaltungsbehörde • Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) (Errichtung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Begleitung, Kontrolle, Bewertung, Umsetzung und Auszahlungen der geförderten Maßnahmen) • Kosten für Sachmittel (Ausstellungen, Begleitausschusssitzungen, Dienstreisen und Gespräche mit der EU-KOM, Evaluierung, Fortbildungsveranstaltungen, Workshops, L-Bank-Vereinbarungen, Öffentlichkeitsarbeit, Sonstiges) 	
<p>2. Verbindung zwischen den Bewertungskriterien und zusätzlichen Ergebnisindikatoren, die genutzt werden, um die Bewertungsfrage zu beantworten</p>	
Bewertungskriterien	Ergänzte Indikatoren
Institutionelle und administrative Kapazitäten für eine effektive Verwaltung des Entwicklungsprogramms wurden gestärkt.	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamte öffentliche Ausgaben (€) • Öffentliche Ausgaben im Bereich Personal (€) • Öffentliche Ausgaben im Bereich IuK (€) <ul style="list-style-type: none"> ○ davon für die MEPL-Programmerstellung • Öffentliche Ausgaben im Bereich Sachmittel (€) <ul style="list-style-type: none"> ○ davon für die Evaluierung
Institutionelle und administrative Kapazitäten für eine effektive Verwaltung des Entwicklungsprogramms wurden gestärkt.	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der geförderten Mitarbeiter in der ELER-Verwaltungsbehörde • Anzahl der geförderten Mitarbeiter außerhalb der ELER-Verwaltungsbehörde
Institutionelle und administrative Kapazitäten für eine effektive Verwaltung des Entwicklungsprogramms wurden gestärkt.	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl und Art der geförderten Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau
Das Entwicklungsprogramm wurde in der Öffentlichkeit vermittelt und Informationen wurden verbreitet.	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl und Art der geförderten Maßnahmen zur Kommunikation und Verbreitung des MEPL III

3. Eingesetzte Methoden

Quantitative Methoden:

Zur Analyse der Mittelverwendung hinsichtlich der Technischen Hilfe wurden Monitoringdaten bis zum 31.12.2016 gesichtet und ausgewertet. Ergänzende Daten wurden von der SEU geliefert, die allerdings durch einen unterjährigen Jahresabschluss zum 31.10.2016 nicht identisch zu den Monitoringdaten sind. Die Differenz von 6% zwischen den Angaben der SEU und der Monitoringdaten, bezogen auf die gesamten öffentlichen Ausgaben, ist aber vertretbar, so dass einige Daten der SEU zur Erläuterung der Mittelverwendung nachfolgend herangezogen werden.

Es sind keine gemeinsamen Kontext-, Ergebnis- und Outputindikatoren für die Technische Hilfe vorgegeben. In Anlehnung an das „Working Paper: Common Evaluation Questions for Rural Development Programms 2014-2020 (June 2015)“ wurden daher die folgenden zusätzlichen Indikatoren entwickelt:

- Gesamte öffentliche Ausgaben (€)
- Öffentliche Ausgaben unterteilt nach diversen Kosten- bzw. Aufgabenbereichen (€)
- Anzahl der geförderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in und außerhalb der ELER-Verwaltungsbehörde
- Anzahl der geförderten Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau
- Anzahl der geförderten Maßnahmen zur Kommunikation und Verbreitung von MEPL III

Hinzu kommt die Darstellung der Budgetplanung für die gesamte Förderperiode für die Technische Hilfe sowie die jährliche Ausschöpfung der Mittel (Plan/Ist-Vergleich).

Im Durchführungsbericht 2018 ist der geplante Einsatz der Technischen Hilfe und die tatsächlichen Ausgaben unter Berücksichtigung eventueller Änderungsanträge hinsichtlich der Budgetdaten und den finanziellen Beiträgen zum nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum erneut zu bewerten. Hierzu ist ein weiteres Expertengespräch mit der ELER-Verwaltungsbehörde geplant.

Zusätzlich soll überprüft werden, welcher Anteil der bis Ende 2018 verausgabten Mittel auf laufende Verwaltungskosten bzw. auf einen Kapazitätsausbau verwendet wurde.

Qualitative Methoden:

Zusätzlich zu den Finanzdaten werden im Zuge einer schriftlichen Befragung der Verwaltungsbehörde die Art der geförderten Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau sowie die Art der geförderten Maßnahmen zur Kommunikation und Verbreitung von MEPL III erhoben.

4. Quantitative Indikatorwerte und Datenquellen				
Indikator		Absoluter Wert	Verhältniswert	Daten-und Informationsquellen
Zusätzliche Ergebnisindikatoren	Gesamte öffentliche Ausgaben (€)	9.297.859,86 €		Monitoringdaten
	Öffentliche Ausgaben im Bereich Personal (€)	1.383.232,90 €		Monitoringdaten
	Öffentliche Ausgaben im Bereich IuK (€) (davon für die MEPL-Programmerstellung)	6.695.621,51 € (114.689 €)		Monitoringdaten (SEU-Daten zum 31.10.2016)
	Öffentliche Ausgaben im Bereich Sachmittel (€) (davon für die Evaluierung)	1.219.005,45 € (264.742 €)		Monitoringdaten (SEU-Daten zum 31.10.2016)
	Anzahl der geförderten Mitarbeiter in der ELER-Verwaltungsbehörde	3		(SEU-Daten zum 31.10.2016)
	Anzahl der geförderten Mitarbeiter außerhalb der ELER-Verwaltungsbehörde	26		(SEU-Daten zum 31.10.2016)
	Anzahl der geförderten Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau	2		(SEU-Daten zum 31.10.2016)
	Anzahl der geförderten Maßnahmen zur Kommunikation und Verbreitung des MEPL III	18		(SEU-Daten zum 31.10.2016)

5. Aufgetretene Probleme die die Validität und Reliabilität der Evaluationsergebnisse beeinflussen

Durch die erhöhten Ausgaben für die Technische Hilfe zu Anfang der Förderperiode (Kosten für die Programmierung etc.) ist bis zum 31.12.2016 eine Bewertung der Verteilung der Technischen Hilfe generell schwierig. Erst in den kommenden Jahren, wenn eine größere Routine in der Umsetzung des MEPL III eingetreten ist, wird sich zeigen, welche Kostenpositionen tatsächlich von der Technischen Hilfe abgedeckt werden und ob die Planzahlen entsprechend erfüllt werden.

6. Antwort auf die Bewertungsfrage

Zwischen 2014 und 2016 wurden insgesamt 9.297.860 € an Mitteln für die Technische Hilfe ausgegeben (davon 50% ELER-Mittel). Davon entfielen 72,0% auf die LuK, 14,9% auf Personalkosten und 13,1% auf Sachmittel. Die Mittel für die LuK (6.695.622 €) machen somit den Großteil der Ausgaben aus und wurden für die Errichtung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Begleitung, Kontrolle, Bewertung, Umsetzung und Auszahlungen der MEPL III-Maßnahmen verwendet. Die Personalkosten entfallen auf insgesamt 29 Mitarbeiter in und außerhalb der ELER-Verwaltungsbehörde. Diese Anzahl enthält nur alle aktuell beschäftigten Mitarbeiter; die über die Technische Hilfe finanzierten, aber bereits ausgeschiedenen Mitarbeiter sind darin nicht enthalten. Es wurden zwei Schulungen (Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau) angeboten, die sich mit LEADER Arbeitsgruppen bzw. der Landespflegerichtlinie befassten. Nach Angaben der SEU (zum 31.10.2016) entfällt ca. ein Fünftel der gesamten öffentlichen Ausgaben auf Löhne, Gehälter, Fortbildungs- und Reisekosten.

Insgesamt wird deutlich, dass in den ersten drei Jahren der Programmumsetzung ein deutlicher Schwerpunkt auf dem Kapazitätsaufbau bzw. der Initiierung der Programmumsetzung lag, was die effektive Verwaltung des Entwicklungsprogramms unterstützt.

	Planzahlen 2014-2020	Ist-Ausgaben 2014-2016	Budgetausschöpfung
Gesamte öffentliche Ausgaben (€)	49.000.000	9.297.860	19,0%
Öffentliche Ausgaben im Bereich Personal (€)	6.625.766	1.383.233	20,9%
Öffentliche Ausgaben im Bereich LuK (€)	32.762.244	6.695.622	20,4%
Öffentliche Ausgaben im Bereich Sachmittel (€)	9.611.990	1.219.005	12,7%

Die Planzahlen zeigen, dass für die Förderperiode insgesamt ca. zwei Drittel des Budgets für den Bereich LuK vorgesehen sind, was sinnvoll erscheint. Die bisherige Ausschöpfung des Budgets von 19% ist für die ersten drei Jahre angemessen. Für die Folgejahre sowie die Ex-Post-Bewertung stehen damit noch ausreichend Mittel zur Verfügung (eine ähnliche Mittelverwendung wie 2014-2016 vorausgesetzt).

Erreichung der Ziele nach Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Unterstützung der Technischen Hilfe für Maßnahmen der Ausarbeitung, Verwaltung, Begleitung und Kontrolle und Prüfung des Programms ist positiv zu bewerten. Ausgaben bezüglich der Bewertung des Programms (Evaluierung) sind voraussichtlich erst mit fortschreitender Programmumsetzung zu erwarten. Maßnahmen zur Information und Kommunikation im Sinne von Publicitäts-, Informations- und Vernetzungsaktivitäten wurden bisher in begrenztem Umfang umgesetzt (18 von 26 geplanten Maßnahmen wie BGA-Sitzungen, Ausstellungen, Vorstellungen des Programms bei Veranstaltungen etc.). Allerdings wird im Zug der Programmumsetzung deutlich werden, z.B. welche Maßnahmen aufgrund einer zu geringen

Nachfrage stärker beworben werden müssen. Insgesamt ist die bisherige Unterstützung der Technischen Hilfe für die Erreichung der Ziele nach Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zielführend.	
7. Schlussfolgerungen und Empfehlungen	
Schlussfolgerung	Empfehlung
Die bisherige Verwendung der Technischen Hilfe ist angemessen. Im Laufe der Förderperiode wird sich zeigen, ob Anpassungen im Budget und/oder in der Ausgabestruktur notwendig werden.	-

4.21 Bewertungsfrage 21

Bewertungsfrage: In welchem Umfang hat das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum zur Erreichung der in Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegten Ziele beigetragen?

Da das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum in Deutschland gesondert evaluiert wird, ist die Beantwortung dieser Bewertungsfrage nicht relevant an dieser Stelle.

5 Literatur

Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung ART (2008): Effizienz staatlich geförderter Flurneuerungs-
verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Triesdorf.

IfLS, ART: Feinkonzept zur MEPL III – Evaluation, Frankfurt am Main / Triesdorf, 28. Dezember 2016.

KTBL: Emissionen und Immissionen von Tierhaltungsanlagen – Handhabung der Richtlinie VDI3894
(KTBL_Schrift 494), Darmstadt 2012,

Länderinitiative Kernindikatoren (LIKI) (2016): D2 – ökologische Landwirtschaft; Stand: 1.10.2016; URL:
<https://www.lanuv.nrw.de/liki/index.php?indikator=20&aufzu=4&mode=indi>

LEL: MEPL III Jährlicher Durchführungsbericht 2016 - Schlüsselinformationen für Flächenmaßnahmen,
Kalenderjahr 2016, Stand: 21.03.2017.

Lippmann, J.: Stickstoffdynamik im Umfeld einer Legehennenhaltung, LfLUG-Schriftenreihe, Heft 27/2011 S. 87.

MLR – Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden Württemberg (2015):
Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III).
Stuttgart.

MLR – Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (2017):
Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III),
Version 3.1 gemäß 2. Änderungsantrag (von der Kommission angenommen 16.02.2017). Stuttgart

MLR – Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden Württemberg (2016): Broschüre
zu MEPL III - Förderprogramme für Ländlichen Raum, Landschaft und Landwirtschaft.
Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014–2020 (MEPL III).
3. Auflage.

MLR – Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden Württemberg (2017a):
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur
Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur in der
Fassung vom 28.10.2015

Schrimek, J., Gehrlein, U., Geißendörfer, Koch, F., Nitsch, H., Schaer, B., Steinhuber, M., Strobel-
Unbehaun, T., Wissinger, T., Weller, A., Wippel, B., Wilhelm, S., (2016): Ex post-Bewertung des
Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007-2013 (MEPL II).
Stuttgart: Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucher-schutz Baden-
Württemberg.

Anhang

Anhang 1: Art. 5 der ELER-VO (VO (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013)

Priorität	Schwerpunktbereich
1. Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:	<p>a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten;</p> <p>b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung;</p> <p>c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft.</p>
2. Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:	<p>a) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung;</p> <p>b) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels.</p>
3. Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:	<p>a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände;</p> <p>b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben;</p>
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:	<p>a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften;</p> <p>b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln;</p> <p>c) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung.</p>
5. Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:	<p>a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft;</p> <p>b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung;</p> <p>c) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft;</p> <p>d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen;</p> <p>e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft;</p>
6. Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in	<p>a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen;</p> <p>b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten;</p>

ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:	c) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten.
--	--

Anhang 2: Übersicht der Anzahl der pro Teilmaßnahme/Vorhabensart geführten Interviews, differenziert nach Befragtenengruppe

Vorhabensart	Begünstigte	Verwaltung	Sonstige Expertinnen /Experten	Geführte Interviews
1.1.1: Berufliche Bildung in der Land- und Forstwirtschaft	4	1	0	5
1.1.2: Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen für Frauen im ländlichen Raum	3	5	0	8
2.1.1: Förderung von Beratungsleistungen	5	5	0	10
4.1.1: Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen	4	6	1	11
4.1.2: Investitionen in kleine landwirtschaftliche Betriebe	3	3	0	6
4.2.1: Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	1	2	0	3
4.2.2: Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse	2	5	0	7
4.3.1: Forstwirtschaftliche Infrastruktur	0	2	1	3
4.3.2 Integrierte Ländliche Entwicklung	3	2	0	5
4.4.1: Arten- und Biotopschutz	4	6	0	10
4.4.3: Investitionen für Naturschutz und Landschaftspflege	3	5	0	8
6.4.1: Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	4	5	0	9
6.4.2: Gründung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten durch Frauen im Ländlichen Raum	2	5	0	7
7.1.1: Erstellung und Aktualisierung von Naturparkplänen	2	1	0	3
7.5.1: Entwicklung des Erholungswertes	2	1	0	3
7.6.1: Entwicklung des natürlichen und kulturellen Erbes in Naturparks	2	1	0	3
7.6.2: Naturnahe Gewässerentwicklung	0	1	0	1
7.6.3: Dienstleistungen für Naturschutz und Landschaftspflege (Pläne, Konzeptionen, Umweltsensibilisierung)	2	7	0	9
7.6.4: Projekte zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung ländlicher Landschaften und Gebiete mit hohem Naturwert	2	5	0	7
8.4.1: Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald	0	1	1	2
8.5.1: Waldnaturschutz und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder	0	1	1	2
8.5.2: Bodenschutzkalkung im Wald	0	1	1	2
8.6.1: Technikförderung	0	1	1	2
10.1.1: Vertragsnaturschutz - Ackerbewirtschaftung	4	3	0	7
10.1.2: Vertragsnaturschutz - Umstellung von Acker auf extensive Grünlandbewirtschaftung	4	3	0	7

10.1.3: Vertragsnaturschutz - Grünlandbewirtschaftung	4	3	0	7
10.1.4: Vertragsnaturschutz - Beweidung	6	3	0	9
10.1.5 Vertragsnaturschutz - Pfliegende Bewirtschaftung	5	3	0	8
10.1.6: Vertragsnaturschutz - Pflege nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen	5	3	0	8
10.1.7: Fruchtartendiversifizierung (mind. 5-gliedrige Fruchtfolge) (FAKT-Maßnahme A 2)	3	2	0	5
10.1.8: Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF (nach MSL) (FAKT-Maßnahme B 1.1)	3	1	0	4
10.1.9: Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha DGL (FAKT-Maßnahme B 1.2)	3	1	0	4
10.1.12: Bewirtschaftung von artenreichem Grünland (FAKT-Maßnahmen B 3.1, B 3.2, B und B 6)	3	1	0	4
10.1.15: Erhaltung von Streuobstbeständen (FAKT-Maßnahme C 1)	5	1	0	6
10.1.16: Weinbausteillagen (FAKT-Maßnahme C 2)	4	1	0	5
10.1.17: Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel (FAKT-Maßnahme D 1)	3	1	0	4
10.1.18: Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau (FAKT-Maßnahme E 1.1)	4	1	0	5
10.1.19: Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau (FAKT-Maßnahme E 1.2)	4	1	0	5
10.1.20: Brachebegrünung mit Blühmischungen (FAKT-Maßnahmen E 2.1 und E 2.2)	3	1	0	4
10.1.22: Herbizidverzicht im Ackerbau (FAKT-Maßnahme E 3)	3	1	0	4
10.1.23: Ausbringung von Trichogramma bei Mais (FAKT-Maßnahme E 4)	3	1	0	4
10.1.24: Nützlingseinsatz unter Glas (FAKT-Maßnahme E 5)	4	1	0	5
10.1.25: Pheromoneinsatz im Obstbau (FAKT-Maßnahme E 6)	4	1	0	5
10.1.26: Extensive Nutzung von §30 BNatSchG/ §32 NatSchG Biotopen (FAKT-Maßnahmen B 4 und B 6)	3	1	0	4
10.1.27: Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen (FAKT-Maßnahmen B 5 und B 6)	3	1	0	4
10.1.28: Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch) (FAKT-Maßnahme A 2)	3	1	0	4
10.1.29: Winterbegrünung (FAKT-Maßnahme F 1)	3	1	1	4
10.1.30: Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion (FAKT-Maßnahme F 2)	3	1	1	4
10.1.31: Precision Farming (als Paket) (FAKT-Maßnahme F 3)	3	1	1	4
10.1.32: Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren (FAKT-Maßnahme F 4)	3	1	1	4
10.1.33: Freiwillige Hoforbilanz (FAKT-Maßnahme F 5)	3	1	1	4
10.1.34: Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (FAKT-Maßnahme C 3)	4	1	0	5
11.1.1: Ökolandbau - Einführung (FAKT-Maßnahme D 2.1)	2	1	0	3
11.2.1: Ökolandbau - Beibehaltung (FAKT-Maßnahme D 2.2)	2	1	0	3
12.2.1: Erhalt von FFH-Waldlebensraumtypen	0	1	1	2

13.1.1: Berggebiete	1	1	0	2
13.2.1: Andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind	1	1	0	2
13.3.1: Andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete, sog. Kleine Gebiete	1	1	0	2
14.1.1: Sommerweideprämie (FAKT-Maßnahme G 1.1)	5	4	1	10
14.1.2: Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe Tierschutzlabel (FAKT-Maßnahme G 2.1)	5	5	1	11
14.1.3: Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe Tierschutzlabel (FAKT-Maßnahme G 2.2)	5	5	1	11
14.1.4: Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Einstiegsstufe Tierschutzlabel (FAKT-Maßnahme G 3.1)	5	5	1	11
14.1.5: Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe Tierschutzlabel (FAKT-Maßnahme G 3.2)	5	5	1	11
16.1.1: EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"	1	1	0	2
16.1.2: Pilotprojekte, Neue Produkte und Verfahren	keine Maßnahme gelaufen		0	0
16.7.1: Projektkoordination für Naturparke	2	1	0	3
16.7.2: Netzwerkorganisationen für Frauen im Ländlichen Raum	2	5	0	7
16.8.1: Waldbewirtschaftungspläne	0	1	1	2
19.1.1: Förderung von Vorhaben im Rahmen der vorbereitenden Unterstützung	2	3	0	5
19.2.1: Förderung der Vorhaben im Rahmen der lokalen Strategien	2	3	0	5
19.3.1: Kooperationsmaßnahmen	2	3	0	5
19.4.1: Verwaltungskosten und Sensibilisierung	2	3	0	5
20.1.1: Technische Hilfe	0	0	0	0

Anhang 3: Ergebnisindikatoren („R-Indikatoren) gemäß ELER-Durchführungsverordnung

R1: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)

R2: Veränderungen in der landwirtschaftlichen Erzeugung bei unterstützten Betrieben/landwirtschaftlichen Arbeitseinheiten (Schwerpunktbereich 2A) (*)

R3: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)

R4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)

R5: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)

R6: Prozentsatz des Waldes oder der bewaldeten Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (Schwerpunktbereich 4A)

- R7: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)
- R7: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)
- R9: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)
- R10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C) DE 31.7.2014 Amtsblatt der Europäischen Union L 227/57
- R11: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)
- R12: Prozentsatz der bewässerten Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (Schwerpunktbereich 5A)
- R13: Effizientere Wassernutzung in der Landwirtschaft in Projekten, die im Rahmen eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 5A) (*)
- R14: Effizientere Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung in Projekten, die im Rahmen eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 5 B) (*)
- R15: Erneuerbare Energie, die im Rahmen unterstützter Projekte gewonnen wurde (Schwerpunktbereich 5C) (*)
- R16: Prozentsatz der GVE (Großvieheinheiten) die von den Investitionen in die Großviehhaltung zwecks Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen betroffen sind (Schwerpunktbereich 5D)
- R17: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen gelten (Schwerpunktbereich 5D)
- R18: Verringerte Methan- und Distickstoffoxidemissionen (Schwerpunktbereich 5D) (*)
- R19: Verringerte Ammoniakemissionen (Schwerpunktbereich 5D) (*)
- R20: Prozentsatz der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zwecks Beitrags zur Kohlenstoffbindung oder -speicherung gelten (Schwerpunktbereich 5E)
- R21: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)
- R22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)
- R23: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitieren (Schwerpunktbereich 6B)
- R24: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)
- R25: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen (Informations- und Kommunikationstechnologien — IKT) profitieren (Schwerpunktbereich 6C)